
iol—
Fam

Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, bey Heyrathen,

nach dem Mosaischen Gesetze, dem Römischen und Canonischen Rechte, und den Protestantischen Kirchenordnungen, mit besonderer Hinsicht auf die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnungen,

---

nebst einem Versuche zu einer neuen Begründung der Eheverbote nach reinen Principien der Sittenlehre und des Naturrechts, und einer Prüfung der bisher darüber aufgestellten Systeme,

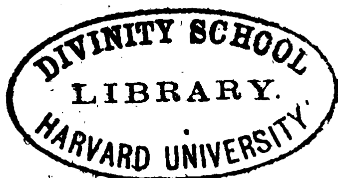
von

Karl August Moriz Schlegel,

Superintendenten der Inspection Göttingen andern Theils.

Mit 1 Kupfertafel.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn,
1802.



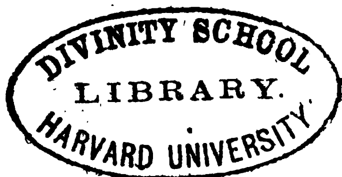
Vorrede.

Bey der Ausarbeitung der gegenwärtigen Schrift, beschränkte sich meine Absicht anfänglich nur darauf, meinen Amtsbrüdern und andern Geschäfftsmännern, welche in Ehesachen zu arbeiten haben, und welche die in einigen Puncten nicht wenig verwickelte Materie von den verbotenen Graden nicht zum Gegenstande eines besondern Studiums gemacht haben, einen concentrirten und tabellarischen Abriß an die Hand zu geben, wornach sie bey einer gehörigen, bey ihnen vorauszusetzenden, Kenntniß der besonderen Kir-

4 M.

Kirchenrechte gerechnetes Capitel, worinn noch immer viel Verwirrung der Begriffe geherrscht hat, ein mehreres Licht zu verbreiten.

Die Ideen von Incest und die sich darauf beziehenden Eheverbote sind von jeher, und gewiß mit Grunde, zu den wichtigsten und interessantesten Erscheinungen im Gebiete der Sitten und der Rechtslehre gerechnet worden; und von einer ganz befriedigenden Begründung der Eheverbote lassen sich ohne Zweifel noch erhebliche Aufschlüsse für die Pflichten- und Rechtslehre, wie für die empirische Psychologie erwarten. Durch einige neuere scharfsinnige Versuche, die Eheverbote aus dem Pflicht- und Rechtsbegriffe zu deduciren, und mit den Resultaten einer rationalen praktischen Philosophie in Einstimmung zu bringen, ist von neuem die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Materie gelenkt worden. Ich glaube daher, daß gegenwärtiger Versuch, der sich größtentheils mit der genauesten Entwickelung dessen beschäfftigt, was



Vorrede.

Bey der Ausarbeitung der gegenwärtigen Schrift, beschränkte sich meine Absicht anfänglich nur darauf, meinen Amtsbrüdern und andern Geschäfftsmännern, welche in Ehesachen zu arbeiten haben, und welche die in einigen Puncten nicht wenig verwickelte Materie von den verbotenen Graden nicht zum Gegenstande eines besondern Studiums gemacht haben, einen concentrirten und tabellarischen Abriß an die Hand zu geben, wornach sie bey einer gehörigen, bey ihnen vorauszusetzenden, Kenntniß der besonderen Kir-

hörde zu befördern, bey vorfallenden indispensabeln Fällen aber denen, welche es betrifft, frühzeitig genug Vorstellung zu thun, damit sie ihre Gedanken von solchen schlechterdings verbotenen Heyrathen ablenken, u. s. w. (*). Eine bloße Kenntniß der Kirchenordnung, worinn selten Principien aufgestellt, und die verbotenen Fälle fast immer nur Beyspielsweise aufgeführt werden, ist dazu noch nicht hinreichend, und wird sehr oft das Urtheil zweifelhaft lassen.

Es war daher bey meinem mir vorgesetzten Zweck vor allen Dingen darum zu thun,

(*) Siehe Calenb. K. O. S. 285. "Da auch" ꝛc. S. 820. Lüneb. K. O. S. 134. Cap. XIV. §. 4. 5. S. 138. 139. §. 17. S. 159. §. 59. S. 971. f. S. 1119. f.; vornehmlich auch die neulich ergangene vortreffliche Pastoral-Instruction, IV. §. 10. a. b. c. — Gleiche und ähnliche Vorschriften sind in allen protestantischen Provinzen Deutschlands den Predigern ertheilt worden.

Kirchenrechte gerechnetes Capitel, worinn noch immer viel Verwirrung der Begriffe geherrscht hat, ein mehreres Licht zu verbreiten.

Die Ideen von Incest und die sich darauf beziehenden Eheverbote sind von jeher, und gewiß mit Grunde, zu den wichtigsten und interessantesten Erscheinungen im Gebiete der Sitten und der Rechtslehre gerechnet worden; und von einer ganz befriedigenden Begründung der Eheverbote lassen sich ohne Zweifel noch erhebliche Aufschlüsse für die Pflichten- und Rechtslehre, wie für die empirische Psychologie erwarten. Durch einige neuere scharfsinnige Versuche, die Eheverbote aus dem Pflicht- und Rechtsbegriffe zu deduciren, und mit den Resultaten einer rationalen praktischen Philosophie in Einstimmung zu bringen, ist von neuem die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Materie gelenkt worden. Ich glaube daher, daß gegenwärtiger Versuch, der sich größtentheils mit der genauesten Entwickelung dessen beschäfftigt, was

das positive Gesetz hierüber enthält, nicht zur unrechten Zeit erscheine. Vor einer gründlichen Beurtheilung eines Gesetzes, muß unstreitig die vollständige Beantwortung der Frage hergehen: Was enthält das Gesetz? und eine bloß oberflächliche Kenntniß desselben ist dazu bey weitem nicht hinreichend.

Da unsere Kirchenordnungen ihre Eheverbote auf die mosaischen Ehegesetze gründen, und die Principien derselben größtentheils aus dem römischen Rechte entlehnen, die Berechnung der Grade aber, und einige wenige mit biblischen Aussprüchen scheinbar übereinstimmende Maximen aus dem canonischen Rechte angenommen haben; so gehörte eine kritische und systematische Darstellung aller dieser verschiedenen Eheverbote wesentlich mit zu meinem Plan, weil ohne deren genaueste Kenntniß, eine richtige Kenntniß und Beurtheilung der Ehegesetze der protestantischen Kirche nicht möglich ist.

In

In Ansehung der mosaischen Ehegesetze glaubte ich, mich auf eine gedrängte und prüfende Zusammenstellung des Wichtigsten, was bisher, vornehmlich von Michaelis, darüber beygebracht worden, einschränken zu müssen, da es nicht in meinem Geschmack ist, in einer Sache, die beynahe als abgeschlossen betrachtet werden kann, durch Aufstellung neuer und unhaltbarer Hypothesen, Sensation erregen zu wollen. Jedoch wird diese Zusammenstellung des Erheblichsten, wobey einige neue Bemerkungen beygefügt worden, auch denen nicht unlieb seyn, welchen alles, was bisher hierinn geleistet worden, vollkommen bekannt ist.

In Absicht des römischen und canonischen Rechts blieb mir, da noch immer die Principien von beiden so häufig unter einander gemischt werden, in Gemäßheit der alten Regel, die noch bis jetzt in der Praxis befolgt zu werden scheint: Quod in dubio inter utrumque jus non sit statuenda differentia; nichts anderes übrig, um den eigenthümli-

chen Charakter beider rein darzustellen, und die Beurtheilung, was und wie viel das protest. Kirchenrecht aus jedem entlehnt habe, möglich zu machen, als unmittelbar aus den Quellen zu schöpfen, ohne mich irgend einigen auch noch so angesehenen Führern zu überlassen, die ich jedoch gehörig zu benutzen nicht unterlassen habe. Mit einer blossen Allegation der dahin gehörigen Gesetze würde den meisten meiner Leser nicht gedient gewesen seyn; und wenn die wörtliche Anführung derselben dieses Werk um einige Bogen vergrössert hat, so möchte es wohl auch denen, welchen die beiden Gesetzbücher nicht fremd sind, in mancher Absicht angenehm seyn, hier die wichtigsten Gesetze über diese Sache, gehörig geordnet, auf Einen Blick übersehen zu können, und bey der Prüfung der von mir aufgestellten Behauptungen des vielen Nachschlagens entübriget zu seyn.

Was die protestantischen Ehegesetze betrifft, so lag es wesentlich in meinem Plan, mich zunächst an einige Kirchenordnungen

zu halten, und die Abweichungen der übrigen im Allgemeinen anzuzeigen, um auf solche Art ein Beyspiel der Interpretation solcher Ehegesetze, nach den von mir angenommenen Regeln, aufzustellen. Es war wohl natürlich, daß ich dazu die Kirchenordnungen unserer Churlande wählte, und ich glaubte dies um so eher, der allgemeinen Brauchbarkeit dieses Werkes unbeschadet, thun zu dürfen, da beide Kirchenordnungen unsers Landes das protestantische Hauptgesetz über die verboteuen Grade, den aus der Chursächsischen Kirchenordnung entlehnten Unterricht über die Blutsfreundschaft und Verschwägerung (*), enthalten, welcher

(*) Für diejenigen, welche weder des Corp. Jur. Saxonici, noch der Churbraunschw. Kirchenordnungen, noch auch der Magdeburgischen Verlöbniß- und Ehe-Ordnung ansichtig werden können, erinnere ich, daß sich jener Unterricht wegen Blutsfreundschaft auch in J. J. Mosers Corp. jur. evang.

cher in der Lüneb. K. O. durch einige hinzugefügte Regeln und Grundsätze so ausgedehnt worden, daß nicht leicht in irgend einer protestantischen Kirchenordnung ein verbotener Fall vorkommen kann, welcher nicht in der Lüneburgischen enthalten wäre.

Ich habe hin und wieder mein Urtheil über diese Gesetze unverholen geäußert. Es wird wohl nicht erst einer Erinnerung bedürfen, daß die Achtung, welche bestehenden Landesgesetzen gebührt, mit einer bescheidenen Freymüthigkeit in der Beurtheilung derselben vollkommen wohl beysammen bestehen könne; und ich glaube selbst den Beweis davon gegeben zu haben, wenn ich nicht geringe Bemühungen angewandt habe, um den Sinn der Gesetze auf's vollständigste und deutlichste zu entwickeln und dar-

zulegen,

evang. eccles. oder evangelischen Kirchenordnungen, Züllichau, 1737. 38. 4. im 2. Th. S. 963. ff. abgedruckt findet.

zulegen, ohne doch dabey meine Ueberzeugung in Ansehung des einen oder des andern Puncts ängstlich zu verheimlichen.

Wenn ich bey den von mir aufgestellten Tabellen der verbotenen Fälle ohne hinzugefügten Beweis behaupte, daß darinn alle mögliche Fälle einer gewissen Gattung enthalten sind; so liegt der Beweis in den Systemen von Verwandtschafts-Schematen, die dabey gebraucht worden, und gebraucht werden müssen, die aber ohne eine unnöthige Vertheurung dieser Schrift, hier nicht geliefert werden konnten. Ein Paar derselben finden sich als Beyspiele auf der beygefügten Kupfertafel, wonach der Leser, wenn er Lust hat, sich leicht die übrigen selbst wird entwerfen können.

Mehrmals drücke ich mich unentschieden aus, ob die Ehegesetze Staats- oder Kirchengesetze sind. Ich bemerke zum Ueberfluß, daß ich in diesen Stellen bloß hypothetisch, in Gemäßheit der hierüber bis-

her

her aufgestellten von einander abweichenden Grundsätze, rede, zu deren Beurtheilung und Berichtigung in dieser Schrift nicht der Ort war. In andern Stellen habe ich deutlich genug erklärt, daß ich nach meiner Ueberzeugung die Eheverbote ihrer Natur nach als bloße Staats- und Policey-Gesetze betrachte, so wie ich überhaupt die Ehesachen, den Grundsätzen unserer Reformatoren gemäß, zu den eigentlich ganz ad forum civile gehörenden, und nicht zu den sogenannten gemischten Sachen rechne.

Ich habe dieses Werk mit einer Prüfung der bisher zur Begründung der Eheverbote aufgestellten Systeme, und mit einem neuen Versuche dazu, da mir alle die bisherigen nicht völlig Genüge leisten, beschlossen, und glaube, daß diese Abhandlung nicht am unrechten Orte stehe, da mit der genauen Entwickelung eines positiven Gesetzes, welches nicht, wie das canonische, ein bloßes Gesetz der Willkühr ist, sondern, wie namentlich das römische, die Präsum-

tion

tion für sich hat, daß es aus Principien des Naturrechts geflossen, welches darauf zurückweiset, und sich von selbst aus einem alten Rechtsherkommen entwickelt hat, das Geschäfft der Deduction desselben beynahe schon vollendet ist, und da es alsdann nur darauf ankömmt, die Grundsätze, auf denen das Gesetz beruhet, durch eine sorgfältige Analyse zu zergliedern, und durch eine richtige Synthese auf den rationalen Rechtsbegriff zurückzuführen. Nach meiner Ansicht kann überall das Naturrecht, wenn es nicht in einem bloßen leeren und willkührlichen Gedankenspiel bestehen soll, wie sich auch bey so manchen der in den letzten Jahren so zahlreich aufgestellten Systeme des Naturrechts deutlich genug gezeigt hat, wesentlich in nichts anderm bestehen, als in der Kritik dessen, was durch das positive Gesetz gegeben ist, nach dem Rechtsbegriffe; so wie ich mich auch bisher noch nicht von der unabhängigen Existenz der Natur- und Vernunftreligion für den Menschen habe überzeugen können, sondern glaube, daß die-

selbe

selbe in der Kritik des in der positiven Religion Gegebenen, nach teleologischen Begriffen und nach dem sittlichen Ideal bestehe, über welche Sätze ich mich jedoch hier nicht weiter erklären kann.

Das Resultat dieser Schrift ist: daß die Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen ihren Hauptprincipien nach aus dem römischen Rechte geschöpft worden, und daß die Eheverbote des römischen Rechts am vollkommensten mit dem Naturrechte oder mit dem reinen Rechtsbegriffe übereinstimmen. Ich glaube, daß hiebey nicht der geringste Verdacht der Partheylichkeit und einer einmal gefaßten Vorliebe auf mich wird fallen können, da die Rechtswissenschaft mir eigentlich fremd ist, und ich mich nur in so weit mit einzelnen Materien derselben bekannt gemacht habe, als es meine jetzigen Dienstgeschäffte mit sich bringen, und da ich gern bekenne, daß ich bey der Ausarbeitung dieser Schrift von den allgemein gangbaren Grundsätzen ausgegangen

bin,

bin, und solche erst während der Arbeit abzuändern mich genöthiget gefunden habe, daher der Leser das gegenwärtige Werk nach der dritten vollständigen Umarbeitung erhält. Desto unbefangener und mit desto innigerer Ueberzeugung stimme ich für die hier von mir bearbeitete Materie, dem Wahlspruche vieler der größten und denkendsten Rechtsgelehrten bey: daß in Sachen des Rechts außer dem römischen Rechte kein Heil zu finden sey; und verhehle nicht, daß die Eheverbote des protestantischen Deutschlands, selbst nicht mit Ausnahme derer in dem preußischen Landrechte, nur in so weit meine Beystimmung haben, als sie den römischen genau nachgebildet sind. Auch in meiner Deduction der Eheverbote habe ich mich, wie gleich der erste Blick darauf zeigen wird, genau an das römische Recht gehalten, und glaube eben aus diesem Grunde, des rechten Weges um so weniger verfehlt zu haben. Die neueren Versuche hierinn haben mich eben deswegen nicht völlig befriediget, weil sie von dem Hauptsatze des

canonischen Rechts ausgehen, daß überall eine eheliche Verbindung in der nahen Verwandtschaft nicht zulässig sey, ohne auf den wesentlichen Unterschied zwischen der geraden und der Seitenlinie Rücksicht zu nehmen, bey welchem Satze denn, wenn er eingeräumt wird, der gesetzgebenden Macht die Befugniß zugestanden werden muß, willkührlich eine gewisse Gränze der Verwandtschaft, wie weit solche ehehindernd seyn soll, festzusetzen, wie dies in dem canonischen Rechte geschiehet. Sollte diese meine Deduction noch nicht allgemein für befriedigend erkannt werden, wie ich auch gar nicht erwarten darf, so hoffe ich doch, daß für künftige Versuche ähnlicher Art der Gesichtspunkt etwas werde verändert, und der Einseitigkeit vorgebeugt werden, da man bisher hiebey fast ausschließend von dem mosaischen Gesetz ausgegangen ist.

Aus dem angegebenen Resultate meiner Schrift ergiebt sich von selbst, wie sehr ich von fast allgemein angenommenen Grund-

sätzen

sätzen des Kirchenrechts, besonders was den subsidiarischen Gebrauch des canonischen Rechts in dem protestantischen Kirchenrechte anlangt, abweiche. Ich rechne dabey auf nichts weniger als auf eine uneingeschränkte Beystimmung meiner Leser und Beurtheiler; aber ich glaube auf eine unpartheyische Prüfung der von mir aufgestellten Gründe Anspruch machen zu dürfen. Sollte ich aus Mangel einer hinreichenden Kenntniß der allgemeinen Principien der Rechtswissenschaft mir hin und wieder einen Fehler haben zu Schulden kommen lassen, so werde ich um so mehr auf billige Nachsicht und gütige Zurechtweisung hoffen können, da in der Materie von den verbotenen Graden, sowohl der Theolog als der Rechtsgelehrte immer in ein ihm fremdes Fach hinüber arbeiten muß, und sich folglich beide einander freundlich die Hand reichen müssen, wenn für diese verwikkelte und interessante Materie etwas Erhebliches und Befriedigendes beschafft werden soll.

Vielleicht gewährt noch diese Schrift einigen meiner jüngeren Amtsbrüder den zufälligen Nutzen, sie auf die nur gar zu sehr vergessenen Werke älterer Theologen unserer Kirche, von denen ich häufigen Gebrauch habe machen müssen, aufmerksam zu machen, und sie zu einer näheren Bekanntschaft mit denselben, welche sie gar nicht gereuen dürfte, einzuladen.

Göttingen, im Monat April, 1801.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt: Vorläufige nöthige Erklärungen . . . . S. 1
von Verwandtschaft und Verschwägerung . — 2
von verbotenen Graden und Eheverboten . — 49

Zweyter Abschnitt: Eheverbote des mosaischen Gesetzes . . — 55
Vorerinnerungen . . . — 56
Mosaische Eheverbote . . . — 78
Ueber die verschiedenen Erklärungsarten der mos. Eheverbote . . . — 103
Die verschiedenen Systeme über die allgemeine Gültigkeit der mos. Eheverbote . — 111

Dritter Abschnitt: Eheverbote des römischen Rechts . . . S. 131
Vorerinnerungen über die Principien der röm. Eheverbote . . — —
Eheverbote des röm. Rechts . . — 139
Lehre des röm. Rechts über dispensable und indispensable Fälle, und über verbotene Grade als vernichtende Ehehindernisse . . . — 165

Vierter Abschnitt: Eheverbote des canonischen Rechts . . . — 169
Vorerinnerungen über die Geschichte und die Principien der can. Eheverbote . . — 170
Eheverbote des can. Rechts . . — 196
Lehre des can. Rechts über dispensable und indispensable Fälle, wie auch über die Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtende Ehehindernisse . . . . . — 234

Fünfter Abschnitt: Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen . — 250
Vorerinnerungen:
1. Kurze Geschichte der Eheverbote in der protest. Kirche . . — 251
2. Quellen der protest. Eheverbote . — 316

3. Abfassung der protest. Kirchenordnungen und der darinn enthaltenen Eheverbote . . . . S. 332
4. Regeln der Interpretation der protest. Eheverbote . . . — 344
Eheverbote der protest. Kirchenordnungen — 350
in der Verwandtschaft . . — 353
in der Schwägerschaft . . — 372
der ersten Gattung . . — 386
der zweyten und dritten Gattung . — 396
wegen mittelbarer Schwägerschaft . — 418
wegen Verschwägerung durch Verlöbniß . . . — 435
wegen bürgerlicher und geistlicher Verwandtschaft . . . — 445
Vorschriften der protest. Kirchenordnungen:
1. über Dispensationen, Dispensabilität und Indispensabilität der verbotenen Grade . . . — 450
Vorschriften der Churbraunschw. Kirchenordnungen darüber . . . — 479
2. über Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtendes Ehehinderniß . . — 488

Sechster Abschnitt: Begründung der Eheverbote nach Principien der Sittenlehre und des Naturrechts . . — 525

Prüfung

Prüfung der bisher darüber aufgestellten Systeme . . . S. 550

Neuer Versuch
zu einer moralischen . . . — 581
und juridischen Deduction der Eheverbote . . . . — 631

Erster

Erster Abschnitt.

Vorläufige nöthige Erklärungen von Verwandtschaft und Verschwägerung, und verbotenen Graden, nach dem römischen und canonischen Rechte, und den protestantischen Kirchenordnungen.

Siehe in dem *Corp. jur. civ.* Instit. Lib. III. Tit. 6. de gradibus cognationum, Dig. Lib. XXXVIII, Tit. 11. de gradibus et adfinibus; und in dem *Corp. jur. can.* den im Decrete des Gratian, Caus. XXXV. qu. 5. beygefügten und erklärten Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Baum, der auch von älteren Canonisten in besonderen Schriften erläutert worden.

In den Werken älterer Theologen unserer Kirche, sind diese Begriffe, wie überhaupt die Eheverbote, besonders gründlich abgehandelt worden, von Chemnitz in seinen Locis theol. in dem Loco de conjugio. Noch ungleich ausführlicher, aber schwerlich so bündig und mit so vielen eigenen und treffenden Gedanken, von Gerhard, ebenfalls in seinen Locis theol. in gleichem Loco; (nach der Cottaischen Ausgabe, Tom. XV. p. 236 – 370). In Millers Fortsetzung

der Mosheimischen Moral, 8 Th. S. 279 ff. ist viel hieher Gehöriges gesammlet, worunter sich aber auch manches Unrichtige und Unbestimmte findet. — Von reformirten Theologen sind vorzüglich *Beza* Lib. de repudiis et divortiis, und Chamier Panstrat. Cathol. Tom. III. Lib. 18. cap. 1. 2. 3. anzuführen. — Unter den Theologen der römischen Kirche verdient ganz vornehmlich Bellarmin, Opp. Tom. III. Lib. un. de matrimonii Sacramento, cap. 24 — 30. empfohlen zu werden, und ist insbesondere über die mosaischen Eheverbote wohl nicht leicht zur damaligen Zeit, und vielleicht bis auf Michaelis, etwas Besseres geliefert worden.

Von älteren Lehrern des protest. Kirchenrechts hat vornehmlich Carpzov in seiner Jurispr. eccles. s. consistoriali, Lib. II. Tit. 5. Defin. 75 sqq. die Lehre von der Verwandtschaft und Verschwägerung ausführlich behandelt. — Von neueren Lehrbüchern des Eherechts und Kirchenrechts nenne ich hier nur folgende:

Schott Einleitung in das Eherecht Nürnberg, 1786.

G. L. *Böhmeri* Principia juris canonici. Gottingae, 1791.

Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland. 2 Theile. Jena, 1792. 1794.

G. Wiese Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Göttingen, 1793.

Desselben Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. 2 Theile, (der dritte wird noch erwartet). Leipzig, 1799. 1800.

I. Von

I. Von Verwandtschaft und Verschwägerung.

1. Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft.

Die durch Erzeugung begründete Verbindung zwischen mehreren Personen (1) heißt, sowohl nach dem natürlichen als dem

(1) Die bey fast allen älteren Canonisten gangbare scholastische Definition der Verwandtschaft, von Thomas Aquinas, ist folgende: Vinculum personarum, ab eodem stipite descendentium, carnali propagatione contractum. Es ist dieselbe aber offenbar fehlerhaft, da sie sich eigentlich nur auf die Seitenverwandtschaft beziehet. Reiffenstuel glaubt, daß der Definition der Verwandtschaft noch die Bestimmung beygefügt werden müsse, daß die Abstammung von einem nicht gar zu weit entfernten Stamme herrühre, weil nur eine solche eine eigentliche Verwandtschaft bewirke, da außerdem alle Menschen mit einander verwandt seyn würden. Er schlägt daher folgende Definition vor: Verwandtschaft ist die durch Abstammung von einem nicht gar zu weit entfernten Stamme bewirkte Verbindung. Allein, dies versteht sich bey der oben gewählten Definition von selbst, da die Abstam-

dem gesetzlichen Begriffe; Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft, (cognatio (2), s. consanguinitas, nach der besonders dem canonischen Rechte eigenthümlichen Benennung (3), Sippschaft nach dem

stammung von einem zu entfernten Stamme keine Verbindung unter mehreren Personen hervorbringt. Da übrigens der Begriff selbst unbestimmt und unbegränzt ist, und nach vorkommenden Umständen in weiterem und in engerem Sinne genommen werden kann, welches sich schon aus der Eintheilung in nahe und entfernte Verwandtschaft ergiebt, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß auch die Definition keine Bestimmung einer gewissen Gränze enthalte.

(2) Von älteren Theologen und Lehrern des Kirchenrechts wird die Verwandtschaft zwischen Ascendenten und Descendenten auch wohl durch die Benennung propinquitas unterschieden, da cognatio, der Etymologie zufolge, nur die Seitenverwandtschaft bezeichnet. Von einigen Canonisten, z. E. Pichler (Summa jurisprud. sacr. Lib. IV. Tit 14. §. 1.) wird cognatio für das Genus genommen, welches die Consanguinität und Affinität als Arten unter sich begreift. Dies würde dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens gemäß seyn, nach welchem sowohl Verschwägerte als Blutsfreunde mit dem gemeinschaftlichen Namen von Verwandten bezeichnet werden.

(3) Doch bedient sich auch das röm. Recht des Ausdrucks consanguinitas. *L. I. §. 10. 11. de suis et legit. heredibus.* Consanguineos autem Cassius defini

dem altdeutschen Ausdrucke, welches Wort jedoch eigentlich nur als Concretum für die mit einander verwandte Familie gebraucht wird); und zwar die natürliche, im Gegensatze gegen die bürgerliche, welche durch Adoption entstehet, und gegen die im canonischen Rechte aufgestellte geistliche Verwandtschaft.

Es wird diese natürliche Verwandtschaft in die legitime und illegitime eingetheilt, je nachdem die Verbindung zwischen gewissen Personen durch eine eheliche oder außereheliche Erzeugung bewirkt worden ist, welche beide jedoch in Beziehung auf die Eheverbote, sowohl im mosaischen und römischen Rechte, als im katholischen und protestantischen Kirchenrechte, von gleicher Wirkung sind.

Die Verwandten sind theils Ascendenten und Descendenten, in so fern sie gegen einander in dem Verhältniß von Erzeugern und Erzeugten stehen, und werden diese in Beziehung auf

finit eos, qui sanguine inter se connexi sunt. Et est verum, eos esse consanguineos etc. Non solum autem naturales, verumetiam adoptivi quoque, jura consanguinitatis habebunt, cum his, qui sunt in familia etc. Ganz vornehmlich werden die Agnaten, oder die Verwandten von väterlicher Seite, mit dem Namen von consanguineis belegt. §. 1. *Inst. de legit. adgnatorum success.*

auf jene Descendenten, jene in Beziehung auf diese Ascendenten genannt; theils Seitenverwandten, Collateralen, welche durch gemeinschaftliche Abstammung von Einem Stamme (Stammvater oder Stammmutter,) mit einander verwandt sind. Die Seitenverwandten, und insbesondere die nächsten unter ihnen, die Geschwister, sind entweder vollbürtige, (bilaterales,) wenn sie gleichen männlichen und weiblichen Stamm haben, oder halbbürtige, (unilaterales,) wenn sie nur, entweder gleichen männlichen, oder gleichen weiblichen Stamm haben.

Noch setzt das römische Recht folgenden Unterschied in Ansehung der Blutsfreundschaft fest. Die von Personen männlichen Geschlechts herrührende Verwandtschaft wird *agnatio* genannt; nach dem Ausdrucke des alten Sächsischen Rechts, Schwerdtmagenschaft; und die auf solche Art mit einander verwandten Personen sind agnati, Schwerdtmagen (4). Die von Personen weiblichen

(4) §. 1. *Inst. de legit. adgnat. tutela.* Sunt autem adgnati, per virilis sexus cognationem conjuncti, quasi a patre cognati; veluti frater ex eodem patre natus, fratris filius nepos ve ex eo; item patruus et patrui filius nepos ve ex eo. At qui per foeminei sexus personas cognatione junguntur, adgnati non sunt, sed alias naturali jure cognati. Itaque amitae

chen Geschlechts herkommende Verwandtschaft heißt *cognatio* im engeren Sinne; im Sächsischen Rechte Spillmagenschaft, (cognati, Spillmagen). Es wird aber von diesem Unterschiede, in Ansehung der Eheverbote, nur bey den aus der Adoption herrührenden Ehehindernissen, im römischen Rechte, einiger Gebrauch gemacht.

Die Reihe von Verwandten, wodurch eine Person mit einer andern in einer verwandtschaftlichen Verbindung stehet, wird eine Linie, Verwandtschaftslinie genannt. Es ist selbige eine **gerade Linie**, (linea recta,) wenn sie bloß aus Ascendenten und Descendenten, Erzeugern und Erzeugten bestehet. In so fern man bey der Berechnung von diesen auf jene zurückgehet, heißt sie die **aufsteigende gerade Linie**, (linea recta ascendens;) gehet man aber dabey von den Erzeugern zu den Erzeugten fort, so ist es eine **absteigende gerade Linie**, (linea recta descendens). Eine **Seitenlinie** (linea collateralis, s. transversa s. obliqua,) ist die Verwandtschaftslinie, wenn sie

amitae tuae filius non est tibi adgnatus, sed cognatus, et invicem tu illi eodem jure conjungeris, quia, qui ex ea nascuntur, patris non matris familiam sequuntur. Der gemeinschaftliche Familienname giebt demnach die bestimmte Gränze zwischen adgnatis und cognatis.

aus Seitenverwandten und deren gemeinschaftlichem Stamme bestehet, oder wenn sie zwey neben einander fortlaufende Reihen von Seitenverwandten, die bis zum gemeinschaftlichen Stamme zurückgeführt sind, enthält. Diese ist wiederum eine gleiche Seitenlinie, (linea collateralis aequalis,) wenn die beiden Reihen von Seitenverwandten gleich lang sind, oder wenn zwey Personen, nach deren Verwandtschaft gefragt wird, gleich weit von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind. Eine ungleiche Seitenlinie hingegen ist sie, (linea collateralis inaequalis,) wenn die beiden Reihen von Seitenverwandten nicht gleich lang sind, oder wenn zwey verwandte Personen nicht gleich weit von dem Stamme abstehen. So sind Geschwisterkinder mit einander in gleicher Seitenlinie; mit meines Eltervaters Großkinde aber bin ich in ungleicher Seitenlinie verwandt.

Um die nähere oder entferntere Verwandtschaft bestimmen und mit einander vergleichen zu können, werden in den Verwandtschaftslinien Grade angenommen. Unter Grad (gradus cognationis,) ist ein durch das Gesetz bestimmtes, und aus dem Begriff der Verwandtschaft abgeleitetes, Maaß zu verstehen, nach welchem die nähere oder entferntere Verwandtschaft zwischen mehreren Personen genau angegeben und berechnet wird. Sowohl im canonischen als im römischen Rechte, wird richtig die Zeu-

gung

gung (*generatio*) für das Verwandtschaftsmaaß angegeben, und giebt im Allgemeinen jede Zeugung, oder welches auf eins hinauskömmt, jede erzeugte Person in einer Verwandtschaftslinie einen Grad. Es ist dem canonischen Rechte vorgeworfen worden, daß es die Verwandtschaften, nach einem angenommenen willkührlichen Begriffe, nach Personen berechne, da hingegen das römische Recht bey dem natürlichen Begriffe von Zeugungen bleibe (5). Dies rührt daher, daß die Canonisten, aber eben so auch nicht weniger manche Lehrer des römischen Civilrechts, zur Berechnung der Verwandtschaften die allgemeine, freylich ziemlich willkührlich klingende, Regel aufgestellt haben: Quot sunt personae, totidem sunt gradus, dempto stipite communi. Noch ungeschickter und unbehülflicher ist diese Regel in der Erklärung des dem Corpus jur. can. beygefügten Verwandtschafts-Baumes ausgedrückt: Prima regula magistralis pro linea recta: Ascendentium et descendentium, quot sunt personae, de quibus quaeritur, computatis intermediis, una dempta, tot sunt gradus inter eas. Man drücke diese Regel so aus: Quot sunt personae generatae l. generationes, tot sunt gradus; so hat man den

(5) Bellarmin behauptet gegenseitig von dem römischen Rechte, daß es nach Personen rechne.

den richtigen und natürlichen Ausdruck. Der Stamm wird in jeder Verwandtschaftslinie nicht als Erzeugter, sondern bloß als Erzeuger betrachtet (6). Uebrigens hat jener Vorwurf in dem Corp. juris can. gar keinen Grund, und werden daselbst Generationen mit Graden ganz synonymisch gebraucht. *c.* 18. *C. XXXV. qu.* 2 *et* 3. *c.* 4. *C. XXXV. qu.* 5. Ganz vornehmlich geschiehet dieß in dem Hauptcanon wegen der Berechnung der Grade, in Pabst Alexanders II. allgemeinem Ausschreiben v. J. 1065. *c.* 2. *C. XXXV. qu.* 5. In legibus distinctae non numerantur gradus, nisi usque ad sextum: in canonibus autem usque ad septimam distinguuntur *generationem*.... Haec itaque computatio, quae incipit a fratrum filiis, et numerat usque ad sextam *generationem*, tantundem valet, quantum ea, quae incipit a fratribus, et computat usque ad *septimam*.

Die Berechnung der Grade geschiehet nach dem römischen Rechte, dessen Berechnungsart noch in Erbschafts- und Successions-Angelegenheiten gültig ist, nach der einfachen, eben sowohl für

(6) Für die aufsteigende Linie wird die Regel natürlich so ausgedrückt: Quot sunt personae generantes, tot sunt gradus; und wird sodann der letzte Descendent nicht als Erzeuger, sondern bloß als Erzeugter betrachtet.

für die Seitenlinie als die gerade Linie geltenden Regel, *L. 10. §. 9. Dig. de gradibus et adfin.* Quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur. Es brauchen demzufolge nur jedesmal die Generationen oder erzeugten Personen gezählt zu werden, um den Verwandtschaftsgrad zu bestimmen. Der Sohn ist mit dem Vater im ersten, mit dem Großvater im andern Grade der geraden aufsteigenden Linie verwandt. Geschwister sind sich im andern (7), Geschwisterkinder im vierten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt. Oheim und Neffe sind mit einander im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt.

Das canonische Recht stimmt damit in der geraden Linie überein; weicht aber in Absicht der Seitenlinie wesentlich davon ab, indem es in dieser die beiden gegen einander über stehenden Zeugungen oder erzeugten Personen immer nur für Einen Grad rechnet, oder die Generationen nur von

(7) Es ist von mehreren Canonisten dem römischen Rechte als eine Absurdität vorgeworfen worden, daß es in der Seitenlinie gar keinen ersten Grad annehme. Da aber die Seitenlinie nothwendig aus zwey neben einander fortlaufenden Linien besteht, so ist vielmehr die Absurdität auf Seiten des canonischen Rechts, daß es einen ersten Grad in der Collaterallinie annimmt.

von einer der verwandten Personen bis zum gemeinschaftlichen Stamme zurück zählt. Diese sonderbare Berechnungsart, über welche sich der Canzler Böhmer nicht mit Unrecht so sehr ereifert, indem dadurch die Eheverbote weit über die Gebühr ausgedehnt, und unsägliches Unheil über die Kirche gebracht worden, leitet selbiger aus einer in alten Zeiten in der christlichen Kirche aufgekommenen irrigen Berechnungsart der Grade ab, da man in der Seitenlinie die beiden unmittelbar unter dem Stamme stehenden Geschwister für die Stämme der beiden Linien nahm, übrigens aber die ferneren Seitenverwandten nach der Vorschrift des römischen Rechts berechnete (8). Dieser Computation sey auch Pabst Gregor der

Große

(8) In einem alten aus dem Isidor entlehnten Canon, *c.* 1. *C. XXXV. qu.* 5. findet sich diese Berechnungsart aufgestellt; nur daß darinn, indem hier offenbar von der Seitenlinie die Rede ist, die ferneren Grade nach der canonischen Computation berechnet, und die beiden gegen einander über stehenden Generationen immer für eine gezählt werden. Series consanguinitatis sex gradibus hoc modo dirimitur: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus; illis seorsim sejunctis, ex radice illius trunci egrediuntur isti ramusculi, nepos, neptis, primus; pronepos, proneptis, secundus; abnepos, abneptis, tertius: atnepos, atneptis, quartus: trinepos, trineptis, quintus: trinepotis filius, et trinepotis filia, sextus.

Große in einem Schreiben an den englischen Bischoff Augustin vom J. 603. (9) gefolgt, und habe demnach Geschwisterkinder in den andern Grad der Seitenverwandtschaft gesetzt. Aus einem Mißverstande dieses Schreibens sey die canonische Berechnungsart entstanden; durch Gregors Beyspiel autorisirt worden; und in der Folge, da bey der Wiederherstellung des römischen Civilrechts, die Rechtsgelehrten zu Ravenna die römische Graden-Berechnung auch in den Eheverboten wiederherzustellen, und die kirchlichen sieben verbotenen Grade auf sieben Grade des römischen Rechts einzuschränken versucht, auf Anstiften des auf's heftigste dagegen eifernden Peter Damians, in dem schon angeführten Schreiben Alexanders II. vom J. 1065. allgemein gesetzlich eingeführt worden, (*c. 2. C. XXXV. qu. 5.*) wo sie zuletzt durch folgenden Bannfluch sanctionirt wird: Si quis

(9) *c. 20. C. XXXV. qu. 2 et 3.* (Nach der richtigen Leseart in dem Ausschreiben Pabst Alexanders II. *c. 2. C. XXXV qu. 5.*) Quaedam terrena lex in Romana republica permittit, ut sive fratris et sororis, sive duorum fratrum germanorum, seu duarum sororum, filius et filia misceantur. Sed experimento didicimus, ex tali conjugio sobolem non posse succrescere. Unde necesse est, ut jam in tertia vel in quarta generatione copulatio fidelium licenter sibi conjungi debeat. Nam a *secunda*, quam praediximus, omnimodo debent abstinere.

quis perversa et obstinata mente a recto tramite apostolicae sedis deviare voluerit, et aliter, quam nos, in nuptiis celebrandis gradus parentelae numerare contenderit, primum pro sua temeritate coelesti poena plectetur: postmodum vero gladio perpetui anathematis se noverit jugulandum. — Einige neuere Lehrer des Kirchenrechts (10), leiten diese Berechnungsart aus der altdeutschen Berechnung der Verwandtschaften ab (11). Aus einem Schreiben des Bonifacius an den Pabst Zacharias vom J. 743. (*c. 4. C. XXXV. qu. 5.*) erhellt, daß diese Berechnungsart schon dazumal in Deutschland bekannt gewesen, wohin sie aber ohne Zweifel durch den römischen Clerus gebracht worden: Parentelae gradus taliter computamus; siquidem ego et frater meus una generatio sumus, primumque gradum efficimus, nulloque gradu distamus. Rursus filius meus fratrisque mei filius secunda generatio sunt, ac gradum secundum faciunt, nec a se aliquo gradu separantur. Atque ad hunc modum ceterae successiones numerandae sunt (12).

Es

(10) J. B. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts, 1. Th. §. 241. Anm. a.

(11) Beweis, daß die alte kanonische Sippzahl mit der alten römischen eben so, wie mit der alten teutschen, einfolglich auch mit der Longobardischen, übereinstimme. Strasburg 1764.

(12) Wie es sich auch mit dem eigentlichen Ursprunge dieser

Es folgen aus dieser Berechnungsart für die Seitenlinie ziemlich abentheuerliche Regeln, von denen das Widersinnige in den dazu gewählten künstlichen Ausdrücken zwar wohl in etwas versteckt, aber nicht hinweggeräumt wird, und die in dem angeführten Gesetze Alexanders II. aus dem sonderbaren Grunde vertheidiget werden, daß es bey der canonischen Graden-Berechnung auf die Ehehindernisse abgesehen sey, und deswe-

gen

dieser Berechnungsart verhalten mag, welchen aufs neue kritisch zu untersuchen, hier nicht der Ort ist; so ist es doch wohl schwerlich zu läugnen, daß die gesetzliche Bestätigung derselben durch Alexander II. als eine heillose Frucht der päbstlichen Hierarchie zu betrachten sey, und zunächst auf nichts anders, als auf eine desto uneingeschränktere Herrschaft über die Gewissen, und in der Folge auf die Bereicherung des römischen Dispensations-Fiscus, abgezweckt habe. Neuere Canonisten der römischen Kirche äußern daher unverholen den Wunsch, daß einmal diese Berechnungsart, und damit zugleich auch die übermäßige Ausdehnung der Eheverbote, abgestellt werden möchte. B. Oberhauser Praeleȼt. can. Lib. IV. pag. 119. Reliquum est, ut aliquando et ipsum computum lineae obliquae ad veterem et primam formam redigere placeret, quia fere ad nihil, quam vel indiscretionem, vel confusionem impedimentorum, dispensationumque superesse videtur. Quid ab exemplis et rationibus justae disciplinae alienius!

zen zwey einander gegenüber stehende Grade für Einen gerechnet würden, weil die Ehe nur unter zwey Personen vollzogen werden könne, *c.* 2. *C. XXXV. qu.* 5. Quia nuptiae sine duabus non valent fieri personis, ideo sacri canones duas in uno constituere personas; da hingegen die Berechnung des röm. Rechts nur auf Erbfolgen u. s. w. abzwecke, Erbschaften aber immer nur von einer einzelnen Person auf eine andere einzelne Person transferirt würden. Auch von mehreren neueren Kirchenrechtslehrern wird die canonische Computation in der Rücksicht in Schutz genommen, welches Vertheidigungsgrundes sich auch schon Bellarmin, und nicht weniger ältere Theologen unserer Kirche, Chemnitz, Gerhard rc. bedient haben, daß doch die verwandtschaftliche Verbindung zwischen Collateralen auf ihrer Abstammung von einem gemeinsamen Stamme beruhe, woraus aber noch keinesweges folgt, daß bey der Berechnung ihrer Verwandtschaft nur die Entfernung des einen von dem Stamme angegeben zu werden brauche. Da jedoch diese Art der Berechnung einmal in alle protestantische Kirchenordnungen, bey der Abfassung derselben, um unnöthige Verwirrung zu vermeiden, indem man sich dazumal in Ehesachen einmal allgemein daran gewöhnt gehabt, aufgenommen worden, welches auch ganz unbedenklich geschehen können, da diese Berechnungsart auf die Bestimmung der prote-

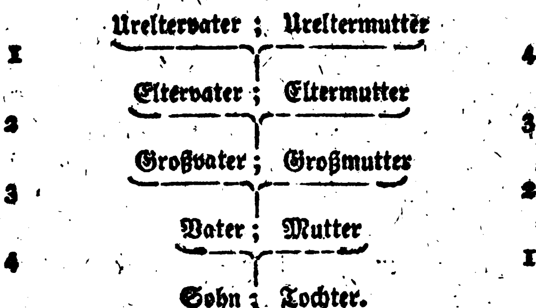
stanti-

stantischen Eheverbote nicht den geringsten Einfluß gehabt; so ist eine Bekanntschaft mit den Regeln der canonischen Graden-Berechnung, wovon bey allen Angelegenheiten, die verbotenen Grade betreffend, Gebrauch gemacht wird, unumgänglich nöthig (13).

1. In der geraden Linie zählt das canonische Recht, eben wie das römische, so viele Grade, als Generationen oder Zeugungen; und läßt sich dieß folgendermaaßen noch deutlicher bestimmen: In der aufsteigenden Linie sind so viele Grade, als Erzeuger; in der absteigenden so viele Grade, als Erzeugte. Der Urelternvater ist mit seinem Urenkel im vierten Grade der absteigenden Linie, dieser mit jenem im vierten Grade der aufsteigenden Linie verwandt.

Urel-

(13) Eine noch etwas davon abweichende Art der Berechnung, die aber bloß in Succeßions-Angelegenheiten gebraucht wird, findet sich im Sächsischen Rechte, indem nach demselben halbbürtige Geschwister einen Grad weiter auseinander gesetzt werden, als vollbürtige. Sächsisches Landrecht, I. B. 3. Art. II. B. 20. Art. "Der halbe Bruder tritt in ein Glied weiter, als der vollbürtige Bruder."



2) In der Seitenlinie zählt das canonische Recht die Grade oder Generationen nur von einem der beiden Collateralen bis zum gemeinschaftlichen nächsten [14] Stamme zurück, und bestimmt nach dieser Zahl die Verwandtschafts-Grade zwischen beiden Personen. Es sind nach dieser Art der Rechnung in der gleichen Seitenlinie zwey Personen in demjenigen Grade mit einander verwandt, in welchem sie von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind. Ge-

(14) Reiffenstuel (Jus can. univ. Lib. IV. Tit. 14. §. 22.) bemerkt sehr richtig, daß diese Bestimmung hinzugefügt werden müsse. So ist auch mein Eltervater, mein und meines Oheims gemeinschaftlicher Stammvater; aber, wenn ich meine Verwandtschaft mit meinem Oheim berechnen will, so darf ich nur bis zu meinem Großvater, als zu unserm nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, zurückrechnen.

Geschwister sind im ersten, Geschwister-Kinder im andern, Andere-Geschwister-Kinder im dritten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt. (Siehe Fig. I.)

3) In der ungleichen Seitenlinie wird nur auf die längere Seite geachtet, und darnach der Grad der Verwandtschaft bestimmt; und dieß ist zur gesetzmäßigen Berechnung eigentlich hinreichend. Demnach bin ich sowohl mit meinem Großoheim, als mit meines Großoheims Sohne im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt. Man sieht hieraus sogleich, daß diese Regel, ihrer Willkührlichkeit wegen, sehr mangelhaft ist, und die vorkommenden Fälle nichts weniger als genau von einander unterscheidet (15). Es ist demnach diese Regel

(15) Um unpartheyisch zu verfahren, darf nicht geläugnet werden, daß in der ungleichen Seitenlinie auch die römische Berechnungsart, wenn sie auf Ehefälle angewandt werden sollte, mangelhaft sey. So bin ich nach dieser Rechnung mit meines Eltervaters Bruder, eben wie mit meines Großvaters Bruders Sohne im fünften Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt; und doch sind beides sehr verschiedene Fälle, unter denen der erste nach römischen Gesetzen ein absolutes Ehehinderniß, der andere aber gar keines ausmacht. Es würde demzufolge auch hier eine Angabe beider Seiten hinzugefügt werden müssen.

Regel nach unsers verewigten Böhmers Princip. jur. can. §. 389. folgendermaaßen näher zu bestimmen: Quot gradibus proximior et remotior in linea collaterali inaequali distat a stipite communi, tot gradibus uterque inter se conjunctus est (16); oder es muß, um bey Dispensations-Gesuchen und andern die Eheverbote betreffenden Angelegenheiten, den vorliegenden Fall genau zu bestimmen, zu jener gesetzmäßigen Compatation, noch eine Angabe der Entfernung beider Verwandten vom Stamme hinzugefügt, oder durch ein beygelegtes Schema die Verwandtschaft deutlich gemacht werden. Es würde also in den zwey vorhin angegebenen Fällen zu bemerken seyn: daß die beiden Personen im dritten und ersten, oder im dritten und andern Grade der ungleichen Seitenlinie mit einander verwandt seyn; oder es müßten auch die gehörigen Verwandtschafts-Schemata (Fig. II.) beygefügt werden.

2. Verschwägerung.

Das römische Civilrecht leitet die Verschwägerung, Schwägerschaft (adfinitatem, Magschaft, welches Wort jedoch dem ursprüng-lichen

(16) Eben dieser Vorschlag ist schon früher von Reiffenstuel (Jus can. univ. Lib. IV. Tit. 14. §. 9.) gethan worden.

von Verwandtschaft [illegible]

lichen deutschen [illegible]
falls Blutsfreundschaft [illegible]
Kirchenordnungen [illegible]
schaft gebrauchte [illegible]
fern solche als Ehehinderniß [illegible]
schön und richtig [illegible]
gesetzmäßigen und [illegible]
her. L. 4. §. 3. [illegible]
gendae adfinitatis [illegible]
sit. cod. [illegible]
ceptus ex ea [illegible]
Aeque et is, qui, [illegible]
ter ejus, [illegible] ex ea est, [illegible]
sit. Nur dünkt, daß der [illegible]
Grundsatzes [illegible]
doch auf alle Art [illegible]
schwägerung [illegible]
bloß bürgerliche und [illegible]
oder es würde [illegible]
schlechtsliebe zu einer Person [illegible]
liche Liebe zu allen [illegible]
wirken müsse, oder gar, [illegible]
nonische Recht [illegible]
durch den Beyschlaf [illegible]
schaft erfolge, wodurch [illegible]
wandten des andern Gatten [illegible]
blutsverwandt werde. [illegible]
durch das Gesetz der [illegible]
gelegte Wirkung, und [illegible]

Uebertragung gewisser bestimmter Verwandtschaftsrechte an die Verwandten eines Gatten in Beziehung auf den andern Gatten, und umgekehrt. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß diese gesetzliche Wirkung, die Verschwägerung, bey einer gesetzwidrigen Geschlechtsvereinigung, der außerehelichen, nicht Statt finden könne. Verwandtschaft sowohl, als Verschwägerung, sind nach dem römischen Rechte gesetzliche Verhältnisse, die aus einer gesetzlich nichtigen Ehe nicht entspringen können, und mit dem Verlust des Bürgerrechts und aller bürgerlichen Verhältnisse, wieder verloren gehen. *L.* 4. §. 8. *Dig. de grad. et adfin.* Sciendum est, neque cognationem neque adfinitatem esse posse, nisi nuptiae non interdictae sunt, ex quibus adfinitas conjungitur. §. 11. Is, cui aqua et igni interdictum est, ita ut libertatem et civitatem amitteret, et cognationes et adfinitates omnes, quas ante habuit, amittit. Der Unterschied zwischen Verwandtschaft und Verschwägerung liegt nur darinn, daß die erstere eine auf einer natürlichen Verbindung sich gründende gesetzliche Verbindung, die letztere aber eine bloß gesetzliche Verbindung ist (17). Die Verwandt-

(17) Bestimmter und deutlicher, als es in irgend einem Commentar geschehen kann, werden alle diese Begriffe und Unterscheidungen in dem römischen Gesetzbuche selbst auseinandergesetzt. *L.* 4. §. 2.

wandtschaft ist nach den römischen Gesetzen ein Ehehinderniß, in so fern sie eine natürliche Verbindung ist, die Schwägerschaft aber nur als gesetzliche Verbindung. Eben deswegen sind auch die aus der Verwandtschaft entspringenden Ehehindernisse selbst für freygelassene Sclaven verbindlich; in Ansehung der Verschwägerung aber wird dies in dem römischen Gesetze nur als zweifelhaft dargestellt (18). Es gilt daher auch auf keine

§. 2. *Dig. de grad. et adfin.* Cognationis substantia bifariam apud Romanos intelligitur; nam quaedam cognationes jure civili, quaedam naturali connectentur: nonnunquam utroque jure concurrente, et naturali et civili, copulatur cognatio. Et quidem naturalis cognatio per se sine civili cognatione intelligitur, quae per foeminam descendit, quae vulgo liberos peperit: civilis etiam per se, quae etiam legitima dicitur, sine jure naturali, consistit per adoptionem. Utroque jure constitit cognatio, quum justis nuptiis contractis copulatur. Nicht lange darnach heißt es schlechtweg: Conjungendae adfinitatis causa fit ex nuptiis; zum sichern Beweise, daß das römische Recht den Begriff einer natürlichen Verschwägerung durch einen bloßen Beyschlaf, gar nicht anerkenne.

(18) Zum Schluß des davon handelnden Gesetzes, *L. 4. Dig. de ritu nupt.* heißt es: sed in re dubia certius est et modestius; hujusmodi nuptiis abstinere. Ueberhaupt ist Grund zu der Vermuthung vor-

keine Weise der Schluß von der illegalen Verwandtschaft auf die illegale Schwägerschaft, wodurch so viele ältere Kirchenrechtslehrer den Begriff der letzteren zu vertheidigen gesucht haben. Eine aus unehelichem Beyschlafe entstehende Verwandtschaft ist, als natürliche Verbindung betrachtet, ganz die nehmliche, als die aus ehelichem Beyschlafe entspringende, und folglich auch eben so ehehindernd. Eine illegale Schwägerschaft ist aber nach dem richtigen Begriffe von Schwägerschaft, als einer bloß gesetzlichen Verbindung, gar nicht denkbar. — Es geben die römischen Gesetze folgende treffende etymologische Erklärung der Affinität: *L. 4. § 3. Dig. tit. cit.* Adfines sunt viri et uxoris cognati: dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur, et altera ad alterius *fines* accedit. Ungeachtet das römische Recht eigentlich keine Grade in der Schwägerschaft zugiebt, indem auch kein gemeinsamer Stamm dabey Statt findet; (*L. 4. §. 5. Dig. tit. cit.* Gradus autem adfinitati nulli sunt;) so scheint es doch die nähere oder entferntere Schwägerschaft auf eine ähnliche Art zu berechnen, als das canonische Recht,

vorhanden, daß diese ganze Stelle, in welcher die aus der Schwägerschaft entstehenden Ehehindernisse auf freygelassene Sclaven übertragen werden, ein späterer Zusatz zu dem Ausspruche eines älteren Rechtslehrers sey.

Recht, und der in *L. 10. Dig. tit. alleg.* enthaltene Unterricht über Graden-Berechnung fängt sich mit den Worten an: Juris consultus cognatorum gradus et adfinium nosse debet etc.

Das canonische Recht, welchem hierin das protestantische Kirchenrecht, in Gemäßheit einiger biblischen Stellen (1 Mos. 2, 24. vergl. 1 Kor. 6, 16. (19)) beystimmt, gehet bey dem Begriff der Schwägerschaft von dem materiellen Princip der fleischlichen Vermischung (copulae carnalis) aus, und behauptet, daß nur dadurch, und zwar eben sowohl durch einen außerehelichen als ehelichen Beyschlaf, eine Verschwägerung bewirkt werde (20). Es bestehet selbige

(19) Es entstehet aus der Unzucht allerdings eine sehr genaue Gemeinschaft, eine für Leib und Seele gleich verderbliche Gemeinschaft. Dies ist es, was Paulus in den angeführten Worten sagt. Aber daraus folgt noch keinesweges, daß aus einer solchen ungesetzmäßigen Verbindung, eine gesetzliche Wirkung, die Verschwägerung, entstehen könne.

(20) Dieser Unterschied des römischen und des canonischen Rechts, wird durch folgende alte Definitionen ausgedrückt. Nach dem röm. Rechte ist die Affinität, personarum proximitas proveniens ex nuptiis; nach dem canonischen aber, personarum proximitas ex coitu proveniens.

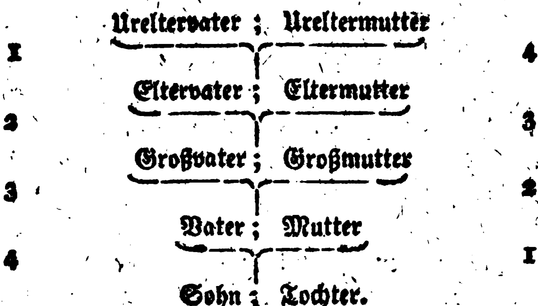
hige demnach in der **Verbindung, welche aus der fleischlichen Vermischung zweyer Personen, zwischen der einen derselben und den Blutsverwandten der andern entspringt** ([21]); und ist eine legale oder illegale, je nachdem der Beyschlaf, wodurch die Verschwägerung bewirkt wird, ein ehelicher, oder außerehelicher ist.

Die Bestimmung der näheren und entfernteren Schwägerschaft und die Berechnung der Grade derselben geschiehet, in dem canonischen Rechte, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß Mann und Weib durch die leibliche Beywohnung Ein Fleisch werden, nach der einfachen Regel: **Es ist jemand in eben dem Grade mit mir verschwägert, in welchem er mit meinem Ehegatten** (concumbente, wie es die Canonisten ausdrücken; und wird das Wort Ehegatte, in dieser Materie jedesmal in dieser allgemeinen Bedeutung zu nehmen seyn, so oft nicht namentlich die uneheliche Schwägerschaft der ehelichen entgegengesetzt wird;) **verwandt ist.** *c.* 3. C. *XXXV.* *qu.* 5. Porro de affinitate, quam dicitis parentelam esse, quae ad virum ex parte uxoris,

(21) Die in der Erklärung des Affinitäts-Baumes in dem Corp. jur. can. davon gegebene Definition ist folgende: Est propinquitas personarum ex carnali copula proveniens, omni carens parentela, i. e. cognatione seu consanguinitate.

uxoris, seu quae ex parte viri ad uxorem pertinet, manifestissima ratio est: quia, si secundum divinam sententiam ego et uxor mea sumus una caro, profecto mihi et illi, mea suaque parentela, propinquitas una efficitur. Quocirca ego et soror uxoris meae in uno et primo gradu erimus, filius vero ejus in secundo gradu erit a me, neptis vero tertio; idque utrinque in ceteris agendum est successionibus. Uxorem vero propinqui mei, cujuscunque gradus sit, ita me oportet attendere, quemadmodum ipsius quoque gradus aliqua foemina propriae propinquitatis sit. Quod nimirum uxori de propinquitate viri sui in cunctis cognationis gradibus convenit observari. Qui vero aliorsum sentiunt, antichristi sunt: a quibus tanto fortius vos oportet cavere, quanto apertius deprehenditis, illos divinis legibus repugnare. Mit meiner Stiefgroßtochter, oder der Tochter meiner Stieftochter, bin ich folglich im andern Grade der geraden absteigenden Linie, mit meiner Stiefgroßmutter, oder der andern Frau meines Großvaters, im andern Grade der geraden aufsteigenden Linie, mit meiner Frauen Oheim im andern Grade der ungleichen Seitenlinie, mit der Gattinn meines Cousins im andern Grade der gleichen Seitenlinie verschwägert.

Da die Schwägerschaft als Ehehinderniß nur eintreten kann, nachdem die Ehe, wodurch die



2) In der Seitenlinie zählt das canonische Recht die Grade oder Generationen nur von einem der beiden Collateralen bis zum gemeinschaftlichen nächsten (14) Stamme zurück, und bestimmt nach dieser Zahl die Verwandtschafts-Grade zwischen beiden Personen. Es sind nach dieser Art der Rechnung in der gleichen Seitenlinie zwey Personen in demjenigen Grade mit einander verwandt, in welchem sie von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind. Ge-

(14) Reiffenstuel (Jus can. univ. Lib. IV. Tit. 14. §. 22.) bemerkt sehr richtig, daß diese Bestimmung hinzugefügt werden müsse. So ist auch mein Eltervater, mein und meines Oheims gemeinschaftlicher Stammvater; aber, wenn ich meine Verwandtschaft mit meinem Oheim berechnen will, so darf ich nur bis zu meinem Großvater, als zu unserm nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, zurückrechnen.

Geschwister sind im ersten, Geschwister-Kinder im andern, Andere-Geschwister-Kinder im dritten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt. (Siehe Fig. I.)

3) In der ungleichen Seitenlinie wird nur auf die längere Seite geachtet, und darnach der Grad der Verwandtschaft bestimmt; und dieß ist zur gesetzmäßigen Berechnung eigentlich hinreichend. Demnach bin ich sowohl mit meinem Großoheim, als mit meines Großoheims Sohne im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt. Man sieht hieraus sogleich, daß diese Regel, ihrer Willkührlichkeit wegen, sehr mangelhaft ist, und die vorkommenden Fälle nichts weniger als genau von einander unterscheidet (15). Es ist demnach diese Regel

(15) Um unpartheyisch zu verfahren, darf nicht geläugnet werden, daß in der ungleichen Seitenlinie auch die römische Berechnungsart, wenn sie auf Ehefälle angewandt werden sollte, mangelhaft sey. So bin ich nach dieser Rechnung mit meines Eltervaters Bruder, eben wie mit meines Großvaters Bruders Sohne im fünften Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt; und doch sind beides sehr verschiedene Fälle, unter denen der erste nach römischen Gesetzen ein absolutes Ehehinderniß, der andere aber gar keines ausmacht. Es würde demzufolge auch hier eine Angabe beider Seiten hinzugefügt werden müssen.

Regel nach unsers verewigten Böhmers Princip. jur. can. §. 389. folgendermaaßen näher zu bestimmen: Quot gradibus proximior et remotior in linea collaterali inaequali distat a stipite communi, tot gradibus uterque inter se conjunctus est (16); oder es muß, um bey Dispensations-Gesuchen und andern die Eheverbote betreffenden Angelegenheiten, den vorliegenden Fall genau zu bestimmen, zu jener gesetzmäßigen Compùtation, noch eine Angabe der Entfernung beider Verwandten vom Stamme hinzugefügt, oder durch ein beygelegtes Schema die Verwandtschaft deutlich gemacht werden. Es würde also in den zwey vorhin angegebenen Fällen zu bemerken seyn: daß die beiden Personen im dritten und ersten, oder im dritten und andern Grade der ungleichen Seitenlinie mit einander verwandt seyn; oder es müßten auch die gehörigen Verwandtschafts-Schemata (Fig. II.) beygefügt werden.

2. Verschwägerung.

Das römische Civilrecht leitet die Verschwägerung, Schwägerschaft (adfinitatem, Magschaft, welches Wort jedoch dem ursprüng-lichen

(16) Eben dieser Vorschlag ist schon früher von Reiffenstuel (Jus can. univ. Lib. IV. Tit. 14. §. 9.) gethan worden.

lichen deutschen Sprachgebrauche nach, gleichfalls Blutsfreundschaft bedeutet, aber in den Kirchenordnungen durchgängig für Schwägerschaft gebraucht wird;) vornehmlich auch, in so fern solche als Ehehinderniß zu betrachten ist, sehr schön und richtig aus dem Rechtsbegriffe einer gesetzmäßigen und gesetzmäßig vollzogenen Ehe her: *L.* 4. §. 3. *Dig. de grad. et adfin.* Conjungendae adfinitatis causa fit *ex nuptiis. L.* 7. *Dig. tit. eod.* Privignus etiam is est, qui vulgo conceptus ex ea natus est, quae postea mihi *nupsit.* Aeque et is, qui, quum in concubinatu erat mater ejus, natus ex ea est, eaque postea alii *nupsit.* Mir däucht, daß die Richtigkeit dieses Grundsatzes von selbst einleuchtend ist. Es muß doch auf alle Art eingestanden werden, daß Verschwägerung nicht eine natürliche, sondern eine bloß bürgerliche und gesetzliche Verbindung ist; oder es würde darzuthun seyn, daß die Geschlechtsliebe zu einer Person eine verwandtschaftliche Liebe zu allen Blutsfreunden derselben bewirken müsse, oder gar, wie allerdings das canonische Recht darauf hinzudeuten scheint, daß durch den Beyschlaf eine wirkliche Blutsgemeinschaft erfolge, wodurch ein Gatte mit den Verwandten des andern Gatten im physischen Sinne blutsverwandt werde. Verschwägerung ist eine durch das Gesetz der Geschlechtsverbindung beygelegte Wirkung, und bestehet in einer gesetzlichen

Uebertragung gewisser bestimmter Verwandtschaftsrechte an die Verwandten eines Gatten in Beziehung auf den andern Gatten, und umgekehrt. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß diese gesetzliche Wirkung, die Verschwägerung, bey einer gesetzwidrigen Geschlechtsvereinigung, der außerehelichen, nicht Statt finden könne. Verwandtschaft sowohl, als Verschwägerung, sind nach dem römischen Rechte gesetzliche Verhältnisse, die aus einer gesetzlich nichtigen Ehe nicht entspringen können, und mit dem Verlust des Bürgerrechts und aller bürgerlichen Verhältnisse, wieder verloren gehen. *L.* 4. §. 8. *Dig. de grad. et adfin.* Sciendum est, neque cognationem neque adfinitatem esse posse, nisi nuptiae non interdictae sunt, ex quibus adfinitas conjungitur. § 11. Is, cui aqua et igni interdictum est, ita ut libertatem et civitatem amitteret, et cognationes et adfinitates omnes, quas ante habuit, amittit. Der Unterschied zwischen Verwandtschaft und Verschwägerung liegt nur darinn, daß die erstere eine auf einer natürlichen Verbindung sich gründende gesetzliche Verbindung, die letztere aber eine bloß gesetzliche Verbindung ist (17). Die Verwandt-

(17) Bestimmter und deutlicher, als es in irgend einem Commentar geschehen kann, werden alle diese Begriffe und Unterscheidungen in dem römischen Gesetzbuche selbst auseinandergesetzt. *L.* 4. §. 2.

wandtschaft ist nach den römischen Gesetzen ein Ehehinderniß, in so fern sie eine natürliche Verbindung ist, die Schwägerschaft aber nur als gesetzliche Verbindung. Eben deswegen sind auch die aus der Verwandtschaft entspringenden Ehehindernisse selbst für freygelassene Sclaven verbindlich; in Ansehung der Verschwägerung aber wird dies in dem römischen Gesetze nur als zweifelhaft dargestellt (18). Es gilt daher auch auf keine

§. 2. *Dig. de grad. et adfin.* Cognationis substantia bifariam apud Romanos intelligitur; nam quaedam cognationes jure civili, quaedam naturali connectuntur: nonnunquam utroque jure concurrente, et naturali et civili, copulatur cognatio. Et quidem naturalis cognatio per se sine civili cognatione intelligitur, quae per foeminam descendit, quae vulgo liberos peperit: civilis etiam per se, quae etiam legitima dicitur, sine jure naturali, consistit per adoptionem. Utroque jure constitit cognatio, quum justis nuptiis contractis copulatur. Nicht lange darnach heißt es schlechtweg: Conjungendae adfinitatis causa fit ex nuptiis; zum sichern Beweise, daß das römische Recht den Begriff einer natürlichen Verschwägerung durch einen bloßen Beyschlaf, gar nicht anerkenne.

(18) Zum Schluß des davon handelnden Gesetzes, *L. 4. Dig. de ritu nupt.* heißt es: sed in re dubia certius est et modestius, hujusmodi nuptiis abstinere. Ueberhaupt ist Grund zu der Vermuthung

 vor=

keine Weise der Schluß von der illegalen Verwandtschaft auf die illegale Schwägerschaft, wodurch so viele ältere Kirchenrechtslehrer den Begriff der letzteren zu vertheidigen gesucht haben. Eine aus unehelichem Beyschlafe entstehende Verwandtschaft ist, als natürliche Verbindung betrachtet, ganz die nehmliche, als die aus ehelichem Beyschlafe entspringende, und folglich auch eben so ehehindernd. Eine illegale Schwägerschaft ist aber nach dem richtigen Begriffe von Schwägerschaft, als einer bloß gesetzlichen Verbindung, gar nicht denkbar. — Es geben die römischen Gesetze folgende treffende etymologische Erklärung der Affinität: *L.* 4. §. 3. *Dig. tit. cit.* Adfines sunt viri et uxoris cognati: dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur, et altera ad alterius *fines* accedit. Ungeachtet das römische Recht eigentlich keine Grade in der Schwägerschaft zugiebt, indem auch kein gemeinsamer Stamm dabey Statt findet; (*L.* 4. §. 5. *Dig. tit. cit.* Gradus autem adfinitati nulli sunt;) so scheint es doch die nähere oder entferntere Schwägerschaft auf eine ähnliche Art zu berechnen, als das canonische Recht,

vorhanden, daß diese ganze Stelle, in welcher die aus der Schwägerschaft entstehenden Ehehindernisse auf freygelassene Sclaven übertragen werden, ein späterer Zusatz zu dem Ausspruche eines älteren Rechtslehrers sey.

Recht, und der in *L.* 10. *Dig. tit. alleg.* enthaltene Unterricht über Graden-Berechnung fängt sich mit den Worten an: Juris consultus cognatorum gradus et adfinium nosse debet etc.

Das canonische Recht, welchem hierin das protestantische Kirchenrecht, in Gemäßheit einiger biblischen Stellen (1 Mos. 2, 24. vergl. 1 Kor. 6, 16. (19)) beystimmt, gehet bey dem Begriff der Schwägerschaft von dem materiellen Princip der fleischlichen Vermischung (copulae carnalis) aus, und behauptet, daß nur dadurch, und zwar eben sowohl durch einen außerehelichen als ehelichen Beyschlaf, eine Verschwägerung bewirkt werde (20). Es bestehet selbige

(19) Es entstehet aus der Unzucht allerdings eine sehr genaue Gemeinschaft, eine für Leib und Seele gleich verderbliche Gemeinschaft. Dies ist es, was Paulus in den angeführten Worten sagt. Aber daraus folgt noch keinesweges, daß aus einer solchen ungesetzmäßigen Verbindung, eine gesetzliche Wirkung, die Verschwägerung, entstehen könne.

(20) Dieser Unterschied des römischen und des canonischen Rechts, wird durch folgende alte Definitionen ausgedrückt. Nach dem röm. Rechte ist die Affinität, personarum proximitas proveniens ex nuptiis; nach dem canonischen aber, personarum proximitas ex coitu proveniens.

dige demnach in der Verbindung, welche aus der fleischlichen Vermischung zweyer Personen, zwischen der einen derselben und den Blutsverwandten der andern entspringt ([21]); und ist eine legale oder illegale, je nachdem der Beyschlaf, wodurch die Verschwägerung bewirkt wird, ein ehelicher, oder außerehelicher ist.

Die Bestimmung der näheren und entfernteren Schwägerschaft und die Berechnung der Grade derselben geschiehet, in dem canonischen Rechte, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß Mann und Weib durch die leibliche Beywohnung Ein Fleisch werden, nach der einfachen Regel: **Es ist jemand in eben dem Grade mit mir verschwägert, in welchem er mit meinem Ehegatten** (concumbente, wie es die Canonisten ausdrücken; und wird das Wort Ehegatte, in dieser Materie jedesmal in dieser allgemeinen Bedeutung zu nehmen seyn, so oft nicht namentlich die uneheliche Schwägerschaft der ehelichen entgegengesetzt wird;) **verwandt ist.** c. 3. C. XXXV. qu. 5. Porro de affinitate, quam dicitis parentelam esse, quae ad virum ex parte uxoris,

(21) Die in der Erklärung des Affinitäts-Baumes in dem Corp. jur. can. davon gegebene Definition ist folgende: Est propinquitas personarum ex carnali copula proveniens, omni carens parentela, i. e. cognatione seu consanguinitate.

uxoris, seu quae ex parte viri ad uxorem pertinet, manifestissima ratio est: quia, si secundum divinam sententiam ego et uxor mea sumus una caro, profecto mihi et illi, mea suaque parentela, propinquitas una efficitur. Quocirca ego et soror uxoris meae in uno et primo gradu erimus, filius vero ejus in secundo gradu erit a me, neptis vero tertio; idque utrinque in ceteris agendum est successionibus. Uxorem vero propinqui mei, cujuscunque gradus sit, ita me oportet attendere, quemadmodum ipsius quoque gradus aliqua foemina propriae propinquitatis sit. Quod nimirum uxori de propinquitate viri sui in cunctis cognationis gradibus convenit observari. Qui vero aliorsum sentiunt, antichristi sunt: a quibus tanto fortius vos oportet cavere, quanto apertius deprehenditis, illos divinis legibus repugnare. Mit meiner Stiefgroßtochter, oder der Tochter meiner Stieftochter, bin ich folglich im andern Grade der geraden absteigenden Linie, mit meiner Stiefgroßmutter, oder der andern Frau meines Großvaters, im andern Grade der geraden aufsteigenden Linie, mit meiner Frauen Oheim im andern Grade der ungleichen Seitenlinie, mit der Gattinn meines Cousins im andern Grade der gleichen Seitenlinie verschwägert.

Da die Schwägerschaft als Ehehinderniß nur eintreten kann, nachdem die Ehe, wodurch die

die Verschwägerung bewirkt wird, entweder durch den Tod oder durch Ehescheidung aufgelöset worden, so folgt von selbst, daß die Schwägerschaft als Ehehinderniß, nach Auflösung der Ehe, worauf sie sich gründet, fortdauren müsse; und kann es dabey keinen Unterschied machen, ob darinn Kinder erzeugt worden sind oder nicht, da dies gar nicht zu den Erfordernissen einer gesetzlich gültigen Ehe zu rechnen ist. Ja, selbst in dem Fall, wenn nach aufgelöster Ehe der eine Gatte sich anderweitig verheyrathet hat, dauert nach den römischen Gesetzen, zwar nicht die durch die erste Ehe bewirkte Verschwägerung, aber das damit verbundene Ehehinderniß fort. §. 9. *Inst. de nupt.* Si uxor tua post divortium ex alio filiam procreaverit, haec non est quidem privigna tua: sed Julianus ab hujusmodi nuptiis abstinere debere ait (22). Eben so heißt

(22) In Leddeshose Hessen-Casselischen Kirchenrechte (§. 269.) wird die Verschwägerung mit den von einem geschiedenen Ehegatten in einer andern Ehe gebornen Kindern nur eine Quasi-Affinität genannt, und es wird gezweifelt, ob bey einer Heyrath mit solchen, Dispensation erforderlich sey. Allein, unstreitig steht ein Ehegatte mit denen von dem andern Ehegatten in einer nachfolgenden Ehe erzeugten Kindern eigentlich noch in einer näheren Verschwägerung, als mit denen in einer vorhergehenden Ehe erzielten Kindern, wie auch Brouwer (de jure connubiorum,) richtig bemerkt.

heißt es in des Fürsten Georg von Anhalt Unterrichte von der Blutsfreundschaft, für das Stift Merseburg, vom J. 1548. „Es mag auch einer nicht seiner verlassenen Frauen, d. i. die von ihm geschieden, Tochter, welche sie von einem andern Manne gezeuget, nehmen" (23). Es wird demnach die aus einer Ehe entstehende Schwägerschaft, als Ehehinderniß, durch keine nachfolgende Ehe aufgehoben, so daß ein Mann auch nach dem Tode seiner dritten und vierten Frau, sich nicht in die Blutsfreundschaft der ersten Frau verheyrathen darf (24).

Es ist noch hiebey ganz vornehmlich zu bemerken, daß die Schwägerschaft, sowohl nach dem römischen als canonischen Rechte, immer nur zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern Statt findet, nicht aber zwischen den beiderseitigen Verwandten unter einander, wenn gleich der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens die Verschwägerung auch auf diese ausdehnt (25), eben so wenig, als zwischen den beiden Ehegatten selbst, deren Verbin-

(23) Bey Sarcerius vom h. Ehestande, fol. 44.

(24) Gerhard de conjugio, §. 189. pag. 275.

(25) Hierauf und auf die Aufhebung der zweyten und dritten Gattung der Schwägerschaft in dem neueren canonischen Rechte, beziehet sich die alte Regel: Non late vagatur affinitas.

bindung weder Schwägerschaft noch Verwandtschaft, sondern die Ursache und der Grund der Verschwägerung, so wie der Verwandtschaft ist. In diesem gesetzlichen Sinne, bin ich zwar mit der Tochter meiner Stieftochter, nicht aber mit der Stieftochter meiner Tochter verschwägert. Es findet demzufolge auch, eben so wenig nach dem canonischen als nach dem römischen Rechte, ein Eheverbot zwischen den beiderseitigen Verwandten von Ehegatten Statt. Es können nach diesem Grundsatze zwey Brüder zwey Schwestern, ein Oheim und sein Neffe zwey Schwestern, ein Vater und dessen Sohn eine Mutter und deren Tochter heyrathen, in welchem letzten Falle die Ehe zusammengebrachter Kinder enthalten ist, welches alles auch nach unserm Kirchenrechte kein Bedenken leidet. Super eo igitur, so sagt Pabst Innocenz III. in einem canonischen Gesetze, *c. 5. X. de consangu. et affinitate*, quod pater et filius cum matre et filia, et duo cognati cum duabus cognatis, avunculus et nepos cum sororibus contrahant matrimonia, taliter tibi duximus respondendum, quod, licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris affines sint viri: inter consanguineos tamen viri et consanguineos uxoris, ex eorum, viri videlicet et uxoris conjugio, nulla prorsus affinitas est contracta, propter quam inter eos matrimonium debeat impediri. Ja selbst der sonderbarste

Fall

Fall dieser Art, aus welchem eine auffallende Verwirrung der Verhältnisse entstehet, wenn nehmlich z. B. ein Vater eine Tochter, und jenes Sohn die Mutter von dieser heyrathet, wodurch der Sohn der Stiefschwiegervater seines Vaters, die Tochter die Stiefschwiegermutter ihrer Mutter wird (26), wird in dem römischen Rechte ausdrücklich gebilliget, welches um so merkwürdiger ist, da sonst die römischen Gesetze in ihren Eheverboten, ohne sich an willkührliche Begriffe von Verwandtschaft zu binden, so durchaus auf Anstand und auf jede auch nur scheinbare Verletzung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses Rücksicht nehmen. Es verdient die hieher gehörige Stelle hier eine Anführung. *L. 10. §. 14. Dig. de grad. et adfin.* Avia paterna mea nupsit patri tuo, peperit te, aut avia paterna tua nupsit patri meo, peperit me, ego tibi patruus sum et tu

(26) Schön setzt Böhmer (Jus eccles. Prot. T. IV. p. 165.) das daraus entstehende unendliche Gewirre auseinander. Mira certe metamorphosis miraque confusio respectuum inde exurgit. Filius patris sui socer fit, imo vitricus suae novercae: pater filii sui quodammodo gener fit intuitu uxoris, quia hujus matrem filius in matrimonio habet. Filia instar socrus matris suae est, et haec instar nurus filiae suae; quin hujus vitricus est simul generi loco. Si filia infantem edit, hic respectu illius matris revera est nepos, et simul fit frater mariti aviae suae, ut alios respectus sicco praeteream pede.

tu mihi. Id evenit, si mulieres altera alterius filio nupserit. Nam qui ex his masculi nati fuerint, invicem patrui sunt: feminae, invicem amitae: item masculi feminis similiter patrui, feminae illis amitae. Si vir et mulier, ille filiam ejus duxerit, illa filio ejus nupserit: qui ex patre adolescentis nati erunt, ex matre puellae natos, fratris filios; illi eos patruos et amitas appellabunt. . . . Eadem significatione, qua in patruo diximus, contigit, si duo viri alter alterius filiam duxerint: qui ex his masculi nati fuerint, invicem avunculi: quae feminae, invicem materterae erunt: et eadem ratione masculi puellis avunculi, et illae illis erunt materterae (27).

In

(27) Sehr richtig nach meinem Bedünken, urtheilt Brouwer (de jure connub. p. 478.) über dergleichen Ehen: Ego quidem in hac re sentio, non temere esse contrahenda hujusmodi matrimonia; praesertim in quibus ordo naturae aut cognationis invertitur, ut quum filius matri, et filia patri jungitur. Non enim solum a malo, sed etiam a specie mali abstinendum est. 1. Thess. 5. v. 22. . . . Attamen non resistendum puto praefracto illorum desiderio, qui hujusmodi nuptias flagitant. Nam inhonestum quid et tanquam indecorum damnare, quod nec Deus, sanctitas ipsa, nec Caesareum, nec Pontificium jus, nec mores prorsus damnant, mihi relligio est. Baumgarten in der 2. Samml. seiner theol. Gutachten, (Vorr. S. 19.) scheint die in

dem

In den meisten protestantischen Kirchenordnungen aber sind, in Gemäßheit des in denselben so durchgängig bey den Eheverboten befolgten Grundsatzes der öffentlichen Schicklichkeit, nachdem einmal die Chursächsische hierinn den Ton angegeben, einige Ehen zwischen den beiderseitigen Verwandten von Eheleuten, und namentlich die in dem eben angegebenen Falle begriffenen besondern Fälle, verboten worden; und ist es daher nöthig, für das protestantische Kirchenrecht einen besondern Begriff von **mittelbarer Verschwägerung** (affinitas mediata.) aufzustellen, zwischen solchen, die vermittelst der ehelichen Verbindung anderer mit ihnen verwandten Personen, (mediante s. interveniente matrimonio s. copula carnali aliarum personarum sibi cognatarum,) unter einander verschwägert sind.

Das ältere canonische Recht setzte folgende drey verschiedene **Gattungen von Verschwägerung** fest:

1) Die der ersten Gattung (affinitas primi generis,) ist die bisher erklärte, und findet Statt zwi-

dem oben angegebenen Falle enthaltene Ehe mit des Vaters Schwiegermutter zu billigen, redet jedoch auch von dem, was nach göttlichen Gesetzen erlaubt und zulässig ist.

zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des andern, z. E. zwischen mir und meines Ehegatten Vater, Mutter, Bruder, Oheim, Nichte ꝛc.

2) Die der andern Gattung (affinitas secundi generis,) findet Statt zwischen einem Ehegatten und denen, die mit dem andern Ehegatten nach der ersten Gattung verschwägert sind, z. B. zwischen mir und meiner Ehegattinn, Bruders Frau, Vaters andern Frau, (Stiefmutter,) Cousine Ehemanne ꝛc.

3) Die Verschwägerung der dritten Gattung (affinitas tertii generis,) findet Statt zwischen einem Ehegatten und denen, die mit dem andern Ehegatten nach der eben erklärten andern Gattung verschwägert sind, z. E. zwischen mir und meiner Frauen Schwester Mannes andern Frau, oder zwischen mir und meiner Frauen Stiefvaters andern Frau ꝛc. (Fig. III.).

Um diese drey Gattungen durch Ein Beyspiel auf einmal anschaulich zu machen: Mit der Schwester meiner Ehegattinn bin ich auf die erste Art verschwägert; wenn solche heyrathet, bin ich mit deren Ehemanne auf die zweyte Art verschwägert; wenn dieser Ehemann als Wittwer wieder heyrathet, bin ich mit dessen Frau auf die dritte Art verschwägert.

Es wird vielleicht zur gehörigen Festhaltung dieser Begriffe, deren Erörterung einmal in Hinsicht auf unsere Kirchenordnungen unumgänglich nöthig ist, dienlich seyn, anzumerken: daß in der Verwandtschaftslinie zwischen Verschwägerten der ersten Gattung immer Eine eheliche (oder aussereheliche) Verbindung vorkommen müsse; in der Verwandtschaftslinie zwischen Verschwägerten der andern Gattung deren zwey; in der Verwandtschaftslinie zwischen Verschwägerten der dritten Gattung deren drey; und daß die Verwandtschaftslinie jederzeit wenigstens an der einen Seite von einer ehelichen (oder außerehelichen) Verbindung anfangen müsse. Jedoch darf in allen drey Gattungen nicht mehr als Ein Verwandtschafts-Verhältniß sich finden, weil außerdem der Hauptbegriff der Verschwägerung, die immer nur zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des andern, nicht aber zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten Statt findet, aufgehoben werden würde. In der andern Gattung kann eine zweyte Heyrath (nach dem Tode des ersten Gatten,) vorkommen; in der dritten Gattung kann eine dritte Heyrath (eine Wiederverheyrathung eines Gatten, dessen erster Gatte schon vorher verheyrathet gewesen,) Statt finden, es muß aber eine zweyte Heyrath darinn vorkommen. Wenn ich in der Verwandtschaftslinie dieser drey Gattungen von Verschwägerung, die bei-

den mit einander in Blutsfreundschaft stehende Personen, als Geschwister, Geschwister-Kir der ꝛc., welche nothwendig darinn vorkomme müssen, nur für zwey Glieder rechne, ohne a die Mittelglieder der Verwandtschaft zu achte so enthält die Linie der ersten Verschwägerung : die der andern 4, die der dritten 5 Glieder; fol lich habe ich in der ersten Gattung 1 Mittelglie in der andern 2, in der dritten 3 Mittelgliede Der Hr. Hofrath Wiese hat in seinem Handbuc des Kirchenrechts diese Begriffe gänzlich unrichti angegeben, indem er in die andere und dritte Ga tung der Schwägerschaft mehrere Verwand schafts-Verhältnisse einschiebt, woraus folg würde, daß der Mann mit jemand auf die ande Art verschwägert seyn könnte, mit welchem d noch näher stehende Frau auf die erste Art ve schwägert seyn sollte, in der That aber gar nic verschwägert wäre. Auch würde nach diesen B griffen leicht jemand mit der ganzen Welt ve schwägert seyn. Ich bemerke dies nur, um be diesen allerdings gewissermaaßen schwierigen B griffen Verwirrung zu verhüten (28).

Die

(28) Auch ältere Kirchenrechtslehrer haben nicht selt diese Begriffe verwirrt und verfälscht, wie aus Ge hard (Loc. de conjugio, §. 244.) zu ersehen ist. E wird nicht schaden können, wenn ich hier noch d bestimmten Definitionen anführe, so wie sie si

di

Diese beiden letzteren Gattungen der Schwägerschaft sind durch Pabst Innocenz III. antiquirt, und alle Ehen in selbigen, nach

bey älteren Kirchenrechtslehrern finden; namentlich in Georg Majors Schrift de arbore consangu. et affin. Primum genus est, quod mediante una persona tantum contrahitur. Persona enim addita personae per matrimonialem conjunctionem, primum genus affinitatis constituit. Secundum genus est, quod mediantibus duabus personis constituitur. Persona enim addita personae, per matrimonialem conjunctionem, primo generi affinitatis, secundum genus constituit. Tertium genus est, quod mediantibus tribus personis contrahitur. Persona enim addita personae, per matrimonium, secundo generi, tertium genus constituit. Die allgemeine Regel der alten Canonisten ist hiebey: Persona addita personae per carnis copulam, mutat genus, sed non gradum. Mit meines Bruders Frau, bin ich nach der ersten Gattung; mit deren anderm Manne, nach der andern Gattung; mit dessen andern Frau, nach der dritten Gattung verschwägert; aber mit allen dreyen im ersten Grade der gleichen Seitenlinie. Dieser Regel wird noch folgende, die von Carpzov angeführt wird, beygefügt: Non mutato sexu, non mutatur genus affinitatis, licet plures intervenerint nuptiae. Wenn mein Vater zum andern, dritten, und viertenmale heyrathet, so sind diese alle meine Stiefmütter, mit denen ich nach der ersten Gattung verschwägert bin.

nach dem neueren canonischen Rechte, erlaubt worden. Die protestantische Kirche hat, nach der Norm des römischen Civilrechts, und mit einer vielleicht zu ängstlichen, aber an sich keinesweges verwerflichen Rücksicht auf Schicklichkeit, einige Fälle aus jenen beiden letzteren Gattungen, in welchen sie am meisten eine Verletzung des, zur Bildung eines feineren moralischen Sinnes in Rücksicht auf Familienverhältnisse, vornehmlich in Absicht des elterlichen Verhältnisses, so nöthigen Anstandes wahrzunehmen glaubte, namentlich die mit des Stiefsohnes Frau, und mit der Stieftochter Mann ꝛc. untersagt (29).

3. Ver-

(29) Brouwer bemerkt, daß, wenn einmal die Eheverbote in der Schwägerschaft auf die Seitenlinie ausgedehnt werden, welches das ältere römische Recht nicht thut, daraus die Eheverbote in der andern Gattung der Schwägerschaft fast unvermeidlich folgen müssen, indem es widersinnig zu seyn scheine, die Tochter nicht heyrathen zu dürfen, deren Mutter man heyrathen dürfe. Dieser Fall würde eintreten bey der Frauen Bruders Tochter, welche im andern Grade der ungleichen Seitenlinie der ersten Gattung der Schwägerschaft mit mir verschwägert ist, da hingegen deren Mutter im ersten Grade der gleichen Seitenlinie der andern Gattung der Schwägerschaft mit mir verschwägert ist. Jedoch ist hiebey nicht zu übersehen, daß in dem

3. Verschwägerung durch Verlöbniß.

Der Name zeigt schon an, wodurch diese Quasi-Affinität (Quasi-adfinitas,) bewirkt wird, und daß solche zwischen dem Bräutigam und den Verwandten seiner verlobten aber noch nicht geehelichten Braut, und eben so zwischen der Braut und den Verwandten ihres verlobten aber noch nicht

dem angegebenen Fall der Frauen Bruders Tochter nicht durch ihre Mutter, sondern durch ihren Vater, als meiner Frauen Bruder, mit mir verschwägert ist, und also das Widersinnige wegfällt, daß ich nicht die Tochter, aber wohl die Mutter heyrathen dürfe. Es ist auch eine sehr richtige Bemerkung von Carpzov, daß, wenn das Princip des respectus parentelae in der Verschwägerung in seiner ganzen Strenge angewandt werden sollte, man zu jenen drey Gattungen von Schwägerschaft eben sowohl noch eine vierte und fünfte hinzufügen könne, so oft nehmlich ein neu geschlossenes Eheband an der einen oder der andern Seite der Verschwägerung hinzukäme. (Jurispr. eccles. Lib. II, Tit. V, Def. 119.) Vereor, respectum paternum et prohibitionem divinam nimium extendi; quod si concederetur, non male forsan ex rationis identitate, unione scilicet carnis inter conjuges, et quartum et quintum affinitatis genus fingi posset, et sic in infinitum usque prohibitio extenderetur, quod absurdum pariter esset, ac favori nuptiarum adversaretur.

nicht geehelichten Bräutigams Statt findet. Es entstehet daraus, sowohl nach dem römischen und canonischen Rechte, als auch nach unsern Kirchengesetzen, in Ansehung einiger Ehen ein auf öffentliche Schicklichkeit gegründetes Hinderniß, (*impedimentum publicae honestatis*, oder, wie es in den Canonen gewöhnlich ausgedrückt wird, justitiae publicae honestatis,) welches wenigstens in manchen Fällen auch von einem nicht überverfeinerten moralischen Sinne als geltend anerkannt werden muß, da es doch wohl allgemein für anstößig und unzulässig gehalten wird, die Mutter oder Tochter seiner Braut zu ehelichen.

Bürgerliche Verwandtschaft.

Die bürgerliche Verwandtschaft (cognatio civilis,) entstehet aus der Annehmung an Kindes Statt, (adoptione,) und zwar eigentlich eines solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, (*arrogatione*,) und verursachet in gewissen Fällen und Graden ein Ehehinderniß, wie sie denn auch in mehreren protestantischen Kirchenordnungen als ein solches aufgestellt worden ist. Auch die Vormundschaft hindert, jedoch um anderweitiger Ursachen willen, indem daraus keine bürgerliche Verwandtschaft entstehet, in einigen Fällen die Ehe.

Geistl.

Geistliche Verwandtschaft.

Die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis,) entstehet nach den Begriffen der römischen Kirche aus der Taufe und Firmelung, auch nach dem älteren canonischen Rechte gewissermaaßen aus der Beichte, und giebt ein Ehehinderniß ab, auf welches mit Strenge geachtet wird (30). Nach den Grundsätzen unserer Kirche ist diese Verwandtschaft gänzlich verworfen; und nur in einzelne wenige Kirchenordnungen ist so viel davon aufgenommen, als ehedem in dem römischen Civilrecht davon recipirt worden. Ohne Zweifel rührt die Idee davon aus den abentheuerlichen jüdischen Begriffen von der Proselytentaufe her, wodurch alle ehemalige leibliche Verwandtschaft aufgehoben, und eine neue geistliche Verwandtschaft mit den Nachkommen Abrahams begründet werden sollte, welche Idee von den Christen sehr früh auf die christliche Taufe übergetragen zu seyn scheint, daher auch schon Justinian die aus der Taufe herrührende geistliche Verwandtschaft anerkannt und gesetzlich bestimmt hat. Doch läßt sich daraus noch im geringsten nicht folgern, daß sich dieses Ehehinderniß etwa schon von den apostolischen Zeiten herschreibe, da auch die Gevattern bey der Taufe erst im andern Jahrhunderte aufgekommen sind.

Re-

(30) Aeltere Theologen der römischen Kirche erklären,

 so

Respectus parentelae.

Es ist dieß ein für unser protestantisches Kirchenrecht sehr wichtiger, aus dem römischen Civilrecht entlehnter, Begriff, von welchem vermuthet wird, daß er, wie so viele Ideen der römischen Rechtslehrer, ursprünglich aus der Stoischen Philosophie geflossen sey (31). Im allgemeineren Sinne bezieht sich dieser Name auf das elterliche Verhältniß und die demselben zukommende Achtung; und in diesem Verstande wird der Ausdruck in den philosophischen Untersuchungen über die Begründung der Eheverbote genommen. In dem besonderen und in dem Kirchenrechte

so wie die Canonen selbst, dieses Ehehinderniß in eben dem Maaße für wichtiger, als das aus der leiblichen Verwandtschaft entspringende, in welchem sie die geistliche Verwandtschaft über die leibliche setzen. Petrus Lombardus Sentent. 4. distinct. 42. Quum cognatio spiritualis dignior sit carnali, ideo multo fortius impedit contrahendum, et dirimit contractum conjugium.

(31) Der scholastische Name respectus parentelae kömmt nirgends in den römischen Gesetzen vor, und ist mir der eigentliche Urheber dieses Ausdrucks unbekannt geblieben. In dem canonischen Rechte wird der Ausdruck parentela sehr häufig gebraucht, bedeutet aber daselbst in einem allgemeinen Sinne so viel als Verwandtschaft, Sippschaft; und wird in den canonischen Eheverboten auf das elterliche Verhältniß eigentlich gar keine Rücksicht genommen.

rechte gebräuchlichen Sinne aber, beziehet sich der respectus parentelae, oder, nach einem bessern, auch in mehreren Kirchenordnungen, namentlich in unserer Lüneburgischen, vorkommenden Ausdruck, respectus parentum et liberorum, auf das dem elterlichen Verhältnisse ähnliche Verhältniß, welches durch das Gesetz auf gewisse Seitenverwandten, wie auch auf Verschwägerte, übertragen worden, und die demselben beygelegte Achtung (32); und findet Statt zwischen Personen,

(32) Es folgt hieraus von selbst, daß dieser respectus parentelae bloß ein Begriff des bürgerlichen und kirchlichen Gesetzes sey, und ohne weiteren Beweis keineswegs als Princip des Naturrechts gebraucht werden könne. Völlig richtig sagt Niemeier (de conjugiis prohibitis, Diss. V. §. 30.) Respectus parentum et liberorum in linea collaterali, non est verus et naturalis, sed tantum putativus, et inventum legis, non divinae, sed humanae ac civilis. Atque aliud est, esse *verum* parentem, et *quodammodo* parentem. Daß jedoch der respectus parentelae auch einen natürlichen Grund bey gewissen Verhältnissen der gesellschaftlichen Ordnung haben könne, beweiset das merkwürdige Beyspiel der alten Deutschen, unter denen der Oheim von mütterlicher Seite bey seinen Neffen in gleichem Ansehen, und fast noch in einem näheren Verhältniß stand, als der leibliche Vater, und verdient folgende Stelle des Tacitus (de moribus Germ. cap.

sonen, quae, wie es ausgedrückt wird, sibi invicem parentum et liberorum loco sunt, d. i. nach der genauen Bestimmung des römischen Gesetzes, **zwischen solchen Personen, unter denen die eine nur um Einen, die andere aber um mehrere Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist.** * Es tritt demnach der respectus parentelae ein in unserm Verhältniß zu unsern Onkeln und Tanten, Großonkeln und Großtanten; und eben so auch gegenseitig in unserm Verhältniß zu unsern Neffen und Nichten, und deren Kindern und Enkeln rc.

In neueren Zeiten hat man den respectum parentelae vornehmlich nur in dem Falle als ein Ehehinderniß betrachtet, wenn die in dem elterlichen Verhältnisse stehende Person weiblichen Geschlechts ist, so daß folglich nicht die Ehe mit der Tante, aber wohl die mit der Nichte zulässig sey; wie denn auch, wenn diese aus dem römischen Rechte herrührende Idee in das mosaische Gesetz hineingetragen werden soll, sie nur mit dieser Einschränkung auf die daselbst namentlich aus-

cap. 20.) hier eine Ausführung: Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt; tanquam ii et animum firmius et domum latius teneant.

ausgedrückten verbotenen Fälle eine Anwendung findet. Mit dieser Einschränkung wird von jenem Begriff in dem neuen Preußischen Gesetzbuche einiger Gebrauch gemacht, so daß bey den Heyrathen mit des Vaters oder der Mutter Schwestern, oder weiblichen Verwandten in den weiteren Graden der aufsteigenden Linie, wenigstens in dem Fall, wenn diese an Jahren älter sind, als ihre sie zur Ehe verlangenden Neffen, erst um die Erlaubniß des Staats nachgesucht werden muß. In unserm Kirchenrechte findet dieser Unterschied so wenig Statt, als in dem römischen Rechte, und ist die Ehe mit der Nichte oder deren Tochter nicht weniger untersagt, als mit der Eltern und Großeltern Schwestern. — Unsere protestantischen Kirchenordnungen dehnen diesen Begriff auch auf die Seitenlinie der Schwägerschaft aus, welches das römische Recht nicht thut, das bloß von den Verschwägerten in der geraden Linie sagt, daß sie sich gegenseitig wie Eltern und Kinder verhalten, und sich folglich nicht ehelichen dürfen. *L. 4. §. 7. Dig. de grad. et adfin.* Es tritt deswegen nach unserm Kirchenrechte auch zwischen mir und meiner Ehefrauen Oheim oder meines Oheims Frau, ein respectus parentelae ein.

Endlich müssen wir noch in Beziehung auf unser protestantisches Kirchenrecht einen re-

spectum

spectum parentelae sensu improprio gelten lassen, der sich überhaupt zwischen Personen findet, unter denen die eine um mehrere Grade als die andere, von dem gemeinschaftlichen Stamme absteher, und rühret wohl zum Theil daher die Sonderbarkeit in den protestantischen Kirchenordnungen, daß, nach dem Vorgange der Chursächsischen, eher in der gleichen Seitenlinie, als in der ungleichen des nehmlichen Grades, die Ehe gestattet ist, und daß fast überall der dritte oder der vierte Grad der ungleichen Linie die Gränze der Eheverbote ausmacht, so daß man nach der in den Kirchenordnungen der hiesigen Lande, wie in Chursachsen, festgesetzten Gränze, wohl seines Eltervaters Elterkind, aber nicht dessen Großkind heyrathen darf. Da die canonische Berechnungsart durchgängig in unsern Kirchenordnungen angenommen worden; so hat es nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß die nähere und entferntere Verwandtschaft in den angeführten beiden Fällen, nach der römischen Berechnungsart, nach welcher meines Eltervaters Großkind um fünf, meines Eltervaters Elterkind aber um sechs Grade von mir entfernt ist, den Entscheidungsgrund bey dieser Einschränkung abgegeben habe. Von den wahrscheinlichen Ursachen, warum zuerst in der protestantischen Kirche die Eheverbote bis auf den dritten Grad ungleicher Linie eingeschränkt worden, wird unten gehan-

handelt werden. Nachdem aber einmal in Chursachsen diese Gränze angenommen worden, scheinen die Verfasser vieler Kirchenordnungen der Meinung gewesen zu seyn, daß in der ungleichen Seitenlinie immer eine Art von respectus parentelae Statt finde. Es wird deswegen auch kein anderer Grund des Verbots der Heyrath zwischen Personen im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie angeführt, als weil sie sich im dritten Grade der ungleichen Linie verwandt sind (33).

Eine

(33) So in dem in die Kirchenordnungen unsers Landes aufgenommenen Chursächsischen Unterricht wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (Cal. K. O. S. 295.). "Dieser Herrmann soll Catharinen, seines Großvaters Bruders Tochter, nicht nehmen, dieweil sie im dritten Glied oder Grad ungleicher Linie ihm verwandt ist." Auf eine ähnliche Art heißt es in der Chursächsischen K. O. des Churfürsten August von 1580. (Corp. juris Sax. Tom. II. pag. 65.) "Die Personen, so seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt seyn, sollen einander nicht ehelichen, als da seyn alle die Personen, so von einerley Eltern, Vaters oder Mutter halben, geboren und herkommen, und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen, die eine Kindes-Kindeskind, die andere Kindeskind ist, und also nach der Person, von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben, ihrer eins die andere, und eins die dritte Person ist, . . . diese alle sollen sich in Ehegelöbniß nicht eins

Eine merkwürdige Entscheidung hierüber giebt die Originalausgabe der Lüneburgischen Kirchenordnung vom J. 1619, in welcher, wie in der Cellischen Policey-Ordnung, die Ehen bis zum vierten Grade der ungleichen Seitenlinie verboten worden, und ausdrücklich als Ursache davon angegeben wird, daß in der ungleichen Linie ein respectus parentelae Statt habe. (S. 174.): "Darum dieser Fridericus, Margarethen, seines Elter-Vatern Bruders Sohns Tochter, unangesehen ihm dieselbe im vierten Grade verwandt, nicht nehmen soll, weiln es *in linea inaequali*, und also allhie *respectus parentum et liberorum* vorhanden ist (34).

einlassen" rc. Eben deswegen findet auch Böhmer diese festgesetzte Verschiedenheit sonderbar und unerklärlich, und sagt in seinem Jure eccles. Prot. Tom. IV. pag. 159. von der Cellischen Policey-Ordnung: In quarto gradu lineae aequalis nuptiae §. 12. permissae sunt; non aeque in quarto gradu *lineae inaequalis*, quod mirandum.

(34) Wenn dieser Grundsatz in seiner ganzen Strenge angewandt werden sollte, so müßte die Ehe in allen Graden der ungleichen Seitenlinie, im fünften und sechsten rc. nicht weniger, als im dritten und vierten, verboten seyn.

II. Von verbotenen Graden und Eheverboten.

Verbotene Grade sind diejenigen Grade der Verwandtschaft und der Verschwägerung, in denen eine eheliche oder außereheliche fleischliche Vermischung vor dem Gesetz als **Blutschande** (incestus) geachtet und geahndet wird. Es wird jedoch hiebey von Carpzov (35) richtig folgender Unterschied festgesetzt: Nur Vermischung in denen durch göttliche Gebote oder Naturgesetze verbotenen Graden heißt Blutschande im eigentlichen Sinne; hingegen die in denen durch bloße obrigkeitliche Gesetze untersagten Graden, eine **verbotene und unordentliche Vermischung.** Es wird von ihm zum Beweise ein Decret des Dresdenschen Consistorii wegen einer begangenen Unzucht im dritten Grade der ungleichen Linie der Blutsfreundschaft angeführt, worinn es also heißt: "Weil sie sich aber mit einander fleischlich vermischet, ist solche Vermischung zwar vor keine Blutschande zu achten, aber gleichwohl vermöge der Kirchenordnung strafwürdig ꝛc." (36). —

Die

(35) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. Def. 87. §. 2. 3.

(36) Siehe auch Strubens rechtliche Bedenken, 4. Band, Nro. 160. S. 411. f. — Eine Glosse zu Justinians Codex (zu dem Titel de incest. nupt.) setzt einen Unterschied zwischen nefariis und incestis nuptiis

Die sich auf die verbotenen Grade beziehend
Eheverbote gehen demnach, wie aus dem G
sag

nuptiis fest. Unter nefariis nuptiis sollen Ehen
blutschänderische Vermischungen zwischen Ascend
ten und Descendenten; unter incestis nuptiis
mit andern Verwandten, und alle in der Sch
gerschaft zu verstehen seyn. Die römischen Ges
kennen diese Distinction nicht, und bedienen
jener Ausdrücke ohne Unterschied. Jedoch sche
allerdings auch das röm. Recht einen wesentlich
Unterschied zwischen blutschänderischen Vermisch
gen im eigentlichen Sinn, und zwischen unerlau
ten Vermischungen in den durch das bloße Ci
recht verbotenen Graden anzunehmen, und die B
nennung: Incest, vornehmlich nur auf Vermisch
gen zwischen Ascendenten und Descendenten ein
schränken. *L. 68. Dig. de ritu nupt.* Jure gentium
cestum committit, qui ex gradu ascendentium
descendentium uxorem duxerit. Qui vero ex late
eam duxerit, quam vetatur, vel adfinem, qua
impeditur, siquidem palam fecerit, levius, si ve
clam hoc admiserit, gravius punitur. Allein,
belegt das römische Recht auch die Ehen in d
Seitenlinie, wo ein respectus parentelae eintri
mit dem Namen Blutschande. *L. 39. Dig. tit. e*
Und demzufolge wäre nach den Begriffen des rö
Rechts Blutschande, die Vermischung mit Ve
wandten, womit eine Verletzung des älterlich
und kindlichen Verhältnisses verbunden ist. D
anderweitigen unordentlichen und ungesetzmäßig
Vermischungen von Verwandten und Verschwäge
te

sagten erhellt, eben sowohl auf eheliche Verbindungen, als auf Vermischungen außer der Ehe; und ist dies bey sämtlichen Eheverboten des mosaischen Gesetzes, des römischen und canonischen Rechts, und der protestantischen Kirchenordnungen zu bemerken.

Aus diesen Eheverboten entstehet in Ansehung der Ehe, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, ein **canonisches Ehehinderniß**, (impedimentum canonicum,) und zwar ein **vernichtendes Ehehinderniß**, (impedimentum dirimens, im Gegensatz gegen die aufschiebenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia, welche z. B. aus den geschlossenen Zeiten, aus anderweitigen Eheansprüchen rc. entstehen;) vermöge dessen die Ehe, auch wenn sie bereits geschlossen worden, nach der Strenge des Gesetzes, als ungültig betrachtet und wieder aufgehoben wird.

Es lassen sich die Eheverbote eintheilen: in Rücksicht auf den Grund der Verbindlichkeit, je nachdem dieselbe entweder auf dem Pflicht- oder Rechts-Gesetze der Vernunft beruhet, oder eine äußere,

ten würden nach den Ausdrücken der römischen Gesetze etwa mit dem Namen von vetitis conjugiis zu belegen seyn. *L. 6. Cod. de incest. et inutil. nupt.* Si quis incesti vetitique conjugii nuptiis se funestaverit etc.

äussere, übernatürlich oder natürlich gegebene, Gesetzgebung voraussetzt, in Eheverbote des allgemeinen Naturgesetzes, und in positive; in Rücksicht auf den Gesetzgeber, in göttliche, allgemeine oder besondere, und in kirchliche und bürgerliche, welche gleichsam als Schutzwehren der Naturgesetze (munimenta legum naturalium,) betrachtet worden, und nach einem Ausdruck, dessen sich die Rabbinen von den in den talmudischen Satzungen enthaltenen Eheverboten bedienen, als eine Umzäunung hinzugefügt worden, um dadurch desto mehr der Verletzung der allgemeingültigen göttlichen Gesetze vorzubeugen (37). Auf-

(37) Ut fiat sepes seu munimentum, quo conserventur incestus interdicta, seu ut longius arceatur quisque a violatione legis sacrae. Dies sind die vom Selden (Uxor hebraica, Lib. I. cap. 2.) angeführten Ausdrücke der Rabbinen. Hieher gehört der Gedanke des Seneca, (de benefic. Lib. VII. cap. 22.) Quoties parum fiduciae est in his, quibus imperas, amplius est exigendum, quam satis est, ut praestetur, quantum satis est. Es kann wohl aber solche obrigkeitliche positive Eheverbote nicht behutsamer, und, indem es dabey auf Einschränkungen einer natürlichen schätzbaren Freyheit ankömmt, nicht wahrer und besser geurtheilt werden, als es von Chemnitz (Examen Concilii Trid. Sess. VIII. de matrim. Can. 3.) geschiehet. Humanae prohibitiones additae sunt divinis in proximis gradibus

Auf diese Eintheilungen beziehet sich zum Theil auch die Eintheilung der verbotenen Grade, in dispen-

bus, hoc consilio, ut majore reverentia divinae prohibitiones observentur. *Hoc consilium*, ut non inhonestum nec impium, ita *non est prorsus impro-bandum et damnandum*. . . . Hujusmodi ergo prohibitiones humanae additae divinis, si fiant honesto et pio consilio, ut scilicet divinae prohibitiones majori reverentia serventur, et si fiant in proximis gradibus post divinas prohibitiones, ab illis, ad quos cura illa pertinet, pro ratione circumstantiarum, loci, temporis, personarum, sine laqueis et servitute conscientiarum: : judico, *illas non esse temere vel simpliciter improbandas et damnandas*. . . Allerdings muß hiebey das Urtheil immer sehr zweifelhaft bleiben. So allgemein auch der Satz von dem Nutzen einer solchen Umzäunung heiliger Gesetze angenommen worden, und einen so unläugbaren Einfluß er auf die Entstehung der Eheverbote in der protest. Kirche gehabt hat; so wird es doch immer sehr problematisch bleiben, ob eine solche Umgebung absoluter Gebote mit andern nicht absoluten und dispensabeln, wirklich rathsam sey, und die Würde von jenen in den Augen des großen Haufens zu erhöhen, oder nicht vielmehr, vornehmlich in dem Falle häufiger und ohne wichtige Entscheidungsgründe ertheilter Dispensationen, herabzusetzen diene. Die römischen Gesetze gehen nicht von diesem Princip aus, und kennen keine andere Ausdehnung, als einer öffentlichen Schicklichkeit wegen, in solchen Fällen, wo ein gewisses elterliches und kindliches Verhältniß eintritt.

dispensable und indispensable Fälle. Daß von Naturgesetzen und allgemeingültigen göttlichen Geboten nicht dispensirt (d. h. keine Erlaubniß zu einer einzelnen Uebertretung des Gesetzes in einem bestimmten Falle ertheilt,) werden könne, darüber sind alle Partheyen einig, und findet nur darüber eine Verschiedenheit der Meinungen Statt, welche Eheverbote zu den allgemein verbindlichen Gesetzen zu rechnen sind. Auf der andern Seite ist es eben so ausgemacht, daß von den kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen durch die Kirchen- und Staats-Gewalt dispensirt werden könne, ausgenommen wenn selbige, um eintretender wichtiger Gründe willen, entweder, wie im Preußischen, in Ansehung aller schlechthin verbotenen Grade, oder wie bey uns durch die Verordnung von 1763, in Rücksicht auf bestimmte Fälle, auf das Recht der Dispensation förmlich Verzicht leisten, welche Verzichtleistung jedoch, bey anderweitig eintretenden Ursachen und Umständen, wieder zurückgenommen werden kann.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Eheverbote des mosaischen Gesetzes.

3 Mos. 18, 6 - 18. 20, 11. 12. 14. 17. 19 - 21.
5 Mos. 22, 30. 27, 20. 22. 23.

Siehe Joh. *Seldeni*, de jure naturali et gentium, juxta disciplinam Ebraeorum, libri septem. Ed. nov. Argentorati, 1665. 4. Lib. V. cap. 1. 2. 8 — 11.

Ejusdem Uxor hebraica, seu de nuptiis et divortiis, ex jure civili, id est Divino et Talmudico, veterum Ebraeorum, libri tres. Ed. nov. Francof. ad Oderam, 1673. 4. Lib. I. cap. 1 — 6.

Joh. Barth. *Niemeieri*, (Theol Doct. ejusdemque Prof. ord.) Dissertationes de conjugiis prohibitis, junctim editae. Helmstadii, 1705. 4. (Ein schätzbares Werk, worinn diese Sache für die damalige Zeit nach liberalen Principien behandelt wird; nur freylich in dem exegetischen Theile minder brauchbar).

J. D. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen 1768. 4.

Desselben Mosaisches Recht, 2. Theil, nach der zweyten Ausgabe von 1776. von S. 217. an.

Die mosaischen Eheverbote, deren Weisheit fast allgemein anerkannt wird, und deren Wohlthätigkeit sich überall, wo sie seit mehreren Jahrtausenden Gesetzeskraft behauptet haben, durch die Erfahrung bewährt hat (1), sind bey den Ehe-

(1) Der große Kenner der Sitten und Gewohnheiten der Völker, Meiners, urtheilt davon in seinem Grundrisse der Geschichte der Menschheit, 16. Cap. §. 8 "Unter den wenigsten Völkern waren die verbotenen Grade durch so vernünftige Bewegungsgründe bestimmt, als es wahrscheinlich ist, daß sie es unter den Israeliten waren." — Es wird zu einer interessanten Vergleichung Veranlassung geben, wenn ich hier die gleichfalls sehr guten, und noch genauer als die mosaischen, mit den römischen Gesetzen zusammentreffenden Eheverbote des Korans (im 26. und 27. Verse des 4. Cap.) nach Michaelis Uebersetzung, in dessen Ehegesetzen, S. 135. f anführe: "Heyrathet keine Frau, die eure Väter schon geheyrathet haben; ausgenommen, wo die Sache bereits geschehen ist. — — Euch sind verboten die Mütter und die Töchter, und die Schwestern, und des Vaters Schwestern, nebst der Mutter Schwestern, der Brüder Töchter, und der Schwestern Töchter, und die Ammen die euch gesäuget haben, und eure Milchschwestern, und die Mütter eurer Weiber, und eure Stieftöchter, die unter eurer Bewahrung sind, (nehmlich die von den Weibern sind, zu denen ihr wirklich eingegangen seyd; denn wenn ihr zu ihren Müttern nicht eingegangen seyd, so ist es nicht sündlich;) und

Eheverbothen in allen protestantischen Kircheordnungen als Hauptfundament zum Grunde gelegt worden; und haben dadurch, und durch die Landesverträge und Landtagsabschiede, wodurch die Kirchenordnungen in jedem Lande bestätiget worden, die Kraft von Staats- und Kirchengesetzen für uns erhalten. Und dies ist immer der Hauptgesichtspunct, aus welchem sie von uns zu betrachten sind (2).

Sehr

und die Weiber eurer leiblichen Söhne. Auch sollt ihr nicht zwey Schwestern zugleich heyrathen. Was aber bereits geschehen ist, das wird Gott vergeben und barmherzig seyn." Selden (de jure nat. et gent. Lib. V. cap 11.) führt folgende Erklärung eines berühmten Muhammedanischen Rechtslehrers, des Abu Bircat Abdalla Ben Acmet, über die Eheverbote des Korans an, warinn die genaue Uebereinkunft derselben mit den römischen noch mehr auffällt: Interdicuntur cuique nuptiae matris suae et filiae suae, et earum, quae sursum deorsum sequuntur, et sororis suae et filiae ejus, et filiae fratris sui, et amitae suae, et materterae suae, et matris uxoris suae et filiae ejus, (si modo concubuerit cum uxore,) et uxoris patris sui, seu novercae, et filii sui, seu nurus, et eorum, qui sursum deorsum sequuntur, atque etiam foeminarum, quae jure collacteo ei conjunguntur.

(2) Diesen richtigen Gesichtspunkt hat ein von Gabler, in dessen Gutachten über die Ehe mit des

Sehr merkwürdig ist es, daß Moses diese Gesetze für allgemein verbindliche Naturgesetze erklärt. Dies erhellt nicht sowohl daraus, daß auch die unter den Israeliten sich aufhaltenden Fremdlinge daran gebunden seyn sollten, (3 Mos. 18, 26.) indem überhaupt das bürgerliche Gesetz der Israeliten sich auch auf die Fremdlinge erstreckte, (3 Mos. 24, 22. vergl. auch 3 Mos. 17, 10. ff. 19, 33. 34.) sondern aus der nachdrücklichen und wiederholten Erklärung, daß die in diesen Ehegesetzen untersagten blutschänderischen Vermischungen, und deren allgemeine

Vaters Bruders Wittwe, angeführter Helmstädtischer Theolog, Friedrich Ulrich Calixt, (Sohn des berühmten Georg Calixt,) in einem Buche de haeresi et schismate, §. 170, im siebzehnten Jahrhunderte, sehr treffend angegeben: Obligant leges positivae politicae V. T. quoque ad observandum fideles N. T., in quantum illae a Christiano magistratu sunt receptae. — — Neque tamen obligant, ut sunt divinae, sed ut sunt humanae; quia obligatio legis positivae divinae cum republica et populo israelitico, cui gubernando a Deo autore latae, dudum exspiravit. Sunt igitur tales leges origine quidem divinae, sed obligatione nonnisi humanae. — — Ad observationem — — nonnullorum graduum Levit. XVIII. prohibitorum, non obligaremur, nisi magistratus Christianus ad observandum ultro se obligasset.

meine Gestattung ([3]), zu den lasterhaften Sitten der Egyptier und Kananiter gehörten, um derentwillen die letzteren aus ihrem Lande verstoßen werden sollten, 3 Mos. 18, 3. 24-30. 20, 22-24. Daß diese Erklärung sich auch auf die daselbst verbotenen blutschänderischen Verbindungen beziehet, obgleich in diesen Gesetzen mehrere unnatürliche Laster, Knabenschande, Schande mit Vieh, Aufopferung der Kinder an den Moloch, namhaft gemacht und verboten werden, leidet keinen Zweifel, und wird dies insbesondere aus dem 20. Cap. völlig klar, wo jene Erklärung unmittelbar auf die Gesetze wegen der verbotenen Grade folgt. Wem daher die auf die göttliche Auctorität Christi gegründete göttliche Auctorität Moses noch etwas gilt, dem muß diese Erklärung wenigstens zu einer Veranlassung dienen, über den allgemeingültigen Grund dieser Eheverbote weiter

(3) Michaelis bemerkt sehr richtig, daß diese Völker nicht eigentlich deßwegen für strafwürdig erklärt werden, weil viele einzelne unter ihnen solche Inceste ausgeübt hatten, sondern weil solche blutschänderische Vermischungen öffentlich unter ihnen geduldet und gebilliget wurden. Eben so Gerhard, (de conjug. §. 294.) Distinguendum est inter peccata privata sive privatorum hominum, et inter peccata publica, quae in toto aliquo populo vigent et adprobantur, qualia fuerunt illa gentilium, de quibus Moses loquitur.

ter nachzudenken, obgleich durch sie allein noch nicht ausgemacht werden kann, ob alle diese Eheverbote, und welche unter ihnen zu dem Vernunft- und Naturgesetze gehören, das alle Völker verbindet; und kann dies durch die populär zu verstehenden Worte, Cap. 18, v. 24: "Denn in diesem allen haben sich verunreiniget die Heiden" u. s. w. (vergl. 20, 23.) nicht entschieden werden. Es läßt sich von der Weisheit des Gesetzgebers voraussetzen, daß er bey diesen Gesetzen, wie bey allen übrigen, auf die besonderen Verhältnisse seines Volkes die genaueste Rücksicht genommen habe, und daß sich daher einige particulare und bloß bürgerliche Gesetze unter diesen allgemeingültigen Gesetzen finden müssen. Alle hier untersagte Verbindungen können von Moses unmöglich zu den lasterhaften Sitten der Heiden gerechnet werden, da sie zum Theil unter den eigenen so sehr verehrten Vorfahren der Israeliten üblich gewesen, und Moses selbst sehr wahrscheinlich aus einer Ehe mit des Vaters Schwester geboren war (4). Bey mehreren Gesetzen, z. B. bey dem wegen des Bruders Wittwe, lassen sich auch die Localursachen mit größter Wahrscheinlichkeit ausmachen, und wird dies letzte Verbot für gewisse Fälle, durch die von Moses nicht

(4) 1 Mos. 20, 12. 29, 22. ff. 2 Mos 6, 20. vergl. 4 Mos. 26, 59. 1 Chron. 24, 6–13.

nicht bloß erlaubte, sondern gesetzlich befohlne Leviratsehe wieder aufgehoben.

Eine ausdrückliche Bestätigung dieser Eheverbote im N. T. findet sich nicht. Paulus beruft sich 1 Kor. 5, 1. nicht auf das mosaische, sondern vielmehr auf das Naturgesetz, und verweist auf die auch unter den Heiden anerkannte Schändlichkeit einer solchen Verbindung mit der Stiefmutter. Von dem Vorwurf, den Johannes der Täufer dem Herodes wegen seiner Ehe mit seines Bruders Frau macht, wird unten geredet werden. Wenn auch unter der πορνεια, welche Apostelg. 15, 20. untersagt wird, die Verletzung der mosaischen Ehegesetze, Blutschände im jüdischen Sinne, zu verstehen seyn sollte, (vergl. 1 Kor. 5, 1.) welches aber nicht wahrscheinlich ist, da die im ganzen römischen Reiche geltenden römischen Eheverbote noch strenger waren als die jüdischen, und folglich in dieser Rücksicht keine besondere Verordnung für die Heiden-Christen erforderlich war ([5]); so würde doch dieses Gebot, eben wie die daneben stehenden, nur als ein Zeitgebot zu betrachten seyn, dessen Gültigkeit nur so lange dauern sollte, als die ersten

(5) Es wurde daher auch den Juden, welchen von den Römern lange gestattet worden war, sich nach ihren Ehegesetzen zu richten, diese Freyheit unter Theodosius genommen.

christlichen Gemeinden aus Juden- und Heiden-Christen gemischt waren, und letztere sich in manchen Gebräuchen nach den ersteren richten mußten, um solche nicht zum Abfall vom Christenthum zu veranlassen. — In den meisten Kirchenordnungen, und so auch in denen der hiesigen Lande, wird 1 Mos. 2, 24. als ein allgemeines Verbot der Heyrath zwischen Ascendenten und Descendenten erklärt, und demzufolge Matth. 19, 5. für eine Bestätigung dieses Eheverbots durch Jesum angenommen; welches ich bloß als eine Eigenthümlichkeit der protestantischen Kirchenordnungen hier anführe (6).

Moses zeigt, da er als Gesetzgeber redet, nirgends die Ursachen zu seinen Eheverboten an. In so fern selbige aus der Erfahrung abgeleitet waren, konnten sie auch damals als bekannt vorausgesetzt werden, da solche blutschänderische Vermischungen unter den Egyptiern und Kananitern

(6) Noch haben einige ältere Theologen in dem Satze 3 Mos. 18, 5. "Welcher Mensch dieselben meine Satzungen und Rechte hält, der wird dadurch leben"; (d. h. der wird den darauf gesetzten bürgerlichen Strafen entgehen;) und in der Wiederholung dieses Satzes von Jesu und den Aposteln, Matth. 19, 17. Luc 10, 28. Gal. 3, 12. eine Erklärung, daß die Eheverbote zum Moralgesetze gehören, und eine Bestätigung derselben im N. T. finden wollen.

ern herrschend waren. Er schickt zwar seinen Eheverboten den Gemeinsatz voran, 3 Mos. 18, 6. "Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundinn (Scheer besaro,) thun, ihre Schaam zu blößen"; und in diesem von jeher, nicht bloß von Theologen, sondern auch von Juristen, welche der hebräischen Sprache ganz unkundig waren, so kläglich zermarterten *Scheer basar* (7), hat man das Princip der Eheverbote zu finden geglaubt, oder daraus abzuleiten gesucht. Ein gewöhnlich von Theologen der älteren Zeit angegebenes Princip war: daß es widersprechend sey, daß dasjenige, was bereits Ein Fleisch sey, (durch die Verwandtschaft,) wieder Ein Fleisch werde, (durch die Ehe oder außereheliche Vermischung; vergl. 1 Mos. 2, 24.). Wo dieser Widerspruch eigentlich liege, läßt sich schwer einsehen; wenigstens hat der Verfasser der angeführten Urkunde keinen Widerspruch darinn gefunden, die Eva, die er aus dem Fleische des Adam entstehen läßt, und so nahe mit ihm verwandt macht, als nur irgend möglich, wieder durch die Ehe zu einem Fleische mit ihm zu verbinden (8). In ei-

(7) Scheer, buchstäblich ein Stück Fleisch, portiuncula carnis, und eben so auch Scheer basar, wenn es nach einem im Hebräischen gewöhnlichen Pleonasmus zusammengesetzt wird.

(8) Beym Epiphanius (Haeres. 39.) findet sich folgende

eigentliche Ausdrücke aufgelöset, heißt doch jener Satz nichts anders als: Die durch Verwandtschaft verbunden sind, dürfen nicht durch die Ehe verbunden werden; oder, Verwandte dürfen sich nicht heyrathen. Soll dieser Satz bey den Eheverboten als Princip zum Grunde gelegt werden, so ist es die offenbarste petitio principii (9). Aeußerst sonderbar commentirt der sonst um die Eheverbote so sehr verdiente Baumgarten über das Scheer basar (10), und findet demzufolge in

3 Mos.

gende merkwürdige Stelle: ουκ ἦν παρανομον, (die Ehe zwischen Geschwistern,) επει μηδεν ἑτερον γενος ἦν· και γαρ και αυτος, ὡς επος ειπειν, ὁ Αδαμ τῃ ιδια θυγατρι σχεδον, τῃ εκ του σωματος αυτου πλασθησῃ, συνηφθη, κατα συζυγιαν αυτῳ εκ Θεου πεπλασμενῃ, και ουκ ἦν παρανομον.

(9) Diesem Beweise wird auch wohl schwerlich, wie Carpzov versucht, durch die Metapher aufgeholfen werden können, daß insbesondere Eltern und Kinder nur Eine Person zusammen ausmachen, (weswegen es auch 3 Mos. 18, 10. heiße, deines Sohnes oder deiner Tochter Schaam ist deine Schaam,) folglich eine Ehe, zu welcher zwey Personen erfordert werden, unter ihnen gar nicht Statt finden könne.

(10) Vornehmlich in seiner Vorrede zur zweyten Samml. seiner theol. Gutachten.

3 Mos. 18, 6. nicht ein allgemeines Princip der mosaischen Eheverbote, sondern nur ein Princip für diejenigen unter denselben, die auf das Naturgesetz sich gründen. Er erklärt Scheer allein, (caro nach der ehemals gewöhnlichen Uebersetzung,) und zwar das nahe Scheer, das Scheer nar', κατ᾽ ἐξοχην, da es sonst auch in weiterer Bedeutung vorkömmt, von unmittelbaren Verwandten, Ascendenten und Descendenten; Scheer basar hingegen, caro carnis, von den nächsten mittelbaren Verwandten, von Geschwistern; und behauptet demnach, daß 3 Mos. 18, 6. nur die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, wie auch die zwischen Geschwistern, schlechterdings untersagt würden, da hingegen die übrigen Eheverbote, z. B. mit der Tante, die caro carnis carnis, mit des Vaters-Bruders Wittwe, die gar nur caro carnis carnis carnis sey, bloße positive Gesetze für die Israeliten wären, und keine allgemeine Verbindlichkeit hätten. Es wird diese Hypothese, die sich auf einen dem Hebräischen aufgebürdeten höchst abentheuerlichen Sprachgebrauch gründet, jetzt gewiß keiner andern Widerlegung bedürfen, als der Bemerkung, daß auch das nahe Scheer (Scheer hakerob,) von Geschwisterkindern, (4 Mos. 27, 8 - 11.) und Scheer basar von solchen gebraucht werde, die noch nach Geschwisterkindern kommen. (3 Mos. 25, 49.)

Doch auch in neueren Zeiten hat man auf dieses Scheer basar ein Princip für die Eheverbote, wenn gleich kein allgemeingültiges, doch eins nach den damaligen Zeitbegriffen, zu gründen gesucht. Der Hr. Dr. Gabler meint in seinem schätzbaren schon angeführten Gutachten, (S. 102. ff.) "daß der sinnliche Morgenländer allerdings etwas in dem Leiblichen und Fleischlichen der Abstammung und Verwandtschaft, bey Bestimmung der erlaubten und unerlaubten Ehen gesucht habe, und daß Moses sein Hauptprincip daher zu entlehnen scheine, daß er zwar moralische und besonders politische Gründe bey den einzelnen Verboten gehabt habe, daß aber diese nicht sein Hauptprincip ausgemacht, sondern ihm nur die Gränze bezeichnet hätten, wie weit sein Hauptprincip, leibliche Verwandtschaft, im Israelitischen Staate, in Ansehung der Ehen auszudehnen sey, daß Moses diese Sache nach den Begriffen seines Zeitalters betrachtet, und durch gesetzgeberische Klugheit dem Physischen seine Gränze angewiesen habe, wie weit es seine Macht in dem neuen Israelitischen Staate ausdehnen dürfe." Hier hätten wir also Prohibitiv-Gesetze, aber im umgekehrten Sinne, wodurch verhindert werden sollte, daß der natürliche Abscheu vor einer fleischlichen Vermischung mit leiblichen Verwandten sich nicht zu weit erstrecke, da es denn nicht hätte heißen müssen: Du sollst deines Vaters und

deiner Mutter Schwester Schaam nicht blößen ꝛc. sondern: Du sollst dich der Ehe mit deines Bruders und deiner Schwester Tochter, mit deiner Mutter Bruders Wittwe ꝛc. nicht enthalten. Daß solche sinnliche Begriffe von leiblicher Verwandtschaft unter den Morgenländern eine natürliche Abneigung vor Ehen mit Verwandten bewirkt haben, wird schwerlich bewiesen werden können; vielmehr beweisen so viele Völker Asiens, unter denen blutschänderische Vermischungen herrschten, Cananiter, Perser, Assyrer ꝛc. das Gegentheil. Eben so rissen auch nachmals unter dem jüdischen Volke, bey der sittlichen Ausartung desselben, blutschänderische Vermischungen ein. (Ezech. 22, 10. 11.) Es möchte jene Hypothese wohl durch die Bemerkung völlig widerlegt werden, daß Moses das Herkommen in Ansehung der unerlaubten Ehen durch seine Gesetze merklich ausdehnte, da, wie auch der Hr. Verf. anführt, Moses selbst aus einer Ehe mit der Tante herkam.

Hr. Prof. Paulus endlich, in seiner Recension des Gablerschen Gutachtens (11), scheint geneigt, auf die abgeleitete Bedeutung des Worts Scheer, da es Bluträcher, (arabisch Thair,) und eben so viel als Goël bedeutet, eine neue Hypothese von

(11) Im neuen theol. Journal von 1797. S. 1170. ff.

von dem Princip der mosaischen Eheverbote zu gründen, und übersetzt 3 Mos. 18, 6. also: "Keiner unter euch soll irgend eine Verwandtinn ehelichen, zu deren Blutrache seine (des Heyrathenden,) leibliche Verwandtschaft verbunden ist." Er glaubt demzufolge, daß ein Hauptzweck dieser Eheverbote sey, zu verhindern, daß im Fall der Mißhandlung der Ehefrau durch ihren Mann, nicht die eigenen Blutsfreunde des Ehemannes zur Rache gegen ihn auftreten müßten, woraus denn eine gänzliche Zerrüttung oder Zerstörung der Familien unvermeidlich hätte erfolgen müssen. Dies würde aber bey den verbotenen Ehen in der Schwägerschaft nur alsdann der Fall gewesen seyn, wenn aus der Ehe, wodurch die Schwägerschaft bewirkt worden, Kinder geboren worden, und bereits so weit herangewachsen wären, um als Bluträcher auftreten zu können. Doch der Hr. Verf. empfindet selbst, daß er mit diesem Gesetzgrunde nicht ausreiche, und wendet ihn nur da an, wo von Moses das Wort Scheer als Grund des Eheverbots angeführt wird; 3 Mos. 18, 12. 13. 17. da denn aber im 13. v. die Mutter (eine Frauensperson,) als die Bluträcherinn ihrer Schwester angesehen werden müßte. Außer den erheblichen grammatischen und philologischen Schwierigkeiten, die dieser Erklärung im Wege stehen, möchten auch die von dem Hrn. Verf. zur Bestätigung seiner Erklärung angeführten Stellen,

len, 4 Mos. 27, 11. und 3 Mos. 25, 49. mehr gegen als für ihn seyn, da nach der von ihm angenommenen Auslegung, in beiden Stellen der entferntere Verwandte, im Gegensatz gegen die näheren, vorzugsweise als Bluträcher genannt seyn würde. Endlich würde zu erwarten seyn, daß bey diesem Grunde der Eheverbote, von dem Worte Goël, welches im Hebräischen die gewöhnliche Benennung des Bluträchers ist, doch ein und das andere mal in den Ehegesetzen Gebrauch gemacht worden wäre (12).

Aus der Vergleichung aller der Stellen, wo das Wort Scheer basar vorkömmt, ergiebt sich, daß es nach dem Sprachgebrauche nichts anders bedeute, als Verwandte, leibliche Verwandte, und

(12) Der nächsten Bestimmung dieser Schrift gemäß, für Hannöverische Prediger, bemerke ich hier noch, daß unser verewigter Consistorialrath Jacobi, in seinen weisen Absichten Gottes, 4. Th. S. 338. ff. das Scheer basar nach 1 Mos. 2, 23. von denen erkläre, die unmittelbar von jemand abstammen, und demnach 3 Mos. 18, 6. als ein specielles Verbot der Ehe mit der Tochter betrachte. Siehe Michaelis Ehegesetze, §. 12. wo besonders 4 Mos. 27, 11. dagegen angeführet wird, in welcher Stelle Scheer basar offenbar Collateral-Verwandte bedeutet.

und daß sogar entfernte Verwandte, Geschwister-kinder, (4 Mos. 27, 11.) und solche, die noch nach denselben kommen, (3 Mos. 25, 49.) mit dieser Benennung belegt werden. Da nun Moses im Allgemeinen die Heyrathen in der Verwandtschaft begünstigt, und vorzüglich die Ehe unter Geschwisterkindern als besonders empfehlenswerth in seiner Geschichte darstellt, (1 Mos. 28, 2.) so sind um so weniger aus jenen Worten 3 Mos. 18, 6. Folgerungen für die Eheverbote zu ziehen. Es machen dieselben bloß einen allgemeinen Satz aus, der durch die folgenden Eheverbote seine nähere Bestimmung erhält.

Es frägt sich noch, ob nicht Moses eine gewisse bestimmte Gränze der nahen Verwandtschaft vor Augen gehabt, innerhalb welcher er seine Eheverbote eingeschränkt habe, und welches diese Gränze sey? so wie Plutarch bemerkt, daß unter den Römern die Freyheit des verwandtschaftlichen Kusses, ihre Eheverbote in alten Zeiten begränzt habe. Sehr scharfsichtig bemerkt Michaelis, daß die Freyheit, gewisse Verwandtinnen unverschleyert zu sehen, welches denn zu einer Zeit und unter einem Volke, da man das andere Geschlecht nur verschleyert zu sehen bekommen, und gar kein freyer Umgang zwischen beiden Geschlechtern Statt gefunden habe, einen ungleich stärkeren Reiz zur Erregung

unkeuscher Begierden habe verursachen müssen; als jetzt, die eigentliche Gränze der mosaischen Eheverbote ausmache. Er führt eine Stelle aus dem Koran an, aus welcher erhellt, daß unter den Arabern eine Frauensperson sich nur gerade vor den Verwandten unverhüllt zeigen dürfen, mit denen ihr die Ehe nach dem mosaischen Gesetze untersagt ist (13). Dies gewährt, besonders nach der bekannten Unveränderlichkeit herrschender Sitten und Gewohnheiten im Orient, dem, was von Michaelis als Hauptursache der mosaischen Eheverbote angegeben wird, Verhinderung der Unzucht in den Familien, eine auffallende Bestätigung; und man wird ohne vorgefaßte Mei-

(13) Im 24. Cap. des Koran, v. 31. nach Michaelis Uebersetzung: "Befiehl den gläubigen Frauenspersonen, ... daß sie ihren Schmuck, (die kostbaren Unterkleider unter dem Schleyer,) das ausgenommen, was von selbst in die Augen fällt, nicht sehen lassen, sondern über den Busen ihrer Kleider ihren Schleyer schlagen, ihren Schmuck aber niemanden sehen lassen, als nur ihren Ehemännern, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehemänner, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder, den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauensleuten, ihren Sclaven, und den Bettlern, und den Kindern, welche noch keine Frauensperson erkannt haben."

Meinung schwerlich in Abrede seyn können, daß dieß allerdings ein Zweck der mosaischen, so wie der muhammedanischen Eheverbote gewesen sey, wobey es jedoch wieder einen Zweifel erregen muß, daß Muhammed nicht gleichfalls seine Eheverbote auf diese Gränze eingeschränkt, sondern auf Brüder und Schwester Töchter ausgedehnt hat.

In dem 3 Mos. 20. enthaltenen Pönal-Gesetze, werden die Eheverbote fast sämtlich wiederholt. Auf die Uebertretung einiger ist die Todesstrafe, entweder in allgemeinen Ausdrücken, oder die Verbrennung nach der Steinigung gesetzt; auf andere die Ausrottung aus dem Volke, oder die Ausschließung aus dem bürgerlichen gemeinen Wesen der Israeliten. Bey der dritten Gattung endlich heißt es: daß die Uebertreter ihre Schuld tragen sollten, d. h. daß ihre Strafe dem Ermessen des Richters anheimgestellt seyn sollte; oder bey der Ehe mit des Bruders und des Vater-Bruders Wittwe, daß sie ohne Kinder bleiben und sterben, d. h. daß die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder nicht dem Vater als seine Kinder, sondern dem verstorbenen Bruder oder Vaterbruder zugeschrieben werden sollten, (vergl. Jerem. 22, 30.) so daß also ein solcher, der seines Bruders und Vater-Bruders Wittwe heyrathete, sich der für den Israeliten äußerst

empfindlichen Kränkung aussetzte, daß sein Name auf den Stammtafeln ausgelöscht würde, (4 Mos. 27, 4. 1 Sam. 24, 22.) wie schon Augustin ([14]) diese Erklärung davon gegeben hat ([15]), woraus sich denn aber zugleich auch ergiebt, daß diese Ehen, dem mosaischen Gesetze zufolge, wenn sie einmal geschlossen worden, nicht wieder aufgehoben, sondern fortgesetzt werden sollen ([16]).

Noch bleibt die Frage in Beziehung auf die Fälle, die unten unter den Nummern 8. 9. 16.

und

(14) Quaest. 26. in Levit.

(15) In seinen Supplem. ad Lex. Hebr. Nro. 1984. zieht Michaelis diese ehemals von ihm gebilligte Erklärung wieder in Zweifel, und übersetzt Ariri durch exul, extorris e patria; welche Erklärung aber wenig für sich hat. S. Gablers Gutachten, S. 40. ff. die Anm.

(16) Um dem Leser eine desto vollständigere Uebersicht der mosaischen Eheverbote zu gewähren, werde ich in der folgenden Tabelle bey jedem verbotenen Falle und den dabey allegirten Stellen, die Todesstrafe mit * * *, die Ausrottung aus dem Volke mit * *, endlich die dritte und gelindeste Art der Strafe mit Einem * bezeichnen. Bey denjenigen verbotenen Ehen, welche 5 Mos. 27. mit Flüchen belegt werden, soll solches noch besonders bemerklich gemacht werden.

und 17. vorkommen werden, ob bey diesen Verboten vollbürtige, oder auch Stief-Brüder und Schwestern gemeint sind. Sehr wahrscheinlich werden bey Moses bloß vollbürtige Geschwister in diesen Gesetzen verstanden, da unter den Israeliten zwischen einer Schwester im engeren Sinn, oder einer vollbürtigen Schwester, und einer halbbürtigen, die fast immer des Vaters oder der Mutter Tochter genannt wird, (vergl. 2 Sam. 13, 4.) ein sehr wesentlicher Unterschied auch in Absicht auf die Eheverbote Statt fand, (1 Mos. 20, 12.) daher auch von Moses, in Ansehung der Ehe mit der Schwester, auf's sorgfältigste bemerklich gemacht wird, daß solche in keinem Falle Statt finde, es möchte solche des Vaters oder der Mutter Tochter seyn; 3 Mos. 18, 9. 11. 20, 17. Auch die Talmudisten dehnen die mosaischen Eheverbote nicht auf halbbürtige Geschwister aus, nur mit Ausnahme der Heyrath mit der Frauen Schwester, so lange erstere noch am Leben ist. Das Eheverbot mit des Vaters Bruders Wittwe deuten sie nicht auf des Vaters Halbbruder von mütterlicher Seite, sondern erklären das Gebot, auch dessen Wittwe nicht heyrathen zu dürfen, für einen bloßen Aufsatz der Aeltesten (17). — In so fern aber die mosaischen Eheverbote den Eheverboten in den pro-

(17) Selden de jur. nat. et gent. Lib. V. cap. 2.

test. Kirchenordnungen zum Grunde liegen, und bey der Frage über Dispensabilität und Indispensabilität vorkommender Fälle als Hauptentscheidungsgrund dienen, sind die Ausdrücke: Bruder und Schwester, nach der in unseren Kirchenordnungen so oft wiederholten Erklärung, daß in der Seitenverwandtschaft halbbürtige Geschwister den vollbürtigen gleich gelten, gesetzlich in dieser Ausdehnung zu nehmen und anzuwenden.

So äußerst gering auch die Ausbeute ist, welche die **Erklärungen**, Träumereyen und Legenden der **späteren Juden** und Talmudisten, denen von älteren Bibelauslegern eine so große Auctorität beygelegt ward, für die Erklärung der Bibel, und namentlich für die richtige Auslegung der mos. Eheverbote gewähren, so dürfen sie doch, als zur Geschichte der Eheverbote gehörig, nicht ganz übergangen werden, und können wenigstens als Beytrag zur Geschichte menschlicher Meinungen, hier ihren Platz finden. Die strengere Parthey unter den Juden, die **Rabbaniten**, welche außer dem mosaischen Gesetze, die im Talmud enthaltenen Aufsätze der Aeltesten annehmen, sind hierinn der gelinderen Meinung zugethan, und halten sich in Absicht der mosaischen Ehegesetze, an den buchstäblichen Verstand, und an einige daraus gezogene nothwendige Folgerungen, wegen der Ehe mit der Tochter, mit der Mutter des

Schwiegervaters und der Schwiegermutter. Alle übrige Eheverbote, mit der Großmutter, Eltermutter, Mutter-Bruders Wittwe, des Vaters Halbbruders Wittwe, gründen sie bloß auf die Aufsätze der Aeltesten, und geben sie für eine Umzäunung des göttlichen Gesetzes aus. Die Ehen mit der Frauen Schwester, mit des Bruders oder der Schwester Tochter gehören nach ihrer Lehre zu den völlig erlaubten. — Die Karaiten hingegen, welche die Aufsätze der Aeltesten verwerfen, bedienen sich in Absicht der Eheverbote, außer der heil. Schrift, auch der daraus gezogenen Schlüsse, und zum Theil wieder der aus diesen gezogenen Schlüsse, wie auch der von den Vorfahren ererbten Erklärungen, ob sie denselben gleich als Traditionen keine Auctorität zuschreiben. 3 Mos. 18, 6. nehmen sie als das allgemeine Gesetz an, welches in den folgenden Eheverboten nur weiter erläutert werde. Aus den Worten: Sie werden Ein Fleisch seyn, ziehen sie die Regel, daß die Ehe in gleichen Graden der Schwägerschaft als der Verwandtschaft unerlaubt sey. Eben diesem Grundsatze zufolge setzen sie in dem Fall, wenn eine geschiedene Frau sich zum andern, dritten und viertenmale wieder verheyrathet, fest, daß der erste Mann mit den Verwandtinnen der drey folgenden Männer auf solche Art verschwägert werde, daß er sie nicht heyrathen dürfe. Nur erst bey der fünften Wiederverheyra-

rathung der Frau soll die aus der ersten Ehe fortdaurende Wirkung erloschen seyn. Folgende von Selden angeführte fünf Regeln stellen sie über die verbotenen Grade auf. Die erste: Interdicitur homini propinquis suis; die Heyrath mit der Mutter, Tochter und Schwester. Die andere Regel: Interdicitur homini propinquis propinquorum suorum; wonach die Ehe mit den Großeltern, Großkindern ꝛc. den Seitenverwandten in ungleicher Linie, und unter diesen auch die mit des Bruders und der Schwester Tochter unerlaubt ist. Die dritte Regel: Interdicitur homini propinquis binis; wonach auch die Ehe mit der Frauen Schwester verboten ist. Die vierte Regel: Interdicitur homini persona et propinqua propinquae ejusdem personae; wonach die Ehen mit der Frauen Tante und Nichte untersagt sind. Endlich die fünfte: Interdicuntur propinqui bini binis propinquis, wodurch alle Ehen zwischen den beiderseitigen Verwandten der Verehelichten, oder in der mittelbaren Schwägerschaft, mit welchem Namen oben diese Art der Verwandtschaft bezeichnet worden ist, untersagt sind, als die Ehen zusammengebrachter Kinder, die Ehe zweyer Brüder mit zwey Schwestern ꝛc. (18).

I. Ehe

(18) Die von den Karaiten in der mittelbaren Verschwägerung aufgestellten verbotenen Fälle sind folgende:

I. Eheverbote in der Verwandtschaft.

1. In der geraden Linie.

1. Mit der Mutter. 1. Mit dem Sohne(18).
3 Mos. 18, 7.

2. Mit der Tochter. 2. Mit dem Vater.
Diese Ehe ist bey Moses nirgends ausdrücklich verboten. Auch in den eben angeführten 7. Vers kann dieses Verbot nur durch eine gezwungene und unzulässige Erklä

gende: Interdicitur 1) Homo et pater ejus, foemina et filia ejus, 2) Homo et pater ejus, foemina et filio ejus, 3) Homo et pater ejus, foemina et fratre ejus, 4) Homo et pater ejus, foemina et sorore ejus, 5) Homo et frater ejus, foemina et fratre ejus, 6) Homo et frater ejus, foemina et filia ejus, 7) Homo et frater ejus, foemina et filio ejus. Man sehe die sehr verwickelte Lehre dieser Parthey über die Eheverbote, und wie solche von Zeit zu Zeit durch angesehene Lehrer abgeändert worden, bey Selden de ux. hebr. Lib. I. cap. 3 – 6.

(19) Es werden sämtliche im mosaischen Gesetze verbotene Fälle, wie auch die in den Eheverboten unserer Kirchenordnungen enthaltenen, auf eine gedoppelte Art, wie sie von Seiten des Mannes, und von Seiten der Frau auszudrücken sind, neben einander gesetzt werden, damit man immer sogleich den vollständigen Ausdruck des Falles vor Augen habe. Der im Gesetze namhaft gemachte Ausdruck des verbotenen Falles wird durch größere Schrift unterschieden werden.

klärung hineingetragen werden: Wenn du mit deiner Mutter Unzucht treibest, so ist das eben so, als wenn eine Tochter mit ihrem leiblichen Vater Schande treiben wollte; wobey aber zu bemerken ist, daß Moses in seinen Ehegeboten, wie durchgängig in allen seinen Gesetzen, zum männlichen Geschlechte redet, und das von ihm gebrauchte Du männlichen Geschlechts ist. Glaubt man bey dem gedoppelten Ausdruck jenes Verbots noch einen Nebensinn annehmen zu müssen, so ist wohl eher eine Anspielung auf 1 Mos. 9, 21. ff. zu vermuthen (20). Woher dieses Stillschweigen Moses rühre? Diese Frage läßt sich bey einem wahrscheinlich nicht in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommenen Gesetze, eigentlich nicht aufwerfen. Vielleicht aus einer ähnlichen Ursache, als warum Solon den Vatermord nicht durch ein eigenes Gesetz untersagte, weil er nicht

durch

(20) Auf eine eben so unstatthafte Art wird dieses Verbot in 3 Mos. 18, 17. und 20, 14. hineingetragen. Es muß freylich zugegeben werden, daß die eigene Tochter eines Mannes immer auch die Tochter seiner Frau seyn muß. Allein nach dem unstreitigen Sinn der angeführten Stellen liegt darinn nicht das Verbot wegen der Tochter, sondern wegen der Stieftochter.

durch ein Verbot die Möglichkeit eines solchen Verbrechens voraussetzen, und eben dadurch dazu reizen wollte (21). Auch läßt sich für gewiß annehmen, daß dieser Gräuel selbst unter den Cananitern, deren blutschänderische Ehen und Verbindungen Moses in diesem Gesetz zu verbieten zur Absicht hat, ganz unerhört und wider die Sitte des Landes war, wie aus 1 Mos. 20, 31. 32. erhellt (22). Uebrigens muß unstreitig bey den beiden folgenden Eheverboten dieses Eheverbot vorausgesetzt werden; und um so mehr ist dasselbe hier unter der Zahl der mosaischen Eheverbote aufzuzählen, da es in allen kirchlichen Ehegesetzen dazu gerechnet wird.

31 Mit

(21) Die von Michaelis angezogene Stelle aus Cicero pro S. Roscio Amerino, cap. 25. verdient hier angeführt zu werden: Prudentissima civitas Atheniensium, dum ea rerum potita est, fuisse traditur. Ejus porro civitatis sapientissimum Solonem dicunt fuisse, eum, qui leges, quibus hodie quoque utuntur, scripserit. Is quum interrogaretur, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, respondit, se id neminem facturum putasse. Sapienter fecisse dicitur, quum de eo nihil sanxerit, quod antea commissum non erat, ne non tam prohibere, quam admonere videretur.

(22) Michaelis Mos. Recht, 2. Th. S. 254 f.

3. Mit des Sohnes Tochter.	3. Mit dem Großvater von väterlicher Seite.

3 Mos. 18, 10.

4. Mit der Tochter Tochter.	4. Mit dem Großvater von mütterlicher Seite.

3 Mos. 18, 10.

Es wird keines von diesen Verboten in dem Strafgesetze 3 Mos. 20. wiederholt, und ist auf die Uebertretung derselben keine Strafe ausdrücklich festgesetzt. Die Frage: Warum? ist wiederum nach der Gestalt, in der diese Ehegesetze auf uns gekommen, unzulässig. Vielleicht wollte auch der Gesetzgeber die Bestrafung dieser abscheulichen Fälle, wenn sie ja vorkommen sollten, dem Ermessen der Richter und der allgemeinen Stimme des Volks überlassen.

2. In der gleichen Seitenlinie.

5. Mit der vollbürtigen Schwester.	5. Mit dem vollbürtigen Bruder.

3 Mos. 18, 9.
——— 20, 17. 5 Mos. 27, 22.

* *

Diese Allegate sind deswegen mit kleinerer Schrift gedruckt, weil in den angeführten Stellen, nach der wahrscheinlich richtigsten Interpretation, nach welcher sich

das: Daheim oder draußen geboren, auf den Vater, und auf die von ihm in oder außer der Ehe gebornen Kinder bezieht, nicht geradezu von der Ehe mit der vollbürtigen Schwester die Rede ist. Seinem wahren Sinne nach ist aber ohne Zweifel das Verbot der Ehe mit der halbbürtigen Schwester auch auf jenen Fall zu beziehen, da doch die vollbürtige Schwester immer die Tochter unsers Vaters, wie unserer Mutter seyn muß. Es läßt sich fragen, was Moses für eine Strafe für diesen Fall verordnet haben würde, wenn er desselben besonders erwähnt hätte, und wenn sich in dem 20. Cap. ein ausdrückliches Strafgesetz davon fände?

6. Mit der halbbürtigen Schwester von dem Vater.	6. Mit dem halbbürtigen Bruder von dem Vater.
3 Mos. 18, 9. und 11.	
—— 20, 17.	5 Mos. 27, 22.

* *

Die Ehe, in welcher Abraham mit der Sara lebte; 1 Mos. 20, 12. Vergl. 2 Sam. 13, 13. (23). — Der schwierige 11. V. ist durch eine gezwungene Erklärung auf ein Verbot der Ehe zusammengebrachter Kinder

(23) Michaelis Ehegesetze Mosis, S. 114 ff. 356.

her gedeutet worden, indem man übersetzt: Deines Vaters Weibes, die deinem Vater geboren hat u. s. w., da denn die Ehe zusammengebrachter Kinder nur in dem Fall unerlaubt seyn würde, wenn aus der neuen Ehe der Eltern schon Kinder erfolgt wären, wie man auch verschiedentlich behauptet hat. Man hat dabey vielleicht den Begriff einer mittelbaren Verwandtschaft dunkel im Sinne gehabt, nach welchem zwey mit einander verwandt wären, vermittelst eines dritten, der mit dem einen einen gemeinschaftlichen Stammvater, mit dem andern eine gemeinschaftliche Stammmutter hätte. Es beruhet aber jene Erklärung bloß auf den Puncten, und ist mit den Regeln der Grammatick nicht vereinbar (24). Die allerdings son-

(24) Im J. 1637. hat ein Rostockischer Theolog, Namens Samuel Bohl, in einem Tractate de matrimonio comprivignorum, diese Erklärung geltend zu machen gesucht, wodurch eine gelehrte Streitigkeit verursacht worden, worin einige Gelehrte, unter andern Christian Thomasius, (in seiner Jurispr. divina Lib. III. cap. 3. §. 151. sqq.) seiner Meinung beygetreten sind. Daß jedoch diese Erklärung schon älter gewesen, erhellt aus Gerhard, der sie bereits als bekannt annimmt, und anführt, daß ein Rechtsgelehrter, Antonius Matthäus, den

wunderliches Ansehen bekommen, wenn sie auf solche gedeutet würden, welche Personen heyratheten, die von ihren Blutsverwandten vorher, etwa ohne ihr Wissen, geschwächt worden. Nach v. 20. 21. würden die aus einer solchen Ehe entstehenden Kinder sogar dem zugeschrieben werden müssen, der vorher mit der Frau Unzucht getrieben. Eben so behaupten auch Moses Maimonides und die meisten Rabbinen, daß in den mos. Ehegesetzen nur von der aus einer ordentlichen Ehe entstehenden Schwägerschaft die Rede sey, und daß erst durch die Satzungen der späteren Ausleger des Gesetzes demjenigen, der mit einer Frauensperson Hurerey getrieben, verboten worden sey, deren Blutsverwandtinnen zu heyrathen, und zwar aus Besorgniß, daß nach geschlossener Ehe, jener unerlaubte Umgang mit einer nahen Blutsfreundinn der Frau, mit der man schon vorher vertraut geworden, leicht wieder erneuert werden könne. Sie erklären zum Theil sogar geradezu, daß der unzüchtige Umgang mit Mutter und Tochter, oder mit zwey Schwestern, nicht anders zu beurtheilen sey, als der unerlaubte Umgang mit zwey einander nicht angehenden Frauenspersonen, und daß nach den Grundsätzen des mosaischen Gesetzes, keine andere Blutschande Statt finde, als mit einer leiblichen Verwandtinn, oder mit der Ehefrau eines

leib-

leiblichen Verwandten (26). Doch erklären auch mehrere Rabbinen 5 Mos. 22, 30. von der Unzucht mit des Vaters Beyschläferinn, und deuten darauf den Ausdruck: des Vaters Decke aufdecken (27). Daß diese Auslegung unstatthaft sey, wird keiner Erinnerung bedürfen. Vergl. jedoch Amos 2, 4. wo der unkeusche Umgang des Vaters und Sohnes mit Einer Frauensperson auf eine ähnliche Art, als es in den römischen Gesetzen geschieht, für schändlich und verabscheuungswürdig erklärt wird.

1. In der geraden Linie.

10. Mit der Stiefmutter.	10. Mit dem Stiefsohne.
3 Mos. 18, 8.	
5 Mos. 22, 30.	5 Mos. 27, 20.
3 Mos. 20, 11.	

* * *

Die Ehe des Blutschänders in der korinthischen Gemeinde, 1 Kor. 5, 1. in die er sich wahrscheinlich nach den jüdischen Begriffen von der Proselytentaufe, wodurch alle leibliche Verwandtschaft aufgehoben werden sollte, so daß ausdrücklich behaup-

tet

(26) Selden de jur. nat. et gent. Lib. V. cap. 16.
(27) Desselben ux. hebr. Lib. I. cap. 5.

natürlichsten Sinne genommen werden können, daß alle drey gesteiniget werden sollten (31). Ich wünschte, daß Michaelis sich auf die Erörterung dieses Gedankens etwas ausführlicher eingelassen haben möchte, als es in seinen Ehegesetzen, S. 225. in einer Anmerkung geschehen ist. Eine solche Ehe kann durch die Unenthaltsamkeit der Wittwen veranlaßt worden seyn, die ihre Töchter nur unter der Bedingung ausgeben wollten, daß sie zugleich mit zur Ehe genommen wurden. Allein, wenn auch diese Erklärung die wahre ist, so ist doch anzunehmen, daß der Gesetzgeber nicht weniger auch die successive Verehelichung mit der

(31) Der von Michaelis aus dem Arabischen angegebene Sinn des von dieser Ehe gebrauchten Wortes Zimma, (clientela,) würde auf diese Heyrath eben sowohl passen, da die Tochter natürlich unter der Clientel ihrer verwittweten Mutter stehet, und bey solchen Heyrathen die Mutter ihre Tochter preiß gab, um selbst wieder an einen Mann zu kommen. Ja, Cap. 20, 14. wo die Mutter zuletzt stehet, und also die Worte nach der gewöhnlichen Erklärung von dem Fall zu verstehen sind, wenn die Vermischung mit der Mutter auf die Verehelichung mit der Tochter folgt, würde das Wort Zimma, nach der bisher allgemein angenommenen Erklärung von einer successiven Verheyrathung, gar keinen bequemen Sinn geben.

der Mutter, Tochter und Großtochter, oder umgekehrt, misbillige und für unzulässig erkläre, da er gar keine Einschränkung hinzufügt, wie im 18. V. die Einschränkung beygefügt wird, daß man seiner Frauen Schwester nicht heyrathen solle, so lange erstere am Leben sey. Es lassen sich daher auch die Eheverbote mit der Stieftochter und Schwiegermutter richtig aus den angeführten beiden Gesetzen ableiten. Das letztere findet sich auch noch besonders 5 Mos. 27, 23. (32).

12. Mit

(32) Es möchte bey der oben angegebenen, nach meinem Bedünken richtigen Erklärung, noch der Zweifel aufgeworfen werden, warum Moses nicht auch ausdrücklich die successive Verheyrathung mit Mutter und Tochter, oder umgekehrt, untersage, oder warum er die Ehen mit der Stieftochter und der Schwiegermutter nicht eben so ausdrücklich verbiete, als die mit der Stiefmutter und Schwiegertochter? Es scheint aber nach den Sitten der Israeliten, in Absicht jener beiden Fälle nicht ganz gleicher Grund zu einem ausdrücklichen Verbot vorhanden gewesen zu seyn, als in Ansehung der Stiefmutter und der Schwiegertochter, da der erwachsene und verheyrathete Sohn im Hause seines Vaters blieb, folglich nicht bey der Schwiegermutter wohnte, und, was die Ehe mit der Stieftochter betrifft, eine zum andernmale verheyrathete Frau wohl

mehr

12. Mit der Schwiegermutter.	12. Mit dem Schwiegersohne.

3 Mos. 18, 17.
— 20, 14. 5 Mos. 27, 23.

* * *

Die Ehe mit der Stiefschwiegermutter, oder mit der Stiefmutter der Frau, welche unsere Kirchenordnungen nach dem Vorgange des römischen Rechts untersagen, ist auf keine Weise in diesen angeführten Stellen verboten, da nach dem hebräischen Sprachgebrauche die Stiefmutter niemals Mutter, sondern des Vaters Frau heißt. Es wurde diese Ehe unter den Israeliten für ganz unanstößig gehalten, und wird ausdrücklich gebilliget. 2 Sam. 12, 8. vergl. 1 Sam. 18, 27.

13. Mit der Schwiegertochter.	13. Mit dem Schwiegervater.

3 Mos. 18, 15.
— 20, 12.

* * *

14. Mit der Tochter des Stiefsohnes.	14. Mit dem Stiefvater des Vaters.

3 Mos. 18, 17.

15. Mit

mehr als einen dringenden Grund haben konnte, mit der Verheurathung ihrer heranwachsenden und aufblühenden Tochter so viel möglich zu eilen.

15. Mit der Tochter der Stieftochter.	15. Mit dem Stiefvater der Mutter.

3 Mos. 18, 17.

Eine Strafe ist für diese beiden letzten Fälle im 20. Cap. nicht ausdrücklich bestimmt; nach Michaelis Vermuthung, weil die Fälle selten vorkämen, und die Strafe sich aus dem Strafgesetze wegen der Ehe mit der Stieftochter von selbst ergebe.

2. In der gleichen Seitenlinie.

16. Mit des Bruders Frau (33).	16. Mit des Mannes Bruder.

3 Mos.

(33) Hier ist zu bemerken, daß dies mosaische Gebot von manchen, wozu auch Luther und Melanchthon gehören, nach Augustins Vorgang, von der entlaufenen oder geschiedenen Frau des noch lebenden Bruders erklärt werde; und es möchte scheinen, als wenn diese Erklärung durch das, was in dem ähnlichen Falle wegen der Schwester der noch lebenden Frau geboten wird, begünstiget werde. Allein ganz ohne Grund erklärt man hier Frau in einem andern Sinne, als in den übrigen Eheverboten, wo es Wittwe heißt, oder vielmehr die Wittwe mit in sich begreift. Es würde auch nach dieser Erklärung die auf diesen Fall gesetzte Strafe ganz unpassend seyn, da es vielmehr eine Strafe für den unschuldigen ersten Ehemann gewesen wäre, wenn er die von seiner entlaufenen oder geschiedenen

nen

3 Mos. 18, 16.
—— 20, 21.

Hiebey zu vergleichen das Gebot wegen der Leviratsehe, 5 Mos. 25, 5–10. (Siehe auch 1 Mos. 38, 6. ff.) Michaelis macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß dieses Verbot, wie auch das wegen des Vaters-Bruders Wittwe, einen bloßen Localgrund habe, und sich auf die ehemalige Erbschaftsehe beziehe, die sich noch unter den Mongolen findet, und daselbst in eine wirkliche Polyandrie ausgeartet seyn soll, da die Wittwe mit zur Erbschaft gehörte, und an den Bruder des Verstorbenen fiel, woher auch die unter den Israeliten herkömmliche, und durch Moses nur gesetzlich bestimmte Leviratsehe ihren Ursprung habe. Eine sol-
che

nen Ehefrau in einer andern Ehe oder ehebrecherischen Verbindung erzeugten Kinder sich hätte zuschreiben lassen sollen. Bellarmin bemerkt fein und richtig, daß von einem Ehebruche mit der entlaufenen Frau des Bruders gar nicht die Rede seyn könne, indem sich unter diesen Ehegesetzen ein besonderes Gesetz wegen des Ehebruchs befinde, folglich jenes ganz überflüssig seyn würde, auch selbiges eben so, wie das von dem Ehebruche, mit der Drohung der Todesstrafe hätte verbunden werden müssen.

che Anwartschaft auf eine Erbschaftsehe konnte die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen; daher es Moses nöthig fand, diese Ehen gänzlich zu verbieten, den einzigen Fall der Kinderlosigkeit des ersten Mannes ausgenommen, da ein bey dem israelitischen Volke einmal zu tief eingewurzelter Point d'Honneur die Fortdauer des bisherigen Herkommens nothwendig machte. — Die Stellen des N. T., wo Johannes der Täufer dem Herodes die Ehe mit seines Bruders Frau vorwirft, Matth. 14, 3. 4. Marc. 6, 17. 18. Luc. 3, 19. gehören nicht hieher, da der erste Gemahl der Herodias, Philippus, oder wie ihn Josephus nennt, Herodes, damals noch am Leben war, und Herodes, der Vierfürst von Galiläa, sie nach Verstoßung seiner ersten Gemahlinn, einer Tochter des arabischen Königes Aretas, geheirathet hatte (34). — Es ist dies die Ehe, in welcher König Heinrich der achte von

(34) Josephus Antiqu. Lib. XVIII. cap. 5. §. 1. Wenn hier von vielen noch hinzugefügt worden, daß Herodes als Jude oder als Proselyt, ohnedem dem mos. bürgerlichen Gesetze unterworfen gewesen, so thut Selden dar, daß er nicht als geborner Jude zu betrachten sey, und findet es sehr zweifelhaft, daß er ein eigentlicher Proselyt gewesen. De jur. nat. et gent. Lib. V. cap. 19 — 21.

von England, mit seines Bruders Arthur Wittwe, Catharina von Arragonien, lebte, und von welcher Luther und Melanchthon, gegen des Königs Absicht und Willen, der diese Ehe getrennt zu sehen wünschte, in dem von ihnen verlangten Gutachten urtheilten, daß sie zulässig sey (35). Eben so

(35) Die beiden Gutachten, worinn Luther und Melanchthon dem Urtheil der Facultät zu Löwen beytreten, finden sich abgedruckt in H. Bruckneri decisionibus juris matrim. controv. pag. 287. sqq. In Luthers Gutachten heißt es unter andern also: Quod allegant, esse contra jus divinum Levit. 18 et 20. Respondeo: si volent nos sub Mosen legislatorem protrusos, non solum a Rege non dimitti posse Reginam Catharinam, sed cogi, non ductam ducat, Deuteron. 25. Nam si unam legem Mosis servare cogimur, cogimur et servare reliquas; eadem ratione cogimur et circumcidi, Gal. 6. Nunc vero non amplius sumus sub lege Mosis, sed sub legibus civilibus. Sicut Abraham, Nahor, ante legem Mosis, qui ejusmodi habuerunt uxores in gradu a Mose prohibito. Sic Jacob habuit duas uxores etiam contra Mosen, qui postea prohibuit. Ideo lex Mosis, quae prius non erat, et post Christum desiit, non ligat Regem, nec exigit repudium. Ligat autem lex Dei, et jus divinum, ubi conjugium statuit perpetuum. — — — Dices, hoc modo posse duci etiam sorores, filias, matres? Resp. Has nuptias naturali lege prohibitas sunt probari,

so ist auch von neueren Gelehrten diese Ehe mit überwiegenden Gründen für zulässig erklärt worden (36). Jedoch verdient es hiebey noch insbesondere zum Gegenstande des Nachdenkens empfohlen zu werden, ob nicht

bari, quod nullum exemplum in scripturis ante, sub, et post legem latam invenitur, et sine lege et exemplo nihil esse tentandum; sed ducere uxorem fratris habet exempla et leges. Was den hier von Luther aufgestellten Satz betrifft, daß, wenn das mos. Eheverbot mit des Bruders Wittwe noch gültig seyn sollte, auch das wegen der Leviratsehe noch gelten müßte, so äußert er in seinem Unterrichte, "wie sich die Christen in Mosen schicken sollen," im Ernst die Meinung, daß das Gesetz von der Leviratsehe in christlichen Staaten wieder hergestellt werden könne. Eben so der sonst so richtig urtheilende Brückner, l. c. p. 259 Legem de ducenda fratris improle relicta, sub certo modo et limitatione, praecipue vero, ut legi monogamiae per eam non derogetur, hodie etiam apud nos reduci posse, non repugnamus.

(36) Von Baumgarten in seinen theol. Gutachten, 2. Samml. 13. und 15. St. und in den theol. Bedenken, 7. Samml. 48. St. Ganz vornehmlich aber von dem Hrn. Generalsup. Dr. Nitzsch in seinem neuen Versuche über die Ungültigkeit des mos. Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote; in einem Gutachten über die Ehe mit des Bruders Wittwe. Wittenberg und Zerbst, 1800.

nicht in der Lage unsers gemeinen Mannes einige Gründe vorhanden sind, um diese Ehe für nazulässig und indispensabel zu erklären, da vornehmlich bey unserm Landmanne ohne Zweifel der Fall weit häufiger eintritt, daß der älteste verheyrathete Bruder und Erbe des Hofes, seine unverheyratheten, zum Theil in Militärdiensten stehenden Brüder bey sich im Hause hat, als daß die verheyrathete Frau ihre unverheyratheten Schwestern zu sich nimmt (37).

Die Ehe mit der Frauen Schwester ist bey Moses nirgends verboten, vielmehr wird sie 3 Mos. 18, 18. offenbar als erlaubt vorausgesetzt und für erlaubt erklärt, und es wird darinn den klaren Worten nach, bey der damals noch herrschenden Polygamie, und vermuthlich auch mit besonderer Beziehung auf 1 Mos. 29, 16. ff. nur verboten,

(37) Wie streng man in unserm Lande auch vor der Verordnung von 1763. auf dieses mos. Eheverbot gehalten habe, erhellt aus einer Anführung unsers seel. Ayrer, (in seiner Dissertation de jure dispensandi circa connubia, §. 26 Anm. a.) daß im J. 1742. einem Manne im Amte Stolzenau, der von seinem Vater außer der Ehe erzeugt war, die Erlaubniß zur Heyrath mit seines halbbürtigen Bruders Wittwe durchaus abgeschlagen worden.

boten, zwey Schwestern zugleich, oder zu seiner Frau noch ihre Schwester, so lange jene lebt, ihr zum Verdruß, zu nehmen. Nur aus einmal vorgefaßten Meinungen ist es erklärbar, wie man so oft hat vorgeben können, daß der Sinn dieser Stelle zweifelhaft sey, da doch über den Wortverstand niemals ein Streit gewesen. Mit eben dieser mosaischen Einschränkung ist jenes Verbot auch im Koran enthalten (38). Luther erklärte sich Anfangs sehr frey wegen dieser Ehe, in seiner Schrift vom ehelichen Leben: "Droben hast du gehört, daß ich meines Weibes Schwester, und alle ihre Freundinnen nehmen mag nach ihrem Tode, ohne ihre Mutter und Tochter; da bleibe bey." Doch muß er in der Folge seine Meinung hierinn geändert haben, oder überstimmt worden seyn, da in einem Bedenken wegen dieser Ehe, von Luther, Melanchthon und Justus

(38) Vergl. Niebuhr Beschreibung von Arabien, S. 69. "Niemand darf zwey Schwestern zugleich heyrathen; sondern wenn er die zweyte heyrathen will, muß er vorher die erstere verstoßen." Hofacker sagt in seiner Dissert. sist. historiam et rationem juris incestum prohibentis, §. 51. Cui receptum non fuerit cum sorore uxoris matrimonium, nulla gens reperta nobis est.

Justus Jonas, an Leonhard Beyer, Pfarrer zu Zwickau, vom J. 1535 (39), diese Ehe schlechterdings für unzulässig erklärt wird, weil sie in einem gar zu nahen Grade sey, weil sie im römischen Rechte verboten, und im mosaischen Gesetze doch nicht ausdrücklich zugelassen sey. Eben so haben sich fast alle ältere Theologen unserer Kirche bestimmt gegen diese Ehe erklärt (40). So auch nicht weniger alle ältere Rechtsgelehrte, und unter diesen Carpzov. Bey mehreren Gelegenheiten sind über diese Ehe in der protest. Kirche heftige Streitigkeiten geführt worden. Zuerst bey der Ver-

mäh-

(39) Luthers Schriften, Hall. Ausg. 10 Th. S. 834 f. "Wir achten auch, so heißt es in diesem Bedenken, so diese Personen zusammen kommen, daß sie doch ihr Lebelang unfriedliche Gewissen haben würden, des Falles halben an ihm selbst, darzu wegen des Aergernisses; und werden ohne Zweifel viel besser zu friedlichem Gewissen kommen, so sie sich von einander thun."

(40) Omnes illi Theologi veteres et recentiores, sagt Gerhard, (de conjugio, §. 348.) quotquot leges in Lev. 18. et 20. latas non forenses, nec ceremoniales, sed morales esse agnoscunt; quotquot etiam non personas tantum diserte nominatas, sed etiam gradus aequidistantes prohibitos esse statuunt, agnoscunt, conjugium cum defunctae uxoris sorore jure divino et morali esse prohibitum.

mählung des Herzogs August Philipp von Holstein, mit seiner Frauen Schwester, der Gräfinn Sidonia von Oldenburg und Delmenhorst, Aebtissinn zu Hervorden, im Jahre 1649; und darauf wieder bey der Heyrath des Fürsten Albert Ernst von Oettingen, mit seiner verstorbenen Frauen Schwester, der Herzoginn Eberhardine Catharine von Würtenberg, im J. 1682. Die durch den letzten Fall verursachten Streitschriften sind unter folgendem Titel gesammlet worden: Unterschiedliche Streitschriften, Responsa und Gutachten, samt denen Actis eines in der Fürstl. Residenz zu Oettingen gehaltenen Colloquii über die Frage: Ob Gott verboten oder zugelassen habe, daß einer seines verstorbenen Weibes Schwester heyrathen möge (41). Noch hat zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ein Geistlicher, Joh. Melchior Götze, zu Halberstadt, sich mit seiner verstorbenen Frauen Schwester verheyrathet, und diese Ehe in der Schrift vertheidiget: Die annoch ungekränkte Ehre der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, Frankf. 1708.

wo-

(41) S. Niemeier de coniug. prohib. Diss. VII. §. 84–86.

wodurch wiederum mehrere Streitschrifte veranlaßt worden. Nach der neueren Praxi der Consistorien wird diese Ehe gelinder b urtheilt, und gehört fast überall zu de dispensabeln Fällen (42).

3. In der ungleichen Seitenlinie.

17. Mit des Vaters Bruders Frau.	17. Mit des Manne Bruders Sohne.

3 Mos. 18, 14.
—— 20, 20.

*

Dieses Verbot hat bey Moses ohne Zwe fel gleichen Grund mit dem vorigen, we ches auch auf's augenscheinlichste darau erhellt, daß auf beide Verbote die nehn liche besondere bürgerliche Strafe gese ist. Wenn der Bruder des ohne Kind verstorbenen Mannes nicht mehr am Leb war, so fiel die Wittwe natürlich zunäch an den Sohn desselben, wenn solcher e wachsen war (43).

Ueb

(42) Nur in Sachsen wird nach Deyling (Institu prud. past. Pars III. cap. 6. §. 50. Anm. y.) kei Dispensation dazu ertheilt.

(43) Michaelis Mos. R. 2. Th. S. 265. f. Sie auch über diese Ehe Gablers theol. Gutachten üb die Zulässigkeit der Ehe mit des Vaters Brude Wittwe. Nürnberg und Altorf, 1797.

Ueber die verschiedenen Erklärungsarten dieser mosaischen Eheverbote.

I.

Nach dem Systeme, welches ehedem das gangbarste gewesen, werden diese Eheverbote nicht von einzelnen Ehen, sondern von Graden erklärt. Luther zwar folgte auch hierinn, ohne für seine Meinung wichtige und die Gegenparthey befriedigende Gründe vorbringen zu können, seinem gesunden Urtheil und seiner glücklichen Divinationsgabe, und erklärte sich nachdrücklich gegen die Erklärung nach Graden, in seinem 1522 herausgegebenen Buche vom ehelichen Leben: "Gott rechnet nicht nach Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zählet strack die Personen. Sonst, weil Vaters Schwester und Bruders Tochter in gleichem Grade sind, müßt' ich sagen, daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könnte, oder auch meines Vaters Schwester nehmen möchte. Nu hat Gott Vaters Schwester verboten, und Bruders Tochter nicht verboten, die doch in gleichem Glied sind." Es läßt sich wohl nicht erweisen, daß er in der 1530 herausgegebenen Schrift von Ehesachen hierinn seine Meinung geändert gehabt habe, indem er hier nicht von der Erklärung der mos. Ehegesetze, sondern von dem redet, was er den protestantischen Obrigkeiten hierinn, in Gemäßheit älterer

üblicher Rechte, zu thun und vorzuschreiben räth. Allein, fast alle angesehene Theologen unserer Kirche, welche auf die Bildung unsers Lehrbegriffs den meisten Einfluß gehabt haben, Melanchthon, Chemnitz, Gerhard rc. waren der Erklärung nach Graden zugethan, nach welcher sie fast sämtliche in dem römischen Civilrechte enthaltene Eheverbote aus dem mosaischen Ehecodex ableiten, und wobey immer einmal über das andere die petitio principii vorkömmt, daß Moses bey seinen Eheverboten von dem Princip der Verwandtschaft nach gewissen Graden ausgegangen sey, und daß folglich da, wo par legis ratio Statt finde, auch eine Ausdehnung auf nicht ausdrücklich genannte Personen zugegeben werden müsse. Die ihnen von Seiten der römischen Kirche entgegengesetzten Kämpfer, vornehmlich Bellarmin, vertheidigten dagegen die Erklärung nach einzelnen Ehen. Noch immer hat das erstere Erklärungssystem nach Graden in sehr vielen protestantischen Ländern ein gesetzliches Ansehen behauptet, nach welchem alle die Ehen, die den von Moses namhaft gemachten dem Grade nach gleich sind, als von Moses ausdrücklich verboten betrachtet werden. Es kommen hier, außer den Ehen in der geraden Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft, nehmlich:

18. Mit der Großmutter von väterlicher Seite. 18. Mit des Sohnes Sohne.
19. Mit der Großmutter von mütterlicher Seite. 19. Mit der Tochter Sohne.
20. Mit der Stiefmutter des Vaters. 20. Mit dem Sohne des Stiefsohnes.
21. Mit der Stiefmutter der Mutter. 21. Mit dem Sohne der Stieftochter.

als in Ansehung welcher gar kein Zweifel obwaltet, welche aber von Moses, schon nach der Natur der Sache, und insbesondere wegen der in dortigen Gegenden früher eintretenden Pubertät beider Geschlechter, und der früher wieder cessirenden Fruchtbarkeit des andern Geschlechts, gar nicht als möglich und gedenkbar angesehen werden konnten, — folgende sechs Ehen in Erwägung, welche nach diesem Systeme als wirkliche Eheverbote des mosaischen Gesetzes angesehen werden, und welchen deswegen gleiche Gültigkeit und Auctorität, als den ausdrücklich darinn namhaft gemachten, zugeschrieben wird:

In der Verwandtschaft,
der ungleichen Seitenlinie:

22. Mit des Bruders Tochter. 22. Mit des Vaters Bruder.

23. Mit der Schwester Tochter.

23. Mit der Mutter Bruder.

In der Schwägerschaft,

der gleichen Seitenlinie.

24. Mit der Frauen Schwester.

24. Mit der Schwester Mann.

Der ungleichen Seitenlinie.

25. Mit der Mutter Bruders Frau.

25. Mit des Mannes Schwester Sohn.

26. Mit des Bruders Sohnes Frau.

26. Mit des Mannes Vaters Bruder.

27. Mit der Schwester Sohnes Frau.

27. Mit des Mannes Mutter Bruder.

So viele hinzugefügte Fälle zählt Michaelis, die er Folgerungsehen nennt. Es lassen sich aber nach jener Erklärungsart, mit eben dem Recht, noch folgende 4 Fälle in der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, aus dem mos. Gesetz ableiten:

28. Mit der Frauen Vaters Schwester.

28. Mit des Bruders Tochter Manne.

29. Mit der Frauen Mutter Schwester.

29. Mit der Schwester Tochter Manne.

30. Mit der Frauen Bruders Tochter.

30. Mit des Vaters Schwester Manne.

31. Mit der Frauen Schwester Tochter.

31. Mit der Mutter Schwester-Manne.

Als

Als Gründe für dieses Erklärungssystem, welches ich jedoch keinesweges zu vertheidigen gemeinet bin, möchten sich vornehmlich folgende gebrauchen lassen: 1) daß Moses selbst, 3 Mos. 18, 6. und in mehreren Stellen seiner Ehegesetze, ein gewisses allgemeines Princip in Absicht der verbotenen Grade, wie dasselbe auch immer zu erklären seyn möchte, zum Grunde lege, und daraus einzelne specielle Fälle ableite, wobey keine Vollständigkeit erwartet werden kann; 2) daß doch einige der wichtigsten Fälle, welche die Gegenparthey selbst zu denen von Moses untersagten Ehen zu rechnen genöthiget ist, die Ehe mit der Tochter und mit der vollbürtigen Schwester in diesem Gesetz übergangen worden (44); 3) daß, wenn auch die künstliche Berechnung der Verwandtschaft nach Graden, zur Zeit der Abfassung des mosaischen Gesetzes nicht Statt gefunden, doch die Idee von näherer, entfernterer oder gleicher Ver-

(44) Gerhard de conjugio, §. 275. pag. 267. Si personas tantum, quarum expressa in lege Mosaica fit mentio, non autem aeque distantes gradus prohibitio illa concerneret, nuptiae forent concessae inter nepotem et aviam, inter avum et proneptem, inter fratrem et sororem germanam, (juxta quorundam interpretationem,) inter filiam sororis et avunculum in consanguinitate; inter privignum et pronovercam in affinitate, quia talium personarum non fit expresse in his legibus mentio.

Verwandtschaft, auf ganz natürlichen Begriffen beruhe, und daß die Israeliten durch ihre Genealogieen auf eine gewisse Art von Gradenberechnung geleitet seyn können; 4) daß in dem durch Muhammed gesetzlich bestätigten Herkommen der Araber, welches unläugbar mit den mosaischen Eheverboten in einer gewissen Verwandtschaft stehet, einige Eheverbote, als mit des Bruders und der Schwester Tochter, enthalten sind, welche in dem mos. Gesetze, nach diesem Erklärungssystem begriffen, aber nicht ausdrücklich namhaft gemacht sind. — Der Einwurf, daß nach diesem System, von jedem Grade nur Ein Exempel anzuführen nöthig gewesen wäre, möchte nach richtigen Grundsätzen der Hermeneutick wohl nicht von Belang seyn.

2.

Nach der anderen Erklärungsart, welche in unserm Lande seit dem Ausschreiben von 1763. als durch ein Staatsgesetz öffentlich auctorisirt betrachtet werden kann; werden Moses Eheverbote nur von einzelnen Ehen erklärt. Die überwiegenden Gründe für diese Erklärung, welche ich als allgemein bekannt annehmen darf, sind vornehmlich folgende: 1) Wenn bey der Erklärung der biblischen Bücher gar keine andere Erklärungsregeln gelten, als bey andern Schriften, so sind die Eheverbote als Prohibitiv-Gesetze re-

trictive und buchstäblich zu erklären, und können nur nach einem im Gesetze ausdrücklich aufgestellten Princip, oder einer ausdrücklich angegebenen Regel extendirt werden; 2) 3 Mos. 18, 6. enthält, nach der weit ausgedehnten Bedeutung des Schoer basar, einen bloßen allgemeinen und unbestimmten Satz, und kein Princip für die Eheverbote, so daß also daraus ob paritatem rationis, auf die nicht namhaft gemachten Fälle gar nichts geschlossen werden kann; 3) Es läßt sich vielmehr sehr wahrscheinlich machen, daß in Ansehung der nicht ausdrücklich verbotenen Fälle nicht gleicher Grund Statt finde. Nach der oben aus dem Koran angeführten Stelle, durfte man in Arabien und unter den benachbarten Völkern, wohl des Vaters und der Mutter Schwester, nicht aber des Bruders und der Schwester Tochter unverhüllt sehen. In Ansehung der Ehe mit der Mutter Bruders Wittwe fällt diese Disparität noch deutlicher in die Augen, da hier gar keine Anwartschaft auf eine Erbschaftsehe Statt finden konnte. 4) Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester wird ausdrücklich erlaubt, da hingegen die dem Grade nach ganz gleiche Ehe mit des Bruders Wittwe untersagt wird (45); 5) Es ist

(45) Bellarmin de matrim. sacram. cap 27. Praeterea lex prohibet conjugium cum uxore fratris etiam defuncti, Levit. 18, 14. et non prohibet conjugium cum

ist doch sehr auffallend, daß Moses in beiden
setzen, 3 Mos. 18. und 20. gerade die nehmli
Fälle namhaft macht, da doch zu erwarten
wesen wäre, wenn diese Fälle nur als Beyspi
für ähnliche Fälle dienen sollten, daß der Ge
geber sie bey der Wiederholung des Gesetzes
andern Beyspielen verwechselt haben würde;
Die Juden selbst haben in älteren Zeiten, so
auch noch gegenwärtig die sogenannten Rabbi
ten, die Ehegesetze nicht nach Graden erkl
und ist deswegen die Ehe mit des Bruders
der Schwester Tochter für ganz unbedenklich
halten worden, und kommen davon zu Jesu
ten mehrere Beyspiele in der Herodischen Fa
lie vor (46). — Jedoch ist bey dieser Erklär

g

cum sorore uxoris jam defunctae; et tamen
idem gradus affinitatis cum sorore uxoris, et
uxore fratris.

(46) S. Michaelis Ehegesetze, S. 249. ff. wel
ein merkwürdiges, von Josephus mit Billig
erzähltes Beyspiel anführt, da ein gewisser
seph, 230 Jahr vor Chr. Geb. sich in eine heyd
sche Tänzerinn in Egypten verliebt und sel
heyrathen wollen, und sein Bruder Solymi
dem er seine Liebe vertraut, um ihn vor ei
solchen vermeinten Schande zu bewahren, ihm
erkannter Weise seine Tochter statt der Tänzer
mehrere Nächte nacheinander zugeführt habe,

auch nicht aus der Acht zu lassen, daß, wenn von den mosaischen Eheverboten in der Gesetzgebung ein Gebrauch gemacht werden soll, sie doch auf moralische Principe zurückgeführt, und dadurch wieder gewissermaaßen generalisirt werden müssen, um sie den Verhältnissen eines jeden Zeitalters und Volks gemäß anzuwenden.

Die verschiedenen Systeme über die allgemeine Gültigkeit der mosaischen Eheverbote, und die Gründe, worauf solche beruhet.

1.

Nach dem strengeren Systeme wird sämtlichen Eheverboten des mosaischen Gesetzes, es mögen dieselben von Graden, oder einzelnen Ehen erklärt werden, eine absolute und allgemeine Gültigkeit beygelegt, vermöge welcher alle darinn untersagte Fälle für indispensabel angesehen werden. Es ist dies das System, welches bey denen, die in diesen Angelegenheiten zu entscheiden haben, wo nicht aus innerer Ueberzeu-

für jener ihm nach der Entdeckung aufs verbindlichste gedankt, und diese seines Bruders Tochter geheyrathet habe.

zeugung von der Richtigkeit desselben, doch wegen einmal bestehender Staats- und Kirchengesetze, wie auch propter argumentum a tutiore desumtum, noch immer als das herrschende zu betrachten ist. Zur Begründung dieser allgemeinen Verbindlichkeit der mosaischen Eheverbote sind verschiedene Systeme aufgestellt worden.

1. Nach dem zuerst in der protest. Kirche gangbar gewesenen Systeme hat man sämtliche mosaische Eheverbote für Naturgesetze und folglich für indispensabel erklärt. Auch Melanchthon ist zu dieser Meynung zurückgekehrt, ungeachtet er bey dem für König Heinrich den achten ausgestellten Gutachten hierüber freyer dachte (47). Fast von allen den angesehen-

(47) In seiner Schrift de conjugio (bey Sarcerius vom Ehestande, fol. 17.) sagt er: Etsi autem politia Mosi non pertinet ad nos, tamen regula universaliter tenenda est, mandata naturalia ad omnes homines et ad omnia tempora pertinere, quia sunt normae justitiae in mente et voluntate divina immutabiles. — — — Et textus in Levitico affirmat, puniri Cananaeos propter incestas libidines. Quum autem Deus puniat gentes, quae sunt extra politiam Mosi, et quae fuerunt ante Mosen, perspicuum est, has prohibitiones esse aeterna et immutabilia mandata, et pertinere ad omnes homines. Ideo et Paulus punit Corinthium, qui attigerat no-

ver-

sehensten Theologen unserer Kirche im sechszehnten Jahrhundert, die von dieser Materie gehandelt haben, Chemnitz, Gerhard, Osiander (48) rc. und eben so auch in der reformirten Kirche von Calvin, Beza und Daniel Chamier (49), ist dieses System aufgestellt und vertheidiget worden, wobey sie sich immer vornehmlich auf die göttliche Erklärung berufen, daß die heidnischen Völker wegen der Verletzung dieser Eheverbote gestraft würden, und selbige folglich auch für sie verbindlich gewesen seyn müßten (50). Gerhard bedient sich dabey noch insbesondere des Beweisgrundes, daß diese Gebote mit lauter moralischen Geboten, von dem Ehebruch, der Knabenschande rc. und keinen bloß bürgerlichen und kirchlichen, in Verbindung gesetzt sind. Cap. 20, 24-27. erklärt er ganz richtig für einen besondern Anhang,

der

vercam. Huc addantur exempla poenarum, quae plurimae leguntur in omnium temporum historiis. Sciendum est igitur, non valere dispensationes, quae concedunt commixtionem in gradibus prohibitis in eo textu. Levit. 18.

(48) Osianders-Unterricht von den verbotenen Heyrathen und Blutschanden. Augsburg, 1537.

(49) In seiner Panstratia catholica, Tom. III. Lib. 18. cap. 10. n. 6. 7. und 10.

(50) Siehe, was davon oben S. 58. ff. gesagt worden.

der nicht mit zu jenem Hauptgesetz gehöre. Es ist jedoch hiebey zu vergleichen 2 Mos. Cap. 19. ff. wo sich Moral- und Cerimonial-Gesetze untermischt finden. So wird auch schwerlich 3 Mos. 18, 19. für ein allgemeingeltendes Moralgesetz erklärt werden können. Auch die meisten unter den ältesten Rechtsgelehrten des protest. Deutschlands, namentlich Carpzov, bekannten sich zu diesem System. Eben dies System ist es daher auch, nach welchem unsere Kirchenordnungen abgefaßt sind, die, so oft sie sich auf die mos. Eheverbote beziehen, sich fast immer der Ausdrücke: Göttliches und natürliches Recht, göttliches und natürliches Gesetz ꝛc. bedienen. — Die jenen Theologen entgegengesetzten Polemiker der röm. Kirche, vertheidigten dagegen die liberalere Meinung, daß unter den mos. Eheverboten bloß bürgerliche Gesetze für die Israeliten sich fänden, und unstreitig behauptet hierinn vornehmlich Bellarmin mit seinem feinen, meistentheils treffenden, und nur selten sophistischen Räsonnement (51) in den Augen Unbefangener ein entschiedenes Uebergewicht. Der dabey von ihm, so wie vorher von Cajetan, aufgestellte und vertheidigte allgemeine Satz war der, daß zwar das allgemeine Princip, wovon Moses bey

(51) Lib. un. de matrim. Sacramento, cap. 27.

bey seinen Eheverboten ausgehe, 3 Mos. 18, 6., moralisch sey, daß aber die Festsetzung einzelner Fälle, worauf jener allgemeine Grundsatz angewandt würde, nur zum Theil dem Moralgesetz, einem andern Theile nach aber dem bloß bürgerlichen Gesetz angehöre (52). Zu den sophistischen Gründen, deren man sich in diesem Streite von katholischer Seite bediente, gehört vornehmlich der, daß die in der röm. Kirche als Heilige verehrten Erzväter mehrere von diesen Eheverboten übertreten hätten, daß solche daher unmöglich allgemeingeltende Moralgesetze seyn könnten; und wenn darauf geantwortet ward, daß auch Fromme fehlten, so erwiederte man von jener Seite, daß es doch mit dem Begriff heiliger Männer nicht vereiniget werden könne, daß sie in der Sünde beharrten (53). Hierauf beziehet sich der von Melanch-

(52) Cajetan in sec. secund. Quaest. 154. artic. 9. Considerandum est, quod praecepta ista sunt partim moralia, partim judicialia. Nam quantum ad hoc, quod cum proximis, et quidem determinate, non debeat esse matrimonium, sunt moralia simpliciter, sed quantum ad determinationem tot personarum, habent aliquod morale et aliquod judiciale.

(53) Bellarmin de matrim. Sacram. cap. 27. Nam licet sancti Patriarchae aliquando, ut homines, peccaverint, tamen perpetuo in peccato manere, non

landthon und seinen Nachfolgern in dieser Materie aufgestellte und behauptete Satz: Non quaelibet exempla patrum imitari licere.

2. Da man es bey mehr berichtigten Begriffen über die Principien des Naturgesetzes wahrnehmen mochte, daß es doch schwer seyn dürfte, sämtliche Eheverbote im mosaischen Gesetze aus dem reinen Naturgesetze abzuleiten; so nahm man zu allgemeinen positiven Gesetzen Gottes seine Zuflucht, wobey die Träumereyen der Talmudisten über angeblich allgemeine göttliche Gesetze für die Noachiden, und über deren Fortpflanzung benutzt wurden. Dies ist wol im siebzehnten Jahrhundert und noch in der ersten Hälfte des achtzehnten das gemeinste System gewesen; und manche unstreitig consequente Denker, unter andern Buddeus unter den Theologen, waren demselben zugethan. Nach diesem System rechnete man bald mehrere bald wenigere von den mosaischen Eheverboten, bey denen ein innerer allgemein erkennbarer Grund der Verbindlichkei

non est Sanctorum et amicorum Dei, quales illi sine dubio erant. Si autem omnia praecepta Levitici (ut adversarii dicunt,) essent juris naturae, et matrimonia contra illa contracta fuissent irrita, non solum Jacob et Amram peccassent, sed in peccato semper mansissent etc.

keit eintrete, zum *jure divino naturali*; die übrigen aber zu einem sogenannten *jure divino positivo universali*, welches eben so wenig wie jenes Ausnahmen gestatte, und zu welchem mehrere die Ehe betreffende Gesetze, von der Monogamie, der Unauflöslichkeit der Ehe, der Herrschaft des Mannes rc. zu zählen seyn sollten (54). — Einige Gründe, die sich etwa, nach Grundsätzen einer reineren Religionstheorie, für solche allgemeine positive göttliche Gesetze, (von denen jedoch der Begriff von Gesetzen der Willkühr, und die ehedem damit verbundene abentheuerliche Vorstellung, daß dieselben von Gott zu Anfange des Menschengeschlechts dem Adam oder Noah auf eine außerordentliche Art bekannt gemacht, und durch

(54) Ein solches jus div. posit. universale fand man nach einer Rabbinischen Erklärung in den Worten: Ein Mann wird Vater und Mutter verlassen rc. Es sollten darinn folgende fünf Verbote enthalten seyn: 1) der Ehe mit der Stiefmutter, (ein Mann wird seinen Vater verlassen,) 2) der Ehe mit der leiblichen Mutter, (ein Mann wird seine Mutter verlassen,) 3) des Ehebruchs, (und an seinem Weibe hangen,) 4) der Knabenschande, (und an seinem Weibe hangen,) 5) der Schande mit Vieh, (und sie werden seyn Ein Fleisch, weil der Mensch mit dem vernunftlosen Thier niemals Ein Fleisch werden könne).

durch Tradition fortgepflanzt worden, durchaus zu entfernen wäre,) mit besonderer Rücksicht auf die mos. Eheverbote, noch anführen lassen dürften, möchten in folgenden Fragen enthalten seyn: a) Ob es eine allgemeingültige Offenbarung gebe, und ob das Christenthum, nach der Erklärung des Stifters desselben, für eine solche anzunehmen sey? als in welchem Falle den etwa darinn enthaltenen und bestätigten positiven Gesetzen, wenigstens hypothetisch eine allgemeine Gültigkeit zugeschrieben werden müßte, so bald nehmlich Menschen zur Kenntniß dieser Lehre und zur Ueberzeugung von ihrer Göttlichkeit gelangen; b) Ob die Erklärung des Stifters des Christenthums, daß die alttestamentliche Religion eine göttliche Religion sey, als eine Bestätigung der darinn enthaltenen, nicht auf die kirchliche und bürgerliche Verfassung der Israeliten, sondern auf Sitten und allgemeine Verhältnisse der Menschen, sich beziehenden positiven Gesetze zu betrachten sey? ob insbesondere Jesus dadurch, daß er die alttestamentlichen Gesetze von der Monogamie und Unzertrennlichkeit der Ehe in ihrer Reinigkeit wieder hergestellt, auch die übrigen Ehegesetze, namentlich die Verbote wegen der Heyrath in die nahe Verwandtschaft, für göttlich und allgemein geltend erklärt habe? Sollte man unter solchen Einschränkungen die

mosaischen Eheverbote für allgemeine positive göttliche Gesetze annehmen zu können meinen; so würde dennoch in Absicht derjenigen mos. Eheverbote, welche sich erweislich auf gewisse Zeit- und Orts-Verhältnisse gründen, z. B. auf die Levirats-Ehe, auf den durch damalige Sitten bestimmten näheren und vertrauteren Umgang zwischen gewissen Verwandten und Verwandtinnen 2c. und von welchen das Gesetz selbst eine Exception für gewisse Fälle festgesetzt hat (5 Mos. 25, 5. ff.) eine Ausnahme zuzugeben seyn.

3) Der Canzler **Böhmer**, der den Begriff von allgemeinen positiven Gesetzen Gottes, so wie er dazumal aufgestellt wurde, unmöglich annehmlich und haltbar finden konnte, hat mit Beyseitsetzung der, wie er sich ausdrückt, schwierigen Frage wegen solcher allgemeiner positiver göttlicher Gebote, zur Behauptung der fortdaurenden Gültigkeit aller mosaischen Eheverbote, ein neues System aufgestellt, welches seinem Scharfsinn Ehre macht, und wohl besonders unter den Rechtsgelehrten der neueren Zeit vielen Einfluß erhalten hat. Er erklärt das **Christenthum für ein reformirtes Judenthum**, in welches folglich aus diesem alle nicht kirchliche und bürgerliche, sondern **auf das Privatleben der Menschen**

sich beziehende israelitische Gesetze, welche mit der Universalreligion Jesu und mit der von ihm eingeführten Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit vereinbar sind, wozu unstreitig die mosaischen Eheverbote gehören, aufgenommen worden, und leitet daraus die Verbindlichkeit der Christen zur Beobachtung der israelitischen Ehegesetze ab. So viele scheinbare Beweise für diese Hypothese aus einigen Aeusserungen des Erlösers, da sich sein Plan noch nicht gänzlich entwickelt hatte, und sich zunächst nur noch auf seine Nation bezog, und insbesondere aus der ältesten Geschichte der christlichen Kirche geführt werden können, welche letztere Böhmer mit seinem gewohnten Scharfsinn zu benutzen weiß, daß nehmlich die ersten Christen sich selbst zur Gemeinde der Juden gerechnet, und erst nach der Auflösung des jüdischen Staats, dieselbe verlassen haben, daß sie ihren Cultus größtentheils nach dem Muster der jüdischen Synagoge eingerichtet haben, u. s. w.; so wird dieselbe doch mit dem unläugbar höheren und hinlänglich deutlich erklärten Zwecke Jesu (55 a.) schwerlich vereiniget, und noch weniger mit den Grundsätzen der paulinischen Religionstheorie in eine nur schein-

(55 a.) Joh. 4, 21 – 23. 10, 16. Matth. 9, 16. 17. 26, 28. 2c.

scheinbare Einstimmung gebracht werden können.

4) Wenn alle diese Systeme nicht völlig probehältig befunden werden sollten, so scheint nichts anders übrig zu bleiben, als die Verbindlichkeit der mosaischen Eheverbote bloß auf die freywillige Annehmung derselben zu gründen. Aber auch aus dieser freyen Annehmung hat man eine allgemeine und fortdaurende Verbindlichkeit der mos. Eheverbote für die christliche Kirche, und die Indispensabilität der darinn verbotenen Grade abzuleiten gesucht, indem man vorgiebt, daß die christliche Kirche gleich in ihrem Entstehen die mosaischen Eheverbote aufgenommen, und durch Conciliemschlüsse bestätigt und weiter ausgedehnt habe, wodurch denn dieser Ehecodex für die ganze christliche Kirche der folgenden Zeiten eine verbindliche Kraft erhalten hätte. Dies scheint auch unsers verewigten Böhmers Meinung zu seyn (55). Allein, es ist hiebey fol-

(55) Principia jur. canon. §. 298. Von Riemeier, (de conjug. prohib. Diss. VIII. §. 5.) der sich unter gewissen Einschränkungen zu diesem System bekennt, wird solches schön und einleuchtend vorgetragen: Quamvis vero destructa Republica Hebraeorum, leges quoque divinae matrimoniales, quot-

 quot

folgendes zu erinnern: a) Es wird schwerlich dargethan werden können, daß die ersten Christen, vornehmlich die aus dem Heidenthum Bekehrten, die mosaischen Eheverbote angenommen, da es vielmehr erweislich ist, daß sie sich in allen Matrimonialsachen, und vornehmlich in Ansehung der verbotenen Grade, nach den in manchem Betracht noch strengeren römischen Gesetzen gerichtet haben. Es würde auch für die Christen, nachdem sie sich von der jüdischen Gemeinde losgesagt, gar nicht rathsam gewesen seyn, sich in den, nicht durch das mosaische, aber durch das römische Gesetz verbotenen

quot earum positivae forenses sunt, vim obligandi non amplius habere videri possint, Christiani tamen ab iis quoque conjugiis, quae secundum leges naturae et divinas communes non illicita, sed potius indifferentia videri poterant, propter majorem decentiam ac honestatem in Ecclesia cum cura custodiendam, exactioremque reliquarum legum observationem, abstinendum esse censuerunt. Atque ita saltem usu et consuetudine leges quoque illae forenses, matrimonia respicientes, libere ab Ecclesia fuerunt receptae, et ex illa consuetudine, accedentibus Ecclesiae decretis, vim Christianos quoque obligandi sunt consecutae; praesertim quum apud moratiores gentes quoque similia instituta vigerent. Neque hoc tantum, sed et ad harum legum munimentum Christiani has prohibitiones ulterius extenderunt.

tenen Graden, z. E. mit des Bruders oder der Schwester Tochter, zu verheyrathen. Unter den Kaysern Theodosius, Arcadius und Honorius wurde sogar auch den Juden verboten, sich ferner nach ihren Ehegesetzen zu verheyrathen. *L. 7. Cod. de Judaeis et Caelicolis.* Nemo Judaeorum morem suum in conjunctionibus retineat, nec juxta legem suam nuptias sortiatur, nec in diversa sub uno tempore conjugia conveniat. Die älteren christlichen Concilienschlüsse, welche von den verbotenen Graden handeln, gehen eben so sehr und fast noch mehr von den römischen Eheverboten, als von den mosaischen aus. Wenn Niemeier sogar anzunehmen geneigt ist, daß die meisten Eheverbote der römischen Gesetze, von den christlichen Kaysern aus dem mosaischen Gesetze geschöpft worden, so wird solches schwerlich von irgend einem Kenner des römischen Rechts zugegeben werden, da es ungezweifelt gewiß ist, daß sich die römischen Eheverbote, ganz unabhängig von irgend einem fremden Religionssysteme, aus dem alten gesetzlichen Herkommen der Römer, allmählig und sehr consequent entwickelt haben, und daß höchstens bey einigen späteren Ehegesetzen, von der Ehe mit des Bruders Wittwe ꝛc. einiger Einfluß der Geistlichkeit, und der in die christliche Kirche aufgenommenen jüdischen Begriffe angenommen wer-

den

den darf. b) Wenn auch jene allgemeine Annahme der jüdischen Eheverbote von der ältesten christlichen Kirche historisch erwiesen werden könnte; so würde doch daraus noch gar nicht eine fortdaurende Verbindlichkeit für die Kirche auf alle Zeiten gefolgert werden können; oder es müßte der nach der Reformation aufgestellte Satz als gültig anerkannt werden, daß die Praxis der ältesten Kirche eine verbindliche Norm für alle folgende Zeiten ausmache. c) Eben so wenig würde daraus die Indispensabilität aller im Moses verbotenen Grade folgen. Wenn die verbindende Kraft eines Gesetzes für den Menschen, bloß auf seiner freywilligen Annahme desselben beruhet; so muß es von selbst einleuchten, daß es in so fern nur ein menschliches Gesetz sey, sollte es auch seinem Ursprunge nach ein göttliches Gesetz seyn, und daß folglich bey vorkommenden Umständen davon müsse dispensirt werden können (56).

X.

(56) Dies gesteht auch Niemeier ein, indem er mit Billigung die schon oben angezogenen Worte aus Friedr. Ulr. Calixtus Tractate de haeresi et schismate, p. 137. anführt: Sunt igitur tales leges origine quidem divinae, sed obligatione non nisi humanae.

2.

Nach einem freyeren Systeme, dessen Anhänger fast ohne Ausnahme der Erklärungsart nach einzelnen Ehen zugethan sind, werden die mosaischen Gesetze von verbotenen Graden, nur in so fern und in so weit, als sie erweislich Natur- und Moralgesetze sind, für allgemein verbindlich erklärt, die übrigen aber bloß als positive bürgerliche Gesetze für den Israelitischen Staat betrachtet, von welchen, wenn sie auch unter die Gesetze eines Staats oder einer Kirche aufgenommen worden, in manchen Fällen sehr wohl dispensirt werden könne. Es darf dieses System als das ursprüngliche unserer Kirche betrachtet werden, indem es mit den Hauptgrundsätzen der Reformation in einem nahen Zusammenhange zu stehen scheint, und indem wenigstens anfänglich die Reformatoren, Luther und Melanchthon, nebst andern angesehenen Gottesgelehrten der damaligen Zeit, z. B. Brenz, sich dafür erklärten. Luthers Erklärung ist schon oben aus seinem Bedenken für König Heinrich den achten angeführt worden. Es läßt sich auch gar nicht darthun, daß er in der Folge, in Rücksicht auf das mosaische Gesetz, die Erklärungsart und verbindende Kraft desselben, seine Meinung geändert habe, da in allen den Stellen, in welchen er später von dieser Sache handelt, gar nicht von dem mosaischen Gesetz, sondern von dem

die Rede ist, was nach dem Vorgange älterer jüdischen Rechte, in der protestantischen Kirche hierinn entweder Rechtens werden sollte, oder schon Rechtens war. Nur fand er wegen des Misbrauches, der mehrmals von seinen Aeußerungen gemacht worden war, nöthig, sich nachmals durch die Erklärung zu verwahren, daß es mit den Anwendungen, die er bisweilen von seinen Grundsätzen über die mosaischen Eheverbote gemacht habe, bloß auf die Beruhigung geängsteter Gewissen bey dem, was einmal geschehen sey und nicht mehr ungeschehen gemacht werden könne, abgesehen gewesen sey, und daß er sich dabey des mosaischen Gesetzes, welches gar keine verbindende Kraft mehr für uns habe, gleichsam nur Beyspielsweise bedient habe. Auf eine ähnliche Art als Luther, erklärte sich Melanchthon bey der nehmlichen Gelegenheit, bey der Anfrage Heinrich des achten (57). Daß derselbe hierinn her-

(57) Er setzt in seinem Gutachten (bey Brückner am angef. O. S. 286. 287.) folgenden Unterschied fest: Objicientibus de gradibus: an liceat contrahere conjugia cum cognatis et affinibus? Resp. Non tollimus jus naturale; sed quae sunt juris naturalis non sunt paria. Alia, quae dicuntur esse contra naturam simpliciter, corrumpunt, ut *concubitus cum Parentibus, cum sorore.* Nullum enim habemus exemplum approbatum. Debetur enim haec reve-

hernachmals seine Meinung geändert, und alle mosaische Eheverbote für absolut verbindliche Naturgesetze erklärt habe, ist oben angeführt worden. Es ist demzufolge, vornehmlich auf Melanchthons und anderer angesehenen protestantischen Gottesgelehrten Auctorität, jenes System fast gänzlich aus unserer Kirche verdrängt worden, bis es in neueren Zeiten vornehmlich Baumgarten (58) zuerst wieder geltend gemacht hat (59). Gegenwärtig kann dieses System wohl

reverentia parentibus et sanguini, sicut in Genesi est: Relinquet homo patrem et matrem etc. Alii sunt gradus longius distantes, ut *Patrui et Neptis, item Fratris - Uxoris et Leviri.* Eam prohibitionem sumtam item esse ex natura constat, mutabilis tamen est, proprieque non juris naturalis est, aut certe sic ex naturalium genere, quae sunt mutabilia. Nam et autor et conditor naturae hanc prohibitionem mutavit. Deuteron. 25.

(58) In seinem Unterricht von dem rechtmäßigen Verhalten eines Christen, §. 170., wie auch in seinen theol. Bedenken und Gutachten.

(59) Doch gewährt Brückner in seinen Decisionibus juris matrim. controv. 1692, worinn er auf eine sehr gründliche und einleuchtende Art die Erklärung der mosaischen Eheverbote nach Graden widerlegt, und darthut, daß mehreren derselben keine allgemeine und absolute Verbindlichkeit zuzuschreiben sey, einen schönen Beweis, daß sich jene liberaleren

wohl als das allgemein herrschende unter Gelehrten betrachtet werden," ungeachtet es bisher noch wenig öffentlichen Einfluß erhalten hat.

Es ist in diesem System die erste Hauptfrage: Welche unter den mosaischen Eheverboten sind für allgemein verbindliche Natur- und Moralgesetze anzuerkennen? Von den mannigfaltigen und sehr weit von einander abweichenden Systemen und Principien, die man zur sittlichen und rechtlichen Begründung der Eheverbote, in älteren und neueren Zeiten, aufgestellt hat, wird in dem letzten Abschnitt geredet werden. Die Hauptresultate derselben in Beziehung auf die mosaischen Eheverbote sind folgende. Die Ehe mit des Bruders und des Vaters-Bruders Wittwe, ist fast von allen Anhängern dieses Systems für zulässig und dispensabel erklärt worden. Eben so auch unter gewissen Einschränkungen die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester; ausgenommen von denen nicht, welche den respectum parentelae in Ansehung der Collateralen, aus dem Civilrecht in das Naturrecht übertragen, und als ein

leren Grundsätze über den mosaischen Ehecoder, in unserer Kirche niemals ganz, auch unter Beysitzern von Consistorien nicht, verloren gehabt haben. Eben so auch Niemeier in seinen Dissertationen de conjugiis prohibitis, der wenigstens zum Theil diesem freyeren System zugethan ist.

ein Princip des letzteren betrachten zu dürfen geglaubt haben. Dagegen die Eheverbote in der geraden Linie, sowohl der Verwandtschaft als Schwägerschaft, und zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, hat man von allen Seiten für allgemein verbindend und indispensabel anerkannt.

Noch ist hier zu bemerken, daß man sehr häufig, und selbst noch neuerlich, die mit gewissen Eheverboten verbundene Todesstrafe als ein entscheidendes Kriterium betrachtet hat, woran man die allgemeingültigen Gebote von den bloß die Israeliten angehenden Civilgesetzen unterscheiden könne. Hier würde also doch wieder ein positives Offenbarungs-Princip zu Hülfe genommen, zum Beweise, daß man mit reinen Principien der Sittenlehre und des Naturrechts sich nicht auszureichen getraue. Denn die einem präsumtiv göttlichen Gesetze beygefügte bürgerliche Pönalsanction wird doch nicht an sich selbst als Beweis der absoluten und allgemeinen Verbindlichkeit desselben angenommen werden können, sondern nur in so fern, als man darinn eine göttliche Erklärung zu finden vermeinet, wobey denn aber vor allen Dingen gefragt werden müßte, mit welchem Recht man einer solchen thätigen göttlichen Erklärung den Sinn beylege, daß das für ein gewisses Volk durch die Todesstrafe

 sanctio-

sanctionirte Gesetz, ein alle Menschen angehendes Gebot enthalte. Vergl. 1 Mos. 17, 14. 2 Mos. 31, 14. Einige haben dieser Meinung von der Todesstrafe, als Kriterium der unter den mosaischen Eheverboten befindlichen Naturgesetze, dadurch ein etwas vernünftigeres Ansehen zu geben gesucht, daß sie auf eine sonderbare Weise angenommen haben, die Todesstrafe sey vornehmlich deswegen auf einige Ehen gesetzt worden, um sie als schlechterdings nicht zu duldende Ehen wieder zu trennen (60).

(60) So unter andern der von Niemeier angeführte Musäus (in seinen Thesibus, §. 118.). Quibus conjugiis in cap. XX. Levitici, capitis supplicium expresse a Deo constitutum est, ea merito dirimuntur, non obstante, quod benedictione sacerdotali confirmata sint. Inter alias enim hac etiam de causa illis constitutum est capitis supplicium, quod ita turpia et abominabilia sint, ut nefas sit, conjuges in illis perseverare. Unde si certis de causis Magistratus poenam mortis illis remittat, in conjugio detestabili tamen ut perseverent, permittere non poterit.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Eheverbote des römischen Rechts.

Siehe Brouwer de jure connubiorum, apud Batavos recepto, libri duo. Amstel. 1665. 4.

Aus den Eheverboten des römischen Civilrechts, welche ihrem Ursprunge nach ganz unabhängig von den mosaischen Eheverboten, doch in vielen Puncten auf eine merkwürdige Art mit denselben übereinstimmen, und in welchen sich uns der Charakter der Römer in seinem ganzen weisen Ernst zeigt, ist sehr vieles, wie in der Folge gezeigt werden wird, in die Eheverbote der protestantischen Kirche übergegangen, und es wird noch gegenwärtig bey vorkommenden streitigen Ehefällen protestantischer fürstlicher Personen und anderer unmittelbarer Glieder des deutschen Reiches, auf selbige, nächst den mosaischen Ehegesetzen, ganz vorzügliche Rücksicht genommen (1), wie solches die merkwürdigen Vor-

(1) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts rc. I. Th. §. 244.

Vorfälle wegen des Herzogs Christian zu Meklenburg-Schwerin beweisen, der sich mit der Herzoginn Christine Margarethe, mit welcher er Geschwisterkind war, vermählte, und darauf, als er zu Paris zur katholischen Religion übergegangen, die Trennung dieser Ehe, als mit den Eheverboten des canonischen Rechts streitend, bey dem Pabste Alexander dem siebenten auswirkte, um sich mit der Herzoginn von Chatillon verheyrathen zu können, da sich denn das Corpus der evangelischen Stände auf dem Reichstage der Herzoginn Christine Margarethe auf's wirksamste annahm (2). In einem deshalb von dem Corpore Evangelicorum an den Kayser ergangenen Schreiben heißt es: "Wie nun Herzog Christian zu Meklenburg, da er annoch der evangelischen Religion zugethan gewesen, mit seiner Frau Muhmen, Frau Christinen Margarethen, geb. Herzoginn zu Meklenburg, als einer auch evangelischen Fürstinn, nach selbiger Kirche Gebrauch, (vermöge dessen die Protestirenden die päbstlichen Rechte in causis impedimentorum matrimonialium ex capite consanguinitatis nicht agnoscirten, sondern sich nach der Disposition der Kayserl. beschriebenen Rechte zu richten pflegten,) und unter fürstlichen Personen

(2) Eine Erzählung davon findet sich in J. J. Müllers Dispensationsrechte in verbotenen Ehen, 1706. S. 202. ff.

nen im Reiche üblichen Exempel, in eine christliche Ehe sich eingelassen, also hätten dieselben hierinn gethan, was sie in Kraft des Religions-Friedens zu thun wohl befugt gewesen u. s. w." Dieser wichtigen Erklärung zufolge, ist in Absicht der verbotenen Grade das römische, und nicht, nach der gewöhnlichen Meinung, das canonische Recht, das in dem protestantischen Deutschlande geltende gemeine Recht, und das erste Subsidiar-Recht.

Die Eheverbote des römischen Rechts, die es in jeder Absicht verdienen, daß sie hier ausführlich und aus der Quelle angeführt werden, weisen fast durchgängig auf das Natur- und Völkerrecht zurück (3); und eben deswegen wer-

(3) Eine treffende Erklärung von dem, was die römischen Gesetze unter Natur- und Völkerrecht verstehen, befindet sich §. 11. *Inst. de jure naturali.* Sed naturalia quidem jura, quae apud omnes gentes peraeque observantur, divina quadam providentia constituta, semper firma atque immutabilia permanent. In einem merkwürdigen Strafgesetze wegen des Incests, *Novell.* 12. *cap.* 1. werden die Eheverbote zu dem Naturrechte gerechnet, welches der Mensch mit den Thieren gemein habe. Nach der daselbst festgesetzten Strafe heißt es weiter; eo quod, dum licuerit nuptias facere legitimas, contra leges amaverit, et confuderit quidem sobolem,

 nocue-

werden dieselben auch auf freygelassene Sclaven ausgedehnt, da doch sonst der freygelassene Sclav in dem römischen Rechte nicht als unmittelbares Object des Gesetzes betrachtet wird, und die Verwandtschaften und Schwägerschaften desselben sich auf Ehen im Sclavenstande (contubernia) gründen, welche nach römischen Begriffen gar keine rechtliche Existenz hatten, und fast ganz von der Willkühr ihrer Herren abhängig waren.

§. 10.

nocuerit autem et generi, egerit vero, quae impia sunt et scelesta, et talia concupierit, qualia plurima etiam irrationabilia amovent animalia; sitque ei poena non confiscatio solum, — — quatenus discat, caste vivere et intra naturam se continere, non autem delectari et amare ultra terminum traditum nobis a natura etc. Diese Anführung von Beyspielen von Thieren, welche einen Abscheu gegen den Incest hegen sollen, aus der alten fabelhaften Naturgeschichte,

(Ferae quoque ipsae Veneris evitant nefas,
Generisque leges inscius servat pudor.
Aus dem Hippolytus des Seneca.)

deutet auf die im röm Rechte gegebene Erklärung vom Naturrechte zurück: Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Dahingegen unter Völkerrecht, wenn es von jenem unterschieden wird, verstehen die röm. Gesetze, jus omnium hominum commune, und unter Civilrecht, quod quisque populus ipse sibi jus constituit. §. 1. 2. *Inst. de jur. nat. gent. et civ.*

§. 10. *Inst. de nupt.* Illud certum est, serviles quoque cognationes impedimento nuptiis esse, si forte pater et filia, aut frater et soror manumissi fuerint. *L.* 8. *Dig. de ritu nupt.* Libertinus libertinam matrem aut sororem ducere non potest, quia hoc jus moribus, non legibus (4) introductum est. *L.* 14. §. 2. 3. *Dig. tit. eod.* Serviles quoque cognationes in hoc jure observandae sunt. Igitur suam matrem manumissus non ducet uxorem. Tantundem juris est et in sorore et sororis filia. Idem e contrario dicendum est, ut pater filiam non possit ducere, si ex servitute manumissi sint, et si dubitetur, patrem eum esse. — — Idem tamen, quod in servilibus cognationibus constitutum est, etiam in servilibus adfinitatibus observandum est, veluti, ut eam, quae in contubernio patris fuerit, quasi novercam, non possim ducere, et contra eam, quae in contubernio filii fuerit, patrem quasi nurum non ducere. Aeque nec matrem ejus, quam quis in servitute uxorem habuit, quasi socrum. Quum enim cognatio servilis intelligitur, quare non et adfinitas intelligatur? Jedoch wird dasjenige,

(4) Aus diesen Worten folgert Brouwer de jure connub. pag. 391. daß diese Ehegesetze sogar auch auf noch nicht freygelassene Sclaven, wenigstens unter gewissen Einschränkungen, anzuwenden gewesen wären.

nige, was in den Eheverboten des römischen Rechts dem Natur- und Völkerrechte angehört, von dem, was bloß Gebot des Civilrechts ist, ausdrücklich unterschieden. *L. 38. §. 2. Dig. ad leg. Jul. de adult.* Quare mulier tunc demum eam poenam, quam mares, sustinebit, quum incestum jure gentium prohibitum admiserit. Nam si sola juris nostri observatio interveniet, mulier ab incesti crimine erit excusata (5).

Ganz vornehmlich gründet das römische Recht die verbotenen Grade auf das elterliche und kindliche Verhältniß, und untersagt die Ehen, wo ein solches in der geraden Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft, oder auch ein dem elterlichen ähnliches Verhältniß in der Seitenlinie der Verwandtschaft eintritt, schlechthin und in's Unendliche, weil eine natürliche Schaam dem Menschen verbiete, sich mit denen zu vermischen, welche er als Eltern oder Kinder anzusehen habe.

Da

(5) Zu dem Naturrechte im engeren Sinn scheinen die römischen Gesetze, so weit sich dies aus den nicht ganz genauen und deutlichen Bestimmungen derselben schließen läßt, die Eheverbote in der geraden Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft zu rechnen; zu dem Völkerrechte das Verbot der Geschwisterehe; zu dem Civilrechte alle die übrigen Eheverbote.

Da hingegen, wenn in der Seitenlinie kein solches Verhältniß Statt findet, nur die Ehe im zweyten Grade nach der römischen Rechnung, nehmlich zwischen Geschwistern, verboten ist. Es wird demnach zwischen den Eheverboten in der geraden Linie und in der Seitenlinie ein wesentlicher Unterschied festgesetzt. §. 1. 2. *Inst. de nupt.* Inter eas personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt. — — Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quaedam similis observatio, sed *non tanta.* *L.* 68. *Dig. de ritu nupt.* Jure gentium incestum committit, qui ex gradu ascendentium vel descendentium uxorem duxerit. Qui vero ex latere eam duxerit, quam vetatur, vel adfinem, quam impeditur, siquidem palam fecerit, levius, si vero clam hoc commiserit, gravius punitur. Cujus *diversitatis* illa ratio est circa matrimonium, quod *ex latere non bene contrahitur.*

Es folgt hieraus von selbst, daß das römische Recht die Eheverbote im geringsten nicht, wie das canonische Recht, auf gewisse Grade einschränkt (6). Wo das römische Recht von den Verwandtschafts-Graden handelt, hat dieß

(6) Brouwer l.c. pag. 411.

nupt. Et nihil interest, ex justis nuptiis cognatio descendat, an vero non. Nam et vulgo quaesitam sororem quis vetatur uxorem ducere. *L.* 14. *Dig. tit. eod.* Unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere; quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est: contra pudorem est autem, filiam uxorem ducere. Es wurde zwar in Ansehung der unehelich gebornen Kinder, wegen der Ungewißheit des Vaters, im römischen Rechte bloß auf deren Verwandtschaft von mütterlicher Seite Rücksicht genommen, und hatten solche folglich im juristischen Sinne eigentlich keine Verwandten von väterlicher Seite oder Agnaten, da die Agnation eine bloß gesetzliche Verbindung war ([8]). Demungeachtet blieb die Verwandtschaft mit dem präsumtiven Vater, als natürliche Verbindung und als Ehehinderniß, in ihrer Kraft, und durfte niemand, nach den angeführten Gesetzen, die natürliche Tochter seines Vaters heyrathen.

1. In der geraden Linie.

Unter Ascendenten und Descendenten ist die Ehe schlechterdings und in's Unendliche verboten. §. 1. *Inst. de nupt.* Inter eas personas, quae parentum

(8) *L.* 5. *Dig. de in jus vocando.* Quia semper certa est (mater), etiam si vulgo conceperit. Pater vero is est, quem nuptiae demonstrant.

rentum liberorumve locum obtinent, contrahi nuptiae non possunt: veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et nepotem, et usque in infinitum. Et si tales personae inter se coierint, nefarias atque incestas nuptias contraxisse dicuntur. *L. 53. Dig. de ritu nupt.* Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sive proximi sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum.

2. In der ungleichen Seitenlinie.

Es gehört ganz vornehmlich zu dem distinctiven Charakter der römischen Eheverbote, daß darinn zwischen Collateralen, unter denen ein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet, (von denen der eine nur Einen, der andere aber mehrere Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist,) und den Verwandten in der gleichen Seitenlinie ein wesentlicher und sehr erheblicher Unterschied angenommen wird. Die Ehen unter jenen, als mit des Vaters oder der Mutter Schwester ꝛc. mit des Bruders oder der Schwester Tochter und Großtochter ꝛc sind eben so, wie die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, schlechthin und in's Unendliche, ohne Bestimmung der Grade, untersagt (9). *§. 3. Inst. de nupt.* Fratris vero vel sororis filiam uxorem ducere non

(9) Brouwer l. c. pag. 428.

non licet, sed nec neptem fratris vel sororis quis ducere potest: cujus enim filiam uxorem ducere non possum, neque ejus neptem permittitur. *L.* 17. *Dig. de ritu nupt.* Amitam quoque et materteram, item magnam quoque amitam et materteram, prohibemur uxorem ducere, quamvis magna amita et matertera magna quarto gradu sint. *L.* 39. *Dig tit. eod.* Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum. Si quis ex his, quas moribus prohibemur uxores ducere, duxerit, incestum dicitur committere.

Ueber die Ehe mit der Nichte dachten die Römer eben so streng, als aber die Ehe mit der Tante; *L.* 11. §. 1. *Dig. ad legem Jul. de adult.* Militem, qui sororis filiam in contubernio habuit, licet non in matrimonium, adulterii poena teneri rectius dicitur. *L.* 38. §. 1. *Dig tit. eod.* Stuprum in sororis filiam si committitur, an adulterii poena sufficiat mari, considerandum est. Occurrit, quod hic duplex admissum est, quia multum interest, errore matrimonium illicite contrahatur, an contumacia juris et sanguinis contumelia concurrant. Wenn unter dem Kayser Claudius die **Ehe mit des Bruders Tochter**, aus kriechender Schmeicheley gegen denselben, wegen seiner vorhabenden Heyrath mit der Agrippina, durch einen Schluß des Senats für erlaubt erklärt wor-

den

den war, so erzählt dieß Tacitus mit den lebhaftesten Ausdrücken der Verabscheuung (10). Brouwer bemerkt, daß die Rechtsgelehrten in den Digesten von der zu ihrer Zeit erlaubten Ehe mit des Bruders Tochter ein merkwürdiges Stillschweigen, zum offenbaren Zeichen ihrer Mißbilligung, beobachteten. Durch Constantinus und Constans, und nachmals durch ein Rescript des Kaysers Anastasius ist die Erlaubniß zu dieser Ehe, mit Ausdrücken des größten Abscheues an derselben, wieder aufgehoben worden (11). *L. 9. Cod. de incest. et inutil. nupt.* Ab incestis nuptiis universi, qui nostro reguntur imperio, noverint temperandum. Nam rescripta quoque omnia, vel pragmaticas formas, aut constitutiones impias, quae quibusdam personis tyrannidis tempore permiserunt, scele-

(10) Annal. Lib. XII. cap. 5. 6. C. Pompejo, Q. Verannio Coss. pactum inter Claudium et Agrippinam matrimonium, jam fama, jam amore illicito firmabatur: nec dum celebrare solennia nuptiarum audebant, nullo exemplo deductae in domum patrui, fratris filiae. Quin et incestum, ac si sperneretur, ne in malum publicum erumperet, metuebatur. — — — Neque tamen repertus est, nisi unus, talis matrimonii cupitor, Talledius Severus, eques Romanus, quem plerique Agrippinae gratia impulsum ferebant.

(11) Nach dem Dio Cassius soll schon der Kayser Nerva diese Ehe wieder verboten haben.

scelesto contubernio matrimonii nomen imponere, ut fratris filiam, vel sororis, vel eam, quae cum fratre quondam nuptiali jure habitaverat, uxorem legitimam turpissimo consortio liceret amplecti, aut ut alia hujusmodi committerentur, viribus carere decernimus: ne dissimulatione culpabili nefanda licentia corroboretur. Noch nachdrücklicher lautet folgendes Gesetz des Kaysers Zeno. *L. 2. Cod. si nupt. ex rescripto petantur.* Nefandissimum scelus fratris sororisve filiae nuptiarum, quod sacratissimis constitutionibus sub gravissimae poenae interminatione damnatum est, iterato praesentis divinae sanctionis tenore omnibus modis prohibemus. Precandi quoque in posterum super tali conjugio (imo potius contagio) cunctis licentiam denegamus, ut unusquisque cognoscat, impetrationem quoque rei, cujus est denegata petitio, nec si per subreptionem post hanc diem obtinuerit, sibimet profuturam.

3. In der gleichen Seitenlinie.

Hier ist nur die Ehe im zweyten Grade, oder zwischen Geschwistern, aber diese schlechthin und ohne Unterschied, ob es voll- oder halbbürtige Geschwister sind, ob sie von gleichem Vater oder gleicher Mutter herkommen, verboten, und wird dieses Verbot für ein allgemeingültiges Naturgesetz erklärt. §. 2. *Inst. de nupt.* Sane inter fratrem

nem sororemque nuptiae prohibitae sunt, sive ab eodem patre eademque matre nati fuerint, sive ex altero eorum. *L.* 35. §. 1. *Dig. de verborum oblig.* Item, quod leges fieri prohibent, si perpetuam causam servaturum est, cessat obligatio: veluti, si sororem nupturam sibi aliquis stipuletur.

Die Ehe im vierten Grade, oder zwischen Geschwisterkindern (consobrinos, patrueles, amitinos,) war nach dem älteren römischen Rechte erlaubt. *L.* 3. *Dig. de ritu nupt.* Si nepotem ex filio et neptem ex altero filio in potestate habeam, nuptias inter eos me solo autore contrahi posse, Pomponius scribit, et verum est (12).

Es

(12) Augustin meldet jedoch in einer merkwürdigen Stelle, (de civ. Dei, Lib. XV, cap. 16.) daß die Christen seiner Zeit von dieser Freyheit wenigen Gebrauch gemacht hätten: Experti autem sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris temporibus, propter gradum propinquitatis fraternum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat: quia id nec divina prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana. Verumtamen factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti, et quod fiebat cum sobrina, pene cum sorore fieri videbatur, quia et ipsi inter se propter tam propinquam consanguinitatem fratres vocabantur et pene germani sunt. Quis igitur dubitet, etiam

 hoc

Es finden sich auch in der römischen Geschichte viele gebilligte Beyspiele solcher Ehen (13). Theo [illegible] dosius

[illegible]

hoc tempore honestius consobrinarum prohibita esse conjugia, non solum propter multiplicandas affinitates, ut numerus propinquitatis augeatur, sed etiam quia, nescio quomodo inest humanae verecundiae quiddam naturale atque laudabile, ut cui debet causa propinquitatis verecundum honorem, ab ea contineat, quamvis generatricem, tamen libidinem, de qua erubescere videmus et ipsam pudicitiam conjugalem.

(13) Nach dem Plutarch war die Gemahlinn des Brutus, Portia, mit ihm Geschwisterkind, indem sie eine Tochter des Cato von Utica, und er ein Schwestersohn von diesem war. Auch der Kayser Marcus Antoninus war mit seiner Gemahlinn Justina Geschwisterkind. — Jedoch einer Nachricht des Plutarch zufolge, (Quaest. Rom. 6.) ist diese Ehe nach dem ältesten römischen Rechte unerlaubt gewesen. Es erzählt derselbe von der Aufhebung dieses Verbots folgende Veranlassung, daß ein rechtschaffener und vom Volke sehr geachteter Mann, der sich in dürftigen Glücksumständen befunden, verklagt worden sey, eine reiche Erbinn, die mit ihm Geschwisterkind gewesen, geheyrathet zu haben, daß aber das Volk, ohne die Sache zu untersuchen, einhellig beschlossen habe, daß diese Ehe künftig erlaubt seyn solle. Eben dies scheint Tacitus zu bezeugen, wenn er den Vitellius sagen läßt (Annal. Lib. XII, cap. 6.): at sobrinarum diu igno-

basius der Große verbot dieselben. *L. un. Cod. Theod. de incestis nuptiis.* Aber Arcadius und Honorius, und nachmals Justinian stellten die Erlaubniß dazu wieder her. *L. 19. Cod. de nupt.* Celebrandis inter consobrinos matrimoniis licentia, legis hujus salubritate indulta est, ut revocata prisci juris autoritate, restrictisque calumniarum fomentis, matrimonium inter consobrinos habeatur legitimum, sive ex duobus fratribus, sive ex duabus sororibus, sive ex fratre et sorore nati sunt: et ex eo matrimonio editi, legitimi, et suis patribus successores habeantur. *§. 4. Inst. de nupt.* Duorum fratrum vel sororum liberi, vel fratris et sororis, conjungi possunt.

II. Eheverbote in der Schwägerschaft.

Die Schwägerschaft entspringt nach dem römischen Rechte, wie schon oben gezeigt worden, nur aus einer gesetzmäßigen und gesetzmäßig vollzogenen Ehe, wenn auch der Beyschlaf noch nicht

ignorata (conjugia), tempore addito percrebuisse. Brouwer (de jure connub. pag. 437.) bezweifelt indeß, daß diese Ehe jemals untersagt gewesen, und glaubt, daß vielleicht das römische Volk sie deswegen in älteren Zeiten für unerlaubt gehalten habe, weil sie wenig gebräuchlich gewesen.

nicht hinzugekommen; oder nicht vollständig e folgt seyn sollte. *L. 4. §. 3. Dig. de grad. et a fin.* Conjungendae adfinitatis causa fit ex nu tiis (14). Nach den römischen Gesetzen ist die E eine auf beiderseitige Einwilligung sich gründe de, und auf eine völlige Gemeinschaft des Leben und der Rechte abzielende, fortdauernde G schlechtsvereinigung (15); und ich glaube, die Definition möchte leicht alle in den neueren Sy stemen des Naturrechts gegebenen an Richtigke übertreffen. Da, wo die beiderseitige freye Ein willigung vorhanden, und solche auf die gese mäßige Art, durch die Heimführung der Brau erklärt ist, und noch mehr, wo die Gemeinscha des Lebens erfolgt ist, da ist eine gesetzmäßig Ehe, und folglich auch die bürgerliche Wirkun derselben, die Verschwägerung, vorhanden, un ist in dem letzteren Falle die vor sich gegangen Geschlechtsvereinigung zu präsumiren, ohne da es erst ärztlicher Untersuchungen bedürfte, in wi fern sie vollständig oder nicht vollständig erfolg sey, womit die Canonisten sich so gern zu schaf fen machen. *L. 30. Dig. de div. reg. juris* Nuptias non concubitus, sed consensus facit.

Ei

(14) Brouwer l. c. pag. 448.

(15) *L. 1. Dig. de ritu nupt.* Nuptiae sunt conjunctio maris et foeminae et consortium omnis vitae, di vini et humani juris communicatio.

Es zählen die römischen Gesetze in der Schwägerschaft gar keine Grade, verbieten nur einige Ehen in derselben, und stellen den ganz unbestimmten Satz auf, §. 6. *Inst. de nupt.* Adfinitatis veneratione quoque a *quarundam* nuptiis abstinendum est. Es folgt hieraus von selbst, so wie auch aus dem Inhalte der Eheverbote, daß im römischen Rechte die Regel gar nicht gelte, daß die Ehe in der Schwägerschaft in eben den Graden unerlaubt sey, als in der Blutsfreundschaft (16). — Daß, wenn die Schwägerschaft als

(16) Brouwer l. c. pag. 448. 474. Es ist sonderbar, daß manche der beliebtesten Rechtslehrer jene Regel als eine Regel des römischen Rechts aufstellen, welche sich aber schwerlich aus römischen Gesetzen wird darthun lassen, vielmehr dem Inhalte derselben widerspricht, indem sich darinn nirgends ein Eheverbot in der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft findet. Wenn *L. 14. Dig. de ritu nupt.* gesagt wird: Quum enim cognatio servilis intelligitur, quare non et adfinitas intelligatur? (welche Stelle auch Brouwer für einen späteren Zusatz des Tribonian hält,) so folgt daraus noch im geringsten nicht, daß die Adfinität, als Ehehinderniß, mit der Verwandtschaft nach ganz gleichen Regeln zu beurtheilen sey, sondern nur, daß es auch in der Schwägerschaft Eheverbote gebe, welche auf dem Naturrechte beruhen, und deswegen auch für freygelassene Sclaven verbindlich sind.

als Ehehinderniß betrachtet wird, der sonst geltende Grundsatz des römischen Rechts nicht anzuwenden sey: adfinitatem morte aut divortio solvi, versteht sich von selbst, und wird solches auch in den römischen Gesetzen ausdrücklich gesagt.

1. In der geraden Linie.

Alle Eheverbote des älteren römischen Rechts in der Schwägerschaft, schränken sich auf die gerade Linie ein, auf die Heyrath solcher Personen, welche durch eine eheliche Verbindung in das Verhältniß von Eltern und Kindern gegen einander getreten sind, nehmlich der Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder; aber diese Ehen werden, eben wie die in der geraden Linie der Verwandschaft, schlechts

Es wird auch gleich hinzugefügt: sed in re dubia certius est et modestius, hujusmodi nuptiis abstinere; zum offenbaren Beweise, daß die römischen Gesetze weit davon entfernt sind, alle ihre Eheverbote wegen Blutsfreundschaft, auch auf die Schwägerschaft zu übertragen. Der Schluß aus dem Pompejischen Gesetze, von Mördern ihrer Verwandten, die in demselben ausdrücklich genannt sind, auf solche, die in gleichem Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft stehen, *L. 3 et 4. Dig. de lege Pompeja de parricidiis*; kann auf die Schwägerschaft, als Ehehinderniß, auf keine Weise angewandt werden.

schlechthin und in infinitum untersagt, und ausdrücklich auf Stief-Großeltern und Stief-Großkinder rc. Schwieger-Großeltern und Schwieger-Großkinder rc. ausgedehnt. §. 16. 7. fr. de nupt. Adfinitatis quoque veneratione a quarundam nuptiis abstinere necesse est, ut ecce privignam aut nurum uxorem ducere non licet, quia utraeque filiae loco sunt. Quod ita scilicet accipi debet, si fuit nurus aut privigna tua. Nam si adhuc nurus tua est, id est, si adhuc nupta est filio tuo, alia ratione eam ducere non poteris, quia eadem duobus nupta esse non potest. Socrum (17) quoque et novercam prohibitum est uxorem ducere, quia matris loco sunt. Quod et ipsum dissoluta demum adfinitate procedit. — — — Si uxor tua post divortium ex alio filiam procreaverit, haec non est quidem privigna

(17) Ueber die Ehe der Schwiegermutter mit dem Schwiegersohne verdient folgende herrliche Stelle des Cicero (pro Cluentio, cap. 6.) angeführt zu werden: Lectum illum genialem, quem biennio ante filiae nubenti straverat, in eadem domo sibi ornari et sterni, expulsa et exturbata filia, jubet. Nubit genero socrus, nullis auspicibus, nullis auctoribus, funestis ominibus. O mulieris scelus incredibile, et praeter hanc unam in omni vita inauditum! O libidinem effrenatam et indomitam! O audaciam singularem!

vigna sua: sed Julianus ab hujusmodi nuptiis abstinere debere ait. L. 14. §. 4. Dig. de ritu nupt. Nunc videamus, quomodo noverca, et privigna, socrus et nurus intelligantur, ut sciamus, quas non liceat ducere. Quidam novercam per se patris uxorem, et nurum filii uxorem, et privignam uxoris ex alio marito filiam intelligunt. Sed quod ad hanc causam, verius est, nec avi uxorem, nec proavi ducere posse. Duas ergo vel plures novercas ducere non poterit: et si plures uxores pater habuit, nullam earum ducere possum. Itaque socrus appellatione non tantum uxoris meae mater, sed et avia et proavia intelligitur, ut nullam earum ducere possim. Nurus quoque appellatione non tantum filii uxor, sed et nepotis et pronepotis continetur. — Privigna quoque non solum ea mihi intelligitur, quae uxoris meae filia est, sed et neptis et proneptis; ut nullam earum ducere possim.

2. In der ungleichen Seitenlinie.

In dieser findet sich in den römischen Gesetzen nirgends ein Eheverbot (18), z. B. mit des Vaters Bruders Wittwe, oder der Mutter Bruders Wittwe, mit der Frauen Nichte, mit des Neffen Wittwe rc. und wird demzufolge in dem römischen Rechte der respectus parentelae nicht auf die

(18) Brouwer de jure connub. pag. 475.

die Collateralen in der Schwägerschaft übertragen (19). Es wird zwar dieses Princip auf Verschwägerte angewandt. *L. 4. §. 7. Dig. de gradibus et adfin.* Hos itaque inter se, quod adfinitatis causa parentium liberorumque loco habentur, matrimonio copulari nefas est. Es erhellt aber aus dem Zusammenhange dieser Stelle mit dem Vorhergehenden deutlich, daß hier bloß von der geraden Linie, von Stief- und Schwiegerältern die Rede ist.

3. In der gleichen Seitenlinie.

Auch hier waren in dem älteren römischen Rechte keine Ehen verboten, und kommen in der römischen Geschichte viele Beyspiele von Ehen mit der Frauen Schwester und des Bruders Wittwe vor (20). Erst in späteren Gesetzen sind

(19) Cicero erzählt in seinem Buche de divinatione mit Billigung, daß Metellus seiner verstorbenen Frau, Cäcilia, Schwester Tochter geheyrathet habe, und führt ein Omen an, wodurch diese Ehe vorbedeutet worden.

(20) So hat nach Plutarch Marcus Crassus seines Bruders Wittwe geheyrathet. Siehe Hofacker Dissert. de jure incestum prohibente, §. 25. Doch führt eben derselbe auch Beyspiele an, daß die Ehe mit des Bruders Wittwe in den ältesten Zeiten unter den Römern für unanständig und schändlich gehalten worden.

die ebengenannten Ehen im andern Grade der gleichen Seitenlinie untersagt worden, und finden sich darüber in dem Codex des Justinian einige strenge Verordnungen der Kayser Valentinian, Theodosius, Arcadius und Zeno (21), in welchen sogar in dem Fall die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten wird, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Bruder noch nicht durch den Beyschlaf vollzogen gewesen. *L. 5. Cod. de incest. et inutil. nupt.* Fratris uxorem ducendi, vel duobus sororibus conjungendi penitus licentiam summovemus, nec dissoluto quocunque modo conjugio. *L. 8. Cod. tit. eod.* Licet quidam Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi conjuges matrimonio copulaverint, quod post illorum mortem virgines mansisse dicebantur, arbitrati scilicet; quod certis legum conditoribus placuit, quum corpore non convenerint, nuptias non videri esse contractas, et hujusmodi connubia tunc temporis celebrata, firmata sunt; tamen praesenti lege sancimus, quae hujusmodi nuptiae contractae fuerint, eas earumque contrectatores, et ex his progenitos, antiquarum legum tenori subja-

(21) Brunner (de jure connub. pag. 460.) führt an, daß auch der Kayser Honorius, der vor dem Antritt seiner Regierung in einer kinderlosen und unglücklichen Ehe mit zwey Schwestern gelebt, die Ehe mit der Frauen Schwester verboten habe.

subjectae, nec ad exemplum Aegyptiorum (de quibus supra dictum est,) eas videri fuisse firmas, vel esse firmandas (22).

Eheverbote in der Schwägerschaft der andern Gattung.

Ohne für eine Verschwägerung der zweyten Gattung einen besondern Begriff festzusetzen, verbieten die römischen Gesetze aus selbiger, um des Anstandes willen und wegen eines eintretenden elterlichen Verhältnisses, namentlich folgende beide Fälle, die aus dem römischen Rechte fast in allen protestantischen Kirchenordnungen unter die verbotenen Fälle aufgenommen worden sind:

1. Mit

(22) Auch in dem Theodosianischen Codex findet sich wegen der Ehe mit der Frauen Schwester und des Mannes Bruder, ein Gesetz des Kayser Constantinus; welches durch Constans und Julianus bestätiget worden. *Lib. III. tit.* 17. Et si licitum veteres crediderunt, nuptiis fratris solutis, ducere fratris uxorem, licitum etiam post mortem mulieris, aut divortium, contrahere cum ejusdem sorore conjugium, abstineant hujusmodi nuptiis universi, nec aestiment, posse legitimos liberos ex hoc conjugio procreari.

1. Mit des Stiefsohnes Frau.	1. Mit des Mannes Stiefvater, (oder dem Stiefschwiegervater).
2. Mit der Frauen Stiefmutter, (oder der Stiefschwiegermutter).	2. Mit der Stieftochter Mann.

L. 15. *Dig. de ritu nupt.* Uxorem quondam privigni conjungi matrimonio vitrici non oportet, nec in matrimonium convenire novercam ejus, qui privignae maritus fuit (23).

Die Ehen zusammengebrachter Kinder (matrimonia comprivignorum,) billigen die römischen Gesetze ausdrücklich, auch in dem Fall, wenn aus der neuen Ehe der Stiefeltern schon Kinder erzeugt sind. §. 8. *Inst. de nupt.* Mariti tamen filius ex alia uxore, et uxoris filia ex alio marito, vel contra, matrimonium recte contrahunt: licet habeant fratrem sororemve ex matrimonio postea contracto natos. L. 34. *Dig. de ritu nupt.* Inter privignos contrahi nuptiae possunt,

(23) Es haben hieraus einige Rechtsgelehrte den Schluß ziehen wollen, daß auch die Ehe mit des Stiefvaters andern Frau, und mit des Schwiegersohnes andern Frau, nach dem römischen Rechte unzulässig sey.

sunt, etsi fratrem communem ex novo parentium matrimonio susceptum habeant (24).

Eheverbote in der sogenannten illegalen Schwägerschaft.

Da nach dem römischen Rechte die Verschwägerung nur aus einer gesetzmäßigen Ehe entstehet (25), so findet die sogenannte illegitime, aus einem unehelichen Beyschlafe entstehende, Schwägerschaft nach den römischen Gesetzen gar nicht Statt (26). Doch ist des Anstandes wegen verboten, daß der Sohn die Beyschläferinn des Vaters, oder Großvaters, und der Vater die Bey-

(24) Es könnte hier gefragt werden, ob diese Erlaubniß sich nicht bloß auf die Ehe wirklich zusammengebrachter Kinder einschränke, und ob es auch nach dem römischen Rechte zulässig sey, die von dem Stiefvater oder der Stiefmutter in einer dritten Ehe erzeugten Kinder zu heyrathen? Es hat aber eine solche Einschränkung in den römischen Gesetzen gar keinen Grund. S. Brouwer de jure connub. pag. 477.

(25) *L. 4. Dig. de grad. et adfin.* Adfines sunt viri et uxoris cognati: dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, *per nuptias* copulantur, et altera ad alterius finem accedit.

(26) Brouwer l. c. pag. 447.

Beyschläferinn des Sohnes oder Grossohnes heyrathe; nur daß diese Verbote mehr die Form von Rathschlägen wegen Vermeidung dessen, was unanständig und schändlich ist, als von wirklichen Prohibitiv-Gesetzen haben. *L. 1. §. 3. Dig. de concub.* Si qua in patroni fuit concubinatu, deinde filii esse coepit, vel in nepotis, vel contra: non puto, eam recte facere, quia prope nefaria est hujusmodi conjunctio; ideo hujusmodi facinus prohibendum est. *L. 4. Cod. de nupt.* Liberi concubinas parentum uxores ducere non possunt, quia minus religiosam aut probabilem rem facere videntur. Qui si contra haec fecerint, crimen stupri committunt (27). — Allein, es ist hiebey auch nicht aus der Acht zu lassen, daß die römischen Gesetze den Concubinat mit einer freygebornen und unbescholtenen Frauensperson, als eine gesetzmäßige Ehe anerkennen. *L. 24. Dig. de ritu nupt.* In liberae mulieris consuetudine non concubinatus, sed nuptiae intelligendae sunt, si non corpore quaestum fecerit. Es mußte demzufolge aus einem solchen Concubinat eine wirkliche Verschwägerung entstehen, welche in eben den Fällen, als die legitime Schwägerschaft, die Ehe hinderte.

Ehe-

(27) Novell. 115. cap. 3. §. 6. wird es zu den rechtmäßigen Ursachen der Enterbung gerechnet, wenn jemand mit seiner Stiefmutter, oder der Beyschläferinn des Vaters, Unzucht trieb.

Eheverbote wegen vorhergegangener Verlöbniß.

Nach dem vorher angegebenen Begriff des römischen Rechts von Verschwägerung, kann auch durch eine bloße Verlöbniß gar keine Verschwägerung entstehen. Es sind indessen, wegen des so durchgängig in den römischen Ehegesetzen herrschenden Princips der öffentlichen Schicklichkeit, die Ehen mit der Verlobten des Vaters, mit der Verlobten des Sohnes, wie auch mit der Mutter der Verlobten untersagt (28). §. 9. *Inst. de nupt.* Nam constat, nec sponsam filii nurum esse, nec patris sponsam novercam esse: rectius tamen et jure facturos, eos, qui ab hujusmodi nuptiis abstinuerint. *L.* 12. *Dig. de ritu nupt.* Inter me et sponsam patris mei nuptiae contrahi non possunt, quamquam noverca mea non proprie dicatur. Sed et per contrarium sponsa mea patri meo nubere non poterit, quamvis nurus non proprie dicatur. *L.* 14. *Dig. tit. eod.* Item, ejus matrem, quam sponsam habui, non posse me uxo-

(28) Die Ehe mit der Tochter der Braut, im Fall man sich mit einer Wittwe verlobt gehabt, ist nirgends ausdrücklich untersagt; jedoch läßt sich nach den Principien der römischen Eheverbote gar nicht bezweifeln, daß eine solche Ehe unzulässig gewesen.

uxorem ducere, Augustus interpretatus est; fuisse enim eam socrum.

Eheverbote wegen einer bürgerlichen Verwandtschaft durch Adoption, und wegen Vormundschaft.

Durch die Adoption eines aus väterlicher Gewalt entlassenen Kindes, oder durch die Arrogation, trat das adoptirte Kind in eine bürgerliche Verwandtschaft mit dem adoptirenden Vater (29) und den Agnaten desselben, und dieser dagegen in gleiche Verwandtschaft mit den Descendenten des adoptirten Sohnes, die nach dem Begriff der Agnation mit ihm verwandt waren. Vermöge dieses Grundsatzes, und wegen des auch hieben angewandten Princips der öffentlichen Schicklichkeit, waren 1) folgende Ehen auf beständig, auch nach aufgehobener Adoption, verboten: alle Ehen in der geraden Linie, nehmlich mit der, welche durch Adoption Tochter oder Enkelinn geworden ist, mit des Adoptiv-Vaters Mutter, eben so auch mit des Adoptiv-Vaters Frau und des Adoptiv-Sohnes Frau;

(29) Caji ICti Instit. Libr. prior. Tit. 5. de adoptionibus: Adoptio naturae similitudo est, ut aliquis filium habere possit, quem non generavit.

Frau; 2) So lange die Adoption dauerte, waren verboten, in der ungleichen Seitenlinie, die Ehen mit des Adoptiv-Vaters Schwester und Frauen Schwester, ebenfalls mit dessen Vaters- und Mutter-Schwester, (mit den Tanten und Großtanten durch Adoption,) und mit des Adoptiv-Bruders Tochter. In der gleichen Seitenlinie die Ehe zwischen den Adoptiv-Geschwistern, gleichfalls so lange als die Adoption dauerte, oder das leibliche Kind nicht aus väterlicher Gewalt entlassen war. — Ausdrücklich erlaubt ist die Ehe mit der Adoptiv-Schwester-Tochter, weil diese nicht zu den Agnaten gehört. — Um den Geist der römischen Ehegesetze ganz kennen zu lernen, verdienen auch diese Eheverbote angeführt zu werden: §. 1. *Inst. de nupt.* Et haec adeo vera sunt, (daß die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten blutschänderische Verbindungen sind,) ut quamvis per adoptionem parentum liberorumve loco sibi esse coeperint, non possint inter se matrimonio jungi, in tantum, ut etiam dissoluta adoptione idem juris maneat. Itaque eam, quae tibi per adoptionem filia neptisve esse coeperit, non poteris uxorem ducere, quamvis eam emancipaveris. §. 2. *Inst. tit. eod.* Sed si qua per adoptionem soror tibi esse coeperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter te et eam nuptiae consistere non possunt. Quum vero per emancipationem adoptio sit dissoluta,

 pote-

pateris: eam uxorem ducere. Sed et si tu emancipatus fueris, nihil est impedimento nuptiis. Et ideo constat, si quis generum adoptare velit, debere eum antea filiam suam emancipare. §. 3. *Inst. tit. eod.* Ejus vero mulieris, quam pater tuus adoptavit, filiam non videris impediri uxorem ducere; quia neque naturali, neque civili jure tibi jungitur. §. 5. *Inst. tit. eod.* Item amitam, licet adoptivam, ducere uxorem non licet, item nec materteram, quia parentum loco habentur. Qua ratione verum est, magnam quoque amitam, et materteram magnam prohiberi uxorem ducere. *L.* 12. §. 4. *Dig. de ritu nupt.* Adoptivae sororis filiam possum uxorem ducere; cognata enim non est filia ejus, quia avunculus nemo fit per adoptionem; et eae tantum cognationes contrahuntur in adoptionibus, quae legitimae essent, id est, quae adgnatorum jus haberent. Pari ratione et sororem patris mei adoptivi possum ducere, si non fuit eodem patre nata. *L.* 14. *Dig. tit. eod.* Adoptivus filius, si emancipetur, eam, quae patris adoptivi uxor fuit, ducere non potest, quia novercae locum habet. Item si quis filium adoptaverit, uxorem ejusdem, quae nurus loco est, ne quidem post emancipationem filii ducere poterit, quoniam aliquando nurus ei fuit. *L.* 17. §. 2. *Dig. tit. eod.* Utique autem amitam et amitam magnam prohibemus uxorem ducere, et si per adoptionem nobis junctae

sint.

fut. L. 55. Dig. tit. eod. Patris adoptivi matrem, aut materteram, aut neptem ex filio uxorem ducere non possum, scilicet si in familia ejus sim; alioquin, si emancipatus fuero ab eo, sine dubio nihil impedit nuptias; scilicet quia post emancipationem extraneus intelligor (30).

In Ansehung der Vormundschaft war verordnet, daß ein Vormund sein weibliches Mündel nicht vor zurückgelegtem sechs und zwanzigsten Jahre, und vor abgelegter Rechnung, heyrathen, oder mit seinem Sohne oder Enkel verheyrathen durfte, wenn sie nicht von dem verstorbenen Vater mit ihm verlobt, oder im Testamente ihm bestimmt war. L. 36. Dig. de ritu nupt. Tutor vel curator adultam uxorem ducere non potest, nisi a patre desponsa, destinatave, testamentove nominata, conditionem nuptiarum sequuta fuerit. L. 59. Dig tit. eod. Senatus consulto, quo cautum est, ne tutor pupillam vel filio

(30) Eine Erklärung dieses schwierigen Gesetzes, und in wie fern die hinzugefügte Einschränkung sich auch auf die Mutter des Adoptiv-Vaters beziehe, findet sich bey Brouwer, (l. c. pag. 396. sqq.) welcher überhaupt die nicht wenig verwickelte und dunkle Materie von den Ehehindernissen durch Adoption, Lib. II. cap. 7. ausführlich erläutert.

filio suo, vel sibi nuptum collocet, etiam nepos significatur. *L. 66. Dig. tit. eod.* Non est matrimonium, si tutor vel curator pupillam suam intra vicesimum et sextum annum, non desponsam à patre, nec testamento destinatam ducat uxorem, vel eam filio suo jungat. Quo facto uterque infamatur. Den Zweck und die Ursache dieser Eheverbote giebt folgendes Gesetz an: *L. 64. §. 1. Dig. de ritu nupt.* Senatusconsulti, quo prohibentur tutores et filii eorum, pupillas suas ducere, puto haeredem quoque tutoris extraneum sententia adprehendi: quum ideo prohibuerit hujusmodi nuptias, ne pupillae in re familiari circumscribantur ab his, qui rationes eis gestae tutelae reddere compelluntur. Eben deswegen war es auch erlaubt, weil dieser Grund des Gesetzes dabey wegfiel, daß der Vormund oder Curator mit seinem männlichen Mündel seine Tochter verheyrathen konnte. *L. 64. §. ult. Dig. de ritu nupt.* Tutor autem pupilli non prohibetur filiam suam collocare pupillo suo in matrimonium. *L. 5. Cod. de interdicto matrim. int. pupill. etc.* Curatorem adulto suo filiam suam nuptui collocare non posse, falso tibi persuasum est.

Eheverbote wegen einer geistlichen Verwandtschaft durch die Taufe.

Davon kömmt nur folgendes Gesetz Justinians vor, zu dessen Abfassung er ohne Zweifel durch die Geistlichkeit vermocht worden war, in welchem verboten wurde, daß der Gevatter seinen Pathen, den er aus der Taufe gehoben, nicht heyrathen dürfe; und zwar, wie ausdrücklich in demselben angegeben wird, aus dem Grunde, weil der erste gegen den letzten damals in manchem Betracht wirklich väterliche Pflichten übernahm. *L. 26. Cod. de nupt.* Ea vindelicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate: quum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt.

Lehre des römischen Rechts über dispensable und indispensable Fälle, und über verbotene Grade als vernichtende Ehehindernisse.

Das Dispensations-System wegen verbotener Grade der Verwandtschaft, diese spätere Erfin-

dung der Herrschsucht und Gewinnsucht der päbstlichen Curie, war dem römischen Rechte ganz unbekannt; und unstreitig fand in den durch das Gesetz verbotenen Graden gar keine Dispensation Statt, wie davon auch der vorhin angeführte Vorfall wegen der Verheyrathung des Kayser Claudius mit seiner Nichte zeugt. Doch ertheilten zu der Zeit, als die Ehen zwischen Geschwisterkindern untersagt waren, die römischen Kayser in solchen entfernten Graden der Verwandtschaft einige Dispensationen, wie auch nachmals die Gothischen Könige thaten. Es erhellt dies aus *L. un. Cod. Theod. si nupt. ex rescr. petantur*, wo die Ehe zwischen Geschwisterkindern ausdrücklich von denen ausgenommen wird, bey denen gar nicht um Dispensation nachgesucht werden dürfe (31).

Daß die Ehe nicht in den im Gesetz namhaft gemachten verbotenen Graden geschlossen werde, gehört nach den Begriffen des römischen Rechts

(31) Auch Ambrosius erzählt dies in einem Schreiben an einen Paternus, (Lib. VIII. ep. 66.) und bedient sich dabey des Ausdrucks: matrimonium inter patrueles esse alicui *relaxatum*. Auch aus dem Titel in dem Codex des Justinian: Si nuptiae ex rescripto petantur, scheint zu folgen, daß in einigen verbotenen Graden um Erlaubniß zur Heyrath nachgesucht, und solche auch bisweilen ertheilt worden.

Rechts zu den wesentlich nothwendigen Bedingungen einer gesetzlich gültigen Ehe, bey deren Nichterfüllung und Verletzung die Ehe, nach der Strenge des Gesetzes, gänzlich nichtig ist, so daß auch die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder gemeinen Hurkindern gleichgeachtet werden, nicht in der väterlichen Gewalt stehen, den Vater nicht beerben, und nicht einmal auf die Alimentation und Erziehung vom Vater Anspruch machen können, so wie auch die Frau in solchem Fall keine Alimente zu fordern berechtiget ist. In dieser Rücksicht haben die römischen Gesetze eine ganz unläugbare Härte. §. 12. *Inst. de nupt.* Si adversus ea, quae diximus, aliqui coierint, nec uxor, nec nuptiae, nec matrimonium, nec dos intelligitur. Itaque ii, qui ex eo coitu nascuntur, in potestate patris non sunt, sed tales sunt, (quantum ad patriam potestatem pertinet,) quales sunt ii, quos mater vulgo concepit. — — Qui autem prohibitas nuptias contrahunt, et alias poenas patiuntur, quae sacris constitutionibus continentur. *L. 6. Cod. de incest. et inutil. nupt.* Si quis incesti vetitique conjugii sese nuptiis funestaverit, proprias, quamdiu vixerit, teneat facultates; sed neque uxorem, neque filios ex ea editos habere credatur. — — Ea sane, quae de viris cavimus, etiam de foeminis, quae praedictorum sese consortiis commaculaverint, custodiantur. *Auth. ex Novell. 89. cap. ult.* Ex com-

 plexu

plexu nefario, aut incesto, seu damnato, liberi nec naturales sunt nominandi, omnis paternae substantiae indigni beneficio, ut nec alantur a patre.

Ueber die auf den Incest gesetzten bürgerlichen Strafen, die uns hier nicht angehen, und die mehrmals im römischen Rechte abgeändert worden sind, finden sich die Hauptgesetze: *L. 38. Dig. ad leg. Jul. de adult. L. 6. Cod. de incest. et inutil. nupt. Novell. 12. de incestis et nefariis nuptiis.*

Vierter

Vierter Abschnitt.
Eheverbote des canonischen Rechts.

Siehe Roberti *Bellarmini* Politiani, de matrimonii Sacramento liber unicus; in ejusd. Opp. Colon. Agripp. 1619. fol. Tom. III. pag 1291. sqq.

Thom. *Sanchez* de sancto matrimonii Sacramento, 1620. Eine neuere Ausgabe, Nürnberg, 1706. fol.

Z. B. *van Espen* Jus eccles. univ. hodiernae disciplinae, praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum, accommodatum. Coloniae, 1702. fol. Pars II. Sect. I. Tit. 13. de impedimentis matrimonii, cap. 6. et 7.

Anacl. *Reiffenstuel* Jus canon. univ. juxta titulos quinque librorum Decretalium. Venet. 1704. fol. Tom. II, Lib. IV. Tit. 11 — 14.

Viti *Pichleri* Summa jurisprudentiae sacrae universae, s. jus canon. secundum Decretal. Gregorii IX. titulos explicatum. Aug. Vind. 1728. fol. Lib. IV. Tit. 11 — 14.

Paul. Jos. *a Riegger* Institutiones jurispr. eccles. edit. emend. Viennae, 1777. 8. P. IV.

J. Val. Eybels Einleitung in das kathol. Kirchenrecht. Linz, 1779. 8. 4. Th. 1. B. S. 434 ff. 450 ff.

Ben. *Oberhauser* Praelectiones canonicae. Salzburgi, 1785. 8. Lib. IV. pag. 108 sqq.

J. J. N. *Pehem* Praelectiones in jus eccles. univ. Viennae. 1785. 8. P. II.

J. H. *Böhmeri* Jus eccles. Protestantium. 4. Tom. IV. Lib. IV. Tit. 11 – 14. (Es findet sich darinn eine gründliche und practische Geschichte der Eheverbote der röm. Kirche).

Wiese Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, 2. Th. S. 631 – 659.

Die Eheverbote des canonischen Rechts, woraus alle protestantischen Kirchenordnungen die Berechnung der Grade der Verwandtschaft in Ehesachen angenommen, und manches von den denselben eigenthümlichen Principien, die eine mehr, die andere weniger, entlehnt haben, sind freylich von den Eheverboten des römischen Civilrechts, nach welchen die Christen der ersten Jahrhunderte sich durchgängig richteten (1), ausgegangen, und haben sich anfangs nicht viel weiter erstreckt, als diese, wie davon ein in Gratians Decrete aufbehaltener Canon

(1) Es folgt schon aus der oben angeführten Stelle Augustins, in welcher er sagt, daß die Ehe zwischen Geschwisterkindern vor Theodosius durch kein Gesetz, weder göttliches noch menschliches, verboten gewesen, daß die Christen der ersten Jahrhunderte, sich auf die Eheverbote des römischen Rechts eingeschränkt haben.

von zeugt. *c. 5. C. XXXV. qu. 2. et 3.* (Schluß eines Conciliums zu Agde v. J. 506.) De incestis conjunctionibus nihil prorsus veniae reservamus, nisi quum adulterium separatione sanaverint. Incestuosos vero nullo conjugii nomine deputandos, quos etiam designare funestum est. Hos enim censemus esse, si quis relictam fratris, (quae pene prius soror extiterat,) carnali conjunctione polluerit: si quis frater germanam uxorem acceperit: si quis novercam duxerit: si quis consobrinae suae se sociaverit: si quis relictae, vel filiae avunculi misceatur, aut patrui filiae, aut privignae suae: aut qui ex propria consanguinitate, aut quam consanguineus habuit, concubitu polluerit, aut duxerit uxorem. Quos omnes et olim et nunc sub hac constitutione incestos esse non dubitamus; et inter catechumenos usque ad legitimam satisfactionem manere et orare praecipimus. Quod ita praesenti tempore prohibemus, ut ea, quae sunt hactenus constituta, non dissolvamus. Ueberhaupt wurde diese Sache in den früheren Zeiten nach gemäßigten Grundsätzen behandelt. Einer der sogenannten apostolischen Canonen erklärt denjenigen, welcher seiner Frauen Schwester oder seines Bruders Tochter heyrathet, nur für unfähig zum geistlichen Stande (2). In einem

(2) Ὁ δυο αδελφας αγαγομενος, η αδελφιδην, ε δυναται ειναι Κληρικος.

nem Concilienschlusse vom J. 313. wurde derjenige, welcher seiner Frauen Schwester heyrathete, mit einer fünfjährigen Excommunication belegt.

Jedoch erlitten diese früheren milderen Grundsätze in der Folge sehr wesentliche Veränderungen, und es wurden die Eheverbote weit über die bisherigen Gränzen ausgedehnt, wozu Unwissenheit, und späterhin die durch die daraus nothwendig erfolgenden häufigen Dispensations-Gesuche gereizte Gewinnsucht des römischen Hofes das meiste beytrugen. Auch gewährte diese Ausdehnung der Eheverbote dem römischen Bischoff eine erwünschte Gelegenheit, desto nachdrücklicher über die Gewissen zu herrschen, da er es bey denen, vornehmlich in den Familien der Großen und Regenten, bisweilen fast unvermeidlich vorkommenden Ehen in Graden der Verwandtschaft, die zu den verbotenen gehörten, immer in seiner Macht behielt, diese Ehen zu trennen, und die daraus erzeugten Kinder für illegitim zu erklären und von der Succession auszuschließen (3).

Bald

(3) Einige neuere Canonisten der römischen Kirche, leiten die so weit ausgedehnten Eheverbote des canonischen Rechts aus den Gesetzen der westgothischen, longobardischen, fränkischen 2c. Könige ab, aus

Bald nach Justinian wurde die Ehe zwischen Geschwisterkindern, gegen welche, nach Augu-
stins

aus welchen solche in die Conciliensschlüsse und in das canonische Recht geflossen seyn sollen. Wirklich kommen in den Capitularien der fränkischen Könige folgende bis zum siebenten Grade ausgedehnte Eheverbote vor: Nuptias prohibemus incestas, id est, usque in affinitatis lineam, vel quamdiu inter se haereditare poterant, non conjungantur, quia haec potius incestiva, quam conjugia sunt judicanda. — Christiani ex propinquitate sui sanguinis usque ad septimum gradum connubia non ducant. — In quarta propinquitate sui sanguinis usque ad septimum gradum non ducant. — In quarta propinquitate carnis, quinta sextaque non licet nubere: sicut scriptum est: omnis homo ad propinquam sui carnis non accedat, ut revelet turpitudinem ejus, id est, usque ad septimum gradum. Allein, es ist vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit, daß diese Gesetze aus Grundsätzen der röm. Kirche geflossen, und vielleicht erst in späteren Zeiten den Gesetzen jener deutschen Völker eingeschaltet worden. Hofacker urtheilt deswegen in seiner Dissertation de jure incestum prohibente, pag. 38. sqq. daß es sehr schwer sey, zu entscheiden, was in diesen Gesetzen alter deutscher Völkerschaften denselben ursprünglich angehöre, und was aus den Gesetzen der römischen Kirche darinn eingeschoben worden: Quid apud antiquas gentes, Germanicae praecipue originis, occidentales et meridionales Europae regiones inhabitantes,
obti-

stins Zeugniß, die Christen immer eine Abneigung gehegt hatten, durch mehrere Concilienschlüsse untersagt. Auf einer in Frankreich im J. 619. gegen Isidor gehaltenen Synode, wurd das Eheverbot bis auf Andere-Geschwister-Kinder ausgedehnt. Can. 32. Non licet consobrinam, h. e. quae de duobus fratribus, aut de duabus sororibus procreatur, in conjugium accipere: *nec qui de ipsis nati fuerint*, in conjugio socientur. Chemnitz (4) glaubt, daß dieses Verbot die Gränze der Eheverbote in den ältern Synodalschlüssen ausmache, vermuthet aber auch, daß diese Beschlüsse niemals eine allgemeine Gültigkeit in der christlichen Kirche erlangt hätten (5).

Allein unter Pabst Gregor II. wurde in einer Kirchenversammlung zu Rom im J. 721. nach Anleitung der Worte 3 Mos. 18, 6. als allgemeine

obtinuerit, nonnisi difficulter judicari potest: sunt enim ea de re monumenta non tantum pauciora, quae fidem mereantur, sed et, quod praecipue impedimento est accuratiori disquisitioni, laciniis peregrini juris adeo intermixta, ut quid mos gentis originarius fuerit, quid quantumque peregrini adsutum, aegre definiatur.

(4) De conjugio, pag. 213.

(5) Eben das behauptet Van Espen, Jus eccles. univ. P. II. S. I. Tit. 13. cap. 6. §. 12.

meine Regel festgesetzt, daß das Verbot der Ehe so weit ausgedehnt werden müsse, als sich nur irgend die Blutsverwandtschaft erstrecke; welcher Grundsatz in einem Conciliensschlusse zu Worms vom J. 868. wiederholt wurde, c. 18. *C. XXXV. qu.* 2. *et* 3. Bey der weiteren Nachfrage, welches denn endlich die letzte Gränze der Verwandtschaft sey, gerieth man auf den unglücklichen Gedanken, eine auf Erbschaften sich beziehende Regel des alten römischen Rechtslehrers Paulus, nach der die Verwandtschaft auf den siebenten Grad, nehmlich nach der römischen Rechnung, eingeschränkt wurde, auf die Verwandtschaft, in so fern sie ein Ehehinderniß ist, zu deuten: Successionis ideo gradus septem constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita succedentibus propogari potest (6). Diese Regel findet sich in den Canonen c. 6. §. 7. C. XXXV. *qu.* 5. aufgestellt. Nun war man auf's Reine. Und da unterdeß die canonische Computation der Grade aufgekommen, und durch Pabst Alexander II. sanctionirt worden

(6) Julii Pauli Lib. IV. sentent. tit. 11. Auch in den Digesten ist diese Regel aufgestellt. *L.* 4. *Dig. de grad. et adfin.* Non facile autem, quod ad nostrum jus attinet, quum de naturali cognatione quaeritur, septimum gradum quis excedit, quatenus ultra eum fere gradum, rerum natura, cognatorum vitam consistere non patitur.

worden war; so wurden die Eheverbote bis
siebenten Grade der canonischen Rechn
folglich bis zum vierzehnten der römischen
nung, ausgedehnt. Doch, auf das darübe
allen Seiten erhobene Geschrey, da insbeso
an kleineren Orten, wo meist alles innerhalb
der sieben Grade mit einander verwandt und
schwägert war, fast keine Ehe ohne sch
Dispensationskosten geschlossen werden ko
sah sich Pabst Innocenz III. im J. 1216. g
thigt, sie bis auf den vierten Grad
schließlich, eben sowohl in der Verschwäge
als Verwandtschaft, einzuschränken, mit Be
gung des abentheuerlichen Grundes, daß
Mensch, nach einem Satze der Aristoteli
Physik, aus vier Elementen bestehe, folg
wenn bey jeder Generation ein Element gew
selt würde, nach vier Generationen nichts n
von der Blutsverwandtschaft übrig bleibe (7).

(7) In der orientalischen Kirche blieben die Ehe
bote immer nur auf den sechsten Grad, und
nach der Rechnung des römischen Civilrechts,
dem die Gradenberechnung der römischen Ki
niemals in jener recipirt worden, eingeschrä
wozu im J. 1055. noch der siebente Grad hinz
fügt wurde. In Ansehung der Schwägersch
war diese Kirche, eben wie unsere protestanti

Kir

Es ist also allerdings das canonische Recht in dieser Materie von dem römischen Rechte ausgegangen, und in den älteren Canonen wird mit Achtung von den Eheverboten der römischen Gesetze gesprochen. In einem Schreiben des römischen Bischoffs Nicolaus vom Jahr 666. c. 1. C XXX. qu. 3. heißt es: Quandoquidem nec inter eos, qui natura, et eos, qui adoptione filii sunt, venerandae Romanae leges matrimonia contrahi permittunt. Und in einem angeblichen Schreiben des Pabsts Calixtus, c. 2. C XXXV. qu 2. et 3. Conjunctiones consanguineorum fieri prohibete, quando has et divinae, et seculi prohibent leges. Leges ergo divinae, hoc agentes, et eos, qui ex eis prodeunt, non solum ejiciunt, sed et maledictos appellant. Leges vero seculi infames tales vocant, et ab haereditate repellunt. Nos vero sequentes patres nostros, et eorum vestigiis inhaerentes, infamia eos notamus, et infames esse censemus, quia infamiae maculis sunt aspersi. — — — Eos autem consanguineos dicimus, quos divinae, et Romanorum atque Graecorum leges consanguineos appellant, et in haereditate suscipiunt, nec repellere possunt. Daraus

Kirche, merklich strenger als das römische Recht, indem sie auch alle Verwirrung der verwandtschaftlichen Verhältnisse zu verhüten suchte.

aus folgt aber noch keinesweges, daß die Gr
sätze des römischen Rechts, z. B. wegen des
soluten Verbots der Ehe in der geraden L
in's Unendliche, wegen des respectus parent
unter gewissen Seitenverwandten u. s. w., in
canonische Recht aufgenommen worden. Es
hellt sowohl aus der Geschichte der canonis
Eheverbote, als aus den davon handelnden
nonen, daß diese **Eheverbote** in der Folge
Zeit einen ganz eigenthümlichen Charakter an
nommen haben, und **durchaus nicht n**
Principien des römischen Rechts zu be
theilen sind, so sehr auch neuere Canonisten
bemühet haben, eine scheinbare Aehnlichkeit
canonischen Rechts mit dem römischen in Abs
der verbotenen Grade zu erkünsteln. Wenn gl
das canonische Recht im Allgemeinen den Gru
satz aufstellt: *c.* 1. *et* 2. X. *de nov. oper. nunc*
Sicut leges non dedignantur, sacros canones i
tari; ita et sacrorum statuta principum consti
tionibus adjuvantur; so findet derselbe doch n
da keine Anwendung, wo die Canonen etw
nicht ausdrücklich bestimmen, welches in An
hung der verbotenen Grade nirgends der F
ist (8). Auch involvirt die Art, wie Pa
Alexa

(8) Diese Regel wird auch von Gratian *ad c.* 7. C
qu. 3. in Matrimonialsachen dahin erklärt, d

Alexander II. die römische Gradenberechnung verwirft, zugleich eine Verwerfung der römischen Eheverbote. Und wenn Innocenz III. die Eheverbote bis auf den vierten Grad beschränkt, so geschiehet dies mit Aufhebung aller bisher darüber vorhandenen Gesetze (⁹).

Das

das Civilrecht dem canonischen Rechte folgen, und diesem gemäß ausgelegt und eingeschränkt werden müsse: Quum enim leges seculi praecipue in matrimonio sacros canones sequi non dedignentur, non videntur pronunciare infamem eam, quae apostolica et canonica autoritate non illicite nubit.

(9) Von einer sehr ansehnlichen Parthey von Canonisten wird behauptet, daß die Macht, vernichtende Ehehindernisse festzusetzen und darüber zu entscheiden, nicht dem Regenten, sondern ausschließend der Kirche und dem Pabste zukomme. Daraus aber scheint als nothwendige Folge zu fließen, daß alle Civilgesetze wegen dirimirender Impedimente durch die Canonen aufgehoben worden. Und wenn jene Behauptung bloß nach dem Inhalt der Canonen beurtheilt wird, möchte sich wohl das Recht auf Seiten dieser Parthey befinden. Gratian sagt ad l. c. wo er behauptet, daß die über einen Clerikar durch das bürgerliche Gesetz verhängte Infamie von dem Pabste aufgehoben werden könne: Quod etiam de ea fateri cogimur, quae intra tempus luctus nubit: quum *matrimonia hodie regantur jure poli, non jure fori*; et jure

Das canonische Recht legt bey den Eheverböten folgende beide materielle, aus buchstäblich erklärten biblischen Stellen abgeleitete Principien zum Grunde:

I. In Ansehung der Verwandtschaft, daß nach 3 Mos. 18, 6. alle Geschlechtsvereinigung in der Blutsverwandtschaft absolut unerlaubt und sündlich sey. Ueber den Grund dieser Unzulässigkeit mochte man sehr verworrene und rohe Begriffe hegen, die sich wohl auf die Hauptidee bezogen, daß es etwas an sich Schändliches sey, daß das, was durch leibliche Verwandtschaft vereiniget sey, durch Geschlechtsverbindung vereiniget werde, daß das mit einander verwandte und ähnliche Blut wieder vermischet werde. Gregor der Große giebt es für einen Erfahrungssatz aus, daß die Nachkommenschaft aus der Ehe zwischen Geschwisterkindern nicht gedeihen könne: Experimento didicimus, ex tali conjugio sobolem non posse succrescere (10). In Gemäßheit jenes mosaischen Satzes wurde der Grundsatz aufgestellt, daß man sich überhaupt in aller Bluts-

jure poli, viro mortuo, mulier soluta est a lege viri, et nubat, cui vult.

(10) Vergl. 1 Mos. 28, 2. 3. Von Moses wird die Ehe zwischen Geschwisterkindern, als eine vorzüglich geehrte und gesegnete Ehe vorgestellt.

Blutsfreundschaft der Ehe enthalten müsse. Weil aber doch dieser Grundsatz in seiner ganzen Strenge einmal nicht anwendbar war, so setzte man willkührlich eine Gränze fest, wo die Blutsfreundschaft aufhöre und die Ehe wieder zulässig werde, und wurde dazu erst der siebente Grad nach der römischen und nachmals der canonischen Berechnungsart, und endlich durch Innocenz III. der vierte Grad der canonischen Rechnung bestimmt. Es ist demnach der specifische Charakter der canonischen Eheverbote, daß sie durchaus auf gewisse festgesetzte Grade eingeschränkt sind, und daß dabey auf einen Unterschied zwischen der geraden und Seitenlinie gar keine Rücksicht genommen wird. Ja, es wird ausdrücklich behauptet, daß nach diesen durch das Gesetz bestimmten Graden die Blutsverwandtschaft schon so sehr erloschen sey, daß eine neue Vereinigung des Bluts durch Geschlechtsverbindung zulässig werde. Diese allgemeine Folgerung, die das canonische Recht aus den verbotenen Graden zieht, zeigt unzweifelhaft, daß dieselben in eben dem Maaße für Ascendenten und Descendenten, als für Collateralen gelten. Auch bey der Einschränkung der Eheverbote in der illegalen Schwägerschaft, und der Verschwägerung durch Verlöbniß, werden schlechtweg gewisse Grade bestimmt, ohne daß zwischen der geraden und

der Seitenlinie die geringste Verschiedenheit angenommen wird. Aus einer unpartheyischen Uebersicht der darüber vorhandenen vornehmsten Gesetze, nach der Folge der Zeit, wird sich dieser Hauptcharakter, ganz unwidersprechlich ergeben *c.* 18. C. *XXXV. qu.* 2. 3. (Ein Beschluß eines Conciliums zu Worms vom J. 868.) In copulatione fidelium, generationis numerum non definimus, sed id statuimus, ut nulli Christiano liceat, de propria consanguinitate seu cognatione, uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoscitur, aut in memoria retinetur. *c. un.* C. *XXXV. qu.* 4. (Aus dem Isidor.) Consanguinitas, dum se paulatim propaginum ordinibus dirimens, usque ad ultimum gradum subtraxerit, et propinquitas esse desierit eam rursus lex matrimonii vinculo repetit, et quodammodo revocat fugientem. Ideo autem usque ad sextum generationis gradum consanguinitas constituta est, ut sicut sex aetatibus mundi generatio, et hominis status finitur, ita propinquitas generis tot gradibus terminaretur (11). *c.* 2. C.

(11) Von dieser Art der Gradenberechnung, da die beiden von dem gemeinschaftlichen Stamme unmittelbar abstammenden Geschwister, für die beiden Stämme der beiden Seitenlinien genommen, die übrig

C. XXXV. qu. 5. (Ausschreiben Pabst Alexanders II. vom J. 1065. wegen der Berechnung der Grade). Sed ut veridicae leges, et veraces sint canones, dicamus hoc, quod veritas habet, quod non terminatur consanguinitas in hujusmodi sexto gradu, sed *terminatur* secundum canones in septimo gradu. Utraque enim computatio, sicut superius diximus, uno fine concluditur. Namque duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt. — — — §. 8. Illa quoque sacrorum praeceptio canonum, quae jubet a propria abstineri consanguinitate, quamdiu generatio recordatur aut memoria retinetur, nec a praedicta parentelae discrepat computatione. Nam sic in septem gradibus, si canonice et usualiter numerentur, omnia propinquitatum nomina continentur. Ultra quos nec consanguinitas invenitur, nec nomina graduum reperiuntur, nec successio potest amplius propagari, nec memoriter ab aliquo generatio recordari. §. 9. Ne vero in hac consangui-

übrigen Grade aber wahrscheinlich dazumal noch nach römischer Art berechnet wurden, ist oben schon geredet worden. Alexander II. erklärt diese Stelle in dem gleich folgenden Ausschreiben, als ganz übereinstimmend mit den canonischen verbotenen sieben Graden.

guinitatis computatione aliqua debitur valeat, ambiguitas remanere, aliam, quam quidam faciunt, numerationem in hac etiam disputatione duximus finiendam. Sunt enim quidam, qui non a fratribus, sed a filiis eorum; id est patruelibus, vel consobrinis, genealogiam numerare incipiunt: dicentes, filios fratrum in prima generatione computari debere, quia fratres quasi quidam truncus, ex quo caeteri ramusculi oriuntur, existunt. Sed nec ista graduum computatio, si bene intellecta fuerit, ab ea, quam superius exposuimus, in sententia poterit esse diversa. Isti enim, qui numerandi initium sumunt a filiis fratrum, non progrediuntur ultra sextam generationem: sed sicut totius mundi sex aetates existunt, et humanae vitae itidem sex, ita et in consanguinitate sex tantummodo autumant computandas esse generationes: *quibus finitis, novae conjunctionis dicunt posse fieri initium, ut quasi fugientem possint revocare consanguinitatem.* c. 8. X. *de consangu. et affin.* (Einschränkung der Eheverbote auf vier Grade, durch Pabst Innocenz III. in einem allgemeinen Concilienschlusse vom J. 1216.) Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero (es war vorher von der Abschaffung der Eheverbote in der zweyten und dritten Gattung der Schwägerschaft die Rede gewesen;)

[illegible]) non excedat: quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest abeque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari. Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis, de quo dicit apostolus: quod vir non habet potestatem sui corporis, sed mulier; neque mulier habet potestatem sui corporis, sed vir: quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis. Quum ergo jam usque ad quartum gradum prohibitio conjugalis copulae sit restricta, eam ita volumus esse perpetuam, *non obstantibus constitutionibus; super hoc dudum editis, vel ab aliis, vel a nobis;* ut, si quis contra prohibitionem hujusmodi praesumpserit copulari, nulla longinquitate defendatur annorum: quum diuturnitas temporum non minuat peccatum, sed augeat, tantoque sunt graviora crimina, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam. Diese Regel ist von Gregor dem neunten durch einen Canon vom J. 1232. ausdrücklich dahin erklärt worden, daß, wenn nur der eine Verwandte fünf Grade von dem Stamme entfernt sey, die Heyrath erlaubt sey, woraus noch deutlicher erhellt, daß die canonischen Eheverbote sich durchaus nur auf jene vier Grade einschränken. c. 9. X. *de consangu. et affin.* Vir, qui a stipite quarto gradu, et mulier, quae ex alio latere

distat quinto, secundum regulam approbatam, qua dicitur, quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem; licite possunt matrimonialiter copulari (12). — So wie es demnach das

(12) Der einzige scheinbare Beweis, der dafür angeführt werden könnte, daß die in dem canonischen Rechte festgesetzten verbotenen Grade sich bloß auf die gleiche Seitenlinie beziehen, ist *c. 3. X. de consangu. et affin.* wo Pabst Cölestinus III. nicht lange vor der Einschränkung der Eheverbote auf den vierten Grad durch Innocenz den dritten im J. 1195. die einem Volke ertheilte Erlaubniß, sich im sechsten Grade der Verwandtschaft verheyrathen zu dürfen, dahin erklärt, daß beide Eheleute sechs Grade vom Stamme entfernt seyn müßten. Allein es ergiebt sich aus den Worten dieses Canons auf's unläugbarste, daß Cölestin sich hiebey bloß nach der Denkungsart jenes Volks bequeme, welches Ehen unter solchen, bey denen eine Art von respectus parentelae Statt fand, verabscheute und eigenmächtiger Weise trennte, und daß er nur ungern von den eigentlichen Grundsätzen des römischen Kirchenrechts abgehe; daher dieses Gesetz mehr gegen als für die neuere Interpretation der canonischen Eheverbote beweiset. Quaesivisti, utrum is, qui a stipite per descendentem lineam sexto vel septimo gradu distat, possit ei, qui ex altera parte per lineam ab eodem stipite, secundo vel tertio gradu distat, matrimonialiter copulari; propter indulgen-

das Charakteristische des römischen Rechts ist, daß es die Eheverbote gar nicht nach Graden berechnet; so ist es das Auszeichnende des canonischen Rechts, daß sich dasselbe dabey durchgängig an Grade bindet, und die Eheverbote durchaus darauf begränzt, nach der eigenen ausdrücklichen Erklärung Pabst Alexanders II. in dem schon mehrmals angeführten Gesetz wegen der Gradenberechnung. c. 2. C. XXXV. qu. 5. In legibus siquidem ob nihil aliud ipsorum graduum mentio facta est, nisi ut haereditas, vel successio ab una ad alteram personam inter consanguineos deferatur. In canonibus

dulgentiam apostolicae sedis legati, qua permissum est hominibus terrae illius, in sexto gradu conjungi. Quod videtur posse fieri secundum regulam, qua dicitur: quoto gradu quis distat a stipite, et a quolibet, per aliam lineam descendentium ab eodem. Quum tamen de consuetudine terrae, si quando talis casus emerserit, incolae propter proximiorem gradum conjunctos separent, et impediant copulari volentes; Nos itaque respondemus, quod indulgentia illa sic est intelligenda, quod uterque conjungendorum distet a stipite sexto gradu. Si vero alter sexto vel septimo gradu distat a stipite, alter autem secundo vel tertio, conjungi non debent. *Unde in hac parte consultius duximus, multitudini et observatae consuetudini deferendum*, quam aliud in dissensionem et scandalum populi statuendum, quadam adhibita novitate.

bus vero ob hoc progenies computatur, ut *aperte monstretur, usque ad quotam generationem a consanguineorum sit nuptiis abstinendum.*

2. In Absicht der Schwägerschaft gehet das canonische Recht von dem Grundsatze aus, daß Mann und Weib durch die Geschlechtsvereinigung Ein Fleisch werden, 1 Mos. 2, 24. und folgert daraus, daß die Verschwägerung aus einer jeden fleischlichen Vermischung entstehe, und daß, da beide Ein Fleisch würden, und folglich die beiderseitigen Verwandtschaften beiden völlig gemein würden, die Ehe in der Schwägerschaft in eben den Graden, als in der Verwandtschaft, unzulässig sey. *c.* 14. C. *XXXV. qu.* 2. *et* 3. Sane consanguinitas, quae in proprio viro observanda est, haec nimirum in uxoris parentela de lege nuptiarum custodienda est. Quia enim constat, eos duos esse in carne una, communis illis utraque parentela censenda est, sicut scriptum est: *erunt duo in carne una.*

Da also das canonische Recht die Eheverbote absolut auf gewisse festgesetzte Grade beschränkt, und zwar in gleichem Maaße in der Schwägerschaft als in der Verwandtschaft, da überdem das neuere canonische Recht alle Eheverbote in

der

er andern und dritten Gattung der Schwägerschaft
ufgehoben hat, auch die Eheverbote wegen illega-
r Verschwägerung und wegen Verlöbniß auf ge-
isse Grade begränzt sind; so sind diese Eheverbote
ie einfachsten unter allen, aber sie möchten sich eben
eswegen auch am weitesten von richtigen Prin-
ipien des Naturgesetzes entfernen. Sie tragen
urch und durch den Stempel der Willkühr-
ichkeit an sich, und wenn sie auf der einen Seite
u viel verbieten, so verbieten sie auf der andern zu
venig. Eben wegen dieser auffallenden Willkühr-
ichkeit der Eheverbote in den Canonen, und um
em Pabste eine desto uneingeschränktere Macht
ı Ansehung der Dispensationen zu sichern, rech-
en die älteren Canonisten nur äußerst wenig da-
on zum Naturgesetz. Sanchez ([13]) rechnet da-
in bloß das Verbot im ersten Grade der gera-
en Linie. Das Verbot der Geschwisterehe rech-
et er nur zweifelhafter Weise dazu, weil Inno-
enz der dritte festgesetzt habe, daß die Neubekehr-
en, die sich als Ungläubige im andern und den
veiter entfernten Graden verehelicht hätten, nicht
etrennt werden sollten ([14]), und weil mehrere
Kir-

(13) De matrimonii Sacram. Lib. VII. disp. 51. n. 19. disp. 52. n. 11. disp. 66. n. 7.

(14) Es ist den älteren Canonisten der römischen Kirche, die bey allem, was sie vortragen, von positiven Gesetzen ihrer Kirche ausgehen, gewöhn-
lich,

Kirchenväter das Verbot der Ehe unter Geschwistern mit zum Naturgesetz zu rechnen schienen. In der Schwägerschaft rechnet er gar keine Eheverbote, auch nicht einmal die in der geraden Linie zum Naturrechte. Cajetan rechnet nach Thomas Aquinas nur allein den ersten Grad der geraden Linie der Verwandtschaft zum Naturrecht, und behauptet, daß der Pabst in allen Ehen dispensiren könne, nur allein bey der des

Va-

lich, daß sie in den verbotenen Graden, das, was zum Naturrechte gehören soll, auch nach gewissen Canonen entscheiden. So folgert auch Reiffenstuel aus einem Canon, worinn den neubekehrten Liefländern erlaubt wird, ihrer Brüder Wittwen, mit denen sie sich vor ihrer Bekehrung verheyrathet gehabt, in der Ehe zu behalten, daß der erste Grad der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft nicht zum Naturrechte zu rechnen sey. c. 9. X. *de divortiis.*, Propter infirmitatem gentis ejusdem concedimus, ut matrimoniis cum relictis fratrum utantur. Auf gleiche Art schliest Pichler, (Summa jurispr. sacr. Lib. IV. Tit. 14. §. 26.) daß in der Verschwägerung gar kein Eheverbot zum Naturrechte gehöre, weil der Gewissenshof zu Rom (Poenitentiaria,) welcher insgeheim dispensirt, wo bey bereits geschlossenen Ehen das Ehehinderniß verborgen ist, dessen Dispensationen aber bloß vor dem Gewissen gelten und keine bürgerliche Gültigkeit haben, oftmals sogar im ersten Grade der geraden Linie der illegalen Verschwägerung Dispensation ertheile.

Vaters mit der Tochter und des Sohnes mit der Mutter ausgenommen (15). Bellarmin hingegen rechnet zu der von ihm angenommenen zweyten Art von Naturgesetzen, die etwas verbieten, was allgemein für böse und unzulässig erkannt wird, nur allein den Fall einer dringenden Noth ausgenommen, (zu der ersten Classe, oder zu den absoluten Naturgesetzen rechnet er kein einziges Eheverbot;) den ersten Grad der geraden Linie der Blutsfreundschaft, worinn er jedoch alle Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten mit einbegriffen wissen will, die Ehe zwischen Geschwistern, und den ersten Grad der geraden Linie der Affinität (16).

Es gesteht demzufolge auch Bellarmin die Willkührlichkeit der canonischen Eheverbote ein, vertheidigt aber eben aus dem Grunde die in der Kirche festgesetzten verbotenen Grade, daß, da das Princip der Eheverbote unbestimmt sey, und die Consanguinität in dem einen Falle früher exspirire als in dem andern, die gesetzgebende Gewalt eine allgemeine Gränze der Eheverbote bestimmen müsse

(15) Gerhard de conjugio, §. 190. — So schränkt gleichfalls Pichler das Naturverbot lediglich auf den ersten Grad der geraden Linie der Blutsfreundschaft ein.

(16) De matrimonii Sacram. cap. 28. — Eben so auch Reiffenstuel.

müsse (17). Ohne Partheylichkeit betrachtet, darf die Lehre des canonischen Rechts von den verbotenen Graden wohl für nichts anders, als für die Ausgeburt der Barbarey des Mittelalters, und einer hinterlistigen und habsüchtigen Hierarchie geachtet werden (18).

Um

(17) Ibid, cap. 24. pag. 1405. Quia non facile sciri potest, quousque virtus illa ejusdem sanguinis perseveret, et probabile est, non aequaliter semper, sed nunc in pluribus, nunc in paucioribus generationibus conservari, prout in uno potentior est, quam in alio: ideo, ut certi aliquid haberemus, Legislatores certum numerum graduum praefixerunt.

(18) Es versteht sich ohne Erinnern, daß dieses Urtheil sich bloß auf das genuine canonische Recht, nicht auf die gegenwärtige Praxis der römischen Kirche, und noch weniger auf das, was in einigen katholischen Ländern, nach besondern Provincial-Gesetzen, in Absehung der verbotenen Grade Rechtens ist, beziehe. So führt Pehem (Praelect. in jus eccles. univ. P. II. pag. 305.) von den Oesterreichischen Provincial-Gesetzen folgendes an: Jure austriaco hoc impedimentum inter ascendentes et descendentes in infinitum obtinet; inter collaterales autem duntaxat inter fratrem et sororem, inter fratrem et fratris vel sororis filiam, uti et inter sororem et fratris vel sororis filium, tandem inter consobrinos. — Uebrigens möchte wohl der einzige wesentliche

Um doch diese Eheverbote der römischen Kirche als einigermaaßen vernunftmäßig darzustellen, und dem unbefangen urtheilenden Menschenverstande annehmlich zu machen, hat Gratian eine Stelle des Augustin, (de civitate Dei, Lib. XV. cap. 16.) worinn derselbe die Vermehrung der Verbindungen unter den Menschen, als eine Hauptursache der Eheverbote anführt, mit in sein Decret aufgenommen; *c. un. C. XXXV. qu. 1.* Die Stelle verdient schon für sich selbst, und weil sie als Apologie für die so willkührlich ausgedehnten Eheverbote des canonischen Rechts aufgestellt worden, hier eine Anführung. Quod profecto, (es ist von der Geschwisterehe die Rede;) quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius, religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima caritatis, ut homines, quibus esset utilis atque honestissima concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in una multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos, ac sic in socialem vitam diligentius colligandam plurimae plurimos obtinerent. Pater quippe et socer

liche Vorzug des canonischen Eherechts vor dem römischen, darinn bestehen, daß in jenem der Ehe der Sclaven gleiche Rechte, als der Ehe der Freyen, eingeräumt, und solche ebenfalls für unauflöslich erklärt werden.

cer duarum sunt necessitudinum nomina. Dum ergo habet quis alium patrem, alium socerum, numerosius se caritas porrigit. Utrumque autem unus Adam esse cogebatur et filiis et filiabus suis, quando fratres sororesque connubio jungebantur. Sic et Eva, uxor ejus, utrique sexui filiorum fuit et socrus et mater; quae si duae foeminae fuissent, mater altera, et socrus altera, copiosius se socialis dilectio colligaret. — — — Sed hoc, unde fieret, tunc non erat, quando nisi fratres et sorores ex duobus illis primis, nulli homines erant. Fieri ergo debuit, quando potuit, ut existente copia, inde ducerentur uxores, quae non erant jam sorores: et non solum istud, ut fieret, nulla necessitas esset, verum etiam, si fieret, nefas esset (19).

Tho

(19) Sehr sonderbar commentirt Gratian über diese Stelle, und ist geneigt, die Eheverbote zu den consiliis evangelicis zu rechnen, wodurch sie denn die Natur von nothwendigen und allgemein verbindenden Prohibitiv-Gesetzen gänzlich verlieren würden: Quamquam, sicut Apostolus quaedam consulendo addidit, quae evangelicis praeceptis non inveniebantur definita, nec tamen ideo tamquam temeraria et superflua ab aliis Apostolis sunt repudiata: sic et ecclesia post apostolica instituta, quaedam consilia perfectionis addidit, utpote de continentia ministrorum etc., quae nullatenus respuenda

Thomas von Aquinum (II. 2. quaest. 154. rt. 9.) zählt folgende vier Ursachen der Eheverbote auf, die ich hier anführe, da fast sämtliche Katholiken bey der Begründung der verbotenen Grade denselben auf's genaueste gefolgt ind. Causae prohibitionis graduum sunt quauor: 1) Quia naturaliter homo debet quandam honorificentiam parentibus et cognatis, in tanum, quod apud antiquos, ut Valerius Maximus refert, non erat fas, filium simul cum patre balneari, nec se invicem nudos conspicere. 2) Quia personas sanguine junctas necesse est simul ad invicem conversari, sicque continuo haberent occasionem luxuriae, nimisque emollescerent. 3) Quia per hoc impediretur multiplicatio amicorum. 4) Quia, quum naturaliter homo consanguineam diligat, si adderetur amor, qui est ex commixtione venerea, fieret nimius ardor amoris et maximum libidinis incentivum, quod castitati repugnat. Der letzte sonderbare Grund, der wohl mit

da sunt, sed diligenti veneratione suscipienda. Consanguineorum ergo conjunctiones, quamvis evangelicis et apostolicis praeceptis non inveniantur prohibitae, sunt tamen fugiendae, quia ecclesiasticis institutionibus inveniuntur terminatae. Ausdrücklicher hätten wohl die Eheverbote als bloße willkührliche Gebote der Kirche nicht dargestellt werden können.

mit der Erfahrung im geradesten Widerspruch steht, der aber darum nicht minder oft aus den Thomas einmal über das andere wiederholt worden ist, daß aus der Verbindung der ehelichen Liebe mit der natürlichen Verwandtenliebe, eine gar zu große Heftigkeit der Liebe, und ein unmäßiger Gebrauch des Geschlechtstriebes erfolgen würde, soll aus dem andern Buche der Politik des Aristoteles entlehnt seyn.

I. Eheverbote in der Verwandtschaft, der geraden und der Seitenlinie.

Ganz ohne Beweis nehmen die neueren Canonisten, van Espen, Reiffenstuel, Pichler, Eybel und andere an, und nicht weniger auch neuere Kirchenrechtslehrer unter den Protestanten, Schott, Wiese rc., daß die verbotenen Grade des canonischen Rechts sich bloß auf die gleiche Seitenlinie, und auf die ungleiche, in so fern kein respectus parentelae eintrete, beziehen sollen, und daß die Ehe in der geraden Linie, eben wie im römischen Rechte, in's Unendliche verboten sey. Es würden zum Beweise Canonen anzuführen seyn, die dieß ausdrücklich enthielten, welche aber nicht vorhanden sind. Der hiebey in manchen Lehrbüchern des Kirchenrechts angezogene Conciliensschluß, der schon oben angeführt worden:

den: In copulatione fidelium, generationis numerum non definimus, sed id statuimus, ut nulli Christiano liceat, de propria consanguinitate seu cognatione, uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoscitur, aut in memoria retinetur; enthält den allgemeinen Grundsatz, von welchem die Eheverbote der römischen Kirche ausgegangen, und hat gar keine besondere Beziehung auf Ascendenten und Descendenten. Eben so wenig gehören c. 16. et 17. C. XXXV. qu. 2. et 3. hieher, und enthalten diese Canonen gleichfalls nur allgemeine Grundsätze in Ansehung aller Blutsfreundschaft überhaupt. Oder es müßte auch, zur Bestätigung obiger Behauptung, bewiesen werden können, daß die canonischen Eheverbote, die Eheverbote des römischen Rechts bestätigten, und nur in Ansehung der Seitenlinie weiter ausdehnten, wovon doch oben das Gegentheil dargethan worden ist (20). — Auf's deutlichste

(20) Pabst Nicolaus I. wiederholt zwar in einem von Van-Espen (Jus eccles. univ. P. II. S. I. Tit. 13. §. 22.) angeführten Schreiben, auf die von Seiten der Bulgaren an ihn ergangene Anfrage, fast wörtlich ein darüber in dem römischen Rechte vorkommendes Gesetz: Inter eas personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, nuptiae contrahi non possunt, veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et nepotem,

lichste erhellt es auch aus Innocenz des dritten Hauptgesetze wegen der Einschränkung der Eheverbote auf vier Grade, daß sich dasselbe eben so wohl auf die gerade Linie als auf die Seitenlinie beziehet. Denn der hinzugefügte lächerliche Grund von den vier Säften im menschlichen Körper, wovon immer einer bey jeder Generation verändert und verwechselt werde, bis nach vier Generationen die ganze Verwandtschaft erlösche, der doch von den meisten Canonisten der römischen Kirche in Schutz genommen wird, muß eben so sehr und zwar zunächst auf die gerade oder einfache Linie angewandt werden, und würde außerdem gar nicht einmal auf die Seiten- oder doppelte Linie angewandt werden können. Da also nach diesem aufgestellten Grundsatze in Absicht beider Linien par legis ratio Statt findet, so muß auch das Gesetz auf beide in gleichem Maaße angewandt werden (21).

Al-

tem, et usque ad infinitum. Allein, da dieses Schreiben aus dem neunten Jahrhunderte herrührt, als das canonische Recht noch nicht seinen eigenthümlichen vollendeten Charakter angenommen hatte, und da weder dieses Schreiben, noch ein anderes ähnlicher Art in Gratians Decret aufgenommen worden, so kann es auch nicht zum Beweise dienen.

(21) Pichler (Summa Jurisp. sacr. Lib. IV. Tit. 14. §. 11.)

Aeltere Canonisten, welche den eigentlichen Geist des canonischen Rechts ungleich unbefangener beurtheilen und treuer darstellen, weil es ihnen gar nicht um eine Vertheidigung desselben zu thun ist, und weil sie in ihrem festen Glauben an die Infallibilität des Pabstes und der Kirche gar nicht ahnden, daß etwas mit Grunde an den Gesetzen derselben getadelt werden könne, läugnen gar nicht, daß die Eheverbote in der geraden Linie, eben wie in der Seitenlinie, auf die festgesetzten Grade sich beschränken, und daß, wenn die

§. 11.) findet die eigentliche Ursache der Einschränkung der Eheverbote in dem oben angeführten Gesetze, in den Worten: Quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari; und schließt daraus, da diese Ursache auf die gerade Linie nicht anwendbar sey, indem in dieser Ehen über den vierten Grad hinaus nicht vorkommen könnten, auch die Verwandtschaft in der geraden Linie selbst in den entfernteren Graden keine Verwirrung verursache und leicht gemerkt werde, daß jenes Gesetz sich bloß auf die Seitenlinie beziehe. Es enthalten aber die angezogenen Worte bloß die veranlassende Ursache zu diesem Gesetze, nicht den Gesetzesgrund selbst, der in dem Gesetze ausdrücklich angegeben wird, und in der fortdauernden Gemeinschaft des Blutes innerhalb der verbotenen vier Grade bestehet.

die Fälle möglich wären, die Ehen unter Ascendenten und Descendenten ausserhalb dieser Grade zulässig seyn würden. So Sanchez (22), welcher deswegen auch allein das Eheverbot im ersten Grade der geraden Linie für ein Naturgebot, und

(22) De matrim. Sacram. Lib. VII. disp. 51. n. 13. Caeterum probabilius est, ad aliquem gradum eam prohibitionem terminari. Ratio potissima est, quia quum consanguinitatis ratio sit participatio ejusdem sanguinis communicata a virtute generante stipitis, et haec eo debilior reddatur, quo in plures generationes protenditur, nequit in infinitum extendi, sed tandem extinguetur et deficiet. Ergo impossibile est, in quacunque linea consanguinitatem in infinitum protrahi: ac subinde dicendum necessario erit, impedimentum hoc consanguinitatis in recta linea certis finibus, attento jure naturae, contineri. Quod si jus humanum spectemus, jus canonicum c. *Non debet de consangu. et affin.* omnes consanguinitatis gradus matrimonio obstantes intra quartum gradum conclusit; nec distinxit, an linea esset recta ascendentium, an potius collateralium transversa. Nec refert, jus civile statuisse impedimentum hoc in recta linea in infinitum. Quia solius juris canonici est, inter fideles matrimonii impedimenta decernere; nec quidquam confert prohibitio juris civilis, nisi expresse jure canonico approbetur. At haec prohibitio non est jure canonico approbata, quin potius reprobata. d. cap. *Non debet.*

und dagegen die Verhältnisse in den entfernteren Graden, zwischen Großvater und Großsohn ꝛc. nur für zufällig erklärt, da der Sohn nicht unmittelbar von den Großeltern abstamme, und da es nothwendig sey, daß ein Sohn Eltern habe, zufällig aber, daß er Großeltern habe (23). Die meisten und angesehensten Canonisten der älteren Zeit denken hierinn eben so (24), und Bellarmin gesteht selbst, daß deren viele wären, welche läugneten, daß das Eheverbot in der geraden Linie ein absolutes sich in's Unendliche erstreckendes Verbot sey. Andere haben ihnen zwar widersprochen, aber ohne hinlängliche Beweise zu führen

(23) L. c. n. 19. Ultima sententia, cui tanquam probabiliori adhaereo, sustinet, in solo primo gradu ascendentium et descendentium esse interdictum matrimonium jure naturae, ut irritum sit eo jure aeterno, ut inter solos parentes et liberos. Ducitur, quia avus et caeteri ascendentes non sunt principium nepotum per se, sed per accidens. Ad rationem enim filii, ut filius est, solum desideratur, ut a parentibus originem trahat; ac per accidens est, ut suus pater alium patrem habuerit: filii enim Adami carentes avo, ita veri filii fuerunt, ac illum habentes.

(24) Ein Verzeichniß derselben findet sich bey Carpzov, Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. def. 73. §. 11. 12.

Bischöffen ertheilten Indulten kein Unterschied unter den Collateralen gemacht, sondern ihnen die Erlaubniß zur Dispensationsertheilung im dritten und vierten Grade ohne Einschränkung ertheilt.

Es sind demzufolge im canonischen Rechte alle **Eheverbote in der Verwandtschaft**, in der geraden Linie, wie in der ungleichen und gleichen Seitenlinie, **in den verbotenen vier Graden enthalten**, (Fig. IV.) so daß alle Ehen innerhalb derselben verboten, außerhalb derselben aber ohne Einschränkung erlaubt sind.

II. Eheverbote in der Schwägerschaft.

Wie bereits bemerkt worden, geht hiebey das canonische Recht, nicht wie das römische Gesetz von einem Rechtsbegriffe, sondern von einem ganz physischen Begriffe aus, und behauptet, daß die Schwägerschaft nur durch eine wirkliche fleischliche Vermischung, durch diese aber in jedem Fall, so fern es nur eine wahre und zur Fortpflanzung hinreichende fleischliche Vermischung sey, **bewirkt** werde. *c.* 18. *C. XXVII. qu.* 2. Protoplastus ille, radix et origo nostra, detractam sibi costam in mulierem videns formatam, prophetico spiritu inter alia protulit: *Propter hoc relinquet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae; et erunt duo*

in

in carne una. Quibus verbis innotuit, non aliter virum et mulierem posse fieri unam carnem, nisi carnali copula sibi cohaereant. — — — *Sed neque osculus parit propinquitatem, quod nullam facit sanguinis commistionem. c.* 11. *C. XXXV. qu.* 2. *et* 3. Extraordinaria pollutio, nisi in naturalibus admissa, vel saepius reiterata citra maritalem effectum, si praebitis sacramentis ita esse constiterit, quemadmodum nobis tuis significatum est litteris, non videtur matrimonium impedire, quamvis ipsa sit criminosa et damnabilis. Nach solchen im Gesetz ertheilten Anleitungen, mußten natürlich die lasciven Mönche, welche ehemals über das canonische Recht commentirten, ganz unerschöpflich in dieser Materie seyn, um auszumachen, was zu einem vollständigen, eine Verschwägerung bewirkenden, Beyschlaf erfordert werde (28). Alles kömmt hiebey, den Canonis

(28) Nur einige Ueberschriften des Sanchez führe ich hier an, woraus man auf die saubere Ausführung selbst schließen kann, die aber allerdings dem Geiste der oben angeführten Gesetze völlig gemäß ist. Lib. VII. disp. 64. n. 7. An oriatur affinitas ex apertione claustri foeminei absque intus seminatione? — n. 9. An in dubio praesumatur semen effusum intra vas, tali copula habita? nec credatur conjugibus oppositum asserentibus? — n. 10. Non contrahitur (affinitas,) licet foemina seminet, viro non seminante. — n. 12. Non contrahitur ex pollu-

nonisten zufolge, darauf an, daß Mann und Weib Ein Fleisch werden, welches aber nur durch einen vollständigen Beyschlaf (seminis intus emissione, wodurch eine commixtio sanguinis bewirkt werde,) geschehen könne (29). Diesem Grund-

sazze

pollutione extra vas et tactibus. — n. 15. Satis est copula extra vas habita, si virile semen quacunque arte, etiam daemonis ministerio, intra vas mittatur. — Wie abstechend gegen die Keuschheit des römischen Eherechts, welches in die Mysterien der ehelichen Liebe einzudringen, gar keinen Anspruch macht!

(29) Sanchez l. c. n. 8. At citra dubium est tenendum, ex sola vasi foeminei penetratione, non emisso intra virili semine, minime oriri affinitatem: quia tota ratio, ob quam ex copula oritur affinitas, est, quod per eam vir et foemina una caro efficiantur, ac proinde consanguinei unius, fiant affines alterius. At non efficiuntur una caro, nisi per copulam perfectam ac sufficientem ad prolis generationem etc. In dem allen stimmt ihm Reiffenstuel völlig bey, Jus can. univ. Lib IV. Tit. 14 §. 37 sqq. Eben so auch Pichler, welcher es noch zu einem nothwendigen Requisit macht, ut foemina seminet, mit der hinzugefügten Ursache: propter textum in can. ubi non tantum requiritur, ut talis sit copula, per quam vir et foemina sint duo in carne una, sed etiam fiat sanguinis commistio, scilicet seminis utriusque etc. Summa Jurispr. sacr. Lib. IV. Tit. 13. §. 2.

satze zufolge behaupten sie, daß auch aus einer gesetzmäßig vollzogenen Ehe, wenn der Beyschlaf noch nicht dazu gekommen, im eigentlichen und strengen Sinne keine Affinität, sondern nur ein impedimentum publicae honestatis entstehe (30). Auf der andern Seite läßt das canonische Recht, um das Maaß des Unsinns, aber freylich nach den einmal aufgestellten Principien mit größter Consequenz, ganz anzufüllen, auch aus einem gewaltsam abgenöthigten Beyschlafe eine Verschwägerung entstehen, da doch nach natürlichen und richtigen Begriffen, bey einer Vereinigung zweyer moralischer Personen die beiderseitige Einwilligung die erste nothwendige Bedingung ausmacht, und eine gewaltsame Entehrung bloß als Mißbrauch einer Person, nicht als Vereinigung mit derselben, woraus eine anderweitige Verbindung, die Verschwägerung, erwachsen könne, zu betrachten ist. c. 6. X. *de eo, qui cognovit consanguineam* antwortet Innocenz III. auf einen ihm vorgelegten Fall, da jemand seine verlobte Braut einem seiner Verwandten übergeben, und dieser mit ihr, wider ihren Willen, die Ehe durch den Beyschlaf vollzogen hatte, worauf die Frauensperson von ihm entflohen sey, und nunmehr ihren verlobten Bräutigam wieder verlange. Der Pabst meint, daß es am gerathensten seyn würde, die Frauensperson zu bewegen, sich beider Män-

ner

(30) Sanchez l. c. Lib. VII. disp. 64. n. 25.

ner bis zum Ableben ihres Verlobten zu enthalten. Jedoch gestattet er, daß, wenn die Frau sich dazu nicht verstehen würde, der Verlobte zur Vollziehung der Ehe genöthiget werde, mit Beyfügung folgender Ursache, wobey vorausgesetzt wird, daß durch jenen gewaltsamen Beyschlaf eine wirkliche Verschwägerung bewirkt worden: Sed nec affinitas, quae post contractum legitime matrimonium inter virum et uxorem, inique contrahitur, ei debet officere, quae hujusmodi iniquitatis particeps non existit, quum suo jure non debeat sine suâ culpa privari: quanquam a quodam praedecessore nostro dicatur in simili casu fuisse distinctum, utrum incestus vel adulterium manifestum fuerit, an occultum, aliis asserentibus, inter gradum proximum et remotum esse potius distinguendum. Er beurtheilt folglich diesen Fall als eine sogenannte adfinitatem supervenientem, da die vorhergegangene Verlobung durch verba de praesenti geschlossen worden. Sanchez, Reiffenstuel und andere Canonisten schließen aus diesem Canon mit Recht, daß auch aus dem Beyschlafe mit einer Schlafenden, Trunkenen, Wahnsinnigen, eine Verschwägerung mit deren Verwandten erwachse. Auch gehört vielleicht noch folgendes Gesetz hieher, da bey dem Beyschlafe mit einem siebenjährigen Mädchen wohl schwerlich dessen freye Einwilligung vorauszusetzen ist. *c. 7. X. de eo, qui cognovit consang.*

sangu. ux. Divortii sententiam approbamus, quam in eum canonice promulgasti, qui illam sibi postea copulare praesumpsit, cujus antea sororem adhuc septennem, contractis sponsalibus, extraordinaria libidine noscitur polluisse. Doch entstand wohl hieraus vielmehr, da in dem angeführten Falle an keinen vollendeten Beyschlaf zu denken ist, eigentlich nur ein impedimentum publicae honestatis. Vergl. c. 3. X. *de sponsal. et matrim.*

Da übrigens nach den Principien des canonischen Rechts Mann und Frau durch fleischliche Vermischung gleichsam in Eins zusammenschmelzen, so folgen daraus die Grundsätze: daß jeder Gatte mit den Blutsfreunden des andern Gatten in eben dem Grade verschwägert sey, in welchem dieser mit selbigen verwandt ist, und daß folglich die **Ehe in der Schwägerschaft gerade in eben den Graden unzulässig seyn müsse, als in der Verwandtschaft** (31). c. 1. X. *de consan-*

(31) Joh. Silvester in Additam. ad van Espen Jus eccles. univ. l. c. cap. 6. sagt, daß es ungewiß sey, wenn die Regel, daß die Schwägerschaft in gleichen Graden, als die Blutsfreundschaft, ehehindernd sey, aufgekommen, daß aber aus mehreren Conciliensschlüssen erhelle, daß sie im achten Jahrhundert allgemein für geltend angenommen worden.

sangu. et affin. Ita abstinendum est a consanguineis uxoris, ut propriis. Es sind demzufolge auch in der Schwägerschaft alle Ehen innerhalb der verbotenen vier Grade untersagt, seit durch Innocenz III. die Eheverbote, die sich vorher auf sieben Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft erstreckten, eingeschränkt worden, ohne daß auch hier zwischen der geraden und der Seitenlinie der geringste Unterschied angenommen würde.

Eheverbote in der Schwägerschaft der andern und dritten Gattung.

In dem alten canonischen Rechte soll sich das Eheverbot in der andern Gattung der Schwägerschaft bis auf den vierten, und in der dritten Gattung bis auf den zweyten Grad erstreckt haben. Allein, der gewöhnlich zum Beweise des sich bis zum vierten Grade in der zweyten Gattung der Schwägerschaft erstreckenden Eheverbots, angeführte Canon, *c. 3. C. XXXV. qu. 2. et 3.* scheint mir nicht hieher zu gehören, sondern von der ordentlichen Schwägerschaft zu handeln.

Folgen-

den. Zum Beweise führt er den neunten Canon eines im J. 721. zu Rom gehaltenen Conciliums an: Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit; anathema sit.

Folgender Canon macht diese Verschwägerung nur bis zum dritten Grade zu einem dirimirenden Ehehinderniß: *c.* 12. *C. XXXV. qu.* 2. *et* 3. Et hoc quoque statutum est, ut relictam patris uxoris suae, relictam fratris uxoris suae, relictam filii uxoris suae, nemo sibi in matrimonium sumat: relictam consanguineorum uxoris suae usque in tertiam progeniem nemo in uxorem sumat; in quarta autem, aut in quinta, si inventi fuerint, non separentur. In der Schwägerschaft der dritten Gattung verbietet das einzige noch davon übrige Gesetz die Ehe im andern Grade; doch ist es wegen des beygefügten Zusatzes sehr zweifelhaft, ob sich das Eheverbot nur so weit erstreckt habe *c.* 22. *C XXXV. qu* 2. *et* 3. Porro duorum consobrinorum conjuges, quamvis diversis temporibus, viro uni alteram post alterius obitum nubere, ipsa, praeter autoritatem canonicam, publicae honestatis justitia contradicit. Et novit prudentia tua quia ita ab uxoris, sicut a viri consanguineis abstinendum est.

Daß die aus diesen beiden Arten der Verschwägerung entstehenden Ehehindernisse durch Innocenz den dritten gänzlich und ohne Ausnahme abgeschafft worden, ist oben angezeigt, und ist das davon handelnde merkwürdige Gesetz folgendes: §. 8. *X. de consangu. et affin.* Non debet reprehensibile judicari, si secundum varietatem tempo-

temporum, statuta quandoque varientur humana; praesertim quum urgens necessitas, vel evidens utilitas id exposcit: quoniam ipse Deus ex his, quae in veteri testamento statuerat, nonnulla mutavit in novo. Quum ergo prohibitiones de conjugio, in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo, et de sobole, suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum; quum cessante prohibitione, cessat effectus; constitutiones, super hoc editas, sacri approbatione concilii revocantes, praesenti constitutione decernimus, ut sic contrahentes de caetero libere copulentur.

Eheverbote in der illegalen Schwägerschaft.

Solche entstehet, nach den vorher angeführten Principien des canonischen Rechts, aus jedem außerehelichen Beyschlafe mit den Blutsverwandten des künftigen Gatten, und ist ehedem in gleichen Graden ehehindernd gewesen, als die legitime Schwägerschaft. **Durch die Trienter Synode ist dieses Eheverbot bis auf den andern Grad eingeschränkt worden,** welches der Canzler Böhmer billiget, da eine auf

solche

solche Art entstandene Verschwägerung gemeiniglich wenig bekannt werde, und folglich eine in den entfernteren Graden derselben vollzogene Ehe eben kein öffentliches Aergerniß verursachen könne. *Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. matrim. cap.* 4. Praeterea Sancta Synodus, eisdem et aliis gravissimis causis adducta, impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit; in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere. Und als dieser Concilienschluß dem richtigen Wortverstande nach dahin interpretirt ward, daß in den entfernteren Graden der illegalen Schwägerschaft, zwar eine bereits vollzogene Ehe nicht getrennt, aber keine neue Ehe geschlossen werden könne; so ist im J. 1566. folgende Declaration des Pabst Pius V. erfolgt: Declaramus et apostolica autoritate decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quo minus in ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit (32).

Das

(32) Sanchez de matrim. Sacram. Lib. VII. disp. 67. n. 4. — Man erkennt in diesem Concilierschlusse und der Erklärung desselben wiederum die der römischen Kirche eigene absolute Einschränkung der

 Ehe-

Das bisher Gesagte beziehet sich nur auf den Fall, wenn aus einem unehelichen Beyschlafe vor der Verheyrathung, eine Verschwägerung mit dem Ehegatten entstanden ist. Auf die irrigen Grundsätze des canonischen Rechts, daß die Verschwägerung aus jedem Beyschlafe entstehe, gründet sich die sonderbare **Eintheilung der illegalen Affinität in eine vorhergehende und nachfolgende,** (antecedentem et supervenientem,) und die nicht wenig verworrene Lehre von beiden. Nur die erstere ist ein dirimirendes Ehehinderniß, d. h. nur in dem Fall, wenn der uneheliche Beyschlaf mit den Blutsfreunden des Ehegatten vor der Verheyrathung vorgefallen, und etwa erst nach vollzogener Ehe an den Tag kömmt, wird diese dadurch getrennt. Es muß aber diese vorhergehende Verschwägerung durch Zeugen hinlänglich bewiesen werden, wenn darauf eine Trennung erfolgen soll, und ist dazu das Geständniß der Schuldigen und das gemeine Gerücht nicht hinreichend *c. 5. X. de eo, qui cognovit consangu. ux.* Super eo, quod postulas edoceri; utrum conjugatus, qui ante contractum matrimonium, uxoris suae consanguineam carnali commixtione cognovit, quum id fateatur uter-

que,

Eheverbote auf gewisse Grade. Nach dem oben angeführten Kirchengesetz muß es für völlig zulässig erkannt werden, daß jemand die Beyschläferinn seines Großonkels heyrathe.

que, et aliqua pars viciniae hoc acclamare dicatur, sit ab uxore sua judicio ecclesiae separandus, tuae fratern. respondemus, quod propter eorum confessionem tantum, vel rumorem viciniae, separari non debent: quum et quandoque nonnulli, quum inter se contra matrimonium velint colludere, ad confessionem incestus facile prosilirent, si suo judicio crederent per judicium ecclesiae concurrendum. Rumor autem viciniae non adeo est judicandus validus, quod, nisi rationabiles et fide dignae probationes accedant, possit bene contractum matrimonium irritari. Dieß ist jedoch nur bey einer schon geschlossenen Ehe zu beobachten. Bey einer noch erst zu schließenden ist schon ein einseitiges Bekenntniß einer vorhergegangenen illegitimen Verschwägerung hinreichend, um die Ehe zu hindern (33).

Was hingegen die nachfolgende Verschwägerung anlangt, so ist solche eben so wenig, als alle erst nach geschlossener Ehe eintretende Ehehindernisse, dirimirend, d. h. wenn ein Ehegatte nach geschlossener Ehe mit den Blutsverwandten des andern Ehegatten (und zwar, nach der oben angeführten Restriction der Trienter Synode, mit sol-

(33) Siehe Pichler Summa Jurispr. sacr. Lib. IV. Tit. 13. §. 7. Er fügt die Ursache hinzu: Quia hic agitur de peccato vitando.

solchen, die im ersten oder andern Grade mit dem Ehegatten verwandt sind, einen unzüchtigen Umgang unterhält, oder einen Beyschlaf vollziehet, so wird dadurch die Ehe, nach den Begriffen der römischen Kirche von der Ehe als Sacrament, und von der Unauflöslichkeit derselben, nicht wieder getrennt. Nach einem vorher angeführten Canon wird die Ehe auch alsdann schon als geschlossen betrachtet, wenn der Verlobungscontract verba de praesenti enthält, und wird in diesem Fall gleichfalls durch eine später eintretende illegale Verschwägerung nicht wieder getrennt. Eben so auch, wenn der Verlobungsvertrag zwar nur verba de futuro enthält, oder auf eine erst künftig zu schließende Ehe sich bezieht, aber der Beyschlaf dazu gekommen, als wodurch Sponsalia de futuro in Sponsalia de praesenti verwandelt werden. *c. 11. X. de eo, qui cognovit consangu. ux.* Es wird aber eine solche nachfolgende illegale Verschwägerung an dem schuldigen Theile dadurch gestraft, daß er des Rechts, die eheliche Beywohnung zu fordern, verlustig erklärt wird, jedoch dieselbe auf Verlangen des andern Theils zu leisten verbunden ist, woraus denn, nach dem erbaulichen Ausdruck der Canonisten, eine hinkende Ehe (matrimonium claudicans) entstehet. *c. 10. X. tit. eod.* (Schreiben Innocenz des dritten vom J. 1206.) Tuae fratern. devotio postulavit, per sedem apostoli-

stolicam edoceri, utrum is, qui cum sorore legitimae conjugis fornicatur, cum uxore possit postmodum commorari, et exigere debitum, ac solvere requisitus. Nos igitur respondemus, quod, ut uxor et a commixtione viri abstineat propter publicam honestatem, et in continentia maneat, donec vir viam universae carnis ingressus fuerit, diligentius est monenda. Quodsi forte commonitioni parere recusans talis fuerit, ut de lapsu timeatur ipsius; vir ejus poterit et debebit, *tamen cum Dei timore*, debitum ei solvere conjugale; quum affinitas, post matrimonium inique contracta, illi nocere non debeat, quae iniquitatis particeps non existit. Die nehmliche Strafe erfolgte auch, wenn sich der schuldige Theil schon in einer anderweitigen Ehe befand, zum gewissen Beweise, daß diese Entziehung des Rechts zum ehelichen Beyschlafe, gar nicht als Folge des aus der illegalen Verschwägerung entstandenen Ehehindernisses, sondern bloß als Strafe des begangenen Verbrechens zu betrachten ist. c. 4. X. *tit. eod.* (Schreiben Pabst Cölestins III. vom J. 1195.) Transmissae nobis tuae litterae demonstrarunt, quod C. uxore sua defuncta, filiam ejus, privignam videlicet propriam, copula carnali cognovit: postmodum aliam accipiens in uxorem, cum privigna publice, tanquam canis ad vomitum rediens, illicitam rem committere non expavit. Quia vero super his consilium requisisti,

praesenti pagina respondemus, quod legitimae uxori cohabitans, et necessaria subministrans, *non cognoscat eam, quamdiu vixerit, nisi ab ea fuerit requisitus, et tunc ad ipsam non sine gravi cordis dolore accedat:* qui etiam pro incestu et adulterio, donec cum ea permanserit, juxta moderamen tui arbitrii poenitentiam agens, postmodum, si supervixerit ei, perpetuo sine spe conjugii permanebit. Hieraus ist zu ersehen, daß außer jener Strafe, auch noch der Schuldige, der mit einer Blutsverwandtinn seiner Gattinn Unzucht trieb, zum ehelosen Stande nach dem Ableben dieser verurtheilt ward, und eben so die Theilnehmerinn seines Verbrechens; welche Strafe jedoch nach der neueren Praxis wegfällt (34). *c.* 1. X. *tit. eod.* Si quis cum filiastra sua scienter fornicatus fuerit, nec a matre debitum petere, nec filiam unquam habere potest uxorem: nec filiastra, nec ille ullo unquam tempore alii se poterunt matrimonio copulare. Wenn jemand mit Mutter und Tochter Unzucht trieb, ohne daß der einen der unzüchtige Umgang des Mannes mit der andern bekannt war, so ward der Mann zur Ehelosigkeit verurtheilt; wenn aber die beiden Frauenspersonen darum wußten, so traf sie die nehmliche

(34) Reiffenstuel Jus can. univ. Lib. IV. Tit. 14. §. 61.

che Strafe. c. 9. C. XXXIV. qu. 1. et 2. Si quis cum matre et filia fornicatus est, ignorante matre de filia, et filia de matre, ille nunquam accipiat uxorem, illae vero, si voluerint, accipiant maritos; si autem hoc scierint ipsae foeminae, absque maritis perpetuo maneant. Eben so auch c. 5. C. XXXV. qu. 2. et 3. Nur eine mit Gewalt zur Unzucht genöthigte Frauensperson war dieser Strafe nicht unterworfen, da ein solcher Beyschlaf nicht als Verbrechen betrachtet werden kann, wenn er gleich, wie oben angezeigt worden, eine Affinität bewirkt.

Eheverbote in der Schwägerschaft durch Verlöbniß.

So wenig nach den Begriffen des römischen Rechts, welches bey der Verschwägerung von dem Rechtsbegriffe einer gesetzmäßig vollzogenen Ehe ausgeht, durch eine bloße Verlobung eine Schwägerschaft entstehen kann, eben so wenig auch nach dem canonischen Rechte, nach welchem solche nur allein durch fleischliche Vermischung bewirkt wird. Wenn gleich Sponsalia de praesenti, nach den Begriffen des canonischen Rechts, ein matrimonium verum, ratum et inchoatum ausmachen, so heißt es doch c. 16. C. XXVII. qu. 2. Non est dubium, illam mulierem non perti-

pertinere ad matrimonium, cum qua commistio sanguinis non docetur fuisse. Es wird deswegen durch Sponsalien nur eine Quasi-Affinität (35) verursacht, aber ohne Unterschied durch Sponsalia de futuro und de praesenti, und erwächst daraus ein impedimentum justitiae publicae honestatis (36).

Nach dem älteren canonischen Rechte entstand diese Affinität aus jedem, auch an sich ungültigen Verlöbniß (37), wenn dasselbe nur nicht wegen

(35) Von älteren Canonisten wird selbige folgendermaaßen definirt: Est propinquitas ex sponsalibus proveniens, robur trahens ab ecclesiae institutione, propter honestatem ejus. Sanchez l. c. disp. 68. n. 1.

(36) Bellarmin (de matrim. Sacram. cap. 30.) giebt davon folgende Beschreibung: Publica honestas est inchoata quaedam affinitas, sicut sponsalia matrimonium inchoatum dici possunt:, ideo sicut perfecta affinitas impedimentum est matrimonium dirimens in omnibus gradibus, ita par erat, ut publica honestas matrimonium in aliquo saltem gradu dirimeret.

(37) Die Talmudisten nehmen gleichfalls ein aus einem ungültigen, und sogar aus einem von der einen Seite bestrittenen Verlöbniß, entstehendes Ehehinderniß an, so daß wenn der eine die geschehene Verlöbniß bezeuget, der andere aber sie läugnet, der bejahende Theil sich mit den Verwandten des andern nicht verheyrathen darf. Selden de ux. hebr. Lib. I. cap. 2.

gen ermangelnder Einwilligung beider Theile ungültig war, aus allen sponsalibus puris und certis, oder aus allen unbedingten und auf eine gewisse bestimmte Person gerichteten Verlöbnissen, und war ganz in den nehmlichen Graden ehehindernd, als die wirkliche Schwägerschaft und die Verwandtschaft(38). *c.* 11. 14. 15. *C. XXVII. qu.* 2. Der letzte Canon ist folgender: Si quis desponsaverit uxorem, et subarrhaverit, et sive praeveniente die mortis, sive irruentibus quibusdam aliis caussis minime eam cognoverit, neque ejus superstes frater, neque ullus de consanguinitate ejus, eandem sibi tollat in uxorem ullo unquam tempore. Eben das ist *c.* 8. *X. de sponsal. et matrim.* verordnet. Gleichfalls *c. un. de sponsal. et matrim. in* 6. Ex sponsalibus puris et certis (39), etiam si consanguinitatis, adfinitatis, frigiditatis, religionis, aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax, ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis. Ganz vor-

(38) Sanchez l. c. Lib. VII. disp. 68. n. 8.

(39) Den conditionatis und den incertis, die nicht auf eine gewisse bestimmte Person gerichtet sind, z. B. wenn jemand verspricht, unter mehreren Töchtern eines Vaters eine zu heyrathen, entgegengesetzt, woraus folglich kein Ehehinderniß erwächst.

vornehmlich wird dieses Impediment verstärkt, wenn die Verlobte sich in mannbaren Jahren befindet, oder den mannbaren Jahren nahe ist, wegen der alsdann eintretenden Präsumtion, daß eine fleischliche Vermischung vor sich gegangen. c. 8. X. *de sponsal. et matrim.* Sponsam alterius, maxime si est nubili aetati proxima, nullus consanguineorum aliquo modo sibi potest matrimonio copulare. *c. 6. X. de despons. impuberum.* Si puella intra nubiles annos alicui desponsata fuerit, non licet alicui de consanguinitate ipsius, cui desponsata fuerit; eam in uxorem ducere, nec fas est eidem sponso de consanguinitate sponsae sibi aliquam copulare. Daß das aus einem Verlöbniß entstehende Ehehinderniß fortdaure, wenn dasselbe durch den Tod des einen Verlobten aufgelöst worden, versteht sich von selbst, und wird in den angeführten Canonen ausdrücklich gesagt. Doch ist noch die Frage aufgeworfen worden, da Sponsalien de futuro mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können, ob solche auch in diesem Fall ein Ehehinderniß abgeben? Es ist diese Frage von der päbstlichen Curie bejahend entschieden worden (40).

In

(40) Sanchez l. c. Lib. VII. disp. 68. n. 20. van Espen Jus eccles. univ. P. II. S. I. Tit. 13. cap. 7. §. 33. Pehem praelect. in jus eccles. P. II.

In der Trienter Synode ist dieses Eheverbot auf den ersten Grad, eben sowohl der Seiten= als der geraden Linie, eingeschränkt, und zugleich verordnet worden, daß aus einem in irgend einer Rücksicht mangelhaften Verlöbniß gar kein Ehehinderniß erfolge. *Seff. XXIV. de reform. matrim. cap.* 3. Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt, Sancta Synodus prorsus tollit: ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari. Nachmals ist von Pabst Pius V. erklärt worden, daß diese Restriction der Trienter Synode sich bloß auf Sponsalia de futuro beziehe, nicht aber auf Sponsalia de praesenti, welche eine wahre, obgleich noch nicht vollzogene Ehe ausmachen (41).

113.

Eheverbote in der bürgerlichen Verwandtschaft durch Adoption.

Hier hat das canonische Recht gar nichts Eigenthümliches, sondern weiset lediglich auf das römische Recht zurück. *c.* 1. 5. 6. C. XXX. *qu.* 3.

Der-

(41) Bellarmin de matrim. Sacram. cap. 24. Van Espen l. c. cap. 7. §. 30. 31.

Der letzte Canon ist folgender: Per adoptionem quaesita fraternitas eousque impedit nuptias, donec manet adoptio, ideoque eam, quam pater meus adoptavit, et emancipavit, potero uxorem ducere. Aeque et si me emancipato, illam in potestate retinuerit, poterimus jungi matrimonio. Itaque volenti generum adoptare, suadent, ut filiam emancipet. Similiter suadetur ei, qui velit nurum adoptare, ut emancipet filium. *c. un. X. de cogn. legali.* Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt.

Das Ehehinderniß zwischen Vormund und Mündel ist in dem canonischen Rechte aufgehoben worden.

Eheverbote in der geistlichen Verwandtschaft.

Der geistlichen Verwandtschaft, von der die älteren Canonisten folgende Erklärung geben: Est attinentia quaedam, proveniens ex sacramenti collatione, vel ad sacramentum detentione, wird in dem canonischen Rechte der höchste Werth beygelegt; und so wie diese Verwandtschaft selbst über die leibliche Verwandtschaft gesetzt wird, so auch das daraus entspringende Ehehinderniß.

c. 2. C. XXX. *qu.* 3. Bene tua sancta fraternitas compertum habet, quod Dominus praecepit Mosi dicens: Turpitudinem patris tui vel matris, vel sororis non revelabis, turpitudo enim tua est. Quum ergo a propria consanguinitate jubemur abstinere, *multo magis* a spirituali nostri patris filia omni excusatione aut argumento seposito, sub nimia districtione nos cavere convenit.

Es wird diese geistliche Verwandtschaft eigentlich nur **durch die Taufe und Confirmation** bewirkt, und wird zur Ursache davon angegeben, daß der Mensch durch diese beiden Handlungen wiedergeboren, daß durch die erste ein geistliches Leben in ihm hervorgebracht, durch die letzte dasselbe gestärkt und vollendet werde. Sie wird eingetheilt in die Paternität, Compaternität und Fraternität, und findet Statt: zwischen dem Täufling und dem Gevatter, der ihn aus der Taufe hebt, (susceptor;) zwischen dem Täufling, und den Kindern des Gevatters, wie auch dessen schon vorher fleischlich erkanntem Ehegatten; zwischen dem Gevatter und des Täuflings Eltern; zwischen den Gevattern unter einander. Ganz auf gleiche Weise, als zwischen dem Gevatter und dem Täufling, wird auch zwischen dem Täufer und dem Täufling und dessen Eltern, eine geistliche Verwandtschaft bewirkt. Und alles, was von der aus der Taufe entstandenen geistlichen Verwandtschaft gilt, gilt auch

episcoporum plurimorum et sacerdotum consensu, in ecclesia apostolorum principis, prohibentes talia praescripserunt et confirmaverunt, ut nullo modo se in conjugio reciperent mulieres ac viri, quicunque aliqua ratione susceperint natos proprios, sed separarent se, ne suadente diabolo tale vitium inolescat. Da jedoch viele Frauen sich durch dieses Mittel hinterlistiger Weise von ihren Männern loszumachen suchten, so wurde in der Folge auf einem Concilium zu Chalons im J. 813. verordnet, daß, wenn es nicht mit beiderseitiger Einwilligung geschehe, daß eine Frau ihren Sohn bey der Confirmation halte, sie zu einer beständigen Buße verurtheilt und nicht von ihrem Manne getrennt werden solle. Und durch den Pabst Nicolaus I. im J. 860. ward befohlen, daß, wenn ein Mann seinen Stiefsohn bey der Confirmation gehalten habe, und solches erweislich aus Unwissenheit geschehen sey, er wegen dieses Fehltritts trauren, aber nicht von seiner Ehefrau geschieden werden solle. Durch Pabst Alexander III. im zwölften Jahrhundert ist endlich dieser unsinnige Grund zur Trennung der Ehe ganz abgeschafft worden, nur daß derselbe wegen der vorhandenen Canonen räth, daß man doch versuchen möchte, die Eheleute zur Enthaltsamkeit zu bewegen. *c. 2. X. de cognatione spirit.* Si vir vel mulier scienter vel ignoranter filium suum de sacro fonte susceperit, an propter hoc sepa-

separari debeant, consult. t. respondemus, quod, quanquam generaliter sit institutum, ut debeant separari, quidam tamen, humanius sentientes, aliter statuerunt. Ideoque nobis videtur, quod, sive ex ignorantia, sive ex malitia id fecerint, non sunt ab invicem separandi, nec alter alteri debitum debet subtrahere, nisi ad continentiam servandam possint induci; quia, si ex ignorantia id factum est, eos ignorantia excusare videtur, si ex malitia, eis sua fraus non debet patrocinari vel dolus.

Durch den Katechismus, wie es ausgedrückt wird, oder den vor der Taufe der Erwachsenen in alten Zeiten hergehenden Unterricht, wird nur ein Ehehinderniß bewirkt, welches die noch zu schliessenden Ehen hindert, nicht aber die bereits geschlossenen trennt.

Nach diesen wenigen Anführungen aus der so sehr weitläuftigen und verwickelten Lehre von der geistlichen Verwandtschaft, zu denen ich mich überwinden zu müssen geglaubt habe, um nicht irgendwo eine Lücke übrig zu lassen, wobey aber jede hinzugefügte beurtheilende Bemerkung Beleidigung für den Leser gewesen seyn würde, wird es, da jene Lehre für das protestantische Kirchenrecht fast gar kein Interesse hat, hinreichend seyn, wenn davon noch das letzte in der Trienter

Synode gegebene Gesetz angeführt wird, durch dieses Ehehinderniß merklich ei[n]schränkt worden, und woraus genugsam erl[hellet,] wie lästig und drückend dasselbe ehemals gew[esen,] um so mehr, da die davon vorhandenen G[esetze] so äußerst verworren, einander widersprec[hend] und einer willkührlichen Deutung ausgesetzt [wa]ren, daher auch diese geistliche Verwandts[chaft] mit zu den Reichsbeschwerden gehörte, di[e im] J. 1522. auf dem Reichstage zu Nürnberg [dem] Kayser von den Ständen des Reichs überg[eben] wurden. *Sess XXIV. de reform. matrim. ca[p.]* Docet experientia, propter multitudinem p[ro]hibitionum multoties in casibus prohibitis ign[oran]ter contrahi matrimonia, in quibus vel non [sine] magno peccato perseveratur, vel ea non sine [ma]gno scandalo dirimuntur. Volens itaque S[ancta] Synodus huic incommodo providere, et a co[gna]tionis spiritualis impedimento incipiens, sta[tuit,] ut unus tantum, sive vir, sive mulier, juxt[a sa]crorum canonum instituta, vel ad summum [unus] et una baptizatum de baptismo suscipiant (

(43) Sollte nicht die fast in allen protestant[ischen] Kirchenordnungen vorkommende und so wied[erholt] eingeschärfte Verordnung, daß nicht mehr als [drey] (aber auch nicht weniger als zwey,) Gevatter [zu]gelassen werden sollen, welche unstreitig zu[nächst] auf Verhütung eines grossen Aufwandes bey

inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem et matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat; doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quod si alii, ultra designatos, baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus in contrarium facientibus non obstantibus. Si Parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio Ordinarii puniatur. — Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem, ac tenentem non egrediatur; omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis. Da aber dieser Beschluß noch manchen Misdeutungen ausgesetzt blieb, und das Volk wohl noch immer über manche Plackereyen von

fen abzielt, ursprünglich durch die Idee der daraus entstehenden geistlichen Verwandtschaft veranlaßt worden seyn?.

von Seiten des Eltern wegen dieser geistlic
Verwandtschaft zu klagen haben mochte; so w
diese Restriction durch ein Decret Pabst Pius
fünften im Jahre 1566. dahin erklärt, daß
geistliche Verwandtschaft nicht über die dase
ausdrücklich namhaft gemachten Personen aus
dehnt werden solle, daß zwischen dem Gatten
Gevatters und dem Täufling und dessen El
keine Verwandtschaft Statt finde, noch auch z
schen irgend einigen andern Personen, weder
Seiten des Gevatters, noch des Täuflings
des Täufers, die nicht in jenem Beschluß a
drücklich genannt worden.

Es ist dadurch nun die geistliche Fratern
ganz aufgehoben, die geistliche Paternität
Compaternität aber wesentlich eingeschränkt w
den; und wird demnach gegenwärtig weder z
schen dem Täuflinge und den Kindern der Ge
tern, noch auch zwischen den Ehegatten der
vattern und dem Täuflinge und dessen Elt
noch auch zwischen den Gevattern unter eina
eine geistliche Verwandtschaft statuirt. Doch
noch immer manche Schwierigkeiten in d
Sache übrig geblieben, und werden folgende z
felhafte Fragen nicht auf gleiche Weise von
Canonisten beantwortet: Ob, wenn der P
chus nicht seiner Pflicht gemäß die Namen
bestimmten Gevattern anzeichnet, alsdann

die bey der Taufe als Gevattern assistiren, mit dem Täufling in eine geistliche Verwandtschaft treten? ob, wenn der Priester den gestellten Gevatter verwirft, und einen andern, der von ungefähr gegenwärtig ist, dazu auffordert, auch dieser dadurch in eine geistliche Verwandtschaft trete? ob der Gevätter selbst, oder derjenige, der in seinem Namen steht, mit dem Täufling geistlich verwandt werde? u. s. w. (44).

(44) Die Beantwortung dieser Fragen findet man bey Reiffenstuel, l. c. Lib. IV. Tit. 11. und bey Van Espen, l. c. P. II. S. I. Tit. 13. cap. 7. §. 15. sqq. Doch fügt der letzte §. 22. das Geständniß hinzu: Quamvis Concilium Tridentinum imminuerit cognationis spiritualis species, quae impedimentum dirimens pariunt, non desunt tamen adhuc difficultates, quae in conscientiae scrupulos legitimos possunt injicere. Quotidie occurrunt dubia circa consanguinitatem inter baptizatos et susceptores vel baptizatorum parentes contractam etc.

Lehre des canonischen Rechts
über dispensable und indispensable Fä
wie auch
über die Verwandtschaft und Schwäg
schaft in den verbotenen Graden, als v
nichtende Ehehindernisse.

Böhmer bemerkt, daß die ältere Kir
gar keine eigentlichen Dispensationen in
verbotenen Graden gekannt habe; und daß
ehemaligen Dispensationen in nichts andern
standen haben, als daß nach Beschaffenheit
Umstände, insbesondere bey schon geschlosse
Ehen und bey neubekehrten Völkern, denen
Befolgung der canonischen Eheverbote, in ih
ganzen Strenge, noch nicht aufgedrungen werd
konnte, die Verletzung tolerirt und ignorirt wu
de. Sed, so schreibt Pabst Gregorius II. in B
ziehung auf die Deutschen, an den Apostel de
selben, Bonifacius, sed quia temperantia mag
praesertim in tam barbara gente, plus plac
quam districtio censurae, concedendum est,
post quartam generationem (dies ist nach der B
rechnungsart des römischen Rechts die Ehe zu
schen Geschwisterkindern;) *concedantur*. No
im zehnten Jahrhunderte waren eigentliche D
spensationen ganz unerhört, und schränkten si

D

die etwa ertheilten Dispensationen bloß auf bereits geschlossene Ehen ein. Indessen wurden nach Gelegenheit auch die im sechsten und siebenten Grade geschlossenen Ehen, wohl selbst zwischen fürstlichen Personen, wieder getrennt. Da ein Franzose bey seiner Rückkehr aus Italien nach Frankreich, eine päbstliche Dispensation zu seiner vorhabenden Heyrath erlangt zu haben vorgab, und deshalb eine Anfrage an den Pabst Zacharias ergieng, so antwortete er: Absit, ut praedecessor noster hoc ita credatur praecepisse. Nec enim ab hac apostolica sede illa diriguntur, quae contraria esse patrum sive canonum institutis reperiuntur (45). Einem alten Geschichtschreiber zufolge ist Innocenz III. der erste, welcher im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, dem Kayser Otto IV. zur Ehe mit Philipps Tochter, Beatrix, die im vierten Grade der Blutsfreundschaft mit ihm verwandt war, eine eigentliche Dispensation ertheilt hat, um dadurch neuen Kriegen und Zerrüttungen vorzubeugen, wofür aber der Kayser zwey Klöster stiften, und durch reichliche Allmosen und eifrige Gebete diese der Kirchen-

disci-

(45) Eben wegen dieser ehemaligen Strenge der Päbste in der Beobachtung der Kirchengesetze, sagt Gratian: Ministri sacrorum canonum et decretorum pontificum, sunt summi pontifices.

disciplin beygebrachte Wunde vergüten muß-te (46).

Bey den im dreyzehnten Jahrhunderte in Gang kommenden Dispensationen, welche als ergiebige Erwerbsquelle für den Fiscus der römischen Curie benutzt wurden, legten die älteren Canonisten den Satz einer **ganz unbeschränkten und an kein Gesetz gebundenen Machtvollkommenheit des Pabstes**, als Statthalters Christi, zum Grunde, und sehr viele unter ihnen schrieben demselben die Gewalt zu, von allen, göttlichen sowohl als menschlichen, Gesetzen zu dispensiren, ungeachtet des im canonischen Rechte ausdrücklich aufgestellten Grundsatzes: *c. 13. X, de restitutione spol.* Quum in illis (gradibus lege divina prohibitis,) dispensari non possit. Um doch das Anstößige dieser Behauptung in etwas zu mildern, setzten sie einen Unterschied zwischen Dispensation und Declaration fest. Die erste finde bey menschlichen, die letzte auch bey göttlichen Gesetzen Statt, und bestehe in der Erklärung, daß ein göttliches Gesetz, in einem gewissen besondern Falle, wegen eintretender dringender Umstände, eine Ausnahme fordere; und es sey vorauszusetzen, daß Gott die Kirche nicht ohne eine Macht, die zu solchen Erklärungen berechtiget

(46) Van Espen Jus eccles. univ. P. II. S. I. Tit. 14. cap. I.

get sey, gelassen habe. So wie es nöthig sey, daß der Bischoff bey vorkommenden dringenden Fällen von päbstlichen Gesetzen dispensire, so sey es noch nöthiger, daß der Pabst in solchen Fällen von göttlichen Gesetzen dispensire, indem man sich von dem ersten an den letzten, aber nicht von dem letzten unmittelbar an Gott wenden könne, weswegen die Kirche ohne eine solche Dispensationsgewalt in die größte Gefahr gerathen könne (47).

Jedoch

(47) Die Interpretation oder Declaration der Gesetze ist wesentlich von der Dispensation verschieden. Durch letztere wird das Gesetz für einen gewissen Fall wirklich aufgehoben; durch erstere wird es nur seinem wahren Sinne gemäß ausgelegt, und declarirt, daß ein vorkommender Fall gar nicht darunter gehöre. Durch letztere wird ein Einzelner von der Verbindlichkeit des Gesetzes im eigentlichen Sinne losgesprochen; durch die erste werden alle für gewisse Fälle, auf welche das Gesetz nach dem Sinne des Gesetzgebers nicht anwendbar ist, davon für frey erklärt. Die erste hängt lediglich von der richtigen Kenntniß des wahren Sinnes eines Gesetzes ab, (interpretatio legis non a potestate sed a scientia pendet., wie es ausgedrückt wird,) und gehört zur richterlichen Macht; die letzte ist wesentlich ein Act der gesetzgebenden Gewalt. — Noch ist von einigen älteren Canonisten folgende Distinction festgesetzt worden, daß zwar

auch

Jedoch unterscheiden die meisten älteren Lehrer des Kirchenrechts in dem mosaischen Gesetze, zwischen dem natürlichen göttlichen Gesetze und dem positiven allgemeinen Gesetze Gottes, und messen dem Pabst das Recht der Dispensation in Ansehung des letzten, aber nicht in Absicht des ersten bey. Hiemit stimmt die Meinung des Sanchez und mehrerer andern überein, wobey sie aber das, was in dem mosaischen Gesetz nicht zum göttlichen Naturgesetz gehört, nicht als allgemeines positives Gesetz Gottes, sondern als bloßes Staatsgesetz für die Israeliten betrachten, das an sich die Christen nicht verbinde. Hiebey blieb denn aber dem Pabste noch eine hinlänglich ausgedehnte Dispensations-Gewalt gesichert, da sie zum Theil bloß den ersten Grad der geraden und der Seitenlinie der Verwandtschaft zum natürlichen Gesetz rechnen (48). Es fehlt auch nicht

auch von göttlichen Gesetzen dispensirt werden könne, aber nur so, daß die Dispensation erst von der Zeit der Ertheilung an (ex nunc) gelte, und nur die nachher gebornen Kinder ehelich werden. In Ansehung menschlicher Gesetze erhalte die Dispensation eine rückwirkende Kraft, und gelte auch für die bis dahin geführte Ehe, (ex tunc,) so daß auch die bis dahin erzeugten Kinder die Rechte der ehelichen erhalten. S. Melchior. Klingii Tract. de caus. matrim. IV. 135.

(48) Sanchez l. c. Lib. VIII. disp. 6. n. 12. Quare, quum juxta

nicht an Beschuldigungen der Gegner der römischen Kirche, daß selbst diese Gränze bisweilen überschritten worden, und Bayle erzählt, daß der Pabst Calixtus einem Grafen d'Armagnac in Frankreich, zur Heyrath mit seiner leiblichen Schwester, Isabelle d'Armagnac, Dispensation ertheilt habe (49). Illustre Beyspiele von päbstlichen

juxta nostram sententiam, ex gradibus consanguinitatis, solus primus in linea ascendentium, nempe inter parentes et filios, et solus primus in linea transversa, ut inter fratres et sorores, dirimat jure naturae matrimonium, in iis duobus gradibus nequibit Pontifex dispensare, at in caeteris poterit: et similiter, quum juxta nostram sententiam in nullo affinitatis gradu, etiam lineae rectae, irritetur jure naturae matrimonium, poterit in omni eo Pontifex dispensare.

(49) Nouvelles de la Republ. des Lettres, T. II. pag. 147. Bellarmin (de matrim. Sacram. cap. 28.) giebt vor, daß der Graf d'Armagnac sich ein falsches Dispensations-Diplom zu verschaffen gewußt habe, worauf aber Gerhard (de conjugio, §. 313.) erwiedert, daß der Graf in diesem Fall als ein Falsarius hätte gestraft, oder seine Ehe getrennt werden müssen. Sanchez scheint es einzuräumen, daß solche Fälle vorgekommen seyn möchten, und bringt folgendes zur Entschuldigung vor: Et si aliquando in hoc ultimo casu (es ist von der Ehe zwischen Geschwistern die Rede;) forte legatur dispen-

lichen Dispensationen aus älteren Zeiten sind die, welche Pabst Pius II. dem Könige Ferdinand II. von Sicilien, zur Ehe mit seines Vaters Schwester, Johanne, und Pabst Julius II. dem Könige Heinrich dem achten von England, zur Heyrath mit seines Bruders Wittwe ertheilt hat.

In der Trienter Synode wurde in Ansehung der verbotenen Grade und der Dispensationen folgender ganz unbestimmte Grundsatz aufgestellt: *Sess. XXIV. can.* 3. Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant aut dirimant, anathema sit. Ein so stattliches Ansehen dieser Satz auch nach der Auslegung der meisten Canonisten, eines Bellarmin und mehrerer neueren, erhält, die mit der ansehnlichsten Parthey der jetzigen protestantischen Theologen und Rechtsgelehrten einen Theil der mosaischen Eheverbote für bloße israelitische Staatsgesetze erklären, welche bloß durch die gesetzliche Gewalt des

Staats

dispensatum; id evenit, quod Pontifex ille dispensans amplexus sit opinionem Doctorum asserentium, solo jure Pontificio dirimi matrimonium inter fratres et sorores. De matrim. Sacram. Lib. VIII. disp. 6. n. 10.

Staats und der Kirche für uns ihre verbindende Kraft erhalten hätten; so war es damit doch gewiß auf nichts anders abgesehen, als dem Pabste eine uneingeschränkte Dispensationsgewalt zu sichern. Eine schöne aber unbestimmte Regel wurde zugleich in der Trienter Synode festgesetzt: *Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 5.* In contrahendis matrimoniis, vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causis, et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes, et ob publicam causam. Wie wenig diese Regel befolgt worden, und welchen willkührlichen Auslegungen sie unterworfen gewesen, und daß die Erlaubniß zur Ehe zwischen Geschwisterkindern bey weitem nicht bloß fürstlichen Personen, und um des öffentlichen Wohls willen, ertheilt werde, ist bekannt.

Die gegenwärtige Praxis der römischen Kirche, welche in manchen Stücken einige Modificationen erhalten hat, bestehet, nach der Versicherung neuerer Kirchenrechtslehrer der römischen Kirche, in folgenden wesentlichen Puncten. Das Recht der Dispensationen in den verbotenen Graden kömmt, dringende Nothfälle ausgenommen, in welchen die Bischöffe dispensiren können, allein dem Pabste zu, wird aber im dritten und vierten Grade den Bischöffen durch besondere päbst-

 liche

liche Indulte überlassen. In den näheren Graden der Verwandtschaft bleiben die Dispensationen der römischen Curie vorbehalten; und wird in der geraden Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, und im ersten Grade der Seitenlinie, wie auch wohl unter solchen Seitenverwandten, zwischen welchen ein respectus parentelae Statt findet, gar nicht dispensirt. Die gesetzlich bestimmten Hauptmotive zu Dispensationen sind folgende, für welche auch gewisse Formeln vorgeschrieben sind: 1) Angustia loci, die Kleinheit des Wohnorts, wo man schwerlich ausserhalb der Familie eine anständige Parthie finden kann; 2) Incompetentia dotis; 3) Aetas oratricis (der Supplicantinn,) annum vigesimum quartum excedens; 4) Pro Belgis, wenn die Bittenden in einem Lande leben, wo viele fremde Religionsverwandten sich befinden, und deswegen besorgen, an einen ketzerisch denkenden Menschen verheyrathet zu werden, wenn sie außerhalb der Familie heyrathen (50). Wenn nach erfolgtem Beyschlafe um Dispensation nachgesucht wird, so müssen die Bittenden einen Eid schwören, daß sie diesen Incest nicht in der Hoffnung, desto eher Dispensation zu erlangen, begangen haben. Denen, die in forma pauperum um Dispensation nachsuchen, wird, wenn sie sich schon fleischlich vermischt haben, eine öffentliche Pönitenz auferlegt,

(50) Van Espen l. c. Tit. 13. cap. 4.

legt, die gewöhnlich darinn besteht, daß sie bey der Messe eine brennende Kerze in der Hand halten (51); auch müssen sie sich zu einer wenigstens dreymonatlichen Handarbeit zum Besten der Kirche anheischig machen.

Nach den Grundsätzen des canonischen Rechts sind **alle verbotene Grade** eigentlich als **vernichtende Ehehindernisse** zu betrachten. *c.* 1. X *de consangu. et affin.* (Schreiben Pabst Alexanders III. vom J. 1172.) Quocirca mandamus, quatenus utramque partem ante tuam praesentiam convoces, et facias teste coram te jurare. — — Inquisita vero diligentius veritate, si per testes circumspectos, omni exceptione majores, inveneris, quod primus vir superstitem quarto gradu consanguinitatis attingit, non differas divortii sententiam promulgare. Aeque enim, ut canones dicunt, abstinendum est a consanguineis uxoris, ut propriis. Ja, aus einer bloßen Präsumtion, daß ein Versuch zum Beyschlaf gemacht worden, erwuchs ein vernichtendes Ehehinderniß. *c* 3. X. *de sponsal. et matrim.* Juvenis, qui puellam nondum septennem duxit, quamvis aetas repug-

(51) Van Espen kann seine Verwunderung darüber nicht bergen, daß diese Pönitenz bloß den Armen auferlegt werde.

repugnaret, ex humana tamen fragilitate forsan tentavit, quod complere non potuit. Quia igitur in his, quae dubia sunt, quod certius existimamus, tenere debemus: tum propter honestatem ecclesiae, quia ipse conjux ipsius fuisse dicitur, tum propter praedictam dubitationem, mandamus, quatenus consobrinam ipsius puellae, quam postmodum duxit, dividas ab eodem (52).

Der

(52) In Ansehung der Neubekehrten ist von Innocenz III. im J. 1200. festgesetzt worden, daß, wenn sie nur nicht im ersten Grade der Verwandtschaft verheyrathet wären, ihre Ehen nicht getrennt werden sollten. *c. 8. X. de divortiis.* Gaudemus in Domino, — — quod, sicut nobis tuis litteris intimasti, diebus istis novissimis, ille, qui non vult mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, ut ad Christianam venirent fidem, multorum cordibus inspiravit. Et, quoniam uxores acceperant, in secundo vel tertio vel ulteriori gradu sibi conjunctas, utrum sic conjuncti debeant post conversionem suam insimul remanere, vel ab invicem separari, edoceri per scriptum apostolicum postulasti. Super quo fratern. tuae taliter respondemus, quod, quum sacramentum conjugii apud fideles et infideles existat, — — et in praemissis gradibus a paganis, quoad eos, matrimonium licite sit contractum, qui constitutionibus canonicis non arctantur, — — in favorem praesertim Christianae religionis et fidei, a cujus perceptione per uxores, se deseri timentes, viri

possunt

Der Canzler Böhmer führt ein merkwürdiges Beyspiel aus der älteren römischen Kirche an, daß auch im Fall der hintennach ertheilten Dispensation, die Ehe als ungültig zuvor wieder getrennt, und erst nach abgeleisteter kirchlicher Buße der Eheleute, von neuem vollzogen worden. Die Kinder aus einer wegen Verwandtschaft getrennten Ehe werden für illegitim und nicht successionsfähig erklärt. *c. 10, X. qui filii sint legitimi.* Respond. quod, publicae honestatis justitia prohibente, matrimonium inter eos contrahi non potuit, et contractum debuit separari: ac per hoc, quum filii nec per ecclesiae permissionem, nec per paternam ignorantiam excusantur, ad successionem bonorum paternorum non videntur aliquatenus admittendi.

Auf der andern Seite wird aber wieder in mehreren Canonen freygegeben, daß bey schon geschlossenen Ehen, um einen größeren Anstoß zu vermeiden, etwas von der Strenge nachgegeben, und mancher Fall lieber übersehen werden solle.

possunt facile revocari, fideles hujusmodi, matrimonialiter copulati, libere possunt et licite remanere conjuncti: quum per sacramentum baptismi non solvantur conjugia, sed crimina dimittantur.

solle. *c. 6. X. de consangu. et affin.* (Schreiben Innocenz III. vom J. 1213.) Porro de nobili viro N., pro cujus dispensatione, indulgentia scilicet remanendi cum ea, quae ipsum quinto consanguinitatis gradu contingit, a sede apost. obtinenda, falsa nobis causa fuerit allegata, proles vindelicet, quum tamen ante dispensationem obtentam unica filia, quam habebat, viam fuerit universae carnis ingressa; prout tua consultatio continebat, dissimulare poteris, ut remaneant in copula sic contracta: quum ex separatione, sicut asseris, grave videas scandalum imminere. In einem andern Canon *c. 47. X de testibus et attestat.* wird der sehr richtige Grundsatz festgesetzt: Tolerabilius est, aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam conjunctos legitime contra statuta Domini separare. Auch wird es als allgemeiner Satz aufgestellt, *c. 25. X. de jurejur.* Interdum contractum (matrimonium) non dirimit, quod impedit contrahendum. Man sieht, wie durch solche schwankende und sich einander widersprechende Grundsätze, der Willkühr des römischen Hofes freyer Spielraum eingeräumt war, bey vorkommenden wichtigen Fällen, geschlossene Ehen entweder zu trennen oder zu bestätigen.

Durch

Durch einen Schluß der Trienter Synode sind zwar diese Grundsätze näher bestimmt, zugleich sind aber auch alle verbotene Grade für vernichtende Ehehindernisse erklärt worden. *Seff. XXIV. de reform. matrim. cap.* 5. Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separetur, et spe dispensationis consequendae careat, idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit. Quod si ignoranter id fecerit, siquidem solennitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur poenis. Non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit. Si vero solennitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit: tunc facilius cum eo, et gratis dispensari poterit. Noch wurde der allgemeine Satz festgesetzt, *can.* 4. Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. Es bleibt demnach noch immer in sehr vielen Fällen der Macht des Pabstes vorbehalten, die auch in den entfernteren verbotenen Graden geschlossenen Ehen, selbst nach einer noch so langen Dauer, wieder zu trennen, wie denn auch die Ehe Heinrich des vierten von Frankreich mit seiner Ge-

mahlinn Margarethe, mit welcher er im dritten Grade verwandt war, auf sein Verlangen, nach einer sieben und zwanzig jährigen Dauer, im Jahre 1599, vom Pabste wieder getrennt wurde, ungeachtet diese Ehe durch eine päbstliche Dispensation bestätigt worden war ([53]).

Nach der jetzigen Observanz wird im Fall einer unverschuldeten Unwissenheit, wenn der Fall einigermaaßen dispensabel ist, die Dispensation hinterher ertheilt; und versteht es sich von selbst, daß in diesem Fall die Kinder für legitim erkannt werden *c. 9. X. qui filii sint legitimi.* Si qui autem de clandestino matrimonio, postmodum ab ecclesia comprobato, generati fuerint, eos legitimos judices filios et haeredes. Aber auch im Fall der Trennung behält die bis dahin bona fide geführte Ehe die Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe, und werden den Kindern aus einem solchen matrimonio putativo, wie es genannt wird, die Rechte der Ehelichgebornen zuerkannt. Wenn zu einer in einem verbotenen Grade geschlossenen Ehe Dispensation erlangt wird, so muß solche erst annullirt, und sodann öffentlich vor dem Parochus und Zeugen durch beiderseitige freye Einwilligung von neuem geschlos-

(53) Thuanus, Lib. 123.

schlossen werden (54). Doch wird die förmliche Vollziehung der Ehe durch die gesetzmäßigen kirchlichen Feyerlichkeiten nur in dem Fall für nöthig erachtet, wenn solche vorher verabsäumt worden.

(54) Van Espen l. c. Tit. 13. cap. 5.

Fünfter Abschnitt.

Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen.

Siehe Vom heiligen Ehestande, und von Ehesachen, mit allen Umbstenden, zu diesen Dingen gehörig, darinnen zugleich natürlich, göttlich, kayserlich und bepstlich Recht angezogen wird, zum Teil aus vielen gelerter Theologen Büchern zusammengetragen, zum Teil vom Zusammenzieher selbst geschrieben, durch Erasmum Sarcerium, Pastor zu St. Thomas in Leipzig, 1553. Neue sehr vermehrte Ausg. 1556. Fol. (Eine sehr nützliche Sammlung von wichtigen alten Schriften in der protest. Kirche über den Ehestand, wobey nur zu bedauren ist, daß bey vielen Aufsätzen die Verfasser nicht genannt werden).

Tractatus connubiorum praestantiss. Jurisconsultorum, Joach. a *Beust* in Planitz, Conradi *Mauseri*, Joanni *Schneidewini*, Basilii *Monneri*, Melchioris *Klingii* a Steinaw, Francisci *Hottomanni*. Lipsiae, 1617. 4.

Bened. *Carpzovii* Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lipsiae, 1649. fol. Lib. II. Tit. 5. 6. 7. pag. 114. sqq.

M. Georgii *Dedekenni* Thesaurus consiliorum et decisionum. Verbess. Ausg. von J. E. Ehrhardt. Vol. III. 1671. fol. Lib. III. pag. 220 – 298.

Hieron.

Hieron. *Bruckneri*, (J. U. D. Consiliarii Saxo-Gothani aulici et consistorialis,) Decisiones juris matrimonialis controversi. Francof. et Lipsiae, 1692. 4. (Ein sehr schätzbares, mit reifem Urtheil abgefaßtes Werk, und völlig eines gelehrten und erfahrnen Geschäfftsmannes würdig). Pars I. pag. 245. sqq.

J. B. *Niemeieri* Dissertationes de conjugiis prohibitis, junctim editae. Helmstadii, 1705. 4.

J. H. *Böhmeri* jus eccles. Protestantium. Tom. IV. Lib. IV. Tit. 12. 13. 14.

I.

Kurze Geschichte der Eheverbote in der protestantischen Kirche, insbesondere in den zu den Braunschw. Lüneb. Churlanden gehörenden Fürstenthümern.

Es war durch die Reformation selbst, ohne daß es einmal einer ausdrücklichen Erklärung bedurfte, das canonische Recht, wenigstens in den Sachen, welche bis dahin zur geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöffe gehört hatten, und welche die protestantischen Fürsten nicht lange

lange darauf an sich zogen, für die evangelischen Stände aufgehoben, und die darinn enthaltenen Ehegesetze hatten für dieselben ihre verbindende Kraft verloren. Laut und nachdrücklich genug erhoben auch die Reformatoren über den dadurch den Christen auferlegten Gewissenszwang ihre Stimme, und ohne Zweifel stimmten die Rechtsgelehrten an den Höfen der Fürsten mit ihnen ein, was auch einige academische Rechtsgelehrte zur Vertheidigung des ihnen einmal durch lange Gewohnheit theuer gewordenen päbstlichen Rechts, mühsam und kümmerlich genug vorbringen mochten. Folgende Stelle in einem von der evangelischen Kirche allgemein anerkannten symbolischen Buche, in den Schmalkaldischen Artikeln (1), hat ganz unstreitig, dem ganzen Zusammenhange nach, auf die Gebote des canonischen Rechts wegen der verbotenen Grade seine nächste Beziehung: "Dergleichen sind in ihren Satzungen andere Stücke mehr, damit die Gewissen verwirret und beschweret sind worden, die ohne Noth ist, hie alle zu erzählen, und ist an dem genug, daß man weiß, daß in Ehesachen viel unrechtes und unbilliges Dings vom Pabst ist geboten worden, daraus weltliche Obrigkeit Ursache

(1) In dem Anhange von der Bischöffe Gewalt und Jurisdiction, S. 346. der Walch. Ausg.

Ursache genug hat, solche Gerichte für sich selbst anders zu bestellen" (2).

Aber

(2) Daß Luther in seinen Privatschriften sich noch heftiger über diese Materie ausgelassen haben werde, als hier Melanchthon, läßt sich voraussetzen. Vornehmlich äußert er sich darüber in seiner bekannten Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, (Jen. lat. Ausg. seiner Werke, 2 Th.) in einigen Stellen, die hier nicht übergangen werden dürfen: Quid autem dicemus de impiis legibus hominum, quibus hoc vitae genus divinitus institutum, est irretitum, sursum ac deorsum jactatum? Deus bone! horror est attendere in temeritatem Romanensium tyrannorum, adeo pro libidine sua dirimentium, rursus cogentium matrimonia! Obsecro, an datum est eorum libidini hominum genus, non nisi ad illudendum, et quoquo modo abutendum, et pro pecuniis funestis quodlibet ex eo faciendum. —— Dico tamen, et, quod in me est, facio monens et rogans omnes sacerdotes et fratres, si viderint aliquod impedimentum, in quo Papa potest dispensare, et quod non est in Scriptura expressum, ut ea matrimonia confirment, quae contra ecclesiasticas, tyrannicas vel Pontificias leges fuerint contracta. Armeant autem se lege divina dicente: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Conjunctio enim viri et mulieris est juris divini, quae tenet, quocunque modo contra leges hominum contigerit, debentque leges hominum ei cedere sine ullo scrupulo. Si enim

homo

Aber es dauerte einige Zeit, ehe neue Ehegesetze an die Stelle gesetzt und publicirt wurden. Vielleicht trug die Spannung, die zwischen den Theologen und Rechtsgelehrten zu Wittenberg in Ansehung des canonischen Rechts herrschte, zu dieser Verzögerung bey. Lange währte es, ehe man wegen der den Bischöffen der römischen Kirche in den Ländern der Evangelischen fortdaurend zustehenden Jurisdiction, und wegen der den protestantischen Fürsten gebührenden Kirchengewalt ganz auf's Reine kommen konnte, wie die Augsburgis

homo relinquit patrem et matrem, et adhaeret uxori suae, quanto magis conculcabit frivolas et iniquas leges hominum, ut adhaereat uxori suae. Et Papa, vel Episcopus, vel Officialis, si dissolverint aliquod matrimonium contra legem Papalem contractum, Antichristus est, et violator legis naturae, et reus laesae majestatis divinae, quia stat sententia: Quod Deus conjunxit, homo non separet! — — Quodsi urgeat amor juventutis et quaevis alia necessitas, propter quam Papa dispensat, dispenset etiam quilibet frater cum fratre, aut ipse cum seipso, rapta ad hoc consilium uxore de manu tyrannicarum legum, utcunque poterit. Ut quid enim mea libertas tollatur aliena superstitione et ignorantia? Aut si pro pecunia Papa dispensat, cur non ipse dispensem pro meae salutis commoditate mecum aut cum fratre? Statuit leges Papa? sibi statuat, mea salva libertate! S. Plancks Gesch. des protest. Lehrbegriffs, 1. B. S. 301. f.

burgische Confession und deren Apologie davon zeugen. Was insbesondere die Grade der Verwandtschaft betraf, so mochte man auf der einen Seite besorgen, durch zu strenge Gebote die so theuer erkaufte protestantische Gewissensfreyheit zu compromittiren, und auf der andern durch zu große Nachgiebigkeit, bey der damaligen in gewisser Betrachtung wirklich revolutionären Denkungsart des großen Haufens, zu einer ungebundenen Zügellosigkeit Veranlassung zu geben.

Endlich wurde bey der im Jahre 1527. in Chursachsen gehaltenen General-Kirchen-Visitation ein Regulativ hierüber entworfen; aber aus Furcht, daß durch Heyrathen innerhalb der durch das canonische Recht verbotenen vier Grade, viele Familien in Absicht ihrer in katholischen Ländern gelegenen Güter, und der Succession in denselben, gefährdet werden möchten, wenn die katholischen Bischöffe solche Ehen für ungültig erklärten, wurde beliebt, dieses Regulativ für's erste noch nicht bekannt zu machen, und es wurden deswegen in den von Luther herausgegebenen Visitations-Artikeln die Prediger nur angewiesen, alle zweifelhafte Fälle Gelehrten zur Entscheidung vorzulegen, und an den Hof gelangen zu lassen (3).

Gleiche

(3) Videatur, so ließ nach Seckendorfs Erzählung (Histo-

Gleiche Vorsicht würde aus den neh
und andern ähnlichen Gründen auch ande
ten, und namentlich in unsern Landen, b
tet; und ward es den Consistorien oder der
lichen Räthen überlassen, entweder nach
ihnen übergebenen Regulativ, oder nach Er
der Umstände und gewissen allgemeinen
pien, jeden an sie gebrachten Fall zu entsc
Die ältesten Kirchenordnungen schränk
fast bloß auf Agenden ein, und enthalt
einige Grundzüge der neuen Ordnung der
Die Fürsten besorgten, durch förmliche
nung einer neuen Kirchenverfassung, Eing
die Majestätsrechte des Kaysers zu thun.
wollte man lange die Hoffnung auf eine allg
Vereinigung bey einem zu haltenden allge
freyen Concilium nicht aufgeben, oder n
doch mit Gewißheit auf eine Uebereinkunft

(Historia Lutheranismi, Lib. II. S. 13. §. 36
Churfürst durch Spalatin an Luther bey U
dung der Visitations-Artikel schreiben,
non multum interesse populi, ut leges ista
publicentur, et sufficere forte posset, pa
visitatoribus instrui, ut populum de liberta
et quae commoda et incommoda emergere
intra quintum gradum conjugia contrahere
formarent; item, an expediat, matrimoni
vidua fratris aut sorore uxoris, jure Caesare
hibita, publicis edictis hoc tempore vetare.

licher evangelischer Stände in Ansehung der Kirchenverfassung; und wollte daher lieber, was einigermaaßen aufgeschoben werden konnte, bis dahin ausgesetzt seyn lassen. Es tragen deswegen die Kirchenordnungen der damaligen Zeit durchaus den Charakter bloßer provisorischer Verfügungen an sich (4). In der merkwürdigen alten Calenbergischen Kirchenordnung der Herzoginn Elisabeth, Vormünderinn Herzogs Erich des Jün-

(4) Siehe die Vorrede zu der alten Lüneb. Kirchenordnung der Herzöge Heinrich und Wilhelm vom Jahre 1564. "Wir wollen auch hiemit bezeuget haben, daß wir mit dieser unserer Ordnung der Röm. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, und Ständen des h. Reichs, nicht wollen fürgegriffen, noch der Meinung dieselbige in Druck verfertigen lassen haben, als wollten wir dadurch ein sonderes oder neues in unsern Kirchen anrichten; sondern wir bekennen, daß wir die Lehre vor Recht halten, die in unserm Fürstenthum geprediget wird u. s. w. Wir seyn aber hieneben auch des Erbietens, da künftiglich auf einem gemeinen christlichen Concilio oder Versammlung der Reichsstände sich einer andern gemeinen christlichen Ordnung und Cerimonien, die Gottes Wort gemäß, verglichen würde, daß wir auf den Fall uns ihnen gleichförmig machen, und diese Ordnung alsdenn, und wenn es die Nothdurft erfordert, zu mehren und zu bessern, vorbehalten haben wollen."

Jüngern, vom Jahre 1542 (5), kömmt we der verbotenen Grade nichts weiter vor, als gende allgemeine, aber wichtige Stelle: " Sachen, die Siepschaft und verbotene Gra belangend, lassen wirs bey den geschriebe Rechten, bis auf eine Vergleichung bleiben; n wol, wenn sich ein solcher Fall ohngeverlich trüge, daß armen Gewissen gerathen seyn müs so sollen dennoch unsere Verordnete (6) alle zusehen, daß derselbigen, so fern christlich möglich, geholfen werde." Eben so allgem ist die Vorschrift, welche in der alten Lüneb gischen Kirchenordnung von 1564. hierüber theilt wird: "Wo nu Irrung zwischen zwei

P

(5) Diese Kirchenordnung ist 1544. zum Besten Prediger und Gemeinden, welche sich dazumal n nicht an das Hochdeutsche gewöhnen können, i Plattdeutsche übersetzt, und mit einer Vorrede Landessuperintendenten Antonius Corvinus zu P tensen, der ohne Zweifel Verfasser dieser Kirchen nung ist, herausgegeben worden.

(6) Die Canzleyräthe zu Münden, denen in die K. O. die streitigen Ehesachen, welche damals Beamten, so wie in Sachsen die Prediger, an gezogen gehabt, (vergl. K. O. des Herzog Juli Vorr. S. IX. unten;) übertragen werden. Beamten sollen, nach Vorschrift dieser Kirchen nung, die Ehesachen nur instruiren, und soda an den Hof gelangen lassen; ohne sich eines theils darinn anzumaaßen.

Personen der Ehe halben fürfällt, oder tertia persona darinn zu sprechen hätte, oder nahe verwandte Freunde, in casu prohibito, sich wollten ehelich zusammengeben lassen, so solle sie der Pastor nicht zusammengeben, sondern sie an das Consistorium weisen, und des Urtheils erwarten, und sich deß, was ihme vom Consistorio befohlen wird, gehalten" (7). Eben so wird den Predigern auch in dieser alten, wie in der jetzigen Lüneb. K. O. (8), und mit den nehmlichen Worten, befohlen, bisweilen dem Volke das 18. Cap. Levitici vorzulesen, und sie daraus über die verbotenen Grade zu belehren; welcher Befehl sich in vielen Kirchenordnungen findet. Ein gleicher Befehl an die Prediger, alle streitige und zweifelhafte Ehesachen an das Consistorium zu verweisen, befindet sich auch in der K. O. des Stiftes Verden, vom Herzoge Philipp Sigismund von Braunschw. Lüneburg, postulirten Bischoffe der Stifter Osnabrück und Verden, vom Jahre 1606. S. 110. 111. (9).

Lange

(7) Vergl. Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 4. S. 134.

(8) Am angef. Orte.

(9) In Bugenhagens K. O. der Stadt Bremen vom J. 1533. heißt es: "Van Casaken schollen de Predicanten, eynes süwelikes Conscientien, de des vannöden hefft, underrichten. Is de Casus tho swar, so werden se wol wyder fragen by dem

 Superat-

Lange gieng indessen nicht darüber hin, da man die dringende Nothwendigkeit fühlte, förmliche Ehegesetze wegen der Grade der Verwandtschaft zu publiciren, indem die Ehen in der Verwandtschaft, und Gesuche um Dispensation in unzulässigen Graden, immer mehr überhand nahmen. Sehr stark drückt sich darüber unsere Calenbergische, oder ursprünglich Würtembergische, Kirchenordnung (S. 283. 284.) aus:

Superattendenten. Overst wenn ydt Hädersaken werden, edder Ergernisse andrept, so schollen se nicht vortvaren, sonder tho der Overicheit wysen, der de Cesaken (alse ein urhwendich wertlick Dink) underworpen syn, alse dat bewisen, so vele Keyserlike Rechte, darawar gestelt." In der Hamburgischen K. O. von Johann Aepin von 1550, die sich nebst der älteren von Bugenhagen von 1529, worinn aber nichts über verbotene Grade enthalten ist, auf hiesiger Universitätsbibliotheck abschriftlich befindet, heißt es auf eine ähnliche Art: "Dewile idt denn ock billig, recht und nödig, dat uns der den Christen Tucht, Döget und Erbarheit, und wollgegründede rechtmehtige Policie und Ordnung flitig und unvorbraken geholden, und Ergernisse verhödet werden schollen, ist unse Befehl und Wille, dat sin den Graden, so in den Rechten vorbaden, neemandt tho Hamborg und in erem Gebede, ahne Willen und Vulbordt des Erbaren Rades, des Superintendenten und der Pastoren thohope gegeven werde."

aus: "Nachdem es sich eine Zeit lang je länger je mehr zugetragen, daß etliche unverschempte Personen, ungeachtet, daß sie mit Blutfreundschaft oder Schwegerschaft einander dermaaßen verwandt, daß sie Göttlicher, auch natürlicher Zucht und Erbarkeit, oder sonst rechtmäßiger Satzungen halben, keine rechtliche, ordentliche und göttliche Ehe mit einander besitzen mögen, sich ehelich zusammen zu verpflichten unterstanden, welches dann für Gott greulich und abscheulich, auch daraus viel Aergerniß und allerhand Unrath erfolget u. s. w." Aehnliche Klagen kommen in mehreren Kirchenordnungen vor. So in der Hessen-Casselschen von 1657. (10) S. 472. "Dieweil auch unterm gemeinen Volk sehr einreißt, daß sich diejenigen, so einander mit naher Blutverwandtniß oder Schwägerschaft angehören, um ihres Guts und anderer Gelegenheit willen, zusammen zu verheyrathen unterstehen, auch bisweilen und zu mehrmalen unehrbarer Weise mit einander vermischen, in Meinung, dadurch die Ehevollziehung desto eher zu erlangen und durchzubringen, u. s. w." Eine sehr interessante Stelle findet sich hierüber in Andr. Osianders Unterrichte von den verbotenen Heyrathen und Blutschanden, vom J. 1537, in der Vor-

(10) Die Originalausgabe ist von 1566.

Vorrede, die einen merkwürdigen Beweis abgiebt, welchen nachtheiligen Erfolg die noch durch kein Gesetz eingeschränkte freyere Denkungsart in diesem Punct hervorgebracht, und wie dadurch bereits Unzucht in den Familien einzureißen angefangen. "Und unter solchen falschen Heiligen seyn nicht die letzten oder geringsten diejenigen, so gehört haben, daß der Pabst etliche Personen in der Blutfreundschaft zu ehelichen verboten, die doch weder in göttlichen, natürlichen oder bürgerlichen Rechten verboten seyn. — — Und fahren also zu, stellen sich, als könnten sie nun sonst nicht Weiber finden, dann unter der Blutsfreundschaft, greifen nicht allein zu denen, die der Pabst allein verboten hat, (des sie doch einigermaaßen wohl Fug und Recht hätten,) sondern auch zu denen, die Gott selbst verboten hat, daraus doch nie nichts Gutes gefolget ist, und noch nicht folgen wird. Sonderlich aber folget schon dieser unchristliche Gräuel daraus, dieweil Hurerey und Ehebruch vorhin so gar gemein, und leider an allen Orten allzuviel ungestraft seyn, daß Weiber und Töchter unter den Blutsfreunden, da ihre Zucht, Ehre und Keuschheit billig am besten verwahrt seyn sollte, schier am allerwenigsten sicher seyn."

Chursachsen gieng hiebey wieder voran. Es wurden bey diesen Eheverboten zwar die mosaischen

schen zum Grunde gelegt; übrigens aber die Hauptprincipien derselben, und die hinzugefügten Eheverbote, größtentheils nicht aus dem so sehr verabscheuten canonischen Rechte (11), sondern, nach den eigenen ausdrücklichen Erklärungen der Kirchenordnungen, aus dem alten römischen Civilrechte, mit einigen hinzugefügten einschränkenden oder erweiternden Modificationen, entlehnt, wie auch die in sehr vielen Puncten auffallende Uebereinstimmung beweist, wenn gleich, um Verwirrung zu vermeiden, die canonische Computation der Grade, an die sich die Geistlichen einmal so lange gewöhnt hatten, beybehalten und gesetzlich bestätiget wurde (12). Bey den Canzlern und Räthen der Für-

(11) Die Herzogl. Sachsen = Lauenburgische K. O. von 1585. drückt sich in Beziehung auf die von Luther verworfenen heimlichen und ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Eheversprechungen, welche in sämtlichen protestantischen Kirchenordnungen für ungültig erklärt werden, über das canonische Recht folgendermaaßen aus: "Und mit diesem stimmen alle Natürliche= und Kayser=Rechte, haben auch alle Väter und christliche Concilia aus Gottes Wort gleichfalls geschlossen und gehalten, dabey wir auch bleiben, ungeachtet, was das Kind der Verdammniß, der römische Antichrist, hievon anders, wider Gottes Gebot geiffert."

(12) Diese Entstehung der protestantischen Eheverbote

Fürsten, die an den General-Kirchenvisitatione
Theil nahmen, wodurch fast in allen protestanti
sche

aus den römischen, ist in keiner Kirchenordnun
so sichtbar, als in der Lauenburgischen, wo bey je
dem Eheverbote, nebst dem mosaischen Gesetze auc
die Gesetze aus den Institutionen und Pandecte
allegirt und in extenso angeführt werden; obgleic
sämtliche Kirchenordnungen sich auf die Kayserl
chen Rechte berufen, und bey jeder Gelegenhei
darauf zurückweisen. Ja, auch in Absicht derjen
gen Principien, welche die protest. Kirchenordnun
gen aus dem canonischen Rechte entlehnt zu habe
scheinen, wird in selbigen behauptet, daß solc
nicht aus dem canonischen Rechte, sondern au
dem göttlichen Gesetze und Aussprüchen der Schri
genommen worden. So protestirt die Lauenb. K
O. in Ansehung des Grundsatzes, den sie zugleic
mit den meisten protestantischen Kirchenordnunge
aufstellt, daß die Schwägerschaft in gleichen Gr
den ehehindernd sey, als die Blutsfreundschaf
gegen die Beschuldigung, daß solcher aus dem päb
lichen Rechte entlehnt worden: "Und wäre ei
Unwissenheit, solches verläugnen wollen, und fü
geben, daß, was man von solchem Verbot d
Ehe, wegen der Schwägerschaft handele, nur allei
Päpstischen Rechtens seyn sollte, darauf in Ehes
chen man nicht schuldig sey, in den evangelische
Kirchen Acht zu geben. Aber der Grund, dah
die Verwandnisse und Grade der Schwägerscha
erfolgen, ist juris divini und naturalis, weil na
Gotte

schen Ländern, nach dem in Chursachsen gegebenen Beyspiele, die neue Ordnung der Dinge eingeleitet wurde, und die sich mit in den zur Abfassung der Kirchenordnungen niedergesetzten Commissionen befanden (13), darf man bey weitem kein

Gottes Wort Mann und Weib Ein Fleisch seyn, und derwegen sie beide in diesen gradibus für Eine Person und für gleich zu halten seyn. Genes. 2. Hermenopul. Lib. 4. Tit. 6. §. Vir enim et uxor."

(13) Unter den Sächsischen General-Visitatoren, fand sich nur unter der für das Thüringische Quartier ernannten Commission, bey welcher sich auch Melanchthon befand, Ein academischer Rechtslehrer, der bekannte Dr. Hieron. Schurf zu Wittenberg, nebst noch zwey andern Räthen, Joh. von Planitz und Erasmus von Haugwitz. Der andere eifrige Verfechter des canonischen Rechts auf der Universität Wittenberg, Henning Göden, findet sich gar nicht unter den Visitatoren. Die Instruction für die Visitatoren, in Ansehung der zu treffenden kirchlichen Einrichtungen, war gemeinschaftlich von Räthen und Theologen des Churfürsten entworfen worden. S. Planck's Gesch. des protest. Lehrbegriffs, 2. Th. S. 400-404. — Von der im J. 1546. im Herzogthum Würtemberg angestellten Generalvisitation, wozu Fürstl. Räthe abgeordnet wurden, die den Rentcammerräthen berichten mußten, siehe Schnurrers Erläuterungen der Würtemb. Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte, S. 180. f. — In der Commission, welche Herzog Julius

kein so günstiges Vorurtheil für das canonisch Recht voraussetzen, als bey den academischen Rechtslehrern, am wenigsten in den geistlichen Angelegenheiten, die damals zuerst zur Competenz der Fürsten gezogen wurden, und wobey also noch keine Praxis in den Fürstlichen Gerichten obwaltete. Es war bekanntlich zur damaligen Zeit, der erste, ganz allgemein und unbestritten angenommene Hauptgrundsatz des deutschen Staasrechts, daß der römische Kayser nicht allein als Oberhaupt des deutschen Staatskörpers, sondern gewissermaaßen auch als höchste Landesobrigkeit in allen dazu gehörenden Provinzen zu betrachten sey, und daß demzufolge das alte römische Kayserrecht, als das Recht der Vorfahren der deutschen Kayser, das eigentlich geltende Recht

lius zur Abfassung unserer Kirchenordnung niedersetzte, fanden sich außer drey Theologen, Chemnitz, Jac. Andreä und Petrus Ulnerus, Abt zu Berge, folgende Rechtsgelehrte: Der Canzler Joachim Mynsinger von Frondeck, Conrad von Schwicheldt, Heinrich von Lube, Franziscus Kramm, Heinrich Rheden, Barthold Reiche, J. U. D.; also kein einziger academischer Rechtslehrer. S. Rehtmeyers Kirchenhist. der Stadt Braunschweig, 3. Th. S. 326. — Die Lüneburgische K. O. ist, laut der Vorrede, von dem ehrwürdigen Arndt, und andern dazu gezogenen Consistorialräthen, geistlichen und weltlichen Standes, verfaßt worden.

Recht in Deutschland sey; und so war nichts natürlicher, als daß man, so bald man in Ehesachen und andern Dingen das canonische Recht nicht mehr anerkannte, sogleich zu dem alten römischen Rechte seine Zuflucht nahm.

Noch trug auch wohl zu diesem Zurückgehen auf das ältere römische Civilrecht, welchem die Christen der ersten Jahrhunderte in Matrimonialangelegenheiten durchgängig Folge geleistet hatten, ganz vorzüglich der Gedanke bey, von dem die Reformatoren bey den zu treffenden neuen Einrichtungen ausgiengen, und der als herrschende Hauptidee bey unsern Kirchenordnungen zum Grunde liegt, daß die Kirche durchgängig nach dem Muster der ältesten zu den Zeiten der Apostel und ihrer Nachfolger, wieder hergestellt werden müsse, daß **die Form der ältesten christlichen Kirche Norm für alle Zeiten**, und Hauptquelle des Kirchenrechts sey (14). Dieses Streben, sich der alten Kirche so viel möglich zu verähnlichen, leuchtet aus allen den eigenthümlichen kirchlichen Einrichtungen der Protestanten hervor (15). So wie, dies ist die durchgängige Sprache

(14) S. Mosheims allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, Einl. S. 5.

(15) So aus der Wiederherstellung des alten Kirchenbannes, wie er in den meisten älteren Kirchenord-

Sprache in jenen Kirchenordnungen, durch Reformation der uralte, apostolische, cath

ordnungen vorgeschrieben ist, und für den im Gegensatz gegen den großen Bann in mischen Kirche, unsere symbolischen (Schmalk. Artikel IX. S. 328, der Walch. so günstig äußern, günstiger, als sich Melan in der Apologie der Augsb. Confession wegen Wiedereinführung des öffentlichen Bekenn erklärt, das wohl zu unserer noch zum The jetzt beybehaltenen Kirchen-Censur die Ve sung gegeben hat (S. 180. 181. Apud scri ecclesiasticos fit mentio confessionis; sed hi n quuntur de hac enumeratione occultorum d rum; sed de ritu publicae poenitentiae. — mores diu jam antiquati sunt. Nec necesse restituere, quia non sunt necessarii ad remissi coram Deo.) In der, der alten Calenb. vorgesetzten Christl. beständigen etc. Erklärun Erläuterung der vornehmsten Artikel unserer ren alten christl. Religion etc. wird die Wied führung des alten christlichen Bannes als fro Wunsch geäußert, und ich vermuthe, daß es immer größtentheils bey'm Wunsche geblieben dieser protestantische Bann, worinn freylich ches aus dem großen Banne der katholischen che eingemischt worden, niemals in der in Kirchenordnungen vorgeschriebenen Maaße in gebracht werden können, da in dem Ausschr des Herzog Heinrich Julius vom J. 1593. am

Glaube wiederhergestellt worden, so wolle man nun auch die alte Verfassung der christlichen Kirche

Handhabung der Kirchen-Disciplin nach der K. O. des Herzog Julius eingeschärft, aber dabey zugleich der öffentlichen Abbitte als Kirchenstrafe erwähnt wird, deren doch in der K. O. selbst mit keinem Worte gedacht ist. Auch siehet man aus diesem Ausschreiben, daß der Bann, den sich damals die Geistlichen angemaaßt gehabt, sich bloß auf die Abweisung von Taufe, Beichte und Abendmal; oder auf die Sacraments-Sperre eingeschränkt habe. Aus denen in unserer Luneb. K. O. in Absicht des großen Kirchenbannes beygefügten vielen Restrictionen ist zu schließen, daß bey der wirklichen Ausführung desselben große Schwierigkeiten obgewaltet haben müssen, und die Verordnung von 1663. (Luneb. K. O. S. 443.) sagt ausdrücklich, daß solcher nie völlig zur Ausübung gekommen; "Christus, so heißt es in der angeführten Stelle der alten Calenb. K. O., "im Evangelio Matthäi 18. gedenkt auch dieser Straff. Und wiewohl das heimliche Ermahnen allein die Privatpersonen angehet; so belangt aber das folgende: dic ecclesiae, sage es der Gemeinde auch, solche öffentliche Beicht und Straffe, und strafft Paulus 1 Cor. 5. die Corinther hart, da einer seines Vaters Weibe hatte, daß sie denselbigen nicht längst von sich gethan hätten. So fern nu diese öffentliche Beicht den Text Matth. am 18. und 1 Cor. 5. belangt, wird die Länge vonnöthen seyn, wenn das

che wieder einführen. Calenb. K. O. Vorr. S. IV. "Dann wir keinesweges gesinnet, etwas in der Kirchen unsers Fürstenthums neues einzuführen, das nicht zur Zeit der lieben Aposteln, und derselben nächstgefolgten Nachkommen, in Brauch gewesen seyn sollte."

Jenes älteste protestantische Kirchengesetz über die verbotenen Grade in der Chursächsischen Kirchenordnung des Churfürsten Moritz vom Jahre 1543. ([16]), welches in dem protestantischen Deutschlande den Ton angegeben, verdient hier gewiß vor allen Dingen angeführt zu werden. Es ist in seiner bestimmten und fruchtbaren Kürze folgendes. "Wiewohl die Päbsti-

das Wort eine Zeit lang getrieben, und in den Schwang gebracht ist, daß man solche Straff und Bann wiederum aufrichte, und sich der ersten Kirche, so viel immer möglich, gleichförmig mache." — Auch die Kirchenvisitationen, auf welche damals so sehr gedrungen wurde, werden als ein Institut der ältesten Kirche empfohlen. So in der alten Lüneb. K. O. "Weil ohne fleißig Aufsehen der Oberkeit, gute Ordnung nicht beständig seyn, und insonderheit in der Kirche Visitationes hoch vonnöthen, auch in der ersten Kirche aus bewegenden Ursachen vorgenommen worden seyn, u. s. w."

(16) Im Corp. Juris Saxon. Tom. I. pag. 16. 17.

Päbstischen Rechte bis daher die Ehe in dem vierten Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft verboten; so soll doch die Ehe in unsern Landen hinfürder nicht weiter, dann in den dritten Grad ungleicher Linia des Geblüts und Schwägerschaft verboten, und in dem dritten gleicher Linie, und dem vierten Grad erlaubt und zugelassen seyn. Da sich aber jemand in beiden unsern Landen, wes Standes der sey, in näherndem Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft seithalben verehelicht, und mit seinem Gemahl Kinder gezeugt hätte, oder noch zeugen würde, dieselben Ehen sollen gelitten, auch die Kinder zu Lehen und Erbe ehelich seyn und bleiben. Wie dann der große Ausschuß unserer Lande solches neben uns vor gut angesehen, gewilliget und beschlossen hat. Aber hinfürder soll es in bemeldten Graden, wie obstehet, gehalten, und darinn mit keinem dispensirt werden. Würde aber in dem h. Römischen Reich durch einhelligen Beschluß aller Stände eine andere Ordnung gemachet, wollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Uns mit Verkündung derselben zu halten wissen."

Ich füge diesem ältesten Gesetze wegen verbotener Grade in dem protestantischen Deutschland, das älteste in unsern Landen abgefaßte bey, das in der alten Grubenhagenschen K. O.

des Herzog Wolffgang vom J. 1594., da d
K. O. des Herzog Julius, als eine fremd
dessen Succession im Fürstenthum Calenberg,
ser Land eingeführte, zu betrachten ist. Es
dasselbe seinem Inhalte nach durchaus mit
Sächsischen überein; und ungeachtet es si
wörtlich, nebst der vorhergehenden Ermo
an die Prediger, sich sorgfältig nach der
wandtschaft der zu verehelichenden Person
erkundigen, in unserer Luneb. K. O. Ca
§. 17. S. 138. 139. wiederholt findet, so d
doch hier nicht übergangen werden. "
nach sollen sich alle Menschen hüten
allen denen gradibus der Blutfreund
und Schwägerschaft, welche Levit. am
zehnten und zwanzigsten Capitel ausdr
von Gott selbst verboten sind. Sollen sich
hüten für den nächsten hernach, welche
menschliche Constitutionen, propter majore
verentiam sanguinis, verboten sind, bis a
tium gradum aequalis lineae, also, daß d
der Seithalben = Befreundten nicht eher, d
tertio gradu lineae aequalis und in quarto
consanguinitatis et affinitatis, und denn also
an, erlaubt und zugelassen seyn soll."

"Ich glaube, daß ich zu dem in dieser
schichte aufgestellten Satz, daß die prote
tischen Eheverbote vornehmlich aus d

des römischen Civilrechts entlehnt worden, noch einen ausführlicheren Beweis zu führen verbunden bin, da dies aus jenem ersten kurzen Chursächsischen Gesetz nicht eben so völlig deutlich erhellt, und da es ein ganz allgemein auf Glauben angenommener, und gleichsam durch Tradition von den älteren Kirchenrechtslehrern bis auf die neuesten fortgepflanzter Satz zu seyn scheint, daß die protestantische Kirche die Eheverbote des canonischen Rechts mit einigen Modificationen und Milderungen angenommen habe (17). Eine genauere Kenntniß der protestantischen Eheverbote und der Quellen derselben hat mich eines andern überzeugt. Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie jener Satz so allgemeinen Eingang hat finden können, da unsere Kirchenordnungen in dieser Materie sich immer, nächst dem zum Grunde gelegten göttlichen Rechte, ausdrücklich auf die geschriebenen kayserlichen Rechte beziehen (18). Es ist hier zu bemerken, daß zwar, nach dem damals gewöhnlichen Sprachgebrauche, unter

(17) Siehe Wiese Grundsätze des gemeinen deutschen Kirchenrechts, S. 404.

(18) Vergl. das oben zu Anfange des dritten Abschnitts angeführte Schreiben des Corporis Evangelicorum wegen der Ehesache des Herzog Christian zu Meklenburg-Schwerin.

unter den gemeinen Rechten, oder geschriebenen gemeinen Rechten, beide Rechte, das römische und das canonische, so wie sie damals im Gebrauch gewesen, zu verstehen sind (19). Durch den Beysatz: kayserliche, aber wird jederzeit das römische Civilrecht (20), im Gegensatz gegen das cano-

(19) Dies ist die Erklärung, die Böhmer von diesem Ausdruck giebt, deren Richtigkeit sich aber doch noch bezweifeln läßt. Wenigstens erklärt Gerhard (de conjugio, § 325) diese Benennung ausdrücklich dahin, daß sie ausschließend das römische Recht bedeute. Quaedam (prohibitiones) traduntur in *jure canonico*, quaedam in *jure politico*. Posteriores iterum in duplici sunt differentia. Quaedam enim traduntur in *jure communi*, Romano scilicet, sive civili generaliter sic dicto, quaedam vero in jure provinciali etc.

(20) Mein Bruder vermuthet in seinem Churbraunschweigischen Kirchenrechte, 1. Th. S. 30. daß unter diesem Ausdruck wohl vielmehr das neuere kayserliche Recht, die deutschen Reichsgesetze, zu verstehen seyn möchten, als das römische Recht. Es kann aber diese Erklärung nicht Statt finden, da das neuere kayserliche Recht über Ehesachen, und besonders über verbotene Grade, nichts enthält, indem nach den Grundsätzen der röm. Kirche, Matrimonialsachen, als Gewissenssachen, und besonders alle Angelegenheiten, welche dirimirende Ehehindernisse betreffen, lediglich zur Competenz des röm. Stuls und der Bischöffe gehören.

canonische Recht, bezeichnet, welches dazumal immer das päbstliche oder geistliche Recht, und nie ohne eine gewisse Regung des Unwillens und der Verachtung, genannt wurde. Ungeachtet ich hoffe, daß der von mir behauptete Satz am besten für sich selbst sprechen werde, und daß die in dem gegenwärtigen Abschnitte aufzustellenden protestantischen Eheverbote, in Vergleichung mit dem dritten und vierten Abschnitte dieses Werkes, den einleuchtendsten Beweis dafür abgeben werden; so läßt sich doch, meinem Erachten nach, auch ein stringenter historischer Beweis dafür führen.

Nicht genug, daß Luther, der in einem von Wittenbergs Thoren gehaltenen Auto da fe das päbstliche Gesetzbuch verbrannte, dagegen im höchsten Grade entrüstet war; alle die übrigen Reformatoren, die an der Abfassung unserer Kirchenordnungen thätigen Antheil genommen, oder wichtigen Einfluß darauf gehabt haben, dachten hierinn gänzlich mit ihm einstimmig. Nicht genug, daß sie das canonische Recht durchaus verwarfen, sie wiesen eben so nachdrücklich auf das römische Civilrecht, als auf das eigentliche Recht hin, dem man in dieser Angelegenheit möglichst folgen müsse. Die lehrreichsten Stellen aus den Schriften derselben verdienen gewiß hier ihren Platz. Luther schreibt folgendermaaßen in seinem 1530. heraus-

gegebenen Buche von Ehesachen, in dem Artikel von der Sipschafft und Freundschaft: "Der Sipschafft halben und Gliede der Freundschafft, were mein Rath, man ließe es bey weltlichen Rechten bleiben; oder will man ja nach dem geistlichen Recht das dritte und vierte Glied auch verboten halten, laß ich geschehen. Denn umb der wüsten, groben, wilden Leute willen, welche das Evangelium verachten, und zu ihrem Muthwillen mißbrauchen, wolt' ich, daß sie weder in's fünfte, noch in's sechste, noch in's siebente Glied müßten greifen; denn sie sind keines Trostes noch Freyheit werth. Es geschehe nu, was da will; mit diesen, so soll man doch schaffen, daß denen, so in's dritte oder vierte Glied gegriffen haben, oder noch greiffen, kein Gewissen für Gott gemachet werde, sonderlich wo es sonst gute, fromme und vernünftige Leute sind, weil es im kayserlichen Rechte und in der Schrift nicht verboten ist, und am Tage ist, daß der Pabst und die Geistlichen selbst das Verbot im dritten und vierten Glied nicht halten, sondern nehmen Geld, und verkaufen beide, das vierte und dritte Glied, das ander wohl dazu. Kann solches der Mammon ohne Gottes Wort thun, so soll's auch Gottes Wort ohne den Mammon können thun. —— Hie wird ein kluger Jurist vielleicht fürgeben, die Kayserlichen Rechte haben sich in diesem Stücke dem geistlichen Rechte unterworfen; darumb ist's

zu nichts, daß man sich nach dem weltlichen Recht wollt halten, weil sich dasselbige zu selbst unterthenigklich hält nach dem geistlichen, so müssen wirs auch also mit ihm halten? Antworte ich, ich weiß leider allzuwol, daß die Kayser sich mit ihrem Recht wohl in mehr Stücken dem Pabst und geistlichen Recht unterworfen haben, aber wie gern sie dasselbige gethan haben, und wie lieb es Gott gewesen ist, wie fein es auch gerathen ist, überzeugen uns allzuwol das unendliche und greuliche Blutvergießen, das der Pabst dadurch angerichtet rc. Es heißt, gebt dem Kayser, was des Kaysers ist, und Gotte, was Gottes ist. Weil denn das Kayserliche Recht sich der Ehesachen angenommen, als eines weltlichen Handels, und dieselbigen gefasset und geörtert, sollte mein lieber Pabst dasselbige haben so lassen bleiben, und nicht in ein fremd Amt greifen, das ihm nicht befohlen war; denn das heißet mit Gewalt geraubet und genommen." Eine noch merkwürdigere Stelle findet sich in einem von Bräckner (21) angeführten Urtheil Luthers wegen der Ehe mit der Schwester Tochter, wo er auch sogar die mosaischen Eheverbote, bey Abfassung der protestantischen Eheverbote, wie ebenfalls auch Brenz, beyseitgesetzt zu sehen wünscht: Ab initio

(21) Decis. jur. matrim. controv. pag. 320.

initio doctrinae nostrae constantissime et perpetuo docuimus, ordinationes et leges civiles retinendas esse. Deinde hoc etiam ab initio fecimus, quod prohibuimus legem Mosis in ecclesiam reduci, sed statuimus, nostrae Politiae legibus utendum esse, nisi, ubi casus necessitatis pro consolatione conscientiarum e lege, sed ut exemplum ex historia, petere cogat (22).

Nicht

(22) Luther war wohl, ungeachtet der oben angeführten starken Stellen, unter den Reformatoren gerade derjenige, der über diese Materie am wenigsten ganz consequent und mit sich selbst übereinstimmend dachte. Brückner (am angef. Orte, S. 375) führt ein Responsum von ihm an, wovon er vermuthet, daß jener es vor der Chursächsischen Verordnung wegen der verbotenen Grade abgefaßt habe, und worinn derselbe räth, daß man die Ehe bis zum vierten Grade verbieten, jedoch in Absicht schon geschlossener Ehen und angesehener Personen etwas nachgeben möchte. Zugleich drückt er sehr lebhaft seine üble Laune aus, daß man ihn mit so vielen Anfragen über solche Dinge behellige, welches denn auch auf dieses sein strenges Urtheil einigen Einfluß gehabt haben mag. In quo gradu liceat matrimonium contrahere? Respondet Dr. Martinus Lutherus, in quarto, si non accessit copula carnalis. Sed si hoc factum sit, etiam in tertio gradu id permittere oportet. Magnatibus etiam permittitur in tertio gradu, sed propter Rusticos

debet

Nicht weniger stark, als diese Stellen von Luther, ist folgende von Heinrich Bullinger, in dessen Schrift vom christlichen Ehestande (23): "Die päbstlichen Rechte, als man siehet in Decret. Lib. 4. tit. 14. verbieten auch den vierten Grad, und schlahen einen wunderseltsamen Marckt von andern Graden, und der Gevatterschaft halben. Doch lassen sie sich willigklich schließen von denen, die Geld bringen, und lassen um Gelds willen nach, das sie vielleicht um Gelds willen erfunden und auffgesetzt haben. Darumb thun ihm die christlichen Obern wohl und recht, die sonst und ohne Geld frey nachlassen, das der Pabst in seinem Consistorio umb Geld verkauft und nachgelassen hat. Denn hierinn viel weniger des Pabsts Recht zu achten ist, denn des Indianischen

debet in quarto gradu manere, quia ipsi statim trahunt in exemplum. — — Ego credo, Apostolos non tot molestiis vexatos fuisse, quot nos Concionatores. Judaei enim certos suos terminos habebant, intra quos matrimonia contrahere ipsis licebat. Sed malae hae actiones multum negotii nobis facescunt, neque quicquam operosius esse puto, etiam in jure, quam casus matrimoniales. Hinc est, quod Episcopi nihil studuerunt. His enim rebus nimium occupati fuerunt. Unde bene factum est, quod Consistorium constituimus.

(23) Bey Sarcerius vom Ehestande, Fol. 48. ff.

nischen Herrn Gesetz. Was gehet uns der Indianer an? Was geht uns aber auch der Pabst zu Rom an? — Die Kayserlichen Rechte haben wenig Grade mehr, denn die gemelten aus dem Gesetz Gottes, ohne wie vorgemeldet vom dritten Grad (24). Daruff sehen vielleicht etliche Obrigkeiten, und stricken auch den dritten Grad ab, lassen den vierten gehen."

Die schönste und wichtigste Stelle findet sich wohl in Johann Brenz, Predigers zu Schwäbisch-Hall, nachmaligen Probsten zu Stuttgardt, lehrreichen, mit eben so vieler Mäßigung als Verstande abgefaßten Buche: Wie in Ehesachen und in den Fällen, so sich derhalben zutragen, nach göttlichen billigen Rechten christlich zu handeln sey. Straßburg, 1530. Sein Urtheil muß uns um so viel wichtiger seyn, da die alte Würtenbergische, und folglich auch unsere Wolfenbüttelisch-Calenbergische Kirchenordnung, die aus jener entlehnt worden, größtentheils aus seiner Feder geflossen ist. "Mose, so urtheilt er, ist von Gott dem Geschlecht Abrahä zu einem Magistrat und Gesetzgeber verordnet. — — Dieweil denn Mose seine Ordnung dem jüdischen Volk gemäß gerichtet hat, und ist nicht den Christen im deut-

(24) Nehmlich der ungleichen Seitenlinie, mit des Bruders oder der Schwester Großkindern.

teutschen Lande, sondern den Juden im Lande Canaan zu einem Magistrat und Obrigkeit von Gott verordnet; so werden die Deutschen durch seine Verordnung der verbotenen Grade nicht anders verbunden, denn wie sie ohnedas im Gesetz der Natur erfunden, und wiederum in der Ordnung ihres Magistrats ernennt werden. — — Der Pabst hat seinen Ursprung von den Aposteln, und wiewohl den Aposteln von Christo befohlen, sie sollten nicht herrschen, sondern Diener seyn, so hat sich doch der Pabst mit der Zeit hinterlistiglich in die Herrschaft geschlichen, und sich der Obrigkeit auch angenommen, und darnach sonderliche Ordnung der Graden und Personen, die Ehe belangend, aufgerichtet. Er hat aber in solcher Ordnung (ich wollte es lieber eine Unordnung nennen,) auf zwo Regeln ein Aufsehens gehabt ꝛc. — — Die Kayserlich Gewalt (die Person des Kaysers sey Christen oder Unchristen,) ist von unserm Herrn Gott zu einer Obrigkeit verordnet, welches wir aus dem h. Paulo zu den Röm. cap. 13. wohl vergewißt werden. Dieweil nun einer solchen Oberkeit Satzung Gottes Ordnung seynd, und die Kayserlichen Recht haben uns Teutschen (welche den Kayser für ihre natürliche Oberkeit erkennen,) eine Ordnung der Personen in Ehesachen fürgestellt, so sollen wir derselben, so viel müglich und christenlich, gehorsam seyn. — — Hierauf, nachdem der gemeine

Mann zu dieser Zeit verirret ist, und weiß nicht, ob er sich in den ehrlichen Graden, nach der Ordnung Mosi, oder des Pabst, oder des Kaysers Rechten halten soll, und man doch vonnöthen einer Ordnung zu Verhütung (mit Züchten zu reden,) der Hunds-Hochzeiten geleben muß, so wäre es gut, daß eine christenliche Oberkeit, die verbotenen Graden und Personen aus den Kayserlichen Rechten, durch gelehrte verständige Juriscomsultos zusammen verfassen, und hernach dieselben den Gemeinden und Unterthanen fürhalten, oder auf das wenigst den Pfarrherrn überschicken, und ihnen ernstlich befehlen ließ, daß sie keine Ehe, in der verfaßten Ordnung verboten, einsegnen und bestetigen sollten u. s. w." (25).

Der

(25) Das sehr originelle System dieses Mannes, das er in der Apologie der Würtembergischen Confession und in seinem Commentar über das 3. B. Mos. weiter auseinandersetzt, ist folgendes. Es giebt drey Gesetzgeber, welche über die verbotenen Grade Gesetze gegeben haben: Moses, die römischen Kayser und die Päbste. Moses Gesetz gehet als ein bürgerliches Gesetz für die Israeliten, die Christen nichts an. Der Pabst hat gar keine gesetzgebende Gewalt, am wenigsten in Ehesachen, als einer weltlichen Angelegenheit. Der Kayser ist zwar der eigentliche Gesetzgeber; da er sich aber in Matrimonialsachen selbst dem Gesetz der Päbste unterworfen hat, so ist auch seine Auctorität hierinn eigentlich

Der vernünftige Wunsch des wohldenkenden und aufgeklärten Theologen ist in Erfüllung ge- [illegible] gänz- [illegible] lich nicht mehr anzuerkennen. Es bleibt also nichts übrig als das Gesetz der Natur. Da dasselbe aber nur im Allgemeinen sagt, daß bey Schließung der Ehen ein Unterschied zwischen den Personen zu machen sey, nicht aber, worinn derselbe bestehe und wie weit er sich erstrecke; so müssen wir darauf achten, worinn das mosaische Gesetz und das römische Recht mit einander übereinstimmen, welches denn für Naturgesetz zu erkennen ist. Ein wirklich für die damaligen Zeiten, da es an den eigentlichen Erkenntnißprincipien des Naturrechts gänzlich mangelte, glücklicher und scharfsinniger, obgleich nicht völlig Probe haltender Einfall, auf solche Art ein äußeres Erkenntnißprincip auszumitteln, um zu unterscheiden, was Naturgesetz und bloßes Civilgesetz sey. Da Moses und die römischen Gesetze selbst erklären, daß ihre Eheverbote sich zum Theil auf das Naturgesetz gründen; so entsteht bey der Uebereinstimmung beider allerdings eine Präsumtion, aber auch weiter nichts als eine Präsumtion, daß solches Naturgesetz, das übrige aber auf gewisse besondere Verhältnisse der verschiedenen Völker sich beziehendes bürgerliches Gesetz sey. Außerdem aber, behauptet er weiter, müsse man doch auch die übrigen Gesetze des römischen Rechts von den verbotenen Graden beobachten. Denn ungeachtet dasselbe durch Unterwerfung unter das canonische Recht sein Ansehen verloren habe,

gangen; nur daß man doch gerathener gefunden hat, Moses dabey nicht ganz beyseit zu setzen. Bey Sarcerius (26) findet sich ein äußerst merkwürdiges Gutachten Sächsischer Gelehrten, welches vor der Publication protestantischer Ehegesetze, unstreitig auf höheren Befehl, abgefaßt worden, und auf die hernach emanirten Eheverbote den sichtbarsten Einfluß erhalten hat. Es rathen diese Männer, was auch geschehen ist, daß alles, was die heimlichen Verlöbnisse und die Ehehindernisse betrifft, ganz dem römischen Rechte gemäß eingerichtet werde. Ja, auch in Ansehung der Ehehindernisse aus der Adoption, wegen der Taufe und wegen Ungleichheit des Standes, wünschen sie das römische Recht befolgt zu sehen. Wegen der verbotenen Grade heißt es so:

so sey es doch an sich gut und gerecht; und so wie man von einem schlafenden Regenten an den wachenden, von dem trunkenen an den nüchternen appelliren könne, so könne man auch in diesem Fall von dem Gesetzgeber an das Gesetz selbst appelliren.

(26) Vom Ehestande, Fol. 96. ff. Etlicher gelehrten Leute Bedenken, aus Göttlichem und Kayserlichen Rechten, daß die heimliche Ehe ohne Wissen und Willen der Eltern nichtig sey, darinn zugleich auch gehandelt wird, daß man die Kinder zur Eh nicht zwingen soll ꝛc. Item, von Graden aus Göttlichen und Kayserlichen Rechten.

so: "Ferner wäre auch ein Gesetz zu machen, in dem bestimmt würden die Grade der Sipp- und Magschaft, in welchen die Heyrathen nach christlichen Wohlstand zuzulassen wären. Denn weil man des Pabsts Gesetz los ist, und eine Oberkeit vielleicht nicht so weit wollte zugeben, so wären ja die Unterthanen zu verständigen, welche Grad sie wollten zulassen, und welche nicht. — Nu stimmen die Kayserlichen Gesetze mit dem Gesetze Mosi, allein daß jene auch das Adoptiren ein Hinderniß der Heyrath seyn lassen. — — In der Magschaft verbieten die Kayserlichen Gesetze auch, des abgestorbenen Bruders Weib, und des gestorbenen Weibes Schwester zu nehmen, welches im Gesetz Mosi ausdrücklich nicht verboten ist. — Möchten derhalben verboten werden alle Grad, die das Gesetz Mosi und der christlichen Kayser verbieten. Diese seynd in der Sippschaft alle, die in der auf- und absteigenden Linie sind, beide der Geburt, und der Adoption, und der ordentlichen und unordentlichen Geburt. *L. Nupt. consist. L. et nihil.* Und in der Neben-Linien Geschwisterte, als gleich allein von einem Theil Geschwisterte sind, Vaters und Mutters, oder auch Großvaters und Großvaters Schwestern, Bruders und Schwesters Töchtern, oder Töchter Töchter, und diese Grad alle sollen auch in der Adoption gelten. *L. Per adoptionem, de ritu Nupt. L. Sororis.* — In der Magschaft verbieten

nen die Kayserlichen Gesetze, Schnurfrauen, Sti
töchter; Item der Stiefföhne oder Töchter T
ter, Stieffsohns Frauen, und Frauen Sti
mutter, Schwieger, Stieffmutter, Großschw
ger und Großstieffmutter, und das alles, h
der Geburt und der Adoption halben. Item,
Frauen Tochter, die einer zu der Ehe geh
welche Tochter dieselbe Frau nach der Scheid
von einem andern Manne gezeuget hat. §. *de*
nupt. L. Si qua. L. Uxorem etc. —— Als al
beide das Gesetz Mosi und die Kayserlichen Red
die Ehe zwischen Geschwistern Kindern zuge
möchte dennoch derselbige Grad durch eine Ol
keit verboten werden, weil doch Geschwist
Kinder auch von christlichen Kaysern etwa s
verboten gewesen. In dem würde auch die A
gerniß, so sonst den Leuten ohne Noth geb
vermieden. Und hat eine Oberkeit in dem i
Freyheit." Hier ist es klar, daß zur Zeit
Reformation nicht bloß Theologen dem cano
schen Rechte abgeneigt waren; da ohne Zwei
größtentheils Rechtsgelehrte an diesem Gutach
Theil genommen haben (27).

T

(27) Uebrigens vermuthe ich aus dem Stil, d
Melanchthon bey diesem Gutachten die Feder
führet, welcher auch durchgängig Mosi als d
Genitiv von Moses gebraucht. Auch stimmt da
was er in seinem Corpore doctrinae christ. (

Der Augenschein ergiebt, in welcher nahen Uebereinkunft die folgenden protestantischen Ehever-

der plattdeutschen Ausgabe von 1561. Fol. 413.) über verbotene Grade beybringt, ziemlich genau mit jenem Gutachten überein, nur daß er sich darinn nicht auf das römische Recht, sondern auf die Sächsischen Landrechte bezieht, indem bey der Abfassung dieses Werks die Chursächsischen Eheverbote schon publicirt waren. Da er Moses Ehegesetze nach Graden erklärt, so leitet er fast alle Eheverbote daraus ab. Bloß bey der Ehe mit des Stiefvaters nachgelassenen Wittwe allegirt er das römische Recht. "Weiter wird gefragt, ob er möge seines verstorbenen Stiefvaters nachgelassene Wittwe nehmen? Davon spricht der Text in den Kayserlichen Landrechten, daß diese Vermischung auch verboten seyn soll. *Digestis, de ritu nuptiarum. L. uxorem.* Dieß ist darum zu erinnern, weil diese Frage oft an die Pastores und Consistoria gelanget." Es sind aber auch übrigens Principia des römischen Rechts darinn sichtbar. Unter den vier Regeln wegen der Schwägerschaft befindet sich nicht die, daß gleiche Grade in der Schwägerschaft als in der Blutsfreundschaft verboten seyn, und die Ehe mit denen, welche mit dem verstorbenen Ehegatten im andern Grade der gleichen Linie verwandt sind, wird darinn nirgends zu den verbotenen gezählt. Sehr sonderbar rechnet Melanchthon die Schwiegermutter und Schwiegertochter zur Seitenlinie der Affinität. Dieser Unterricht Melanch-

verbote mit diesem Gutachten stehen, und vornehmlich das Chursächsische ausführliche Gesetz darüber, welches nicht lange nach jenem ersten schon angeführten erschienen ist, und von welchem weiter unten die Rede seyn wird. In dem, bey der ersten Publication dieses späteren Gesetzes durch den **Fürsten Georg von Anhalt** für das Stift Merseburg, beygefügten Anhange **von Bluts- freund- und Schwägerschaft** (28), findet sich noch eine merkwürdige Stelle, woraus die Abstammung der protest. Eheverbote aus denen des röm. Rechts deutlich erhellt, und worinn gesagt wird, daß diesem Rechte zufolge die Fälle mit des Bruders und der Schwester Tochter, in der evangelischen Kirche für indispensabel erklärt worden. "Wiewol in dem Gesetze Mosi die Grade nicht verboten seyn, so jemand seines Bruders oder seiner Schwester Tochter nimmt, —— So haben doch die Theologen zu diesen Zeiten hievon geschrieben, allermeist darum, daß man Nachlassung von solchen Graden hat müssen vom Pabst um Geld kaufen; und doch hiebey kein gut Gewissen haben. Und sehen nu für das beste an, daß man sich hierinnen an Kayserlichen Rechten genü-

lanchthons über die verbotenen Grade in seinem Corp. doctr. ist in mehrere Kirchenordnungen, in die Pfälzischen und in die Mecklenburgische, aufgenommen worden.

(28) Bey Sarcerius vom Ehestande, Fol. 44.

genügen lasse. Nicht aber, daß sie hiemit verdammen diese, so vielleicht vom Pabst bisher Brüder oder Schwester Töchter genommen haben; sondern daß man hinfurt sich zu den Kayserlichen Rechten willig ergebe. Und sich des verzeihe, das wir nach dem Gesetz Mosi wohl Recht und Macht hätten, zum Dienst der Liebe gegen denen, so gleich mit uns unter Kayserlichen Rechten leben."

Doch ist dies bey weitem nicht das einzige, was aus dem römischen Rechte in unser Kirchenrecht übergegangen. Fast alle die charakteristischen Principien der römischen Eheverbote sind darinn aufgenommen worden: das ganz uneingeschränkte Verbot der Ehen in der geraden Linie, sowohl der Blutsfreundschaft als der Schwägerschaft; das darinn in seiner ganzen Stärke aufgestellte Princip des respectus parentelae in Ansehung der Seitenverwandten, und das daraus abgeleitete unbestimmte, auf keine gewisse Grade eingeschränkte, und über die Gränze der Eheverbote hinausgeführte Verbot der Ehe zwischen solchen Collateralen, unter denen ein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet; die zu Gunsten der öffentlichen Schicklichkeit aus dem römischen Rechte aufgenommenen Eheverbote aus der Schwägerschaft der andern Gattung, vornehmlich in Absicht sol-

cher Personen, die sich wie Eltern und Kinder gegen einander verhalten (29), die aber in den meisten Kirchenordnungen, wie es in dem römischen Rechte geschiehet, ohne Feststellung eines besondern Begriffs für eine zweyte Art der Verschwägerung, mitten unter die Verbote wegen der einfachen Verschwägerung gesetzt, und in mehreren Kirchenordnungen auf die im römischen Rechte ausdrücklich namhaft gemachten Fälle eingeschränkt werden; das in Hinsicht auf die Eheverbote in der protest. Kirche so stark herrschende prin-

(29) Der von Böhmer (Jus eccles. Prot. Tom. I. pag. 129.) angeführte eifrige Verfechter des canonischen Rechts auf der Universität Wittenberg, Schneidewin, muß doch das Verbot, daß in der Affinität diejenigen, die sich wie Eltern und Kinder verhalten, sich nicht heyrathen dürfen, als dem römischen Rechte eigenthümlich angehörend anerkennen, sagt aber, daß man solches deswegen angenommen habe, weil es in dem canonischen Rechte doch nicht ausdrücklich verbessert worden; welches aber allerdings durch die Aufhebung der zweyten und dritten Gattung der Verschwägerung geschehen ist. Eben so leitet Beust, gleichfalls einer von den berühmten Wittenbergischen Rechtsgelehrten des sechszehnten Jahrhunderts, (Tract. de jure connub. P. II. 51.) diese Verbote aus den römischen Gesetzen, und so überhaupt alle protest. Eheverbote, theils aus dem mosaischen, theils aus dem röm. Rechte ab.

principium publicae honestatis (30), um dessent willen auch in der mittelbaren Verschwägerung einige Ehen mit der Mutter der Stiefmutter rc. untersagt worden; die Einschränkung der Eheverbote in der Schwägerschaft durch Verlöbniß, bloß auf die gerade Linie, in sehr vielen Kirchenordnungen. Diejenigen Kirchenordnungen, worinn Eheverbote wegen Adoption, Vormundschaft und Taufe vorkommen, halten sich dabey genau an das römische Recht. Die Regel, daß die Schwägerschaft in gleichen Graden ehehindernd sey, als die Verwandtschaft, welche das römische Recht nicht keunt, findet sich in mehreren Kirchenordnungen nicht, und wird in einigen ausdrücklich verworfen. Ja, auch da, wo die protest. Kirchenordnungen von den Grundsätzen des römischen Rechts abweichen, und sich dem canonischen Rechte zu nähern scheinen, geschiehet solches größtentheils in Folge biblischer Aussprüche und der davon angenommenen Erklärungen. Die in den meisten Kirchenordnungen anerkannte Regel, daß gleiche Grade in der Verschwägerung als in der Blutsfreundschaft die Ehe hindern, wird unmit-

(30) Calenb. K. O. S. 284. "Dieweil in der Eheverlobung nicht allein, was frey gelassen, sondern auch, was gebührlich und ein Wohlstand ist, angesehen werden soll rc."

mittelbar aus 1 Mos. 2, 24. Matth. 19, 5. abgeleitet. Der respectus parentelae, und das daraus erwachsende Ehehinderniß, wird wegen des mosaischen Eheverbots mit des Vaters Bruders Wittwe, auf die Seitenlinie der Schwägerschaft übertragen. Der Begriff der aus unehelichem Beyschlafe entstehenden Verschwägerung ist aus 1 Kor. 6, 16. aufgenommen; übrigens aber wird der in dem neueren canonischen Rechte zwischen den verbotenen Graden in der legalen und illegalen Schwägerschaft festgesetzte Unterschied, nirgends beachtet.

Eine sehr interessante Frage ist es hiebey, die noch einer besondern Beantwortung bedarf, **woher die sonderbare Einschränkung der protestantischen Eheverbote bis auf den dritten Grad der ungleichen Seitenlinie rühre?** Der gründliche Chemnitz ertheilt uns darüber einen lehrreichen, und völlig richtigen, und ganz mit anderweitigen, zum Theil oben angeführten, Aeußerungen aus der damaligen Zeit, übereinstimmenden Aufschluß (31). Es ist nach seiner hier

(31) Examen Concilii Tridentini. Genevae, 1634. pag. 430. Origo autem humanarum prohibitionum, videtur haec fuisse, quam describit Augustinus de civitate Dei, lib. 15. cap. 16. Experti, inquit, sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris tem-

hier unten angeführten scharfsinnigen Deduction, wenn wir damit die Erklärungen anderer Männer der

temporibus, propter gradum propinquitatis, fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat etc. — —. Quales igitur per annos quingentos post natum Christum, gradus fuerint prohibitionis in politia, ex Justiniano manifestum est. Ejus enim prohibitiones extenduntur usque ad nepotem seu neptem, sive ex fratre, sive ex sorore; hoc est, usque ad tertium gradum, in linea inaequali, ita tamen ut in secundo gradu in linea aequali conjugium permittatur. Summa vero ecclesiasticarum prohibitionum, sicut ex Turonensi concilio colligitur, progressa tunc fuit, non ulterius quam usque ad secundum gradum in linea aequali, et ad tertium gradum in linea inaequali. Ita enim illud de sobrinis intelligo: vel certe non ultra tertium gradum, in linea aequali. Ueber das, was Chemnitz hier aus Conciliensschlüssen beybringt, erklärt er sich noch deutlicher in seinen Loc. theol. ed. Polyc. Leyseri. 1690. P. III. pag. 213. In Turonensi Synodo secunda, circa annum Domini 577. canone 22. recitantur primo prohibitiones legis divinae: secundo legum civilium prohibitiones: tertio adducuntur prohibitiones Synodorum, et nominatim citatur Epaunensis Synodus de consobrinis. Turonica vero haec addit: *Si quis sobrinam se sociaverit etc.* Et eadem prohibitio in Aurelianensi Synodo tertia, tempore Vigilii anno 540. celebrata, habetur. Ex circum-

 stan-

der damaligen Zeit vergleichen, welche auf die Abfassung der Kirchenordnungen Einfluß gehabt haben, mit jener Einschränkung folgendermaaßen zugegangen. Den andern Grad gleicher Linie, oder die Ehe zwischen Geschwisterkindern, verbot man, weil sie von einigen christlichen Kaysern verboten worden war, weil nach Augustins Zeugniß die Christen der ersten Jahrhunderte der Freyheit zu dieser Ehe sich nicht bedient hatten, und weil dieselbe auch durch frühere Conciliensschlüsse gänzlich untersagt worden war. Den dritten und ersten Grad der ungleichen Linie untersagte man nach dem römischen Rechte, welches die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Kindes-Kinde ver-

stantiis autem colligitur, illas Synodos hoc velle, ne quis ex secundo gradu ducat sobrinam ex tertio gradu: hoc est, prohibitiones extenderunt usque ad tertium gradum in linea inaequali. Pag. sq. Et hac quasi historica memoratione manifestum est, propter quas causas ecclesiae reformatae, quum Pontificium jugum excussissent, etiam hac in parte voluerint conscientias obstringi Pontificia illa prohibitione. Colligi etiam hinc potest, quo consilio et propter quas rationes nostrae ecclesiae prohibitiones extenderint usque ad tertium gradum lineae aequalis, et quidem aliquae exclusive, aliquae inclusive. Der in dieser Stelle von Chemnitz angeführte 10. Canon der Synode zu Orleans ist folgender: Ne quis sibi sub conjugii nomine sociare praesumat — — — consobrinam aut sobrinam.

verbietet; und ungeachtet das römische Recht, und eben so auch unser protestantisches Kirchenrecht, die Ehen, wo ein respectus parentelae eintritt, gänzlich und in allen Graden verbietet, so fand man doch für gut, jenen Grad noch ausdrücklich der festzusetzenden Gränze der Eheverbote beyzufügen, weil doch jener Fall wohl vorkommen kann, die weiteren Fälle aber, mit des Bruders oder der Schwester Elterkinde, schwerlich jemals zur Wirklichkeit kommen können. Endlich den dritten und zweyten Grad in der ungleichen Linie verbot man in Gemäßheit zweyer Synodalschlüsse. Doch dies giebt Chemnitz für nichts als für eine Conjectur aus, die auch auf einer irrigen Auslegung beruhet, da Chemnitz die Schlüsse der Synoden zu Tours und Orleans, welche offenbar die Ehe zwischen Sobrinen (Ander-Geschwisterkindern) verbieten, von der Ehe zwischen Consobrinen und Sobrinen, mit des Eltervaters Großkinde, erklärt. Da man einmal die Ehe im zweyten Grade der gleichen, und im dritten und ersten Grade der ungleichen Linie verbot, so fügte man auch noch den dritten und zweyten Grad der ungleichen Linie hinzu, um Verwirrung zu verhüten (32), weil die beiden [illegible] letzte[illegible]

(32) Eben deswegen, weil man wahrnehmen mochte, daß dieser dritte und zweyte Grad der ungleichen

letzteren Fälle nicht leicht von jedem unterschieden werden können, und weil man doch einer festen Gränze der Eheverbote zu bedürfen glaubte (33). Da nun aber einmal der dritte Grad ungleicher Linie als Gränze aufgestellt worden war; so möch- ten

Linie nur um einer gewissen Convenienz willen zu den Eheverboten hinzugefügt worden, wird an einigen Orten leicht darinn dispensirt. In der Magdeburgischen Policey-Ordnung, Cap. XXXVII. §. 34. ist solches ausdrücklich erklärt: "Es ist erlaubet, seines Großvaters Bruders Tochter Tochter zu ehelichen, aber nicht seine Tochter, welche ihm im dritten Grade ungleicher Linie verwandt; jedoch soll in diesem gradu die Dispensation Statt finden."

(33) Die Straßburgische K. O. S. 342. giebt folgendes als Ursache jener Einschränkung an, aber, wie es scheint, um nur etwas zu sagen: "Nicht anderst wollen wir auch, daß Geschwistrige Kindes Kinder, wenn sie in ungleicher Linie sind, einander nicht haben sollen, aus Ursachen, daß solches dem alten wohlhergebrächten Herkommen zuwider, auch sonst bey aller Ehrbarkeit etwas ärgerlich und verweislich." Doch ist es möglich, daß hier mit dem alten Herkommen auf jene beiden von Chemnitz angeführten Synodalschlüsse gezielt werde, und solche eben, wie von ihm, interpretirt werden; und lassen die hier gebrauchten Ausdrücke solches fast vermuthen.

ten häufig die Verfasser anderer Kirchenordnungen darinn etwas besonderes, einen in der ungleichen Linie immer eintretenden respectum parentelae vermuthen, (wie oben im ersten Abschnitt dargethan worden ist,) und wenn sie Grund zu einer noch weiteren Ausdehnung der Eheverbote zu haben meinten, solche eher bis zum vierten Grade ungleicher Linie (34), als bis zum dritten Grade gleicher Linie ausdehnen, wie solches in der Würtenbergischen Ehe-Gerichtsordnung und in der Lüneb. K. O. des Herzog Christian der Fall ist. Doch fehlt es auch nicht an Kirchenordnungen, in denen der dritte Grad gleicher Linie die Gränze ausmacht, wie in Ledderhose Hessen-Casselschem Kirchenrechte von der Hessischen K. O. behauptet wird. Eben so in der alten Märkischen Consistorialordnung, Tit. 3. (35).

Indeß

(34) Dies sind gerade die in der orientalischen Kirche verbotenen sieben Grade nach der Rechnung des röm. Rechts, die in früheren Jahrhunderten auch in der römischen Kirche die Eheverbote begränzten, ehe noch die canonische Computation allgemein wurde.

(35) Siehe Stryck ad Brunnemanni jus eccles. Lib. II. cap. 16. §. 21. — Gerhard (de conjugio. §. 345.) sagt, daß im Würtenbergischen, in der Grafschaft Hennes

Indessen ist jene Chursächsische Bestimmung der Eheverbote bey weitem in die meisten Kirchenordnungen übergegangen, und ist deswegen der dritte Grad ungleicher Linie im Allgemeinen für die Gränze der protestant. Eheverbote anzunehmen. Nur ist zu mehrerer Sicherheit an einigen Orten, wo diese Gränzbestimmung aufgenommen worden, verordnet, daß auch diejenigen, welche sich im dritten Grade der gleichen Seitenlinie verehelichen wollen, sich deshalb bey der Behörde melden sollen; ja hin und wieder hat man sich durch gar zu häufige Heyrathen in die Verwandtschaft verbunden geglaubt, die Eheverbote wieder bis auf den dritten Grad der gleichen Linie auszudehnen. In der Magdeburgischen K. O. vom J. 1652. Cap. 10. §. 12. heißt es: "Wie dann auch diejenigen, so im dritten Grad gleicher Linien mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt, unter welchen die Ehe nicht verboten, ihr eheliches Vorhaben in unsern Officialeyen berichten, gleichwohl nach Befindung der angezeigten Verwand-

Hennegau rc. die Eheverbote deswegen bis auf den dritten Grad der gleichen Linie ausgedehnt worden, damit den benachbarten Katholiken kein Aergerniß und keine Veranlassung zu Verläumdungen gegeben werden möchte, und damit dadurch den Eheverboten im ersten und zweyten Grade eine desto größere Autorität verschafft würde.

wandniß Richtigkeit, ihnen dasselbe zu vollenden, ohne Entgelt soll verstattet werden." In der Sachsen-Coburgischen K. O. vom J. 1713. "Obwohl das Verbot der Verlobung zwischen angewandten Personen weiter nicht, als in den dritten Grad ungleicher Linie, und was sonsten nähere Verwandniß ist, sich erstrecket; jedoch, wenn Personen im dritten Glied oder sonst andere nah verwandte Personen, sich in Ehegelöbniß einlassen, sollen die Pfarrer hierinn für sich selbst nichts ordnen oder nachlassen, sondern an ihre verordnete Superintendenten, und dieselben ferner an unser Consistorium mit allen Umständen die Sache berichten, darauf alsdann gebührliche Verordnung erfolgen soll." Es wird dabey ein Fürstlicher Befehl vom J. 1600. folgenden Inhalts angeführt: "Ob nun wohl die Verehelichung in berührtem gradu (dem dritten gleicher Linie,) per dispensationem, ungeachtet der Geistlichen Rechte, eine Zeit lang verstattet worden, dieweil uns aber vorkommt, daß dieses jetzo fast gar gemein und misbraucht werden will, indem die Personen mehrentheils auf die Güterlein, daß dieselbigen bey der Freundschaft bleiben, denn auf etwas anderes sehen; So seynd wir demnach solchem zu begegnen, und hinfüro nicht also leichtlich, als biß anhero geschehen, dergleichen Ehe verstatten und nachgeben zu lassen bedacht ꝛc."

Bey

Bey dem vorhin angeführten ersten Churfächsischen Gesetz über die verbotenen Grade ist leicht zu bemerken, daß solches nur ein kurzes Resultat enthalte, und man kann vermuthen, daß bereits bey den Sächsischen Consistorien ein ausführlicheres Regulativ darüber sich befunden habe. Der **ausführliche Unterricht über die verbotenen Grade in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft**, der aus der Chursächsischen K. O. in so manche andere, und auch in die unseres Landes übergegangen (36), dieses bestimmteste und am weitesten ausgebreitete, und wahrscheinlich auch älteste protestantische Kirchengesetz über die verbotenen Grade, verdient hier noch eine besondere Erörterung.

Zuerst findet sich solches lateinisch in der Schrift: de arbore consanguinitatis et affinitatis regulae et tabellae, autore D. Georgio Majore, welches dieser 1548. auf Befehl des Fürsten Georg von Anhalt für das Stift Merseburg herausgegeben (37). Es ist mir nicht wahrscheinlich, daß

(36) Der Kürze wegen werde ich dieses Gesetz in der Folge den Unterricht wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft nennen.

(37) Bey Sarcerius vom Ehestande Fol. 21. ff. mit der Aufschrift: Jureconsulti enumerant quatuordecim causas, propter quas impediatur matrimonium. Sed prae-

daß Georg Major der Verfasser davon ist, indem dieser in der vorangehenden Erklärung des Verwandtschaftsbaumes die Eheverbote ganz nach dem canonischen Rechte aufstellt, auch in der vorgesetzten Dedicationsschrift nur sagt, daß er diese Tabellen gesammlet habe (38). Es folgen darinn alle verbotene Fälle und die Regeln in eben der Ordnung als im Deutschen, nur daß bisweilen zwey verbotene Fälle in eins gezogen, und die Regeln etwas anders gefaßt sind. Der Anfang davon ist folgender:

Personae, ratione consanguinitatis, in linea recta ascendente, prohibitae, quia tales in numero parentum, nempe matrum sunt:

IIII.

Abaviam, et sic ulterius ascendendo usque ad infinitum. Levit. XVIII. *L. Nemini C. de Nupt.*

VI.

praecipue sunt duae, consanguinitas et affinitas, de quibus hoc loco tantum dicetur. Ac primum de personis et gradibus, ubi ratione consanguinitatis nuptiae prohibitae sunt, sicuti sequentes tabellae ostendunt.

(38) Quas (tabellas) a me Vestr. Celsit. consilio et mandato, pro iis, qui rationem graduum ignorant, utcunque *collectas*, ideo sub Vestr. Celsit. auspicio edere volui etc.

III.

Proaviam paternam vel maternam. Levit. XVIII. *L. Nemini C. de Nupt.*

II.

Aviam paternam vel maternam. Levit. XVIII. *§. Ergo non omnes Inst. de Nupt. etc.*

I.

Matrem. Levit. XVIII. *L. Nuptiae consistere ff. de ritu nupt.*

Filius prohibetur ducere uxorem ascendendo

Regula.

Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sive proximi, sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum. *L. Nuptiae consistere ff. de ritu nuptiarum. §. Ergo non omnes Inst. de Nupt.*

Et nihil interest, ex justis nuptiis cognatio descendat, an vero non. Nam et vulgo quaesitam sororem quis vetatur uxorem ducere. *L. et nihil ff. eod.*

Bey jedem verbotenen Falle werden die dahin gehörenden Gesetze aus dem römischen Rechte allegirt, wie denn augenscheinlich dieser ganze Unterricht nach Grundsätzen desselben abgefaßt ist. Nur ein einzigesmal wird ein Canon allegirt, bey

der

der Regel, daß die Ehe in der Schwägerschaft in denselben Graden unzulässig sey, als in der Verwandtschaft: Ita abstinendum est a consanguineis uxoris, sicuti a propriis. *C. 1. de consangu. et affin.* 35. *qu.* 3. *de propinquis et C. Aequaliter, et C. Nullum.* Sicuti ergo prohibitio inter consanguineos ascendentes et descendentes extenditur usque ad infinitum, *L. Nuptiae consistere ff. de ritu nupt.* ita quoque eodem modo inter affines; et ratio est, quia tales affines ascendentes et descendentes, habentur loco parentum et liberorum. *ff. de Grad. Non facile §. hos itaque & Socrum Inst. de Nupt. D. L. Adoptivus.* Ich glaube aber, daß diese Regel später eingeschoben worden, da sie nicht zum Werke paßt. Es müßten doch sonst einige verbotene Fälle im andern Grade der gleichen; und im dritten und andern Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft darinn vorkommen, welches aber nicht ist. — Wegen der Begränzung der Eheverbote mit dem dritten Grade der ungleichen Linie heißt es: Hic Hermannus prohibetur ducere Margaritam filiam patrui magni, hoc est, filiam fratris Avi sui, quia sunt in linea inaequali. Sed ejus neptem in linea aequali permittitur ducere; consultius tamen est, etiam in hoc gradu, ne facile conjugii septa violentur, vulgo abstineri a connubiis, juxta veterem et honestissimam regulam: semper in conjunctionibus, non solum quod licet,

sed

sed et quod honestum est, considerandum est. L. Semper ff. de ritu Nupt. — In den Eheverboten wegen der Schwägerschaft findet sich noch der Fall cum concubina patris eingeschaltet, wo bey L. Liberi concubinas C. de Nupt. allegirt wird. — Der im Deutschen beygefügte besondere Anhang wegen der Verschwägerung durch Verlöbniß findet sich hier nicht, weil alle diese Fälle schon unter den verbotenen Fällen wegen der Schwägerschaft, einzeln eingeschaltet befindlich sind. — Die Tabelle schließt sich mit der merkwürdigen Behauptung: Et sciendum hoc loco est, inter eas personas, quae Moisi et Romanis legibus ratione consanguinitatis et affinitatis prohibitae sunt, non posse consistere nuptias jure naturali, quod eandem vim ubique apud omnes gentes habet.

In dem nehmlichen Jahre ist dieser Unterricht deutsch für die Prediger des Stifts Merseburg, und mit dem diesen eingeschärften Befehle, ihn jedes Quartal den Gemeinden vorzulesen, und mit einem vorgesetzten Schreiben des Fürsten Georg von Anhalt, Coadjutors von Merseburg, herausgegeben worden, ganz eben so und mit denselben Worten, wie in der Chursächsischen und Calenb. K. O., nur daß zwey Regeln wegen der Schwägerschaft, die in der letzteren fehlen, an den Rand beygedruckt sind, zum offenbaren Beweise,

weise, daß selbige nicht eigentlich zum Werke gehören, da sonst alle Regeln der Tabelle selbst einverleibt sind. Die beiden Regeln sind folgende: daß der Mann mit den Blutsfreunden der Frau, und die Frau mit den Blutsfreunden des Mannes in eben dem Grade verschwägert sey, in welchem dieselben mit diesen verwandt sind, und daß folglich das Eheverbot in der Schwägerschaft sich eben so weit erstrecken müsse, als in der Verwandtschaft (39). Bey dem Verbot des dritten Grades heißt es: "Brüder und Schwester Kindes-Kind. Jedoch soll solches allhie nach Ordnung und Befehl unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren, der Chur- und Fürsten zu Sachsen, auf folgende Weise verstanden werden, nemlich also, daß die Ehe im dritten Grad (ungleicher Linie) verboten sey rc." Hieraus erhellt klar, daß dieser Unterricht auf Befehl des Gesamthauses Sachsen verfaßt, und nicht erst dazumal auf Befehl des Fürsten Georg entworfen worden sey. Ob das

(39) Es führt dieser Unterricht den Titel: Einfeltiger Unterricht von verbotenen Personen und Graden, und wes sich die Pastores in Ehesachen halten sollen, vornehmlich vor die Superattendenten und Pfarrherrn im Stifft Merseburgk, darnach auch andern Pfarrherrn zu christlichem Nutz und Dienst gestellt. 1548. Bey Sarcerius vom Ehestande, Fol. 35. ff.

das Lateinische oder das Deutsche das Original sey, kann ich nicht bestimmen; doch vermuthe ich das erste, da mehrere aus den römischen Gesetzen entlehnte Regeln auch im Deutschen beybehalten worden sind, und glaube, daß dieser Unterricht auf Befehl des Sächsischen Hauses, vielleicht schon bey der im J. 1527. gehaltenen General-Visitation, von irgend einem Rechtsgelehrten lateinisch als Regulativ für die Sächsischen Consistorien aufgesetzt, und darauf zur Belehrung für die Prediger und das Volk in's Deutsche übertragen worden sey.

In Chursachsen ist dieser Unterricht zuerst publicirt worden, hinter dem "General-Articul und gemeinen Bericht, wie es in den Kirchen mit den Pfarrherrn, Kirchendienern, den Eingepfarrten, und sonst allenthalben auf Herzogen August, Churfürsten zu Sachsen ꝛc. in jüngst verschienen Fünf und Sechs und Funfzigsten Jahren, verordente und beschehene Visitation, gehalten werden soll. 1557." Es heißt darinn: "Und damit man wissen möge, welche nach Göttlichen und gemeinen Kayserlichen Rechten sich mit einander zu verehelichen verboten, haben Sr. Churf. Gn. alle verbotene Grade, nach der Blutfreundschaft und Schwägerschaft zu rechnen, abdrucken und zu Ende dieser Articul setzen lassen." Aus diesen Visitations-Artikeln, ist dieser Unterricht wiederum den Visitations-Artikeln vom J. 1580.

einverleibt worden, und findet sich im Corpore juris Saxonici, Tom. I. pag. 117. ff. abgedruckt. Aus der Sächsischen K. O. ist er in die K. O. des Herzog Julius aufgenommen worden, und gehört demnach sowohl zur Wolfenbüttelschen als Calenb. K. O., indem auch die neuere Braunschw. Wolfenbüttelsche K. O. des Herzog Anton Ulrich durchgängig, und besonders bey den verbotenen Graden, auf die des Herzog Julius zurückweiset. Ferner ist er in die Lüneb. K. O. des Herzog Christian, und endlich in die Magdeburgische Verlöbniß- und Ehe-Ordnung von 1662. übertragen worden. Etwas abgekürzt und zusammengezogen findet er sich in der Hanauischen K. O. von 1659. Noch mehr abgekürzt in der K. O. der Reichsstadt Ulm.

Auf solche Art haben nothwendig alle Eigenthümlichkeiten der Sächsischen Eheverbote in mehreren andern protestantischen Ländern Gesetzeskraft erhalten. Aber auch da, wo dieser Unterricht nicht in die Kirchenordnungen eingetragen worden, hat man sich doch den Inhalt desselben gewissermaaßen zur Norm dienen lassen; und nicht bloß die Einschränkung der Eheverbote auf den dritten Grad der ungleichen Linie, auch die Eheverbote in der zweyten Gattung der Schwägerschaft, mit dem Stiefschwiegervater und der Stiefschwiegermutter ꝛc. die Eheverbote

in der mittelbaren Schwägerschaft mit des St
vaters Vater, mit der Stiefmutter Mutter
sind in fast sämtliche Kirchenordnung
übergegangen. Der Canzler Böhmer beme
und die ganze Geschichte der damaligen Zeit
stätiget solches, daß man noch während eines l
gen Zeitraums nach der Reformation, fast
dem ganzen protestantischen Deutschlande ei
aufmerksamen Blick auf Chursachsen, als d
Lande, von welchem die Reformation ausgeg
gen, zu richten gewohnt gewesen, und sich
allem, so viel möglich, den dort eingeführ
kirchlichen Gesetzen und Einrichtungen nachzu
den bemühet habe.

Doch finden sich auch einzelne Kirchenordn
gen, die sich in den Eheverboten weit genug
der Chursächsischen entfernen. Keine K. O.
wohl leicht hierinn freyer, und hält sich gena
bloß an das mosaische Gesetz und an die von
ther davon gegebene Erklärung, als die
Grafen Georg zu Wertheim (40). Es
laubt dieselbe in der Blutsfreundschaft folge
Ehen: 1) die Person, so mit mir Geschwist
Kind ist; 2) Meiner Stiefmutter Schwest
3) Meines Brudern Tochter; 4) Meiner Sch

(40) S. Niemeier de conjugiis prohib. Diss.
Additam. 2.

ster Tochter; 5) Die Ehe mit meines Vaters Stiefschwester, oder des Vaters Schwester halber Geburt; 6) Mit meiner Mutter Stiefschwester, oder der Mutter Schwester halber Geburt. — Der Magschaft wegen, so heißt es weiter, seyn erlaubt: 1) Meines Weibes Schwester nach ihrem Tode; 2) Meines Weibes Brudern Tochter; 3) Meines Weibes Schwester Tochter; 4) Alles, was meines Weibes Geschwister-Kind ist; 5) Alles, was meines Weibes Muhmen oder Baasen heißt. Es wird hinzugefügt: "Jedoch, daß ein jeglicher Pfarrer hierinnen nichts übersehe, mag er und soll davon mit dem Pfarrer zu Wertheim, auch mit andern Verständigen reden, daß hierinnen nichts versäumt werde. Andere impedimenta ließ Martinum, vom Ehestande." Alle diese erlaubten Fälle sind fast wörtlich aus Luthers Schrift vom ehelichen Leben entlehnt. Nachdem er daselbst die im mos. Gesetz ausdrücklich verbotenen Ehen angeführt hat, fährt er fort: "Daraus folget, daß sich Geschwister-Kinder zusammen nehmen mögen, göttlich und christlich. Item, ich kann meiner Stiefmutter Schwester haben. Item, meines Vaters Stiefschwester. Item, meiner Mutter Stiefschwester. Weiter, ich mag meines Bruders oder Schwester Tochter haben, wie Abraham seine Sara hatte. Dieser Person ist keine für Gott verboten." Nach der Herzählung der verbotenen Grade in der Schwä-

gerschaft, heißt es weiter: "Dieser Personen kann ich keine haben, die andern mag ich haben: nehmlich meiner Braut oder Weibes Schwester, nach ihrem Tode, meines Weibes Brudern Tochter, meines Weibes Schwester Tochter, und alles, das meines Weibes Geschwister=Kind ist; und was sie ihre Muhmen oder Wasen heißt."

Auf der andern Seite ist mir keine in diesem Punct so strenge K. O. vorgekommen, als die der Stadt Stade vom J. 1652, welche sich auf hiesiger Bibliothek in Abschrift befindet. Es bleibt dieselbe gänzlich bey den vier verbotenen Graden des canonischen Rechts, nur daß sie die Ehen unter Ascendenten und Descendenten in's Unendliche verbietet. "Die Ehe ist verboten in dieser unserer Stadt und Gemeinde, inter ascendentes et descendentes in infinitum, inter collaterales, wie es von unsern Antecessoribus geordnet, ad quartum gradum inclusive, wie es dann in gradibus affinitatis gleicher gestalt geordnet." Eben so hat sich vormals auch in dem ganzen Herzogthum Bremen und Verden das Eheverbot bis auf den vierten Grad gleicher und ungleicher Linie erstreckt. S. Brem. und Verd. Pol. Ordnung, 1. Th. S. 779. und S. 982. die erneuerte Eheordnung von 1720, wo es also heißt: "Und dieweil in diesen Ländern vermöge der Erzbischöfflichen ao. 1637. publicirten Verordnung

die

die Ehen auch im vierten Grade ohne vorher erhaltene Dispensation (dafür aber alsdann nichts ad pias causas, wie für alle übrige Dispensationen geschiehet, erlegt wird,) nicht zugelassen sind, so haben Pastores ihre Zuhörer deswegen zu bedeuten, und ihnen, daß sie sich auf solchen Fall zur Erlangung der Dispensation beym Königl. Consistorio anmelden müssen, anzuzeigen." Allein, durch die erneuerte Eheverordnung vom 18. May 1753. (41) ist jene dahin eingeschränkt worden, daß nur bis auf den dritten Grad um Dispensation nachzusuchen nöthig ist: "8) Personen, die einander bis zum dritten Grade gleicher oder ungleicher Linie der Blutfreund- oder Schwägerschaft verwandt sind, sollen, vor ihrer förmlichen Verlobung, die benöthigte Dispensation gehörigen Orts suchen, und zu dem Ende ihrer Bittschrift pro Dispensatione ein von dem Prediger und zween glaubwürdigen Männern ihres Orts unterschriebenes und attestirtes Schema consanguinitatis vel affinitatis beylegen u. s. w."

Allein, dies sind nur einzelne Ausnahmen. Sonst sind die Eheverbote fast in sämtlichen protestantischen Kirchenordnungen, der darinn anzutreffenden mannigfaltigen Modificationen, hinzugefüg-

(41) Acta hist. eccles. 17. Band, S. 827. ff.

gesagten Einschränkungen und weiteren Ausdehnungen unerachtet, sich im Wesentlichen und in Absicht der Hauptgrundsätze gleich; nur daß sich bey denselben eben die Bemerkung bestätiget, die sich überhaupt in Ansehung der Kirchenordnungen einem jeden, der sich näher damit bekannt macht, aufdrängen muß, daß in die jüngeren und späteren immer mehr von dem Sauerteige des canonischen Rechts eingedrungen, da hingegen die von älterem Ursprunge immer mehr von dem liberalen ächt protestantischen Geiste athmen, der in den älteren Bekenntnißschriften unserer Kirche wehet.

Fast überall in dem protestant. Deutschlande sind auch diese Eheverbote bisher noch die nehmlichen geblieben; und die darüber von Zeit zu Zeit erschienenen Verordnungen haben größtentheils nur die Dispensabilität oder Indispensabilität einiger Fälle betroffen. Nur im **Preußischen** ist bekanntlich eine gänzliche und hoffentlich wohlthätige Reform damit vorgenommen worden. Doch sind auch in diesen neuesten Gesetzen die Hauptprincipien, von denen unsere Kirche bey den Eheverboten ausgegangen, und die ursprünglich aus dem römischen Rechte entlehnt worden, noch immer nicht zu verkennen. Ich glaube, die gegenwärtige Geschichte unserer Eheverbote nicht besser beschließen zu können, als mit diesen Gesetzen.

§. 3.

"§. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

§. 4. Auch Ehen zwischen vollen und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Eltern dürfen sich mit ihren Stief- und Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheyrathen.

§. 6. Diese Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§. 8. Nur wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heyrathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen.

§. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

§. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (§. 3-6.) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt, von wem sie wolle, mit rechtlicher Wirkung Statt.

§. 11. In wie fern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Obern nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

§. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heyrath geschlossen werden.

§. 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlnen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloß zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäffte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten."

1. Folgende wenige zufällige Notizen in Ansehung des protestantischen Auslandes, da mein

Zweck

Zweck sich bloß auf das protestantische Deutschland beschränkt, mögen hier noch eine Stelle finden. In England hält man sich in Ansehung der Eheverbote gänzlich an das mosaische Gesetz (42). Eben so ohne Zweifel auch in Schweden, wo überhaupt das mosaische Gesetz als Hülfsrecht gebraucht wird (43). In Holland hingegen hat man die Eheverbote, so wie überhaupt die Ehegesetze, gänzlich aus dem römischen Rechte entlehnt, daher dort auch die Ehe zwischen Geschwisterkindern erlaubt ist (44). Nur hat man den respectum parentelae und das damit verbundene uneingeschränkte Eheverbot, auch auf die Seitenlinie der Affinität übertragen, wahrscheinlich gleichfalls wegen des mosaischen Eheverbots mit des Vaters Bruders Wittwe, wie in unsern Kirchenordnungen, da doch das mosaische Gesetz auch in Holland als Hauptfundament der Eheverbote betrachtet wird.

(42) Selden de jure nat. et gent. Lib. V. cap. II. p. 633.

(43) Michaelis Mos. Recht, die Dedication.

(44) Brouwer de jure connub. Lib. II. cap. II. §. 2.

2.
Ueber die Quellen der Eheverbote in den protestantischen, und mentlich in den Kirchenordnungen un Landes.

Da hierüber so eben in der Geschichte Eheverbote ausführlich geredet worden, so ich hier nur kurz auf die Resultate zu weisen.

1) Daß in den Eheverboten der Kirchenordnu unsers Landes, wie in allen übrigen der p stantischen Kirche, die mosaischen Grunde gelegt worden, bedarf keiner E nerung. Sie berufen sich daher immer zu derst auf göttliche und natürliche Rechte Gesetze, nach der Voraussetzung, daß die saischen Eheverbote lauter Naturgesetze ent ten. Cal. K. O. S. 283. 284. Lün. K. Cap. XIV. §. 4. 17.

2) Vor allen Dingen aber frägt es sich, wo die übrigen hinzugefügten Eheverbote vorne lich geschöpft worden? Ich glaube oben Genüge dargethan zu haben, daß die bey sern Eheverboten zum Grunde geleg Hauptprincipien aus dem römischen vilrechte, und nicht aus dem canonis

Rechte geflossen sind (45), und daß insbesondere der Unterricht wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft ganz nach dem Corp. jur. civ. ausgearbeitet worden. Es berufen sich daher unsere Kirchenordnungen, so wie alle übrigen, nächst jenem göttlichen Rechte auf kayserliche geschriebene Rechte (46). Wenn jedoch

(45) Brückner ist eben dieser Meinung, in seinen Deciss. jur. matrim. controv. p. 336. Quamvis igitur nostrates retinuerint computationem juris canonici in matrimonialibus, utpote in praxi innoxiam, rejecerunt tamen regulam illam prohibitionis, pudori et reverentiae naturali atque civili adversam, et ad simplicitatem juris civilis redierunt, secundum quam in linea recta, inter personas tam affines quam consanguineas, quae in numero parentum liberorumve sunt, nuptiae prohibentur usque ad infinitum etc.

(46) In den von Carpzov angeführten Rescripten und Decreten des Churfächs. Consistorii, die verbotenen Grade betreffend, werden fast durchgängig, nächst der h. Schrift die Kayserl. Rechte angezogen. Z. B. "daß ihr aus Zulassung göttl. heil. Schrift, Kayserl. Rechtens, und der Augspurgischen Confession verwandten Chur- und Fürsten publicirten Constitutionen mit Jungfrau Elisabethen, eurer Großmutter Bruders Tochter Tochter, welche euch seitwärts im dritten Grad gleicher Linien dem Geblüte nach verwandt ist, euch in ein verbindlich Ehegelöbniß einzulassen wohl befugt, und

jedoch dieser Ausdruck von einem oder dem a
dern noch für zweydeutig gehalten werden so
te, so geben unsere Kirchenordnungen sel
darüber die entscheidendste Auskunft. In
Cal. K. O. S. 284. heißt es: "So ist desh
ben unser ernstlicher Wille, Meinung und B
fehl, welchen Personen das göttliche natür
che Gesetz, auch Kayserliche geschriebe
Rechte, von wegen der Blutsfreundschaft u
Schwägerschaft die Ehe verbieten, daß dies
ben keineswegs, bey Vermeidung ernstlic
Strafe, so derhalben die gemeine geschriebe
Rechte dem Uebertreter auferlegen, sich zusa
men ehelich zu verpflichten unterstehen solle
Und dieweil in der Eheverlobung nicht allei
was frey gelassen, sondern auch was gebüh
li

und mit derselben künftig eine christliche Ehe w
besitzen möget ꝛc." — "Obwohl im benennten F
in göttl. heil. Schrift und Kayserl. Rechten
Ehe nicht verboten, daß doch ohne sonderbare u
sers gnädigsten Herrn Dispensation solche Verel
lichung in diesen Landen niemand verstat
wird ꝛc." — "Demnach erkennen und sprechen u
vor Recht, daß vermöge h. göttlicher Schrift, a
gemeiner Kayserl. Rechte, Geschwister-Kinde
sich mit einander zu verehelichen, und also a
euch eures Vaters Schwester Tochter ohne V
letzung eures Gewissens zur Ehe zu nehmen n
verboten ꝛc." Carpzovii Jurispr. eccles. Lib.
Tit. V. def. 84. §. 9. def. 86. §. 14.

lich und ein Wohlstand ist, angesehen werden soll, so ist ferner, in Betrachtung vielerley uns dazu bewegenden Ursachen, unsere Meinung und Befehl, daß hinfort alle die Personen, so im andern und dritten Grad der Blutverwandtniß, als Geschwisterigte Kinder und Kindeskinder, — — bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und ernstlichen Strafe, sich keineswegs mit einander verloben, oder noch weniger bey einander schlafen sollen." Hier ist also von kayserlichen Rechten die Rede, nach denen selbst die Ehe im andern Grade, oder unter Geschwister-Kindern, freygelassen ist; dies ist aber bekanntlich das alte römische Civilrecht, da hingegen das canonische Recht die Ehen bis in den vierten Grad verbietet. Eben so ausdrücklich erklärt sich über die eigentlich in den protestantischen Kirchenordnungen bey den Eheverboten gebrauchte Quelle, die Luneb. K. O. Cap. XIV. §. 32. "Im dritten Glied oder Grad gleicher Linien, dergleichen im vierten Glied, wird die Ehe aus beweglichen Ursachen, weil es in Göttlichen, Natürlichen und Kayserlichen Rechten nicht verboten, nachgelassen, obgleich in jure Canonico ein anderes versehen." Im 55. §. wird der Gebrauch des canonischen Rechts bey den Eheverboten auf die Computation der Grade eingeschränkt, und verordnet, daß überhaupt in Matrimonialsachen die Grade nach dem canonischen Rechte, nicht aber nach

der

der Disposition der Kayserlichen Rechte n
des römischen Civilrechts berechnet wer
sollen.

In der Cal. K. O. wird hiebey um
mehr auf das röm. Recht Rücksicht zu neh
seyn, da ausdrücklich in derselben, so wi
der Würtembergischen, das alte römis
Recht, als das eigentliche Subsidi
Recht für Ehesachen festgesetzt wird.
Stelle ist sehr merkwürdig und völlig entsc
dend: (S. 288.) "Wo auch andere Eh
chen (darinn obgehörter gestalt nicht ausdr
liche Versehung geschehen ist,) für unsere
the und Ehrichter gebracht würden; alsd
ist unser Will und Befehl, daß dieselbigen E
sachen, nach dem heiligen Gottes Wort,
den gemeinen geschriebenen Kayserlich
Rechten erlediget werden." Wer die von
aus dieser Stelle gezogene unvermeidliche Fo
läugnen oder bezweifeln wollte, den ersuche i
nur Eine Stelle aus der damaligen Zeit an
führen, wo unter dem Ausdruck Kayserlic
Recht, erweislich das canonische Recht
begriffen würde. In der der Würtembergisc
K. O. vorangesetzten Confession, von der d
vorauszusetzen ist, daß sie mit der K. O. sel
übereinstimme, findet sich folgende wichtige
läuternde Stelle: "Und nachdem Christus

fentl

fentlich sagt, daß der Ehestand diesem zeitlichen Leben zugehöre, und aber die Händel dieses zeitlichen Lebens, durch bürgerliche Satzungen, so der rechten Vernunft und Billigkeit gemäß seyen, verordnet und verrichtet werden sollen; So lehren wir, daß man sich in den Gradibus consanguinitatis et affinitatis, der Sippschaft und Magschaft, so die weltlichen bürgerlichen Rechte, die da Gottes Ordnung seyen, zulassen, verheyrathen möge" (47).

Ich glaube, daß es noch einer weiteren und genaueren Untersuchung bedürfe, ob der Gebrauch

(47) In eben so entscheidenden Ausdrücken erklären angesehene Rechtslehrer der damaligen Zeit, die Ehe für eine bloß weltliche Sache, und räumen der weltlichen Obrigkeit die Macht ein, darüber anständige Gesetze zu geben. Basilius Monnerus in Tract. de matrimonio, P. IV. cap. 4. §. 7. Et quia matrimonium, ut saepe dictum est, contra communem opinionem Canonistarum, *res est plane politica et externa*, — — ideo licet magistratui de eo statuere ac ferre commodas et honestas leges, quae non pugnant cum jure naturae, nec laedunt pietatem. — Daß übrigens hier unter dem Ausdruck: Kayserl. Recht, nicht das neue kayserliche Recht, die neuen kayserl. Verordnungen und die Reichsgesetze verstanden werden können, darüber siehe oben Anm. 20.

brauch des canonischen Rechts, als
gentlichen Subsidiarrechts bey den ge
lichen Gerichten der Protestanten, auf
ner gesetzlichen Auctarität, oder bloß auf ei
erschlichenen, wohl gar gesetzwidrigen Ob
vanz beruhe, und muß gestehen, daß der
Böhmer (48) mit so vielem Aufwande von
lehrsamkeit geführte Beweis, daß das cano
sche Recht das eigentlich geltende Subsidi
recht bey den geistlichen Gerichtshöfen der p
testantischen Kirche sey, mir nicht völlig G
nüge leiste, und daß sich meiner Meinung n
sehr erhebliche Beweise entgegensetzen lass
Sein Beweis schränkt sich hauptsächlich dar
ein: 1) Daß das canonische Recht von
Rechtslehrern Göden und Schurff zu Witt
berg gegen Luther in Schutz genommen w
den, und daß jene gewissermaaßen den S
davon getragen, und daß ebenfalls auch il
Nachfolger Schneidewin, Wesenbeck rc. u
die berühmtesten Rechtslehrer auf andern A
demieen, das canonische Recht geschützt, u
die beständig fortdaurende Gültigkeit dessel
auf's strengste behauptet haben (49). Dara
fol

(48) Jus eccles. Protest. Tom. I. pag. 122. sqq.

(49) Ich habe in der Materie, die ich hier bearbei
die älteren protestantischen academischen Rechtsle
rer nicht als die strengen Anhänger des canoi
sch

folgt aber noch nichts für die gesetzliche Gültigkeit dieses Rechts, sondern es wird damit bloß dargethan, daß es sehr natürlich zugegangen, daß das canonische Recht sich allmählich wieder aus den academischen Hörsälen in die protestantischen geistlichen Gerichtshöfe eingedrungen habe. Daß die Räthe der Fürsten zur Zeit der Reformation, die bey der Abfassung der Kirchenordnungen gebraucht worden, hierinn anders dachten, und bey weitem nicht das nehmliche Interesse für das canonische Recht hegten, als jene academischen Rechtslehrer, am wenigsten in den Sachen, in denen bis dahin lediglich die Ordinariate, Officiate

schen Rechts kennen lernen, die ich nach dem, was mir von der Geschichte des protest. Kirchenrechts bekannt war, in ihnen erwarten mußte. Es findet sich bey ihnen ein Gemisch von Principien, die zum Theil wohl aus dem canonischen, aber noch mehr aus dem römischen Rechte entlehnt sind. Der zu seiner Zeit vorzüglich berühmte Rechtslehrer Joachim von Beust, hält sich in der Materie von Ehesachen fast gänzlich an das römische Recht. Zu den aus der Bibel in das protest. Kirchenrecht übertragenen Principien bekennen sich diese Rechtsgelehrten eben so eifrig, als die damaligen Gottesgelehrten, und allegiren bey vorkommenden Gelegenheiten, Stellen aus Luthers Schriften wie das Corpus juris.

late und Vicariate der Bischöffe gesprochen hatten, und die damals zuerst zur Competenz der Fürsten gezogen wurden, dafür redet die That, wenn sie in so vielen wesentlichen Grundsätzen von dem canonischen Rechte abgegangen. 2) Aus einer Rede des Rechtslehrers Joh. Zanger auf der Universität Wittenberg beweist Böhmer, daß das canonische Recht daselbst mit Einwilligung, ja auf Befehl des Landesfürsten vorgetragen worden. Wenn man auch diesen Beweis aus der Rede eines eifrigen Verfechters des canonischen Rechts gelten lassen will, so folgt daraus weiter nichts, als daß dazumal der Vortrag dieses Rechts auf den Academieen nicht wohl entbehrt werden konnte, da einmal auch in weltlichen Sachen so viel von den Grundsätzen des canonischen Rechts in das gemeine Recht übergegangen war. Jedoch wird auf keine Weise diese Rede eines Rechtslehrers etwas gegen die Auctorität unserer symbolischen Bücher vermögen, die ohne Zweifel hiebey die letzte und wichtigste Instanz ausmachen. Wenn die Augsburgische Confession (50) sich nicht gegen den fortdaurenden Gebrauch des canonischen Rechts in den ad forum civile gehörenden Sachen erklärt, da einmal so viel

von

(50) Art. XVI. "nach kayserlichen und andern üblichen Rechten Urthel und Recht sprechen ꝛc."

von den Principien dieses Rechts, betreffend die Form des Processes, Feudalsachen, Testamente, Präscriptionen, Zinsen, Zehnten, Eide, das zur Vervielfältigung der Meineide so sinnreich ausgedachte juramentum malitiae ꝛc. in den gemeinen Gebrauch gekommen war, so daß die gänzliche Aufhebung desselben die größte Verwirrung verursacht haben würde, und man bey der damaligen elenden Beschaffenheit der Philosophie und des Naturrechts, die daraus entstehende Lücke durch nichts anders zu ersetzen wußte: so erklären sich auf der andern Seite die Schmalkaldischen Artikel (51) desto nachdrück-

(51) Anhang von der Bischöffe Gewalt und Jurisdiction, S. 346. der Walch. Ausg. "Darnach ist eine jurisdictio in den Sachen, welche nach päbstlichem Recht — — — solche Gerichte für sich selbst anders zu bestellen." Bekanntlich ist dieser Anhang von Melanchthon abgefaßt, der eben damals wegen seiner gemäßigten Meinung in Ansehung des dem Pabst noch ferner unter gewissen Einschränkungen einzuräumenden Primats, die er auch seiner Unterschrift der Schmalk. Artikel beyfügte, von vielen Theologen unserer Kirche angefeindet wurde; aber eben deswegen erhält das, was Melanchthon hier der öffentlichen Meinung gemäß, gegen das canonische Recht sagt, nur ein um desto größeres Gewicht. Uebrigens beruhet das symbolische Ansehen dieses Anhangs ganz auf denselben Gründen, als

sche endlich, und unsere Wolfenbüttelisch-Calenbergische stellen ausdrücklich den Gebrauch des römischen Civilrechts, als eigentlichen subsidiarischen Rechts in Ehesachen, fest. 3) Der Canzler Böhmer thut endlich dar, daß sehr vieles von den eigenthümlichen Grundsätzen der protestantischen Kirchenordnungen aus dem canonischen Rechte entlehnt worden. Dies muß in Ansehung der Dinge, worüber das römische Recht gar keine Auskunft ertheilt, z. E. der Parochialrechte, wie von Böhmer insbesondere in seinem Parochialrechte bewiesen worden, zugegeben werden; es läßt sich aber daraus im geringsten nicht folgern, daß dadurch auch in Absicht der nicht ausdrücklich aufgenommenen Grundsätze, der subsidiarische Gebrauch des canonischen gestattet und verordnet worden. Vielmehr meine ich, daß in allen den Materien, worüber das römische Recht etwas enthält, und namentlich in Ehesachen, aus diesem ungleich mehr, als aus dem canonischen Rechte geschöpft worden. Was die verbotenen Grade anlangt, so glaube ich, daß solches aus gegenwärtigem Werke erhelle. Daß der Grundsatz wegen der Ungültigkeit der heimlichen Verlöbnisse aus dem röm. Rechte genommen worden, ergiebt sich hinreichend aus dem oben angeführten Gutachten Sächsischer Gelehrten.

Die

Die andern der protestantischen Kirche eigenthümlichen, und von dem canonischen Rechte abweichenden Grundsätze von der Ehescheidung wegen Ehebruch und boshafter Verlassung, von dem Desertions-Processe rc. sind zunächst aus biblischen Stellen, Matth. 5, 32. 19, 8. 9. 1 Kor. 7, 15. entlehnt worden. In wie fern dabey auch einige Principien des römischen Rechts benutzt worden, muß ich Kennern zu entscheiden überlassen. Doch sey es mir verstattet, noch Ein Beyspiel von der nahen Verwandtschaft der Würtembergischen und Calenbergischen K. O. mit dem röm. Rechte anzuführen. S. 285. der Cal. K. O. wird wegen der Entführer ganz dem römischen Civilrechte gemäß, verordnet, daß nicht allein nicht auf die Ehe erkannt, sondern auch der Entführer, nach Beschaffenheit der Sache, am Leibe oder am Leben gestraft werden solle; da hingegen das canonische Recht (54) in dem Fall, wenn die Entführte, aus der Gewalt des Entführers befreyt, in die Ehe williget, auf die Ehe erkennt, und es sodann bey einer willkührlichen Bestrafung bewenden läßt, die auch wohl darinn bestehen kann, daß der Entführer wider seinen

(54) S. Wiese Handbuch des deutschen Kirchenrechts, 2 Th. S. 629.

seinen Willen zur Vollziehung der Ehe gezwungen wird (55).

3) Wie so sehr die Chursächsische Kirchenordnung, auch in Absicht der verbotenen Grade, Hauptquelle für alle übrige geworden, wird

(55) Ganz vornehmlich durch Joh. Bened. Carpzov, den großen Beförderer des Episcopalsystems, durch welches eine neue Hierarchie in der protestantischen Kirche gegründet werden sollen, ist fast das ganze canonische Recht in die geistlichen Gerichte eingeführt worden. Seitdem dessen Jurisprudentia consistorialis gleichsam als Orakel bey den geistlichen Behörden, zuerst in Sachsen und sodann in dem übrigen protestantischen Deutschlande, betrachtet worden, ist der subsidiarische Gebrauch des canonischen Rechts so fest gegründet worden, daß eine Abänderung freylich nicht leicht möglich ist. Hinc illae lacrymae! Brunnemann und Stryck haben hierinn wohl wenig gebessert, und in mancher Absicht noch verschlimmert, da in Carpzovs Werke doch der treffende Blick und das reife Urtheil des Geschäfftsmannes nicht zu verkennen ist. Böhmer hat sich durch sein Jus eccles. Protestantium unsterbliche Verdienste um das protest. Kirchenrecht erworben; aber doch war dieses Werk, in seinem ganz canonischen Zuschnitt, ungeachtet der nachdrücklichen und bisweilen leidenschaftlichen Ausfälle, die darinn hin und wieder auf das canonische Recht vorkommen, schwerlich dazu geeignet, den Schaden Josephs zu heilen.

wird die obige Geschichte der Eheverbote dargethan haben. Daß alle die Besonderheiten der Sächsischen Eheverbote, die fast in dem ganzen protestantischen Deutschlande aufgenommen worden, auch in die Kirchenordnungen unsers Landes übergegangen, wird keiner Erinnerung bedürfen, da unser Hauptgesetz über die verbotenen Grade aus der Chursächsischen K. O. entlehnt worden. Jedoch verdient die Aufnahme der in Chursachsen für die Eheverbote festgesetzten Gränze in unsern Landen, um so mehr unsere Bemerkung, und beweist auf eine auffallende Art das damalige überall herrschende Bestreben, sich der Chursächsischen Kirchenverfassung in allen Stücken nachzubilden, da die Cal. K. O. sonst aus der Würtembergischen, welche die Ehen in der Verwandtschaft bis zum dritten Grade gleicher Linie verbietet, genommen worden, und da die Lüneb. K. O. nach der Originalausgabe das Eheverbot bis zum vierten Grade der ungleichen Linie ausdehnt, solches Verbot aber bey der Revision, ohne Zweifel nach der Norm der Chursächsischen, wieder zurückgenommen hat.

9.

Ueber die

Art der Entstehung und Abfassung

der

protestantischen Kirchenordnungen,

vornehmlich

derer in hiesigen Landen, und der darinn enthaltenen Eheverbote.

Wer sich einige Bekanntschaft mit den Kirchenordnungen des protestantischen Deutschlands erworben hat, weiß, daß immer eine aus der andern, nicht bloß Grundsätze, sondern ganze Stellen und Capitel entlehnt, und zum Theil wörtlich übertragen hat. Es läßt sich dies schon aus den bisweilen darinn vorkommenden, ziemlich auffallenden Widersprüchen, zum voraus vermuthen. Auch in den Eheverboten der Calenb. K. O. findet sich ein solcher Widerspruch, indem S. 284. die Ehe im dritten Grade der gleichen Seitenlinie, oder zwischen Anderen-Geschwister-Kindern verboten, S. 295. aber für erlaubt erklärt wird. Bey der Eilfertigkeit, mit der man damals bey der Abfassung der Agenden und Kirchenordnungen zu Werk gehen mußte, um nur das erste dringende Bedürfniß zu befriedigen, konnte man nicht die gehörige Sorgfalt anwenden, um die verschiedenartigen Theile, woraus

man

man das ganze zusammensetzte, in eine völlige Uebereinstimmung mit einander zu bringen. Jedoch bey diesem Gemisch eigener und fremder Arbeit in den alten Kirchenordnungen, wird es immer äusserst schwierig bleiben, was doch für die richtige Interpretation derselben oft von großer Wichtigkeit ist, bestimmt zu entscheiden, was einer jeden ursprünglich eigen ist, und das Entlehnte bis zur ersten Quelle zu verfolgen, bis erst nach dem Wunsche unsers ehemaligen Hrn. Univers. Predigers Flügge (56) eine kritische Geschichte der protestantischen Kirchenordnungen geliefert seyn wird.

Was indessen die Kirchenordnungen unsers Landes, namentlich die Calenbergische, und die sich darinn befindenden Eheverbote anlangt, so läßt sich der Ursprung derselben fast durchgängig mit Sicherheit angeben. Die letztere, die K. O. des Herzog Julius, ist fast ganz aus der alten Würtembergischen des Herzog Christoph vom Jahre 1559, die in den Jahren 1582. und 1660. revidirt und verändert herausgegeben worden, genommen (57). Diese nahe

(56) In dessen Gesch. des deutschen Kirchen- und Predigtwesens, 2 Th. S. 220. 221.

(57) Von Gottes Gnaden unser Christoffs, Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. Summarischer und

nahe Verwandtschaft der K. O. unsers Landes mit der Würtembergischen wird uns nicht Wun-

de[r]

und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und Ceremonien in den Kirchen unsers Fürstenthumbs, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verrichtungen bisher geübt und gebraucht, auch fürohin mit Verleihung Göttlicher Gnaden gehalten und volzogen werden solle. Getruckt zu Tüwingen, im Jar 1559. Fol. Voran stehet die im J. 1552. der Synode zu Trient übergebene Würtembergische Confession, welche von Joh. Brenz abgefaßt ist; und läßt sich schon daraus schließen, daß Brenz auch an der Abfassung der K. O., an welcher nach der Vorrede, von 1552 bis 1559. gearbeitet worden, den thätigsten Antheil genommen habe. Siehe über diese Kirchenordnung und die Abfassung derselben des Hrn. Prof. Schnurrer Erläuterungen der Würtembergischen Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte, Tübingen, 1798. S. 269. ff. Die einzelnen Stücke dieser K. O. waren zum Theil schon vorher gedruckt gewesen, namentlich die Eheordnung im J. 1553. 8. Der Herzogl. Rath, Mag. Caspar Wild, der die rechte Hand von Brenz gewesen seyn soll, war es, der das Ganze in Ordnung brachte. Die älteste Würtemb. K. O. von 1535. die aber fast nichts als eine Kirchenagende enthält, ist von Erhardt Schnepf, Pfarrer zu Stuttgard, einem starken Anhänger von Brenz, verfaßt worden. Von diesem ist auch die erste Ordnung in Ehesachen von 1535. und, wie

Schnur-

nehmen, wenn wir uns erinnern, daß der
tembergische Theolog Jacob Andreä mit zu
zur Abfassung der Kirchenordnung angeord-
n Commission vom Herzog Julius berufen
den war, und daß dieser Mann nicht geeignet
da, wo er angesetzt wurde, eine Nebenrolle zu
en, ob er gleich in Ansehung des vorange-
n Corpus doctrinae dem gründlichen und
en Chemnitz, dessen Ansehen in der Lehre im
unschweigischen einmal entschieden war, den
g einräumen mußte, und von seinen auf eine
einigung der Partheyen in der evangelischen
he abzweckenden Formeln nichts einmischen
te. Vielleicht war die Würtembergische K.
um Theil sein Werk, das ihm auch gar nicht
Unehre gereichen würde, welches ich jedoch
t bestimmen kann; und so darf man es ihm
t verdenken, daß er diese seine Arbeit auch in
em neuen Wirkungskreise geltend zu machen
te, wenn gleich vieles in dieser K. O. auf uns
Fürstenthum Calenberg und Göttingen, und
leicht auch auf das Fürstenthum Wolfenbüt-
keine Anwendung gestattet, und vermuthlich
nals bey uns zur Wirklichkeit gekommen ist.
s meiste aus der alten Würtembergischen K. O.,
betref-

Schnurrer vermuthet, auch die Armenkasten-Ord-
nung in der Würtemb. Landes-Ordnung von 1536.
abgefaßt. S. Schnurrer am angef. O. S. 170. ff.

betreffend die Anordnung des Kirchenraths Synodus der Superintendenten, die Or der Superintendenten und Generalsuperint ten, die Besetzung und Unterhaltung der ren, die Kirchen=Censur, die Ordnung der ticular= und Kloster=Schulen, wie auch de dagogiums, die Kastenordnung ꝛc. ist mit gen Abänderungen, z. E. wegen der Unt tung der geistlichen Gebäude, wegen der B digungen der Predigerwittwen, wegen des E geldes ꝛc. in die K. O. des Herzog Julius lich übertragen worden. Von den deutschen (ken findet sich ein eigener Abschnitt in der temb. K. O., der in unsere nicht aufgeno worden.

Die Ordnung in Ehesachen in u K. O. S. 280–289. ist ganz, fast von zu Wort, und ohne einige wesentliche Ab rung, aus der **Würtembergischen** übe gen, ausgenommen, daß in dieser, nebst adoptirten Kinde auch das aus der Taufe geho zu heyrathen verboten ist (58). Auch der P graph S. 284. worinn, wie vorher ang

(58) Diese Uebertragung der Eheordnung au alten Würtemb. K. O. in die des Herzog J ist schon von Pufendorf in seinen Observ. jur. pag. 390. bemerkt worden.

worden, die Ehe bis zum dritten Grade gleicher Linie verboten zu seyn scheint, findet sich in der Würtembergischen, nur daß er in der unsrigen abgekürzt worden. Er lautet in jener (Fol. 116.) folgendermaaßen; und sind die bezeichneten Worte diejenigen, welche in unserer Kirchenordnung ausgelassen worden: "Und dieweil in der Eeverlobung, nit allein, was frey gelassen, sonder auch was gebührlich, und ein Wohlstand ist, angesehen werden soll, So ist ferner, in Betrachtung vilerley uns darzu bewegenden Ursachen, unser Meinung und Bevelch, das fürohin alle die Personen, so im andern und dritten Grad der Sippschaft und Blutverwandtnus, als geschwisterigete Kinder, und Kindeskinder, dergleichen irer **Vatter und Mutter halben, in gleichem obern und undern Grad zugethanen Vettern und Basen, oder im dritten Grad, der Mag oder Schwagerschafft, als des abgestorbenen Weibs oder Manns, im andern Grad Blutsverwandten in der ungleichen Linien**, einander verwandt seyen, bey Vermeidung unserer Ungnad, auch ernstlicher Straff, sich keineswegs mit einander eelich verloben, oder noch weniger bey einander schlaffen sollen." Dieser äußerst verworrene Abschnitt, der durch die schwankende Interpunction der damaligen Zeit noch dunkler wird, muß nach meinem Ermessen, nach der richtigen und natürlich-

sten Interpretation, dahin ausgelegt werden, daß die Ehe bis zum dritten Grade gleicher Linie der Verwandtschaft, und dem andern Grade ungleicher Linie der Schwägerschaft verboten sey. Aber in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung (Pars II. cap. 4. §. 2. welcher Paragraph auch nicht viel weniger dunkel ist;) ist dies dahin erklärt worden, daß die Ehe in der Verwandtschaft bis einschließlich zum vierten Grade ungleicher Linie, in der Schwägerschaft aber bis zum dritten Grade gleicher Linie verboten seyn solle. "Sodann, dieweil in der Eheverlobung, neben dem, was der Allerhöchste in seinem Gesetz verboten hat, auch ferners was ehrbar, gebührlich und ein Wohlstand ist, angesehen werden solle; als ist Ihrer Fürstl. Durchlaucht ernstliche Verordnung hiemit, daß noch weiters die Personen, so im andern und dritten Grad der Bluts-Verwandniß oder Schwägerschaft, alles nach den geistlichen Rechten zu zählen, als Geschwisterigt-Kinder und Kindes-Kinder, wie auch ihrer Vater oder Mutter halber in gleichem Obern und Untern Grad zugethanen Vettern und Baasen, als da seynd, welche mit ihrem Vater oder Mutter, Geschwisterigt-Kind oder Kindes-Kinder, oder die, so mit des abgestorbenen Mann oder Weib Geschwisterigte Kinder oder Kindes-Kinder gewesen, und also im dritten Grad gleicher

Linie

Linie verwandt oder verschwägert seynd, bey Vermeidung ganz ernstlicher Straff sich keineswegs mit einander ehelich verloben, oder noch weniger einander beyschlafen sollen."

Der in unserer K. O. S. 289-302. befindliche **Unterricht wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft**, ist, wie schon vorher angeführt worden, **wörtlich aus der Chursächsischen K. O.**, nur mit Weglassung der beiden an den Rand gedruckten Regeln wegen der Schwägerschaft, abgedruckt worden. Hieraus ist der vorhin gerügte Widerspruch erklärbar, da die Chursächsische K. O. die Ehen nur bis zum dritten Grad ungleicher Linie, die Würtembergische aber auch den dritten Grad gleicher Linie verbietet.

Bey der **Lüneb. K. O.** des **Herzog Christian**, revidirt unter Herzog Friedrich, ist der Vorrede zufolge, die alte Lüneburgische der Herzöge Wilhelm und Heinrich von 1564, welche aber nur einige Grundzüge der Kirchenverfassung enthält, zum Grunde gelegt worden. Die reichlichen Zusätze sind aus den Protocollen der abgehaltenen Visitationen, und denen in der Versammlung des Consistoriums darüber angestellten sorgfältigen Erwägungen geschöpft worden. Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß nicht eins

und das andere auch aus einer andern Kirchenordnung entlehnt worden. Was die im XIV. Cap enthaltene Eheordnung anlangt, so ist §. 4. aus der alten Luneb. K. O. übertragen worden §. 17. ist, wie bereits bemerkt worden, aus der alten Grubenhagenschen K. O. oder mit selbiger aus einer gemeinschaftlichen Quelle genommen worden. S. 141 - 158. findet sich der Unterricht wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft aus der Chursächsischen K. O., mit einigen wenigen Veränderungen und Zusätzen, und mit dem Unterschiede, daß die beiden an den Rand gedruckten Regeln wegen der Schwägerschaft §. 35. in den Text eingerückt worden.

Diesen, für die Erklärung der protest. Eheverbote wichtigen, Angaben über die Entstehung und Abfassung unserer Kirchenordnungen, und der darinn enthaltenen Eheverbote, füge ich noch, gleichfalls zur Beförderung einer desto richtigeren Auslegung der Eheverbote unsers Landes, in einem oder dem andern Punkte, eine kurze Nachricht bey, **von den Originalausgaben der Kirchenordnungen unserer Churlande**, und in wie fern dieselben, insbesondere in Absicht der verbotenen Grade, von den revidirten Ausgaben sich unterscheiden.

Die Original-Ausgabe unserer Calenb. K. O. vom J. 1569. ist ganz die nehmliche, als die revidir-

vidirte, und habe ich bey der angestellten Vergleichung gar keine Verschiedenheit wahrgenommen. Namentlich ist die Eheordnung und der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft von Wort zu Wort aus der alten Edition in die neue übertragen worden (59).

Die Original-Ausgabe der Küneb. K. O. vom J. 1619, weicht merklich von der revidirten von 1643. ab. Außer der Verschiedenheit in der Form, daß jene nicht in Paragraphen abgetheilt ist, enthält die letztere einige erhebliche Zusätze, und einige Stellen der ersten Ausgabe sind darinn weggelassen. Folgende Stelle der alten Edition, im 3. Cap. von dem Amte, der Lehre und dem Leben der Prediger, (S. 14.) verdient sowohl an sich selbst, als wegen ihrer Weglassung bey der Revision, Aufmerksamkeit. "Und soll den einfältigen Predigern und Pfarrherrn, der Jesuiten, Sacramentirer, und anderer irrigen Lehrer Bücher zu haben und zu lesen verboten seyn; diejenigen aber, so gelehrt seyn, und allerley Schriften cum iudicio lesen und unterscheiden können, mügen allerley Bücher, so sie wollen, zeugen

(59) Alle Veränderung in der revidirten Ausgabe schränkt sich auf die Ergänzung weniger Worte in dem Artikel von der Taufe [illegible]. S. J. K. F. Schlegels Churhannöv. Kirchenrecht, 1. Th. S. 37.

zeugen und lesen, auf daß sie, wie Paulus spricht, wissen zu strafen die Widersprecher, und zu dem Ende, wie der h. Ambrosius sagt: Legimus aliqua, ne legantur: legimus, ne ignoremus: legimus, non ut teneamus, sed ut repudiemus, et ut sciamus, qualia sunt, in quibus magnifici isti cor exaltant suum." — Was die verbotenen Grade betrifft, so ist in dem Unterrichte wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, S. 173. 174. die Ehe bis zum vierten Grade der ungleichen Linie verboten, (welches Verbot sich auch noch in der Cellischen Policey-Ordnung befindet,) folgendermaaßen: "3. Brüder und Schwester Kindes-Kinder. Denn obwohl in Gottes Wort, auch den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten, nicht verboten, daß Brüder und Schwester Kinder, oder Brüder und Schwester Kindes-Kinder, sich ehelichen mögen; Weiln dannoch in Unsern Fürstenthümben, auch angehörigen Graf- und Herrschaften, ein anderes *in viridi observantia* hergebracht, und dasselbe seine ansehnlichen *politicas rationes* hat, so lassen wir es nochmaln dabey bewenden. Die vierten von Brüder und Schwester Kindern in gleichem Grad betreffend, dieselben mögen sich wohl ehelichen, unangesehen in den Päbstlichen Rechten das Contrarium oder das Widerspiel disponirt und versehen. In ungleichem Grad aber, sollen und mögen sich die vierten von Brü-

der

der und Schwester Kindern nicht befreyen: als Exempels Weise, soll keiner seines Eltervaters oder Proavi Brudern Tochter, oder des Proavi Brudern Sohns: oder Tochter=Tochter nehmen, dann sich dieselben alle in einem, und zwar vermöge der Päbstlichen Rechte, dem vierten Grad ungleicher Linie verwandt seyn." Dagegen lautet der aus der alten Grubenhagenschen K. O. aufgenommene 17. Paragraph, worinn die Ehe nur bis zum dritten Grade ungleicher Linie verboten ist, gerade eben so wie jetzt, wodurch in dieser Originalausgabe der auffallendste Widerspruch entstehet. Außerdem finden sich in dem Unterrichte wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, noch zwey Fälle im dritten Grade der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, als mit des Großvatern Brudern Sohns Sohnes Frauen, und mit des Großvatern Brudern oder Schwester Tochter Tochter Mann, welche in der neueren Ausgabe, vermöge der Einschränkung der Eheverbote bis auf den dritten Grad ungleicher Linie, wieder ausgelassen worden. Noch kömmt darinn ein Eheverbot wegen der geistlichen Verwandtschaft vor, welches unten angeführt werden wird. Sonst ist alles in der revidirten Edition unverändert geblieben, wie in der alten.

4.

Ueber einige der vornehmsten Regeln der Interpretation der Eheverbote in unsern Kirchenordnungen.

1) Daß bey allen Prohibitiv-Gesetzen, durch welche der Mensch nicht allein in seinen natürlichen Freyheiten und Befugnissen eingeschränkt wird, sondern in manchen Fällen sogar an der Erfüllung natürlicher Obliegenheiten gehindert werden kann, die restrictive Interpretation eintrete, daß folglich die in jenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften nicht über den erweislichen buchstäblichen Sinn derselben ausgedehnt und durch Schlüsse und Folgerungen erweitert werden dürfen, wo nicht ganz unstreitig gleicher Gesetzesgrund Statt findet, das ist ein von allen Rechtsgelehrten einstimmig angenommener Grundsatz, der besonders bey den Eheverboten, und ganz vorzüglich in den entfernteren Graden der Verwandtschaft, in denen nur um einer gewissen äußeren Schicklichkeit willen Ehen verboten worden, seine Anwendung findet. In diesen Fällen wird sogar eine natürliche und nach den Regeln der Hermeneutik wahrscheinliche Erklärung einer dunkeln Stelle

Stelle, wenn solche eine weitere Ausdehnung der Eheverbote involvirt, nicht zulässig seyn, und einer noch übrig bleibenden möglichen, nach welcher das Verbot sich nicht so weit erstreckt, weichen müssen (60).

2) Hiebey ist aber auch auf der andern Seite zu merken, was ohnedem auf den ersten Blick einleuchten muß, daß die in unseren Kirchenordnungen, und in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, angeführten **verbotenen Fälle bloße Beyspiele** sind, denen sehr viel an der Vollständigkeit fehlt, da auch eine solche Vollständigkeit zu einer unnöthigen und ermüdenden Weitläuftigkeit geführt haben würde. So sind, um dies nur durch Ein Exempel zu erläutern, im vierten Grade der ungleichen Seitenlinie der Verwandtschaft herabwärts, folgende 12 Fälle möglich, unter denen (Cal. K. O. S. 293. 294.) nur 8 namentlich aufgeführt werden:

1. Des Bruders Sohnes Sohnes Tochter,
2. Des Bruders Sohnes Tochter Tochter,

3. Des

(60) Vergl. Baumgartens theologische Gutachten 2. Samml. S. 41. 84.

3. Des Bruders Tochter Tochter Tochter,
4. Der Schwester Sohnes Sohnes Tochter,
5. Der Schwester Sohnes Tochter Tochter,
6. Der Schwester Tochter Tochter Tochter,
7. Des Bruders Sohnes Sohnes Sohn,
8. Des Bruders Sohnes Tochter Sohn,
9. Des Bruders Tochter Tochter Sohn,
10. Der Schwester Sohnes Sohnes Sohn,
11. Der Schwester Sohnes Tochter Sohn,
12. Der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Es würde daher sehr übereilt seyn, aus der Abwesenheit eines Falles sogleich den Schluß ziehen zu wollen, daß er nicht zu den verbotenen gehöre. Nur in dem Fall ist dies zulässig, wenn von einer ganzen Gattung oder einem Grade von Verwandtschaft alle verbotene Fälle gänzlich fehlen, und kein Grundsatz oder keine Regel aufgestellt ist, wonach jene Gattung oder jener Grad zu den verbotenen gerechnet werden müssen.

3) Daß

3) Daß unsere Eheverbote, und vornehmlich die in dem Unterrichte wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, in zweifelhaften Fällen nach **Regeln und Principien des römischen Rechts zu erklären** sind, und daß man nur alsdann, wenn dieses keine Auskunft gewährt, zu Regeln des canonischen Rechts seine Zuflucht nehmen dürfe, welches aber bey der Cal. K. O. wohl niemals der Fall seyn möchte, glaube ich nach dem, was über die Quellen unserer Eheverbote angeführt worden, als erwiesen und ausgemacht annehmen zu dürfen.

4) Auch aus den Kirchenordnungen, aus denen die unsrigen erweislich geschöpft haben, **vornehmlich aus der Chursächsischen**, werden wir **bisweilen eine Erklärung entlehnen dürfen**, die ein und das andere mal sogar den Werth einer authentischen Erklärung behaupten kann.

5) Noch einige Worte muß ich beyfügen über eine Regel, die auch in anderen deutschen Staaten, wo sich mehrere Provincial-Kirchenordnungen befinden, ihre Anwendung findet, über die Zulässigkeit, **beide Kirchenordnungen unserer Churlande aus einander**, oder vielmehr **die** Calenbergische aus der Lüneburgi-

schen

schen, als der jüngeren und in vielen Puncten bestimmteren und ausführlicheren, zu erklären, welches, wie ich bemerkt zu haben glaube, bey mehreren meiner Herren Collegen, besonders denjenigen, welchen in beiden Fürstenthümern nach einander Inspectionen anvertrauet worden, der Fall ist. Daß diese Erklärung der Calenb. Eheordnung aus der Lüneburgischen ganz unstatthaft sey, ergiebt sich daraus, daß, wie aus dem bisher Gesagten erhellt, die letztere nicht aus der ersteren, sondern beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft haben, wobey denn die Lüneburg. K. O. die von der Calenbergischen verworfenen beiden Regeln wegen der Schwägerschaft mit aufgenommen, in Gemäßheit derselben ein paar verbotene Fälle eingeschaltet, und hinten einige Principia wegen der andern und dritten Gattung der Schwägerschaft beygefügt hat, die auf die Calenbergische Eheordnung nicht angewandt werden dürfen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß die Lüneb. K. O. in manchen Puncten auf die Calenbergische gegründet worden, und also bisweilen, als die spätere und deutlichere zur Erklärung der ersteren gebraucht werden könne; jedoch mit größter Vorsicht, nicht in dem Fall, wenn die Lüneb. K. O. absichtlich neue Bestimmungen beygefügt hat, sondern nur alsdann,

wenn

wenn aus der Lüneburgischen, damals allgemein herrschende Grundsätze und Observanzen zu ersehen sind, die in der Calenbergischen nur dunkel und undeutlich angedeutet worden.

Ehe-

Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen (61), zunächst der Calenbergischen und Lüneburgischen.

Calenbergische Kirchenordnung des Herzog Julius, de J. 1569, revidirt 1615. in den Calenbergischen La des=Constitutionen, 1. Th. S. 283 — 285. 289 — 3c
Lüneburgische Kirchenordnung des Herzog Christia vom J. 1619, revidirt auf Autorität Herzogs Frie rich im J. 1643. Cap. XIV. §. 4. 5. 17. 23 — 60. in d Lüneburgischen Landes=Constitutionen, 1. Th. S. 13 138. 139. 141 — 159.

Als ein ganz allgemeiner Grundsatz in Absich aller Eheverbote ist zu bemerken, daß selbig sich eben sowohl auf außereheliche Vermischunge a

(61) Wenn ich die Eheverbote der protestantisch Kirchenordnungen gemeinschaftlich abhandle, u geachtet der deshalb in den verschiedenen Kirche ordnun

als auf eheliche Verbindungen beziehen; und werden daher, wenn in der Folge der Kürze wegen nur

ordnungen obwaltenden mannigfaltigen Verschiedenheiten; so bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß ich ein gemeines protestantisches Kirchenrecht annehme, dessen Realität von vielen neueren Kirchenrechtslehrern geläugnet wird, welche vielmehr das canonische Recht für das gemeine Kirchenrecht der Protestanten annehmen, das nur durch die Provincial-Kirchenordnungen in mehreren oder wenigeren Puncten eingeschränkt und abgeändert werde. Da aber alle Kirchenordnungen provisorische Verfügungen bis auf eine gemeinschaftliche Uebereinkunft der protest. Stände enthalten; so ist diesem Grundsatze zufolge, und wegen der in mehreren Kirchenordnungen vorkommenden Zurückweisung auf die übrigen protest. Consistorien, wie auch wegen der in fast allen Kirchenordnungen herrschenden Uebereinstimmung in Ansehung der Hauptpuncte, die keinesweges bloß zufällig, sondern der Gleichheit gewisser damals allgemein angenommener Principien zuzuschreiben ist, — unstreitig dasjenige, worinn die meisten und angesehensten Kirchenordnungen, die vornehmlich den übrigen zur Norm gedient, namentlich die Sächsische, Würtembergische, Wolfenbüttelische ꝛc. mit einander übereinstimmen, nächst den in den symbolischen Büchern gelegentlich aufgestellten Grundsätzen, für gemeines protestantisches Kirchenrecht anzunehmen, und in demjenigen, worüber die K. O. einer Provinz

nur von verbotenen Ehen die Rede ist, jene
mer mit darunter zu verstehen seyn. Cal. K
S.

vinz nichts bestimmt, als Entscheidungsgrun
brauchen. Es involvirt auch dieser Begriff im
ringsten nicht die Unterordnung eines evangeli
Standes unter den andern, sondern nur di
nugsam begründete Idee der Vereinigung
evangel. Stände zu einem gemeinsamen Kö
Wo dieses gemeine protest. Kirchenrecht nicht
reicht, da tritt, nach dem, was oben darge
worden, wenigstens in Matrimonialsachen,
insbesondere in Ansehung der verbotenen G
das römische Recht als eigentliches subsidiari
Recht ein. Dies sind, glaube ich, Sätze, d
Richtigkeit und Gültigkeit durch die unter bl
zufälligen Umständen allmählig ausgebildete Pr
schwerlich umgestoßen werden dürfte. So ist
der Grundsatz von der Ehescheidung nur in
beiden Fällen der ehelichen Untreue und der b
chen Verlassung, gemeines und zwar eigenthü
ches protestantisches Kirchenrecht. Eben dahi
wohl ohne Zweifel auch die Begränzung der
verbote mit dem dritten Grade der ungleichen
nie zu rechnen. Die Grundsätze von der Ungülti
heimlicher und ohne elterlichen Consens einge
gener Verlöbnisse, und von der gänzlichen U
lässigkeit der Ehen zwischen Seitenverwandten,
ter denen ein respectus parentelae Statt fin
machen gemeines protest. Kirchenrecht aus,
ches aus dem röm. Rechte entlehnt worden.
Ehe

S. 302. "Unter welchen Personen keine Eheverbindung noch Vermischung geschehen soll." Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 17. "Denn die Vermischung und Beyliegen, so wider göttliche und natürliche Rechte laufen, werden von Gott gehasset ꝛc." Eben so auch in den, in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft eingerückten Regeln: "Diese bisher erzählte Personen sind alle unsere liebe Väter und Mütter; derhalben soll sich kein Kind mit derselben einem verehelichen oder berühren." "Brüder und Schwestern sich mit einander zu verehelichen oder zu berühren, ist von göttlichem, natürlichen und allen Rechten und Gesetzen verboten ꝛc."

I. Eheverbote in der Verwandtschaft.

Es wird in unsern Kirchenordnungen ausdrücklich der allgemeine Grundsatz in Ansehung der

Eheverbot zwischen Vormündern und Mündeln, so lange jene nicht ihre Rechnung abgelegt haben, ist meinem Erachten nach ein auch da, wo nichts ausdrücklich darüber verordnet ist, im protestantischen Kirchenrechte anzuwendender Satz des römischen Rechts, wie nicht weniger die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der auch völlig gültigen Sponsalien, mit beiderseitiger Einwilligung.

der Verwandtschaft aufgestellt, daß dieselbe
ehehindernd ist, sie mag aus einer außerehel
oder ehelichen Zeugung herrühren; und ist
Regel auch auf Verschwägerte gehörig anzu
den. So macht z. B. meine Verschwägerun
meiner Frauen Schwester oder Nichte ein gl
Ehehinderniß aus, es mag diese ein ehelich
unehelich gebornes Kind seyn. In der dem U
richte über Blutsfreundschaft beygefügten
nerung, Cal. K. O. S. 302. heißt es: "Es
den aber nicht allein Blutsverwandten gen
welche von ganzer Geburt etc. ja auch, welc
man außerhalb der Ehe gezeuget, und de
bluts halben, durch das natürliche Recht
einander verwandt sind etc." Eben so wird
Regel auch gelegentlich bey einzelnen Fälle
gebracht: "Der Vater soll nicht nehmen
Tochter, auch die nicht, so er etwa auße
der Ehe erzeugt hat; die Mutter soll nicht
men den Sohn, auch nicht den, so sie e
außerhalb der Ehe gezeuget möchte haben;
chergestalt mögen sich Brüder und Schw
nicht ehelichen, so außerhalb der Ehe vom V
oder Mutter erzeuget."

1. In der geraden Linie.

Diese Ehen werden in allen Kirchenordnun
eben wie im römischen Rechte, ausdrückli

infinitum (Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 24. 25. 26,) verboten; und wird dies durch mancherley Ausdrücke anschaulich gemacht. In dem Unterricht von der Blutsfreundschaft durch die Regeln: "Es wird keine Ehe zugelassen, zwischen Kindern und Eltern, sie seynd nahe oder fern an einander verwandt, und wenn sie auch tausend Glied von einander wären." "Diese bisanher erzählte Personen sind alle unsere lieben Väter und Mütter; derhalben soll sich kein Kind mit derselben einem verehelichen oder berühren; wie denn Gott Gen. 2. verboten: Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen rc." (62). In einigen Kirchenordnungen, z. B. in der Lauenburgischen, ist auch die bekannte Glosse zum römischen Rechte (63) benutzt worden, um dies sinnlich anschaulich zu machen: daß, wenn Adam noch heutiges Tages lebte oder wieder auferstünde, er keine Frauensperson würde heyrathen dürfen, weil sie sämtlich seine Töchter und Descendentinnen seyn würden. Es sind diese Eheverbote in dem Unterrichte von der Blutsfreundschaft durch vier Grade in der auf- und absteigenden

(62) Siehe die oben im andern Abschnitt Anmerk. 54. angeführte Rabbinische Erklärung dieser Stelle.

(63) Ad §. 1. Inst. de nupt. und ad L. 53. Dig. de ritu nupt.

genden Linie durchgeführt, welches folg
Classen von verbotenen Fällen giebt:

a. Mit der Mutter, den Großmüttern, Eltermüttern, Ureltermüttern ꝛc.

b. Mit den Töchtern, Großtöchtern, Enkelinnen, Urenkelinnen ꝛc.

a. Mit den Söh Großsöhnen, keln, Urenkeln

b. Mit dem Va den Großväte Eltervätern, U tervätern ꝛc.

2. In der Seitenlinie.

In Ansehung der Collateral-Verwand wird in den protestantischen Kirchenordnun der Grundsatz entweder ausdrücklich aufgest oder unläugbar dabey vorausgesetzt, daß v und halbe Geburt bey der Seitenverwan schaft für gleich gelten. Cal. K. O. S. 3 "Es werden aber nicht allein Blutsfreunde nannt, welche von ganzer Geburt, als von nem Vater und von Einer Mutter, sondern a welche von halber Geburt, als von dieser ein gezeuget sind." In dem Unterrichte von Blutsfreundschaft wird dies zunächst auf G schwister angewandt: "Brüder und Schwest sich mit einander zu verehelichen oder zu ver ren, ist — — verboten, sie seyn von voller o

hall

halber Geburt, d. i. von Einem Vater und Einer Mutter, oder allein von der beiden einem rc." Eben dieser Grundsatz ist auch auf die Schwägerschaft anzuwenden. Mit meiner Frauen Schwester, es mag selbige ihre Stiefschwester oder vollbürtige Schwester seyn, bin ich in gleichem Grade verschwägert, und ist jene Verschwägerung ein gleiches Ehehinderniß als diese. Eben so mit meiner Frauen Nichte, es mag dieselbe ihre voll- oder halbbürtige Schwester zur Mutter haben. In der Cal. K. O. S. 929. 930. in einer Verordnung von 1675. heißt es: "Gestalt denn nach diesem, wenn von nun an einer seines Vatern oder seiner Mutter Brudern Frau, — — oder auch eine andere, in dergleichen, an obangezogenen Oertern der heil. Schrift, verbotenen gradibus, entweder nach der Blutsfreund- oder Schwägerschaft, verwandte Personen, **von ganzer oder halber Geburt**, zu ehelichen begehret rc." (64).

a. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung derjenigen Personen, zwischen denen ein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet.

Diese Eheverbote zwischen Seitenverwandten in der ungleichen Seitenlinie, von denen die eine unmit-

(64) Siehe auch Carpzov Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. def. 98.

unmittelbar von dem gemeinschaftlichen Sta abstammt, und unter denen nach dem Be des römischen Rechts ein elterliches und ki ches Verhältniß obwaltet, müssen in dem p stantischen Kirchenrechte besonders behandelt den, indem dabey ein eigenes Princip, das dem röm. Rechte entlehnte Princip *respectus parentelae*, zum Grunde liegt. vermöge dieses Princips Ehen zwischen so Personen, die Ehen mit den Geschwistern de tern, Großeltern ꝛc. und mit den Neffen Nichten, und deren Kindern und Kindeskinde wie in den römischen Gesetzen, in infinitum, schlechthin und ohne Bestimmung der Grade, über die sonst für die Eheverbote unter S verwandten festgesetzte Gränze hinaus, ver sind. In der Chursächsischen K. O. von und in des Churfürsten Johann Georg I. ordnung von 1624. wird nach dem Verbr Ehe im dritten Grade der ungleichen Linie gefügt: "Wie denn auch niemand mit des vaters Vatern, oder der Großmutter Mutte schwistern, weil dieselben der Eltern Statt h sich ehelich verloben soll." Demzufolge he in einem von Carpzov angeführten Decret Chursächsischen Consistorii vom J. 1613. fend eine Ehe im vierten Grade ungleicher "Ob nun wohl eurem Fürgeben nach mehrern ter M. C. in linea recta ascendente vel d

dente nicht zu befinden, in welcher allein zwischen Eltern und Kindern die Ehe in infinitum verboten, sonsten aber im vierten Grade ungleicher Linie zugelassen: Dieweil aber gleichwohl in diesem Fall nicht sowohl der Grad und Proximität, als der väterliche Respect zu beobachten, indem mehrerwähnter M. C. der Jungfrauen Großvaters-Vaters Stelle vertritt, nicht anders, als ob er in linea ascendente zu befinden wäre; So mag diesfalls die Ehe nicht verstattet werden rc." Eben dieser Grundsatz ist in vielen protestantischen Kirchenordnungen ausdrücklich aufgestellt, und ist als für alle geltend anzunehmen. In der Pommerschen K. O. von 1690. S. 205. heißt es: "Denn obwohl der vierte Grad frey ist, dennoch gestattet man nicht, daß jemand seines Eltervaters oder Eltermutter Bruder oder Schwester nehme." In der neueren Braunschw. Wolfenbüttelschen K. O. des Herzog Anton Ulrich von 1709. S. 110. "Und in Summa, keine Tochter, so von seinem Bruder oder seiner Schwester descendiret oder herabkömmt." Die in dem Unterricht wegen der Blutsfreundschaft deshalb aufgestellten Regeln sind folgende: "Diese hinaufwärts erzählte Personen werden anstatt unserer Mütter geachtet; derhalben will Gott, und das natürliche Recht, daß man sich von denselben enthalte." "Welches Tochter ich nicht darf nehmen, desselbigen Tochter-Tochter ist mir auch verboten,

ten, ja auch desselbigen Tochter=Tochter=Tochter" (65). "Das vierte Gebot Gottes spricht: Du sollt Vater und Mutter ehren. Es kann aber keine größere und erschrecklichere Unehre Vater und Mutter und allen denen, so anstatt unserer Väter und Mütter geachtet werden, von den Kindern wiederfahren, denn so sie von ihnen durch Blutschande geschändet und verunreiniget werden rc." Es werden diese Verbote in dem genannen Unterrichte von der Blutsfreundschaft, in der Chursächs. und Cal. K. O., bis zum vierten Grade, also schon über die sonst für die Seitenverwandten bestimmte Gränze, durchgeführe. In der Läneb. K. O. werden sie zum Ueberflu gar noch bis zum sechsten Grade, in einem Nachtrage (S. 148.) ausgeführet. Es sind demnach verboten die Ehen:

a. Mit den Schwestern der Eltern, Großeltern, Eltereltern rc.

a. Mit der Brüd oder der Schw stern Söhnen Großsöhnen, En keln rc.

b. M

(65) Dies ist fast wörtlich die bey dem unbegränzt Verbote dieser Ehen in dem römischen Rechte zu Grunde gelegte Regel, die auch in Georg Majo lateinischem Originale dabey angeführt wird: C jus filiam uxorem ducere non possum, neque ej neptem permittitur. §. 3. *Inst. de nupt.*

b. Mit der Brüder oder der Schwestern Töchtern, Großtöchtern, Enkelinnen ꝛc.	b. Mit den Brüdern der Eltern, Großeltern, Eltereltern ꝛc.

b. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung solcher Personen, unter denen sich kein elterliches und kindliches Verhältniß findet, wie auch in der gleichen Seitenlinie.

Die in der Chursächsischen K. O. angenommene Begränzung der Eheverbote unter Collateralen mit dem dritten Grade ungleicher Linie, ist, wie vorher bemerkt worden, in die meisten Kirchenordnungen, und so auch in unsere Calenbergische, zugleich mit dem Unterrichte wegen Blutsfreundschaft, und in die erneuerte Lüneburgische von 1643. (66) aufgenom-

(66) In meines Bruders Churhannövr. Kirchenrechte, 1. Th. S. 108. wird behauptet, daß im Lüneburgischen die Eheverbote sich bis zum dritten Grade gleicher Linie erstrecken; und S. 111. werden die Fälle im dritten Grade der gleichen Seitenlinie der Verwandtschaft, die im Lüneburgischen vorkommen, zu denen gerechnet, worinn das Consistorium bisher allein und unmittelbar Dispensation ertheilt hat. Sollte indessen auch diese Auslegung hergebracht seyn, so ist sie ohne Zweifel unrichtig.

nommen worden; und wird daher das in der beyfolgenden Kupfertafel sich findende Schema (Fig. V.) alle zwischen Seitenverwandten, unter denen kein respectus parentelae Statt findet, verbotene Ehen, im Gegensatz gegen die im canonischen Rechte in der Seitenverwandtschaft überhaupt untersagten Ehen, auf Einen Blick darstellen. "Brüder und Schwester Kindes-Kinder, so heißt es in jenem Unterrichte; "jedoch soll solches allhier nach Ordnung und Befehl ꝛc. auf folgende Weise verstanden werden: nehmlich also, daß die Ehe im dritten Grade (ungleicher Linie)

Ganz ausdrücklich wird in der Läneb. K. O. die Ehe im dritten Grade der gleichen Linie für erlaubt erklärt, Cap. XIV. §. 32. "Im dritten Glied oder Grad gleicher Linien, dergleichen im vierten Glied, wird die Ehe aus beweglichen Ursachen, weil es in Göttlichen, Natürlichen und Kayserlichen Rechten nicht verboten, nachgelassen, obgleich in jure canonico ein anderes versehen." Vergl. §. 17. wo das bis auf tertium gradum lineae aequalis, unstreitig exclusive zu verstehen ist, da in den folgenden Worten ausdrücklich die Ehe in tertio gradu lineae aequalis für erlaubt und zulässig erklärt wird. In der Cellischen Policey-Ordnung von 1618. ist die Ehe, wie in der Original-Ausgabe der Läneb. K. O. bis incl. den vierten Grad der ungleichen Linie verboten. Es ist aber diese Verordnung durch die revidirte K. O. von 1643, als durch das spätere Gesetz, aufgehoben worden.

nie) verboten sey, wie in folgender Figur angezeiget:

Johannes der Vater

I.	I.
Paulus	Petrus, Brüder
II.	II.
Heinrich	Catharina, beide
III.	Brüder Kinder.
Hermann	

Dieser Hermann soll Catharinen, seines Großvaters Bruders Tochter nicht nehmen, dieweil sie im dritten Grad oder Glied ungleicher Linie ihm verwandt ist. Im dritten Grad aber (gleicher Linie), dergleichen im vierten Glied, wird die Ehe —— aus beweglichen Ursachen, weil es im Göttlichem, natürlichen, und Kayserlichen Rechten nicht verboten, nachgelassen: Als mir wird erlaubt, meines Großvaters Bruders = Tochter, Tochter zu ehelichen, aber nicht seine Tochter, welche mir im dritten Grad ungleicher Linie verwandt." In der Lüneb. K. O. ist zwar die Ehe mit der Großeltern Brüder oder Schwester Kindern nicht namentlich verboten, auch fehlt darinn das eben angeführte Schema zur Erläuterung. Da aber die Begränzung der Eheverbote mit dem dritten Grade ungleicher Linie darinn aufgenommen worden, so kann wegen des Verbots dieser Fälle kein Zweifel entstehen. Auch gestatten die

Worte

Worte keine Einschränkung, §. 33. "Im dritten Glied aber ungleicher Linie ist die Ehe männiglichen gänzlich verboten." (Vergl. §. 17. "bis auf tertium gradum aequalis lineae"). Und wenn hier noch irgend ein Zweifel übrig bleiben könnte, so wird solcher dadurch gänzlich hinweggeräumt, daß die Lüneb. K. O. sogar in der Schwägerschaft die nehmlichen Fälle verbietet, und zwey sich darauf beziehende Verbote, nehmlich mit des Großvaters Bruders Sohnes Frau und mit des Großvaters Schwester oder Bruders Tochter-Mann, den verbotenen Fällen mit einverleibt hat.

Noch entsteht hier die Frage, ob nicht nach diesem Unterrichte in der Blutsfreundschaft, auch die Ehen im vierten Grade ungleicher Linie, (wenn nehmlich auch kein respectus parentelae eintritt,) als mit des Eltervaters Bruder oder Schwester Kindern und Kindeskindern zu den verbotenen zu rechnen seyn möchten; und es mag wohl in solchen Fällen bisweilen um Dispensation nachgesucht worden seyn. Die Worte: "Im dritten Glied aber (gleicher Linien,) dergleichen im vierten Glied, wird die Ehe — — nachgelassen," sind allerdings etwas zweydeutig; und könnte das: dergleichen, also interpretirt werden, daß die Ehe im vierten Grade, in gleicher

Maaße als im dritten, nehmlich in der gleichen, aber nicht in der ungleichen Seitenlinie, erlaubt sey. Dazu kömmt, daß die Lüneb. K. O. gleich darauf fortfährt, Ehen im vierten Grad ungleicher Linie zu verbieten. Dieß bezieht sich aber, wie ausdrücklich dabey bemerkt wird, auf Verwandte im vierten Grade, unter denen respectus parentum et liberorum ist, zwischen welchen die Ehen in allen Graden untersagt sind. Und jenes: dergleichen, ist nach dem ganzen Zusammenhange, und nach der bey solchen Gesetzen allein zulässigen restrictiven Interpretation, für: ferner, zu erklären, demzufolge denn die Ehe im vierten Grade ungleicher Seitenlinie, wo nicht ein elterliches und kindliches Verhältniß eintritt, ohne Zweifel erlaubt ist. In der Lüneb. K. O. machen dies auch die Worte klar; §. 17. "bis auf tertium gradum lineae aequalis", wie nicht weniger auch §. 54. wo es von der Schwägerschaft, die nach der Lüneb. K. O. in gleichem Maaße ehehindernd ist, als die Blutsfreundschaft, heißt, "daß diejenigen, die sich im vierten Grade, gleicher und ungleicher Linie, durch Schwägerschaft zugethan sind, wohl ehelichen mögen." — Sollte hiebey noch irgend ein Anstand übrig bleiben können, so wird solcher gänzlich hinweggeräumt, durch die ausführliche Erklärung jener zweydeutigen Worte in der Chur-

sächsischen K. O. ([67]), woraus der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft entlehnt ist, und deren Erklärung daher die Auctorität einer authentischen Interpretation behaupten kann. "Die Personen, welche seithalben einander im dritten Grade ungleicher Linie verwandt seyn, sollen einander nicht ehelichen, als da seyn alle die Personen, so von einerley Eltern, Vater oder Mutters halben, geboren und herkommen, und von ihren gemeinen Eltern an zu rechnen, die eine Kindes-Kindeskind, die andere Kindeskind ist, und also nach der Person, von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben, ihr eins die andern, und eins die dritte Person ist, und was auch unter denen einander näher verwandt seyn mag, diese alle sollen sich in Ehegelübniß nicht einlassen, wie dann auch niemands sich mit des Großvaters-Vatern, oder der Großmutter-Mutter Geschwistern, weil dieselben der Eltern Statt halten, ehelich verloben soll." Hieraus ergiebt sich offenbar, daß der dritte Grad ungleicher Linie als die äußerste Gränze der verbotenen Grade in der Seitenverwandtschaft zu betrachten sey, mit Ausnahme der Fälle, wo ein respectus parentelae obwaltet. Ein gleiches erhellt eben so deutlich aus dem in der Chursächs. K. O. beygefügten

(67) In der K. O. des Churfürsten August vom Jahr 1580. im Corp. Juris Saxon. Tom. II. pag. 65.

ten Schema, welches sich auf der angefügten Tafel (Fig. VI.) abgebildet findet. Es ist demnach zufolge in einem von Carpzov (68) angeführten Chursächs. Consistorial-Decrete, eine im vierten Grade ungleicher Linie vorgefallene Vermischung bloß für eine gemeine Unzucht erklärt worden: "Demnach erkennen und sprechen wir vor recht, weil diese Personen einander näher nicht, denn im vierten Grad ungleicher Linie verwandt, und ihnen sich mit einander zu verehelichen ungewehret; So mag dieses Stuprum höher nicht, als vor eine gemeine Unzucht an ihnen gestraft werden rc." (69).

Die

(68) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. def. 85.

(69) Es findet sich in dem Unterrichte von der Blutsfreundschaft (Cal. K. O. S. 298.) eine sehr dunkle, und schwerlich einen bequemen Sinn gebende Regel, die wohl eben wegen ihrer Dunkelheit aus derLäneb. K. O. ausgelassen worden, und über die ich hier meine Meinung beybringe, da sie, nach meiner Erklärung, nicht eigentlich zur Schwägerschaft, sondern zur Verwandtschaft gehört.

"Eine gemeine Regel, welche in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft Statt hat.

Wenn des Bräutigams und der Braut Großvater und Großmutter Schwester oder Brüder Kinder gewesen, so ist die Ehe, beide von wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft halben, verboten,

Die verbotenen Fälle in der Seitenlinie sind demnach

a. In

boten, nach gemeinen und üblichen Rechten." Hier haben wir nach der natürlichsten und richtigsten Auslegung, nichts anders, als die vollen vier verbotenen Grade des canonischen Rechts in der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Denn diejenigen, die im vierten Grade der gleichen Seitenlinie mit einander verwandt sind, deren Großväter, oder Großmütter, oder Großvater und Großmutter, müssen jederzeit mit einander Geschwisterkinder gewesen seyn. Wie diese Regel sich in diesen Unterricht herein verirrt habe, weiß ich nicht, und giebt selbige einen abermaligen Beweis ab, mit welcher Flüchtigkeit man dazumal mit solchen Aufsätzen bey der Abfassung der Kirchenordnungen zu Werk gegangen. In dem lateinischen Original von Georg Major findet sich diese Regel nicht; aber gleich in der ersten deutschen Ausgabe des Fürsten Georg, mit den nehmlichen Worten als jetzt. Da jedoch die eben angezeigte Interpretation durchaus nicht in dieses Gesetz paßt, vielmehr damit in directem Widerspruch stehet, so muß eine andere mögliche wenigstens versucht werden, wenn nicht etwa, wie mir fast glaublich ist, diese Regel als eine bloße historische Anführung zu betrachten seyn sollte, was ehedem nach dem gemeinen canonischen Rechte, wegen der verbotenen Grade Rechtens gewesen. Vielleicht ist das Wort Schwägerschaft hier in einem unbequemen Sinne gebraucht, und will die Stelle folgendes sagen: Wenn zwey Seitenverwandt

4. In der ungleichen Seitenlinie zwischen solchen Personen, unter denen kein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet;

im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie.

1. 2. Mit des Großvaters (von väterlicher oder mütterlicher Seite,) Bruders Tochter,

3. 4. Mit des Großvaters Schwester Tochter,

5. 6. Mit der Groß-

1. 2. Mit des Vaters Bruders Sohnes oder Tochter Sohne,

3. 4. Mit des Vaters Schwester Sohnes oder Tochter Sohne,

5. 6. Mit der Mutter mutter

wandten, von einem gemeinschaftlichen Urstamme herkommen, unter ihren Vorfahren aber wieder eine Verbindung durch Heyrath Statt gefunden hat, so haben sie ihre Verwandtschaft nicht von dem Urstamme, sondern von seinem Ehepaare an, von welchem sie zunächst herkommen, zu rechnen. So sind in dem angegebenen Falle Braut und Bräutigam, ob sie gleich von ihrem Urstamme an zu rechnen, Dritte Geschwister-Kinder sind, doch eigentlich Geschwister-Kinder, weil ihre Großeltern, die gleichfalls Geschwister-Kinder gewesen, sich einander geehlichet haben; und ist ihnen also als Geschwister-Kindern, wegen dieser Ehe ihrer Großeltern, die Ehe untersagt. Unter den gemeinen und üblichen Rechten wären alsdann die Eheverbote in der protest. Kirche zu verstehen.

mutter Bruders Tochter,

Bruders Sohnes oder Tochter Sohne,

7. 8. Mit der Großmutter Schwester Tochter,

7. 8. Mit der Mutter Schwester Sohnes oder Tochter Sohne,

9. 10. Mit des Vaters Bruders Sohnes oder Tochter Tochter,

9. 10. Mit des Großvaters (von väterlicher oder mütterlicher Seite,) Bruders Sohne,

11. 12. Mit des Vaters Schwester Sohnes oder Tochter Tochter,

11. 12. Mit des Großvaters Schwester Sohne,

13. 14. Mit der Mutter Bruders Sohnes oder Tochter Tochter,

13. 14. Mit der Großmutter Bruders Sohne,

15. 16. Mit der Mutter Schwester Sohnes oder Tochter Tochter.

15. 16. Mit der Großmutter Schwester Sohne,

Für diejenigen Kirchenordnungen, welche die Ehe bis zum vierten Grade der ungleichen Linie untersagen, sind hier noch die Fälle mit der Elter-

ter = Eltern Brüder oder Schwestern Kindern und Großkindern beyzufügen.

b. In der gleichen Seitenlinie, im ersten Grade.

1. Mit der Schwester.	1. Mit dem Bruder.

im zweyten Grade.

1. Mit des Vaters Bruders Tochter,	1. Mit des Vaters Bruders Sohne,
2. Mit des Vaters Schwester Tochter,	2. Mit der Mutter Bruders Sohne,
3. Mit der Mutter Bruders Tochter,	3. Mit des Vaters Schwester Sohne,
4. Mit der Mutter Schwester Tochter.	4. Mit der Mutter Schwester Sohne.

Die Ehen zwischen Geschwister = Kindeskindern, oder anderen Geschwister = Kindern, sind ausdrücklich erlaubt; und hindert es nicht, daß diese Ehe in der Cal. K. O. S. 284. untersagt wird, indem diese Worte aus einer fremden K. O. entlehnt, und nicht mit der gehörigen Vorsicht abgekürzt worden, und indem dabey zugleich auf den folgenden Unterricht wegen der Bluts= freundschaft verwiesen wird: "immaaßen solche gradus hernacher ordentlich gesetzt ꝛc." so daß also

 dieser

dieser letztere als das allein geltende Gesetz zu betrachten ist.

Für diejenigen Kirchenordnungen aber, welche die Ehen bis zum dritten Grade der gleichen, oder dem vierten Grade der ungleichen Linie verbieten, sind noch die Heyrathen zwischen Andern Geschwister-Kindern als verbotene Fälle hinzuzufügen.

II. Eheverbote in der Schwägerschaft.

Nach dem protestantischen Kirchenrechte entstehet, wie bereits oben angezeigt worden, die Verschwägerung aus einem jeden vollzogenen Beyschlafe. Brückner führt ein juristisches Gutachten an (79), wegen der Ehe, die jemand mit der Wittwe seines Bruders geschlossen,

(79) Decis. jur. matrim. controv. pag. 273. Es werden in diesem Gutachten auch aus einem Responsum der theol. Facultät zu Wittenberg vom Jahr 1682. wegen eines ähnlichen Falles, die Worte angeführt: Quia autem Princeps supremus de tali consummato matrimonio clementer dispensavit, illudque permisit, illud salva conscientia tolerari potest, si fratris demortui vidua primo suo marito nunquam vere cohabitavit; nec, propter notoriam ejus impotentiam, cohabitare potuit, nec per copulam carnalem matrimonium consummavit.

sen, welcher wegen seiner Kränklichkeit den Beyschlaf mit selbiger nicht vollziehen können, worinn geurtheilt wird, daß auch um dieser Ursache willen die Ehe nicht wieder zu trennen sey. Es wird darinn die Muthmaaßung geäußert, daß die mosaische Verordnung wegen der Heyrath mit des Bruders Wittwe, wenn er unbeerbt gestorben, sich vielleicht auch auf die Präsumtion gegründet habe, daß kein vollständiger Beyschlaf in der ersten Ehe vor sich gegangen sey.

Eben deswegen nimmt auch das protest. Kirchenrecht eine aus einem unehelichen Beyschlafe entstehende illegale Verschwägerung, besonders in Gemäßheit von 1 Kor, 6, 16. an. Carpzov (71) führt in Beziehung hierauf folgende Entscheidung des Dresdenschen Consistorii vom J. 1608. an: "Hat P. E. sich vor zweyen Jahren zu gemeldter Annen Vaters Schwester Tochter gefunden, und mit ihr ein Kind gezeuget; So ist er, ungeachtet daß damals die Sache im Consistorio zu Meißen erörtert seyn soll, die Annen, welche der von ihm zu Fall gebrachten Weibsperson im andern Grad der Blutsfreundschaft gleicher Linien verwandt, ohne des Churfürsten zu Sachsen sonderbare gnädigste Dispensation zur Ehe

(71) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 97.

Ehe zu nehmen nicht befugt ɪc." Mit großer Strenge ist zum Theil das aus dem unehelichen Beyschlafe entstehende Ehehinderniß behauptet, und wohl gar auf die andere Gattung der Verschwägerung ausgedehnt worden. In Ledderhose Hessen-Casselschem Kirchenrechte, §. 264. Anm. I. wird angeführt, daß unterm 4. Febr. 1777. jemanden die Ehe mit einer Person abgeschlagen worden, mit welcher sein Stiefsohn ein Kind in Unpflichten gezeugt gehabt. Nach Ayrers Anführung (72) ist im Lauenburgischen jemanden die Erlaubniß zur Ehe mit einer Person versagt worden, weil er deren Schwester dreyzehn Jahre vorher geschwängert gehabt. Daß der in der Trienter Synode zwischen der legitimen und illegitimen Schwägerschaft festgesetzte Unterschied, von den Protestanten nicht angenommen worden, läßt sich von selbst voraussetzen (73), und erstreckt sich daher das Eheverbot in der illegitimen Schwägerschaft eigentlich eben so weit, als in der legitimen; welches auch in den Kirchenordnungen, in welchen der illegitimen Schwägerschaft erwähnt wird, als Regel festgesetzt ist. Uebrigens glaubt Böhmer nebst andern Kirchenrechtslehrern, was sowohl den vor der Ehe unterhaltenen, aber erst

nach

(72) Diss. de jure dispensandi circa connubia, §. 26. Anm. a.

(73) Böhmeri Jus eccles. Protest. T. IV. pag. 175.

nach Vollziehung der Ehe bekannt werdenden unzüchtigen Umgang eines Gatten mit den Blutsfreunden des andern Gatten anlangt, als auch die sogenannte affinitatem supervenientem, oder die nach vollzogener Ehe von einem Ehegatten mit den Verwandten des andern verübte blutschänderische Vermischung, wozu auch die zu rechnen, die nach vollzogenem Beyschlafe der Verlobten von einem derselben ausgeübt wird, daß solche nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche keineswegs ein schlechterdings vernichtendes Ehehinderniß ausmachen, sondern in den dispensabeln Fällen, auf Verlangen des unschuldigen Theils, die Dispensation hintennach ertheilt werden könne, wie denn auch nach dem canonischen Rechte aus der nachfolgenden illegitimen Verschwägerung keineswegs ein dirimirendes Impediment entstehet. (Siehe oben S. 215. ff.). Auch leidet es in diesen letzteren Fällen gar keinen Zweifel, daß außer der dem schuldigen Theile wegen begangenen Incests zuzuerkennenden bürgerlichen Strafe, dem beleidigten Theile die Ehescheidungs-Klage wegen Ehebruch zustehe (74).

Wenn

(74) So viele erhebliche Gründe der Sittlichkeit und der Schicklichkeit sich auch für das aus einem unzüchtigen Umgange in einigen Fällen entstehende Ehehinderniß anführen lassen, so wird dasselbe doch schwerlich in dem Umfange und der Strenge, worinn dasselbe in dem canoni-

Wenn ich es habe eingestehen müssen, daß das protestantische Gewohnheitsrecht in Absicht der Entstehung der Schwägerschaft aus einem jeden vollzogenen Beyschlafe, und in Ansehung der illegitimen Schwägerschaft, mit dem canonischen Rechte übereinstimme; so bin ich doch weit entfernt, ein Gleiches von Seiten der protestantischen Kirchenordnungen zuzugeben. Ich glaube vielmehr, daß mehrere ältere Kirchenordnungen, welche über die illegale Schwägerschaft ein völliges Stillschweigen beobachten, und in den Eheverboten bloß von denen durch die Ehe Verschwägerten reden, auch hierinn nach Grundsätzen des römischen Rechts zu erklären sind. Namentlich ist der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft auch in dieser Absicht lediglich nach römischen Gesetzen ausgearbeitet, und eben deswegen ist auch das Eheverbot mit des Vaters Concubine in dem lateinischen Originale besonders eingerückt worden, welches völlig überflüßig gewesen wäre, wenn sämtliche Eheverbote in der Schwägerschaft, sich eben sowohl auf die illegale als legale bezögen. Man erwäge nur, zu welcher gezwungenen Auslegung man seine

canonischen Rechte und dem protest. Kirchenrechte aufgestellt wird, gerechtfertiget und mit irgend einigen vernünftigen Principien in Uebereinstimmung gebracht werden können.

seine Zuflucht würde nehmen müssen, um diesen Unterricht auf die illegale Schwägerschaft auszudehnen, wenn z. B. darinn dem Sohne untersagt wird, "die Stiefmutter, es sey die erste, andere oder die dritte, welche sein Vater zur Ehe gehabt", zu heyrathen; und es in der angehängten Erinnerung (Cal. K. O. S. 297.) heißt: "Allhier in diesen Personen ist auch das vierte Gebot Gottes zu bedenken: Du sollst Vater und Mutter ehren"; (da doch wohl nicht der Sohn die Hausmagd, mit welcher der ausschweifende Vater Unzucht treibt, als seine Mutter wird ehren sollen.). Auch wird in dem beygefügten Anhange (Cal. K. O. S. 302.) ausdrücklich gesagt: "Dieweil Mann und Weib Ein Leib und Ein Fleisch durch die Ehe werden, soll ein jegliches Theil sich von des andern Blutsfreunden enthalten." Es werden demzufolge nach der Cal. K. O., welche kein anderes Gesetz wegen der verbotenen Grade enthält, als den genuinen Unterricht wegen der Blutsfreundschaft, keine andere Ehen wegen einer illegalen Verschwägerung für verboten angesehen werden können, als diejenigen, welche das römische Recht, als das in unserer Kirchenordnung eigentlich verordnete Hülfsrecht in Ehesachen, der Schicklichkeit wegen widerräth, die Ehe mit des Vaters Beyschläferinn, mit des Sohnes Beyschläferinn rc. Ich bin auf's gewisseste überzeugt, daß erst späterhin

terhin diese Begriffe und Grundsätze sich aus dem canonischen Rechte in das protestantische Kirchenrecht eingedrungen haben, und daß sie dadurch auch in einige jüngere Kirchenordnungen geflossen sind. So in die Lüneb. K. O., in welcher §. 53. ausdrücklich verordnet wird, daß die illegale Schwägerschaft eben so sehr und in eben den Graden ehehindernd seyn solle, als die legale: "Und sollen in oberwähnten gradibus, die Heyrathen nicht allein, wann die Schwägerschaft aus einer rechten beständigen Ehe, sondern auch aus einer andern Beywohnung auch außerhalb Ehestandes herrühret, verboten seyn."

Was den Umfang der Eheverbote in der Schwägerschaft anlangt, so wird in dem protestantischen Kirchenrechte, wie auch in den allermeisten Kirchenordnungen, als Regel festgesetzt, **daß die Ehe in der Schwägerschaft in eben den Graden verboten sey, als in der Blutsfreundschaft.** Man glaubte, daß diese Regel als eine nothwendige Folge aus dem biblischen Satze fließe, daß Mann und Weib Ein Fleisch seyn (75). In dem Chursächsischen Unterrichte wegen

(75) Gerhard folgert diese Regel noch insbesondere aus 3 Mos. 18, 14. wo dem Eheverbote mit des Vaters Bruders Wittwe, die Ursache beygefügt wird: denn sie ist deine Tante, (Dodo, sie ist als deines

wegen Blutsfreundschaft finden sich folgende Regeln am Rande beygedruckt: "Von Schwägerschaft, Prima Regula, Alle meines Weibes Blutsfreunde sind mir geschwägert, dergestalt, in welchem Glied der Blutsfreundschaft sie meinem Weibe verwandt, im selben Grade seyn sie mir Schwägerschaft halben zugethan. Secunda Regula. Alle Blutsfreunde des Mannes sind seinem Weibe geschwägert dergestalt, in welchem Grade der Blutsfreundschaft sie dem Manne zugethan, im selben Grade sind sie dem Weibe mit Schwägerschaft verwandt. Und demnach, wie weit sich die Prohibition in der Blutsfreundschaft erstreckt, also weit erstrecket sie sich auch in der Schwägerschaft. Denn gleichergestalt, wie sich einer von seinen Blutsfreunden enthalten soll, also ist er sich auch schuldig, von seines Weibes Blutsfreunden zu enthalten, und in solcher Maaße das Weib von ihres Mannes Freunden." Daß diese Regeln an den Rand gedruckt sind, da hingegen alle übrigen Regeln dem Gesetze selbst einverleibt worden, zeigt, daß sie ursprünglich nicht zum Werke gehören, wie sie denn auch nicht dazu passen, indem dieser fast

deines Vaters Schwester zu betrachten, nach Gerhards Erklärung, wobey aber der Beweis nicht geführt worden, daß Dodo nicht auch nach dem gemeinen Sprachgebrauche des Vaters Bruders Frau oder Wittwe bedeuten könne).

fast ganz nach Principien des röm. Rechts gearbeitete Unterricht, aus der ungleichen ...tenlinie der Schwägerschaft, gar keine ande... solche verbotene Fälle aufstellt, wo ein resp... parentelae eintritt, und von der gleichen S... linie gar keine Verbote vom zweyten Grade ... hält. Die Läneb. K. O. hat diese Regeln ... mit in den Text gerückt, und noch stärker ... gedrückt, als im Originale: "Woraus dan... sich erscheinet, und ein jeder auch gering Ve... diger abzunehmen hat, daß so weit sich die ... hibitio in der Blutsfreundschaft erstrecket, ... auch eben so weit die prohibitio in ... Schwägerschaft erstrecken muß." So ... es auch §. 54. von der Schwägerschaft ... wie von der Verwandtschaft: "Im vi... Grad aber, gleicher und ungleicher Linie, ... sich diejenigen, so einander mit Schwäger... verwandt, wohl ehelichen, unangesehen es in ... jure canonico verboten."

Die Calenb. K. O. hat diese Regeln ... gelassen und folglich verworfen, da üb... wo jener Unterricht über die Blutsfreundsch... der Chursächsischen K. O. abgedruckt ist, ... Regeln sich am Rande beygefügt finden ...

(76) Eben so sind auch in der Magdeburgischen ... und Verlöbniß-Ordnung diese Regeln wegge... worden.

In dem hinten (S. 302.) beygefügten Unterrichte heißt es ganz unbestimmt und im Allgemeinen: "Dieweil Mann und Weib Ein Leib und Ein Fleisch durch die Ehe worden, soll ein jegliches Theil sich von des andern Blutsfreunden enthalten." Es ist demnach unsere Cal. K. O. nicht nach jenen Regeln, sondern nach dem Principien des römischen Rechts, nach welchen die Schwägerschaft keinesweges in gleichem Maaße ehehindernd war, als die Verwandtschaft, sondern es bloß im Allgemeinen hieß: Affinitatis quoque veneratione a quarundam nuptiis abstinendum est, zu beurtheilen und zu interpretiren. Es scheint zwar, daß S. 284. die Ehen in der Schwägerschaft in eben der Maaße, als in der Blutsfreundschaft, verboten worden: "So ist unsere Meinung und Befehl, daß hinfort alle die Personen, so im andern und dritten Grade der Blutverwandtniß, als Geschwisterigte Kinder und Kindeskinder, desgleichen auch der Schwägerschaft, (immaaßen solche gradus hernacher ordentlich gesetzt,) — — — sich keinesweges mit einander verloben sollen." Allein, außer dem schon mehrmals Gesagten, daß dieser Paragraph aus einer fremden K. O. entlehnt und nicht mit der gehörigen Vorsicht abgekürzt worden, daher demselben auch eben kein Gewicht beyzulegen ist, ist noch hiebey zu bemerken: 1) daß der Ausdruck: desgleichen auch der Schwägerschaft, unbestimmt

sey,

sey, und gar nicht mit Sicherheit anzeige, daß die Ehe in der Schwägerschaft in gleichen Graden verboten sey, als in der Verwandtschaft; 2) Wenn jene Stelle mit größter Strenge in ihrem wahren Sinne interpretirt werden sollte, so würde daraus folgen, daß die Ehe auch im dritten Grade der gleichen Seitenlinie der Verwandtschaft verboten sey, welches doch nicht der Fall ist; 3) Es wird gleich dabey, in Ansehung der Bestimmung der Grade, in welchen die Schwägerschaft die Ehe verhindere, auf den folgenden Unterricht verwiesen. — Es verursachet dies unter den beiden Kirchenordnungen unserer Lande einige wesentliche Verschiedenheiten, die gehörigen Orts angezeigt werden sollen (77).

Es ist freylich nicht zu läugnen, daß der Grundsatz von der Gleichheit der Eheverbote in der

(77) Ich glaube, daß es hiebey nicht einst einer Erklärung von meiner Seite bedürfe, daß diese meine Privatauslegung mit der auf die bisherige Praxis gegründeten Auslegung desjenigen Landescollegii, welchem die Dispensationen in denen in Frage befangenen Graden anvertrauet sind, in gar keine Collision kommen könne, und daß, so wie jene sich hermeneutische Richtigkeit in der Interpretation des vorliegenden Gesetzes einzig zum Ziel setzt, dieser auf alle Art eine gesetzliche Gültigkeit zugeschrieben werden müsse.

er Blutsfreundschaft und Schwägerschaft fast
ämtlichen Kirchenordnungen gemein ist; aber dies
wird uns noch nicht berechtigen, ihn in irgend
ine K. O., in welcher er nicht allein mangelt,
ondern offenbar verworfen worden, hineinzutra-
gen (78). Es fehlt jedoch auch nicht an einzel-
nen Kirchen- und Eheordnungen, worinn
enes Princip nicht anerkannt wird. Daß
er Unterricht wegen der Blutsfreundschaft nicht
n Gemäßheit desselben ausgearbeitet worden,
habe ich schon bemerkt. Die Würtembergische
Ehe- und Ehegerichts-Ordnung verbietet die
Ehe, in der Verwandschaft bis zum vierten
Grade der ungleichen Linie, in der Schwäger-
schaft aber nur bis zum dritten Grade der glei-
chen

(78) In Rehtmeyers Kirchengesch. der Stadt Braun-
schweig, 5. Th. S. 303. wird eines zur Zeit und
unter Mitwirkung des Dr. Chemnitz von dem
Braunschw. Stadt-Magistrate ausgefertigten De-
crets erwähnt, daß man auch in tertio gradu affi-
nitatis lineae inaequalis die Ehen nicht zulassen solle.
Allein die Privatmeinung eines einzelnen Gliedes
einer zur Abfassung eines Gesetzes niedergesetzten
Commission, kann auf die Erklärung des Gesetzes
niemals einen entscheidenden Einfluß haben, um
so weniger, wenn das Gesetz nicht von der Com-
mission abgefaßt, sondern anderswoher entlehnt
worden, wie dies bey unserer Eheordnung und
dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft der
Fall ist.

chen Linie. In den Limburgischen K. O. 1666. S. 392. heißt es: "Darnach in gleicher Linien, sollen die Personen, so im andern und dritten Grad, gleicher und ungleicher Linien, als Geschwisterig und dero Kinder, gleichen auch geschwisterige Kindeskinder keineswegs ehelich zusammen verloben und heyrathen. So viel die Mag- und Schwägerschaft belangen thut, lassen wir es bey den geistlichen und Kayserlichen Rechten und Verbot in diesen Fällen das Zusammenverheyrathens verbleiben." Es folgen sodann lauter Verbote der Schwägerschaft, die sich in der Seitenlinie nicht weiter erstrecken, als bis zum zweyten Grad ungleicher Linie. In der Straßburgischen K. O. von 1603, welche die Ehe in der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten Grad ungleichen Linie verbietet, ist in einer angehängten merkwürdigen Erklärung, S. 349. jene Regel ausdrücklich verworfen worden: "Wiewohl in dieser unserer Declaration und Ordnung von den zugelassenen und verbotenen Gradibus der ehelichen Vermählung, im verschienenem 1560 publicirt, von wegen der Verhinderung der Schwägerschaft unter anderm gesetzt und verordnet ist, So weit sich die Prohibition in der Blutfreundschaft erstrecket, daß sie sich auch also in der Schwägerschaft erstrecken solle 2c. So haben wir doch aus bewegenden und erhebl

christlichen Ursachen, bewogen, weil solches den göttlichen und kayserlichen Satzungen gemäß, erkannt, daß nun hinfüro die Vermählung im dritten Grad, in gleicher und ungleicher Linien, von wegen der Schwägerschaft, unverboten, sondern frey und zugelassen seyn soll, doch daß es sonsten durchaus bey dieser unseren vorigen Declaration verbleiben solle. Actum et decretum Montags den 10. Febr. Anno Domini 1584." (79).

(79) Ungeachtet in der Chursächs. K. O. ausdrücklich die Regel aufgestellt ist, daß die Schwägerschaft in gleichen Graden die Ehe hindere, als die Verwandtschaft; so wird doch in einem bey Dedeken (Thes. consil. et decision. Vol. III. Lib. III. Sect. 8. Nro. 7. pag 291.) angeführten Decrete des Meißnischen Consistorii vom J. 1547. die Ehe im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft für erlaubt erklärt: "Auf eure an uns gethane Frage, ob Hans N. seines Großvatern Bruders Sohnes hinterlassene Wittwe, der er im dritten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linien verwandt, zur Ehe nehmen und haben möge, unterrichten wir Verordnete des Churf. Consistorii zu Meißen vor Recht, daß die Ehe zwischen gemeldten beiden Personen dießfalls zugelassen wird. W. R. W."

A. Eheverbote in der Schwäg schaft der ersten Gattung.

1. In der geraden Linie.

In der geraden Linie der Schwägerschaft f die Ehen in den protestantischen Kirchenordn gen, wegen des dabey obwaltenden elterlichen u kindlichen Verhältnisses, eben so uneingeschrä verboten, als in der geraden Linie der Verwan schaft. In dem Unterrichte wegen der Blu freundschaft heißt es, daß alle diese Personen unsere Väter und Mütter, oder für unsere Sö und Töchter zu halten seyn; es wird auf die sten das vierte Gebot angewandt, und in Bez hung auf die letzten heißt es in der hinzugefü ten Erinnerung, (Cal. K. O. S. 299.) "Di jetzt erzählte Personen sind alle anstatt unse lieben Töchter und Söhne, vor welchen, d Vater und Mutter, oder auch Stiefvater u Stiefmutter einen Scheu haben, und sie nicht l rühren noch schänden, sondern mit Zucht ehr sollen, lehret beide göttlich und beschrieben, auch das natürliche Recht, und alle menschlic Vernunft; derhalben wisse sich jederman darna zu halten." Es sind diese Eheverbote in de Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, dur drey Grade durchgeführt, welches folgende Ga tungen von verbotenen Fällen giebt:

a. Mi

a. Mit der Frauen Mutter, Großmüttern, Eltermüttern ꝛc. (oder mit der Schwiegermutter, u. der Schwiegereltern Müttern und Großmüttern ꝛc.)	a. Mit der Töchter, Großtöchter, Enkelinnen ꝛc. Männern,
b. Mit der Söhne, Großsöhne, Enkel ꝛc. Frauen,	b. Mit des Mannes Vater, Großvätern, Eltervätern ꝛc. (oder mit dem Schwiegervater, und der Schwiegereltern Vätern und Großvätern ꝛc.)
c. Mit des Vaters, der Großväter, Eltervåter ꝛc. andern und dritten ꝛc. Frauen, (oder mit unsern, unserer Eltern, Großeltern ꝛc. Stiefmüttern,)	c. Mit den Stiefsöhnen, und den Söhnen und Großsöhnen ꝛc. der Stief-Söhne oder Töchter,
d. Mit den Stieftöchtern, und den Töchtern und Großtöchtern ꝛc. der Stief-Söhne u. Töchter.	d. Mit der Mutter, der Großmütter, Eltermütter ꝛc. andern und dritten ꝛc. Männern, (oder mit

mit ihren, ihrer Eltern, Großeltern u. Stiefvätern.)

2. In der Seitenlinie.

a. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung derjenigen Personen, zwischen denen ein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet.

Ohne Zweifel tragen unsere Kirchenordnungen, auf Veranlassung des mosaischen Eheverbots mit des Vaters Bruders Wittwe, die Idee des respectus parentelae in Absicht der Seitenlinie, auch in die Schwägerschaft herüber; wie denn unsere Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 57. solche sogar auf die Verschwägerung der andern und dritten Gattung überzutragen scheint. In der neueren Braunschw. Wolfenbüttelschen K. O. des Herzog Anton Ulrich von 1709. S. 108. wird dies ausdrücklich gesagt: "Muß ferner insgemein zur Grund-Regel der verbotenen Ehen, sowohl in der Blutsverwandtschaft als der Schwägerschaft, gesetzt und observirt werden, daß alle diejenigen, zwischen denen ein respectus parentum et liberorum ist, oder welche gegen einander als Eltern und Kinder angesehen und betrachtet werden können, sich nicht zusammen verehelichen sollen." Eben hierauf gründet sich ohne Zweifel in unserer K. O. die Verordnung Herzogs

zogs Johann Friedrich von 1675. wegen der In dispensabilität der Fälle im andern Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft. (Cal. K. O. S. 989. f.). Aus dem nehmlichen Grunde beziehen sich auch in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, sämtliche aufgeführte verbotene Fälle in der ungleichen Seitenlinie, auf solche Personen, unter denen nach obiger Idee ein elterliches und kindliches Verhältniß sich findet, auf die Heyrath mit den Tanten und Nichten der Frauen rc. Ich halte es daher für nöthig, um den Geist unserer Kirchenordnungen ganz zu treffen, daß ich auch in der Schwägerschaft diese Ehen zwischen Personen, unter denen ein respectus parentelae obwaltet, besonders behandele, da es wohl keinen Zweifel leidet, daß auch in der Schwägerschaft, eben wie in der Blutsfreundschaft, diese Heyrathen gänzlich, und ohne Bestimmung einer gewissen Gränze, verboten sind. Es sind solche jedoch nicht, wie in der Verwandtschaft, bis zum vierten, sondern nur bis zum dritten Grade, in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, durchgeführet worden; und giebt dies folgende verbotene Fälle (80):

I - 6.

(80) Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß der erste Fall in jeder Abtheilung zwey besondere Fälle, und der andere deren vier in sich enthält; z. E. der Frauen Tante kann ihres Vaters oder

5. Mit des Vaters Bruders Schwiegertochter,	5. Mit des Schwiegervaters Bruders Sohne,
6. Mit des Vaters Schwester Schwiegertochter,	6. Mit der Schwiegermutter Bruders Sohne,
7. Mit der Mutter Bruders Schwiegertochter,	7. Mit des Schwiegervaters Schwester Sohne,
8. Mit der Mutter Schwester Schwiegertochter.	8. Mit der Schwiegermutter Schwester Sohne.

Es bedarf hier nicht der abermaligen Erinnerung, daß für diejenigen Kirchenordnungen, in welchen sich die Eheverbote bis zum dritten Grade der gleichen, oder dem vierten Grade der ungleichen Seitenlinie, der Verwandtschaft und Schwägerschaft, erstrecken, die verbotenen Fälle in der gleichen und ungleichen Linie, um so viel weiter ausgeführt werden müssen.

B. Eheverbote in der Schwägerschaft der andern Gattung (82).

Nicht leicht giebt es wohl in den Eheverboten unserer Kirche, ja überhaupt in dem protestanti-

(82) In Ansehung der nun folgenden Arten der verwandt-

nischen Kirchenrechte, einen so äußerst ver-
ckelten Punct, über den die Meinungen der Ge-
rten so getheilt, und in Ansehung dessen die
den Kirchenordnungen, den später ergangenen
rordnungen, und der Praxis der Consistorien
fgestellten Principien, so von einander abwei-
nd wären, so daß es sehr schwer seyn wird,
en bequemen Vereinigungspunct für alle diese
schiedenen Grundsätze ausfindig zu machen,
als

wandtschaftlichen Verbindung, bitte ich meine Le-
ser, sich die Begriffe gegenwärtig zu erhalten,
welche oben von der Verschwägerung der andern
und dritten Gattung auseinander gesetzt worden
sind. So einfach diese Materien sind, so bald diese
Begriffe bestimmt aufgefaßt werden, so entstehet
außerdem auch bey der größten Abstractionsfähig-
keit eine Verwirrung ohne Ende; und wird es
alsdann hiebey seine volle Anwendung finden, was
in der Pommerschen K. O. sehr naiv schon von der
ersten Art der Verschwägerung gesagt wird: "Die
Grade in der Schwägerschaft, sonderlich zwischen
Stiefeltern und Stiefkindern, mit denen, die ih-
nen verwandt sind, sind viel schwerer zu unter-
scheiden und zu richten, als die Grade in der
Blutsfreundschaft; derhalben sollen die Pfarrherrn
und Prediger sich vorsehen, denn hierinn kann es
wohl geschickten Theologen fehlen, wenn sie es
noch so treulich gut meinen, und wenn's versehen
ist, so liegen die Gewissen in ewigem Stricke, und
können nicht wieder heraus u. s. w."

als, die Eheverbote in der anderen und dritten Gattung der Schwägerschaft. Neuere Kirchenrechtslehrer, welche sich einmal gewöhnt haben das protestantische Kirchenrecht ganz nach Grundsätzen des canonischen Rechts zu beurtheilen und zu behandeln, äußern wohl die Meinung, daß alle Eheverbote in der Schwägerschaft der zweyten und dritten Gattung, in dem protestantischen Kirchenrechte, wie in dem canonischen Rechte aufgehoben worden, und bloß noch zu den Antiquitäten zu rechnen wären. Eine mangelhafte Kenntniß unserer Kirchenordnungen hat schon ältere Rechtslehrer und Theologen zu solchen Aeusserungen veranlaßt; und sogar der gründliche Gerhard (83) glaubt, daß diese beiden Gattungen der verwandtschaftlichen Verbindung in dem protestantischen Kirchenrechte gar kein eigentliches Ehehinderniß mehr abgeben. Nach solchen Autoritäten ist dies in der K. O. des Herzogthums Lauenburg, S. 170. als Grundsatz aufgestellt worden: "Es ist eine gemeine und bekannte Regel in allen reformirten evangelischen Consistoriis teutsches Landes: Quod nulla nunc temporis sit prohibitio in secundo et tertio affinitatis genere." Wie gänzlich irrig dies sey, wird die Folge zeigen.

In den Chursächsischen Unterricht wegen der Blutsfreundschaft wurden die beiden Eheverbote

(83) De conjugio, §. 244.

bote in der andern Gattung der Schwägerschaft, aus dem römischen Rechte, mit des Stiefsohnes Frau und mit der Stieftochter Manne, aufgenommen. Diesem Vorgange folgten die meisten andern Kirchenordnungen, und nahmen theils die nehmlichen, theils noch einige mehrere verbotene Fälle derselben Art auf. So die Pommersche K. O. von 1568. die Eheverbote mit des Stiefvaters andern Frau und mit der Stiefmutter anderem Manne, welche daselbst aus jenen Eheverboten des römischen Rechts gefolgert werden. Ja, in der Pommerschen K. O. von 1690. heißt es S. 207. "Seines Stiefvaters Wittwe, wenn's gleich die andere oder dritte Frau nach seiner rechten Mutter Tode wäre. — Ihres Stiefmutter Mann, wenn's gleich der andere oder der dritte Mann nach ihres rechten Vaters Tode wäre." Die Lauenburgische K. O. fügt, ungeachtet des in derselben aufgestellten, oben angeführten Grundsatzes, noch die Ehe mit des Schwiegersohnes andern Frau hinzu. Bald wurde es als ein allgemeiner Grundsatz angenommen, daß in der andern, und zum Theil auch in der dritten Gattung der Verschwägerung alle Ehen in der geraden Linie, weil hier respectus parentum et liberorum Statt habe, verboten seyn (84).

Nach

(84) Carpzov, Jurispr. eccl. Lib. II. Tit. VI. def. 101. Auch

Nach dem Bestreben der meisten Theologen der damaligen Zeit, alle Eheverbote aus der Bibel zu deduciren, suchte man auch für diese Eheverbote einen Grund in den mos. Eheverboten. So deutete man wohl, gegen den hebräischen Sprachgebrauch, 3 Mos. 18, 15. auch auf die Frau des Stiefsohnes. Die Ehen mit des Stiefvaters andern Frau und der Stiefmutter andern Manne misbilligt Gerhard (85), und leitet dieses Verbot auch aus 3 Mos. 18, 17. her, daß ein Mann nicht eine Frau und deren Tochter, welches er auch auf die Stieftochter ausgedehnt wissen will, folglich auch nicht eine Frau einen Mann und dessen Sohn oder Stiefsohn, heyrathen dürfe.

Sehr verschieden waren von jeher die Meinungen über diese Ehen. Aeußerst streng urtheilt darüber Luther in einem bey Brückner, aufbehaltenen Schreiben, in Betreff eines Geistlichen, der seiner verstorbenen Frauen Stiefmutter geheyrathet hatte, und glaubt, daß diese Ehe nicht bestehen könne und getrennt werden müsse.

Auch Gerhard, de conjugio §. 353. welcher daher, nach Majors Vorgang, der obigen Regel: Quod hodie nulla sit prohibitio etc. die Einschränkung hinzufügt: nisi scilicet personae in linea recta ascendentium et descendentium locum compleant.

(85) l. c. §. 353.

müsse ([86]). Ganz anders lautet Melanchthons und anderer älteren Theologen und Rechtsgelehrten merkwürdiges Urtheil, welches in einem Gutachten des Wittenbergischen Consistorii, wegen der Ehe mit des Stiefsohns Wittwe ([87]), aufbehalten ist, und woraus man siehet, daß es mit diesen Eheverboten im geringsten nicht auf absolute Eheverbote und Ehehindernisse abgesehen gewesen sey: "Und befinden wir in unserm Urtheilsbuche ein Bedenken, anno 53. gehalten, dabey der Herr Philippus, Dr. Georgius Major, Dr. Lindemannus, Schneidwinus und andere gewesen, allda der Herr Philippus anzeigt, daß der Herr Lutherus gleicher Meinung gewesen, daß solches bey dem gemeinen unverständigen Mann viel Nachdenkens und Aergerniß bringe. Derowegen ist damals auf dies Mittel geschlossen, wenn die Personen sich noch nicht mit einander verlo-

(86) Nicolao Episcopo Neuburgensi gratiam et pacem. Reverende in Christo pater. Ego sentio, conjugium Pastoris, qui novercam uxoris suae defunctae duxit, incestum, nisi sic esset noverca, quod defunctae pater etiam fuisset vitricus, non naturalis pater. Ideoque aut dirimendum est, aut extra Dioecesin tuam expellendus etc. Bey Brückner, Decis. jur. matrim. controv. pag. 338.

(87) Bey Carpzov, l. c. Lib. II. Tit. VI. def. 101. §. 23.

verlobet, daß sie mit gebührlichen Vermahnun-gen von ihrem Fürnehmen anfangs abzuhalten. Da aber das nicht geschehen kann, und sie wollten nicht von einander lassen, oder aber die Eheverlöbniß seyn vollzogen, so wäre sie zu gestatten." Von Beust (88) gestattet dabey Dispensation. Gerhard dagegen (89) misbilliget die Ehen wegen des elterlichen Verhältnisses durchaus, und glaubt, daß sie, wo noch res integra sey, nicht zugegeben werden dürften, gesteht jedoch dabey ein, daß sie bey bereits geschlossenen Ehen keinen hinlänglichen Grund zur Trennung ausmachten. Mit diesem scheint Carpzov (90) übereinzustimmen.

Eben so verschieden ist hierinn die Praxis der Consistorien gewesen. Im Sächsischen sind diese Ehen immer als dispensabel betrachtet worden. In einem Decrete des Dresdenschen Consistorii von 1616. wegen der Ehe mit des Stiefvaters Wittwe (91), heißt es: "Wiewohl nun selbige Person, jetzt erwähnter maaßen, euch nur in secundo genere affinitatis verwandt; dieweil sie aber gleichwohl euren Stiefvater zur Ehe gehabt, dahero zwischen euch solche Heyrath nicht ohne

(88) De jure connub. P. II. cap. 53.

(89) De conjugio, §. 353. sqq.

(90) l. c.

(91) l. c. def. 119.

ohne sonderbares Aergerniß vollbracht werden mag; So seyd ihr demnach auch dieses Verlöbnisses zu enthalten und davon abzustehen schuldig; es wäre denn, daß der Churfürst zu Sachsen rc. hierinnen auf's gnädigste dispensiren und diese Ehe verstatten wollte; solches hättet ihr euch diesfalls zu erfreuen." Noch gelinder lautet eine Entscheidung des nehmlichen Consistorii, wegen der Ehe mit der Stieftochter der Frau oder mit der Stiefmutter andern Manne: "Daß die beiden Personen für allen Dingen zu ermahnen, von solchem ihren Vorhaben, wegen Ehrbarkeit und zu Verhütung Aergerniß, so daraus bey dem gemeinen Mann erfolgen möchte, gutwillig abzustehen. Da sie aber hierüber von einander nicht lassen wollten, und die Ehe zwischen ihnen allbereit geschlossen wäre, auf den Fall möchte dieselbe vermöge der Rechte wohl gestattet und nachgelassen werden" (92). Ganz dem nehmlichen Grundsatze gemäß heißt es in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, (P. II. cap 8.) "Denen im andern und dritten Grade der Schwä-

gers-

(92) Eben so meldet Deyling, (Instit. prud. past. Part III. cap. 6. §. 28. Anm. h.) daß die Ehe mit der Stiefmutter der Frau und mit der Wittwe des Stiefsohns, im Sächsischen zwar verboten sey, aber nach vorgängiger Dispensation gestattet werde.

gerschaft soll die Ehe ohne Dispensation gestattet werden. Doch sollen die, welche in der andern Gattung der Schwägerschaft mit einander verwandt, und einander an Eltern und Kinder Statt sind, zu Erhaltung mehrerer Ehrbarkeit, wo noch res integra ist, davon abzustehen erinnert werden." Dagegen wird in Ledderhose Hessen-Casselschem Kirchenrechte (93) folgendes angeführt: "Die Ehe mit der Stiefschwiegermutter hielt das Consistorium in Cassel 1738, bey einem Dispensationsgesuche, zwar für zuläßig, war jedoch der Meinung, daß es wegen des Anstoßes rathsamer sey, sie nicht zu erlauben. Demzufolge ist auch neuerlich zu dieser Ehe, wie auch zu der mit des Stiefsohnes Wittwe, nicht dispensirt worden." Aus dem Hannöverschen führt Ayrer (94) zwey Fälle an, da im J. 1733 einem Manne in Fallingbostel die Ehe mit des Stiefsohns Wittwe erlaubt, und im J. 1741 einem Manne im Amte Bergen die Erlaubniß zu eben dieser Ehe abgeschlagen worden.

In der ungleichen Seitenlinie der andern und dritten Gattung der Verschwägerung sind mir in keiner Kirchenordnung Eheverbote vorgekommen, als z. E. mit der Frauen Neffen

Witt-

(93) §. 168. Anm. 3.

(94) Diss. de jure dispensandi circa connubia, §. 26. Anm. a.

Wittwe, und ist deswegen der respectus parentelae unter Collateralen nicht auf diese Arten der Verschwägerung übertragen worden, ausgenommen in unserer Lüneburgischen, wovon gleich ein mehreres.

In der gleichen Seitenlinie ist meines Wissens in gar keiner älteren K. O. eine Ehe verboten. Verschiedene ältere Rechtsgelehrte erklärten einige Ehen im ersten Grade für unanständig und unzulässig, indem sie nach dem Grundsatze, daß Mann und Weib durch die Ehe Ein Fleisch würden, schlossen, daß alle im ersten Grade durch Schwägerschaft Verbundene wirklich in das Verhältniß von Brüdern und Schwestern mit einander träten. Aber es blieb dies in dem protest. Kirchenrechte ohne merklichen und daurenden Einfluß. Nur die Ehe mit der Frauen Bruders Wittwe, und mit des Mannes Schwester hinterlassenem Manne, wurde für ganz besonders anstößig gehalten. Beust (95) billigt zwar im Ganzen diese Ehen, ist aber doch der Meinung, daß man sie, wo noch res integra sey, widerrathen möge, und führt ein Responsum der theol. und jurist. Facultät zu Wittenberg vom J. 1553. zur Bestätigung seiner Meinung an. Sehr eifrig erklärt sich aber Carpzov (96) dagegen, und findet

(95) De jure connub. Pars II. cap. 55.

(96) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 102. Carpzov folgt

findet es widersinnig, daß, da die beiderseitigen Kinder, als Geschwisterkinder, sich nicht heyrathen dürfen, ihre Eltern, die natürlich noch näher mit einander verwandt seyn müßten, sich sollten heyrathen dürfen, und daß mir in diesem Fall die Ehe mit der Mutter verstattet seyn sollte, da ich doch deren Tochter, als meiner verstorbenen Frauen Nichte, nicht ehelichen könne. Brunnemann (97) erinnert zwar gegen den letzten Beweisgrund, daß es keine allgemeine Regel sey, daß, wenn die Tochter zu heyrathen mir nicht erlaubt ist, auch die Ehe mit deren Mutter unzulässig seyn müsse, und daß diese Regel nur in dem Falle gelte, wenn ich die Tochter wegen meiner Verwandtschaft mit ihrer Mutter nicht ehelichen dürfe, welches aber bey dem angegebenen Falle nicht eintreffe, wo meine Verschwägerung mit der Tochter von deren Vater herrühre (98)

Doch

folgt hierinn Meyers Urtheile, welcher in seinem Buche de conjugio, pag. 80. sagt: Annon insolens videri queat, eas personas, quarum liberi contrahere inter se non possunt, nuptias inter se velle contrahere. — — Et nescio, quid singularis propinquitatis esse videtur in hac adfinitate, quod in aliis secundi et tertii generis exemplis — — non facile reperitur.

(97) Jus eccles. Lib. II. cap. 16. §. 23.

(98) Vergl. oben Abschn. I. Anm. 29. — Eben so fin

au

Doch fügt er hinzu. Sed fateor, haec connubia nec facile suscipienda, nec praecise prohibenda. Auf Carpzovs Auctorität ist denn auch diese Ehe, ungeachtet sie in der Chursächs. K. O. nicht verboten ist, eine Zeit lang als ganz unzulässig betrachtet worden, und es ist dies nicht der einzige Fall, wo nach gewissen angenommenen Maximen und Schlüssen der Consistorien erlaubte Ehen zu den verbotenen gerechnet worden. Carpzov führt am angef. O. folgendes Consistorial-Rescript vom J. 1614. an: "Wir haben euren unlängst eingeschickten Bericht, betreffend M. B., welchem ihr seines verstorbenen Weibes Bruders Wittwe zu ehelichen nachgelassen, verlesen hören. Wann aber in computatione graduum Mann und Weib vor Eine Person, und also dieser Fall nicht simpliciter pro secundo genere affinitatis zu achten (99), ohne daß auch in Ehesachen, so viel mög-

auch die beiderseitigen Kinder, als Geschwister-Kinder, zwar nicht so nahe mit einander verwandt, als die Geschwister, von denen sie herkommen, aber doch näher, als die beiden andern Ehegatten, mit denen jene Geschwister verheyrathet sind, und von deren Verehelichung hier die Frage ist.

(99) Nach diesem Grundsatze würden alle Fälle aus der zweyten und dritten Gattung der Schwägerschaft zur ersten gehören, und so zu beurtheilen seyn.

möglich auf Zucht und Ehrbarkeit zu sehen; Als begehren anstatt 2c. ihr wollet euch hinfüro dergleichen Nachlassung enthalten 2c." Nachmals ist jedoch diese Ehe im Sächsischen wieder erlaubt worden (100). In Ledderhose Hess. Cass. Kirchenrechte wird ein Beyspiel angeführt, daß zu dieser Ehe mit der Frauen Bruders Wittwe, die doch in der K. O. nicht untersagt sey, Dispensation habe eingeholt werden müssen. In der neueren Wolfenbüttelschen K. O. gehören diese Fälle zu den ausdrücklich verbotenen, S. 111. "3. Der Mann seiner verstorbenen Frauen Bruders Wittwe. 4. Die Frau ihres verstorbenen Mannes Schwester nachgelassenen Wittwer."

In der dritten Gattung der Affinität giebt es im Sächsischen nach Carpzov (101) gar kein Ehehinderniß mehr. Deyling behauptet zwar, daß auch in dieser Gattung auf das elterliche und kindliche Verhältniß geachtet werde (102), führt aber keinen Beweis an, daß solches auf einer gesetzlichen Auctorität beruhe.

A. Nach der Calenbergischen K. O.

Weder über die Verschwägerung der andern, noch über die der dritten Gattung, stellt die Cal.

K. O.

(100) Deylingii Institt. prud. past. P. III. cap. 6. §. 53. annotat. a.

(101) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 103.

(102) l. c. §. 54. annotat. f.

K. O. irgend ein Princip auf, wie auch meines Wissens die Chursächsische Kirchenordnung nicht thut, aus welcher der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft entlehnt ist. Es führt dieser nur zwey verbotene Fälle aus der andern Gattung, mitten unter denen der ersten Gattung auf, und zwar die nehmlichen, welche im römischen Rechte der öffentlichen Schicklichkeit wegen, aber ohne Bestimmung eines besonderen Begriffs für eine zweyte Art von Schwägerschaft, untersagt waren. Hierinn ist also auch der hinreichende Grund zu suchen, warum sich dieses Ehegesetz, und somit auch unsere Cal. K. O. auf diese beiden Verbote einschränkt; und wir sind deswegen auch nicht berechtiget, mehrere Ehen in diesen beiden Arten der verwandtschaftlichen Verbindung, als verboten in derselben, anzunehmen. Die beiden Verbote sind folgende:

in der geraden Linie,
im ersten Grade (103).

1. Mit der Frauen Stiefmutter, (oder	1. Mit der Stieftochter Manne,

der

(103) Sonderbar ist es, daß der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft, sich in der Schwägerschaft der andern Gattung mit seinen Eheverboten bloß auf den ersten Grad der geraden Linie einschränkt,

 da

der Stief-Schwiegermutter,)	(oder, dem Stief-Schwiegersohne,)
2. Mit des Stiefsohnes Frau, (oder der Stief-Schwiegertochter).	2. Mit des Mannes Stiefvater, (oder dem Stief-Schwiegervater).

B.

da er doch in der mittelbaren Verschwägerung die Eheverbote bis zum dritten Grade fortsetzt. Es sind folglich die Ehen mit der Schwiegereltern Stiefeltern nicht namentlich untersagt. Eben dies ist auch in der Straßburgischen K. O. der Fall. Zwar kömmt in der Cal. K. O. S. 299. folgender verbotene Fall im dritten Grade der geraden Linie der andern Gattung der Schwägerschaft vor: "III. 3. Des Stiefsohnes Sohnes Tochtermann." Es ist dies aber offenbar ein bloßer Druckfehler, der zwar auch schon in der Originalausgabe von 1569. vorkömmt, und sollte, wie sich aus dem damit correspondirenden Falle S. 298. ergiebt, heißen: Des Sohnes Sohnes Tochtermann, wie es auch in der Lüneb. K. O. nach dem Chursächsischen Originale richtig ausgedrückt ist, da denn der Fall zur Schwägerschaft der ersten Gattung gehört. — Die Wolfenbüttelsche erneuerte K. O. setzt diese Eheverbote bis zum dritten Grade fort, und verbietet S. 109. die Ehe mit der Frauen Eltermutter oder Elter-Stiefmutter.

B. Nach der Lüneburgischen K. O.

In der Lüneb. K. O. finden sich gleichfalls nur die beiden eben angeführten Fälle namentlich aufgeführet. Es stellt dieselbe aber S. 158. folgende Grundsätze wegen der andern und dritten Gattung der Schwägerschaft auf:

"§. 56. Und obwohl in secundo genere affinitatis diejenigen, unter welchen der Eltern und Kinder Respect ist, als der Stief-Vater und des Stief-Sohnes Wittwe, oder die Stief-Mutter und ihrer Stieftochter Mann, sich nicht ehelichen sollen oder mögen, wie wir oben disponirt; §. 57. So sollen doch in linea collaterali, wann kein Respect der Eltern und Kinder vorhanden, oder es der Honestät und natürlichen Ehrbarkeit nicht zuwider ist, in secundo et tertio genere affinitatis, die Heyrathen, und also in specie, in secundo affinitatis genere, den Bruder seiner Hausfrauen Brudern Wittwen, wie dann auch in tertio genere affinitatis, seines Brudern Frauen andern Mannes nachgelassene Wittwen, und in dergleichen Fällen, utriusque generis affinitatis, zu ehelichen unverboten seyn."

Hier ist nun ziemlich klar, daß in beiden Gattungen die Heyrathen in der geraden Linie verboten, und nur in der gleichen Seitenlinie ausdrück-

drücklich nachgelassen worden. Ob auch unt
solchen Verschwägerten der ungleichen Seitenlini
unter denen eine Art des respectus parentela
Statt findet, die Ehen nach jenen Grundsätz
als untersagt anzusehen, bleibt ungewiß, un
hängt von der Erklärung der Worte ab: S
sollen dann in linea collaterali, wann kein Respe
der Eltern und Kinder vorhanden ꝛc. Der hi
erwähnte respectus parentelae kann sich entwede
bloß auf Verschwägerte in der geraden auf- un
absteigenden Linie beziehen; und dann würde
jene Worte zu erklären seyn: indem daselbst kei
Respect der Eltern ꝛc. Oder er kann auch au
Verschwägerte der ungleichen Seitenlinie sein
Beziehung haben, und dann wären jene Wort
also zu erklären: wenn und in so fern da
selbst kein Respect der Eltern ꝛc. Meinem Er
achten nach sind die Worte zu zweydeutig, un
darauf eine so weite Ausdehnung der Eheverbot
in gewissermaaßen bloß eingebildeten verwandt
schaftlichen Verhältnissen zu gründen; und ic
muß gestehen, daß mir keine Kirchenordnung
bekannt geworden, worinn die Eheverbote so seh
weit ausgedehnt worden. Jedoch, da die Sach
zweifelhaft bleibt, und der natürliche Sinn de
Worte eine solche Ausdehnung der Eheverbot
involvirt, auch mehrere hieher gehörige Fälle bis
her in unserm Lande zu den verbotenen gerech
net

net worden seyn sollen (104); so ist es dem Plane des gegenwärtigen Werks gemäß, daß ich aus beiden Arten der Verschwägerung alle Fälle der ersten Grade, die sich möglicher Weise ereignen können, vollständig anführe:

I. In der geraden Linie,

im ersten Grade.

1. Mit der Frauen Stiefmutter,	1. Mit der Stieftochter Manne,
2. Mit des Stiefsohnes Frau,	2. Mit des Mannes Stiefvater,
3. Mit der Frauen Stieftochter,	3. Mit der Stiefmutter andern Manne,
4. Mit des Stiefvaters andern Frau,	4. Mit des Mannes Stiefsohne,
5. Mit des Schwiegersohnes andern Frau,	5. Mit des Mannes Schwiegervater von der ersten Ehe, (oder ersten Frauen Vater,)
6. Mit der Frauen	6. Mit der Schwie-

Schwie-

(104) S. meines Bruders Churhannövr. Kirchenrecht, 1. Th. S. 111. wo die Ehen mit der Frauen Vaters oder Mutter Bruders Wittwe zu denen gezählt werden, in welchen bisher bloß von der Landesregierung dispensirt worden.

Schwiegermutter von der ersten Ehe, (oder ersten Mannes Mutter), | gertochter andern Manne.

2. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung solcher Personen, unter denen ein gewisser respectus parentelae obwaltet,

im andern Grade der ungleichen Seitenlinie.

1. 2. Mit der Tante (Vaters oder Mutter Schwester) Mannes andern Frau,	1. 2. Mit des Mannes ersten Frauen Neffen (Bruders oder Schwester Sohne,)
3. 4. Mit der Frauen ersten Mannes Nichte (Bruders oder Schwester Tochter,)	3. 4. Mit des Oheims (Vaters oder Mutter Bruders) Frauen anderm Manne,
5. 6. Mit der Frauen Oheims Frau,	5. 6. Mit des Mannes Nichten Manne,
7. 8. Mit der Frauen Neffen Frau,	7. 8. Mit des Mannes Tanten Manne,
9. 10. Mit der Frauen ersten Mannes Tante,	9. 10. Mit des Neffen Frauen andern Manne,
11. 12. Mit der Nichten Mannes andern Frau.	11. 12. Mit des Mannes ersten Frauen Oheim.

Schwiegermutter von der ersten Ehe, (oder ersten Mannes Mutter),

Mit der Schwiegertochter andern Manne.

Bru-

Uebrigens sind alle Ehen in dieser zweyten Art der Verschwägerung ohne Zweifel erlaubt, namentlich die im ersten Grade der gleichen Seitenlinie: mit der Frauen Bruders Frau; mit der Schwester Mannes andern Frau; mit der Frauen ersten Mannes Schwester.

C. Eheverbote in der Schwägerschaft der dritten Gattung.

A. Nach der Calenbergischen K. O.

Diese enthält, wie schon erinnert worden, so wie die Chursächsische, hierüber gar nichts.

B. Nach der Lüneburgischen K. O.

Nach der Lüneb. K. O. können, nach dem oben Angeführten, entweder mit Gewißheit oder zweifelhaft, als verboten betrachtet werden:

1. In der geraden Linie,

im ersten Grade.

(Nach Fig. VII.)

1. Mit der Stiefmutter andern Mannes zweyten Frau,

1. Mit des Mannes erster Frauen Stiefsohne,

2. Mit

2. Mit der Frauen ersten Mannes Stieftochter,	2. Mit des Stie anderer Frauen tem Manne,
3. Mit der Schwiegermutter andern Mannes zweyten Frau,	3. Mit des S Stieftochter
4. Mit der Frauen Stiefsohnes Frau,	4. Mit des Schw vaters anderer en zweytem
5. Mit der Frauen ersten Mannes Stiefmutter,	5. Mit des St nes Frauen Manne,
6. Mit der Stieftochter Mannes andern Frau,	6. Mit des Man ster Frauen S ter,
7. Mit der Frauen ersten Mannes Schwiegermutter von dessen ersten Ehe,	7. Mit des Schw sohnes anderer en zweytem M
8. Mit der Schwiegertochter andern Mannes zweyten Frau.	8. Mit des Man ster Frauen S gervater von ersten Ehe.

der ungleichen Seitenlinie, in An-
solcher Personen, unter denen ein
isser respectus parentelae obwaltet,

andern Grade der ungleichen Seitenlinie.

-it des Oheims -ers oder Mutter -ers) Frauen an- Mannes zweyten	1. 2. Mit des Mannes ersten Frauen ersten Mannes Neffen (Bruders od. Schwester Sohne,)
-it der Frauen Mannes ersten -en Nichte (Bru- oder Schwester -er,)	3. 4. Mit der Tante (Vaters oder Mutter Schwester) Mannes anderer Frauen zweytem Manne,
-it der Frauen -n Mannes an- Frau,	5. 6. Mit des Mannes erster Frauen Nichten Manne,
-it der Frauen Mannes Neffen	7. 8. Mit des Mannes Oheims Frauen andern Manne,
-it der Frauen er- Mannes Oheims	9. 10. Mit des Mannes Neffen Frauen anderem Manne,
Mit der Frauen -en Mannes an- Frau,	11. 12. Mit des Mannes erster Frauen Tanten Manne,

13. 14. Mit der Frauen ersten Mannes erster Frauen Tante,

13. 14. Mit der Nichte Mannes anderer Frauen zweytem Manne,

15. 16. Mit des Neffen Frauen anderen Mannes zweyten Frau.

15. 16. Mit des Mannes erster Frauen ersten Mannes Oheim.

Alle übrige Ehen in dieser dritten Gattung sind ohne alles Bedenken erlaubt, namentlich die im ersten Grade der gleichen Seitenlinie: mit des **Bruders Frauen andern Mannes zweyten Frau**; mit der Frauen ersten Mannes erster Frauen Schwester; mit der Frauen Schwester Mannes andern Frau; mit der Frauen ersten Mannes Bruders Frau.

D. Eheverbote in der mittelbaren Schwägerschaft.

Hier haben die beiden Kirchenordnungen unserer Churlande den Chursächsischen Unterricht wegen der Blutsfreundschaft unverändert aufgenommen, und haben folglich wieder alles gemeinschaftlich. Es ist bereits oben im ersten Abschnitt erinnert worden, daß in dieser von mir mit dem Namen der mittelbaren Schwägerschaft bezeichneten Verschwägerung, oder unter den beiderseiti-

gen

gen Blutsverwandten zweyer Eheleute, solche Ehefälle vorkommen können, bey denen der Anstand, vornehmlich in Absicht des elterlichen und kindlichen Verhältnisses, auf eine auffallende Art verletzt wird, und eine sonderbare Verwirrung der verwandtschaftlichen Verhältnisse entsteht, die aber demungeachtet, eben sowohl in dem römischen, als dem canonischen Rechte, genehmiget werden. Aeltere Theologen unserer Kirche waren der Meinung, daß solche Ehen nicht eigentlich verboten werden dürften, wohl aber, wo noch res integra sey, widerrathen werden müßten (105). Demungeachtet sind, in Gemäßheit des in den prote-

(105) So urtheilt Chemnitz darüber, (Loc. Theol. ed. Leyseri, pag. 215.) Ubi tamen observandum est, quod Jureconsultus eleganter dicit: In conjunctione non tantum quid liceat, sed etiam quid honestum sit, spectandum est; et quod Apostolus Paulus dicit: ab omni specie mali abstinendum est, 1 Thess. 5. v. 22. et alibi monet, ne quicquam dubitante conscientia faciamus, 1 Cor. 10, v. 27. et Harmenopulus recte dixit: confusionem graduum ipsis appellationibus cavendam, ut de matre vitrici et filia generi. Quia igitur vulgo etiam pii saepe turbantur et offenduntur hujusmodi confusionibus appellationum, quae ex ejusmodi contractu oriuntur, in dandis consiliis, quando res adhuc est integra, hujus observationis diligens habenda est ratio.

protestantischen Kirchenordnungen so durchgängig herrschenden Grundsatzes der öffentlichen Schicklichkeit, die anstößigsten Fälle dieser Art, wenn nehmlich z. B. ein Vater eine Tochter, und der Sohn von jenem die Mutter von dieser heyrathet, als im zweyten Grade der geraden Linie, die **Ehen mit des Stiefvaters und der Stiefmutter Mutter** ꝛc. und so auch im dritten Grade, mit des Stiefvaters und der Stiefmutter Groſsmutter ꝛc. in dem Chursächsischen Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, unter die wirklichen Eheverbote aufgenommen worden, und von da aus sind diese in die allermeisten protestantischen Kirchenordnungen geflossen.

Aeußerst sonderbar ist es dabey, und ein auffallender Beweis, wie wenig bisweilen auch Landescollegien, denen die Dispensationsangelegenheiten anvertrauet worden, sich in die Eheverbote der Kirchenordnungen haben finden können, daß Carpzov (106) ein Decret des Dresdenschen Consistorii vom Jahre 1609. anführt, worinn gerade die nehmlichen Fälle, die zuerst in der Chursächsischen K. O. verboten worden, und in Ansehung deren Chursachsen für das übrige protest. Deutschland den Ton angegeben, nicht allein für dispensabel, sondern gar nicht einmal der Dispensation bedürftig

(106) Jurispr. eccles. Lib: II. Tit. VI. def. 106. §. 15.

dürftig und völlig erlaubt erklärt werden: "Hat einer Schwager H. O., nachdem sein ander Weib mit Tode abgegangen, sich mit Jungfrau A. L. hinwiederum verehelichet; derselbe aber hat in der ersten Ehe einen Sohn erzeuget, welcher auch zu seinen mannbaren Jahren kommen, und vorgedachter Jungfrauen A. Mutter, Frau M. L., zu heyrathen vorhabens. Wenn nun gleich etliche des Orts in den Gedanken stehen, ob wäre solche Ehe unzuläßlich zu halten; dieweil aber diese Personen eine beständige Affection gegen einander tragen, und weder in h. Schrift, noch weltlichen Rechten dergleichen Ehen verboten; So wird erwähnten beiden Personen die Ehe zu schließen und zu vollziehen billig verstattet ꝛc." Eben deswegen glaubt auch Carpzov, daß alle und jede Ehen zwischen den beiderseitigen Verwandten von Eheleuten erlaubt seyn.

Es verdienen diese Eheverbote, da sie den protestantischen Kirchenordnungen fast ausschließlich eigen sind (107), wohl eine etwas weitere Aus-

(107) Nur nach den Meinungen der Karaiten unter den Juden sind die meisten dieser Ehen unzuläßig, und werden von ihnen diese Eheverbote durch sonderbare künstliche Folgerungen aus den mosaischen Ehegesetzen abgeleitet, wie oben im zweyten Abschnitte angeführt worden.

Ausführung. Alle Klassen und Gattungen von Fällen in dieser mittelbaren Verschwägerung entstehen durch Wechsel- oder Doppel-Heyrathen zweyer unter einander verwandter Personen aus einer Familie, mit zweyen unter einander verwandten Personen aus einer andern Familie und kommen hier vornehmlich folgende Klassen von Fällen in Betrachtung, wobey möglicher Weise die Frage eintreten kann, o damit eine Verletzung der elterlichen und kindlichen Verhältnisse und der öffentlichen Schicklichkeit verbunden sey.

Erste Klasse von Fällen.

Wenn zwey Personen aus einer Familie, di im ersten Grade der geraden Linie mit einande verwandt sind, als Vater und Sohn, mit zwe in gleicher Verwandtschaft stehenden Personen au einer andern Familie, sich dergestalt, entwede zu gleicher Zeit, oder nach einander, (welche auch bey allen folgenden Fällen zu bemerken ist, verheyrathen, daß die im elterlichen Verhältniss stehende Person aus der einen Familie, die in kindlichen Verhältnisse stehende Person aus de andern Familie heyrathet, und so umgekehrt. Au diese Wechselheyrath beziehen sich alle in unsern Kirchenordnungen verbotene Fälle dieser Art, unter denen die ausdrücklich namhaft gemachten hie durch größere Schrift bezeichnet sind.

In

Im andern Grade der geraden Linie.

1. Mit der Schwiegertochter Tochter,	1. Mit des Stiefvaters Vater, (oder mit dem Schwiegervater der in der andern Ehe lebenden Mutter,)
2. Mit der Stiefmutter Mutter, (oder mit der Schwiegermutter des in der andern Ehe lebenden Vaters;)	2. Mit des Schwiegersohnes Sohne;

Diese beiden Fälle entstehen, wenn ein Vater A. und dessen Sohn B. aus einer Familie, sich mit einer Mutter C. und deren Tochter D. aus einer anderen Familie, dergestalt verehelichen, daß der Vater A. die Tochter D., und der Sohn B. die Mutter C. heyrathet. Oder, wie dieser Fall in dem römischen Rechte, welches ihn billiget, ausgedrückt wird: Si vir et mulier, ille filiam ejus duxerit, illa filio ejus nupserit. *L.* 10. §. 14. *Dig. de grad. et adfin.* Der erste Fall ereignet sich, wenn der Vater zuletzt heyrathet, der andere, wenn der Sohn zuletzt heyrathet.

3. Mit des Schwiegersohnes Tochter;

3. Mit der Stiefmutter Vater, (oder mit dem Schwiegervater des in der andern Ehe lebenden Vaters;)

Dieser Fall entstehet, wenn ein Vater A. und dessen Tochter B. aus einer Familie, sich mit einem Vater C. und dessen Tochter D. aus einer andern Familie, dermaaßen verheyrathen, daß der Vater A. die Tochter D., und der Vater C. die Tochter B. ehelichet. Nach dem billigenden Ausdruck des römischen Rechts: Si duo viri alter. alterius filiam duxerint.

4. Mit des Stiefvaters Mutter, (oder mit der Schwiegermutter der in der anderen Ehe lebenden Mutter.)

4. Mit der Schwiegertochter Sohne.

Dieser Fall ereignet sich, wenn eine Mutter A. und deren Sohn B. aus einer Familie, sich mit einer Mutter C. und deren Sohne D. aus einer anderen Familie solchergestalt verheyrathen, daß der Sohn B. die Mutter C., und der Sohn D. die

Mut-

Mutter A. heyrathet. Nach dem Ausdruck des angeführten römischen Gesetzes: Si mulieres altera alterius filio nupserit.

Diese Verbote sind, in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, sogar noch bis auf den dritten Grad durchgeführet (108), in folgenden vier verbotenen Fällen, von denen jeder wieder zwey unter sich begreift:

Im

(108) Es ist schon oben angemerkt worden, daß es sonderbar ist, daß die Eheverbote in der andern Gattung der Schwägerschaft, in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, nicht über den ersten Grad der geraden Linie, und dagegen diese in der mittelbaren Verschwägerung bis auf den dritten Grad ausgeführt worden. Es beruhen aber diese Eheverbote im dritten Grade wahrscheinlich auf einem bloßen Misverständnisse, und wird in dem lat. Originale des Georg Major bey dieser Stelle ein nicht dahin passendes Gesetz des röm. Rechts allegirt. Aviam vitrici aut novercae. *D. L. Adoptivus.* (d. i. *L.* 14. §. 4. *Dig. de ritu nupt.*) Hier ist von der andern Frau des Großvaters und Eltervaters die Rede, nicht aber von der Großmutter des Stiefvaters oder der Stiefmutter; und gehört also dieses römische Gesetz zur ordentlichen Schwägerschaft der ersten Gattung.

Im dritten Grade der geraden Linie.

1. 2. Mit des Stiefvaters Großmutter (von väterlicher oder mütterlicher Seite,)	1. 2. Mit des Großsohnes (Sohnes oder Tochter Sohnes) Stiefsohne,
3. 4. Mit der Stiefmutter Großmutter,	3. 4. Mit der Großtochter Stiefsohne,
5. 6. Mit des Großsohnes Stieftochter,	5. 6. Mit des Stiefvaters Großvater,
7. 8. Mit der Großtochter Stieftochter.	7. 8. Mit der Stiefmutter Großvater.

Noch sind hier im dritten Grade die Fälle ausgelassen, da die Stiefväter und Stiefmütter, welche hier den dritten Platz in der herabsteigenden Linie einnehmen, auf den zweyten Platz gestellt werden, und würde solches wieder 8 verbotene Fälle geben, als: Mit des Vaters-Stiefvaters-Mutter; mit der Mutter-Stiefvaters-Mutter ꝛc. Da diese Fälle den vorhergehenden ganz analog sind, und unläugbar par legis ratio eintritt (109); so muß ohne Anstand zugegeben wer-

(109) Es sind eigentlich ganz dieselben Fälle, nur nach verschiedenen Ausdrücken, je nachdem die eine Heyrath der andern vorangeht. Alle diese Fälle nehm-

werden, daß diese Fälle mit jenen zugleich in unsern Kirchenordnungen verboten sind. — Doch, ohne uns bey diesen Fällen aufzuhalten, welche nur in das Reich der Möglichkeiten zu gehören scheinen, gehen wir zu den übrigen Klassen von Fällen über, welche hier noch einigermaaßen in Erwägung kommen.

Zweyte Klasse von Fällen.

Wenn zwey Personen aus einer Familie, die im ersten Grade der geraden Linie mit einander verwandt sind, sich mit zwey Seitenverwandten, unter denen ein respectus parentelae Statt findet, aus einer andern Familie, also verheyrathen, daß der Vater oder die Mutter aus der ersten Familie, den in einem kindlichen Verhältnisse stehenden Seitenverwandten aus der andern Familie heyrathet, und das Kind aus der ersten Familie den

nehmlich beziehen sich auf die Wechselheyrath, wenn ein Vater und Sohn, oder Mutter und Tochter rc. aus einer Familie, sich mit Großmutter und Großtochter, oder Großvater und Großsohn rc. aus einer andern Familie, solchergestalt verheyrathen, daß z. B. der Vater die Großtochter, der Sohn aber die Großmutter heyrathet. Die oben namentlich aufgeführten Fälle kommen vor, wenn die Söhne oder Töchter sich zuletzt verheyrathen; die nicht aufgeführten aber, wenn die Väter oder Mütter zuletzt heyrathen.

den in dem elterlichen Verhältnisse stehenden Seitenverwandten aus der andern Familie; z. B. wenn ein Vater und Sohn aus einer Familie, eine Tante und Nichte aus einer andern Familie heyrathen, so daß der Vater die Nichte, der Sohn aber die Tante heyrathet.

Dritte Klasse von Fällen.

Wenn zwey Personen aus einer Familie, die im ersten Grade der geraden Linie mit einander verwandt sind, sich mit zwey im ersten Grade der gleichen Seitenlinie verwandten Personen aus einer andern Familie verheyrathen; z. E. wenn Vater und Sohn aus einer Familie, zwey Schwestern aus einer andern Familie zur Ehe nehmen.

Vierte Klasse von Fällen.

Wenn zwey Seitenverwandten aus einer Familie, unter denen ein respectus parentelae Statt findet, sich mit zwey dergleichen Seitenverwandten aus einer anderen Familie, dermaaßen verehelichen, daß die in einem elterlichen Verhältnisse stehende Person aus der einen Familie, die in einem kindlichen Verhältnisse stehende Person aus der andern Familie heyrathet, und umgekehrt; z. B. wenn ein Oheim und Neffe aus einer Familie, eine Tante und Nichte aus einer

andern

andern Familie, so heyrathen, daß der Oheim die Nichte, der Neffe die Tante nimmt.

Fünfte Klasse von Fällen.

Wenn zwey Seitenverwandten aus einer Familie, unter denen ein respectus parentelae obwaltet, zwey Seitenverwandten im ersten Grade der gleichen Seitenlinie aus einer andern Familie heyrathen; z. E. wenn ein Oheim und Neffe zwey Schwestern heyrathen.

Die beiden letzten Klassen von Fällen sind gewiß ganz unbedenklich, und nicht einmal unter den so weit ausgedehnten Eheverboten der Karaiten enthalten. Auch gegen die zweyte Klasse, die gleichfalls unter den Eheverboten der Karaiten fehlt, möchte ungeachtet der anscheinenden Sonderbarkeit von Verhältnissen, welche daraus entstehen, wenn z. B. der Sohn gewissermaaßen der Oheim seines Vaters, der Vater der Neffe seines Sohnes wird ꝛc. schwerlich etwas mit Grunde eingewandt werden können, da doch das Verhältniß zwischen Oheim und Neffen, Tante und Nichte, nach natürlichen Begriffen nicht so gar nahe ist, so daß die oben angeführte Wechselheyrath mehr eine Verwirrung der Namen als der wesentlichen Verhältnisse involvirt. Nur allein die dritte Klasse, wenn Vater oder Mutter,

und

und Kind, durch die Heyrath mit zwey Geschwistern in eine fast gänzliche Gleichheit mit einander gesetzt werden, darf noch einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit beschäfftigen. Es entstehen daraus folgende Fälle, (nach Fig. VIII.)

1. Mit der Stiefmutter Schwester,	1. Mit der Schwester Stiefsohne,
2. Mit der Schwiegertochter Schwester,	2. Mit der Schwester Schwiegervater,
3. Mit der Schwester Stieftochter,	3. Mit der Stiefmutter Bruder,
4. Mit des Schwiegersohnes Schwester,	4. Mit des Bruders Schwiegervater,
5. Mit des Stiefvaters Schwester,	5. Mit des Bruders Stiefsohne,
6. Mit der Schwester Schwiegermutter,	6. Mit der Schwiegertochter Bruder,
7. Mit des Bruders Stieftochter,	7. Mit des Stiefvaters Bruder,
8. Mit des Bruders Schwiegermutter.	8. Mit des Schwiegersohnes Bruder.

Ich habe diese Fälle absichtlich hier aufgeführt, weil einige darunter, dem bloß nach natürlichen und nicht künstlichen Begriffen von Verwandtschaft und Verschwägerung Urtheilenden, eben so unzulässig zu seyn scheinen möchten, als man-

manche wirklich verbotene und sogar indispensable Ehen, z. E. mit des Vaters Bruders Wittwe (110). Demungeachtet dürfen wir alle diese, nur nach den weithergeholten Folgerungen der Karaiten untersagten, Fälle nicht zu den verbotenen zählen, da kein einziger davon unter den verbotenen aufgeführt, auch nirgends eine Regel aufgestellt ist, wonach sie zu den unerlaubten gerechnet werden könnten (111). Die Lüneb. K. O. billiget namentlich einige Doppelheyrathen ähnlicher Art, und wenn gleich diejenige, worauf sich obige

(110) So wird es auch z. B. einem jeden, der nicht mit den künstlichen Begriffen von Verwandtschaft und Schwägerschaft bekannt ist, befremdend vorkommen, daß die Ehe mit der Schwester der Stiefmutter völlig erlaubt, hingegen die Ehe mit der Stiefschwester der Mutter nicht allein verboten, sondern auch indispensabel ist.

(111) Gerhard (de conjugio, §. 358.) misbilligt die Heyrathen eines Vaters und Sohnes mit zweyen Schwestern um vieler unbedeutenden Gründe willen, unter anderm, weil Verschwägerte selten mit einander zu harmoniren pflegten, und deswegen durch solche Heyrathen die Liebe der Verwandten gegen einander, meistentheils mehr geschwächt als verstärkt werden möchte. Richtig aber bemerkt er, daß die kindliche Ehrerbietung durch diese Heyrath in vielen Fällen verringert und aufgehoben werden könne, vornehmlich wenn der Vater die jüngere Schwester heyrathe.

obige Fälle beziehen, nicht mit darunter ist, so wird doch gleich darauf das allgemeine Princip festgestellt, daß unter den beiderseitigen Verwandten zweyer Eheleute keine Schwägerschaft, und folglich auch kein Ehehinderniß, Statt finde. "§. 35. Wie dann auch Vater und Sohn, Mutter und Tochter, und zwey Gebrüdere zwo Schwestern, zur Ehe nehmen mögen; dann zwischen gedachten Personen keine, die Ehe hindernde Schwägerschaft vorhanden, sondern wird dieselbe nur zwischen des Mannes und seiner Hausfrauen Freunden, und zwischen der Frauen und ihres Mannes Freunden contrahirt." In der Pommerschen K. O. wird der fünfte von den oben angeführten Fällen, und damit natürlich zugleich auch alle übrigen, ausdrücklich gebilliget. S. 207. "Eine mag ihrer Schwägerinn Sohn nehmen;" (d. i. die Heyrath mit des Bruders Stiefsohne). Eben so die Ehe mit der Stiefmutter Schwester in der Werthheimischen K. O., nach Luther in dessen Schrift vom ehelichen Leben. In einem von Dedeken (112) angeführten Urtheil des Meißnischen Consistorii wird die Ehe zweyer Brüder mit Mutter und Tochter, die daselbst sonderbarer Weise zur zweyten Gattung der Schwägerschaft gerechnet wird, nach

(112) Thes. consil. et decision. Vol. III. Lib. III. Sect. 6. Nro. 2. pag. 281.

nach den üblichen Rechten für zulässig erklärt (113).

Zu diesen Heyrathen in der mittelbaren Schwägerschaft gehört auch die im römischen und canonischen Rechte ausdrücklich genehmigte Ehe **zusammengebrachter Kinder**. Es wird dieselbe in der Cal. K. O., wie in den meisten protestantischen Kirchenordnungen, stillschweigend genehmiget; und wenn der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft, irgend etwas dagegen zu erinnern gefunden hätte, so würde, wie vorauszusetzen ist, dessen in dem Satze (Cal. K. O. S. 294.) erwähnt worden seyn, wo das Verbot der Ehe unter Geschwistern so sorgfältig auf alle Fälle ausgedehnt

(113) Doch wird gleichfalls in einem Urtheil des Meißnischen Consistorii, bey Dedeken (l. c. Nro. 15. pag. 287.) der eben dahin gehörige Fall der Ehe mit des Tochtermannes Schwester, zu den verbotenen gezählt, zum auffallenden Beweise, welche Verwirrung der Begriffe in Ansehung dieser entfernteren verwandtschaftlichen Verhältnisse ehemals bey den Consistorien geherrscht hat, und zum Theil noch herrscht: "Auf eure an uns gethane Frage, darüber ihr euch des Rechten zu berichten gebeten, ob einer seines Tochter-Ehemannes Schwester zu ehelichen befugt, erkennen und sprechen wir Verordnete des Churf. Sächs. Consistorii zu Meißen vor recht, daß die Ehe diesfalls in Recht verboten."

gedehnt wird: "Brüdern und Schwestern, sich mit einander zu verehelichen oder zu berühren, ist von Göttlichem, Natürlichem, und allen Rechten und Gesetzen verboten, sie sind von voller und halber Geburt, das ist, von einem Vater und einer Mutter, oder allein von der beiden einem, ja auch nicht, so etwa außerhalb der Ehe von Vater oder Mutter erzeuget." In der Läneb. K. O. Cap. XIV, §. 35. findet sich (wie auch in mehreren Kirchen- und Eheordnungen, unter andern in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung,) eine ausdrückliche Billigung dieser Ehe, die, eben wie in den davon handelnden römischen Gesetzen, auch auf den Fall ausgedehnt ist, wenn aus der neuen Ehe der Eltern bereits Kinder erzeugt worden: "Wann aber beide Eheleute vorhin im Ehestande gewesen, und darinn Kinder erzeuget, so mögen solche von einem andern Manne, und einer andern Frauen, erzeugte Kinder, sich wohl nehmen, dessen ungeachtet, **ermeldte beide Eheleute in besagter andern oder dritten Ehe, auch Kinder mit einander gezeuget.**" Bisher ist mir nur eine einzige Kirchenordnung bekannt geworden, worinn die Ehe zwischen zusammengebrachten Kindern verboten wird, die der Reichsstadt Nördlingen vom J. 1650. S. 117. "Dabey noch ferner verordnet, daß zwischen zweyen, von Vater und Mutter Stieffgeschwisterigten, unangesehen sie einander

der mit Blutverwandtniß nicht zugethan, hinführo kein Eheverlöbniß zugelassen seyn soll."

E. Eheverbote wegen Verschwägerung durch Verlöbniß.

Der Chursächsische Unterricht wegen Blutsfreundschaft hatte auch in Ansehung dieses Verhältnisses, welches aus einer gesetzmäßigen Verlobung entstehet, die in dem römischen Rechte enthaltenen Eheverbote, in dem ersten Grade der geraden Linie, als mit der Verlobten Mutter oder Tochter, mit des Vaters Braut rc. aufgenommen; und in Georg Majors lateinischem Originale werden die sich darauf beziehenden römischen Gesetze allegirt. Diesem Beyspiele folgten sämtliche protestantische Kirchenordnungen, und von einigen, unter denen sich auch unsere Lüneburgische befindet, ward auch noch der erste Grad der Seitenlinie, nehmlich die Ehe mit des Bräutigams Bruder und der Braut Schwester, auf Veranlassung des mosaischen Eheverbots mit des Bruders Frau, und wohl auch nach Grundsätzen des canonischen Rechts, untersagt. Ja, so wie man allmählig anfieng, das protestantische Kirchenrecht immer mehr und mehr nach Principien des canonischen Rechts zu behandeln, wurden diese letzten Fälle auch da, wo sie nicht verboten sind, zu den verbotenen gerechnet. So

 nach

nach Carpzov (114) die Ehe mit des verstorbenen Bruders Braut im Sächsischen. Nach einem von Niemeier (115) aufbehaltenen Rescripte des Hannöverschen Consistorii vom 17. Nov. 1701. ist die Ehe mit der Braut Schwester im Calenbergischen zu den verbotenen gezählt worden, ungeachtet sie in der Cal. K. O. gar nicht untersagt wird: "Des Durchlauchtigsten ꝛc. Consistorial- und Kirchenräthe resolviren Namens ꝛc. auf den von dem Superint. zur Neustadt am Rübenberge, Ehrn Mag. Joh. Arstenio, übergebenen Bericht, daß aus bewegenden Ursachen die zwischen J. M. und seiner entwichenen Braut Schwester vorhabende Verehelichung concediret und verstattet, dergestalt, daß dieselbe nach vorhergegangenem gewöhnlichem Aufgebot von der Canzel, durch priesterliche Copulation unverhinderlich zu vollenziehen ihm frey gegeben und zugelassen sey, jedoch künftig in keine Consequenz gezogen, noch zum Präjudiz allegirt werden solle ꝛc."

Die in das protestantische Kirchenrecht von Zeit zu Zeit eingedrungenen Grundsätze des canonischen Rechts haben eine sehr verschiedene Beurthei-

(114) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 107. wo auch ein Consistorial-Rescript vom J. 1610 zum Beweise angeführt wird.

(115) De conjug. prohib. Diss. X. §. 45.

urtheilung dieses Ehehindernisses verursacht. Es setzt das canonische Recht einen Unterschied zwischen Sponsalien de futuro und de praesenti fest, ungeachtet ein jedes Verlöbniß sich, schon vermöge des Begriffs, nur auf eine künftig zu schließende Ehe beziehen kann, wie es auch beschaffen seyn, und in welchen Worten es auch ausgedrückt werden mag (517). Luther verwarf diesen Unterschied in seinem Buche von Ehesachen, weil derselbe in dem deutschen Sprachgebrauche keinen Grund habe, und die Worte: Ich will dich zur Ehe nehmen, (ego accipiam te in uxorem,) ihrem wahren Sinn nach als verba de praesenti anzunehmen wären. Jedoch, anstatt alle Verlöbnisse für Sponsalia de futuro zu erklären, erklärte er, durch einen unglücklichen Misgriff, der viel Unwesen in der protest. Kirche zur Folge gehabt hat, sie sämtlich für Sponsalia de praesenti, weil, wie er behauptete, durch jene eidige Distinction viele wahre Ehen zerrissen worden wären. Seinem Rathe gemäß wurden alle unbedingte Verlöbnisse, und solche, bey denen die Heyrath nicht auf eine bestimmte Zeit hinausgesetzt wird, und überhaupt alle öffentliche Verlöbnisse nach den Vorschriften der Kirchen- ord-

(517) *L. 1. Dig. de Sponsalibus.* Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum *futurarum.*

ordnungen, für *Sponsalia de praesenti* angenommen (118). Nach diesem Grundsatze haben die Consistorien lange Zeit, weil Sponsalia de praesenti selbst mit beiderseitiger Bewilligung nicht aufgehoben werden können, und eine wahre Ehe ausmachen, bey erfolgter Trennung beide Theile mit einer willkührlich ihnen auferlegten Geldbusse bestraft. Und so ist auch aus diesem Grundsatze bis auf unsere Zeiten alle das unsägliche Unheil der auf Verlöbnisse gegründeten Eheklagen geflossen, da nach Principien des Naturrechts und des römischen Rechts auf ein von einer Seite aufgehobenes Verlöbniß nur eine Satisfactions- und Entschädigungsklage gegründet werden

(118) Siehe ein Schreiben des Braunschw. Stadt-Ministerii von 1584. in Rehtmeyers Kirchengesch. der Stadt Braunschweig. Beylage 106. zum 8ten Capitel. — In der Niedergerichts-Ordnung der Stadt Lüneburg, (in Pufendorfs Observatt. Juris univ. Tom. III. Append. pag. 377.) kömmt unter den sogenannten Edtagsartikeln folgender vor, (45) "Alle Ehegelöbd oder Degeding auf dem Kirchhofe oder sonsten daheim, zwischen den Personen, so sich verehelichen wollen, mit Zusammengebung der Hände, und im Beywesen baiderseits Freunde geschehen, seyn pro sponsalibus de praesenti zu halten. Et propterea non possunt mutuo consensu dissolvi.

werden könnte (119). Nach eben diesem Princip ist auch das aus der Verlöbniß entstehende Ehehinderniß zum Theil sehr streng beurtheilt worden, da Sponsalia de praesenti nach dem canonischen Rechte ein matrimonium verum et inchoatum ausmachen. Dazu kam, daß man auch für dieses Ehehinderniß einen Grund in der Bibel zu finden glaubte, indem die verlobte Braut mehrmals Ehefrau genannt wird: Matth. I, 20. 5 Mos. 22, 24. (auch 1 Mos. 19, 14. vergl. v. 8. wo Loth die Verlobten seiner Töchter seine Schwiegersöhne nennt;) und weil nach dem mosaischen Gesetz die Untreue einer verlobten Braut, eben wie ein Ehebruch betrachtet und bestraft wird: 5 Mos. 22, 24. Hos. 14, 13. Einen merkwürdigen Vorfall, welcher beweist, wie strenge man dieses Impediment beurtheilt habe, erzählt Rehtmeyer (120), wie ein gewisser Phil. Weymar zu Braun-

(119) Wenn unser seel. Geh. Just. R. Böhmer (Princ. jur. can. §. 363.) behauptet, daß man schon längst den Fehler eingesehen und verbessert habe, alle unbedingte Verlöbnisse für Sponsalia de praesenti anzunehmen, und nur die bey der priesterlichen Einseegnung erklärte Einwilligung dafür gelten lasse; so sind doch die daraus entstandenen Folgen, die auf Sponsalien gegründeten Ehklagen, nicht aufgehoben worden.

(120) Kirchengesch. der Stadt Braunschweig, 3. Th. S. 504. 4. Th. S. 13. ff.

Braunschweig zu seiner Verheyrathung mit seiner verstorbenen Braut Schwester Dispensation vom Herzog Julius erlangt, wie dagegen das geistliche Ministerium zu Braunschweig unter Chemnitz, vermittelst eines nachdrücklichen Schreibens an den Braunschweigischen Magistrat, eingekommen, wie darauf jener Weymar sich zu Magdeburg trauen lassen, und bey seiner Zurückkunft nach Braunschweig, erst auf wiederholte Intercession des Raths, und dringende Vorstellung des derzeitigen Superintendenten Heidenreich, mit seiner Frau zum Abendmal admittirt worden(121).

Wenn aber das canonische Recht auf der einen Seite eine strenge Beurtheilung dieser Eheverbote verursachte, so eröffnete dasselbe doch auf der andern einen bequemen Ausweg. Da nach den Grundsätzen des canonischen Rechts eine wirkliche Verschwägerung nur durch einen vollendeten Beyschlaf bewirkt wird, so glaubte man, daß nach abgelegtem Eide, daß keine Vermischung vor

(121) Auch Gerhard (de conjug. §. 361. 362.) denkt, vornehmlich wegen der angeführten biblischen Gründe, sehr ernsthaft über dieses Hinderniß, glaubt aber doch, daß es nur eine noch zu schliessende Ehe hindern, nicht eine bereits geschlossene trennen könne; und dies war die fast allgemeine Meinung damaliger Theologen und Rechtsgelehrten.

or sich gegangen sey, die Dispensation er-
olgen könne; ohne darauf zu achten, daß da-
urch der Begriff eines impedimenti publicae ho-
estatis, welcher eben darauf beruhet, daß keine
irkliche, sondern nur eine scheinbare Verschwä-
erung vorhanden ist, völlig aufgehoben werde.
Von Carpzov (122) vornehmlich wurde diese Re-
el aufgestellt, und auf dessen Auctorität wurde
e bey den Chursächsischen Consistorien, und
ann wohl in die Praxis aller übrigen Consisto-
ien aufgenommen. Wer jenen Reinigungseid
bschwören konnte oder wollte, erhielt nach Ge-
egenheit die Erlaubniß, seiner Braut Mutter
nd Tochter zu heyrathen, wie denn nach Carp-
ov (123) auch in diesen Fällen, obgleich nicht
eicht, dispensirt wird. Es wird dabey von ihm
olgendes Gutachten des Leipziger Consistorii,
vegen der Ehe mit der Braut Mutter, ange-
ührt: "Ob nun wohl eurer verstorbenen Braut
Mutter

(122) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 123. §. 20. Quum in his, quae dubia sunt, quod certius exi-stimamus, tenere debeamus, juxta *Cap. Juvenis* 3. X. *de Sponf. et matrim.* hinc consultum — — videtur, pro ratione circumstantiarum et personae, dispensationem petenti juramentum injungere, quo a praesumtione commixtionis carnalis cum defuncta sponsa se purget, priusquam fiat dispensatio.

(123) l. c. def. 122. 123.

Mutter euch an Mutter Statt getreten, und ihr derselben kindliche Reverenz und Ehrerbietung zu erweisen schuldig, auch dahero ihr sie Zucht und Ehrbarkeit wegen zur Ehe zu nehmen nicht befugt; Dennoch aber und dieweil dieser Fall in göttlichen Rechten ausdrücklich nicht verboten, auch die Ehe mit eurer verstorbenen Braut durch den Beyschlaf nicht vollbracht worden, und also die commixtio sanguinis wirklich nicht erfolgt ist; So ist die hohe Landesobrigkeit im gegenwärtigen Fall zu dispensiren wohl befugt rc." (124). Diesen Grundsätzen gemäß ist in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung (Pars II. cap. 8. §. 6.) folgendes hierüber festgesetzt: "So sollen auch unsere Ehe-Richter und Räthe, wo nach öffentlichen sollennen, unconditionirten und gültigen Sponsalien, der eine Theil vor der Hochzeit oder Beyschlaf durch den Tod übereilt würde, mit Dispensation dem überlebenden Theil mit des Verstorbenen nächsten Befreundten und Verwandten nicht so leichtlich bewilligen, man sey denn versichert, daß vorher keine commixtio sanguinis oder Beyschlaf vorgangen; wie auch ohne unterthänigstes Anbringen an uns, nicht dispensiren, wenn

(124) So bezeugt auch Deyling (Institt. prud. past. P. III. cap. 6. §. 52.) daß in Sachsen in der Schwägerschaft durch Verlöbniß dispensirt werde, doch nur nach abgelegtem Eide, daß keine fleischliche Vermischung vor sich gegangen sey.

wenn ein Sponsus oder Sponsa nach dessen Verlobten Tod, mit einer solchen Person, die mit dem Verstorbenen an Eltern Statt und Respect gestanden, sich verehelichen will."

Noch ist hier zu bemerken, daß diese Verschwägerung, vermöge des Begriffs, nur durch ein gesetzmäßiges **Verlöbniß**, welches folglich in unsern Churlanden der Eheverlöbniß-Constitution vom J. 1733. durchaus gemäß seyn muß, und nicht durch ein bloßes Eheversprechen bewirkt werde. Wenn auch vor dem Gewissen dieses letztere jenem gleich gilt, und von einem feinen gebildeten Sinn der Sittlichkeit und Schicklichkeit als ein Ehehinderniß in Ansehung mancher Ehen, nach dem Tode des einen Verlobten, oder der Trennung von demselben, angenommen werden muß; so kann doch die Staats- und Kirchengewalt nur auf ein völlig legales Verlöbniß, als hinreichend zur Hinderung anderweitiger Ehen in den festgesetzten Fällen, erkennen.

A. Beide Kirchenordnungen unserer Lande, verbieten, wie sämtliche protestantische Kirchenordnungen, die Ehen,

im ersten Grade der geraden Linie.

1. Mit der Braut Mutter,	1. Mit der Tochter Bräutigam,

2. Mit

2. Mit der Braut Tochter,

2. Mit der Mutter Bräutigam,

3. Mit des Vaters Braut,

3. Mit des Bräutigams Sohn,

4. Mit des Sohnes Braut.

4. Mit des Bräutigams Vater.

Hierauf schränkt sich der Unterricht von der Blutsfreundschaft, und so auch unsere Cal. K. O., nach dem Vorgange des römischen Rechts, ein, und hat keinen verbotenen Fall in der Seitenlinie, daher auch meinem Bedünken nach keiner daraus abgeleitet werden darf.

B. Die Lüneburgische K. O. verbietet, nebst mehreren anderen Kirchenordnungen, noch die Ehen

im ersten Grade der Seitenlinie.

1. Mit des Bruders Braut,

1. Mit des Bräutigams Bruder,

2. Mit der Braut Schwester.

2. Mit der Schwester Bräutigam.

Eheverr

Eheverbote wegen bürgerlicher Verwandtschaft.

Luther hielt dieses Verhältniß bloß für eingebildet, und sagt von dem daraus entstehenden Ehehinderniß in seinem Buche vom ehelichen Leben: "Halte es, ob es dich gelüste; es ist weder deine Mutter noch deine Schwester für Gott, da du fremdes Blut bist." Dennoch war in dem oben angeführten Gutachten Sächsischer Gelehrten gerathen worden, die in dem römischen Rechte wegen der Adoption und Vormundschaft enthaltenen Eheverbote in die protestantischen Ehegesetze aufzunehmen. Demzufolge wurden sie auch, wenn gleich meines Wissens nicht in die Chursächsische, doch in sehr viele andere Kirchenordnungen aufgenommen. So in die Würtembergische von 1559. und aus solcher in unsere Wolfenbüttelisch-Calenbergische, S. 284. 285. "Keinem soll auch zugelassen werden, sein angenommen adoptirt Kind, noch auch das in seiner Verpflegung und Vervogtung ist, ihme selbst, oder sein, des Pflegers oder Vormünders Sohn oder Tochter, anderst, denn die Recht zulassen, bey unserer Ungnad und Straff, zu verehelichen." Ganz mit denselben Worten auch in die Straßburgische, S. 339. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken in die Magdeburgische Verlöbniß- und Eheordnung von 1662. im andern Puncte, §. 3.

So

So verbietet auch nach Ledderhose ([125]) die Hanauische Eheordnung von 1567. namentlich die Ehe mit adoptirten Kindern, und erstreckt solches auch auf Pflegekinder, (alumnos,) wiederholt auch die Vorschriften des röm. Rechts von der Ehe des Vormundes, oder des Sohnes und der Tochter desselben, mit dem Mündel. Es weisen demnach diese sämtlichen Gesetze auf dasjenige zurück, was das römische Recht hierüber enthält ([126]). Ein merkwürdiges, ganz dem römischen Rechte nachgebildetes Gesetz, in Ansehung der Vormundschaft, kömmt in der Limburgischen K. O. von 1666. vor, S. 393. "Wenn auch sich zum vierten täglich zuträgt, daß etliche vortheilige Vormünder ihre Pflegekinder ihnen selbst, ihren Töchtern oder Söhnen, durch geschwinde Practiken und Ueberredungen, damit sie also das Geld solcher ihrer Pflegekinder in die Hand bringen, oder der gehabten Verwaltung keine Rechenschaft geben, ehelich zu verheyrathen unterstehen, aber solches gemeinen Kayserlichen Rechten, der Billigkeit und bürgerlichem Wohlstande stracks zuwider und entgegen: demnach so wollen Wir, daß hinfüro niemand seine Pflegekinder

(125) Hess. Cass. Kirchenrecht, §. 270. Anm. 4.

(126) Hiebey ist auch das zu vergleichen, was die oben angeführten Preußischen Ehegesetze hierüber enthalten.

Kinder, denen er zum Vormunde gesetzt und verordnet, vor gethaner Rechenschaft seiner Verwaltung, und ohne unsere Erlaubniß, ihm selbst, seinem Sohn und Tochter, Sohnes Sohn oder Tochter Tochter, anders, denn wie es die gemeinen Kayserlichen Rechte zulassen, verehelichen soll."

Eheverbote wegen geistlicher Verwandtschaft.

Gegen diese geistliche Verwandtschaft und das daraus entspringende Ehehinderniß erklären sich die Schmalkaldischen Artikel ausdrücklich, in dem Anhange von der Bischöffe Gewalt und Jurisdiction: "Denn wie das Verbot von der Ehe zwischen Gevattern unrecht ist, so ist dieß auch unrecht, daß, wo zwey geschieden werden, der unschuldige Theil nicht wieder heyrathen soll." Demungeachtet hatten es die Sächsischen Gelehrten in dem schon mehrmals angeführten Gutachten (127) den protestantischen Fürsten anheim gegeben, ob sie nicht das einzige hierüber im römischen Rechte enthaltene Eheverbot, mit unter die Ehegesetze aufnehmen wollten: "Es haben die Kayserlichen Rechte auch verboten, daß einer eine Tochter, die er aus der Taufe gehoben, oder auch

(127) Bey Sarcerius vom Ehestande, Fol. 98.

Verbot der Ehe mit dem aus der Taufe
nen Kinde. In unsere Cal. K. O., in
sonst aus der Würtembergischen die Eheo
wörtlich übertragen worden, ist dieses Eh
nicht mit aufgenommen, und folglich ve
worden. Auch im Würtembergischen ist e
die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung wied
gehoben. Ein gleiches Verbot findet sich
Originalausgabe der Lüneb. K. O. von
S. 187. "Ueber dieses alles soll keine
keine, die- oder denjenigen, so er oder
der Taufe gehoben, zur Ehe nehmen; abe
auch ihrer Eltern Kinder, wie dann au
oder die Gevattern und des Kindes Eltern
gen, des Päbstlichen vermeinten Verbots
achtet, einander wohl zur Ehe nehmen."
der neuen Ausgabe von 1643. ist dieses
ausgelassen, und demnach aufgehoben w
ungeachtet es sich noch in der Cellischen P

Zum Schlusse ist hier, in besonderer Beziehung auf unsere Churlande, zu bemerken, daß in den beiderseitigen Fürstenthümern nach dem, was in beiden Kirchenordnungen vorgeschrieben ist, keine anderweitige Disposition in Ansehung der verbotenen Grade getroffen worden, sondern die seit der Zeit hierüber emanirten Verordnungen nur die Dispensabilität und Indispensabilität der verbotenen Fälle betreffen.

Vorschriften unserer Kirchenordnungen und der in der Folge erschienenen Verordnungen, über dispensable und indispensable Fälle, wie auch über Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtendes Ehehinderniß.

I. Ueber Dispensationen, Dispensabilität und Indispensabilität der verbotenen Grade.

Ungeachtet die protestantischen Kirchenordnungen im Ganzen nur sehr wenig über Dispensationen in den verbotenen Graden enthalten, so ist man doch über folgende Grundsätze fast allgemein einverstanden:

1. Das Recht, in Ansehung der verbotenen Grade zu dispensiren, kömmt in den Län-

dern

rn der Protestanten unstreitig den Lan-
sfürsten zu, und zwar vermöge der ihnen
tehenden landesherrlichen Macht, indem die
tscheidung in Ehesachen nicht zur Kirchenge-
lt gehört ([128]); und ist nur durch freye
willigung der Landesherren, denen die kirch-
hen Angelegenheiten verwaltenden Collegien
vertrauet worden. In mehreren Kirchenord-
ngen ist festgesetzt, daß alle Dispensations-
suche unmittelbar an den Landesherrn beförd-
t werden sollen. In der Sächsischen K. O.
s Churfürsten August heißt es: "Wenn auch
Ehesachen bey denen Consistorien um Dispen-
ion angesucht würde, sollen sich die Consi-
rialen derselben nicht mächtigen, sondern
ches jederzeit an uns gelangen lassen, und
sers ferneren Bescheides darauf erwarten."
ch sind jetzt fast überall den Consistorien die
spensationen, unter besonderen Restrictionen
und

8) Ich rede hier, wenn ich die dem Landesherrn
bertragene Kirchengewalt von der landesherrlichen
Macht unterscheide, nach den jetzt allgemein ange-
ommenen Principien des Collegial-Systems, wel-
hem auch ich mit gewissen Einschränkungen bey-
imme, obgleich bekannt ist, daß weder das Episco-
al- noch das Collegial-System, sondern einzig
as Territorial-System in den protestantischen
kirchenordnungen Grund hat.

und Vorbehalten in Ansehung gewisser Grade und Fälle, überlassen werden (129).

Von einem göttlichen Rechte in Absicht der verbotenen Grade, darf nicht dispensirt werden. Dieser freylich an und für sich nothwendige und sich von selbst verstehende Grundsatz, ist gleich von unsern Reformatoren, gegen die anmaaßenden Behauptungen der Katholiken über die Dispensationsgewalt des Pabstes, auf's nachdrücklichste aufgestellt worden (130).

Was

(129) In unsern Churlanden wird, der Observanz nach, die Dispensation in einigen Fällen unmittelbar vom Consistorio, in andern aber von selbigem nur nach vorgängiger Auctorisation von Königl. Landesregierung ertheilt; und finden sich beiderley Arten von Fällen in meines Bruders Churhannöv. Kirchenrechte, 1. Th. S. 111. aufgeführt.

(130) So besonders von Melanchthon, de conjugio: Additae sunt autem divinis prohibitionibus et humanae quaedam in proximis gradibus; ut in secundo gradu in linea aequali, et tertio gradu, ut majore reverentia divinae prohibitiones observentur. Hoc consilium honestum et probandum est. Sed sciant omnes gubernatores discrimen prohibitionum divinarum et humanarum. Divinae nequaquam solvi humana autoritate possunt. Sed interdum probabilis ratio incidere potest, quare humanae prohibitiones laxentur, quod tamen circumspecte fiat per Pastores et Magistratus, non privata autoritate.

Was aber die Anwendung dieses Grundsatzes betrifft, so findet man jenes allgemeingültige göttliche Recht fast ganz durchgängig in den mosaischen Eheverboten, und zwar nach dem ganzen Umfange derselben, ohne irgend eines davon auszunehmen; wobey denn entweder vorauszusetzen ist, daß das mosaische Ehegesetz als positives Gesetz eine beständig fortdauernde Gültigkeit habe, oder auch angenommen werden muß, daß die mosaischen Eheverbote das, was das Naturgesetz hierüber enthält, in der reinsten und allgemeingültigsten Form ausdrücken. Das letzte System ist das des Melanchthon und mehrerer älteren angesehenen Theologen unserer Kirche gewesen, und ist in die allermeisten Kirchenordnungen übergegangen, die fast beständig die Ausdrücke göttliches und natürliches Recht mit einander verbinden, und darunter sämtliche mosaische Eheverbote verstehen (131). Eben dieses System hat Carpzov (132) für die geistlichen Gerichte

(131) Siehe davon das Weitere oben im zweyten Abschnitt, S. 112. ff.

(132) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 109. §. 10. Sunt leges de prohibitis conjugii gradibus Lev. 18. et 20. enumeratae, leges naturales, ac ea praeter tales, quae dispensationem humanam non admittunt.

Gerichte gewissermaaßen auctorisirt. Andere Rechtsgelehrte, die wohl einsahen, daß sie unmöglich alle mosaische Eheverbote aus dem Naturrechte ableiten konnten, erklärten die übrigen für allgemeingeltende positive Gesetze Gottes, oder, wenn ihnen dieser Begriff, in seiner Strenge genommen, von willkührlichen und doch allgemeingültigen Gesetzen, anstößig zu seyn schien, für positive Moralgesetze, um auf diesem scheinbaren Mittelwege die Indispensabilität aller von Moses verbotenen Grade zu vertheidigen (133). So sehr man nun auch jetzt von diesen Principien, und von den übrigen Systemen, die zur Behauptung der absoluten und beständigen Gültigkeit der mos. Ehegesetze auf die Bahn gebracht worden, abgegangen ist; so erhält sich doch noch fast überall die Indispensabilität der mosaischen Eheverbote, als herrschender Hauptgrundsatz, in der Praxis der Consistorien. Die im mosaischen Gesetze entweder mit ausdrücklichen Worten enthaltenen Eheverbote, oder die propter parita-

(133) So Stryck de dissensu sponsal. Sect. V. §. 19. Constat, quasdam prohibitionum Levit. 18. recensitarum esse morales positivas; et sic omnes omnino homines stringere, nec sublata hodie republica Judaica cessare, ut ita quodcunque matrimonium contra illas prohibitiones contractum, absolute nullum sit.

paritatem rationis daraus gefolgerten verbotenen Grade, machen noch an den meisten Orten das principium cognoscendi in Ansehung der dispensabeln und indispensabeln Fälle aus; und hängt bey jedem vorkommenden Fall und jedem geforderten Gutachten die Entscheidung vornehmlich von der Frage ab: Ob der Fall im mosaischen Gesetze verboten sey oder nicht? Es verdient daher als eine merkwürdige Erscheinung ausgezeichnet zu werden, daß in zwey neuerlich ausgestellten, eben so gründlich ausgearbeiteten als eindringend vorgetragenen Gutachten, des Hrn. Generalsuperintendenten Dr. Nitzsch zu Wittenberg, und des Hrn. Dr. Gabler zu Altdorf, die mehrmals von mir angeführt worden, von diesem Grundsatze abgegangen ist, welches vielleicht seit den Baumgartenschen Gutachten nicht der Fall gewesen, und daß darinn mit einleuchtenden Gründen die Ehe mit des Bruders, und mit des Vaters Bruders Wittwe für dispensabel erklärt worden. Uebrigens bedarf es gewiß für den denkenden Leser der Erinnerung nicht, daß für eine bedachtsame Zurückhaltung der Landesregierungen in dieser wichtigen Angelegenheit erhebliche Gründe vorhanden seyn mögen, und daß nicht ohne dringende Ursachen von den bisher geltenden Grundsätzen füglich abgegangen werden könne. Es ist doch eine durchaus verschiede-

schiedene Frage, ob ein Gesetz nicht ge
werden, oder ob ein bereits gegebenes un
erkanntes wieder aufgehoben werden
Das in Ledderhose Hessischem Kirchen
te (134) erwähnte Fürstliche Rescript von
Jun. 1627. verdient hier angeführt zu we
wodurch das Hessische Consistorium angew
worden, in Ehesachen nicht nach den mosai
in die politische Verfassung der Juden ein
genden, Gesetzen, sondern nach der Hessi
Kirchenordnung zu sprechen. Dieß war
dem Sinne Luthers und mehrerer mit
gleichdenkenden Reformatoren gemäß.
nach dem zu schließen, was in dem nehm
Werke von Dispensationen im Hessischen
führt wird, scheint man doch immer noc
die mosaischen Gesetze bey Dispensatione
vornehmste Rücksicht genommen zu haben.
Dispensation zur Ehe mit des vollbürtige
halbbürtigen Bruders Wittwe ist in ne
Zeiten abgeschlagen worden, da sie vor
ein paar Fällen, jedoch gegen Erlegung
100 Rthlr. ad pios usus, erlaubt wo
Eben so ist auch in neueren Zeiten zur Eh
des Vaters Bruders Wittwe, ja auch m
Mutter Bruders Wittwe keine Dispen
ertheilt worden. Aber die Ehe mit der F
Schwester, die ehedem auch für indispe

(134) §. 271. Anm. I.

gehalten worden, wird jetzt ohne Schwierigkeit erlaubt, wenn nur keine Schwängerung vorhergegangen, als in welchem Falle nicht dispensirt wird (135). — Was die Erklärung der mosaischen Eheverbote, und die daraus folgende weitere Ausdehnung oder engere Einschränkung der indispensabeln Fälle anlangt, in so fern sich solche auf die Kirchenordnungen, oder neuerlich ergangene Verordnungen, oder auch auf die Consistorial-Praxis gründet; so hat die Erklärung nach Graden in den meisten Ländern noch ein gesetzliches Ansehen, und werden alle nach diesem Erklärungsprincip aus dem mos. Gesetz abgeleitete verbotene Grade für indispensabel gehalten; in einigen wenigen Ländern sind die indispensabeln Fälle bloß auf die im mos. Gesetz ausdrücklich genannten beschränkt; noch in andern, wie in dem unsrigen, sind außer diesen noch einige andere Ehen durch besondere Verordnungen für indispensabel erklärt worden. In Chursachsen werden die mosaischen Eheverbote nach Graden erklärt, und sind ehedem alle theologische und juristische Gutachten von diesem Grundsatze ausgegangen; und selbst die Ehe mit der Frauen Schwester ist daselbst wenigstens ehedem zu den indispensabeln Fällen gerechnet

(135) Ledderhose am angef. O. §. 266. Anm. 1. 2. §. 267. Anm. 2.

rechnet worden (136). In Ledderhose Hessischem Kirchenrechte (137) wird daraus, daß man bey vorkommenden Fällen die Ehe mit der Mutter-Bruders-Wittwe, und so auch die mit der Frauen-Bruders oder Schwester Tochter erlaubt habe, geschlossen, daß man bey dem Hessischen Consistorio die mosaischen Ehegesetze restrictive bloß von Personen erkläre. Kein Gesetz ist hierüber wohl strenger, als das in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, (P. II. cap. 8.). "Die Eheverbote 3 Mos. 18. und 20. sollen ad gradus referirt und demnach alle Ehen in der geraden Linie in infinitum, im ersten Grade der gleichen, und im andern Grade der ungleichen Seitenlinie, sowohl der Verwandtschaft als der Schwägerschaft, ganz indispensabel seyn, und sollen diejenigen, die um solche Ehen ansuchen, mit einer scharfen Commination abgewiesen werden." Um so merkwürdiger sind die im Würtenbergischen kürzlich vorgekommenen wichtigen Unterhandlungen über die Abschaffung der im mos. Gesetz nicht ausdrücklich genannten verbotenen Fälle, (zu denen auch die Ehe mit des Bruders Wittwe gezählt wird,) als indispensabler Fälle, zwischen

(136) Deylingii Instit. prud. past. P. III. cap. 6. §. 44. 52. annot. a.

(137) §. 271.

zwischen der Herzoglichen Regierung und den dortigen Landständen [138].

Was die übrigen, nicht durch göttliche Gesetze verbotenen, dispensabeln Fälle betrifft; so ist deshalb das allgemeine von selbst einleuchtende Princip angenommen, **daß nicht zu häufig und nur um erheblicher Gründe willen dispensirt werde.** Es sind von Zeit zu Zeit Verordnungen ergangen, wodurch die Freyheit der Dispensationen beschränkt werden sollen, die aber für die Folge keine merkliche Veränderung bewirkt haben. So führt Carpzov [139] ein Chursächsisches Regiminal-Rescript an das Dresdensche Consistorium vom 6. May 1607. an, wodurch die Dispensationen, insbesondere für den gemeinen Mann, so gut als ganz aufgehoben worden: "Inmaaßen wir denn hiemit ernstlich befehlen, daß obbemeldeter unserer Consistorial-Ordnung und Constitutionen gänzlich nachgegangen, auch unter Bauren und gemeinen Leuten keine Dispensation in linea inaequali tertii consanguinitatis gradus, sowohl, als da in der Schwägerschaft und in primo genere affinitatis, in tertio gradu lineae inaequalis, etliche Personen zusammen

(138) Siehe die Acten davon in dem neuen theol. Journal von 1797. S. 1200. ff.

(139) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 124. §. II.

men zu heyrathen in Willens, hinführo nicht verstattet, sondern gänzlich abgeschaffet werde; darum und da dergleichen Fälle vor euch kommen, ihr dieselben ohne unsere fernere Resolution zu entscheiden wissen werdet ꝛc." In zwey wiederholten Chursächsischen Verordnungen vom 11. May 1623. und vom 31. May 1625. ([140]) heißt es: "Und zwar ein jeder wohl Gelegenheit haben kann, da er nur selber Lust dazu hat, sich also zu verehelichen, daß es der Verwandniß nicht zu nahe, noch unsern Ordnungen zuwider ist, dahero auch keiner Dispensation bedürfte, gestalt wir denn am liebsten sehen, daß solche ganz verbleiben möchten, u. s. w." Ayrer erwähnt ([141]) zweyer Königl. Rescripte an das Consistorium zu Hannover von den Jahren 1724. und 1734, worinn erklärt wird, daß nur um wichtiger und dringender Gründe willen Dispensationen ertheilt werden sollen. Carpzov stellt die Regel auf: Daß die Landes-Collegien in Dispensations-Ertheilungen schwierig seyn sollen, vornehmlich in den Graden, die den in dem göttlichen Gesetze verbotenen am nächsten kommen, als im zweyten

(140) Im Corp. jur. eccles. Saxon. 1773. 4. S. 602. ff. und 627. ff.

(141) Differt. de jure dispensandi circa connubia. Goettingae, 1742. §. 26.

zweyten Grade der gleichen Seitenlinie, und daß seltener in der Blutsverwandtschaft als in der Schwägerschaft dispensirt werden solle(142). Eben diesen Unterschied, in Ansehung der Verwandtschaft und Schwägerschaft, nimmt die Würtembergische Ehe= und Ehegerichts=Ordnung (P. II. cap. 8.) an, und setzt für die Dispensationen folgende Gradation fest: "Im andern Grade der gleichen Seitenlinie der Blutsverwandtschaft soll nur im dringenden Nothfall, — im andern Grade der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, und im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie der Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht ohne triftige Motive dispensirt werden. Im dritten Grade gleicher Linie wird ordentlich Dispensation ertheilt." Hieraus fließen etwa folgende Regeln, die wohl ziemlich allgemein bey den Consistorien anerkannt und befolgt werden: daß die Ehehindernisse wegen der Schwägerschaft nicht für so stark geachtet werden, als die wegen der Blutsfreundschaft, ungeachtet die

(142) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 124. §. 8. Non properent Magistratus ad dispensandum, sed parci ac difficiles hac in re sint, praesertim in gradu, qui divinitus prohibito gradui est proximus, videlicet in secundo lineae aequalis gradu, quin et in consanguinitate dispensatio fiat rarius, quam in affinitate.

die Regel fast allgemein angenommen worden, daß die Schwägerschaft in denselben Graden ehehindernd sey, als die Verwandtschaft; daß auf die Ehehindernisse wegen der illegalen Schwägerschaft nicht so sehr Rücksicht genommen werde, als auf die wegen der legalen, ungeachtet der in der römischen Kirche zwischen beiden festgesetzte Unterschied nicht in das protestantische Kirchenrecht aufgenommen worden; daß aber die aus einem unehelichen oder ehelichen Beyschlafe herrührende Verwandtschaft für gleich ehehindernd geachtet wird. — Als Hauptgründe zu Dispensationen giebt das ältere Kirchenrecht folgende drey an: 1) Rücksicht auf das öffentliche Wohl bey den Vermählungen fürstlicher Personen; 2) Rücksicht auf die in der Ehe in einem verbotenen Grade bereits erzeugten Kinder, um solche durch die Dispensation zu legitimiren und successionsfähig zu machen; 3) Nachsicht gegen Ungläubige, die sich nach ihren Religionsgrundsätzen verheyrathet haben, und zum christlichen Glauben übergehen. Aus der Praxis der evangelischen Consistorien führt Brückner (143) einige der erheblichsten besonderen Gründe zu Dispensationen an, wobey freylich nach den jedesmal vorkommenden Umständen sehr mannigfaltige Modifica-

(143) Deciss. jur. matrim. controv. P. I. pag. 373. sq.

 ficationen Statt finden müssen, und wobey
 f allen Fall der Discretion der dazu verord-
 ten Landescollegien immer etwas anheimzu-
 llen ist. Es sind folgende, die fast alle we-
 igstens einer weiteren Ueberlegung werth sind:
 Eine durch langjährigen Umgang von den
 hren der Kindheit an sehr tief gewurzelte
 be, wobey zu besorgen ist, daß die verwei-
 te Dispensation zu einem unkeuschen Um-
 ng Veranlassung geben, oder auch beide
 eile zu dem Entschluß, im ehelosen Stande
 bleiben, bewegen, oder die Frauensperson
 gen ihres bisher mit ihrem Liebhaber gepflo-
 len vertrauten Umgangs der Hoffnung einer
 derweiten Verheyrathung berauben werde;
 Starke und nicht etwa verstellte Gewissens-
 e derer, die sich vor nachgesuchter Dispen-
 ion mit einander versprochen haben, und
 Versagung derselben glauben, daß sie nicht
 gutem Gewissen von einander lassen, und
 anderweit verehelichen können; c) Der
 nsch, nicht bloß der sich zur Ehe Verlan-
 den, sondern auch ihrer Eltern und Ver-
 ndten, nach einer solchen Verbindung, um
 htiger politischer Gründe willen, um einen
 milien = Zwist zu schlichten, einen Proceß
 zulegen, einen Sohn oder eine Tochter von
 er nachtheiligen Heyrath abzubringen; d)
 s Verlangen, die Güter in der Familie zu
 erhal-

erhalten; (Vergl. 4 Mos. 36, 7-9.) e) Ein körperliches oder geistiges Gebrechen einer Mannsperson, z. E. Alter, mürrische Gemüthsart rc. wobey er nicht leicht eine andere als eine Verwandtinn, die sich etwa schon lange an ihn gewöhnt gehabt, zur Gattinn erhalten kann; f) Die Verdienste, die sich eine Frauensperson um einen Verwandten, durch langjährige Führung seines Hausstandes, durch Verpflegung desselben in einer Krankheit rc. erworben hat, wobey jener überzeugt ist, daß keine fremde sich seiner so treulich annehmen werde; g) Die für schimpflich geachtete Profession einer Mannsperson, eines Büttels, Schweineschneiders rc., wobey anzunehmen, daß nicht leicht eine Frauensperson aus einer fremden Familie sich zur Ehe mit ihm entschließen werde; h) Die zu hoffende liebreichere und sorgfältigere Verpflegung und Erziehung der in der vorigen Ehe erzeugten vielleicht zahlreichen Kinder eines Wittwers, von einer Verwandtinn. — Allein, aller dieser Principien ungeachtet, kann wohl nicht geläugnet werden, daß hin und wieder, insbesondere in den entfernteren Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, simpliciter und ohne alle Anführung von Gründen, oder unter ganz allgemeinen und unzureichenden Gründen, um

Dispen-

Dispensation nachgesucht, und solche darauf ohne Unterschied bewilliget werde.

Noch ist hier zu bemerken, daß es ein auch im protestantischen Kirchenrechte anerkannter Grundsatz ist, daß bey fürstlichen Personen, und vornehmlich bey Landesregenten, theils wegen der grösseren Schwierigkeit einer ihrem Range angemessenen schicklichen Wahl, theils wegen des genauen Zusammenhanges, worinn ihre Ehewahl meistentheils mit dem öffentlichen Wohl steht, die Dispensation leichter Statt finden könne (144). Es wird

(144) Mit Beystimmung wird von Gerhard und von Carpzov (Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 110. §. 3.) folgender treffende Ausspruch hierüber aus Henning de conjugio, pag. 107. angeführt, worinn dieser sehr richtig zeigt, daß sich dieser Satz mit dem allgemeinen Grundsatze von der Seltenheit der Dispensationen sehr wohl vereinbaren lasse, indem beide das Wohl des gemeinen Wesens bezwecken, und daß eben deswegen hiedurch dem Ansehen des Prohibitivgesetzes nichts entzogen werde: Inter personas illustres nuptiae justae possunt in omnibus gradibus divinitus non prohibitis contrahi, potissimum quum inde bonum publicum speretur. Nam si idem finis monstrari poterit concessionis nuptiarum in illustribus personis, qui est prohibitionis in aliis, poterit et concessio et prohibitio

 simul

wird dies jedoch hier um so weniger einer Ausführung bedürfen, da es nach richtigen Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts gar nicht bezweifelt werden kann, daß der protestantische Landesfürst sich selbst und die Mitglieder seiner Familie bey vorkommenden Fällen dispensire, und dabey keinesweges an dasjenige Landescollegium, welches von ihm selbst die Vollmacht zu gewissen Dispensationen erhalten, gebunden ist, es auch lediglich von seiner Willkühr abhängt, ob er dabey das Gutachten von Consistorien, und theologischen und juristischen Facultäten einholen will, oder nicht; obgleich Myler von Ehrenbach (145) nach unrichtigen Grundsätzen, und um unzureichender Gründe willen das Gegentheil behauptet, wenn er z. B. die in dem Passauer Vertrage den protestantischen Fürsten garantirte bischöffliche Gerichtsbarkeit nur als ein Depositum betrachtet, welches von denselben nothwendig Consistorien übertragen werden müsse, und die Matrimonialan-

simul stare, sine ulla legis communis injuria. Nam ut concessio non pugnans cum verbo Dei vergit saepe in publicum bonum in illustribus personis, ita prohibitio humana in aliis ad bonum publicum refertur.

(145) In seiner Gamologia Personarum imperii illustrium, Stutgardiae, 1664. 4. Cap. VIII. §. 6—8. pag. 251. sqq.

nialangelegenheiten zu den gemischten Sachen rechnet, die wesentlich zur Competenz der geistlichen Gerichte gehörten, u. s. w. Jener den regierenden Familien einzuräumende Vorzug in Absicht der Leichtigkeit der Dispensationen, ist indessen nach meinem Bedünken auf keine auch noch so illustre Privatfamilien auszudehnen, indem bey diesen die beiden vorher angeführten allgemeinen Gründe zu einer solchen Begünstigung nicht eintreten. Wenn eine Heyrath in die Verwandtschaft, in einer illustren und um den Staat verdienten Familie, darauf abzweckt, derselben ihre Güter zu erhalten, oder einem Frauenzimmer von edler Herkunft aber geringem Vermögen, eine anständige Verbindung und Versorgung zu verschaffen; so gehört dies zu den speciellen Ursachen zu Dispensationen in einzelnen Fällen, giebt aber keinen Grund zu einer allgemeinen Vergünstigung ab.

4) Fast allgemein scheint der Grundsatz unter den Kirchenrechtslehrern, und wohl auch unter Moralisten zu seyn, daß leichter dispensirt werden müsse, wo nicht mehr *res integra* ist, wo schon eine Verlobung vor sich gegangen, oder gar der Beyschlaf hinzugekommen ist, als im entgegengesetzten Falle. Wir treffen hier wiederum auf eine schlimme Spur des in das protestantische Kirchenrecht eingedrungenen canoni-

nonischen Rechts, und der großen Discrepanz der auf Principien des canonischen Rechts gegründeten Consistorial-Praxis, von den von reineren Principien ausgehenden Kirchenordnungen. Nach dem im canonischen Rechte festgesetzten Unterschiede zwischen Sponsalien de futuro und de praesenti, welche letztere für eine wahre und schon angefangene Ehe, und nach erfolgtem Beyschlafe, für eine vollzogene Ehe gehalten werden, und nach dem angenommenen Grundsatze, daß alle öffentliche Verlöbnisse nach den Vorschriften der protestantischen Kirchenordnungen, zu der letzten Classe gehören, mußte eine verweigerte Dispensation nach vorhergegangener Verlobung und fleischlicher Vermischung, als eine Trennung einer schon bestehenden und vollzogenen Ehe angesehen werden, welche in den durch menschliche Gesetze verbotenen Graden, von fast allen Kirchenrechtslehrern für unzulässig erkannt wird (146). Nach dieser Schlußfolge muß denn die Dispensation in allen dispensabeln Fällen erfolgen, wenn,

(146) Von Beust (de connub. Pars I. cap. 12.) sagt sehr stark: Quod si gradus prohibitus non esset juris divini, sed juris positivi tantum, ut est tertius gradus in linea inaequali, secundum ordinationem in his terris editam, eo casu, si inter contrahentes copula intervenisset, matrimonium dirimi non potest, nec debet.

nn nicht etwa die Schuldigen mit der Lan-
verweisung bestraft werden, welche Strafe
och Beust ([147]) in eine Geldbuße ad pias
sas zu verwandeln räth. Er führt ([148])
gende Sentenz an, welche dazumal von den
chsischen Consistorien in solchen Fällen zu er-
en pflegte: "Obwohl N. die E., weil sie
nder im dritten verbotenen Grad ungleicher
ie mit Blutfreundschaft verwandt, vermöge
falls üblicher Rechte zu ehelichen nicht be-
t, und doch nunmehr mit gutem Gewissen
einander nicht lassen können, dieser Grad,
dispensirlich ist, so kann die Ehe geduldet
den; Aber weil hierinnen wider unsers
digsten Herrn Ordnung gehandelt, so mö-
auch beide Personen wegen solcher Ueber-
ung in diesen Landen nicht zusammen gege-
und getrauet, sich auch wesentlich darinn
erzulassen nicht geduldet werden; jedoch ist
n darinn ab und zu zu handeln und wan-
unbenommen." Carpzov vornehmlich ([149])
die fleischliche Vermischung für einen drin-
len Bewegungsgrund zur Dispensation in
durch Provincialgesetze verbotenen Graden,
enn die Uebertretung dieser Gesetze mit ei-
ner

) l. c.
) l. c. Pars II, cap. 56.
) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 99. §. 3.

ner willkührlichen Strafe zu ahnden sey (150)
Diesem Grundsatze gemäß ist denn auch v
den Consistorien gesprochen worden, unter a
dern in einem von Carpzov (151) angeführt
Consistorial-Rescripte von 1612. "Ihr wol
euch, — — ob zwischen diesen Personen n
kein öffentliches Verlöbniß gehalten, erkun
gen, und in solchem Fall sie von ihrem S
chen abweisen lassen; Da sie sich aber allbere
öffentlich verlobet, und dahero oder sonsten
nicht mehr integra wäre, alsdann uns,
sie sich verhalten, was beider Personen V
mögen, auch ob sonsten keine Verhinderniß v
handen, — — förderlichst berichten rc." — D
Irrige und Gefährliche dieses Princips m
von selbst in die Augen fallen. Wenn den E
verboten ihre Auctorität als bürgerlichen G
setzen gesichert werden soll, so ist vielmehr
ent

(150) Stärker kann wohl dieser Satz nicht au
drückt werden, als es von ihm (l. c. Lib. II.
VII. def. 127. §. 2. 3.) geschiehet: Sane non fa
praesumendum, post contracta sponsalia, ac re
amplius integra, dispensationem denegatum iri:
quo enim prohibitio saltem in jure civili vel mu
cipali est fundata, recedendum potius ab ea v
tur, quam ut sponsalia, quae ratione indissolu
tatis pro matrimonio habentur, — — rursus
mantur.

(151) l. c.

entgegenstehende Grundsatz der richtige, und ist solcher insbesondere alsdann zu befolgen, so oft die Vermuthung eintritt, daß die Dispensation durch die Verlöbniß und den Beyschlaf erzwungen werden sollen. Es ist dies auch der eigentlich in unsern Kirchenordnungen aufgestellte; und nachmals gelegentlich durch besondere Verordnungen eingeschärfte Grundsatz. In der Chursächsischen K. O. und eben so in mehreren anderen, namentlich in unserer Lüneburgischen, wird ausdrücklich verlangt, daß bey Dispensations-Gesuchen in dispensabeln Fällen, noch res integra, und kein ordentliches Verlöbniß vorausgegangen sey, und eine vorhergegangene fleischliche Vermischung wird für straffällig erklärt. In zwey desfalls ergangenen Chursächsischen Edicten vom 11. May 1623. und vom 31. May 1625 (152) heißt es: "Im widrigen Fall, und da jemand, wer der auch wäre, sich heimlich hinfüro verknüpfte, oder öffentliche Verlöbniß vorhero hielte, hernach aber allererst um unsere Dispensation mit Fürwendung seines bestrickten Gewissens anhielte, auf solchen Fall solle nicht allein keine Dispensation künftig erfolgen, sondern wir wollen auch

(152) Im Corp. jur. eccles. Saxon. 1773. 4. S. 602. ff. 627. ff.

auch den Ungehorsam in andere Wege bey den Verbrechern ernstlich zu strafen wissen. Da auch andere sich gelüsten liessen, in denen von uns verbotenen gradibus neben der heimlichen Verlobung sich fleischlich zu vermischen, in Meinung, durch dieses Mittel unsere Zulassung desto eher zu erlangen; So wollen und verordnen wir, daß solche Personen in unserm Churfürstenthum und Landen weder getrauet noch darinnen geduldet werden ꝛc." (153) — Jedoch ist bey diesem Grundsatz noch in Erwägung zu ziehen, in wie weit auf die in Hoffnung der zu erlangenden Dispensation erzeugten Kinder Rücksicht zu nehmen, und um derentwillen, wenigstens in leicht dispensabeln Fällen, die Dispensation ertheilt werden könne. — Wenn nicht

(153) Eben dieses Princip wird auch in Ledderhose Hessischem Kirchenrechte aufgestellt, nur mit der Voraussetzung, daß die Verhütung der Familienunzucht der einzige Rechtsgrund zu den Eheverboten sey, (§. 273.) "Der unter zu nahen Verwandten erfolgte uneheliche Beyschlaf muß übrigens nie einen Grund abgeben, die Dispensation zu erleichtern, da der Nutzen der Eheverbote auch unter entferntern Verwandten, eben darinn bestehet, zu verhindern, daß nicht unter Hoffnung der Ehe, die nächsten Verwandtinnen, von dem, der einen freyen Zutritt zu ihnen hat, verführt werden können."

nicht mehr res integra ist, und erweislich eine unverschuldete Unwissenheit eintritt, so möchte in Ansehung der Dispensationen wohl nach eben den Grundsätzen zu verfahren seyn, als wenn noch res integra wäre. Allein dieser Fall einer unverschuldeten Unwissenheit ist, wenn nach der Vorschrift unserer Kirchenordnungen, die Prediger über die verbotenen Grade gehörig unterrichtet sind, und die Gemeinden von Zeit zu Zeit öffentlich erinnert werden, bey vorhabenden Verheyrathungen in die Verwandtschaft sich zuvor an die Prediger zu wenden, kaum gedenkbar.

5. Die Eheverbote sind ihrem Wesen nach Staats- und nicht Kirchengesetze, und folglich haben solche für alle Unterthanen des Staats, auch für fremde Religionsverwandte, und namentlich für die Schutzjuden, verbindende Kraft; und muß deswegen auch von diesen bey vorhabenden Verheyrathungen in den vom Staat verbotenen Graden, um Dispensation nachgesucht werden. Diese Dispensation ist aber auch völlig hinreichend, ihrer Ehe alle rechtlichen Wirkungen einer bürgerlich gültigen Ehe zu sichern, es mag sich dieselbe übrigens zu ihren besondern Religionsmeinungen verhalten, wie sie will, und es mag von ihnen dazu die Erlaubniß ihrer geistlichen Obern

eingeholt worden seyn, oder nicht. Die Reformirten in unserm Lande sind, durch eine Verordnung vom 23. Jan. 1723. (Calenb. Landes-Const. 1. Th. S. 1025. 1026.) in Ehesachen gänzlich an das Königl. Churfürstl. Consistorium zu Hannover gewiesen; die Römisch-Catholischen ebenfalls durch eine Verordnung vom 25. Apr. 1713. (am angef. O. S. 1052.); jedoch ist letzteren in Ehesachen in dem Falle, wenn beide Theile der römisch-katholischen Religion zugethan sind, eingeräumet, daß von der Landesregierung bey jedesmaligen solchen Vorfallenheiten ein besonderes Commissions-Gericht niedergesetzt werde, welches nach den Principiis der päbstlichen Rechte und römisch-katholischen Kirche in der Sache verfahren solle. Wegen der Schutzjuden ist ein besonderes Regiminal-Rescript in Beziehung auf die verbotenen Grade unterm 10. März 1738. ergangen, (Cal. Land. Const. 3. Th. S. 438.) folgenden Inhalts: "Wir vernehmen, daß die Schutz-Juden sich bisher in gradibus verheyrathet haben, so in hiesigen Landes-Constitutionibus verboten sind. Als nun eine in Rechten ausgemachte Sache ist, daß die Schutz-Juden in Ehesachen nach denen Gesetzen des Landes, in welchem sie wohnen und den Schutz genießen, sich zu richten schuldig sind; so werdet ihr denen unter eurer Jurisdiction befindlichen Schutz-

Juden anzeigen, in welchen Fällen und gradibus die Ehen in hiesigen Landes-Constitutionen verboten sind, und sie dabey bedeuten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, in denen verbotenen gradibus nicht zu heyrathen; falls aber ein casus sich unter ihnen zutragen sollte, daß einer aus erheblichen Ursachen in einem gradu prohibito sich verheyrathen wollte, hätte derselbe solches vorher, und ehe er sich im geringsten der Heyrath wegen einlässet, bey Königl. Geh. Raths-Stube anzuzeigen, und ob ihm eine Dispensation verstattet werden könne, anzufragen." Im J. 1595. hat im Hildesheimischen die von einem Juden vorgehabte Verheyrathung mit seiner Frauen Schwester viele Streitigkeiten verursachet, indem sich das geistliche Ministerium zu Hildesheim dagegen gesetzt, und die theol. Facultäten zu Jena und Wittenberg demselben beygestimmt haben. In dem Responsum der letzten heißt es: "Dieweil die Ehe zwischen einem Mann und seines Weibes Schwester von Gott selbst, und also lege divina verboten, so hat auch die weltliche Obrigkeit in Gottes Gesetz nicht zu dispensiren, daß solche Ehe jemanden, er sey Christ oder Jude, gestattet und nachgegeben werde" (154). Daß übrigens bey solchen, den fremden Religions-

ver-

(154) Niemeier de conjug. prohib. Diss. VII. §. 35.

verwandten zu ertheilenden Dispensationen, auf ihre Religionsmeinungen, nach einer besonderen Begnadigung, einige Rücksicht genommen werden könne, leidet keinen Zweifel. Es scheint solches unter andern im Hessischen in Absicht der Schutzjuden der Fall zu seyn, indem nach Ledderhose's Anführung (155) die Ehe mit der Schwester Tochter in zwey Fällen Juden gegen Erlegung einer mäßigen Summe erlaubt worden, da hingegen in allen übrigen daselbst angezogenen Fällen, Christen die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Töchtern und Großtöchtern abgeschlagen worden ist.

6. Für die Erlangung der Dispensationen in den verbotenen Graden, werden mehr oder weniger beträchtliche Dispensations-Gebühren, entweder ad fiscum principis, oder, welches wohl an den meisten Orten der Fall ist, ad pios usus, zur Unterstützung der Prediger- und Schullehrer-Wittwen u. s. w. erlegt. Diese Dispensationsgelder werden wohl am besten und richtigsten als eine Geldbuße (mulcta) betrachtet, die dafür, daß jemand um seiner Privatconvenienz willen eine Ausnahme von einem allgemeinen Landesgesetze zu machen verlangt, für das gemeine Wohl erlegt wird, also gleichsam

als

(155) Hess. Cass. Kirchenrecht, S. 262. Anm. 2. 3. 4.

als eine Vergütung für den durch eine jede solche Ausnahme dem öffentlichen Besten unvermeidlich zugefügten Nachtheil. Auf eine sehr sonderbare Art sind sie bisweilen gar auch als eine eigentliche Strafe betrachtet, und mit der Alternative zwischen einer bestimmten Leibesstrafe und einer namhaften Geldstrafe, auferlegt worden, gleich als wenn die Nachsuchung um Dispensation, und der von der erhaltenen Verwilligung gemachte Gebrauch eine wirkliche Uebertretung des Gesetzes sey. So nach einem von Carpzov ([156]) angeführten Dispensations-Rescript vom J. 1619. "Als begehren wir hiemit gnädigst, ihr wollet gedachten Personen, wofern sie von angeregter Ehe nicht abzustehen gedenken, entweder auf 4 Wochen mit Gefängniß, oder 50 fl. Geldstrafe, solche in unser Oberconsistorium anhero einzusenden, belegen, und wann deren eins oder das andere also wirklich erfolget, alsdann ihr; der Superintendens, der Copulation halben Verordnung thun rc." Da gegenwärtig wohl das allgemeine Urtheil in Ansehung solcher Dispensationsgelder, und wie sehr dieselben zur Herabwürdigung der Gesetze in den Augen des großen Haufens beytragen, so manches sich auch für den Rechtsgrund derselben anführen lassen möchte,

(156) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 125.

möchte, so ziemlich einstimmig ist, so glaube ich mich um so eher eines eigenen Urtheils enthalten zu können, indem ich nur die Bemerkung beyfüge, daß hiebey nicht aus der Acht zu lassen ist, wie so sehr oft auch bey der allgemein eingestandenen Schädlichkeit einer Sache, der wirklichen Abstellung derselben fast unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen. Einige haben wohl diese Dispensationsgelder aus dem Grunde zu vertheidigen versucht, daß dadurch die Seltenheit der Dispensationen am sichersten bewirkt, und viele von Gesuchen darum am leichtesten abgeschreckt würden (157).

Es

(157) So Carpzov (l. c. def. 125. §. 9. 10.) Non solet decerni dispensatio absque certa pecuniae mulcta, quam solvere tenentur nupturientes ac dispensationem petentes. Prudenter omnino, ne facile pro impetranda venia Magistratum compellent, quin potius pecuniam amantes a petito hoc abstineant. In einer von ihm angezogenen Churfürstl. Dispensation heißt es demnach: "Damit aber gleichwohl von andern zur Nachfolge dergleichen nicht mehr geschehen möge, vor der Proclamation sie 50 fl. zur Dispensations-Gebühr erlegen lassen rc". Der nehmliche Zweck würde, mit Vermeidung des aus den Dispensations-Geldern erfolgenden öffentlichen Anstoßes, eben sowohl erreicht, und die Ehelustigen von frivolen Dispensations-

Es bleibt uns noch eine genaue Auseinandersetzung dessen übrig, was insbesondere die Kirchenordnungen unsers Landes und die in der Folge ergangenen Verordnungen, über Dispensation und dispensable Fälle enthalten.

Die Cal. K. O. erwähnt von Dispensationen gar nichts, vielleicht nach dem den Principien des röm. Rechts gemäßen Grundsatze der älteren Kirchenordnungen, nach welchem alle verbotene Grade eigentlich als indispensabel betrachtet, und in einigen Kirchenordnungen, wie in der alten Sächsischen des Churfürsten Moritz, und, wenn ich nicht irre, auch in der Lauenburgischen, ausdrücklich dafür erklärt worden sind. In der Lüneb. K. O. wird Cap. XIV. §. 58. die Zulässigkeit der Dispensationen vorausgesetzt, aber nichts weiter darüber verordnet, als daß die Gesuche darum jedesmal unmittelbar an den Landesherrn gelan-

tions-Gesuchen abgeschreckt werden, wenn die um Dispensation Nachsuchenden gehalten wären, sich persönlich, allenfalls mit den Ihrigen, vor dem dispensirenden Collegio zu stellen, um über die Gründe ihres Gesuches mündlich gehörige Auskunft zu geben, da denn diese Gesuche für die meisten mit beschwerlichen und kostspieligen Reisen verbunden seyn würden. Für extraordinäre Fälle würden unpartheyische Commissionen an Ort und Stelle, zur Untersuchung der Gründe, zu ernennen seyn.

gelangen sollen. Nur in Ansehung der verbotenen Fälle in der Blutsfreundschaft der geraden Linie, ist die ausdrückliche Erklärung beygefügt, S. 142. 144. daß desfalls durchaus keine Dispensation, es werden auch Ursachen prätendirt, wie sie wollen, Statt haben solle und könne. Noch ist in den Lüneb. Land. Const. 1. Th. S. 1119. f. durch eine Verordnung vom 26. Nov. 1687. festgesetzt, daß Befreundete und Verschwägerte vor ihrer Verlobung bey ihrem Prediger anfragen, und sich wegen zu erlangender Dispensation an das Consistorium wenden, und im entstehenden Falle, einer willkührlichen ernsten Bestrafung, und daß ihnen die Dispensation nach geschehener Verlobung nicht ertheilt werde, gewärtig seyn sollen. Vergl. auch das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Aug. 1730. (Cal. Land. Const. 1. Th. S. 940. Lüneb. Land. Const. 1. Th. S. 1135. f.)

Durch eine Verordnung Herzogs Johann Friedrich vom 7. Oct. 1675. (Cal. Land. Const. 1. Th. S. 929. f.) ist für den Calenbergischen Landesantheil folgendes festgesetzt worden (158), daß

(158) Eine Verordnung von dem nehmlichen Inhalte ist in dem Herzogthum Braunschw. Wolfenbüttel, von den Herzögen Rudolph August und Anton Ulrich, unterm 25. Sept. 1695. gegeben worden, von der man nicht anders denken kann, als daß sie der in

daß zu Erhaltung mehrerer Zucht und Ehrbarkeit,

1. so

in unserer Kirchenordnung nachgebildet worden. (S. Herz. Ant. Ulr. K. O. S. 111 – 113.) "Nachdem wir jedoch auf Einrath unsers Fürstl. Consistorii und anderer vornehmen Theologorum fürohin in solchen und dergleichen Fällen mehr zu dispensiren und die Heyrathen zu gestatten nicht unbillig Bedenken tragen, sondern wollen zu Erhaltung mehrerer Zucht und Ehrbarkeit, auch um Abwendung des von Gott selbst darauf gesetzten Fluches und Unseegens, sowohl denen Personen, die im dritten Buch Mosis am 18. und 20. Capiteln erzählet werden, als auch denen, so in gleichen gradibus sich befinden, und in specie denen, so im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft, oder auch wohl gar näher einander zugethan oder verwandt seyn, inskünftige keine Dispensation mehr wiederfahren lassen." Ein gleiches ist in Ansehung des zweyten Grades der ungleichen Linie, sowohl der Blutsverwandtschaft als Schwägerschaft, durch ein Chursächsisches Regiminal-Rescript vom 23. Febr. 1647. (Corp. jur. eccles. Saxon. S. 629.) verordnet worden: "Wann dann der Klägerinn Vater daneben bekannt, daß er und des Beklagten voriges Weib Eine Mutter gehabt, dahero die Klägerinn und Beklagter einander im andern Grad ungleicher Linien, der Schwägerschaft nach, verwandt seyen, in welchem Fall aber, vermöge göttl. heil. Schrift die Ehe verboten, auch dawider keine

Hh Dispen-

1. sowohl denen Personen, die in des dritten Buches Mosis 18. und 20. Capiteln erzählt werden, als denen, die in gleichen gradibus sich befinden, keine Dispensation ertheilt werden solle;

2. daß in specie denen, so im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft einander zugethan, inskünftige keine Dispensation mehr wiederfahren, sondern sie von dem Consistorio mit ihrem unziemlichen Gesuche sofort abgewiesen werden sollen. Dies giebt folgende 8 indispensable Fälle:

1. 2. Mit der Frauen Tante, (Vaters oder Mutter Schwester,)

3. 4. Mit der Frauen Nichte, (Bruders oder Schwester Tochter,)

1. 2. Mit der Nichte (Bruders od. Schwester Tochter) Mann,

3. 4. Mit der Tante (Vaters oder Mutter Schwester) Mann,

§. 6.

Dispensation Statt hat; als ist anstatt etc. unser Begehren, ihr wollet hinfürò zwischen denen Partheyen, wenn sie seitwärts im ersten Grad gleicher, und im andern Grad ungleicher Linien, von ganzer oder halber Geburt, sie seyen gleich nach der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einander verwandt, keinen Verhör anstellen, noch pro matrimonio handeln, auch die Partheyen, zu Erlangung der Dispensation, an uns remittiren etc."

5. 6. Mit des Oheims (Vaters oder Mutter Bruders) Frau,	5. 6. Mit des Mannes Neffen, (Bruders oder Schwester Sohne,)
7. 8. Mit des Neffen (Bruders od. Schwester Sohnes) Frau.	7. 8. Mit des Mannes Oheim, (Vaters oder Mutter Bruder.)

Durch die für sämtliche Churlande ergangene Verordnung vom 23. Jun. 1763. (159), welche eine Aufhebung der eben behandelten involvirt, ist festgesetzt worden: daß außer denen in der h. Schrift namentlich verbotenen Ehen, in nachstehenden Heyrathen, als

1. Mit des Mutter Bruders Wittwe,
2. Mit des Bruders oder der Schwester Tochter,
3. Mit des Bruders Wittwe,

keine Dispensation wider das Verbot der Kirchenord-

(159) Vergl. das Consist. Ausschreiben vom 15. Jun. 1783, wodurch die alljährliche Verlesung dieser Verordnung von den Kanzeln, nebst der Eheverlöbniß-Constitution, anbefohlen worden. — Für das Herzogthum Bremen und Verden ist diese Verordnung noch unterm 15. Febr. 1790. erneuert worden.

ordnung fernerhin eintreten solle. Daraus sind folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Daß gegenwärtig die Erklärung der mosaischen Eheverbote nach Graden nicht mehr gesetzlich anerkannt werde, und von denen nach dieser Interpretation den mosaischen Eheverboten noch beygefügten Verboten, die oben im zweyten Abschnitte S. 106. unter Nro. 24. 26–31. angeführten, nicht mehr zu den indispensabeln Fällen gerechnet werden können;
2. Daß von denen nach dem Inhalt der vorigen Verordnung aufgeführten 8 Ehen im zweyten Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, nur diejenigen, die in den mosaischen Ehegesetzen und in der gegenwärtigen Verordnung namentlich untersagt sind, nehmlich Nro. 5. und 6, indispensabel, die übrigen aber, als Nro. 1. 2. 3. 4. 7. 8, dispensabel sind;
3. Da in dem zweyten Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft überall nur zwey Fälle für indispensabel erklärt worden, so folgt daraus nothwendig, daß der respectus parentelae, in Ansehung der Seitenlinie der Schwägerschaft, als absolutes Ehehinderniß, aufgehoben worden.

Es wird gewiß nicht undienlich seyn, wenn ich nunmehr noch, zu einer desto leichteren Uebersicht,

bersicht, eine Tabelle der in unsern Churlanden indispensabeln Fälle liefere.

I. In der Verwandtschaft.

1. In der geraden Linie.

Sind sämtlich indispensabel, namentlich die

1. Mit der Mutter,	1. Mit dem Sohne,
2. Mit der Tochter.	2. Mit dem Vater.

2. In der ungleichen Seitenlinie.

3. Mit des Vaters Schwester,	3. Mit des Bruders Sohne,
4. Mit der Mutter Schwester,	4. Mit der Schwester Sohne,
5. Mit des Bruders Tochter,	5. Mit des Vaters Bruder,
6. Mit der Schwester Tochter.	6. Mit der Mutter Bruder.

Es leidet gar keinen Zweifel, daß auch die entfernteren Grade der ungleichen Seitenlinie, wo ein respectus parentelae Statt findet, zu den indispensabeln Fällen gehören.

3. In der gleichen Seitenlinie.

7. Mit der Schwester. 7. Mit dem Bruder.

II. In der Schwägerschaft.

1. In der geraden Linie.

Sind alle indispensabel, namentlich (160)

8. Mit der Stiefmutter, (mit der Stiefmutter des Vaters oder der Mutter ꝛc.)	8. Mit dem Stiefsohne, (mit dem Sohne des Stiefsohnes oder der Stieftochter ꝛc.)
9. Mit der Stieftochter, (mit der Tochter des Stiefsohnes oder der Stieftochter ꝛc.)	9. Mit dem Stiefvater, (mit dem Stiefvater des Vaters oder der Mutter ꝛc.)
10. Mit der Schwiegermutter, (mit der Frauen Großmutter von väterlicher oder mütterlicher Seite ꝛc.)	10. Mit dem Schwiegersohne, (mit der Sohnes-Tochter od. Tochter-Tochter Manne ꝛc.).
11. Mit der Schwiegertochter, (mit des	11. Mit dem Schwiegervater, (mit des

Soh-

(160) Ich habe hiebey auch noch den zweyten Grad eingeklammert angeführt, weil dabey leicht Verwirrung vorkommen kann.

Sohnes = Sohnes od. Tochter = Sohnes Frau rc.)	Mannes Großvater von väterlicher oder mütterlicher Seite rc.)

2. In der ungleichen Seitenlinie.

2. Mit des Vaters Bruders Frau,	12. Mit des Mannes Bruders Sohne,
3. Mit der Mutter Bruders Frau.	13. Mit des Mannes Schwester Sohne.

Es ist oben bemerkt worden, daß durch die Verordnung von 1763. eigentlich der respectus parentelae, in der Seitenlinie der Schwägerschaft, als absolutes Ehehinderniß, aufgehoben worden. Demungeachtet scheint man die hier angezeigten beiden indispensabeln Fälle in der ungleichen Seitenlinie der Verschwägerung, auch auf die weiteren Grade auszudehnen, und die Ehe mit des Großvaters oder der Großmutter Bruders Wittwe, eben so, als die mit des Vaters Bruders Wittwe, für ganz unzulässig zu erkennen, wie aus folgender abschlägigen Antwort Königl. Landesregierung zu Hannover vom 5. Nov. 1790. auf ein aus dem Herzogthum Bremen eingegangenes Gesuch um Dispensation in einem solchen Falle erhellt: "Auf das von J. H. zum Kranz im alten Lande, mit Beyfügung eines Responsi von der Juristen = Facultät

zu Göttingen, wiederholte Gesuch um Dispensation zur Ehe mit ihres verstorbenen Mannes Schwester Enkel, wird hiedurch unter Retradirung des beygebrachten Responsi, derselben zum Bescheide ertheilt: daß, da Allerhöchst Ihro Kön. Maj. ausdrücklich erklärt, daß in diesem Grade der Verwandtschaft überall niemalen eine Dispensation ertheilt werden solle, dem desfallsigen Ansuchen schlechterdings nicht Statt gegeben werden könne."

3. In der gleichen Seitenlinie.

14. Mit des Bruders Frau.

14. Mit des Mannes Bruder.

2.

Ueber die Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtendes Ehehinderniß.

Um in dieser so äußerst schwierigen Sache, ob und wie weit die verbotenen Grade in der Blutsfreundschaft und Verschwägerung eigentlich vernichtende Ehehindernisse sind, und eine schon geschlossene und vollzogene Ehe trennen und annulliren, um desto mehr dem Urtheile des Lesers,

nach

h gehöriger Erwägung aller dabey in Betrach-
ig zu ziehenden Gründe, die Entscheidung frey
lassen, glaube ich am besten zu thun, wenn
zuerst bemerke, was unsere Kirchenordnungen
über enthalten; sodann einige der merkwürdig-
r Meinungen und Urtheile solcher Theologen
) Rechtsgelehrten anführe, welche auf die
axis der geistlichen Gerichte erheblichen Ein-
ß gehabt; ferner einige Entscheidungen der
nsistorien in besonderen Fällen darauf folgen
se; und endlich meine eigenen zufälligen Ge-
ıken über diese Materie beyfüge.

Was zuerst die protestantischen **Kirchenord-
nungen** betrifft, so enthalten selbige hierüber
sehr wenig oder gar nichts. Unter allen Kir-
chenordnungen, die mir zu Gesichte gekommen,
habe ich nur in zweyen die ausdrückliche Er-
klärung angetroffen, daß die in den verbotenen
Graden geschlossenen Ehen null und nichtig
seyn sollen. In der Limburgischen vom Jahr
1666. S. 392. "Welche aber unter diesen Per-
sonen sich dieser unserer Ordnung zuwider hin-
füro mit der That zusammen verheyrathen
würden, dieselben wollen wir neben **Vernich-
tung solcher Ehe**, an Leib und Gut, oder
mit Verweisung der Herrschaft, nach Gelegen-
heit der Sippschaft, unnachläßlich strafen, und
solche so viel desto härter, wo auch der Bey-

 schlaf

schlaf darauf erfolgt wäre." Noch ausdrücklicher in der Straßburgischen K. O. S. 349. "Daß auch solche vermeinte Ehe von und an ihr selbst nichtig, kraftlos und unbündig, auch die Kinder, so daraus geboren worden, nit ehelich noch erbfähig seyn sollen." Die bey weitem meisten Kirchenordnungen erklären die verbotenen Grade nicht für dirimirende Ehehindernisse. Nach meinem Bedünken giebt dies einen sehr erheblichen Entscheidungsgrund, sie nach den Grundsätzen unsers Kirchenrechts wenigstens nicht geradezu für vernichtende Impedimente zu erklären, da dies doch auf keine Weise aus dem Begriff von Eheverboten folgt, und da es ohne Zweifel vorauszusetzen ist, daß unsere Kirchenordnungen sich über eine Sache von diesem Belang ausdrücklich erklärt haben würden, wenn es die Absicht der Verfasser derselben gewesen wäre, daß alle in den verbotenen Graden vollzogenen Ehen wieder geschieden werden sollten. Alles, was hierüber in den evangelischen Kirchenordnungen, und namentlich in denen unserer Lande (Cal. K. O. S. 284. Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 59. 60.) vorkömmt, beziehet sich lediglich auf die möglichste Verhinderung der Vollziehung der Ehen in den verbotenen Graden, daß die Prediger diejenigen, die sich in solchen Graden der Verwandtschaft und Schwäger-

gerschaft ehelich verloben, nicht proclamiren und einseegnen, sondern den Fall an das Consistorium gelangen lassen sollen, da denn diejenigen, welche sich gegen die Kirchenordnung mit einander verlobet, oder gar durch den Beyschlaf die Ehe zu vollziehen versucht haben, nach dem Inhalt der gemeinen geschriebenen Rechte, oder (nach der Lüneb. K. O.) nach Carl V. peinlichen Halsgerichtsordnung, in Gemäßheit der Nähe der Verwandtschaft, am Leibe oder sonst gestraft werden sollen. Die Lüneb. K. O. erklärt alle Eheversprechungen in den verbotenen Graden ausdrücklich für unverbindlich, und macht es den Predigern zur Pflicht, wegen der Verwandtschaft der zu copulirenden Personen, die von anderen Orten her gebürtig sind, die nöthigen Erkundigungen, mittelst der von denselben beyzubringenden Bescheinigungen von ihrer Obrigkeit oder ihrem Seelsorger, einzuziehen. In der nehmlichen K. O. (am angef. O. §. 4.) heißt es ganz im Allgemeinen, daß solche Fälle, die im 3 B. Mos. Cap. 18. begriffen sind, bey ernstlicher Strafe verboten seyn; und es läßt sich schon daraus abnehmen, daß dieselbe die Eheverbote keinesweges schlechthin als dirimirende Ehehindernisse betrachtet habe. In der Hessen-Casselschen K. O. von 1657. S. 479. heißt es: "Und da jemand dies unser Gebot überschritten,

ten, und sich ohne zuvor erlangte Dispensation in diesen verbotenen gradibus verehelichen würde, dieselben Personen sollen nach Befinden ohne Mittel aus unserm Lande relegirt und verwiesen werden." Wenn in der ältesten Chursächsischen K. O. des Churfürsten Moritz die Erklärung beygefügt wird, daß die bis dahin in einigen verbotenen Graden geschlossenen Ehen gültig bleiben, und die daraus erzeugten Kinder die Rechte der ehelichen behalten sollten, so darf daraus meinem Erachten nach gar nicht geschlossen werden, daß künftig alle in solchen Graden geschlossene Ehen ungültig seyn sollten, da diese Erklärung nur beygefügt worden, um solche Eheleute bey den damals noch schwankenden Grundsätzen gegen mögliche Vexationen zu sichern.

2. Die Urtheile der Theologen sind wohl von jeher darinn ganz übereinstimmend gewesen, daß bey Ehen, die in den durch menschliche Gesetze verbotenen Graden geschlossen worden, keine Trennung Statt finde, ja daß solche gar nicht einmal zulässig sey. Aeltere Theologen behaupteten, daß eine solche Trennung mit den Worten im Widerspruch stehen würde: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. So wenig diese Worte auf die in den von Gott verbotenen Graden geschlosse-

nen

nen Ehen anzuwenden wären, die Gott nicht zusammengefügt habe; so erhielten sie in den bloß gegen menschliche Eheverbote geschlossenen und vollzogenen Ehen ihre volle Anwendung. Eine geschlossene Ehe dürfe nicht von Menschen, folglich auch nicht um menschlicher Gebote willen getrennt werden. — Was aber die gegen göttliche oder gegen die mosaischen Eheverbote geschlossenen Ehen anlangt, so sind darüber die Meinungen der Gottesgelehrten eben so verschieden gewesen, als ihre Grundsätze über die Allgemeingültigkeit der mosaischen Ehegesetze. Es begegnen uns hier sogleich die freyeren und sehr beherzigungswerthen Urtheile unserer Reformatoren bey einer illustren Sache, bey der vorhabenden Scheidung Königs Heinrich des achten von seiner Gemahlinn, die seines Bruders Gattinn gewesen war. In Luthers Gutachten (161) heißt es: Lutherus probat Lovaniensium judicium, affirmans, nullo modo priorem uxorem a Rege repudiandam, si volet esse tutus, quamvis fuerit fratris defuncti uxor. Quia, etiamsi non valuisset Romani Pontificis dispensatio, (vermöge welcher Heinrichs Ehe mit Catharinen geschlossen worden war,) tamen longe majus

(161) Bey Brückner, Deciss. jur. matrim. controv. pag. 287. sqq.

jus et atrocius peccatum fore, repudiare, prae-
sertim hoc nomine, quod Regina; Reginula
ex ipsa nata, et ipse Rex perpetuo incesti cri-
minabuntur et habebuntur. — — Ergo Regem
ducendo fratris uxorem, peccasse in legem hu-
manam, repudiando peccaturum in legem di-
vinam. Pugnantibus autem lege Dei et lege
hominum, cedere debet lex humana, ne pec-
cetur in legem Dei. Praeterea ita etiam habet
res in lege divina, ut lex inferior tollatur per
superiorem. Exempli gratia: Lex divina fuit,
Sabbathum servare, et tamen alia lex divina
i. e. circumcisio, sustulit hanc legem divinam;
nam Sabbatho circumcidebantur infantes, ut
Christus ipse disputat, Joh. 7. Sic Sacerdotes
sacrificabant Sabbatho inculpati, Matth. 12.
Item panes propositionis edebat David, jubente
alia lege charitatis etc. Quanto magis lex hu-
mana, non duces fratris mortui uxorem, de-
bet huic majori et priori legi cedere: Non
deserat vir uxorem, et erunt duo in carne
una. — — Et, ut adversarii omnino Regis ani-
mum vicerint, ut repudiet Reginam, boni viri
tamen hoc studeant sedulo, ut Reginam saltem
servent, *ne ullo modo in illud divortium con-
sentiat, sed moriatur potius, quam ut ream
conscientiam faciat tanti criminis coram Deo,*
et firmissime credat, se esse veram et legiti-
mam Reginam Angliae, ab ipso Deo sic factam

et

et confirmatam. Neque enim permittendum est, ut falso crimine se gravet, et peccatum tam grande ducat, quod nullum est. Kürzer, aber nicht weniger nachdrücklich ist Melanchthons Urtheil: Atrocissimum fuerit, abjicere filiam, tanquam ex incesto contubernio prognatam; imo peccabit Rex, si fecerit divortium, quia lex divina est et immutabilis, ne dirimantur conjugia extra casum adulterii. Aehnliche Gesinnungen hegten auch andere Gottesgelehrte der damaligen Zeit. Ein sehr vorsichtiges Urtheil fällt Justus Jonas über eine mit des Vaters Bruders Wittwe geschlossene Ehe, aus welcher bereits vier Kinder geboren waren, und welche von Luther sehr ungünstig beurtheilt wurde, so daß er alle Entscheidung von sich ablehnte ([162]): "Von dem, der euch wohl bekannt ist, lieber Freund, welcher in der verbotenen Ehe vier Kinder überkommen hat, ist das meine und etlicher andern Gelehrten ([163]) Meinung: daß man diese Sache, gleich als mit einem Mantel verberge und zudecke, und lasse sie beruhen. Denn es ist ja schwerlich durch eine öffentliche Sentenz zu approbi-

(162) Bey Sarcerius vom Ehestande, Fol. 305.

(163) Dies bezieht sich vornehmlich auf Melanchthon, wie aus Brückners lat. Abdrucke dieses Gutachtens zu ersehen ist.

probiren und zu bestätigen. Sollen wir aber nun diese Leute von einander scheiden, die so lang bey einander gewohnet und Kinder mit einander erzeuget, so hat es das Ansehen, und wird uns jedermann dafür achten, daß wir greuliche Tyrannen seyn, nicht allein in die Eltern, sondern auch in die Kinder u. s. w." Gleichfalls bey einer Heyrath mit des Vaters Bruders Wittwe, und also ohne Zweifel bey der nehmlichen Gelegenheit war es, daß Luther, der überhaupt in Ehesachen nicht ganz feste Grundsätze hatte, und mehrmals seine Meinungen änderte, sich ganz anders, als ehedem, in einem Schreiben an Spalatin im J. 1530. (164) äußerte: "Mich bewegt der Spruch St. Pauli 1 Cor. 5., der um des willen, daß einer seine Stieffmutter gefreyet hatte, so erbrünst und zornig ist, daß er das Beywohnen und Schlaffen bey den Christen auch nicht für ehelich will gehalten haben, das auch bey denen Heiden für keine Ehe gehalten ist. Und heißts eine solche Hurerey, die da größer ist, denn heidnisch, und scheidets von einander. Dergleichen und also würde er auch in diesem Fall gethan, und es mehr denn eine heidnische Hurerey geheißen haben ꝛc." Gleich streng

(164) Bey Niemeier, de conjug. prohib. Supplem. pag. 51.

streng urtheilte Luther in späteren Jahren bey mehreren ähnlichen Vorfällen, bey der Ehe mit der Frauen Schwester rc. Auch Melanchthon änderte wahrscheinlich in der Folge hierinn seine Meinung, da er alle mosaische Eheverbote für Naturgesetze und für ganz indispensabel erklärte, ungeachtet mir keine ausdrückliche Aeußerung darüber bey ihm vorgekommen ist. So hielten auch diejenigen Theologen, welche auf die Bildung unsers theologischen Systems den wichtigsten Einfluß gehabt haben, **Chemnitz** und **Gerhard**, alle mosaische Eheverbote für schlechterdings dirimirende Ehehindernisse, indem der letzte dieses sein Urtheil vornehmlich durch Luthers angeführten Brief an Spalatin bestätigt. Es verdient dieses Urtheil Gerhards hier angeführt zu werden. (De conjug. §. 346.) Sane quidam ex recentioribus scriptoribus statuit, si vel insciis magistratibus in gradu divina lege prohibito matrimonium contractum sit, aut a magistratibus male informatis aut dolose inductis illud permissum sit, non posse post consummatum matrimonium aut celebratas nuptias tales conjuges dirimi, quia scandalum majus postea inde nasceretur, et conscientiae conjugum gravissime laederentur. At hac ratione conscientiis non consuletur, sed eae potius gravissime onerabuntur, quia tales conjuges in perpetuo incestu viverent, a quo

conniventia magistratus neutiquam liberantur, quin et majus scandalum ex eo metuendum, si nuptiae contra legis divinae prohibitionem contractae tolerentur, quam si incestuosa illa non conjugia, sed contagia dissolvantur, vel ut rectius loquar, si irrita pronuncientur, quae per se et sua natura sunt irrita, utpote contra prohibitiones legis divinae contracta. (§. 649.) Quidam putant hic distinguendum inter eos, qui scientes in gradibus lege divina prohibitis, et quidem propinquioribus contrahunt, et eos, qui ex ignorantia in gradibus lege divina prohibitis, et quidem remotioribus contrahunt; priorum matrimonia dissolvenda esse concedunt, posteriores poenae magistratus subjiciendos, interim ex quadam ἐπιεικείᾳ matrimonia eorum toleranda esse statuunt, nimirum si bene inter pios conveniat, si diu cohabitarint, si nati ex conjugio liberi, si absque scandalo separari nequeant. Sed nos b. Luthero in epist. ad Spalatin. ad Conrad. Portam in pastorali, absolute et indistincte pronunciamus, conjugia in gradibus lege divina prohibitis contracta esse dissolvenda. Dies ist denn wohl auf lange Zeit die allgemeine Meinung der Theologen geblieben, nur daß einige, unter andern Musäus (165), diesen Satz dahin eingeschränkt haben, daß nur bey den Ehen, welche Moses mit

(165) Theses, §. 118.

mit der Todesstrafe belegt habe, die Trennung Statt finde. So auch Bayer (166): Inter conjugia illa in gradibus prohibitis inita, haec differentia esse videtur, ut alia omnino dissolvenda sint, alia inflicta poena arbitraria tolerari possint. Et quidem dissolvenda sunt, quibus Deus Levit. XX. capitis supplicium expresse constituit, scilicet, quod ita turpia et abominabilia sint, ut nefas sit, conjuges in illis perseverare. Quo spectant conjugia consanguineorum et affinium in linea recta, inter ascendentes et descendentes; et consanguineorum in gradu primo lineae collateralis. — Quamvis conjunctiones illae non nisi aequivoce conjugia dicantur, quippe quod vinculum conjugale et indissolubile in illis locum non inveniat. Tolerari autem possunt ea conjugia, quibus Levit. XX. capitis supplicium constitutum non est, v. g. quae in consanguinitate gradu secundo lineae collateralis inaequalis contracta et consummata sunt In his enim casibus videntur conjuges per leges in cap. XVIII. et XX. Levit. contentas, in conjugio contracto et consummato relinqui, et Magistratus poenae arbitrariae subjici, cum comminatione sterilitatis. — Unter neueren Theologen hat sich wohl keiner

(166) Theol. posit. P. III. cap. 16. §. 29.

keiner so ausführlich hierüber erklärt, als Michaelis (in seinen Ehegesetzen Mosis, S. 352. ff.) der hiebey ganz nachgelesen zu werden verdient. Einen einleuchtenden biblischen Grund für die Fortsetzung der einmal in der Verwandtschaft geschlossenen Ehen, wo solches nur irgend möglich und zulässig ist, leitet er daraus ab, daß Gott die Fortsetzung der Ehe Abrahams mit seiner Halbschwester Sara, nicht nur stillschweigend geduldet, sondern thätig gebilliget habe, indem er eben auf die Fortsetzung dieser Ehe seine ihm ertheilten Verheissungen gegründet habe.

3. Alle protestantische Rechtsgelehrte, deren Urtheile mir bekannt geworden, sind wieder darinn ganz einstimmig, daß die einmal vollzogenen Ehen, die in den bloß durch Civil- und Provincial-Gesetze verbotenen Graden geschlossen worden, nicht zu trennen, sondern durch hintennach ertheilte Dispensation zu legalisiren seyn, wodurch jedoch die den Schuldigen, welche das Gesetz wissentlich übertreten haben, gebührende Strafe keinesweges aufgehoben werde, wenn solche auch in manchen besonderen Fällen in favorem matrimonii consummati gemildert werden sollte. Doch, da sie alle verbotene Grade noch immer unter dem Titel der vernichtenden Ehehindernisse stehen gelassen haben,

den, so scheint es doch noch gewissermaaßen der Willkühr der in Ehesachen entscheidenden Collegien überlassen geblieben zu seyn, ob die geschlossene Ehe Bestand haben oder annullirt werden solle. — Was aber auf der andern Seite die gegen angeblich göttliche, oder gegen die mosaischen Eheverbote vollzogenen Ehen anlangt; so sind darüber die Urtheile der Rechtsgelehrten eben so verschieden gewesen, als die der Gottesgelehrten, und scheint auch hier wiederum die gelindere Meinung in den früheren Zeiten nach der Reformation, mehr als späterhin, die Oberhand gehabt zu haben. Von Beust (167) glaubt, daß in manchen Fällen dem Gewissen besser durch Fortsetzung der Ehe, als durch Trennung derselben, gerathen seyn werde: Nemo negat, quod initio talia (es ist von der Ehe mit der Mutter Schwester die Rede;) et similia matrimonia pro nullis et irritis declarari debeant; sed alia quaestio est, quando ex post facto, tunc quum matrimonium jam per copulam est consummatum, quid tunc pronunciandum sit, ut pavidis conscientiis consuli possit? Quod sane melius fieri non potest, quam si matrimonium non dissolvatur. Noch ausdrücklicher erklärt sich für diese gelindere

(167) Tract. de connub. Pars II. cap. 52.

dere Meinung **Carpzov** (168): At, quid si contra prohibitionem divinam inter affines vel consanguineos matrimonium jam fuerit contractum, et per benedictionem sacerdotalem consummatum? Nec tum rescissioni facile locus dandus etc. Etsi enim Moises vetat matrimonium in gradu prohibito; attamen de facto contractum et consummatum non dissolvit, sed tantummodo poenam addit: Portabunt, inquit, ambo iniquitatem eorum, et sine liberis morientur. Doch nimmt er hievon die Ehen in der geraden Linie und zwischen Geschwistern, wegen des großen mit der Fortdauer solcher Ehen verbundenen Anstoßes, ausdrücklich aus; fügt auch hinzu, daß die Fortdauer der Ehe in den anderen Fällen die Bestrafung der Blutschande nicht hindere, die jedoch zu Gunsten der Ehe zu mäßigen sey. Ungleich strenger urtheilt **Brunnemann** (169), und erklärt alle von Moses verbotene Grade für dirimirend: Quamvis matrimonium contra Lev. cap. 18. contractum, dirimendum esse neget Carpzov. def. 99. id tamen cum praecedd. non potest bene consistere, quia quod Deus prohibet, procul dubio nullo nititur juris vinculo. Si Gentiles obligati his legibus, utique contra jus naturale

(168) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 99. §. 4 sqq.
(169) Jus eccles. Lib. II. cap. 16. §. 27.

urale peccarunt, et quoties repetitur copula carnalis, toties repetitur et renovatur incestus. Sicut enim adulterium non tantum in primo congressu committitur, sed toties, quoties congrediuntur; ita et incestus. Diesem stimmt Stryck (170), nach seinem einmal angenommenen Begriff von den mosaischen Eheverboten als positiven Sittengeboten Gottes, völlig bey: multa quidem tolerantur facta, quae fieri prohibita; sed hoc in prohibitione civili obtinet, in morali. Haec enim continuum involvit peccatum, cui non connivendum, sed idem potius tollendum. Tolerantia nunquam pro objecto habet rem moraliter illicitam, si haec illi vel impediri possit. — — Imo etiam illi, qui non dolo, sed ex errore incestas contraxere nuptias, si non mox comperto errore ab invicem discesserint, ut incestuosi puniuntur. Niemand hat sich dagegen wohl freyer, aber auch gleich, meinem Bedünken nach, wahrer über diese Angelegenheit geäußert, als Brückner (171), der nur die Eheverbote in der geraden Linie für absolut dirimirend erklärt, und in der Seitenlinie, mit Ausnahme des ersten Grades, selbst nicht die beiderseitige Einwilligung

o) Ad. Brunnemanni jus eccles. l. c.
1) Decis. jur. matrim. controv. pag. 264. sqq.

gung für hinreichenden Grund zur Trennung hält: His praesuppositis, facile defendi potest assertio, quod, si contra prohibitionem divinam inter affines et consanguineos matrimonium jam fuit contractum, et per benedictionem sacerdotalem consummatum, rescissioni facile locus non dandus sit, quod tamen extendi non debet ad ascendentes et descendentes in linea recta, et gradum primum lineae collateralis aequalis, ob insigne et detestabile scandalum, quod ejusmodi connubium dirimi suadet. — — Diremtionis autem aliorum jam tum consummatorum matrimoniorum, in gradibus reliquis jure divino saltem positivo prohibitis, suasor ego nollem esse, praeprimis, quum etiam inter fratres et sorores forte facti ignorantia contracta matrimonia, quidam non improbabiliter non esse dirimenda statuant, si conjuges cohabitare se posse putent sine conscientiae remorsu. — — Quamvis enim aliqui Nostrorum statuant, si conjuges ipsi ulterius cohabitare nolint, sed conscientiae stimulis agitati divortium quaerant, rescissioni locum esse, petitioni tamen eorum non magis quam aliorum conjugum, divortium bona gratia quaerentium, annuendum propterea putamus, quia matrimonia, quae Deus pro nullis non declarat, et dirimi expresse non praecipit, post unionem in una carne, insolubilia sunt. — — Et ex quibus ratioi-

tionibus matrimonium in ejusmodi gradu prohibito contractum, uno saltem conjugum dissolutionem quaerente, altero vero renuente, et jus suum quaesitum urgente, non esse dissolvendum consuluit Maevius, P. 8. dec. 399. ex iisdem etiam, parte licet utraque consentiente, illud dirimendum non est. — — Certe conscientiae conjugum erroneae potius ex verbo Dei informandae, illique ad continuandum matrimonium semel contractum et ratum admonendi sunt, quam illud dirimendum est. Böhmer (172) endlich behauptet, daß die Ehen, welche in indispensabeln und durch göttliche Gesetze untersagten Fällen geschlossen worden, der Regel nach wieder getrennt werden müßten. Jedoch wird von ihm zugegeben, daß manche auch in solchen Graden bona fide geschlossene Ehen, um erheblicher Gründe willen, z. B. wenn in einer solchen Ehe bereits Kinder erzeugt worden, wenn aus der Trennung grösseres Uebel zu besorgen sey u. s. w., besser zu toleriren als zu annulliren seyn würden. Im Fall der Unwissenheit der Eheleute und der erst nach vollzogener Ehe andern bekannt werdenden Verwandtschaft derselben, glaubt er, daß sogar in den nächsten Graden der

(172) Jus eccles. Prot. T. IV. pag. 188. sqq.

der Verwandtschaft, so lange die Eheleute in ihrer Unwissenheit beharrten, und die Sache nicht öffentlich ruchtbar werde, es in manchen Fällen rathsam seyn möchte, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen, um ein allgemeines Aergerniß zu verhüten (173).

4. Nach diesen so sehr verschiedenen Meinungen der Theologen und Rechtsgelehrten, scheinen denn auch hierinn die Grundsätze der Consistorien und Ehegerichte sich von einer Zeit zur andern merklich verändert zu haben. Nur einige wenige Entscheidungen der Sächsischen

Con-

(173) Er führt dabey eine nicht unbekannte Erzählung Luthers an, (in dessen Commentar zu 1 Mos. 36.; auch in seinen Tischreden findet sich solche, im 22. Th. der Hall. Ausg. seiner Werke;) da jemand unwissend seine eigene Tochter geheyrathet habe, die er eben so unwissend mit seiner eigenen Mutter erzeugt gehabt, daß die Mutter allein um das schreckliche Geheimniß gewußt habe, daß ihr aber einige Gottesgelehrte auf ihre Anfrage gerathen hätten, die Sache zu verschweigen, was von Luther gebilliget wird. Sola mater, so fügt Böhmer hinzu, facinoris hujus nefarii conscia erat: filius cum uxore in optima erant fide: matrimonium per multos jam annos continuatum: incestus ipse difficillimae probationis erat, utpote quem mater, de se crimen confessa, probare non poterat.

Consistorien kann ich Beyspielsweise anführen, da mir nicht mehrere vorgekommen sind. Das erste noch zu Luthers Lebzeiten vom Consistorio zu Wittenberg, mit Beystimmung der dortigen theologischen Facultät, und folglich auch Luthers, abgefaßte ([174]), dringt bey der Ehe mit der Frauen Schwester durchaus auf die Annullirung der Ehe: "Unsere freundliche Dienste ꝛc. Wir haben euren ungeschickten ärgerlichen Fall vernommen, nehmlich daß ein Bauersmann seines verstorbenen Weibes rechte leibliche Schwester geschwängert, und folgends auf Weisung des Pfarrherrn zur Ehe genommen, die auch jetzo mit dem Kinde in Wochen liegen soll. Dieweil ihr denn nun aus Befehl unsers gnädigsten Churfürsten ꝛc. hierauf und sonderlich der Strafe halber im Rechten begehret berichtet zu seyn, so berichten wir als die geistlichen Richter, nach gehabtem Rath der Herren Theologen, nach Erwägung des Falles, daß die Ehe in diesem Fall gar nicht zuläßlich noch zu dulden. Derowegen so wird solche Ehestiftung für unbündig erkannt, und sollen solche Personen von einander gesetzet, auch wegen ihrer geübten Unzucht halben, und zum Abschen anderer gefänglich eingezogen und willkührlich im Gefängniß etliche Wochen enthalten,

174) Bey Gerhard, de conjug. §. 347.

ten, und das erzeugte Kind von beiden alimentirt und ernährt werden. Dieweil aber der Pfarrherr daselbst ohne Rath und Belehrung seiner gebührlichen Obrigkeit und Superattendenten die Ehe in solchem verbotenen Grad gerathen und nachgelassen, so soll ihm auch die Strafe des Kerkers acht Tage auferlegt werden." Ganz verschieden lautet die Sentenz, welche das Dresdensche Consistorium, wegen einer mit der Mutter Schwester geschlossenen Ehe, im J. 1561, nach eingeholtem Rath der theol. Facultäten zu Wittenberg und Frankfurt an der Oder, gefällt (175): "Daß solche Ehe nicht zu scheiden, so die Personen ihre Sünde erkennen, sich zu wahrer Buße richten, dieselben auch von der Commune oder christlichen Gemeine mit der Excommunication mit nichten auszuschließen." Endlich ein von Carpzov (176) angeführtes Gutachten des Dresdenschen Consistorii vom J. 1585. wegen einer vollzogenen Ehe mit der halbbürtigen Schwester Tochter, stimmt gänzlich mit den Grundsätzen mehrerer älteren protestantischen Rechtsgelehrten überein: "Als erklären wir hiemit nochmals, daß die Ehe in solcher Verwandtniß

(175) Bey Dedeken; siehe Niemeier de conjug. prohib. Diss. IX. §. 88.

(176) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 99.

niß in göttlichen Rechten verboten, und dero-wegen von diesen beiden Personen billig hätte nachbleiben sollen. Weil aber nunmehr zwischen ihnen die Ehe allbereit vollzogen, und nicht mehr res integra ist; So können wir auch nicht rathen, daß diese Ehe wiederum zerrissen werden sollte, aus Ursachen, daß in h. Schrift zu befinden, obwohl Moses die Ehe in naher Verwandtniß und Blutsfreundschaft verboten, so wird doch dabey nicht vermeldet, daß er diejenigen, so allbereit in solchen gradibus zusammen geheyrathet, wieder von einander geschieden oder getrennt hätte. Zudem seyn auch Exempel, daß auch bey den Erzvätern solche und dergleichen Heyrath geduldet worden. Was denn die Strafen der hohen Obrigkeit anlangen thut, werden diese Personen durch fürnehme vertraute ansehnliche Freunde bey derselben um gnädigste Aussöhnung unterthänigst nachzusuchen und zu bitten wissen ꝛc." (177) — Was die in den dispensabeln Fällen geschlossenen Ehen anlangt, so kann es wohl für die allgemeine Praxis angenommen werden, daß man

(177) Ein merkwürdiges Beyspiel einer in unseren Landen im J. 1753. vorgekommenen Annullirung der Ehe mit der Mutter Bruders Wittwe, siehe in Strubens rechtlichen Bedenken, 3. Band, S. 174. ff.

man dabey nicht auf die Trennung der Ehe erkennt, sondern die Schuldigen mit der Landesverweisung bestraft, und im Fall diese Strafe in eine Geldstrafe verwandelt wird, die Dispensation hintennach ertheilt (178).

Nicht bloß nach Grundsätzen einer gewissen Billigkeit und einer dem Zeitgeiste gemäßen Milde, welche hiebey allein keine Entscheidung geben können, sondern auch nach wesentlichen Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, kann ich hierinn nicht anders, als Brückners und Michaelis Urtheile beystimmen. Nach Principien des canonischen Rechts kann diese Sache in der protestantischen Kirche überall nicht entschieden werden, da, wie bisher gezeigt worden, in Ansehung der verbotenen Grade, unser Kirchenrecht mit dem canonischen Rechte fast gar nichts gemein hat, und folglich dieses wenigstens in diesem Puncte nicht als Hülfsrecht gebraucht werden darf. Aber eben so wenig kann auch das römische Recht hiebey angewandt werden, da das protest. Kirchenrecht in Absicht der Unauflöslichkeit der Ehe, mit Ausnahme der beiden Fälle der ehelichen Untreue und der böslichen Verlassung, durch die aus dem Christenthum hierüber aufgenommenen Grundsätze, so wesentlich von jenem abgewichen ist. Da

(178) Ledderhose Hess. Cass. Kirchenrecht, §. 275.

Da nun unsere Kirchenordnungen fast sämtlich ein völliges Stillschweigen hierüber beobachten, welches schon einen starken Vermuthungsgrund abgiebt, daß nach denselben die verbotenen Grade keinesweges schlechthin als vernichtende Ehehindernisse zu betrachten sind, so bleibt nur allein noch, wenn die Sache nach einem positiven Rechte ausgemacht werden soll, eine Nachfrage beym mosaischen Gesetze übrig. Dieses aber erklärt die verbotenen Grade überall nicht für auflösende Ehehindernisse, sondern setzt vielmehr bey den Ehen, von welchen hier die Rede ist, die Fortsetzung derselben voraus, und bey den blutschänderischen Ehen, die mit dem Tode bestraft werden sollen, ist die Trennung der Ehe bloß als zufällige Folge der darauf gesetzten bürgerlichen Strafe zu betrachten.

Sollte man aber die mosaischen Eheverbote schon deswegen, weil man sie als allgemeingeltende göttliche Gesetze anerkennt, für schlechterdings vernichtende Ehehindernisse, und alle innerhalb der von Moses verbotenen Grade geschlossenen Ehen für null und nichtig erklären; so kann meinem Erachten nach diese Sache auf keine Weise allein von einer willkührlichen Voraussetzung von einem noch geltenden positiven göttlichen Gesetze, da auf alle Fälle die Frage wegen der allgemeinen Gültigkeit der mosaischen Eheverbote,

als

als göttlicher Gebote, zu schwierig und verwickelt ist, um bey einer Angelegenheit dieser Art als Entscheidungsgrund gebraucht zu werden, und eben so wenig auch von einer vom Staate oder von der Kirche nach Gründen der Politick festgesetzten Bestimmung, welche Fälle für indispensabel gelten sollen, abhängig gemacht werden. Und das um so weniger, da es gar nicht in dem Begriffe von göttlichen und indispensabeln Eheverboten liegt, daß die einmal geschlossenen verbotenen Ehen annullirt werden sollen. Es bleibt demnach **keine andere Entscheidung** übrig, **als entweder nach Principien des Naturrechts**, worauf unsere Kirchenordnungen durchgängig zurückweisen (179), **oder nach ausdrücklichen Geboten des Christenthums**, welche in der Materie von der Ehe die Basis unserer Kirchenordnungen ausmachen. Da aber die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe sich auf ein unläugbares Naturgesetz und ein ausdrückliches Gebot des Christenthums (Matth. 19, 5. 6.) gründet; so ist wenigstens ein eben so unläugbares Naturgesetz und ein eben so ausdrückliches

Gebot

(179) Wenn dieselben von einem natürlichen göttlichen Gesetze reden, so verstehen sie darunter freylich nichts anders als die mosaischen Eheverbote, aber in der Voraussetzung, daß diese lauter Naturgesetze enthalten.

Gebot des Christenthums erforderlich, um eine bereits angefangene Ehe wieder aufzulösen. Von den Principien des Naturrechts in Absicht der verbotenen Grade wird in dem folgenden Abschnitt gehandelt werden. Das N. T. erklärt sich nur in einer einzigen Stelle und für einen einzigen Fall über die Ehen in der Verwandtschaft, (1 Kor. 5, 1-5. vergl. 2 Kor. 2, 5. ff. 7, 11. 12.) scheint jedoch für diesen Fall allerdings die Trennung der Ehe auf's nachdrücklichste zu befehlen, woraus aber noch nicht der geringste geltende Schluß auf die übrigen Eheverbote gemacht werden kann.

Sowohl nach Grundsätzen des Naturrechts als des Christenthums glaube ich, daß eine Trennung der geschlossenen Ehe, nur in der geraden Linie der Verwandtschaft, und ordentlich auch in der geraden Linie der Schwägerschaft (vergl. 1 Kor. 5, 1-5.) Statt finde. In dem ersten Grade der Seitenverwandtschaft aber nur in folgenden Fällen, wenn 1) eine solche Ehe unter Geschwistern, welcher Fall sich doch kaum als möglich denken läßt, mit Vorwissen ihrer nahen Verwandtschaft geschlossen worden; 2) wenn ihre Verwandtschaft nicht verheimlicht werden kann, und allgemein bekannt wird; 3) wenn die verheyratheten Geschwister wegen Gewissensbeunruhigung die Ehe nicht fort-

 setzen

setzen können, und beiderseits die Trennung verlangen.

Ich rede hier absichtlich von Trennung oder Scheidung, und nicht von Annullirung der Ehe. Bey der ersten behält die bis dahin geführte Ehe die Rechtswirkungen einer wahren Ehe; durch die letzte wird solche für eine unordentliche Vermischung, für Hurerey erklärt. Es scheint aber unzulässig und widersinnig zu seyn, daß der Staat, der bey den Eheverboten durchaus von sittlichen Principien ausgeht, bey Hinwegräumung einer Immoralität, (der blutschänderischen Ehe,) eine andere Immoralität an die Stelle setzen sollte, indem er unnöthiger Weise die vorherige Ehe für Unzucht und Hurerey erklärt, da jener Zweck durch eine bloße Scheidung eben so wohl erreicht werden könnte, auch durch diese mildere Maaßregel in Ansehung der geschlossenen Ehe, der übrigens auf den vorsetzlich verübten Incest gesetzten bürgerlichen Strafe im geringsten kein Abbruch geschiehet. Es möchte hiegegen noch eingewandt werden, daß nach den in das protestantische Kirchenrecht aufgenommenen Principien des Christenthums, nur allein in den beiden Fällen der Untreue und der boshaften Verlassung, die Scheidung einer bestehenden Ehe Statt finde. Allein, ich kann dies nur in so fern für nothwendige Printipien unsers Kirchenrechts erken-

erkennen, als in jenen Grundsätzen des Christenthums wirkliche Rechtsprincipien aufgestellt werden sollen, wie unsere Reformatoren glaubten. Da es aber offenbar bloß moralische Principien sind, und Jesus es keinesweges an Moses tadelt, daß er wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten die willkührliche Ehescheidung durch Scheidebriefe gestattet und gesetzlich bestimmt habe; so muß dem Staat, auch nach Grundsätzen des Christenthums, noch immer die Befugniß zustehen, in einer gleichen oder ähnlichen Lage der Sachen, auch für andere Fälle, eines unversöhnlichen Hasses u. s. w., und vornehmlich in solchen Fällen, worüber das Christenthum nichts bestimmt hat, die Ehescheidung zu gestatten und darauf zu erkennen (180).

Jedoch, es mag die nothwendige Trennung der Ehe in den oben angegebenen verbotenen Graden, für eine Scheidung oder für eine Annullirung erkannt werden; so kann doch dadurch, selbst im Fall der Schuld der Eltern, schwerlich nach irgend einigen gültigen Rechtsprincipien, den Rechten der dritten, der aus solchen Ehen gebornen Kinder, als ehelich geborner,

präsu-

(180) Vergl. Michaelis Mos. Recht, §. 120. 2. Th. S. 345 ff.

präjudicirt werden, da sich solche einmal im Besitz dieser Rechte befinden, und also nur durch eigene Schuld derselben verlustig werden können, auch bey einer Ehescheidung wegen Ehebruch, die rechtlichen Wirkungen der bis dahin bestandenen Ehe den Kindern verbleiben, und die in der Ehe erzeugten Kinder, auch bey der stärksten Präsumtion, daß sie durch Ehebruch erzeugt worden, für ehelich erkannt werden. Der Satz, daß eine in solchen ganz indispensabeln Fällen geschlossene Ehe an und für sich nichtig sey, und niemals eine juridische Existenz gewinnen könne, ist wohl nicht für mehr anzunehmen, als für eine Rechtsfiction, wodurch angezeigt werden soll, daß eine solche Ehe, nach entdeckter Verwandtschaft, de facto und ohne weiteres aufzuheben sey.

In den übrigen Graden wird, nach den oben angegebenen Principien, die Trennung der Ehe nicht zulässig seyn, selbst bey dem beiderseitigen Ansuchen der Eheleute nicht, welches, nach Grundsätzen unsers Kirchenrechts, an sich keinen Rechtsgrund zur Ehescheidung abgiebt, wo kein anderweitiger Rechtsgrund dazu vorhanden ist.

In allen den vom Staat einmal für indispensabel erklärten Graden findet keine Anerkennung durch eine hinterher ertheilte Dispensation, sondern eine bloße Tolerirung der ge-

schlos-

schlossenen Ehe Statt. Es kann aber der Staat, wenn nicht der Auctorität der Gesetze der nachtheiligste Eintrag geschehen soll, eine Sache nur auf solche Art toleriren, daß er dieselbe ignorire. Hier ist nun in Beziehung auf die in verbotenen Graden vollzogenen Ehen ein doppelter Fall möglich. Entweder kann die Ehe selbst, oder die Verwandtschaft der Eheleute ignorirt werden. Von dem ersten kann hier nicht die Rede seyn, weil solches in der That eine Annullirung der Ehe seyn würde, wenn der Staat von einer Ehe keine Notiz nehmen wollte, mithin auch die daraus gebornen Kinder nicht für ehelich geborne gelten lassen könnte, worinn die Trennung blutschänderischer Ehen, nach dem römischen Rechte, zum Theil bestanden zu haben scheint. Es bleibt also nichts anders übrig, als daß die Verwandtschaft ignorirt werde. Dies würde aber, wenn consequent verfahren werden sollte, als nothwendige Folge nach sich ziehen, daß die Verwandtschaft der Verehelichten unter einander, welche ihre Ehe zu einer verbotenen Ehe macht, bey vorfallenden Klagen wegen Erbschaften, bey Succeßionsfällen und dergl., überall nicht anerkannt würde, welches denn oftmals eine sehr empfindliche Bestrafung für die Uebertretung eines Eheverbots mit sich führen würde (181). Es bedarf gar

(181) Zur Verhütung eines möglichen Mißverstandes

gar keiner Erinnerung, daß eine solche Tolerirung der Ehe, die Strafe wegen Uebertretung des Gesetzes und wegen verabsäumter vorhergehender Anfrage, nicht im geringsten aufhebe. Die Strafe der Landesverweisung aber involvirt eine wirkliche Aufhebung der Ehe; und außer demjenigen, was überhaupt gegen diese Art der Strafe bey allen andern Verbrechen zu erinnern ist, möchte für diesen Fall noch insbesondere dagegen einzuwenden seyn, daß dadurch der Staat einen benachbarten in die Nothwendigkeit setzt, entweder eine Ehe zu dulden, deren Schließung

des schränke ich diese Behauptung ausdrücklich auf die Verwandtschaft der Verehelichten unter einander ein, da hingegen die Verwandtschaft eines jeden Ehegatten mit seinen Verwandten noch immer anzuerkennen seyn würde. Es würde sonst diese Strafe eine wahre capitis diminutio, und also eine der härtesten unter allen Strafen seyn. Noch bemerke ich, wegen des in Absicht des gleich folgenden zu besorgenden Einwurfs: daß der Staat bey der Bestrafung der Uebertretung eines Eheverbots, doch von der Verwandtschaft Notiz nehmen müsse; — daß er hiebey nur überhaupt von einer vorhandenen Verwandtschaft Kenntniß zu nehmen, und die Verabsäumung der nöthigen vorläufigen Anfrage zu bestrafen, nicht aber zu bemerken brauche, daß die Verwandtschaft von der Art sey, daß sie die Ehe ganz unzulässig mache.

er zu hindern sich nicht im Stande befunden hat, oder solche zu vernichten.

Es könnte hiebey noch die Frage aufgeworfen werden, ob diese Duldung auch alsdann Statt finde, wenn erweislich das Gesetz wissentlich übertreten worden, und ob nicht in diesem Fall auf die Trennung zu erkennen sey? Auf solche Art aber würde die Scheidung der Ehe als Strafe gebraucht werden; und dies scheint mir mit der Gunst, welche der Ehe durchgängig in den Rechten zuerkannt wird, und welche eine nothwendige Maxime des Staats ausmacht, im geraden Widerspruche zu stehen, so lange noch irgend ein anderes Strafmittel übrig bleibt. Auch möchte es, da bey der Bestimmung eines besonderen Strafübels in einem gegebenen Fall, immer unvermeidlich eine gewisse Willkührlichkeit eintritt, mit der von dem Staate anzuerkennenden Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Ehestandes schwerlich vereinbar seyn.

Da die eigentlichen Beweise für alle die hier aufgestellten Sätze sich erst aus dem folgenden Abschnitt ergeben werden; so bleibt mir hier nichts weiter übrig, als ein paar Hauptirrthümer zu widerlegen, woraus die entgegengesetzten strengeren Behauptungen vornehmlich geflossen sind. Der erste ist der juristische Irrthum, daß keine

Eheverbote Statt finden können; wenn die in den verbotenen Graden geschlossenen Ehen gültig bleiben sollen. Dies ist schon von Bellarmin behauptet worden, um die Anmaßung der römischen Kirche, daß auch außer den mosaischen Eheverboten die Kirche mehrere vernichtende Ehehindernisse festsetzen könne, zu vertheidigen. Es liegt aber auf keine Weise in dem Begriff von Eheverboten, die sich eigentlich auf noch zu schließende Ehen beziehen, daß dadurch bereits angefangene Ehen annullirt werden; und es kann gar nicht gefolgert werden, daß, wenn eine Ehe um wichtiger Gründe willen gehindert wird, sie um der nehmlichen Gründe willen, nach der Vollziehung, wieder aufgehoben werden müsse (182). Auch in dem canonischen Rechte ist es eine Rechtsregel: Multa fieri prohibentur, quae, si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem. *c. 16. X. de regularibus.*

Der andere Irrthum ist ein theologischer, der aber sehr oft auch von Rechtsgelehrten, zur Behauptung ihrer strengeren Sätze in dieser Sache

(182) Mais il faut savoir aussi, que, quand on fait une chose défendue par quelque loi humaine, l'acte n'est pas pour cela nul et de nul effet, à moins que la loi n'ajoûte expressément ou ne donne à entendre la clause de nullité. Hugo Grotius de jure B. & P. L. II. cap. 5. §. XIV. 5. nach der Uebersetzung von Barbeyrac.

che, angewandt worden. Wenn die Ehe in gewissen Graden Incest und durchaus unzulässig ist, so schließt man; so muß jede längere Fortsetzung einer solchen Ehe eine Fortsetzung der Sünde, und jeder Beyschlaf ein neuer Incest seyn (183). Gesetzt auch, daß dieser Schluß richtig wäre, so würde daraus noch im geringsten nicht für den Staat eine Verpflichtung zur Aufhebung der Ehe folgen, wenn solche nicht besonders dargethan würde, da doch der Staat durchaus nicht die allgemeine Pflicht hat, alle Versündigungen zu hindern. Es liegt aber auch bey jenen Sätzen eine augenscheinliche Verwirrung der Begriffe zum Grunde. Die Meinung, daß in einer blutschänderischen Ehe jeder Beyschlaf eine wiederholte Blutschande sey, beruhet auf den materiellsten Begriffen vom Inceste, da man denselben lediglich auf die fleischliche Vermischung selbst einschränkt. So lange eine unerlaubte Ehe noch nicht rechtmäßig getrennt worden,

(183) Dies ist der Grundsatz des canonischen Rechts, nach welchem in Innocenz des dritten Gesetze wegen der verbotenen Grade, die Trennung der in den vier verbotenen Graden geschlossenen Ehen, auch nach einer noch so langen Fortdauer derselben, anbefohlen wird. c. 8. X. *de consangu. et affin.* Tantoque sunt graviora crimina, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam.

hen; ist der Beyschlaf nicht allein zulässig, sondern sogar pflichtmäßig, da die Geschlechtsvereinigung unter der Bedingung, daß dazu von beiden Seiten Trieb und Vermögen vorhanden ist, mit zum Wesen der Ehe gehört. Oder es müßte z. B. auch jeder einzelne Regierungsact des Usurpators für eine neue Versündigung erklärt werden, da doch solcher vielmehr bis auf die Zeit, da der Usurpator die unrechtmäßig an sich gerissene Regierung niederlegen kann und darf, eine pflichtmäßige Handlung ist. Was die Meinung aber betrifft, daß jede Fortsetzung einer blutschänderischen Ehe eine Fortsetzung der Sünde sey; so folgt daraus, daß ein gewisses Verhältniß gesetzwidrig ist, und man auf eine sündliche Art in dasselbe getreten ist, noch gar nicht, daß jedes längere Beharren darinn nothwendig Sünde sey, oder es müßte dargethan werden, daß diese Fortsetzung des angefangenen Verhältnisses nur einer gesetzwidrigen Gesinnung zugeschrieben werden könne. Um das vorige Gleichniß noch einmal zu gebrauchen; so würde der Usurpator, besonders in dem Fall, wenn der rechtmäßige Thronerbe nicht mehr am Leben ist, im höchsten Grade unrecht handeln, wenn er durch eine unzeitige Reue bewogen, sich so geschwind als möglich in die Einsamkeit zurückziehen, und den Staat neuen Zerrüttungen, und der wiederaufwachenden Wuth der Partheyen Preis geben wollte.

Bey

Bey einem gesetzwidrigen Verhältniß, in das man einmal getreten ist, muß, ehe man dasselbe auflöst, nothwendig gefragt werden, ob man es aufheben könne und dürfe. Bey den jetzt in Frage begriffenen Ehen findet das erste nur alsdann Statt, wenn der andere Gatte dazu seine freye Einwilligung giebt. Das andere aber nur in so fern, als kein höheres Gesetz dadurch verletzt wird. Man ist aber wohl allgemein und mit Recht darüber einverstanden, daß das Gesetz von der Unverletzlichkeit des Ehestandes, wenigstens vor allen den Eheverboten, welche nicht die gerade Linie betreffen, den Vorrang behaupte. So weit ich auch entfernt bin, die im mosaischen Gesetze verordneten bürgerlichen Strafen für sichere Kriterien der inneren Wichtigkeit der Gesetze, mit welchen sie verbunden worden, anzunehmen; so bleibt es doch immer bemerkenswerth, daß Moses auf den Ehebruch Todesstrafe setzt, nicht aber auf die blutschänderische Ehe im ersten Grade der Seitenlinie.

Ungeachtet wir es hier mit den auf den Incest gesetzten Strafen gar nicht zu thun haben, so kann doch wohl das Chursächsische Gesetz darüber hier zum Schluß einen Platz finden, um so mehr, da Chursachsen auch hierinn für andere protestantische Länder den Ton angegeben, und da in demselben über die

größere

grössere und geringere Wichtigkeit, die man den verschiedenen Eheverboten beylegt, bedeutende Winke enthalten sind. Nach des Churfürsten Johann Georg I. Eheordnung von 1614. sollen blutschänderische Heyrathen und Vermischungen in der geraden Linie der Verwandtschaft mit dem Schwerdt, in der geraden Linie der Schwägerschaft, und so auch im ersten Grade der gleichen und andern Grade der ungleichen Seitenlinie der Verwandtschaft, als mit des Bruders und der Schwester Kinde, mit Staupenschlag und Landesverweisung, die in den übrigen verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Verweisung, auch nach Gelegenheit der Verwandtniß, als da sich eine Person mit zwey Schwestern oder zwey Brüdern wissentlich eingelassen hätte, nebst der Verweisung mit Staupenschlag bestraft werden. Es ist hiebey nur zu bemerken, daß die Todesstrafe in unsern Zeiten wohl größtentheils cessirt, und die Landesverweisung oft in eine Geldstrafe verwandelt wird (184). Was Carls V. Halsgerichtsordnung hierüber enthält, auf welche einige Kirchenordnungen, wie unsere Lüneburgische, (Cap. XIV. §. 60.) sich beziehen, gehört nicht hieher.

(184) S. Ledderhose Hess. Cass. Kirchenrecht, §. 275.

Sechster Abschnitt.

Versuch
zu einer Begründung der Eheverbote,
nach
Grundsätzen der Sittenlehre und des Naturrechts,
nebst
einer kurzen Uebersicht der bisher darüber aufgestellten Systeme.

Ungeachtet es aus dem bisherigen Theile dieser Schrift scheinen möchte, daß mein eigentlicher Zweck sich auf bloße Entwickelung und Darstellung dessen, was das positive Gesetz über die verbotenen Grade enthält, beschränke; so führt doch diese genaue Zergliederung des positiven Gesetzes, wenn sie mit Nachdenken vorgenommen wird, gewissermaaßen von selbst auf die richtigen Principien zurück; und unmöglich kann ich mir zum Schluß die Befriedigung versagen, von dem philosophischen und moralischen Gesichtspunkte aus, einen Blick auf diese so äußerst interessante und bestrittene Materie zurückzuwerfen, und über die mannigfaltigen zur sittlichen und rechts-

rechtlichen Begründung der Eheverbote wegen naher Verwandtschaft, bisher gemachten Versuche und aufgestellten Grundsätze, meine Gedanken zu äußern, sollte es auch nur seyn, um der mir nicht gleichgültigen Beschuldigung auszuweichen, daß ich auf das Aeußere dieser Sache, auf die an sich zufälligen Bestimmungen des positiven Gesetzes, eine nicht ganz unbeträchtliche Mühe verwandt hätte, ohne auf das Innere und eigentlich Wichtige derselben, auf das moralische Fundament dieser Lehre, nur einmal einen Blick zu werfen. Doch glaube ich auch, daß die Bestimmung dieser Schrift solches in mehr als einer Absicht nothwendig mache. Ungerechnet, daß die Frage, welche freylich in den meisten Kirchenordnungen gleichfalls durch ein positives Gesetz entschieden ist, von der Dispensabilität oder Indispensabilität gewisser Fälle, nur dann befriedigend beantwortet werden kann, wenn man über die eigentlichen Principien der verbotenen Grade sich verständiget hat; so wird mit Recht vorausgesetzt, daß der achtungswerthe Geistliche das Gesetz der bürgerlichen und kirchlichen Societät, von welcher er ein wichtiges actives Mitglied ausmacht, nicht bloß kenne, sondern auch darüber nachgedacht habe. Nur ein solches Nachdenken, und eine solche Würdigung des Gesetzes nach richtigen Grundsätzen, wird seine Schritte als Lehrer, Seelsorger, Gewissensrath, bey vor-

kom-

kommenden Anfragen, ob man in diesem oder jenem Falle mit gutem Gewissen um Dispensation nachsuchen könne, bey vorfallenden kühnen Urtheilen über die Landesgesetze u. s. w., sicher leiten.

Meistentheils ist man bey dieser Untersuchung, von den allgemeinen Principien zur Prüfung der darüber vorhandenen positiven Gesetze übergegangen, da wir hingegen hier den umgekehrten Weg wählen. Vielleicht gewährt uns dieser ungewöhnliche Weg einige besondere Vortheile. Wenn als gewiß vorauszusetzen ist, daß bey den positiven Gesetzen über diese Sache, moralische Principien zum Grunde liegen, sollten auch die Verfasser des Gesetzes sich derselben nur dunkel bewußt gewesen seyn; so können uns die positiven Gesetze in mancher Absicht zur Leitung dienen, und uns wichtige Fingerzeige ertheilen, in so fern wir nur die Vorsicht dabey beobachten, das Locale des positiven Gesetzes, was offenbar nur auf zufällige Verhältnisse und Gewohnheiten seine Beziehung hat, von dem Allgemeingültigen darinn, gehörig abzuscheiden.

Ich nehme es ohne Anstand als ausgemacht an, daß die Eheverbote, ihrem wesentlichen Inhalte nach, zuletzt auf Grundsätze der Sittlichkeit oder des äußern Rechts, oder auf beide zugleich, müssen zurückgeführt werden können, in so fern

man

man ihnen eine allgemeine, nicht aufzuhebende Gültigkeit, und eine nicht bloß äußere, sondern innere Verbindlichkeit zuschreibt. Ich glaube, man sey jetzt ziemlich allgemein darüber einverstanden, daß man mit einer bloßen Berufung auf die in der Offenbarung darüber vorkommenden Gesetze, als noch geltende göttliche Gesetze, die in unendliche Schwierigkeiten verwickelt, da das Christenthum über die mosaischen Eheverbote ein so gänzliches Stillschweigen beobachtet, auf keine Weise ausreiche. Es ist hier der Ort nicht, dies weiter auszuführen. Eine vortreffliche und sehr scharfsinnige Ausführung des schon von den Reformatoren so nachdrücklich vorgetragenen (1), aber nachmals größtentheils

(1) Melanchthon sagt in seinem Gutachten wegen des König Heinrichs vorhabender Trennung: *Tenendae igitur sunt hae propositiones. Prima quod Ex lege Mosis nihil ad nos pertinet, sed quaedam In lege nos obligant, quia sunt naturalia, sicut et leges Solonis a nobis approbantur et recipiuntur cum naturae legibus consentientes.* Secunda propositio haec est: *quod lex Mosis non magis ad nos pertinet, quam ad illos, qui ante legem Mosis fuerunt.* Eben so stark, als unsere Reformatoren, und als irgend unsere neuere Theologen sich darüber erklärt haben, erklären sich auch die ältern Canonisten der römischen Kirche, freylich größtentheils in der Absicht, um dadurch dem Pabst die

Be

tentheils in Vergessenheit gerathenen, und erst von neueren Theologen wieder anerkannten und behaupteten Satzes: Daß das N. T. nicht bloß einzelne mosaische Vorschriften ihrem Inhalte nach, sondern das ganze mosaische Gesetz seiner Form, oder der ihm eigenen Verpflichtungskraft nach, für aufgehoben und unverbindlich erkläre, d. h. daß kein Gebot, so allgemeingültig es auch an sich seyn möchte, darum, weil es in dem mos. Gesetze enthalten ist, der Lehre des Christenthums zufolge, für uns eine verbindende Kraft habe, findet sich in dem bereits angeführten neuen Versuche über die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote, des Hrn. Generalsup. Nitzsch, S. 22. ff.

Es

Befugniß, auch von den mosaischen Ehegesetzen zu dispensiren, zu sichern. *Sanchez* de matrimonii Sacram. Lib. VII. disp. 52. §. 4. Convenit inter omnes, —— gradus illos non obligare in lege evangelica ex eo, quod in lege veteri interdicti sint: imo esset haereticum, asserere, ideo interdictos esse nunc eos gradus, quod in Levit. prohibiti sint, —— quia de fide est, legem veterem cessasse. Nec potest etiam dici, ex mero jure divino nunc obligare. Tum, quia nullus est locus in N. T., in quo ea prohibitio contineatur. Tum etiam, quia nullum est hodie jus mere divinum, praeter fidei et Sacramentorum praecepta.

Es enthält diese Ausführung auch über die paulinische Lehre von der Heilsordnung und Begnadigung, über Reue, Glauben, Geist, neuen Gehorsam ꝛc. sehr beherzigenswerthe Winke.

Doch möchte, um die noch nicht ganz abgeschlossene Sache zu einer endlichen befriedigenden Entscheidung zu bringen, nochmals eine vorurtheilsfreye Beherzigung einiger Aeußerungen des Erlösers und seiner Apostel, die alttestamentliche Religionslehre, und insbesondere das alttestamentliche Gesetz betreffend, zu empfehlen seyn. Matth. 5, 17-19. (2) Cap. 22, 36. ff. Cap. 19, 3. ff. Röm. 13, 8-10. Was ich in Ansehung der paulinischen Theorie vom Gesetz, als Resultat gefunden zu haben glaube, ist folgendes: So oft von einer wirklichen Aufhebung des mos. Gesetzes durch das Christenthum die Rede ist, so wird solches ausdrücklich nur auf das bürgerliche und kirchliche Gesetz bezogen. Gal. 3, 23-25. und 4, 1-5. vergl. v. 9. 10. Col. 2, 14. vergl. v. 16. V. 20. vergl. v. 21. (Eben so Apg. 15, 10. 11. vergl.

(2) Nach den Regeln einer natürlichen Interpretation ist diese Stelle schwerlich anders zu erklären, als von einer Vervollkommnung (πληρωσαι,) des alttestamentlichen Gesetzes durch Jesum, und von einer fortdaurenden Gültigkeit desselben in dem durch Jesum zu stiftenden Reiche Gottes. Vergl. Jac. 2, 10-12.

rgl. v. 1.) So oft Paulus aber in der Lehre
n der Begnadigung, das Gesetz dem Glauben
tgegensetzt, und das erstere durch den letzteren
wissermaaßen für antiquirt erklärt, (Röm. 3,
. ff. Cap. 7.) redet er vom Gesetze überhaupt,
en sowohl vom Vernunftgesetze, als von dem
sitiven mosaischen Gesetze, (Röm. 2, 12. ff.)
geachtet er sich meistentheils auf das letztere
nächst beziehet, und zwar von der wesentlich
thwendigen Bedingung des Gesetzes, nach wel-
er dasselbe nichts von Gnade weiß, und einen
llkommenen Gehorsam fordert, von der bey
iem jeden religiösen Sittengesetz nothwendig
rauszusetzenden Lehre, daß der Mensch nur
y einer uneingeschränkten und willigen Befolgung
sselben vor Gott gerecht und seelig werde. Daß
ulus die beiden angeführten Sätze auf's in-
gste mit einander verbindet, und sehr häufig
n dem einen auf den andern kömmt, ohne sie
geringsten von einander abzusondern, das ist
, was seine Lehre vom Gesetz so dunkel und
wierig macht. — Es ist zwar, nach der Lehre
s N. T., die alttestamentliche Offenbarung über-
upt, die auch oftmals Gesetz in einem allge-
ineren Sinne genannt wird, durch die vollkomm-
re christliche Offenbarung aufgehoben worden,
d an und für sich als Offenbarung nicht mehr
r uns geltend, und hat nur in so fern, und in
weit Gültigkeit für uns, als sie durch das

Christenthum bestätiget worden. Joh. 4, 22-24. Cap. 1, 17. 2 Kor. 3. Und es muß zugegeben werden, daß hierinn zugleich der Satz enthalten ist, daß das in der alttestamentlichen Offenbarung enthaltene göttliche Sittengesetz, als Gesetz der alttestamentlichen Offenbarung, aufgehoben worden. Jedoch fragt sich noch, ob nicht nach dem erweislichen Zwecke des Christenthums zu behaupten sey, daß das alttestamentliche Sittengesetz, dessen Grundprincipien unläugbar in dem Christenthum als geltend anerkannt werden, (Matth. 22, 36. ff.) in dasselbe aufgenommen worden, und durch dasselbe eine neue und für immer gültige göttliche Sanction erhalten haben. In diesem Fall würden auch solche in dem N. T. mit Stillschweigen übergangene Theile des mosaischen Gesetzes, welche unstreitig auf sittlichen Principien beruhen, und nicht zur bürgerlichen und kirchlichen Gesetzgebung der Israeliten zu rechnen sind, als Gesetze des Christenthums anzuerkennen seyn (3).

So

(3) Noch möchte gegen die Vorstellung des Herrn Generalsup. Nitzsch von der paulinischen Theorie über Geist, Glauben und Rechtfertigung, nach welcher der sittlich gebesserte Wille (πνευμα) vor dem Glauben vorhergehen, und diesen, oder das gottehrende Vertrauen zu Gott, welches den Menschen seiner Gnade empfänglich macht, als noth-

So wären wir aber auf jeden Fall doch wieder, wie man sieht, auf eine Untersuchung über den sittlichen Grund der Eheverbote zurückgewiesen (4). Ueberhaupt scheint durch die bloße Berufung

notwendige Folge nach sich ziehen soll, zu erinnern seyn, daß nach Paulus die sittlich gute Gesinnung, die freye Einstimmung des Willens in die Vorschriften des göttlichen Gesetzes, die er mit dem Namen Liebe, im allgemeineren Sinne des Worts, bezeichnet, (vergl. Phil. 1, 9. 1 Tim. 1, 5.) erst aus dem Glauben hervorgeht, (Gal. 5, 6.) da er hingegen durch den Geist (πνευμα) in den meisten Stellen eigentlich ein göttliches Princip andeutet, welches nicht weniger den sittlich guten Willen, als den Glauben in uns hervorbringt, wie dasselbe auch immer erklärt werden mag. Röm. 8, 14—16. Es möchte schwer halten, eine Stelle ausfindig zu machen, wo Geist in seiner uneigentlicheren Bedeutung, als die durch den Geist gewirkte sittlich gute vernünftige Gesinnung, dem Glauben, als wirkende Ursache, vorgesetzt würde.

(4) Man wird leicht wahrnehmen, daß beide bisher hierüber aufgestellte Systeme, daß entweder das ganze mos. Gesetz, oder nur das bürgerliche und kirchliche Gesetz, durch das Christenthum antiquirt worden, zuletzt im Wesentlichen gleiches Resultat liefern, und auf sittliche Principien der Vernunft und Gebote des Christenthums zurückweisen. Der einzige Unterschied liegt nur darinn, daß, nachdem gewisse mosaische Gesetze als moralische Gesetze begrün-

rufung auf ein positives göttliches Gesetz, die größtentheils wohl nur durch eine gewisse Indolenz bewirkt worden, bisweilen auch, wie bey Hugo Grotius, als Aeußerung einer philosophischen Verzweiflung an der Erklärbarkeit der Sache zu betrachten ist, der Knoten mehr durchschnitten, als aufgelöst zu werden, da ein positives göttliches Gesetz, wenn es als Gebot einer regellosen göttlichen Willkühr erklärt wird, als ein Unding betrachtet werden muß, sobald es aber aus einem freyen heiligen und weisen Willen abgeleitet wird, die weitere Nachfrage nach einem Warum unvermeidlich macht, sollte dieselbe auch nur zweifelhaft und vermuthungsweise beantwortet werden können.

Auf

gründet worden, solche nach dem letzteren System noch mehr den Charakter positiver göttlicher Gesetze, auch in dem Fall, wenn sie nicht ausdrücklich durch das N. T. bestätiget worden, behaupten, welches denn dem allgemeinen Charakter des Christenthums, als einer positiven Religion, allerdings angemessener zu seyn scheint. — Ehedem glaubte man fast allgemein, mit einer bloßen Berufung auf Moses prophetische Auctorität, welcher seine Eheverbote für Naturgesetze erklärt, die auch für heidnische Völker verbindlich wären, die ganze Sache von den mosaischen Eheverboten, als allgemeingültigen göttlichen Gesetzen, zu entscheiden. Es ist davon schon oben im zweyten Abschnitt S. 58. ff. geredet worden.

Auf eine sehr merkwürdige Art weisen auch alle positive Eheverbote auf einen moralischen Grund zurück. So Moses mit seiner nachdrücklichen Erklärung, daß die Cananiter um blutschänderischer Vermischungen willen von der göttlichen Gerechtigkeit gestraft, und aus ihrem Lande ausgestoßen werden sollten. Die römischen Gesetze vornehmlich berufen sich dabey auf ein jus naturae et gentium; und behaupten, daß die Eheverbote eigentlich durch Sitten und nicht durch bloße bürgerliche Gesetze (moribus non legibus,) eingeführet worden. In contrahendis matrimoniis, so heißt es in einem schon angeführten Gesetze, naturale jus et pudor inspiciendus est: contra pudorem est autem, filiam uxorem ducere. Das canonische Recht geht von dem mosaischen Scheer basar aus, und setzt demzufolge als allgemeine Regel fest: Ut nulli Christiano liceat, de propria consanguinitate seu cognatione uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoscitur, aut memoria retinetur; und scheint eben durch die uneingeschränkte Allgemeinheit dieses Verbots auf ein Vernunftprincip zurückzuweisen, ungeachtet ich die canonischen Eheverbote ihrem besondern Inhalte nach für nicht mehr, als für Gebote der Willkühr gelten lassen kann. Unsere Kirchenordnungen endlich berufen sich sehr wiederholt und ausdrücklich auf ein gött-

liches natürliches Gesetz ([5]). Wir müssen also nothwendig auf ein Naturgesetz, d. h. auf ein in der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen gegründetes Gesetz, auf ein Pflicht- oder Rechts-Gesetz zurückgehen.

Nach meiner Ueberzeugung glaube ich ein solches Gesetz, welches eine allgemeingültige innere oder äußere Verbindlichkeit mit sich führt, nicht aus Erfahrungssätzen, sondern nur allein aus der reinen praktischen, d. i. gesetzgebenden Vernunft, **aus dem reinen Vernunftprincipe der Pflicht oder des äußern Rechts** ableiten zu können. Doch wird hier folgende Erinnerung nicht am unrechten Orte stehen, um einem Mißverständnisse vorzubeugen, welches zu unserer Zeit wohl am meisten zu ungleichen und ungünstigen Urtheilen über eine rationale Sitten- und Rechtslehre Veranlassung gegeben hat, aber bloß aus einer gänzlichen Unkunde der Principien derselben herrühren kann. Wenn der rationale Sitten- und Rechtslehrer sich anheischig macht, den Beweis von der inneren oder äußeren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Sache nicht aus Erfahrungssätzen zu führen, so folgt daraus noch bey weitem nicht, daß selbiger unabhängig von allen Erfahrungssätzen geführt werden müsse, und man

(5) S. Celenb. K. O. S. 284. Läneb. K. O. S. 154

n darf ihm nicht vorwerfen, wenn er derglei-
n anwendet, daß er seinem Systeme ungetreu
rde. Mit eben dem Rechte würde man dem
athematiker vorwerfen können, daß er in der
gewandten Mathematik die Principien seiner
issenschaft, als einer Wissenschaft a priori,
läugne, weil er sie auf gewisse gegebene Fälle
wende. Die Lehre von den Pflichten, so wie
von den Rechten des Menschen sind nothwen-
angewandte Wissenschaften, wenn gleich die
hick und Rechtslehre ihrer Natur nach reine
rnunftwissenschaften sind. Bey der Deduction
ier jeden speciellen Pflicht und eines jeden be-
nderen Rechts, müssen unter dem Pflicht- und
chtsprincipe Erfahrungssätze, von gewissen
dingungen der menschlichen Natur, von ge-
ssen Verhältnissen des Menschen rc. subsumirt
rden. In jeder besonderen Pflicht-Maxime,
wie in jeder besonderen Rechtsregel, müssen,
nn solche als Vernunftschlüsse aufgestellt wer-
n, in dem Untersatze unvermeidlich empirische
ätze vorkommen, z. B. bey der hier in Frage
griffenen Lehre, von der Beschaffenheit der Ver-
andten- und Gatten-Liebe, von dem elterlichen
d kindlichen Verhältnisse, von den präsumtiven
oralischen Folgen der Erlaubniß zur Ehe unter
hen Verwandten u. s. w., weil außerdem die
chlußfolge, so künstlich auch die Ausdrücke der-
lben abgeändert werden möchten, immer nichts

weiter enthalten könnte, als den Obersatz, und man folglich dadurch mit aller Anstrengung nicht über das allgemeine Pflicht- und Rechts-Princip hinaus, auf Anwendungen desselben gelangen würde. Zu einer Deduction aus diesen Principien ist nichts weiter erforderlich, als daß die zu deducirenden Pflicht-Maximen und Rechts-Regeln, aus dem Pflicht- und Rechtsprincipe, vermittelst gewisser zu subsumirenden richtigen Erfahrungssätze, durch eine logisch richtige Schlußfolge, abgeleitet werden. Ich würde es für unnöthig halten, diese durch sich selbst einleuchtenden Grundsätze hier in Erinnerung zu bringen, wenn ich nicht zu bemerken glaubte, daß eben, weil sie häufig aus den Augen gesetzt werden, in den neuesten über die Inceste aufgestellten Theorieen, die Lehre von den unvermeidlichen nachtheiligen Folgen derselben, unrechtmäßiger Weise von der Begründung der Eheverbote gänzlich ausgeschlossen worden.

Nach einer gewöhnlichen Verfälschung des Begriffs von Naturgesetzen, nach welcher man annimmt, daß solche allen Menschen und Völkern gemein seyn müssen, hat man von jeher viel Mühe angewandt, aus der Welt- und Völkergeschichte Belege für die allgemeine Anerkennung der Eheverbote zu sammlen, und alle entgegenstehenden Facta möglichst hinwegzuräumen. Nach dem richti-

ichtigen Begriffe von Naturgesetzen, (so wie wir ier nehmlich das Wort nehmen,) nach welchem s Gesetze, nicht der sinnlich bedingten, sondern er moralischen Natur des Menschen sind, bey enen daher gar kein Naturzwang gedenkbar ist, Gesetze, die allgemein anerkannt werden sollten, wenn sie auch bey weitem nicht allgemein anerkannt werden, können dieselben auf keine Weise durch Geschichte und Erfahrung begründet werden, und es ist und bleibt eine grundlose Voraussetzung, daß nur in überall und zu allen Zeiten befolgtes Gesetz für in Naturgesetz gelten könne. Es würde auf solche Art kein einziges auch noch so ausgemachtes Naturgesetz, z. B. von der Ehe, von der Monogamie, von der den Eltern schuldigen Hochachtung ꝛc. stehen bleiben; und würde dabey ganz ohne Beweis und wider alle Erfahrung angenommen werden, daß der Mensch auf jeder Stuffe der geistigen Cultur eine hinreichende moralische Cultur besitze, um das, was an sich pflichtmäßig oder pflichtwidrig, rechtmäßig oder rechtswidrig ist, auch dafür anzuerkennen, und danach sein Betragen einzurichten (6). Jedoch sind solche Nach-

(6) Die Bemerkung eines von Hugo Grotius angeführten Scholiasten ist sehr treffend, daß nur das natürlich sey, was sich bey den meisten, und zwar bey unverdorbenen und nach der Natur lebenden Völkern finde: το παρα τοις πλειςοις, και αδιαςροφοις, κατα φυσιν εχυσιν.

Nachforschungen über die Geschichte der Menschheit, und über den Theil derselben, der sich auf die Eheverbote beziehet, für den Menschenbeobachter an sich äußerst interessant, und können in mancher Absicht auch für die Untersuchung über das eigentliche Fundament dieser Lehre wichtig werden.

Im Ganzen fallen dieselben auch für die Anerkennung der Eheverbote unter den Menschen, als allgemeingültiger Naturgesetze, sehr günstig aus (7). Die Abstammung der auf das Schändliche

(7) Unser Hr. Hofr. Meiners urtheilt zwar in seinem Grundrisse der Geschichte der Menschheit Cap. 16. §. 8. daß sich Ehen zwischen nahen oder den nächsten Blutsverwandten unter einer viel größeren Zahl von Völkern, als die Vertheidiger des natürlichen Abscheues blutschänderischer Vermischungen vermuthen, gefunden haben und noch jetzt finden. Doch bey einer genaueren Prüfung der Sache, erhält diese Behauptung einige Einschränkungen, und würde, bey einer noch sehr nöthigen kritischen Sichtung der dahin gehörigen Thatsachen, wahrscheinlich noch mehrere erleiden. In einer instructiven Dissertation von Hofacker (Dissert. inaug. jurid. sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis. Tubingae, 1787.) finden sich die wichtigsten hieher gehörigen Data gesammlet. Es wird meinem Leser ohne Zweifel angenehm seyn, wenn

iche blutschänderischer Vermischungen sich bezie-
henden Begriffe aus dem grauesten Alterthum,
nach

wenn ich aus den letzten Abschnitten dieser acade-
mischen Gelegenheitsschrift einige der wichtigsten
Resultate anführe.

§. 44. Sive ab Assyriis accepta sive a Persis instituta sint cum *matribus* et *filiabus* conjugia, ea certe superstitioni debentur auctoritate Magorum firmatae, quae deinde regiones Asiaticas, succenturiante gentium plerarumque effrenata libidine, longe lateque peragravit, donec per novam Muhammedis disciplinam moris nefarii propagatio ulterior cohiberetur. Supersunt adhuc apud Elutos, mongolicae stirpis gentem, delitescunt sub religioso velamine apud Drusos et Ismaelitas conjunctionum cum filiabus reliquiae; qui vero cum matribus aeque ac filiabus misceantur, duo tantum in India et Ceylonia belluini fere populi memorantur. Abhorruerunt omnino ab istis conjunctionibus Aegyptii, Graeci, Romani; sed et hodie abstinent gentes, quas novimus, omnes; incultissimae quoque, Kamtschatkani, Samojedi, Lappones, Tartari casanici, insularum indicarum, orae africanae occidentalis incolae, Hottentoti, Americae septentrionalis et meridionalis gentes, quotquot sciuntur, omnes.

§. 45. In admittendis *fratrum* et *sororum* conjugiis, fraudi quoque fuisse gentibus superstitionis religiosae deliria, scriptores testantur. In Aegypto praeter communem omnium morem lege id statu-
tum

nach den uns davon übrig gebliebenen Urkunden, wenn Abraham und Isaac ihre Frauen für ihre Schwe-

tum est, in honorem Isidis fratri suo nuptae, Graeci quoque in ducendis sororibus Deos suos, qui

— — — suas habuere sorores,
Ut Saturnus Opin junctam sibi sanguine junxit,
Oceanus Thetyn, Junonem rector Olympi,
(Ovid. Metam. L. IX.)

imitati sunt referente Josepho; nec mirum, plures simili ratione argumentatos esse, licere sibi istiusmodi conjunctiones, qua stuprum excusat Chaeres apud Terentium. Alii, veluti Persae, exemplum regum sorores contra pristinos mores ducentium secuti sunt; obtinuit quoque mos iste apud Phoenices pluresque Asiae citerioris populos. Utcunque vero apud Graecos civiliter licuerit sororibus jungi, a Philosophis tamen id improbatum est, neque Plato dubitavit, conjugia ista scelesta, Deo invisa et turpium turpissima vocare. Neque olim ea admiserunt Ebraei et Romani; neque hodie admittunt Mohamedani, Indi, Sinenses, Siamenses, Cochinchinenses, Japanenses, Coreani, Formosani; quin nec incultiores Mongoli, Tartari casanici, Samojedi, Lappones, Philippinenses, Hottentoti, Groenlandi, Hurones, Irokesi, Mexicani, Floridani, Caraibes, Peruenses, Brasiliani etc.

§. 48. Memorabilia maxime sunt exempla gentium, quae, si fides habenda sit scriptoribus, in ducendis uxoribus ab *omni cognatione* abstinent, etiam-

Schwestern ausgeben, um dadurch die Völker, unter welchen sie sich aufhielten, auf's gewisseste zu überzeugen, daß sie nicht ihre Frauen seyn könnten, wenn Loths Töchter, welche allein mit ihrem Vater von dem menschlichen Geschlechte übrig geblieben zu seyn meinen, ihn trunken machen und seines Bewußtseyns berauben müssen, um ihren Zweck an ihm zu erreichen; die Uebereinstimmung der meisten Völker aus allen Zeitaltern und Weltgegenden und auf den verschiedensten Stuffen der Cultur, in dem Abscheu gegen Ehen in der geraden Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft, und zwischen Geschwistern; das alles giebt wichtige Beweise ab, für einen in der moralischen Natur des Menschen vorhandenen reellen Grund dieser Begriffe vom Incest.

Wenn Geschichte und Weltkunde auch noch mehrere entgegengesetzte Exempel uns aufstellten, von

etiamsi gradu remotiori istas contingant. Pertinent huc Samojedi, Lappones, Groenlandi, Hurones, Irokesi, Abiponenses, Kaffenti; sed et sub distinctione quadam, quae ad praerogativam nominis, quo familia distinguitur, et agnationis redire videtur, Sinenses et Ostiaki.

§. 49. Quod ad affinitates attinet, *Novercas* gentibus fere omnibus matrum nomine venisse, ideoque propter materni nominis paternique thori venerationem a nuptiis earum abstinuisse, etc.

von Völkern, welchen diese Begriffe gemangelt, oder welche die sich darauf beziehenden Gefühle bey sich erstickt haben, so würden sie wenig dagegen beweisen können, da hier von Prohibitiv-Gesetzen die Rede ist, die auf die Einschränkung der natürlichen Freyheit des Menschen in Ansehung des lebhaftesten und mächtigsten Triebes abzwecken. Doch ist bey diesen Ausnahmen folgendes nicht zu übersehen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Inceste zwischen Eltern und Kindern unter vielen Völkern Asiens, sich von einem Volke zum andern fortgepflanzt, und vornehmlich Aberglauben zur Quelle gehabt haben; so wie sich auch die Egyptier in Ansehung der unter ihnen erlaubten Geschwisterehe auf das Beyspiel des Osiris und der Isis beriefen; und es ist wohl als gewiß vorauszusetzen, daß die in den heidnischen Mythen vorkommenden Inceste der Götter, so wie solche von dem großen Haufen verstanden wurden, zur Begünstigung unnatürlicher Begierden und Leidenschaften stark mitwirken mußten. Bey den großen Revolutionen, denen Asien unterworfen gewesen, da immer ein Nomadenvolk das andere verdrängte, eine sich über ungeheure Erdstriche ausdehnende despotische Herrschaft gründete, und bald wieder in gleiche Entartung versank als das vorige, welches denn eine unglaubliche Herabwürdigung und Sittenzügellosigkeit bey jenen Völkern zur Folge haben

den mußte, war die allgemeine und schnelle Verbreitung einer Unsittlichkeit sehr leicht möglich, kann aber auch um so weniger in dieser Sache beweisen. Auch scheinen die Nachrichten davon sehr übel mit einander übereinzustimmen, wenn z. B. Catull sagt: Magus ex matre et gnato gignatur oportet. (8); und nach einer bekannten Anecdote des Herodot, die persischen Gesetzausleger dem Cambyses auf seine Anfrage wegen seiner vorhabenden Heyrath mit seiner Schwester erwiedern, daß zwar kein Gesetz vorhanden sey, welches dies gestatte, aber ein Gesetz, welches enthalte, daß den Königen alles erlaubt sey (9).

Die

(8) Wobey er jedoch hinzufügt: Si vera est Persarum impia relligio.

(9) So erzählt auch Plutarch vom Artaxerxes, daß er seine Töchter gegen die Gesetze der Griechen und Perser geehelichet habe; und an einem andern Orte (de fortit. Alexandri.) sagt er vom Alexander, er habe die Perser gelehrt, ihre Mütter ehren, und sich der Heyrath mit denselben enthalten. Die Sache bleibt noch immer sehr dunkel, bis sie einmal durch eine prüfende Kritik gehörig aufgehellt seyn wird. Jedoch bey den so vielfältigen und so weit verbreiteten Nachrichten von den blutschänderischen Vermischungen der Perser, läßt sich die Sache selbst nicht wohl gänzlich bezweifeln. Viele merkwürdige Stellen der Alten über die Inceste morgenländischer Völker finden sich gesammlet

Die Ehe mit der Schwester ist bey mehreren Nationen bloß auf die regierende Familie eingeschränkt gewesen, und es haben dabey unstreitig politische Ideen zum Grunde gelegen, die mit abergläubigen Religionsideen in Verbindung gesetzt worden, wie bey der regierenden Familie der Ynkas in dem ehemaligen Peruanischen Reiche, welche von der Sonne und dem Monde, als zwey Geschwistern, abzustammen vorgab, und in welcher, nach diesem Beyspiele, der Thronfolger jedesmal seine Schwester heyrathete, damit das Geblüt der Sonne nicht mit dem Geblüte der Menschen vermischt würde. Bey den Griechen soll nach glaubwürdigen Nachrichten, unter den Atheniensern die Ehe mit der halbbürtigen Schwester von des Vaters Seite, unter den Lacedämoniern die Ehe mit der halbbürtigen Schwester von der Mutter Seite gesetzlich erlaubt gewesen seyn, wobey dem Leser die Ehe des Cimon aus des Nepos Lebensbeschreibungen beyfallen wird (10). Sehr bemerkenswerth ist es, daß diese unter den Griechen gesetzlich gestattete Ehe von ihren Phi-

let bey Selden, de jure naturae et gentium, Lib. V. cap. II.

(10) Diese Nachricht wird doch wieder zweifelhaft, wenn Plutarch im Leben des Cimon nur erzählt, daß ihm das Verbrechen, seine Schwester geheyrathet zu haben, von vielen vorgeworfen worden.

Philosophen nachdrücklich gemißbilliget wurde, und daß sie nachmals so sehr in Abgang gekommen ist, daß Sextus Empiricus geradezu behauptet, daß sie den griechischen Sitten und Gesetzen widerspreche (11). Sollten die Nachrichten

(11) Pyrrhon. Hypot. L. I. cap. 14. Παρ' Αιγυπτιοις τας αδελφας γαμεσιν· ὁ παρ' ἡμιν απειρηται νομῳ. Wie übrigens die Griechen über blutschänderische Vermischungen, als über Gräuel der Barbaren, dachten, erhellt aus folgender von Grotius und Pufendorf angeführten Stelle des Euripides in seiner Andromache:

—— τοιετον παν το βαρβαρον γενος.
Πατηρ τε θυγατρι, παις τε μητρι μιγνυται,
Κορη τ' αδελφῳ· —— —— ——
—— και των δ' εδεν εξειργει νομος.

Plato nennt es (im 8. B. von den Gesetzen,) νομον αγραφον, daß man sich der Ehe mit Kindern, Brüdern und Schwestern enthalten müsse, und behauptet, daß diese Ehen nach einem allgemeinen Urtheile der Menschen gemißbilliget würden. Wenn dagegen Zeno und Chrysippus von der sonst so streng moralischen stoischen Schule, nach dem Zeugniß des Sextus Empiricus, (Pyrrhon. Hypot. L. III. cap. 25.) die Vermischung mit der Mutter (μητρομιξιαν,) zu den erlaubten Dingen gezählt haben; so können die Meinungen der Philosophen niemals Entscheidungsgründe abgeben,

 wenn

sich von einigen rohen Völkerstämmen bewährt seyn, welche die Eheverbote sogar über die von der Natur gezeichnete Gränzlinie, auf alle auch noch so entfernte Verwandtschaft ausdehnen; so würden solche hiebey von dem größten Gewicht seyn. Endlich sind ganz unläugbar die Eheverbote in den bürgerlichen Gesetzgebungen, wie von den mosaischen historisch erwiesen werden kann, auf ein schon vorhergegangenes Rechtsherkommen gegründet worden, und wenn Moses diese hergebrachten Eheverbote in seinen Gesetzen weiter ausgedehnt hat; so macht es dagegen Michaelis in Ansehung der Eheverbote des Korans wahrscheinlich, daß das Herkommen unter den Arabern strenger gewesen als der Koran, daß nach jenem auch die Ehe zwischen Geschwisterkindern untersagt gewesen, welches Verbot im Koran aufgehoben worden. Auch bey den Eheverboten der Römer ist es bemerkt worden, daß das alte gesetzliche Herkommen unter ihnen noch strenger gewesen, als ihr geschriebenes Gesetz, und gleichfalls die Ehe zwischen Geschwisterkindern nicht zugelassen habe.

Eben so wichtige Data, als die Geschichte, gewährt uns auch die Erfahrung für die

Be-

wenn von dem die Rede ist, was Sitte und Denkart eines Volks gewesen.

auptung, daß die Eheverbote wegen näher wandtschaft wirklich in der moralischen Na des Menschen tief gegründet seyn müssen. bey den Gebildeten und Ungebildeten unter sich in gleichem Maaße findende Abscheu vor Incest, der durch keine Roheit des Geistes lgt, und durch keine Sophistereyen weggrä irt werden kann, ist unstreitig moralischer und kann nur mit größter Gewaltsamkeit ein Werk der Kunst und jugendlicher Gewohn erklärt werden. In unserm revolutionären lter, wo die religiösen, moralischen und po hen Begriffe die größten Veränderungen er 1 haben, sind die hieher gehörigen Ideen fast ganz unangetastet gelassen worden. Es : keine auch noch so heilige Wahrheit, die vom Zeit zu Zeit dem Spotte und den Lä ngen der Sophisten ausgesetzt gewesen wäre; diese Gesetze hat man fast allgemein in Ehren lten, wo man sie auch nur als Gebote des andes und der Convenienz hat gelten lassen. einer auffallenden Willigkeit hat man jeder diese die Freyheit nicht wenig beschränkenden tze ertragen, zum gewissen Beweise, daß der sch sie im Wesentlichen für sich selbst gegebene tze, die durch das bürgerliche Gesetz nur aus ochen werden, für heilig zu haltende Aus aus der moralischen Natur des Menschen mt hat.

 Ich

Ich glaube daher, daß man bey den bisherigen sehr wenig mit einander übereinstimmenden, und größtentheils mißlungenen Versuchen zur Begründung der Eheverbote, ziemlich ruhig bleiben könne. Jeder neue unbefriedigend bleibende Versuch giebt nur einen neuen Beweis ab von dem, was die tägliche Erfahrung bezeugt und bloß philosophischer Dünkel läugnen kann, daß die vernünftig sinnliche Natur des Menschen ihre Tiefen habe, die sich nicht so leicht ergründen lassen, und daß aus der Moralität derselben Gesetze hervorgehen, welche sehr schwer und vielleicht niemals auf gewisse bestimmte Formeln gebracht werden können. Auf allen Fall kann es bey diesen Nachforschungen nicht sowohl um Begründung der in Frage befangenen Materie, als um Aufsuchung des rechten Grundes zu thun seyn.

Eine kurze Uebersicht der bisher über diese Sache aufgestellten Systeme wird uns vielleicht eine neue Aussicht eröffnen. Alle die dabey gebrauchten Gründe sind theils physische, theils politische, theils moralische. Die beiden ersten Arten können hier eigentlich gar nicht in Betrachtung kommen, indem diese Gründe, wenn sie auch wirklich erweislich seyn sollten, doch keinesweges hinreichen würden, ein moralisches und rechtliches Verbot in dieser Sache zu begründen,

und

und das innerlich Schändliche des Incests dadurch gänzlich wegfallen müßte.

Nach meiner Meinung ist Sokrates (12) nicht zu denen zu zählen, welche diese Verbote bloß von physischen Ursachen abgeleitet haben, und Pufendorf entrüstet sich wohl mit Unrecht über den guten Sokrates, daß er bloß den läppischen Grund von dem Verbot der Ehe zwischen Eltern und Kindern angeführt habe, daß aus dem ungleichen Alter der Ehegatten Unfruchtbarkeit oder eine schwächliche Nachkommenschaft entstehen würde. Es ist ihm bloß darum zu thun, da er diese Materie im Vorbeygehen berührt, und ihm der Einwurf gemacht wird, daß dieses Gesetz nicht als ein allgemeines göttliches Gesetz anzuerkennen sey, weil es von mehreren Völkern übertreten werde, eine sich gleich zuerst darbietende nachtheilige Folge davon anzuführen, die er als Strafe der Uebertretung, nicht als Grund des Gesetzes darstellt. Da er dieses Gesetz mit zu den allgemeinen Gesetzen rechnet, die von den Göttern den Menschen gegeben worden (13), und gleich

(12) Xenophon, Memorab. Socr. Lib. IV. cap. 4. §. 19 – 23.

(13) Εγω μεν θεους οιμαι τους νομους τουτους τοις ανθρωποις θειναι.

gleich neben dem Gesetz von der den Eltern schuldigen Ehrfurcht stellt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß er einen höheren Grund davon vorausgesetzt habe. Büffon und Hutcheson vermuthen, daß die Eheverbote durch die zu besorgende, und zum Theil in der Erfahrung bemerkte, Ausartung der Menschenrace, wenn immer nur Familienglieder sich mit einander paarten, veranlaßt worden; und der erste sucht die aus solchen Verbindungen folgende Verunedlung der Gattung, durch Beyspiele aus der Oekonomie der Thiere, vornehmlich der Pferde, darzuthun. Gesetzt, es hätte mit diesem von Michaelis ausführlich widerlegten Beweise seine Richtigkeit (14); so würde die Veredlung der menschlichen Organisation durch möglichste Mannigfaltigkeit in den

eheli-

(14) Es ist nirgends in der Geschichte aller der Völker, unter denen blutschänderische Verbindungen geherrscht haben, der geringste die Probe haltende Beweis für diese Hypothese aufzufinden. Die blutschänderischen Cananiter stellt uns die mosaische Geschichte als starke, und zum Theil riesenhafte Menschen dar. Auch hätte dieser Hypothese zufolge, nach dem angenommenen Ursprunge des menschlichen Geschlechts von Einem Menschenpaare, gleich zu Anfange eine Abartung der Gattung erfolgen müssen, welches auf keine Weise mit der in allen ihren Veranstaltungen unverkennbaren Weisheit der Natur zu vereinigen seyn wird.

ehelichen Verbindungen und in der Entwickelung der in dem Menschengeschlechte liegenden Keime, doch lediglich ein Naturzweck seyn, durch den allein weder eine sittliche Pflicht, noch weniger ein Rechtsgebot begründet werden kann. Gewöhnlich weiß auch die Natur ihre Zwecke vollkommen wohl zu erreichen, und die nöthigen Veranstaltungen dazu zu treffen, ohne irgend auf Verabredungen der Menschen, auf politische Institute und Policeygesetze zu rechnen. Es würde auch sehr schlimm um die natürliche Freyheit stehen, wenn um gewisser vermeintlicher oder auch wirklicher, physisch schädlicher Folgen, einige Ehen gänzlich untersagt werden sollten. Noch nie hat sich bis jetzt eine Landespolicey ermächtiget, die Ehen hektischer, venerischer Personen, ungeachtet der in die Augen fallenden unmittelbaren Nachtheile, die daraus entspringen, zu verbieten.

Politische Gründe sind zuerst vornehmlich von Plutarch zur Erklärung der so weit ausgedehnten Eheverbote des römischen Rechts auf die Bahn gebracht worden. Verwundert darüber, daß unter den Römern so viele Ehen verboten waren, fragt er, ob dieß etwa darauf abziele, durch Heyrathen außer der Familie die Verbindungen und Freundschaften in der menschlichen Gesellschaft zu vermehren, oder auch zu verhüten,

 daß

daß durch die so häufigen ehelichen Zwistigkeiten nicht auch die Verwandtschaftsliebe aufgehoben würde, oder endlich dem schwächeren weiblichen Geschlechte ihre natürlichen verwandtschaftlichen Vertheidiger zu sichern, wenn sie in der Ehe Beleidigungen und Unterdrückungen erdulden müßten? Den ersten dieser Gründe wiederholt Augustin, und aus diesem ist er in's canonische Recht übergegangen. Aber alle diese und ähnliche Gründe, die Verhütung der Eifersucht und einer übeln Nachrede bey'm Umgange mit nahen Verwandten rc. (15) könnten vielleicht unter besonderen Umständen zu nützlichen Policeygeboten Veranlassung geben, sind aber zu indispensabeln Rechtsgesetzen bey weitem nicht hinreichend. Und wie würde denn das starke und unaustilgbare Gefühl der innerlichen Schändlichkeit der Vermischungen mit Verwandten zu erklären seyn, wenn dasselbe nur aus solchen bürgerlichen Gesetzen entsprungen seyn, wenn diese moralische Schande ursprünglich bloß auf einer bürgerlichen Schande beruhen sollte? Wir wissen es auch aus so man-

chen

(15) Quid tam solemne, quam osculum inter avunculum et neptem, quod iste quasi filiae debet, haec quasi parenti? Hoc igitur inoffensae pietatis osculum suspectum facies, de talibus cogitando nuptiis, et religiosissimum sacramentum caris pignoribus eripies? Arnobius in seinem bereits angeführten Schreiben an den Paternus, Lib. VIII. ep. 66.

chen Erfahrungen, wie schwer es der Staatsgewalt wird, mit dem, was einmal die öffentliche Meinung nicht für schändlich hält, eine bürgerliche Schande zu verknüpfen. Der von Hugo Grotius hiebey angeführte Grundsatz: daß das, was minder nützlich ist, deswegen nicht unerlaubt sey, bleibt doch unwidersprechlich wahr. Sehr oft wird auch der größere Nutzen, unter manchen Verhältnissen, vornehmlich bey ackerbautreibenden Völkern, auf Seiten der Heyrathen in die Familien seyn. Daher die mosaische Verordnung, daß bey fehlenden männlichen Erben in einer Familie, die Erbinnen sich in das väterliche Geschlecht verheyrathen sollten, damit diesem das Erbtheil nicht entzogen werde, (4 Mos. 36.) und ein ähnliches Gebot bey den Athieniensern in Ansehung solcher einzigen Erbinnen, welche ἐπικλῆροι genannt wurden. In den ehemaligen americanischen Reichen Mexico und Peru war es gleichfalls gesetzlich, sich nicht außerhalb der Familie zu verheyrathen, wenn man sich gleich der Heyrath mit nahen Verwandten enthielt. Sogar auch unsere Gesetze sind den Heyrathen in die Verwandtschaft, nur mit Ausnahme gewisser Grade derselben, im geringsten nicht abgeneigt. Wenn jener Zweck, die Vervielfältigung der verwandtschaftlichen Bande unter den Menschen, ganz erreicht werden sollte, so würden die Eheverbote auf alle Verwandte auszudehnen seyn,

wie

wie dies bey einigen asiatischen Völkerschaften der Fall seyn soll.

Die drey Hauptgründe, deren sich ältere Moralisten und Rechtslehrer in dieser Materie bedient haben, und die wirklich moralischer Beschaffenheit sind, oder doch auf einen moralischen Grund hindeuten, sind folgende. Arnobius behauptet einen gewissen natürlichen Abscheu in Absicht der Vermischungen mit nahen Verwandten, (horror naturalis;) und dieser Grund ist in die scholastische Theologie aufgenommen worden. Zur Bestätigung desselben werden Beyspiele eines ähnlichen Abscheues unter gewissen Thiergeschlechtern, Pferden und Kameelen, angeführt, wovon sich bey alten Schriftstellern einige unzuverlässige Erzählungen finden. Aus diesen gewählten Beyspielen zu schließen, scheint man mit jenem Abscheu ein bloß sinnliches Gefühl, eine Art des Eckels, gemeint zu haben, der denn auch da Statt finden müßte, wo die sich vermischenden Personen von ihrer Verwandtschaft nichts wüßten, welches aber nicht der Fall ist. Ein solcher sinnlicher Abscheu widerspricht auch der Erfahrung an so vielen Völkern, unter denen Vermischungen in der nahen Verwandtschaft herrschend gewesen, und würde schwer mit der sonst durchgängig wahrzunehmenden Weisheit der Natur zu reimen seyn, indem hier ein natürliches Gefühl mit einem Na-

turzwecke, der Fortpflanzung des Geschlechts, in Collision kommen würde, und dadurch wenigstens zu Anfange des Menschengeschlechts, wo gewisse Ehen in der nahen Verwandtschaft unvermeidlich waren, die Vermehrung der Menschen würde erschwert oder gehindert worden seyn. Ein bloß sinnlicher Abscheu vor der leiblichen Vereinigung mit nahen Verwandten, würde auch nur in so fern ein Ehehinderniß abgeben, als er wirklich vorhanden wäre; und würde den nicht binden, der ihn nicht empfände, oder ihn überwinden könnte, so wie man niemand hindern wird, eine eckelhafte Speise zu essen, wenn er dazu Belieben trägt.

Meistentheils hat man sich jenes Abscheues bloß als eines mittelbaren Beweises bedient, ihn nur als eine Anzeige der Natur betrachtet von der inneren Schändlichkeit des Incests, wobey denn die Uebereinstimmung der sinnlichen mit der sittlichen Natur des Menschen vorausgesetzt wird, und ein moralischer Grund erst nachzuweisen seyn würde. Oft ist auch wohl jener Abscheu für ein gewisses unmittelbares und unerklärliches moralisches Gefühl von der Abscheulichkeit der Blutschande genommen worden (16). Es würde denn aber

(16) Ein Commentator des Pufendorf sagt bey Gelegenheit des von diesem angeführten natürlichen Ab-

aber doch ein Versuch zu machen seyn, dieses moralische Gefühl zu erklären und auf seine wahren Gründe zurückzuführen. Bedient man sich aber jenes Abscheues als letzten Grundes, so ist damit das Geständniß verbunden, daß ein moralischer Grund entweder nicht existire, oder ganz unerforschlich sey.

Ziemlich nahe mit diesem Princip verwandt, ist das aus einigen Ausdrücken des römischen Rechts entlehnte von einer natürlichen Schaam in Ansehung der Vermischung mit nahen Verwandten, (pudor naturalis). Dieses Princip ist vornehmlich von Pufendorf (17), und neuerlich von Hofacker (18), zur Begründung der Eheverbote gebraucht worden. Inverecundum est, nudari ac misceri corpora personarum cognatione proximiore junctarum; so drückt der letztere dieses Princip kurz und treffend aus. Hier hätten wir denn ein zwar sinnliches, aber mit dem moralischen Gefühl in einer unläugbaren nahen

Abscheues: Nec male; ut enim in naturalibus dantur principia, quae a priori demonstrari nequeunt, eo quod in sensus incurrant; ita in moralibus quoque deprehenduntur, quorum veritas absque ratiocinatione intellectui recte informato se insinuat.

(17) De jure naturae et gentium, Lib. VI. cap. I. §. 28 — 35.

(18) In der bereits angeführten Dissertation.

n Verwandtschaft stehendes Gefühl. Es läßt h auch das Daseyn einer solchen Schaam unter chen Verwandten, mit vielen merkwürdigen eyspielen aus der Menschen- und Völkerge- schichte belegen; und ich glaube, daß dieser Grund it dem folgenden in Verbindung gesetzt, und uf den wahren Grund der Eheverbote in der ge- aden Linie führe. Aber so wie er bisher ge- raucht worden, ist er zu einer moralischen und chtlichen Begründung dieser Sache bey weitem icht hinreichend. Jene Schaam bey Entblößun- en und Vermischungen nah verwandter Perso- en deutet auf einen moralischen Grund hin, wel- her aufgesucht werden muß; und wenn man die rage: woher diese Schaam rühre? zu beant- worten sich weigert, so knüpft man die Ehever- ote an ein bloß sinnliches, und in seinen Aeuße- ungen sehr verschiedenartiges Gefühl. Es ist ekannt, daß fast kein Gefühl so sehr von Sitten nd Gewohnheiten abhängig ist, als die Schaam. Es würde deswegen, so wie dieser Trieb durch ußere Ursachen verstärkt oder (bey ganz unbe- leidet gehenden Völkern,) geschwächt und aus- gelöscht würde, auch das innerlich Schändliche es Incests, vermehrt, vermindert, oder wohl gar aufgehoben werden.

Es bleibt uns noch der Hauptgrund übrig, der von älteren Moralisten und Lehrern des Na-

tur-

terrechts in dieser Sache gebraucht worden, des durch eheliche oder aussereheliche Vermischungen in der Verwandtschaft, verletzten elterlichen Verhältnisses (Respectus parentelae). Auch diese schon von Philo und Augustinus gebrauchte, und durch Hugo Grotius (19) in neueren Zeiten geltend gemachte Idee ist vornehmlich aus dem römischen Rechte entlehnt, und hat ihre unläugbare Wahrheit. Wir sind hier endlich auf ein Pflichtverhältniß gekommen, und befinden uns demnach wirklich auf moralischem Grund und Boden. Allein, durch die Art, wie dieses Princip vormals aufgestellt worden, werden wir doch wieder von einem Pflichtverhältniß auf ein blosses empirisches Naturprincip zurückgeführt. Man findet die Immoralität der Verbindungen zwischen Verwandten, in der Unzulässigkeit der Aufhebung des älteren und natürlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, und der sich darauf beziehenden Pflichten, wobey eine gewisse Ungleichheit wesentlich nothwendig sey, durch das später eintretende und, nach einer willkührlichen Wahl übernommene eheliche Pflichtverhältniß, welches eine gewisse Gleichheit (20) und gegen-

seitig

(19) De jure belli et pacis, L. II. cap. 5. §. 12 – 14.

(20) Diese Gleichheit in der Ehe ist unter sehr vielen Völkern unbekannt gewesen, da vielmehr bey

den

seitige innige Vertraulichkeit eben so nothwendig fordere, als das Verhältniß der Eltern und Kinder eine Ungleichheit. Also nur deswegen hält man die Aufhebung des ersten Verhältnisses durch das letzte für unerlaubt und schändlich, weil jenes der Zeit nach vorhergehet, und weil es natürlich ist, d. h. weil wir ohne unser Zuthun darinn gesetzt werden. Es beruhet folglich dieses Princip zuletzt auf einem bloß empirischen Merkmaal und einer Zeit-Bedingung. Es würde daraus auch mit Recht gefolgert werden, daß bey Collisionen der ehelichen und kindlichen Pflichten die ersten in jedem Fall den letzten weichen müßten, welches doch nicht zugegeben werden kann. (Matth. 19, 5.)[1] Es ist noch von Pufendorf richtig gegen diesen Beweisgrund erinnert worden, daß das eheliche Verhältniß sich sehr wohl mit einer gewissen Ungleichheit, mit einer auch von dem Manne der Frau zu erzeigenden Ehrerbietung vereinbaren lasse, wie bey der Vermählung einer regierenden Fürstinn mit einem Privatmanne oder einem ihrer Unterthanen, und daß das elterliche und kindliche Verhältniß durch eine eheliche Verbindung, in welcher der Mann in dem elterlichen Verhältnisse

den Morgenländern die tiefste Unterwerfung von Seiten des Weibes Statt findet, wie mit gewisser Einschränkung auch bey uns unter den niedrigeren Ständen.

gisse stehe, noch verstärkt und befestigt werden würde (21). Es kann folglich auch die verschiedentlich von jenem Princip gegebene Erklärung nicht gelten, daß bey solchen Heyrathen ein wirklicher Widerspruch eintrete, wenn das Verwandtschafts-Verhältniß Unterwerfung von dem Manne fordere, das eheliche Verhältniß aber Herrschaft; wodurch denn auch obiges Princip nur auf wenige Eheverbote eingeschränkt werden würde. Es würde in diesem Fall, wenn wirklich Herrschaft von Seiten des Mannes ein wesentliches und allgemeines Merkmaal des ehelichen Verhältnisses ist, doch nur eine Collision von Pflichten vorkommen, wie bey so vielen anderen Verhältnissen, wodurch aber diese Verhältnisse selbst nichts weniger als unmoralisch und unrechtmäßig werden, indem bey solchen Collisionen nur nach moralischen Gründen zu entscheiden ist, welchen Pflichten jedesmal der Vorrang gebühre.

Ein Hauptvorwurf, den man diesem Princip gemacht hat, der aber vielleicht nicht von so sehr großem

(21) Pufendorf l. c. Lib. VI. cap. I. §. 32. Alias enim, si pudor iste, quem diximus, removeatur, non adeo absurdum erat, matrem cum filio sui juris jungi; quum non repugnet, maritum uxori ob virtutem, sapientiam, aut nobilitatem, reverentiam exhibere. — Multo magis cum obsequio conjugali etiam filialem reverentiam patri marito filia uxor exhibere posset, ni pudor iste obstaret.

großem Gewicht seyn möchte, ist, daß man damit nicht ausreiche. Nur auf eine sehr gezwungene Art können die Eheverbote in der gleichen Seitenlinie, unter Brüdern und Schwestern daraus abgeleitet werden. Die Vertheidiger dieses Princips haben sich dabey der Wendung bedient, daß Geschwister noch gar zu lebhaft das Bild ihrer Eltern an sich trügen, und folglich durch eine Verbindung zwischen diesen gleichfalls der respectus parentelae verletzt würde, welches wohl keiner besondern Widerlegung bedürfen wird. Wenn man gar das Verbot der Geschwisterehe, durch die Behauptung aus obigem Princip abgeleitet hat, daß durch eine blutschänderische Verbindung der Kinder die Eltern gekränkt würden; so bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß dabey die Unzulässigkeit der Geschwisterehe schon vorausgesetzt werde. Es haben daher fast alle, von welchen dieses Princip gebraucht worden, noch zu einem Hülfsprincip ihre Zuflucht genommen, oder haben keine andere Auskunft gewußt, als sich auf ein positives göttliches Gesetz wegen der Ehe unter Geschwistern zu berufen.

Wegen der Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit aller dieser Gründe, hat endlich der aus den **nachtheiligen Folgen der Zulässigkeit solcher Ehen unter nahen Verwandten** entlehnte Grund ein merkliches Uebergewicht erhalten,

halten, und hat die vorhergehenden fast gänzlich verdrängt. Schon von Moses Maimonides, und so auch von Grotius und vielen älteren Moralisten und Rechtslehrern ist dieser Grund als Nebengrund gebraucht, ist nachmals besonders von französischen und englischen Philosophen, Montesquieu und Hume, als der einzige die Probe haltende Beweis aufgestellt, und unter uns hauptsächlich durch Michaelis mit seiner eindringenden Popularität und seinem gediegenen Bonsens gangbar gemacht worden. Was derselbe (22) zur Entkräftung der bis dahin gebrauchten Gründe und zur Unterstützung des von ihm gebrauchten, so wahr und treffend anführt, und wie er die mit der Erlaubniß der Ehe zwischen nahen Verwandten so unvermeidlich verbundene Gefahr der einreißenden Unzucht in Familien, wenn man hoffen könne, die Schande der Verführung unter Familiengliedern, durch eine nachfolgende Heyrath zu bedecken; die dadurch allmählig gänzlich ausgerottete Schaam, insbesondere bey dem weiblichen Geschlechte; die daraus folgende Unsicherheit und Seltenheit der Ehen, und die wieder damit verbundene völlige sittliche Ausartung des menschlichen Geschlechts,

so

(22) Ehegesetze Mosis, VI. Hauptst. S. 175 ff. Mos. Recht, 2. Theil, §. 103 – 112. S. 232 – 282.

so lebhaft schildert, darf ich als meinen meisten Lesern bekannt voraussetzen.

Allein, so wie dieser Grund bisher fast eine entschiedene Alleinherrschaft behauptet hat; so scheint er jetzt seinem gänzlichen Falle nahe zu seyn. So wie er mit der ehemaligen empirischen Tugend- und Glückseeligkeitslehre, nach der man die Moralität der freyen Handlungen vornehmlich aus den Folgen ableitete, in der vollkommensten Harmonie stand; so glaubt man jetzt, daß er mit einer rationalen Moral und Rechtslehre gar nicht vereinbar sey, und er wird von Moralisten unserer Zeit, welche die Lehre von den verbotenen Graden von neuem moralisch und juridisch zu begründen versucht haben, fast geringschätziger behandelt, als manche längst verworfene Gründe, z. E. von der aus der Ehe zwischen Verwandten zu befürchtenden Abartung der Gattung. Ich meines Theils halte mich völlig überzeugt, daß dieser Grund in Ansehung der Geschwisterehe gar nicht zu entbehren sey, so wenig ich ihn auch als einzigen oder als Hauptgrund aller Eheverbote betrachte; daß er, in so fern auf die nicht muthmaaßlichen, sondern zu präsumirenden moralischen Folgen, eine sittliche Maxime bezogen werden kann, mit einer rationalen Moral vollkommen vereinbar sey; und daß die dagegen vorgebrachten Einwürfe nicht so gar schwer zu beantworten

 ten

ten seyn möchten. Schon Grotius hat dagegen eingewandt, daß dieser aus den doch immer zufälligen Folgen entlehnte Grund zu allgemeingültigen Gesetzen, bey denen keine Ausnahme Statt finde, nicht hinreichend sey. So hat man auch neuerlich behauptet, daß darauf höchstens bloße Policeygesetze gegründet werden könnten, von denen in allen den Fällen, wo an keine Verführung zu denken sey, wenn Verwandte in einer gänzlichen Entfernung von einander erzogen worden, oder um wichtiger politischer Ursachen willen, bey den Verheyrathungen in den regierenden Familien, Dispensation zu ertheilen sey. Man wundert sich, wie durch bloße Policeygesetze eine fast gänzliche Verhütung der Familien-Unzucht, wovon doch so selten gehört werde, bewirkt werden könne. Man fragt, wie es mit der inneren Schande des Incests stehe, die sich doch so deutlich in dem Bewußtseyn ankündige, wenn solche sich zuletzt lediglich auf gewissen Policeygesetzen gründen, und aus den bloß möglichen Folgen der Blutschande herrühren solle. Alle diese Einwürfe beruhen einzig auf der irrigen Voraussetzung, daß aus jenen Folgen bloß Policeygesetze abgeleitet werden können. Sobald eine rein moralische Maxime darauf bezogen werden kann, wie weiter unten dargethan werden wird; so kann darauf auch ein allgemeingültiges Pflicht-Gesetz, und auf dieses wiederum ein allgemeingültiges Rechts-Gesetz gegründet

det werden. Noch möchte zur Hinwegräumung manches Mißverständnisses zu erinnern seyn, daß hier nicht von den nachtheiligen Folgen der Ehen unter nahen Verwandten, sondern der Erlaubniß zu solchen Ehen die Rede sey, und daß schon eine einzelne, auch unter noch so ausserordentlichen Umständen ertheilte, Dispensation, bey anderen die Hoffnung erregen könne, eine gleiche Ausnahme vom Gesetz für sich zu erlangen, zu erkaufen, oder durch absichtlich herbeygeführte besondere Umstände zu erzwingen.

Ich muß gestehen, daß eben die Eheverbote schon zu der Zeit, da ich sie noch allein auf die daraus zu befürchtenden Folgen gründete, und bloß aus einem empirischen Gesichtspuncte betrachtete, in mir eine starke Ahndung eines in dem Menschen vorhandenen höheren moralischen Princips bewirkt haben. Eben in diesem Bestreben des Menschen, gewisse präsumtive Folgen, die in der Erfahrung immer nur einzeln und zufällig bedingt erscheinen können, zu generalisiren, und denselben durch frey und gemeinschaftlich angenommene, absolut verbietende Vorschriften vorzubeugen, welche in den bürgerlichen Gesetzen nur ausgesprochen und sanctionirt werden, stellt sich mir die vernünftige und moralische Natur des Menschen in ihrer ganzen eigenthümlichen Würde dar, und ich erkenne die Autonomie seines Willens in ihrer ganzen Energie, wenn er durch die

Sittlichkeit genöthigt oder veranlaßt, noch über das eigentliche Gebiet des Sittengesetzes hinausgeht, und sich auch über das moralische Maximen bildet, worüber das Pflichtgebot an und für sich nichts entscheidet.

Doch dies wird erst in der Folge weiter aus einander gesetzt werden können. Gewiß ist es, daß der eben angeführte Grund, vornehmlich so, wie er bisher behandelt worden, nach der in der praktischen Philosophie vorgefallenen Revolution, weder als einziges noch auch als hauptsächliches Fundament in dieser Materie mehr gelten könne. Es war daher sehr natürlich, und ist für die Wissenschaft äusserst erwünscht, daß man diese schon lange für abgeschlossen gehaltene Sache von neuem vorgenommen, und zu einer wirklich moralischen Begründung der Eheverbote andere Wege eingeschlagen hat, die uns neue Aussichten versprechen. Der eine dieser scharfsinnigen Versuche rührt von unserm Hrn. Dr. Ammon her (23).

Der

(23) Siehe dessen drey als academische Gelegenheitsschriften herausgegebenen Abhandlungen über das moralische Fundament der Eheverbote unter nahen Verwandten, 1798. 1799. und 1801.; wie auch sein neues Lehrbuch der Moral. In der letzten Abhandlung über das moral. Fundament der Eheverbote, beschäfftiget sich der Herr Verf., statt sein Princip weiter auszuführen und zu begründen,

mit

Der von ihm aufgestellte Grundsatz ist die Unverträglichkeit der natürlichen Verwandtenliebe mit der freyen ehelichen und Gattenliebe. Da er die ausführliche Erörterung dieses Satzes noch erst liefern wird, und sich in seiner Moral nur mit compendiarischer Kürze darüber hat äußern können; so eignet sich dieser Grundsatz noch nicht zu einer Beurtheilung, und ich bin dessen zum voraus geständig, daß bey den folgenden zufälligen Bemerkungen darüber vielleicht einiger Mißverstand zum Grunde liegen könne. Es möchte hiebey zuerst gefragt werden, ob von einer Unverträglichkeit beider Arten von Liebe im gewöhnlichen Sinne des Worts, oder von einer moralischen Unverträglichkeit die Rede sey? ob davon, daß beide nicht vereiniget werden können, oder, daß sie nicht mit einander vereiget werden dürfen? Im letzteren Fall würde ein Beweis zu fordern, und der aufgestellte Satz nicht als letztes Princip zu betrachten seyn. Nach mehreren Aeußerungen scheint der Herr Verf. den Satz in dem ersten Sinne zu nehmen. Eine etwas weitere Ausführung jenes Satzes in seiner

mit einer Prüfung des Nitzschischen, und behält es sich vor, ein ausführlicheres Werk über die verbotenen Grade zu liefern, dessen Erscheinung sehr zu wünschen ist.

seiner Moral deutet nach meinem Bedünken offenbar dahin: "Bey der Verwandtenliebe geht Instinct und Pflicht der Freyheit voran, und begründet eine natürliche Anhänglichkeit, gleich der Liebe zu unserem eigenen Körper, an jene, der man sich auch dann nicht entledigen kann, wenn sie sonst Verachtung verdienen. Damit streitet die Gattenliebe, schon als physische Geschlechtsliebe, die auf dem Reize der Mannigfaltigkeit beruhet; und noch mehr als freye Herzensvereinigung, die keinen Zwang verträgt, sondern gerade durch die freyeste Wahl und Neigung ihre höchste Stärke und Innigkeit erhält. — — Daher die Erfahrung, daß die eheliche Liebe bey moralischer Dependenz unter gebildeten Menschen nicht aufkömmt." In der ersten Abhandlung über das moralische Fundament der Eheverbote, S. 14., scheint jener Satz geradezu für ein Naturprincip erklärt zu werden: "Ein bloßes positives Gesetz — — vermag die Ehrbarkeit und Zucht der Familien nicht in dem Grade in Sicherheit zu setzen, als sie schon von der Natur selbst durch die, mit der Geschlechtsliebe gänzlich unverträgliche, Liebe der Verwandten geschützt wird." So hätten wir also statt des versprochenen moralischen Fundaments ein bloßes Naturprincip, und es würde wenigstens der Versuch, beide Arten der Liebe zu vereinigen, nicht als unerlaubt verurtheilt, sondern höchstens für eine moralische

Son=

Sonderbarkeit erklärt werden können. Es kann auch schwerlich, sobald man von allgemeinen Erfahrungen ausgeht, von einer absoluten Unverträglichkeit der Verwandten- und Gatten-Liebe die Rede seyn. Die eheliche Liebe, so wie sie im gemeinen Leben, unter gewöhnlichen Menschen, vornehmlich nach einer schon etwas längeren Dauer der Ehe, sich findet, ist ihren wesentlichen Merkmaalen nach schwerlich etwas anders, als die Verwandtenliebe im Allgemeinen, nur modificirt durch die aus dem Geschlechtstriebe herrührenden und auf den Zweck des Ehestandes sich beziehenden Empfindungen; dahingegen auf der andern Seite keine auch noch so reine und unschuldige Liebe unter Verwandten beiderley Geschlechts von einer gewissen Beymischung solcher Empfindungen ganz frey bleibt, und ohne Zweifel die zärtliche Liebe zwischen Bruder und Schwester, z. B. die Friedrichs des zweyten zu der Markgräfinn von Bayreuth, von ganz anderer Art ist, als die treueste Liebe unter Brüdern. Eine freye Wahl möchte auch wohl nicht zu den nothwendigen Bedingungen der ehelichen Liebe zu zählen seyn, da bekanntlich bey Schließung der bey weitem meisten Ehen, der Rath von Freunden und Verwandten, und der Zusammenhang äußerer Umstände fast alles entscheidet, und meines Wissens noch kein Moralist eine auf solche Art eingegangene eheliche Verbindung getadelt hat, was

auch

auch in Romanen dagegen gesagt werden mag, welche eine leidenschaftliche Liebe predigen, die den gebildetsten Völkern des Alterthums ganz unbekannt war, und von der eine dauerhaft glückliche Ehe wohl schlechterdings nicht anfangen darf. — Wenn endlich auch diese völlige Unverträglichkeit der Verwandten- mit der ehelichen Liebe zugegeben würde; so würde nothwendig wieder die Frage zu thun seyn, ob und warum es moralisch unzulässig sey, daß die eine Liebe durch die andere aufgehoben und derselben aufgeopfert werde?

Wenn ich meine Meinung über dieses Princip im Allgemeinen äußern soll, so scheint es mir, auf die Ehen in der geraden Linie bezogen, mit dem älteren von der Aufhebung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses durch das eheliche, zu coincidiren; in so fern es aber auch auf Ehen in der geraden Seitenlinie bezogen wird, auf eine bloße ästhetische Unschicklichkeit hinauszulaufen, die vielleicht auch von Eheleuten von einem feineren Sinne, bey denen die eheliche Liebe schon lange in bloße wohlwollende Freundschaft übergegangen, und unter denen der eheliche Umgang durch zufällige Umstände geraume Zeit unterbrochen worden, bey der Erneuerung des ehelichen Umgangs empfunden werden möchte, ohne daß deswegen ein solcher Beyschlaf für moralisch unerlaubt

erlaubt erklärt werden dürfte, vielmehr oft sehr pflichtgemäß seyn könnte. Noch eine Unbequemlichkeit bey diesem System ist es, daß nach demselben alle Eheverbote in der nahen Verwandtschaft absolut verbietend sind, daher der Hr. Verf. in Ansehung der zu Anfange des menschlichen Geschlechts nöthigen Ehen zwischen nahen Verwandten, zu einem angeblich moralisch rohen Zustande der Urmenschen, und zu einem anderweitigen Princip, dem physicalischen, seine Zuflucht nehmen muß. „Bey den Urmenschen fiel der Grund der Eheverbote, theils wegen ihres Mangels an Bildung, theils auch aus dem Grunde weg, weil sie die Universalanlage zur physischen Mannigfaltigkeit des ganzen Menschengeschlechts in sich vereinigten."

Ein ähnliches, jedoch in mehreren wesentlichen Bestimmungen von jenem abweichendes Princip, hat der Herr Generalsuperintendent Nitzsch zu Wittenberg (24) aufgestellt, und mit einer seltenen philosophischen Kraft ausgeführt. Es muß ein günstiges Vorurtheil für dieses Princip erwecken, daß zwey verehrungswürdige Gelehrte, unabhängig von einander, in dem

(24) In seinem neuen Versuche über die Ungültigkeit des mos. Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote, 1800.

auch in Romanen dagegen gesagt werden mag, welche eine leidenschaftliche Liebe predigen, die den gebildetsten Völkern des Alterthums ganz unbekannt war, und von der eine dauerhaft glückliche Ehe wohl schlechterdings nicht anfangen darf. — Wenn endlich auch diese völlige Unverträglichkeit der Verwandten- mit der ehelichen Liebe zugegeben würde; so würde nothwendig wieder die Frage zu thun seyn, ob und warum es moralisch unzulässig sey, daß die eine Liebe durch die andere aufgehoben und derselben aufgeopfert werde?

Wenn ich meine Meinung über dieses Princip im Allgemeinen äußern soll, so scheint es mir, auf die Ehen in der geraden Linie bezogen, mit dem älteren von der Aufhebung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses durch das eheliche, zu coincidiren; in so fern es aber auch auf Ehen in der geraden Seitenlinie bezogen wird, auf eine bloße ästhetische Unschicklichkeit hinauszulaufen, die vielleicht auch von Eheleuten von einem feineren Sinne, bey denen die eheliche Liebe schon lange in bloße wohlwollende Freundschaft übergegangen, und unter denen der eheliche Umgang durch zufällige Umstände geraume Zeit unterbrochen worden, bey der Erneuerung des ehelichen Umgangs empfunden werden möchte, ohne daß deswegen ein solcher Beyschlaf für moralisch unerlaubt

erlaubt erklärt werden dürfte, vielmehr oft sehr pflichtgemäß seyn könnte. Noch eine Unbequemlichkeit bey diesem System ist es, daß nach demselben alle Eheverbote in der nahen Verwandtschaft absolut verbietend sind, daher der Hr. Verf. in Ansehung der zu Anfange des menschlichen Geschlechts nöthigen Ehen zwischen nahen Verwandten, zu einem angeblich moralisch rohen Zustande der Urmenschen, und zu einem anderweitigen Princip, dem physicalischen, seine Zuflucht nehmen muß. "Bey den Urmenschen fiel der Grund der Eheverbote, theils wegen ihres Mangels an Bildung, theils auch aus dem Grunde weg, weil sie die Universalanlage zur physischen Mannigfaltigkeit des ganzen Menschengeschlechts in sich vereinigten."

Ein ähnliches, jedoch in mehreren wesentlichen Bestimmungen von jenem abweichendes Princip, hat der Herr Generalsuperintendent Nitzsch zu Wittenberg (24) aufgestellt, und mit einer seltenen philosophischen Kraft ausgeführt. Es muß ein günstiges Vorurtheil für dieses Princip erwecken, daß zwey verehrungswürdige Gelehrte, unabhängig von einander, in dem

(24) In seinem neuen Versuche über die Ungültigkeit des mos. Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote, 1800.

dem der eben genannte bey der Ausarbeitung seiner Schrift die Gelegenheitsschriften unsers Hrn. Dr. Ammons nicht zu Gesichte bekommen, fast zu gleicher Zeit durch Nachdenken auf dasselbe geleitet worden. Jedoch muß ich nach wiederholter ernstlicher Prüfung gestehen, daß mehrere wichtige Gründe mich noch zur Zeit hindern, demselben beyzutreten. Der Herr Generalsup. Nitzsch stellt sein Princip nicht als ein neues auf, sondern behauptet, daß es aus dem älteren oben angeführten von einer natürlichen Schaam in Ansehung der Geschlechtsvereinigung mit nahen Verwandten abgeleitet sey, ungeachtet es nur in so fern in einer entfernten Verbindung damit stehet, daß er bey seiner Deduction von dem Begriffe des natürlichen Schaamgefühls ausgehet. Er macht ein uneigennütziges, theilnehmendes Wohlwollen, welches er mit Recht zu den edleren, der Sittlichkeit und freyen Thätigkeit des Menschen im höchsten Grade beförderlichen, sinnlichen Trieben rechnet, die dazu bestimmt sind, den thierischen Gefühlen und Trieben Abbruch zu thun, und zur Einschränkung und leichteren Bezähmung derselben zu dienen, zum wesentlichen Kriterium der natürlichen Verwandtenliebe; dahingegen die thierische und ihrer Natur nach egoistische Geschlechtslust das Wesentliche der Gattenliebe ausmache. Er findet demnach das Schändliche des Incests in der verwerflichen Maxime des Blutschänders:

Mache

Mache dir kein Bedenken, dich bey der Wahl des Gegenstandes für deinen Geschlechtstrieb, durch thierische Lust, auch in dem Maaße regieren zu lassen, daß dein ihr widerstreitendes Wohlwollen gegen den Gegenstand, durch sie überwogen und unterdrückt werde. Oder, wie er diese Maxime noch etwas anders ausdrückt: Mache dir kein Bedenken, bey deiner Ehewahl mehr als Thier denn als Mensch zu handeln; die edleren, deiner sittlichen Freyheit günstigen und liebenswürdigen Gefühle, durch die unedleren und thierischen zu unterdrücken. Blutschande ist daher dem Hrn. Verf. eine unzüchtige und thierische Ehewahl.

Eine etwas herabwürdigende Vorstellung von der ehelichen Liebe scheint unvermeidliche Folge dieses Systems zu seyn. Es wird auch S. 75. ausdrücklich gesagt, daß die Gattenliebe immer so sehr mit Eigenliebe verschmolzen sey und durch diese genährt werde, daß wir sie als sinnliche Zuneigung betrachtet, in Beziehung auf Sittlichkeit, weit unter die sinnliche Verwandtenliebe setzen müssen. "Die größte Zärtlichkeit zwischen Ehegatten wird, bey übrigens gleichen Umständen, uns nie so rühren, als die zwischen Geschwistern, oder Eltern und Kindern, deren Beyspiele unser Herz auf eine ganz unwillkührliche Art erheben und erweitern." Ich denke, um bey dieser auffallen-

fallenden Behauptung das natürliche Gefühl des Lesers wieder zu orientiren, wird nichts nöthig seyn, als ein paar Beyspiele reiner, edler, großmüthiger und aufopfernder Gattenliebe aus der wirklichen Welt und aus der Welt der Dichtungen namhaft zu machen: die vom Hektor Abschied nehmende Andromache, Arria bey'm Plinius, Allwina in Jacobi's Waldemar, und die ihrem Gemahl nach Amerika folgende Generalinn von Riedesel. Bey dem innigen Zusammenhange, worinn die Triebe und Empfindungen des Menschen mit einander stehen, ist der Geschlechtstrieb, der freylich an und für sich gar nichts Wohlwollendes an sich hat und ganz eigenliebischer Art ist, bestimmt, die uneigennützigste Liebe zu begründen, wo das Selbst oft ganz vergessen wird, und eins nur in dem andern lebt; und es ist nicht bloß Behauptung der Bibel, sondern ein Satz der allgemeinen Erfahrung unter den besseren Menschen, daß Mann und Weib Ein Fleisch, Eine Person sind (25). Es wird mir leicht jeder darinn beystimmen,

(25) Will man das Verlangen nach der innigsten geistigen und körperlichen Vereinigung mit einer Person, bloß einem eigennützigen Triebe zuschreiben; so hat man Recht, die eheliche Liebe eine eigennützige, selbstische Liebe zu nennen. Sie ist aber eben deswegen, im richtigen Sinne, die uneigennützigste Liebe unter allen. "Natürliche Liebe ist

stimmen, daß der Egoismus unsers Zeitalters, mit der unter gewissen Ständen überhand nehmenden Ehelosigkeit in der unläugbarsten Wechselwirkung stehe, theils als Ursache, theils als Folge davon zu betrachten sey. Doch dieß nur im Vorbeygehen, da es größtentheils Sache der Empfindung ist.

Meine eigentlichen Erinnerungen gegen das von dem Hrn. Nitzsch aufgestellte Princip sind folgende. Es würde nach demselben ein jeder Uebergang von Freundschaft, in welcher sympathetisches Wohlwollen die herrschende Empfindung ist, und bey welcher lange Zeit gar keine Regungen des Geschlechtstriebes merkbar geworden sind, in Gattenliebe, die ganze innere Schändlichkeit des

ist zwischen Vater und Kind, Brüder und Schwestern, Freund und Schwäger, und dergleichen. Aber über die alle gehet die eheliche Liebe, das ist eine Brautliebe. Die brennet wie das Feuer, und suchet nicht mehr, wie das eheliche Gemahl. Die spricht: Ich will nicht das Deine, ich will weder Gold noch Silber, weder dies noch das, ich will Dich selbst haben, ich wils ganz oder nichts haben. Alle andere Liebe suchet etwas anders, denn den sie liebt; diese allein will den Geliebten ganz selbst haben." Luthers Sermon vom ehelichen Stande, 1519. in dessen Werken, Hall. Ausg. 10. Th. S. 757.

des Incests an sich haben, und wenn er auch nach Rechtsgesetzen, wegen ermangelnder äußerer bestimmter Verhältnisse, nicht also behandelt werden könnte, doch nach dem Pflichtbegriffe also beurtheilt werden müssen, da hier ganz die nehmlichen Gründe eintreten, und nach dem allgemeinen Grundsatze des Hrn. Nitzsch, die uneigennützige Theilnehmung an der Erhaltung eines Gegenstandes, mit der eigennützigen Begierde nach dem Genusse desselben nicht bestehen kann. Ich meine aber, daß mit diesem Uebergang aus Freundschaft in Liebe, welcher die glücklichste Ehe prophezeiht, meistentheils die Ehe des moralisch gebildeten Menschen anfange, dahingegen in der angeführten Schrift es fast für wesentlich nothwendig gehalten zu werden scheint, daß die Gattenliebe von Regungen des Geschlechtstriebes ausgehe. Daß bey einer, während der Ehe, in Freundschaft und wirkliche Verwandtenliebe übergegangenen ehelichen Liebe, der Beyschlaf wegfallen müsse, und wenigstens eine gewisse moralische Unschicklichkeit erhalte, scheint gleichfalls hieraus zu folgen, und stehet mit dem, was vorher gegen das Ammonsche System erinnert worden, in naher Verbindung. Eine unzüchtige Vermischung mit einem verachteten und wohl auch verachtungswerthen Verwandten, würde nach dem jetzt beurtheilten Princip, das Schändliche des Incests verlieren, und es würde nur die allgemeine Schande der

Un-

Unkeuschheit dabey übrig bleiben. Endlich ist noch zu bemerken, daß jede Ehewahl auch außerhalb der Familie unvermeidlich der natürlichen Verwandtenliebe wesentlichen Abbruch thue. Der verheyrathete Mann, und noch mehr das verheyrathete Weib, gehören kaum halb noch den Familien an, von denen sie ausgiengen, und es bringt einmal die Natur der Sache mit sich, daß ein Mann Vater und Mutter verlasse und an seinem Weibe hange.

Es scheint aus diesem Princip, wie aus dem vorigen, zu folgen, daß alle Eheverbote absolut und unter allen Umständen verbietend seyn müssen. Der Hr. Verf. der genannten Schrift giebt aber diese Folge nicht zu, indem er behauptet, daß er die Maxime des Blutschänders nicht aus bleibenden Pflichtverhältnissen der Verwandten, sondern aus den Zwecken der Menschheit überhaupt abgeleitet habe, selbige folglich da, wo ein verändertes Pflichtverhältniß der Verwandten eintrete, ihr Schändliches verlieren könne. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob nicht die mögliche Erweckung und Erhaltung eines sympathetischen Wohlwollens gegen Verwandte, als das daurende Pflichtverhältniß zu ihnen, von dem Verf. aufgestellt, und darauf die Maxime des Incests gegründet worden. Daß in dem Fall der gänzlichen Trennung einer Familie von der übri-

gen menschlichen Gesellschaft, die eheliche Verbindung mit Verwandten ihr Schändliches verliere, leitet der Hr. Verf. daher, daß, wenn gleich auch hier der Geschlechtstrieb ein unwillkührliches Uebergewicht über das verwandtschaftliche Wohlwollen erhalte, doch dieses nicht nothwendig unterdrückt werde, weil es sich mit dem Pflichtgefühle, dem edelsten unter allen, vereinigen und so am Leben erhalten könne. Dies möchte zuzugeben seyn, wenn nur in dem angegebenen Falle eine bestimmte Pflicht zur Fortpflanzung der Gattung aufgewiesen, und durch einen bloßen Naturzweck eine Pflicht begründet werden könnte. Mir däucht, eine wegen einer inneren absoluten Schändlichkeit unerlaubte Verbindung eingehen, nur damit das menschliche Geschlecht nicht aussterbe, heißt dem Urheber und Beherrscher der Natur auf eine unzulässige Art in's Amt greifen. In der zahlreicheren Menschengesellschaft dagegen, glaubt der Hr. Verf., sey ein solcher Fall gar nicht denkbar, in welchem die Ehe mit den nächsten Blutsfreunden selbst als Pflicht anzusehen sey. Doch möchte derselbe, die Richtigkeit des Princips des Hrn. Verf. vorausgesetzt, allenfalls nachgewiesen werden können, z. B. bey einer Schwester, die nach ihrer Constitution der Ehe nicht nur fähig, sondern im hohen Grade bedürftig wäre, und doch nach ihren geringen körperlichen Reizen auf keine Verheyrathung mit

einem Fremden rechnen dürfte, wenn ihr sie liebender Bruder zwar Erwerb genug hätte, um eine Familie zu ernähren, aber kein Vermögen, um seine Schwester reichlich auszusteuern, und ihr dadurch einen annehmlichen Freyer zu verschaffen. Wenn gegen den Incest nichts weiter zu erinnern wäre, als daß dabey das verwandtschaftliche Wohlwollen durch den Geschlechtstrieb überwogen und verdrängt werde; so würde in dem angegebenen Falle gegen die Ehe zwischen Bruder und Schwester vor dem Gerichtshofe des Gewissens schwerlich etwas mit Grunde eingewandt werden können, vielmehr die Ehelichung der Schwester selbst als eine Handlung des reinsten Wohlwollens anerkannt werden müssen. Es möchte hiegegen erinnert werden, daß in dem angeführten Falle doch immer noch die Möglichkeit einer anderweiten Verheyrathung übrig bleibe. Aber eine ähnliche Möglichkeit bleibt auch noch immer bey einer verschlagenen oder aus einer allgemeinen Wasserfluth geretteten Familie, und ein von ungefähr anlangendes Schiff wird vielleicht schon in der nächsten Stunde der Verlegenheit derselben ein unverhofftes Ende machen können.

Nicht ohne Furcht wage ich mich, nach so manchen nicht ganz gelungenen Versuchen, an einen neuen Versuch zur Auflösung dieses Provlems.

Was mir dabey Muth einflößt, ist, daß ich gar nicht nöthig zu haben glaube, einen ganz neuen Weg einzuschlagen, da der richtige ohne Zweifel schon oft berührt, obgleich meiner Meinung nach nicht gehörig verfolgt worden ist. Es wird nur erforderlich seyn, daß die bisher, insbesondere von älteren Moralisten und Naturrechtslehrern, aufgestellten Principien, auf welche auch in den positiven Gesetzen mit hinreichendem Nachdruck hingedeutet wird, mit den Principien einer reinen Sitten- und Rechtslehre in Verbindung gesetzt, und aus denselben gehörig deducirt werden. Schwerlich wird auch bey einem schon so oft und von allen Seiten betrachteten Gegenstande etwas ganz neues und unerhörtes gesagt werden können, und jeder als neu angekündigte Grundsatz wird immer nur die alten, in einer anderen Form und Verbindung enthalten.

Ich leite die bisherige Schwierigkeit, die Eheverbote moralisch und rechtlich zu begründen, worüber namentlich alle ältere Naturrechtslehrer sich so sehr beklagt haben, ungeachtet sie sonst mit dem Geständniß, daß sie etwas nicht erklären und beweisen können, nicht so gar freygebig sind, vornehmlich aus zwey Ursachen ab. Die eine wird erst weiterhin berührt werden können. Die andere finde ich in dem **Bestreben, alle Eheverbote auf Ein Princip zu gründen;** und

und ich bin überzeugt, daß alle künftige Versuche werden mißlingen müssen, die von dieser Voraussetzung der Einheit des Princips ausgehen. Es ist zwar die erste Hauptforderung des wissenschaftlichen Interesse, daß ähnliche moralische Facta auf gleiches Princip zurückgeführt, und so zur wissenschaftlichen Einheit vereiniget werden. Die Voraussetzung aber, daß ähnliche Facta sich einander in ihren wesentlichen Merkmaalen gleich seyn, und auf einem gleichen Grundsatze beruhen, bleibt immer nur eine Voraussetzung, die vor allen Dingen eine nähere Prüfung fordert, vornehmlich wenn schon vielfache Versuche zur gemeinschaftlichen Begründung derselben fruchtlos geblieben sind.

Jedoch folgere ich die Nothwendigkeit einer verschiedenen Begründung in der in Untersuchung gezogenen Materie, keinesweges allein aus der bisherigen Schwierigkeit einer gemeinschaftlichen Begründung, ob es gleich Aufmerksamkeit verdient, daß sämtliche ältere Philosophen behauptet haben, daß für die Eheverbote in der geraden Linie sich zwar ein hinreichender Grund auffinden lasse, daß sie aber in Ansehung der Eheverbote in der Seitenlinie zu einem unzulänglichen Nebenprincipe, oder zu einem positiven göttlichen Gebote ihre Zuflucht haben nehmen müssen (26).

Es

(26) Es haben daher auch mehrere wohldenkende Män-

Es würde dabey noch immer die Möglichkeit einer künftigen besseren Erklärung übrig bleiben; und bloß um einer solchen Schwierigkeit willen alles fernere Streben nach Einheit des Princips aufgeben, hieße an der Wissenschaft verzweifeln, und gänzlichen Mangel an wissenschaftlichem Geist verrathen. Ich meine aber, die gewissesten Data zu haben, daß die Eheverbote in der geraden Linie, und die zwischen Geschwistern, und die sich auf beide Arten beziehenden Begriffe von Incest, obschon ähnliche, doch wesentlich verschiedene moralische Facta sind, die nothwendig aus zwey verschiedenen Principien abgeleitet werden müssen, wenn gleich diese wieder in einem höheren Principe müssen vereiniget werden können.

Es ist durchgängig bemerkt worden, daß jene Eheverbote unmöglich alle ohne Ausnahme für absolut und in allen Verhältnissen verbindend angenommen werden können; und die Behaup-

Männer, welche kein allgemeingültiges positives göttliches Gesetz angenommen, z. B. Brückner u. erklärt, daß sie das Verbot der Geschwisterehe für nicht mehr als ein wohlthätiges und nützliches menschliches Gebot erkennen könnten, welches aber eben deswegen zu einem impedimento dirimenti, nach einmal bona fide geschlossener Ehe, nicht hinreichend sey.

hauptung, daß das menschliche Geschlecht aus Incesten seinen Ursprung habe, wird immer, nicht allein höchst anstößig, sondern auch ganz vernunftwidrig bleiben. Die vorgeschlagene Unterscheidung in objective und subjective Sittlichkeit, und die Distinction, daß die Verbindungen der Urmenschen zwar objectiv unerlaubt, aber wegen der angeblich ungebildeten doch unverdorbenen Roheit derselben, moralisch gleichgültig gewesen, trifft die eigentliche Schwierigkeit nicht, die darinn besteht, daß die Natur in Ansehung der Erreichung ihrer wesentlichen Zwecke, auf eine an sich unmoralische Handlung der Menschen gerechnet habe, welches auf keine Weise zulässig und mit der Idee eines heiligen Welturhebers vereinbar ist. Es muß meinem Bedünken nach ohne Einschränkung zugegeben werden, daß bey der angenommenen, und durch die wichtigsten historischen Gründe und unzweifelhaft ächte Urkunden, bestätigten, Abstammung des menschlichen Geschlechts von Einem Menschenpaare, die Geschwisterehe zu Anfange nicht allein nothwendig, sondern auch völlig zulässig und moralisch erlaubt gewesen sey, oder wir müßten zu der Rabbinischen Fabel von Präadamiten und zu der Fiction zurückkehren, daß Eva jedesmal ein Zwillings-Paar geboren habe, und daß wenigstens die Zwillings-Geschwister sich von einander enthalten, und ihre Gatten aus einem andern Zwillings-Paare ge-

wählt hätten (27). Und eben so muß es auch eingestanden werden, daß die moralische Befugniß zu dieser Ehe unter gleichen Umständen, nach einer allgemein zerstörenden Revolution der Erde, bey der gänzlichen Trennung einer Familie von der menschlichen Gesellschaft wieder eintreten würde; daß folglich die hierauf sich beziehenden Eheverbote nur hypothetische Naturgesetze ausmachen können. In Absicht der Ehe zwischen Eltern und Kindern aber wird dies schwerlich von irgend jemand zugegeben werden (28); und ich glaube mich hier, wo es nur noch auf Bestimmung des zu untersuchenden und in dem Bewußtseyn vorkommenden moralischen Factums ankömmt, mit

Recht

(27) Sehr treffend erklärt ein von Grotius angeführter Scholiast zum Aristoteles die Geschwisterehe für etwas, das Anfangs gleichgültig gewesen, und erst durch ein hinzugekommenes Gesetz unerlaubt geworden: τον αδελφον μιγνυσθαι τῃ αδελφῃ, εξ αρχης μεν αδιαφορον ην· νομε δε τεθεντος, μη μιγνυσθαι, πολυ το διαφορον.

(28) Brouwer de jure connub. pag. 482. Nec ulla nos debet necessitas propellere ad juris naturae violationem. Imo nunquam quis sibi hanc necessitatem asserere potest, etiamsi solus cum unica superstes filia in aliquo mundi angulo degat, quum certus esse nequiret, in adversa mundi parte homines defunctos esse etc.

cht auf das natürliche Gefühl der Menschen,
auf die höchste Instanz, berufen zu können.
sind auch, wie ich glaube, so klare Zeugnisse,
e sie nur aus der Urzeit erwartet werden kön=
n, darüber vorhanden, daß diese Ehe niemals
Anfange des Menschengeschlechts Statt ge=
nden habe. Die Erzählung von Loth ist in der
Absicht sehr bedeutend; und wenn irgend Tra=
itionen von solchen Ehen aus dem Alterthum
rhanden gewesen wären, so hätten dessen Töch=
nicht so voreilig zu dem Mittel schreiten dür=
n, ihren Vater besinnungslos zu machen. So
it ich auch von der rabbinischen Erklärung der
orte: Ein Mann wird Vater und Mutter ver=
ssen, und an seinem Weibe hangen, entfernt
n; so ist doch unläugbar die Tradition darinn
thalten, daß niemals eine Ehe zwischen Eltern
d Kindern von den Urmenschen geschlossen wor=
n. Sollten auch diese Worte für eine später,
ch ohne Zweifel vor Moses oder durch ihn, der
ten Urkunde beygefügte Glosse, zu erklären seyn,
behalten sie als historisches Zeugniß noch immer
r Gewicht. Da hingegen Abrahams Ehe mit
r halbbürtigen Schwester, nach der Erzählung
r Bibel, nicht bloß von Gott geduldet, son=
rn ausdrücklich von ihm genehmiget worden.
ie in den Mythologieen so häufig vorkommen=
n Geschwisterehen weisen auf eine Zeit zurück,
i solche noch erlaubt gewesen; wenn hingegen die

eben

eben darinn enthaltenen Ehen zwischen Eltern und Kindern, größtentheils auf die in den alten Kosmogonieen sich findenden metaphysischen Ideen zu beziehen und allegorisch zu erklären sind.

Es hat ferner viele Völker gegeben, und giebt deren noch, bey denen die Geschwisterehe erlaubt, die Ehe aber zwischen Eltern und Kindern, auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auf's strengste verboten und auf's äusserste verabscheuet ist. Allein kein einziges Volk ist mir vorgekommen, wo die Geschwisterehe verboten, und die Ehe unter Eltern und Kindern verstattet wäre. Auch die positiven Gesetze unterscheiden beide Arten von Eheverboten auf eine auffallende Weise. Die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten sind in dem römischen Rechte schlechthin und in infinitum verboten, und selbst Moses führt sie bis zur äussersten Gränze der Möglichkeit, bis zur Grostochter sowohl in der Schwägerschaft als Verwandtschaft, durch; und um der nehmlichen Ursache willen werden auch die Ehen in der ungleichen Seitenlinie, in den römischen Gesetzen, auf gleiche Weise verboten. Da hingegen die Eheverbote in der gleichen Seitenlinie sich in dem röm. Rechte nur auf den ersten Grad, auf ganze und halbbürtige Geschwister einschränken, und in unsern Kirchenordnungen bloß der Schicklichkeit wegen noch um einen

Grad

Grad weiter ausgedehnt worden. Doch ist diese Ehe bey uns in jedem Fall dispensabel, die Ehe aber auch unter entfernten Seitenverwandten, zwischen welchen ein respectus parentelae eintritt, völlig indispensabel. Daß in den mosaischen Gesetzen die Geschwisterehe nicht mit Todesstrafe belegt wird, wie alle Ehen in der geraden Linie, auch der Schwägerschaft, ist doch immer sehr bemerkenswerth (29).

Endlich glaube ich auch, daß das natürliche Gefühl in Ansehung beider Arten von Ehen merklich von einander unterschieden sey, und daß ein aufmerksamer Psycholog die sich darauf beziehenden Aeußerungen des moralischen Gefühls wesentlich von einander verschieden finden werde. Was die Vermischungen zwischen Eltern und Kindern betrifft, so wird es uns schwer, auch nur mit unsern Gedanken dabey zu verwei-

(29) Plato will in seiner Republik keine andere Eheverbote einführen, als die zwischen Ascendenten und Descendenten, und erlaubt (im 5. B. seiner Republik,) den Männern, allen Frauen ehelich beyzuwohnen, πλην θυγατρι, και μητρι, και ταις των θυγατερων παισι, και ταις ανω μητρος; und eben so den Frauen den Umgang mit allen Männern, πλην υει, και πατρι, και τοις των τουτων εις το κατω, και επι το ανω.

verweilen (30). Wer wünschte nicht, die blutschänderischen Gräuel der Perser, und den Grundsatz eines asiatischen Völkchens, daß die Ehe mit der Tochter so erlaubt sey, als wenn ein Gärtner von den Früchten des Baums esse, den er selbst gepflanzt habe, als einen Flecken in der Geschichte der Menschheit, aus derselben wegwischen zu können? Die Geschwisterehe unter fremden Völkern wird dagegen etwan mit einer ähnlichen Empfindung betrachtet werden, als die unter ihnen herrschende Polygamie, die Kauf-Ehen unter den Morgenländern rc. Die Unzucht unter Geschwistern wird mit Recht Frevel genannt; die zwischen Eltern und Kindern wird mit dem Namen Ruchlosigkeit gebrandmarkt werden müssen. Wenn zu der ersten ein hoher Grad von Verwilderung und Roheit nöthig ist, so deutet die letzte

auf

(30) In einem merkwürdigen römischen Gesetze, in welchem die Heyrath mit einer Pflegetochter unter gewissen Einschränkungen zugelassen wird, wird die Ehe mit denen, die man als seine Kinder auferzogen, als etwas Unmögliches und Unglaubliches betrachtet. *L. 26. Cod. de Nupt.* Nec enim homo sic impius invenitur, ut quam ab initio loco filiae habuit, eam postea in suo collocet matrimonio; sed ei credendum est, quia eam ab initio non ut filiam educavit, et libertate donavit, et dignam esse postea suo putavit matrimonio.

auf eine völlige Brutalität, Nichtswürdigkeit und Auflösung der Sittlichkeit (31).

Ich gehe bey der Begründung der Eheverbote von der Frage aus: Ist der Mensch theils genöthiget, theils befugt, solche Maximen, die wegen gewisser Bedingungen seiner sinnlichen Natur, auf die Entwickelung oder Bewahrung seiner Sittlichkeit, eine nothwendige Beziehung haben, als moralische Gesetze aufzunehmen, zu ehren und zu befolgen? Die Antwort auf diese Frage wird nicht anders als bejahend ausfallen können, indem nichts darinn enthalten ist, was nicht schon der Begriff eines sinnlich bedingten moralischen Wesens in sich faßt. Die sinnliche Natur des Menschen macht es unvermeidlich, und seine sittliche Natur nöthiget und berechtiget ihn, auch solchen Maximen, die an und für sich keine sittliche Gesetze sind, die volle Sanction derselben zu ertheilen. Maximen dieser Art sind, meiner Ueberzeugung nach, die Eheverbote; und hierinn liegt wohl der eigentliche Grund der Schwierigkeit, die man bisher in der moralischen Begründung dieser Sache gefunden hat, so daß fast sämtliche Mora-

(31) Lucanus Pharsal. Lib. VIII. v. 409. 10.

— — Cui fas implere parentem,
Quid rear esse nefas? — —

Moralisten und Lehrer des Naturrechts geradezu erklärt haben, daß keine Materie in dem ganzen Gebiete der Moral und Rechtslehre so schwierig sey, als diese.

Es wird erforderlich seyn, dies noch weiter zu erläutern. Der Mensch ist genöthiget, solche Maximen, die nach unwandelbaren Verhältnissen seiner sinnlichen Natur, auf die Entwickelung seiner Sittlichkeit eine nothwendige Beziehung haben, als Gesetze anzunehmen und zu befolgen. Solcher nothwendigen Bedingungen zur Entwikkelung der Moralität in dem Menschen, giebt es nur zwey, Religion und das elterliche und kindliche Verhältniß. In Absicht auf beides giebt es gewisse Pflichten, die sich nicht unmittelbar aus dem reinen Sittengesetze deduciren lassen, weil sie lediglich von Bedingungen der sinnlich-vernünftigen Natur abhängig sind, die aber nichts desto weniger als Pflichten von uns zu betrachten und zu beobachten sind, und deren Heilighaltung in dem Namen Pietas zusammenbegriffen wird. Solche Pflichten geringschätzen und verletzen, heißt einwilligen, daß die Sittlichkeit nicht bey uns entwickelt seyn, daß sie für uns gar nicht existiren möchte. Es giebt demzufolge bestimmte Pflichten in Absicht auf Religion, eine Pflicht des Glaubens an Gott, wenn solche auch nicht geradezu aus dem Sittengesetze abgeleitet

werden kann. Daß solche Religionspflichten vorhanden seyn müssen, ist schon daraus abzunehmen, daß es sogar Rechtspflichten, die Religion betreffend, und zwar nicht bloß negative, sondern auch positive, giebt, und bey neuerlich hierüber aufgestellten großen Erfahrungen es von neuem anerkannt worden ist, daß ein jeder Staat sich auf Religion gründen, und in seiner Constitution von Religion ausgehen müsse, und daß die Pflichten des Staats in Ansehung der Religion, sich keineswegs bloß auf Duldung aller nicht mit dem Staatszwecke streitender religiösen Meinungen und Gebräuche einschränken. Ich glaube, daß es für den Menschen sogar eine Pflicht der Verehrung der positiven Religion gebe, da die Religion für die sinnliche Natur des Menschen nur unter der Form von positiver Religion erscheinen und sich bey ihm erhalten kann. Doch diesen bestrittenen Satz will ich für jetzt dahin gestellt seyn lassen, da er uns zu weit von unserer Materie abführen möchte.

Der Mensch ist berechtiget, solche Maximen, die sich auf Dinge beziehen, welche an sich gleichgültig sind, aber nach der Beschaffenheit seiner Natur auf die Bewahrung seiner Sittlichkeit eine wichtige Beziehung haben, frey als Gesetze anzunehmen und zu befolgen. Diese Maximen unterscheiden sich wesentlich von jenen, da sie frey

und nicht nothwendig als Gesetze angenommen werden. Denn, wenn die Sittlichkeit einmal bey dem Menschen entwickelt ist, so müssen wir zugeben, wenn wir nicht seine Freyheit läugnen wollen, daß es gänzlich von seinem ernsten guten Willen abhänge, seine Sittlichkeit zu bewahren; es giebt für dieselbe keine unvermeidliche Gefahr, und nur gewisse Verhältnisse seiner sinnlichen Natur können es rathsam machen, dergleichen Maximen, von denen jetzt die Rede ist, aufzunehmen. Es kommen solche Maximen täglich im gemeinen Leben bey Menschen vor, welche es mit der Bewahrung ihrer Unschuld und Tugend ernstlich meinen; z. B. es gelobt jemand, der seine Schwäche kennt, und schon manche traurige Erfahrung davon zu machen Gelegenheit gehabt hat, vor seinem Gewissen, den Umgang mit einer gewissen Person gänzlich abzubrechen, keine Karte mehr in die Hand zu nehmen, in einem gewissen kritischen Alter, bey'm Umgange mit jungen Personen des andern Geschlechts jede Berührung zu vermeiden u. s. w. Daß solche Gesetze, die der Mensch sich selbst frey auferlegt hat, eben so gültig sind, als wirkliche Sittengesetze, daß sie nicht eher aufgehoben werden dürfen, ehe sich nicht die Bedingungen ändern, um derentwillen sie aufgenommen worden, und daß jede vorhergehende Uebertretung derselben einer wirklichen Pflichtverletzung gleich zu achten sey, darinn wird ohne

Bedenken jeder einstimmen. Was würde man von dem Zustande der Moralität eines Menschen urtheilen, der sein wegen seiner ausschweifenden Leidenschaft zum Spiel gethanes Versprechen, keine Karte weiter anzurühren, nachdem er dasselbe mehrere Jahre erfüllt, sich endlich in einer Gesellschaft durch bloße Ueberredung, oder etwa durch Spötteleyen, dazu bewegen ließe, gesetzt auch, daß es für den Abend bey einem bloßen unbedeutenden Gesellschaftsspiele bliebe? Wenn solche Maximen von einem beträchtlichen Theile des gebildeteren menschlichen Geschlechts gemeinschaftlich, gleichsam als durch gemeinsame Verabredung, aufgenommen worden sind, wie es in Ansehung des Verbots der Geschwisterehe der Fall ist; so bekommen sie dadurch unstreitig eine sehr hohe Würde, und jede wissentliche Verletzung derselben ist Lossagung von dem sittlichen Reiche, zu welchem sich die menschliche Gesellschaft durch solche Maximen vereiniget hat, und charakterisirt den verworfenen Menschen.

Es ist eine schöne und wahre Vorstellung der neueren Philosophie, daß die Sittlichkeit das Heiligste, oder vielmehr das Eine Heilige im Menschen sey. Nur zwey Dinge giebt es noch, die in Beziehung auf den Menschen, als nothwendige Bedingungen der Entwickelung seiner Sittlichkeit, jenem an die Seite gestellt werden

müssen: Religion, und das Verhältniß, von welchem das Eine Gebot redet (32), welches Verheißung hat, an deren Wahrheit und gewisse Erfüllung Friedrich der Große eben so fest und unbefangen glaubte, als der Katechismusschüler. Ich brauche hier nur die Namen pietas, εὐσέβεια, חסד, zu nennen, um meinen Lesern die Heiligkeit

(32) Wenn ich hier Erziehung und Entwickelung der Moralität als den wesentlichen Zweck des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern aufstelle; so besorge ich nicht den Einwurf, daß doch dieser Zweck bey dem Verhältnisse des natürlichen Vaters zu seinen unehelichen Kindern wegfalle. Der Staat läßt dem Vater das Recht, seine unehelichen Kinder selbst zu erziehen; aber er legt ihm nicht die Pflicht dazu auf, weil er sich, in Absicht der Erfüllung dieser Pflicht gegen die Frucht eines bloßen egoistischen Sinnengenusses, sehr wenig, und zwar mit Recht, auf ihn verlassen zu können glaubt, und ungleich mehr der stärkeren Mutterliebe traut; und begnügt sich, nach gewissen festgesetzten Regeln, die Vergütung der Alimentation von ihm zu fordern. Daß dies aber in Ansehung der innern Verbindlichkeit gar nichts verändern könne, und dem Vater auch gegen seine unehelichen Kinder die Pflicht der Erziehung, wenn gleich nicht gerade zu dem bürgerlichen Stande, in welchem er sich befindet, obliege, bedarf wohl keiner Erinnerung, und ist noch nie von einem Moralisten bezweifelt worden.

keit und innige Gemeinschaft jener beiden Dinge, und alles das in's Gedächtniß zu bringen, was die besseren Völker des Alterthums an diese Ideen knüpften. Jeder Blick in die Vorwelt überzeugt uns, daß die Ehrerbietung in Ansehung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses, mit der religiösen und sittlichen Cultur der Menschen von jeher in der unzertrennlichsten Verbindung gestanden habe. Die Sittlichkeit, und der Mensch als ein durch die Sittlichkeit bestimmbares vernünftiges Wesen, als Person, ist ein Gegenstand unserer Achtung; **Religion und das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern machen Gegenstände unserer Ehrfurcht aus** (33).

Das

(33) Ich kann mich nicht enthalten, hier einige kurze Stellen der weisesten Alten über dieses Verhältniß anzuführen. Xenophon Memorab. Socr. Lib. IV. cap. 4. §. 19. 20. παρα πασιν ανθρωποις πρωτον νομιζεται, τες θεες σεβειν. Ουκεν και γονεας τιμαν πανταχε νομιζεται; και τετο εφη. Plato de Legg. Lib. IV. Γονεων δε μετα ταυτα τιμαι ζωντων, ὡς θεμις, αποτινειν τα πρωτα τε και μεγιστα οφειληματα χρεων παντων πρεσβυτατα. — — Παρα δε παντα τον βιον εχειν τε και εσχηκεναι χρη προς αυτε γονεας ευφημιαν διαφεροντως. Aristoteles

Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern höret gewissermaaßen auf, so bald der äußere Zweck desselben, die Ernährung und Erziehung der Kinder, erfüllt ist. Das Pflichtverhält-

les Nicom. Lib. VIII, cap. 16. τοις γονευσιν ουδεις την αξιαν ποτ' αν αποδοιη· εις δυναμιν δε ὁ θεραπευων επιεικης ειναι δοκει. Cicero de amicitia, cap. 8. Ea caritas, quae est inter natos et parentes, dirimi, nisi detestabili scelere, non potest. Ebenderselbe, pro Sexto Roscio Amerino: Sic se res habet, judices, magnam vim, magnam necessitatem, magnam possidet religionem paternus maternusque sanguis. Neben diese Aussprüche verdient mit vollstem Rechte eine Stelle unsers Luthers aus seinem großen Katechismus gestellt zu werden: "Diesem Vater- und Mutterstande hat Gott sonderlich den Preis gegeben für allen Ständen, die unter ihm sind, daß er nicht schlechts gebeut, die Eltern lieb zu haben, sondern zu ehren. Denn gegen Brüdern und Schwestern und den Nächsten ingemein, besiehlt er nichts höheres, denn sie zu lieben, also, daß er Vater und Mutter scheidet und auszeucht für alle andere Personen auf Erden, und neben sich setzet. Denn es ist viel ein höher Ding, ehren denn lieben, als das nicht allein die Liebe begreift; sondern auch eine Zucht, Demuth und Scheu, als gegen einer Majestät allda verborgen, u. s. w." Wie unser h. Codex über diese wichtige Sache redet, braucht hier nicht angeführt zu werden.

hältniß dauert fort, so erhebliche Modificationen es auch mit den heranwachsenden Jahren der Kinder erleidet; und je weniger es hinwegvernünftelt wird, um desto besser wird es unfehlbar um Staat und Menschheit stehen. Wie hat schon so oft die ehrwürdige Mutter durch ihr mütterliches Verhältniß mehr gewirkt, als sie vielleicht mit dem größten bürgerlichen Ansehen bekleidet gewirkt haben würde? Was vermag über den talentvollen Sohn, der zu entschiedener Größe gelangt ist, und sich über das Urtheil der Menge erhoben fühlt, noch oftmals die Zurückerinnerung an das kindliche Verhältniß, ein wohlangebrachtes Wort von einem weisen Vater, die Bitte einer zärtlich geliebten Mutter, und der rührende Ausbruch ihrer Empfindungen, unter deren wärmendem Hauche sich einst die edelsten Gefühle in ihm entwickelten? Man erinnere sich des Coriolanus. Was endlich die Heilighaltung dieses Verhältnisses betrifft, so kann solche durch keine Zeit begränzt werden, da dasselbe die allgemeine Bedingung der Entwickelung des Menschen als Menschen ist; das ist von jeher allgemeines Gefühl und allgemeiner Glaube der Völker gewesen. Nur Beyspielsweise erinnere ich an jenes von Solon glücklich gepriesene Brüderpaar, das sich vor den Wagen ihrer Mutter spannte, und von der Ruhe nach geleistetem beschwerlichen Dienste nicht wieder erwachte; an den seinem be=

jährten Vater entgegenreisenden uneingeschränkten Statthalter von Egypten, 1 Mos. 46, 29. 47, 7. Und dies Gefühl ist noch immer unverändert geblieben. Wer verabscheuet nicht den auch noch so verdienstvollen Parvenü, der seine Eltern, mag er ihnen auch noch so wenig zu danken haben und in zartester Kindheit von ihnen getrennt worden seyn, vernachlässigt und sich ihrer schämt? Dagegen es vornehmlich von der Liebe und Ehrfurcht gegen die Eltern mit Wahrheit heißen kann, daß sie der Fehler Menge decke. Auf die Beförderung dieser immerwährenden Heilighaltung scheint zum Theil die große Ausdehnung der elterlichen äußeren Rechte unter mehreren Völkern, die auch in ihrem cultivirten Zustande beybehalten worden, abgezielt zu haben, obgleich der Ursprung davon in einem rohen Zustande, und in der Idee, daß das Kind das Eigenthum der Eltern sey, zu suchen ist (34). Einzelne Rechte werden den Eltern,

(34) Man kennt die weite Ausdehnung der väterlichen Rechte bey den alten Römern, wo das Verhältniß zum Sohne, fast das des Herrn zu seinem Sclaven war. In merkwürdigen von Grotius angeführten Worten wird dies vom Simplicius in seinem Commentar zum Epictet (cap. 37.) gebilliget: Οἱ δὲ παλαιοὶ τῶν Ῥωμαίων νόμοι, κατὰ τὴν τῆς φύσεως ὑπεροχὴν ἀναβλέψαντες, καὶ πρὸς τὰς τιμὰς, ὡς οἶμαι, τῶν τέκνων

tern über ihre erwachsenen Kinder auch unter den gebildetsten Völkern erhalten, und fast in allen protestantischen Staaten ist aus dem römischen Rechte die elterliche Einwilligung zur Heyrath der Kinder, als nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe, wieder hergestellt worden (35).

Diese

τεκνων γονευσιν, ἀρα και τες παιδας κυριως δικαιως ὑποταξαι βελομενοι, και τη των γονεων, οιμαι, φυσικη φιλοσοργια θαρρησαντες, και πιπρασκειν, ει βελοιντο, τες παιδας τοις γονευσιν επετρεψαν, και φονευειν ατιμωρητως.

(35) Es ist dies unstreitig aus den Schmalkaldischen Artikeln in sämtliche Kirchenordnungen geflossen, wo es (im Anhange von der Bischöffe Gewalt;) getadelt wird, daß diese Ordnung im canonischen Rechte aufgehoben worden: "So ist dies auch unrecht, — — daß ingemein alle Heyrath, so heimlich und mit Betrug, ohne der Eltern Vorwissen und Bewilligung geschehen, gelten und kräftig seyn sollen." Pufendorf führt das nehmliche Recht von mehreren Völkern, den Japanesern, Peruanern unter den Ynkas, an. Cyrus erwiedert nach Xenophons Erzählung (Cyrop. Lib. VIII. cap. 5, §. 19.) dem König Cyaxares von Medien, als er ihm seine Tochter, und ganz Medien zum Brautschatz anbietet: Αλλ' ω Κυαξαρη, το τε γενος επαινω, και την

Diese Ehrfurcht aber gegen das elterliche und kindliche Verhältniß, (es ist hier nicht bloß von der einseitigen Ehrfurcht der Kinder gegen die Eltern, sondern von der beiderseitigen Ehrfurcht gegen das Verhältniß der Eltern und Kinder, als Bedingung der Entwicklung der Moralität die Rede;) wird durch nichts so geradezu verlezt, als durch Empfindungen und Handlungen, die sich auf den heftigsten sinnlichen Trieb beziehen, welcher eben wegen seiner Heftigkeit bey dem sittlichen Menschen mit einem unaustilgbaren Gefühle von Schaam unzertrennlich verbunden ist. Dies ist natürliche Empfindung eines jeden, der die Schaam nicht bey sich geschwächt und erstickt hat. Sehr merklich wird die Schaam da verstärkt, wo Ehrfurcht gegen einen verehrten Gegenstand die Seele erfüllt. Treffend sagt ein alter Dichter: Wo Furcht ist, da ist auch Schaam (36). Schon Entblößungen vor solchen Per-

την παιδα, και δωρα· βυλομαι δε, εφη, συν τῃ τε πατρος γνωμῃ και τῃ της μητρος ταυτα σοι συναινεσαι.

(36) Epicharmus: Ενθα δεος ενταυθα κ' αιδως. Sehr richtig schreibt hievon Pufendorf, de jure nat. et gent. Lib. VI. cap. 1. §. 31. Isto porro pudor insigniter intenditur adversus illas personas, quibus

Personen, denen man Ehrfurcht schuldig ist, sind immer für schändlich gehalten worden. Cicero erzählt vom älteren Cato, daß er sich nicht mit seinem Sohne habe baden wollen; und Valerius Maximus (37) meldet dies als allgemeine Sitte der Römer in älteren Zeiten, in Worten, welche ganz hieher gehören: Romae aliquamdiu moris fuit, ne pater cum filio impubere, neve socer cum genero lavaretur. Manifestum itaque est, tantum religionis sanguini et affinitati, quantum ipsis diis immortalibus, tributum: quia inter ista tam sancta vincula non magis, quam in aliquo sacrato loco, nudare se nefas esse credebatur. Hiebey ist die Erzählung von dem mit Fluch belegten Canaan von wichtiger Bedeutung; 1 Mos. 9, 21-27. (38). Ehrfurcht fordert Bekleidung, Joh.

quibus natura reverentiam quandam debemus, aut adversus quas gravitatem quandam prae nobis ferre debemus, quales praecipue sunt parentes et liberi; ita, ut qui per eundem non reprimatur, quo minus in familiarem istam corporum commixtionem descendere non vereatur, effronti prorsus ingenio, et qui nullum aliud facinus sit formidaturus, judicetur; quique adeo *maximo inter homines morbo* laboret *impudentia*, uti eam vocat Euripides.

(37) Exempl. mem. I, 1. n. 7.

(38) Man hat schon in älteren Zeiten von dieser Erzählung die Erklärung gegeben, daß Cham, während sein Vater trunken gewesen, das Ehebette dessel-

Joh. 21, 7. Wenn auch bey mehreren Völkern, welche wegen Mangel an Bedürfniß oder Kunst sich der Kleidung entwöhnt haben, die Schaam in Ansehung der Blöße meistentheils wegfällt, so bleibt solche doch mit der Geschlechtsvereinigung nothwendig verbunden; und wenn es gegründet ist, was von einigen alten Völkern erzählt wird, daß sie den Beyschlaf öffentlich vollzogen haben, so setzt dieß gewiß den höchsten Grad von Roheit und Ausartung voraus, wobey der Mensch gar nicht mehr als sittliches Geschöpf betrachtet werden kann.

Es möchte hier gefragt werden, warum der Beyschlaf nicht mit Ehrfurcht vereinbar sey, da er doch mit der Achtung gegen den Menschen als Person bestehen kann? Die Antwort ist bey gehöriger Bestimmung der Begriffe nicht schwer. Ehrfurcht ist eine freylich durch Moralität gewirkte, aber an sich sinnliche und vornehmlich die Phantasie beschäfftigende Empfindung, welche folglich

desselben bestiegen, und mit seiner Mutter oder Stiefmutter den Kanaan erzeugt habe; daher auch Noah's Fluch sich hauptsächlich auf den Kanaan beziehe. So sinnreich diese Erklärung auch ist, und so viel sie auf den ersten Blick für sich zu haben scheint; so wird sie doch schwerlich mit dem klaren Buchstaben dieser Geschichtsurkunde vereiniget werden können.

folglich durch eine entgegengesetzte sinnliche Empfindung geschwächt und aufgehoben werden muß. Achtung aber ist gar kein sinnliches Gefühl; sondern die Anerkennung unserer Verbindlichkeit gegen das Vernunftgesetz, und die Anerkennung des Werthes eines vernünftigen Wesens, in so fern dasselbe durch das Vernunftgesetz bestimmbar ist. Wenn daher das sinnlich Schändliche, welches sich durch Schaam ankündiget, in so fern es nur nicht zugleich sittlich schändlich ist, dieser Achtung im geringsten nicht entgegensteht, so wird die Ehrfurcht nothwendig dadurch verletzt und vertilgt (39).

Hiezu

(39) Ich vermuthe hier noch den Einwurf, daß doch Empfindungen der Religion, die den höchsten Gegenstand der Ehrfurcht für den Menschen ausmacht, nach bekannten psychologischen Bemerkungen, mit Gefühlen, die sich auf den Geschlechtstrieb beziehen, vereinbar sind, daß vornehmlich schwärmerische Religionsempfindungen in einer nahen Verwandtschaft damit stehen. Allein, es kündigen sich hiebey diese Gefühle nicht als Gefühle des Geschlechtstriebes an, und sobald sie sich als solche ankündigen, und in unkeusche Handlungen ausbrechen; so ist auch unstreitig das ehrerbietige Religionsgefühl ausgelöscht. Was die Völker betrifft, bey welchen der Dienst der Götter, wie unter den Moabitern und Midianitern der Dienst des Baal Peor, mit Ausschweifungen der Unzucht verbunden

Hiezu kömmt noch folgendes. Nach Rechts- und Pflichtgesetzen tritt bey'm Ehestande eine gewisse Gleichheit ein, und nach den letzteren eine innige Gemeinschaft der Gemüther, bey welcher jede auf bloße Naturverschiedenheit gegründete Rechtsungleichheit (zwischen den beiden Geschlechtern,) gleichsam verschwindet. Hingegen nach **Gesetzen der sinnlichen Natur findet sich bey dem ehelichen und außerehelichen Beyschlafe ein ungleiches, und zwar ein wechselndes ungleiches Verhältniß.** Der Mensch ist in dem, worinn er zunächst an das Thier gränzt, ohne Zweifel den Gesetzen der thierischen Oekonomie unterworfen, und so sehr auch die daraus entspringenden Verhältnisse, durch Beymischung edlerer Gefühle, vornehmlich bey einem recht-

den war, so war bey diesen ausgearteten Völkern die Religion gewiß nichts weiter als Name und durch Tradition ererbte äußere Grimasse, und wurde von ihnen bloß gebraucht, um sich einer zügellosen Sinnlichkeit mit einem gewissen äußern Anstande hingeben zu können, oder ehemalige Schande zu bedecken, so wie die Sitte der Babylonier, bey welchen nach Herodot die Jungfrauen ihre Jungfrauschaft einer Göttinn aufopfern mußten, ohne Zweifel nur dazu diente, der im Morgenlande üblichen, so starken und eifersüchtigen Nachfrage nach einer unverletzten Jungfrauschaft auszuweichen.

rechtmäßigen Ehestande, ihren Aeußerungen nach modificirt werden, so bleiben sie doch ihrem Wesen nach dieselben. Es geht ein Zeitpunct der Bewerbung und des Angriffs von Seiten des Mannes voran, der das Weib, nach den besonderen Gesetzen ihrer sinnlichen Natur, zur Abwehrung berechtiget, ein Recht, welches das Weib über alle andere Rechtsverhältnisse erhebt, und welches schon so mancher Fürst bey Angriffen auf weibliche Unschuld auf's empfindlichste hat fühlen müssen. Dies ist folglich der Zeitpunct der Unterwürfigkeit auf Seiten des Mannes, und zwar einer Unterwürfigkeit, die, da sie auf sinnliches Bedürfniß sich gründet, nothwendig mit einem gewissen Gefühle der Niedrigkeit verbunden ist. Auf den Beyschlaf folgt aber eben so unvermeidlich, insbesondere im Fall der Schwängerung, ein Zustand der Abhängigkeit und der Hülfsbedürftigkeit auf Seiten des Weibes, der wiederum bey dem Bewußtseyn, daß die vorhergehende Unabhängigkeit nur durch eigene Einwilligung verloren gegangen, mit einer Empfindung der Erniedrigung verknüpft ist. Wie so durchaus dieses wechselnde ungleiche Verhältniß, mit dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, und mit der demselben gebührenden Ehrfurcht streite, ist gewiß keiner weiteren Ausführung bedürftig.

Es

Es gründen sich demnach die Eheverbote zwischen Eltern und Kindern auf eine von dem Menschen nothwendiger Weise als Gesetz aufgenommene Maxime von der fortdauernden Heilighaltung des Verhältnisses, welches die wesentlich nöthige Bedingung der Entwickelung seiner Sittlichkeit ist (40). In dieser Maxime sind überhaupt [illegible] die
[illegible]

(40) Es wird ohne Erinnern bemerkt werden, wie sehr sich dieser von mir geführte Beweis, von dem gewöhnlichen Beweise aus dem respectu parentelae, mit welchem hier der Beweis ex pudore naturali, welcher wesentlich zu jenem gehört, vereiniget worden, unterscheide, und wie wenig denselben die gemeiniglich dagegen erregten Einwendungen treffen. Der Haupteinwurf dagegen, wobey freylich eine Verwirrung des Pflicht- und Rechtsbegriffs zum Grunde liegt, ist der, daß ein jedes Recht, folglich auch das elterliche, durch freye Einwilligung aufgegeben werden könne, nach der bekannten Rechtsregel: Volenti non fit injuria; welches denn mit der Instanz belegt wird, daß regierende fürstliche Personen sich mit einem ihrer Unterthanen vermählen können, welches keinem Zweifel unterworfen ist. Das elterliche Rechtsverhältniß kann aufgegeben werden, aber nicht das sittliche elterliche Verhältniß, selbst nicht im Falle der Adoption des Kindes in einer andern Familie, wo den leiblichen Eltern jederzeit die Befugniß und die Pflicht

zustehet,

zusiehet, darauf zu achten, daß der adoptirende Vater seine übernommenen Pflichten erfülle, und wo sie alsbald nach aufgehobener Adoption, wieder in ihr ursprüngliches Pflichtverhältniß eintreten. Noch weniger darf jemals die diesem Verhältnisse gebührende Ehrfurcht verletzt werden, selbst alsdann nicht, wenn in einem gegebenen Falle Eltern zur Bildung ihrer Kinder nichts gethan haben. Denn die Ehrfurcht, von welcher hier die Rede ist, gebührt nicht dem Verdienste, welches sich die Eltern um die sittliche Bildung ihrer Kinder wirklich erworben haben, (dies würde immer nur eine eingeschränkte und doch möglicher Weise einmal zu erschöpfende Pflicht bewirken,) sondern dem elterlichen und kindlichen Verhältnisse, welches als allgemeine und nothwendige Bedingung der Entwickelung der Moralität bey dem Menschen, eine ganz uneingeschränkte Heilighaltung fordert. Sunt progenitores, so wird der obige Beweis von Brouwer (de Jure connub. pag. 419. sq) sehr schön ausgeführt, liberis, Dei loco, et secundum Deum honorandi. Nec quis mihi contradicat, renunciare patrem posse reverentiae et obsequio, quod ei filia debet. Id enim falsum est. Quippe, spontanea parentum voluntas tollere quidem potest vim et effectum legis naturae, quatenus parentum actiones et commoda spectantur: at quatenus agitur de eo, quod debetur personis parentum, uti reveren-

schaft als Verschwägerung, unmittelbar begriffen. Die Großeltern nehmen an dem Pflichtverhältniß der Eltern einen gewissen Antheil, und treten in dasselbe ein, sobald es die Eltern nicht mehr erfüllen können. Unläugbar wird die Ehrfurcht gegen jemand verletzt, wenn ich die Ehrfurcht gegen den verletze, welchem jener Ehrfurcht schuldig ist. Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkinder treten in das Rechtsverhältniß, und eben dadurch auch in das Pflichtverhältniß natürlicher Eltern und Kinder ein; und es muß folglich von dem Verhältniß unter ihnen eben das gelten, als von dem natürlichen elterlichen Verhältniß. Mit jeder Verletzung der Ehrfurcht gegen jenes Verhältniß, ist auch eine Ver-

tia et filiale obsequium, ficuti jus naturae, ita ejus vis et effectus immutabiles sunt. Cessat quoque, uti ex jam dictis palam est, aliud, quod nostrae sententiae obduci solet, argumentum: nempe, nihil impedire, quo minus uxor filia patrem maritum filiali subjectione revereri possit. Reverentia, quam parentibus debemus, ex eo nascitur, quod illi vitae nostrae autores sint, educatosque nos ab iis sciamus, quam multum accendit pudor parentum, eorum non nimia cum liberis familiaritas, et pudendarum partium casta occultatio: quas si detegat praesente filia pater, vel ei se nimium familiarem gerat, filialem reverentiam minui necesse est, et tandem, si ea saepius fiant, prorsus evanescere, quid dicam, si nuptiis copulentur.

Verletzung der Ehrfurcht gegen das natürliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern nothwendig verbunden. Durch eine Verbindung mit der Stiefmutter wird nicht allein die Ehrfurcht gegen unser Verhältniß zu einer Person verletzt, die dem äußern Rechte nach den Namen Mutter führt, und auch die damit verbundenen Pflichten erfüllen sollte, wenn wir dessen noch bedürftig wären; es ist auch tiefste Herabwürdigung des Vaters, oder Schändung seines Andenkens, eine Beleidigung, die auch von guten Menschen nicht ganz vergessen werden darf. 1 Mos. 49, 4. vergl. 35, 22. (41). Wer der Gatte der Mutter und der Buhle der Tochter ist, oder umgekehrt, verletzt nicht allein an seiner Seite das von ihm frey übernommene elterliche oder kindliche Verhältniß; sondern er zerstört auch dieses Verhältniß unter beiden

(41) Honorantur parentes, sagt Brouwer (l. c. pag. 463.) quia parentes sunt, vitricus et noverca, tum propter defunctos, quos repraesentant, tum propter superstites, cum quibus coalescunt in unam carnem. Schön und wahr heißt es bey'm Phocylides (v. 169. 170.) von dieser Art der Blutschande,

Μητρυιης μη ψαυεγε δευτερα λεκτρα γονηος·
Μητερα δ'ὡς τιμα την μητερος ιχνια βασαν.

beiden Personen, mit denen er zu thun hat, und muß unfehlbar beide moralisch zu Grunde richten (42). Der nehmliche moralische Grund tritt auch in Ansehung der geraden **Linie der sogenannten illegalen Schwägerschaft ein.** Wer empfindet nicht, wie gänzlich das elterliche und kindliche Verhältniß aufgehoben werde, wenn Vater und Sohn sich derselben Beyschläferinn bedienen? Dieser Grund wird noch verstärkt, wenn die illegale Schwägerschaft aus einem Concubinat entstehet, welcher nach Grundsätzen der Moral ohne Zweifel als eine Gewissensehe zu betrachten ist, und auch nach aufgehobenem unerlaubten Umgange die sittlichen Wirkungen derselben behält (43). — Endlich versteht es sich von selbst,

(42) Συνωκει ὁ παντων σχετλιωτατος ανθρωπων τῃ μητρι και τῃ θυγατρι· so sagt der Redner Andocides von einem, der sich in diesem Falle befand.

(43) Es verdient hierüber nachgesehen zu werden ein wichtiges theol. Gutachten von Baumgarten, welcher sonst so wenig geneigt ist, die mosaischen Eheverbote über den erweislichen Sinn derselben auszudehnen, das 18. Stück der 11. Samml. über die Frage: Ob jemand einer von ihm beschlafenen Person Tochter heyrathen könne? S. 134. "Auf die mir überschickte Anfrage kann ich, meiner besten und gewissenhaftesten Einsicht nach, nicht anders

selbst, daß die Eheverbote in der geraden Linie auch den adoptirenden Vater verpflichten, da er völlig

ders als mit Nein antworten, und dergleichen Vorhaben auf's treulichste widerrathen. 1. Weil diese Heyrath eine wirkliche Blutschande seyn würde, die keine christliche Obrigkeit ohne Uebertretung göttlicher, sowohl natürlicher als geoffenbarter Gesetze, weder als zulässig ansehen und verstatten, noch auch bey erfolgter eigenmächtiger Vollziehung und nachmaliger Entdeckung ungestraft lassen kann. Indem dergleichen vor Gott eben so viel ist, als seine Stieftochter zu heyrathen, welches 3 Mos. 18, 17. 20, 14. auf's allernachdrücklichste und unter der schärfsten Leibesstrafe verboten worden. — — Nun möchte es zwar scheinen, daß der bloße Beyschlaf keine Ehe ausmache, folglich auch nicht hindern könne, einer beschlafenen Person Tochter oder Mutter zu heyrathen; sondern nur rechtmäßige Ehen die anderweiten Heyrathen mit des Ehegatten Blutsfreunden in auf- und absteigender Linie zur Blutschande mache. Allein, die Unrichtigkeit dieser Ausflucht ist aus folgenden Gründen erweislich: 1) 1 Kor. 6, 16. wird ganz deutlich und ausdrücklich dem unrechtmäßigen Beyschlafe und der bloßen fleischlichen Vermischung mit einer Hure, eben dieselbe Wirkung beygelegt, die Christus Matth. 19, 5. vergl. 1 Mos. 2, 24. von der rechtmäßigen Beywohnung der Eheleute meldet, daß beide Ein Fleisch seyn werden. u. s. w. (Siehe, was hierüber oben im ersten Abschnitte S. 25. ange-

völlig in das rechtliche und sittliche Verhältniß eines Vaters zu seinem adoptirten Kinde tritt; oder wir müßten, wenn wir dies läugnen wollten, wieder anfangen, mit den Canonisten die Eheverbote aus der Aehnlichkeit des Blutes abzuleiten.

Wir kommen zu dem Verbote der Ehe zwischen Geschwistern, von welchem vorher gezeigt worden, daß es nicht auf gleichem Grunde beruhen könne, als die Eheverbote in der gera-

den

merkt worden.) S. 138. "4) Wozu noch kömmt, daß theils, wenn die obgedachte Mutter, wie aus der Anfrage zu erhellen scheint, eine Zeit lang desjenigen, von dem die Rede ist, Beyschläferinn gewesen, deren fleischliche Beywohnung von der Vermischung mit einer gemeinen Hure sehr unterschieden werden muß, und die er zu dieser Versündigung verleitet zu haben scheint, derselbe mit ihr wirklich in eine solche Verbindung getreten, die ihn im Gewissen verpflichtet, entweder dieselbe, oder keine andere als sie bey ihrem Leben zu heyrathen u. s. w." S. auch 2 Sam. 20, 3. vergl. 15, 16. 16, 21. 22. Amos 2, 7. Damit ist jedoch zu vergleichen Michaelis in seinen Ehegesetzen, S. 316. ff. Daß David seine Beyschläferinnen, die von seinem Sohne Absalom öffentlich geschändet worden waren, von sich absonderte und ihnen nicht ferner bewohnte; läßt sich sehr natürlich aus einem blosen Ehrgefühl erklären.

den Linie. Es ist hiebey in dem römischen Rechte, welchem in dieser Sache unstreitig ein ganz vorzügliches Gewicht beyzulegen ist, nicht mehr von einer Verletzung der natürlichen Schaam, die sich auch in diesem Sinne nicht unter Geschwistern findet, sondern von einer Völkersitte die Rede (44). Es ist immer merkwürdig, daß Moses sich gerade nur in Absicht dieses einzigen Falles solcher Ausdrücke bedient, die auf einen unzüchtigen Muthwillen deuten; 3 Mos. 20, 17. Ich gebe es völlig zu, was sehr richtig bemerkt worden, daß das Verhältniß zwischen Bruder und Schwester gar nicht dazu geeignet sey, daß eine eigentliche Gattenliebe leicht dabey aufkommen könne. Beide werden vielmehr bey einer gewissen Roheit, die sich bey dem ersten Gefühl und Bewußtseyn der aufstre-

(44) Auch die in der mosaischen Geschichte aufbehaltene glaubhafte Erzählung, 1 Mos. 20, 12. nach der die Ehe mit des Vaters Tochter noch erlaubt war, da die Ehe zwischen Geschwistern von gleicher Mutter, unter denen damals ein ungleich genauerer Umgang Statt fand, und die unter den polygamischen Nomadenvölkern in Einem Zelte beysammen erzogen wurden, für ganz unzulässig und fast für unmöglich gehalten ward, ist als eine geschichtliche leitende Spur zu betrachten, die uns auf den wahren Grund des Verbots wegen der Geschwisterehe führen kann.

aufstrebenden Kräfte fast unvermeidlich einfindet, eine Art von Geringschätzung gegen einander hegen. Die Natur hat also allerdings an ihrer Seite sehr viel gethan, um die Unschuld der aufkeimenden und aufblühenden Menschheit zu sichern. Allein in Ansehung der Befriedigung jugendlicher Lüsternheit ohne weitere Anhänglichkeit, (vergl. 2 Sam. 13, 1–17.) ist das geschwisterliche Verhältniß, eben wegen jener gegenseitigen Geringschätzung, besonders gefährlich. Es vereiniget sich in diesem Verhältniß eine unverholene **Vertraulichkeit der mit einander aufgewachsenen Geschwister**, die nicht leicht irgend etwas vor einander geheim halten, und eine **Gleichheit in Ansehung der äußeren Rechte**, die besonders dazu geschickt ist, in ungebildeten Gemüthern eine gewisse Verachtung zu bewirken, und die Achtung, die sie einander als Personen schuldig sind, nicht aufkommen zu lassen. Wenn auch eines der Kinder von den Eltern vorgezogen wird, so fordert es doch das Pflichtverhältniß dieser, daß sie alle merkliche Aeußerungen dieses Unterschiedes vermeiden; und gegen eine Verletzung seines äußeren Rechts ist das zurückgesetzte Kind durch das bürgerliche Gesetz gesichert. Wo auch das äußere Recht, unter einzelnen Ständen, und vornehmlich unter roheren Völkern, dem männlichen Geschlechte ein erhebliches Uebergewicht ertheilt, da wird der schwächere und un-

terdrückte Theil leicht in der Zärtlichkeit der Eltern, oder doch des einen von beiden, einen Ersatz für das finden, was es an äußeren Rechten einbüßt; und ihr eigenes Interesse wird die Eltern nöthigen, dem beeinträchtigten Theile Schutz zu gewähren, weil sie sonst, bey eingerissener gar zu starker Ungleichheit, selbst ihres Hausregiments verlustig gehen würden. Immer ist dieses Verhältniß zwischen Geschwistern, bey dem ersten starken Erwachen des Geschlechtstriebes, im höchsten Grade gefährlich (45).

Die Folgen der Zulässigkeit der Geschwisterehe sind nicht muthmaaßliche, sondern präsumtive Folgen, die bey der Kenntniß der menschlichen Natur als unvermeidlich vorausgesetzt werden müssen, und derentwegen eine Probe machen zu wollen, schon die Sittlichkeit und die Menschheit Preiß geben hieße (46). Es sind auch nichts weniger

(45) Man sehe hiebey die so schön und wahr geschilderte Liebe der Byblis zu ihrem Bruder Caunus bey'm Ovidius nach. (Metamorph. Lib. IX. v. 453. sqq.). Denn bey einer Behauptung dieser Art, die den Menschen betrifft, wie er seiner sinnlichen Natur nach ist, beruft man sich wohl am besten auf den Dichter.

(46) Jedoch in Ansehung der bürgerlichen Gesetze über verbotene Grade, unter den verschiedenen Völkern, halte ich mich völlig überzeugt, daß sie

weniger als bloß physisch schädliche, sondern moralisch verderbliche Folgen; Folgen, welche unmittelbar die Sittlichkeit angreifen, da sie eine frühzeitige gänzliche Austilgung des mit dem moralischen Gefühle so eng verschwisterten natürlichen Schaamgefühls unausbleiblich nach sich ziehen. Wenn je Unzucht unter Geschwistern herrschend werden sollte, so bin ich gewiß, daß sie noch eine ungleich verderblichere im Finstern schleichende Pest für die Menschen seyn würde, als die Selbstbefleckung. Der Selbstbeflecker kann, wenn er ernstlich will, zur Moralität, wohl sogar zu einer gewissen Reinheit der Seele zurückkehren; ja aus Uebermaaß der Schaam ist mancher Selbstbeflecker das Opfer der Folgen seines Lasters

von gewissen Erfahrungen über die Schädlichkeit der Vermischungen unter Verwandten ausgegangen, oder daß das Herkommen, welches durch die geschriebenen Gesetze nur sanctionirt und näher bestimmt worden, sich ursprünglich auf solche Erfahrungen gegründet habe. Bey der Abfassung der mosaischen Gesetze lagen solche Erfahrungen nahe genug. Mochten auch die Römer in uralten Zeiten ihre ersten Ideen von verbotenen Graden, von den hierüber eben so streng denkenden Tusciern entlehnt haben; so läßt sich doch voraussetzen, daß es einen Zeitpunct in Italien gegeben habe, da bey den rohen Horden, die dasselbe zuerst bevölkert haben, solche Vermischungen unter nahen Verwandten herrschend gewesen sind.

sters geworden. Bey der durch frühzeitige unzüchtige Vermischung der verschiedenen Geschlechter, im Keime erstickten Schaam, bleibt kaum die Möglichkeit der Rückkehr übrig. Die Selbstbefleckung kann zu einer gewissen Verwilderung des Geistes und zu einer äußerst verderblichen Verzweiflung des Menschen an sich selbst führen. Früh getriebene Unzucht mit dem andern Geschlecht muß eine gänzliche Abstumpfung des sittlichen Gefühls, und eine alles geringachtende Zügellosigkeit der Sinnlichkeit nach sich ziehen. Der Gedanke an die Ausrottung der Schaam bey'm weiblichen Geschlechte bleibt, wegen des darinn für die Menschheit liegenden hoffnungslosen Verderbens, immer ein schrecklicher Gedanke. Zu welcher Verworfenheit, die Schaamlosigkeit der Weiber ein Volk, in einer fürchterlich zunehmenden Progression, herabbringen könne, und wie dagegen Zucht und Schaamhaftigkeit der Weiber auch unter einem Volke, unter welchem es das männliche Geschlecht schon zu einer ziemlichen Ausgelassenheit gebracht hat, die Sitten noch einigermaaßen aufrecht erhalten, und die mit der Sittenreinheit verbundene ächte und edle Geistesenergie bewahren könne; davon hat uns, glaube ich, die neueste Völkergeschichte Beyspiele aufgestellt, die nicht erst namhaft gemacht zu werden brauchen. Ich darf die ferneren Folgen der frühzeitigen Familienunzucht übergehen, da sie von

Michae-

Michaelis so lebendig und kräftig geschildert worden sind, daß jede andere Schilderung hinter der seinigen zurückbleiben würde.

Es ist aber der Moralität des Menschen gemäß, daß er das für unerlaubt und schändlich erkläre, wovon er eine unvermeidliche Gefahr für seine Sittlichkeit voraussiehet. **Es beruhet deswegen das Eheverbot unter Geschwistern auf einer frey von einem großen Theile des menschlichen Geschlechts als Gesetz aufgenommenen Maxime von der Unzulässigkeit dessen, dessen Gestattung der Sittlichkeit eine unvermeidliche Gefahr drohet.** Daß diese Maxime, von einem so großen Theile des menschlichen Geschlechts, von so vielen Völkern auf verschiedenen Stuffen der Cultur, aufgenommen worden, muß ihr ein außerordentliches Gewicht und das Ansehen einer ganz unverletzlichen Heiligkeit ertheilen. Wenn irgend ein Factum das wirkliche Daseyn eines sittlichen Reiches unter den Menschen ganz unwidersprechlich beweist, so ist es diese, gleichsam als durch gemeinschaftliche Verabredung frey aufgenommene Maxime. Jeder muß es empfinden, daß er sich durch Lossagung von dieser Maxime von der unter dem besseren Theile des menschlichen Geschlechts getroffenen sittlichen Verbindung losreiße.

Es möchte noch die Frage aufgeworfen werden, wie denn diese Maxime, welche auf Räsonnement über die Folgen sich gründet, von dem Menschen, ehe sein Verstand eines geübten Nachdenkens fähig ist, frey angenommen werden könne, und wie sie, so lange die wahre Beschaffenheit und der eigentliche Grund derselben noch nicht von ihm eingesehen wird, ein so **unauslöschliches Gefühl von Abscheu**, das dem Incest zwischen Geschwistern fast in nicht geringerem Grade anhängt, als dem zwischen Eltern und Kindern, bewirken könne? Eine Maxime, die sich unmittelbar auf ein natürliches Verhältniß bezieht, wird sehr bald von dem Menschen, wenigstens dunkel als wahr geahndet; nicht also eine, die doch erst einen gewissen Kreis von Erfahrungen, und ein zusammenhängendes Nachdenken über dieselben, voraussetzt. Und wie wird denn das Entsetzen zu erklären seyn, nach entdecktem schrecklichen Geheimniß bey einer Geschwisterehe? die bey den Alten vorkommenden Beyspiele von Selbstentleibungen der auf dem Incest ertappten Geschwister? Es ist hier zuerst zu bemerken, daß die nehmliche Frage doch fast mit gleichem Rechte auch in Ansehung des Incests mit Eltern und Kindern aufgeworfen werden könne, da leider! das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern bey einer sehr großen Zahl von Menschen lose genug, und fast gar kein Gegenstand der Ehrfurcht ist.

Es

Es wird sich daher die folgende Beantwortung überhaupt auf den in Absicht aller Blutschande, so allgemein herrschenden Abscheu beziehen. Die den Incest mit Geschwistern betreffende Maxime ist eine von der menschlichen Gesellschaft frey aufgenommene, aber dem Einzelnen durch jugendliche Gewohnheit eingeflößte Maxime. Es ist dem Menschen wegen seines sittlichen Gefühls eine gewisse Art von Instinct eigen, der moralischer Instinct genannt werden könnte, vermittelst dessen er sehr leicht wahrnimmt und von bloßen Klugheits- und Wohlstands-Regeln unterscheidet, was ihm als heilige moralische Maxime auch nur in wenigen gelegentlichen Aeußerungen vorgelegt und empfohlen wird, und auf Glauben solche allgemein anerkannte Maximen annimmt und auf's heiligste verehrt, bis er den Grund davon einsehen, oder doch die Wahrheit derselben ahnden und gleichsam als durch eine unmittelbare Anschauung des moralischen Sinnes empfinden lernt. Ein sehr wohlthätiger Instinct, der den Menschen vor der Entwickelung seiner Vernunft und Moralität, ohne sein Zuthun vor vielen Abwegen bewahrt, auf die er nur gar zu leicht gerathen könnte. Was für Empfindungen, welchen Abscheu solche auf Glauben angenommene Maximen, auch sogar in Absicht geringfügiger und gleichgültiger Dinge, in jungen Menschen zu bewirken vermögen, ist bekannt, und den meisten

werden

werden leicht einige dahin gehörige Erfahrungen aus ihren Kinderjahren erinnerlich seyn. Wer in einem Hause erzogen worden, in welchem eine strenge und gewissermaaßen finstere Sittlichkeit herrschte, in welchem viele an sich unschuldige Dinge als sündlich verurtheilt und vermieden wurden, wird auch nach erlangter Reife des Verstandes oft lange Zeit nöthig haben, ehe er diese Dinge ganz unbefangen aus ihrem wahren Gesichtspuncte ansehen lernt. Diese Veränderung der Denkart kann aber in Ansehung jener Maximen nicht eintreten, deren Wahrheit und Wichtigkeit von dem Menschen mit jeder weiteren Entwickelung der Vernunft und Moralität, immer mehr erkannt und empfunden werden muß. Daß beide Arten des Incests, wegen des gemeinschaftlichen Namens und der Aehnlichkeit der sich darauf beziehenden Maximen, fast gleichen Abscheu mit einander theilen, ist natürlich, darf aber nicht als Beweis gebraucht werden, daß wirklich ganz gleiche Maximen dabey zum Grunde liegen.

Noch eine Frage endlich muß hiebey beantwortet werden, um einem noch übrig bleibenden Zweifel zu begegnen: Warum, wenn das Verbot der Geschwisterehe sich auf die angegebene Maxime gründet, solche sich nicht ebenfalls auf die überall erlaubte Ehe unter zusammengebrachten Kindern erstrecke, da doch hier ganz gleiche Ursache

des Verbots einzutreten scheint? Diese Frage darf bey einer frey aufgenommenen Maxime eigentlich nicht aufgeworfen werden. Genug, daß wir aus der allgemeinen Meinung der Völker, die jene Ehe für zuläßig und ganz unbedenklich erklärt, ersehen, daß sich die Maxime nicht bis dahin ausdehne. Allein, bey aller scheinbaren Gleichheit, sind die Fälle sehr merklich verschieden. Die beiden wesentlichen Merkmaale in dem Verhältniß der Geschwister, wodurch dasselbe für junge Personen so gefährlich wird, sind Vertraulichkeit und Gleichheit der Rechte. Wenn auch eine geschwisterliche Vertraulichkeit sich unter zusammengebrachten Kindern, vornehmlich wenn sie in zarten Jahren zusammenkommen, sehr bald einfinden wird; so mangelt es doch gänzlich an dem andern und wichtigsten Merkmaale. Jedes Kind behält mit seinem unterscheidenden Familiennamen seine ganz besonderen Familienrechte, die auch vom Staate geschützt werden, wenn etwa die in einer andern Ehe lebenden Eltern pflichtvergessen genug seyn sollten, solche zu verletzen. Dies muß, besonders in den etwas erwachsenen und vorzüglich gefährlichen Jahren des erwachenden Geschlechtstriebes, eine wohlthätige Entfernung unter ihnen bewirken. Daß auf dieser Gleichheit der Rechte das Eheverbot unter Geschwistern ganz hauptsächlich beruhet, darüber ertheilt uns das römische Recht einen merkwürdigen Wink, wenn es

die

die Ehe zusammengebrachter Kinder ausdrücklich erlaubt, aber die Ehe mit dem Adoptiv-Bruder oder der Adoptiv-Schwester, und zwar gerade nur so lange als die Adoption dauert, untersagt, indem adoptirte Kinder juridisch ganz in die Rechte der Familie eintreten, in welcher sie adoptirt werden (47). Um eben dieser Ursache willen aber muß sich das **Verbot der Geschwisterehe auch auf außer der Ehe erzeugte Geschwister** erstrecken, wenn gleich diese meistentheils in einer gänzlichen Entfernung von den ehelichen Kindern erzogen werden, vielleicht beide einander niemals zu Gesichte bekommen. Es wird wohl nicht bezweifelt werden können, daß nach sittlichen Grundsätzen die unehelichen Kinder die Rechte der ehelichen haben, und vor allen Dingen von dem

(47) Der Einwurf, welcher gegen den aus den moralisch nachtheiligen Folgen abgeleiteten Grund des Eheverbots zwischen Geschwistern wohl vorgebracht worden, daß dieses Eheverbot sich sogar auf alle Hausgenossen und auf das Gesinde ausdehnen müsse, wird nun keiner besonderen Widerlegung bedürfen. Es fehlt hier an beiden Eigenschaften, welche das geschwisterliche Verhältniß in Absicht auf frühe Verleitung zur Unzucht so bedenklich machen, und einen hinreichenden allgemeinen moralischen Grund zu einem Eheverbote ausmachen, an der innigen Vertraulichkeit der mit einander Aufgewachsenen, und an der Gleichheit der Rechte.

angegebenen Principien sich vereinigen, auf welche die Eheverbote in der geraden Linie und

gleich den anderen Einwurf. 2) Nicht die einzelne Blutschande, sondern die allgemeine Gestattung derselben ist es, was den angegebenen Zustand der völligen Ausartung des menschlichen Geschlechts bewirken würde. So könnte aber der Begriff einer vorzüglichen Schändlichkeit nicht dem ersten, sondern vielmehr nur dem letzten anhängen, wovon uns doch wiederum unser inneres Bewußtseyn das Gegentheil sagt. Beide Einwürfe treffen nur das System, welches das Verbot der Geschwisterehe unmittelbar auf die daraus entstehenden Folgen, nicht aber auf eine darauf sich beziehende moralische Maxime gründet. Das Schändliche des Incests liegt in der Verletzung der denselben betreffenden, von einem respectabeln Theile des menschlichen Geschlechts frey angenommenen Maxime. Da diese Maxime sich auf dasjenige beziehet, was der Sittlichkeit eine unvermeidliche Gefahr drohet, und nicht bloß Hurerey allgemein machen, sondern einen gänzlichen Verfall der Moralität bewirken würde; so enthält jede Verletzung dieser Maxime eine Einwilligung in eine gänzliche und allgemeine Zerrüttung des sittlichen Zustandes der Menschen. Eben so ist auch, vermöge des Begriffs der Moralität, in jeder der sittlichen Maxime entgegenstehenden unsittlichen Maxime die Einwilligung enthalten, daß diese unmoralische Maxime als allgemeines Gesetz gelte, folglich in der Maxime der Blut-

und zwischen Geschwistern sich gründen? Es ist in der Frage enthalten, von der ich bey dieser Deduction ausgegangen bin: Der Mensch ist durch seine Moralität theils genöthiget, theils befugt, solche Maximen, die wegen gewisser Bedingungen seiner sinnlichen Natur, auf die Entwickelung oder Bewahrung seiner Sittlichkeit, eine nothwendige Beziehung haben, als moralische Gesetze aufzunehmen, zu ehren und zu befolgen. Und auf solche Art wäre die von mir versuchte

Blutschänders die thätige Einwilligung, daß die Blutschande allgemein überhand nehme und gestattet werde. 3) Der dritte Einwurf, der etwa noch der von mir aufgestellten Maxime entgegengesetzt werden könnte, aber bloß auf Mißverstand beruhet, ist folgender: Daß sich dieselbe eigentlich auf die Ehe zwischen Geschwistern beziehe, daß folglich nur die Geschwisterehe, nicht aber die Unzucht unter ihnen, das Schändliche des Incests mit sich führen könne. Es beziehet sich aber jene Maxime unstreitig auf beides, und bestehet in einer Erklärung von der vorzüglichen Schändlichkeit dessen, was der Sittlichkeit einen völligen Untergang bringen würde, wenn es für indifferent, oder auch anderer gemeiner Unkeuschheit für gleich gehalten würde. Auch wird die Unzucht nothwendig Brutalität, wo wegen einer allgemein angenommenen Maxime selbst die Möglichkeit der Ehe, und eines der verführten Unschuld zu leistenden Ersatzes wegfällt.

suchte doppelte Begründung der Eheverbote zur Einheit des Princips zurückgeführt.

Jedoch in Rücksicht auf diejenigen, welche nach gewissen willkührlichen Begriffen und Voraussetzungen strenge Einheit des Princips zur unerlaßlichen Bedingung der Wissenschaft machen, auch wenn diese es mit der Begründung von mehreren moralischen Factis zu thun hat, und welchen daher mein doppeltes Princip zum Aergerniß gereichen möchte, berufe ich mich auf ein paar Auctoritäten von einer vor mir auf ähnliche Art versuchten Lösung des schwierigen Problems. Auctoritäten können zwar nichts entscheiden, aber doch zu einer unpartheyischen Prüfung und billigen Beurtheilung veranlassen. Ich habe diese Auctoritäten erst nach vollendeter Arbeit kennen lernen, wie ich denn überhaupt bey Gegenständen einer freyen Reflexion, nicht gern vor geendigtem Geschäffte durch vieles Lesen mich zerstreue; und ich darf hoffen, daß es bey meinem Räsonnement sichtbar seyn werde, daß es die Frucht eines freyen, nicht durch Auctorität geleiteten Nachdenkens sey. Der von Hugo Grotius angeführte Moses Maimonides (49) giebt gleichfalls zwey Ursachen zur Erklärung der levitischen Eheverbote an, und zwar zwey, die mit den von mir gebrauch-

(49) More Nebochim, Lib. III. cap. 49.

brauchten sehr viel Aehnlichkeit haben. Die erste ist eine gewisse natürliche Schaam, welche nicht erlaubt, daß diejenigen, die einer Person das Leben gegeben haben, mit derselben einen fleischlichen Umgang, entweder selbst, oder vermittelst anderer, durch Blutsfreundschaft und Heyrath genau mit ihnen verbundener Personen, unterhalten. Die andere Ursache ist, daß die Vertraulichkeit der täglich frey mit einander umgehenden Personen, die häufigsten Veranlassungen zur Unkeuschheit und zum Ehebruch geben würde, wenn solche unzüchtige Verbindungen auf die Ehe abzwecken könnten. Eben so gebraucht Thomasius (59) zwey Regeln zur Begründung der Eheverbote, die im Wesentlichen mit jenen beiden Gründen der Eheverbote des Moses Maimonides übereinstimmen, die er aber nur für Regeln der Wohlanständigkeit und nicht der Gerechtigkeit erklärt, indem nach seiner Meinung die Eheverbote nicht aus Principien der Gerechtigkeit abgeleitet werden können. Auch Philo führt die Gefahr der Verführung bloß als Ursache des Verbots unter Geschwistern an.

Ich glaube, daß die innere Verbindlichkeit der Eheverbote, von welchen bisher die Rede gewe-

(59) In seinen Fundamentis juris naturae et gentium.

gewesen, nach Grundsätzen der Sittenlehre hinlänglich von mir dargethan worden; es bleibt mir aber noch das Geschäfft übrig, sie nach **Grundsätzen des Naturrechts zu begründen.** Jene Maximen, worauf die Eheverbote beruhen, haben fast zu jeder Zeit und unter jedem Volk ihr Daseyn entweder durch ein gesetzliches Herkommen, oder durch förmliche Prohibitiv- und Pönal-Gesetze angekündigt. Es fragt sich, in wie fern der Staat befugt sey, jene Maximen des Gewissens gewissermaaßen zu den seinigen zu machen, den darauf gegründeten Eheverboten eine äußere Sanction zu ertheilen, denselben rechtliche Wirkungen in Ansehung der Gültigkeit der Ehen beyzulegen, und sie durch Strafen aufrecht zu erhalten? Die Antwort hierauf beruhet, meinem Erachten nach, auf wenigen einfachen Grundsätzen, welche keiner weitläuftigen Ausführung bedürfen.

Wenn das äußere Recht die Summe der Bedingungen enthält, unter welchen die äußere Freyheit des einen mit der äußeren Freyheit aller übrigen nach allgemeinen Gesetzen bestehen kann, und der **Zweck des Staats** ist, **einen jeden bey seinem Rechte zu schützen**; so ist die erste und wichtigste Forderung, welche die Mitglieder des gemeinen Wesens an denselben zu thun haben, daß er sie in der freyen ungehinderten Aus-

übung der aus der Moralität hervorgehenden Gesetze schütze, und daß er denjenigen sittlichen Gesetzen eine äußere Sanction ertheile, die derselben empfänglich und bedürftig sind, und die ohne solche ihres Effects verlustig werden würden. Zu diesen gehören aber unstreitig die Eheverbote. Es kann einem Gegenstande nur in so weit innere Ehrfurcht gesichert bleiben, als die äußeren Verletzungen dieser Ehrfurcht verhindert werden. So wie der Staat die unläugbare Pflicht hat, Verletzungen der der Religion gebührenden Ehrfurcht, in Ansehung einer jeden im gemeinen Wesen aufgenommenen Religionsparthey, abzuhalten und zu bestrafen; so liegt ihm ohne Zweifel gleiche Pflicht in Absicht des elterlichen und kindlichen Verhältnisses ob. Wenn die Vermischung zwischen Eltern und Kindern im Staate geduldet oder gestattet, und ihre Ehelichung unter einander erlaubt würde; so würde das elterliche und kindliche Verhältniß bald nicht mehr ein Gegenstand der öffentlichen Ehrfurcht seyn, es müßte unausbleiblich ein Gegenstand der allgemeinen Verachtung, ja als eine Veranlassung zu frühen Verführungen und Ausbrüchen der rohesten Sinnlichkeit, ein Gegenstand des Abscheues werden. Die auf die Unzulässigkeit der Geschwisterehe sich beziehende Maxime aber, erwartet ihren ganzen Effect lediglich von der äußeren Gesetzgebung. Der Verführer, der

sich zur Erreichung seines Zweckes des Eheversprechens bedient, wird sich nicht darum bekümmern, ob die Ehe, die der Staat zuläßt, auch vor dem Gewissen erlaubt sey. Und die vom Verführer angegriffene Unschuld wird meistentheils noch nicht fähig seyn, den Unterschied zu fassen, daß das äußerlich Rechtmäßige, was der Staat gestattet, doch innerlich unrechtmäßig seyn könne.

Hiezu kommen noch folgende **besondere Gründe**. Zuerst in Ansehung der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, kömmt dem Staate schon vermöge des Gesetzes der Selbsterhaltung die unstreitige Befugniß und Verpflichtung zu, ganz vornehmlich dem elterlichen und kindlichen Verhältnisse, aus welchem der Staat hervorgegangen ist, und in welchem er seine vornehmste Stütze findet, die ihm zukommende Ehrfurcht, eben so sehr, als der Religion, zu sichern. Was aber die Geschwisterehe anlangt, so wird der Staat, wenn demselben anders die höchste Vormundschaft über die unmündigen Mitglieder des gemeinen Wesens zustehet, die Unschuld derselben durch ein allgemeines Verbot der Ehe mit denen Personen, von welchen sie am leichtesten verführt werden können, zu schützen berechtiget und verpflichtet seyn, wenn solche auf keine andere Art allgemein in Sicherheit gestellt werden kann.

Rechts-

Rechtsgesetze sind ihrer Natur nach, vermöge des oben angegebenen Begriffs vom äußern Rechte, allgemein und gestatten keine Ausnahme, als in so fern nicht schon die Bedingungen, auf denen ein Gesetz sich gründet, gewisse Ausnahmen mit sich führen, oder der Staatszweck solche nöthig macht. Beides ist aber bey den bisher untersuchten Eheverboten nicht der Fall. Die Bedingungen, auf welchen diese Gesetze beruhen, fordern vielmehr ganz uneingeschränkte Verbote; und der Staatszweck wird durch die unbedeutende Einschränkung, welche dessen einzelne Glieder in Ansehung ihrer Ehewahl erleiden, so wenig gehindert, daß er vielmehr, in der dadurch beförderten und gesicherten Moralität, merklich befördert wird. So wie die sittlichen Principien, auf welchen die Eheverbote als Pflichtgebote beruhen, allgemeingültig sind, so muß auch den daraus hervorgegangenen Rechtsgesetzen strenge Allgemeingültigkeit zukommen. Es folgt hieraus **die gänzliche Indispensabilität der jetzt in Untersuchung gezogenen Fälle.** Eben diese läßt sich auch aus folgendem Grundsatze ableiten. Die Eheverbote sind Verzichtleistungen, denen sich jeder einzelne in Absicht seiner natürlichen Freyheit, um gültiger moralischer Maximen willen unterzieht, und die vom Staate sanctionirt werden. Da diese Verzichtleistung allgemein ist, so bleibt dabey die natürliche Gleichheit der Rechte.

So-

Sobald aber ein einzelner sich nicht mehr an diese Verzichtleistung bindet, oder er durch den Staat davon entbunden wird, so tritt eine unzulässige Ungleichheit der Rechte ein ([51]).

Unsere

(51) Man wird ohne Erinnern wahrnehmen, daß die hier aufgestellte Deduction der Eheverbote aus dem Rechtsbegriffe, eine mittelbare Deduction ist, wobey der Pflichtbegriff wegen der verbotenen Grade vorausgesetzt wird. Die Eheverbote sind allgemeingültige Rechtsgesetze, weil sie allgemeingültige sittliche Gesetze sind, welche einer äußern Sanction bedürfen. Ich glaube, daß sich auch eine unmittelbare Deduction der Eheverbote, in Ansehung der nahen Verwandtschaft überhaupt, aus dem Rechtsbegriffe führen lasse; und daß der von Plutarch und Augustin geäußerte, und in das canonische Recht geflossene Gedanke, daß die Eheverbote insbesondere auch darauf abzielen, die Verbindungen in der menschlichen Gesellschaft zu vermehren und auszudehnen, auf welchen Satz auch in den neueren Verhandlungen über die Eheverbote ein vorzügliches Gewicht gelegt worden ist, darauf hinleite. Weil aber diese Art der Begründung der Eheverbote, als bloßer Rechtsgesetze, von der oben gelieferten gänzlich verschieden ist, auch allein und an und für sich der zu lösenden Aufgabe noch kein Genüge leistet, indem dabey das innerlich Schändliche des Incests unerklärt bleibt, auch dabey die Unbequemlichkeit eintritt, daß die Gränze der Eheverbote gänzlich der Willkühr des Staats über-

Unsere bisherige Untersuchung hat sich auf die Ehen in der geraden Linie der Blutsverwandten und

überlassen] bleibt; so entwerfe ich die Grundzüge dieses Beweises nur in einer Anmerkung, mit der nicht ungegründeten Besorgniß, daß ich irren möge, und überlasse die weitere Prüfung denen, die hierinn competente Richter sind. Wenn der Rechtsbegriff die Bedingungen in sich faßt, vermöge deren die äußere Freyheit des einen mit der äußeren Freyheit aller übrigen nach bestimmten allgemeinen Gesetzen in Einstimmung gebracht werden kann, die äußere Freyheit aber in Absicht der Ehewahl eine der allerwichtigsten und schätzbarsten ist; so glaube ich, daß diese Freyheit nur durch prohibitive Gesetze in Absicht der Ehen mit nahen Verwandten geschützt und hinlänglich gesichert werden könne. So viele Schwierigkeiten auch die Natur selbst den Ehen mit nahen Blutsfreunden, bey deren Umgange der Reiz der Neuheit gänzlich wegfällt, in den Weg gelegt hat, so könnte doch das Interesse des Eigennutzes das in vielen Fällen befördern, was die Natur erschwert hat. Dies würde ganz vornehmlich bey den Ackerbautreibenden Ständen und Nationen der Fall seyn, da der Ackerbau durch nichts so sehr zu Grunde gerichtet wird, als durch beständige Theilungen der Grundstücke, und durch Beschwerung derselben mit Kinder- und Brautschatz-Schulden, welchem Uebel durch Heyrathen in die Familien vorgebeugt werden würde; wie denn auch um ähnlicher Ursachen willen die mosai-

schen

und Verschwägerten und zwischen Geschwistern ein-
geschränkt. Es bleibt uns folglich noch eine kurze
Unter-

schen und atheniensischen Gesetze, Verheyrathungen in die Familie für gewisse Fälle nicht bloß dulden, sondern sogar gesetzlich vorschrieben. Aber auch in andern Ständen und bey nicht Ackerbau treibenden Völkern, könnte oftmals lange Gewohnheit des Umgangs, die aus der genauen Kenntniß der zu wählenden Verwandtinn gefaßte gewisse Erwartung einer friedlichen Ehe, der Wunsch, eine verdrießliche und mit Streitigkeiten verbundene Erbschaftstheilung zu vermeiden rc. eine Wahl in der Familie begünstigen. Ganz vorzüglich würde einer solchen Einschränkung auf die Familie unter den Völkern, bey denen kein freyer Umgang zwischen beiden Geschlechtern Statt findet, ohne gewisse Eheverbote schwerlich Einhalt geschehen können. Sobald diese Ehen in der Familie erst einigermaaßen überhand genommen hätten, würde niemand vernünftiger Weise aus einer fremden Familie eine Gattinn wählen können, aus gerechter Besorgniß, eine geschwächte Person zu bekommen, und in den Verwandten derselben die gefährlichsten Nebenbuhler um sich zu haben. Es würde demnach durch eine solche uneingeschränkte Freyheit, die Freyheit der Wahl gänzlich aufgehoben, und jeder gezwungener Weise auf seine Familie beschränkt werden. Ich betrachte daher die Eheverbote, wenn ich sie als bloße äußere Rechtsgesetze ansehe, als solche, die gleich allen andern
Rechts-

Untersuchung übrig, wegen der weiteren Ausdehnung dieser Eheverbote auf entferntere Grade der Verwandtschaft. Es fragt sich zuerst, ob irgend ein **Rechtsgrund zu einer weiteren Ausdehnung** vorhanden seyn möge, und ob demzufolge auch in den weiteren Graden allgemeingültige Eheverbote Statt finden können? Ich glaube einen solchen **in Absicht der Ehen zwischen solchen Seitenverwandten, unter denen nach dem** Begriffe des römischen Rechts ein *respectus parentelae* **eintritt**, der Ehen zwischen dem Neffen und der Tante, dem Oheim und der Nichte, annehmen zu dürfen. Ehrfurcht gegen das elterliche und kindliche Verhältniß ist nicht, wie die Achtung gegen den Menschen als Person, etwas absolutes. Wie jede andere von Bedingungen der sinnlichen Natur abhängige Empfindung, bleibt auch die Ehrfurcht immer einer Schwächung und Stärkung empfänglich. Wenn der Staat überhaupt die Verpflichtung hat, dem

Ver-

Rechtsgesetzen darauf abzwecken, den allgemeinen Genuß der Freyheit durch einzelne Einschränkungen derselben zu sichern. Nach diesem Grundsatz würde denn der nähere und vertrauliche Umgang, zu welchem gewisse verwandtschaftliche Verhältnisse ordentlich berechtigen und gewöhnlich Veranlassung geben, die einzige sichere Gränze der Eheverbote abgeben.

Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern die demselben zukommende Ehrfurcht zu sichern; so hat er noch vielmehr die Pflicht auf sich, diese Ehrfurcht durch ausgedehntere Eheverbote zu verstärken, wenn solche durch den Staat selbst geschwächt worden. Mit der Entstehung des Staats und der immer mehreren Ausbildung desselben sind wesentliche Einschränkungen in Ansehung der natürlichen elterlichen Rechte, und damit zugleich auch in Absicht der Ehrfurcht gegen dieses Verhältniß, unvermeidlich verbunden, weil außerdem jede Familie einen Staat im Staate bilden würde. Auch ziehet die Civilisirung der Menschen im gesellschaftlichen Leben und das mit der Cultur, wenn solche ihren höchsten Gipfel erreicht, steigende Sittenverderben, eine gewisse Schwächung der natürlichen Gefühle der Pietät unausbleiblich nach sich. Es muß daher diesen Gefühlen vom Staate auch dadurch aufgeholfen werden, daß die Kinder in Absicht der Ehe noch weiter von den Eltern entfernt werden, um alle sittenverderbliche Familiarität unter Eltern und Kindern möglichst zu verhüten, und dem durch den Staat verursachten Uebel einigermaaßen abzuhelfen. Durch eine Heyrath mit den Geschwistern der Eltern, die diesen an Rechten gleich sind, und mit ihnen in einer engen Vertraulichkeit leben, die nach dem Ausdruck des mosaischen Gesetzes

setzes

setzes ihre nächsten Blutsverwandten sind (52), stellt sich das Kind auf gleiche Linie mit den Eltern, und erhält ein äußeres Recht, die Eltern als seines Gleichen zu behandeln. Auch schon das Bewußtseyn der Möglichkeit einer solchen Verbindung kann eine Arroganz veranlassen, die dem kindlichen Verhältnisse geradezu widerstreitet. In manchen Fällen könnte eine Heyrath dieser Art sogar durch den Trotz eines widerspenstigen Kindes, und durch die Disharmonie, worinn dessen Eltern mit einem ihrer Geschwister lebten, veranlaßt, und zum größten Verdrusse jener, wenn keine Rechtsgründe vorhanden wären, um ihre Einwilligung zu versagen, geschlossen werden; und wenn diese ihr Kind noch ferner bey vorkommenden Gelegenheiten als ihr Kind anreden und behandeln wollten, würde dieses ihnen als Schwager antworten, vielleicht auch durch herrische Behandlung seiner Gattinn, seinen ihr verschwi-

(52) Wenn gleich Moses den Grundsatz des respectus parentelae bey den Eheverboten mit diesen Seitenverwandten nicht ausdrücklich anführt, so deutet er doch, meinem Ermessen nach, ziemlich merklich darauf hin; und es ist gewiß merkwürdig, daß er dem Eheverbote mit des Vaters und der Mutter Schwester nicht den Grund beyfügt: Sie ist deine Blutsfreundinn; sondern: Sie ist deines Vaters, deiner Mutter nächste Blutsfreundinn.

schwisterten und gleichen Eltern, wenn jene bey diesen Schutz suchen wollte, beweisen, daß er sich wohl über sie erheben könne. Selbst Michaelis, der sonst dem Grundsatze des respectus parentelae so abgeneigt ist, gesteht, daß eine solche Heyrath in der angegebenen Rücksicht eine Kränkung für die Eltern seyn müsse. Es gründet sich demzufolge der respectus parentelae unter Seitenverwandten, oder das dem elterlichen Verhältnisse ähnliche Verhältniß, worinn wir uns zu solchen Seitenverwandten befinden, die nur um einen Grad von unserm gemeinschaftlichen Stamme abstehen, und die denselben durch das Gesetz beygelegte Achtung, nicht eigentlich darauf, daß dieselben der Eltern, Großeltern rc. Stelle bey uns vertreten, sondern darauf, daß sie den Eltern, Großeltern rc. gleich sind, in Ansehung der Familienrechte mit ihnen in einer völligen Gleichheit stehen; und ist daher der in unsern Kirchenordnungen so häufig davon gebrauchte Ausdruck: daß sie der Eltern Statt halten, (quod sint parentum loco, nach dem Ausdruck der röm. Gesetze;) dahin zu erklären (53). Dieser Rechtsgrund wird aber dadurch

(53) Nach dieser Ansicht des respectus parentelae zwischen Seitenverwandten, die ich für die richtige halte, und von der ich glaube, daß sie bey den römi-

durch noch vergrößert, daß die Geschwister der Eltern und Großeltern in sehr vielen Fällen thätig in das elterliche Verhältniß eintreten. Man erinnere sich hiebey an das, was Abbt in seinem Werke vom Verdienst so schön von dem stillen aber großen Verdienste sagt, was sich so viele Tanten in den Familien erwerben. Der Mann würde gewiß Verachtung verdienen, der seine Tante, welche seine Kindheit pflegte und die ersten Gefühle der Sittlichkeit in ihm erweckte, nicht

römischen Ehegesetzen zum Grunde liege, und daß eben deswegen das röm. Recht diese Art der Ehen eben so uneingeschränkt, ohne Bestimmung gewisser Grade verbiete, als die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, beruhet derselbe nicht eigentlich auf einem unmittelbaren Verhältniß der Seitenverwandten, der Oheime und Nichten, Neffen und Tanten, zu einander, sondern auf dem Verhältniß, in welchem beide zu den dritten, zu den Eltern der Neffen und Nichten stehen. Nur auf solche Art giebt derselbe ein nothwendiges und feststehendes Verhältniß; da er außerdem nur ein zufälliges, und von dem verschiedenen Alter der Neffen und Tanten ꝛc. abhängendes Verhältniß seyn würde. Allein, nach dieser Ansicht muß nun auch die Heyrath mit der Brüder und Schwestern Töchtern für eben so unzulässig erklärt werden, als mit des Vaters oder der Mutter Schwestern, welches ich auch allerdings für gegründet halte.

nicht wie seine Mutter ehrte, und sich erkühnen wollte, sie durch Eheanträge zu beleidigen, oder auch ihrer Eitelkeit dadurch zu schmeicheln, wenn jene schwach genug wäre, dergleichen anzuhören. — Auch für die Ausdehnung der Eheverbote auf die **Schwägerschaft durch Verlöbniß** in der geraden Linie, mit der Mutter oder Tochter der Braut, mit dem Vater oder Sohne des Bräutigams, ist, meine ich, ein Rechtsgrund vorhanden, da nach dem Rechtsbegriffe eine Eheverlobung sich nur dadurch von dem Ehevertrage unterscheidet, daß jene ein Vergleich wegen einer künftig zu schließenden Ehe ist, diese hingegen ein Vergleich wegen einer gegenwärtig zu schließenden Ehe, und in Ansehung Verlobter die Vermuthung nicht ganz hinweggeräumt werden kann, daß die Ehe unter ihnen bereits vollzogen worden (54). — Was die Ausdehnung der Eheverbote

(54) Aehnliche rechtmäßige Extensionen lassen sich bey veränderten Verhältnissen des häuslichen Lebens unter verschiedenen Nationen denken. Eine sehr wohl begründete ist, dünkt mir, die im Koran vorkommende wegen der Ammen, welche unter alten Völkern und insbesondere im Morgenlande ehrbare und sehr respectable Personen waren, die mit ihrem Säugling in eine lebenslängliche Verbindung traten, sich desselben mütterlich annahmen, ihn bey dem Tode der Eltern zu sich nahmen, oder auch

bote auf die Vormundschaft betrifft; so rührt solche aus anderweitigen Gründen her, welche mit der gegenwärtigen Untersuchung in keiner Verwandtschaft stehen, und beruhet auf dem von dem Staate den Verwaisten in Absicht ihres Eigenthums zu leistenden Schutze.

Ein ähnlicher **Rechtsgrund für die weitere Ausdehnung der Eheverbote in der gleichen Seitenlinie, und zwischen anderen Seitenverwandten,** unter denen jener respectus parentelae sich nicht findet, **möchte schwerlich aufgefunden werden können,** da die Bedingungen, worauf die sittliche Maxime wegen der verbotenen Geschwisterehe sich gründet, ausschließend dem Verhältnisse zwischen voll- und halbbürtigen, in und außerhalb der Ehe erzeugten Geschwistern, wie auch den Adoptiv-Geschwistern, eigen ist. Ich bekenne also, daß ich zu den Eheverboten zwischen Geschwisterkindern, mit der Frauen Schwester und des Bruders auch Vater-Bruders Wittwe keinen gültigen Sitten- oder Rechtsgrund habe auffinden können. In das römische Recht sind die beiden mittleren dieser Eheverbote erst späterhin eingeflossen, und das erste und letzte findet sich gar nicht darinn; und bemerke

auch von ihm in ihrem hülflosen Alter ernährt wurden.

bemerke ich daher hier, daß mit den bisher angeführten Sitten- und Rechtsprincipien die Deduction der in dem älteren römischen Civilrechte enthaltenen Eheverbote, mit Ausnahme der beiden um einer öffentlichen Schicklichkeit willen untersagten Ehen aus der andern Gattung der Schwägerschaft, mit des Stiefsohnes Frau und mit der Stieftochter Manne, gänzlich vollendet sey; daß diese daher, meinem Erachten nach, mit den Grundsätzen einer reinen Sitten- und Naturrechtslehre am vollkommensten übereinstimmen, da hingegen die des kanonischen Rechts am weitesten davon abweichen möchten, weswegen es mir um desto angenehmer ist, daß ich den Beweis habe führen können, daß die Eheverbote unserer protestantischen Kirchenordnungen ihrem Hauptinhalte nach, nicht aus dem canonischen, sondern aus dem römischen Rechte geflossen sind.

Ob und wie weit der Staat auch um politischer Gründe willen, zur Beförderung einer desto mehreren Sittlichkeit und einer desto größeren allgemeinen Wohlfahrt (55), oder auch um des öffentlichen Wohlstandes willen (56), die

(55) Propter majorem sanguinis reverentiam; nach dem Ausdruck unserer Lüneburgischen und mehrerer anderer Kirchenordnungen.

(56) "Dieweil in der Eheverlobung, nicht allein was frey

die Eheverbote ausdehnen möge, diese schwierige Untersuchung überlasse ich gern denen, welche dazu Beruf und Geschick haben, und erlaube mir nur folgende zufällige Gedanken darüber: Das römische Recht giebt in den eben vorher angeführten Eheverboten aus der anderen Gattung der Verschwägerung, das Beyspiel von Eheverboten wegen der öffentlichen Schicklichkeit; und diese Auctorität ist, denke ich, von großer Wichtigkeit. In allen Eheverboten desselben in entfernteren Graden der Blutsfreundschaft und Affinität, ist das Princip des öffentlichen Decorums herrschend; dieses Princip wird aber fast ausschließend nur auf solche Personen bezogen, zwischen denen eine Art von elterlichem und kindlichem Verhältniß Statt findet. Jedoch ist hiebey auch vor allen Dingen nicht aus der Acht zu lassen, wenn gleich manche Eheverbote auch unter entfernteren Verwandten und Verschwägerten, scheinbar wohlthätig und einem gewissen verfeinerten Begriff von Schicklichkeit gemäß seyn mögen: daß es hiebey auf die Einschränkung einer der wichtigsten und theuersten Freyheiten ankomme,

frey gelassen, sondern auch was gebührlich und ein Wohlstand ist, angesehen werden soll, u. s. w." Calenb. K. O. S. 284. Vergl. *L. 42. Dig. de ritu nupt.*

me, die nicht ohne erhebliche und ausgemacht richtige Gründe beengt werden darf. Es könnte scheinen, daß die Verhältnisse der geringeren Stände, auf welche bey der Entwerfung solcher Policeygesetze wohl immer das vornehmste Augenmerk zu richten ist, die unter ihnen so sehr geschwächte Ehrfurcht in Absicht des elterlichen und kindlichen Verhältnisses, diese böse Seite des gemeinen Mannes, diese Hauptquelle der Sittenlosigkeit des Gesindes, welche den allgemeinen Gegenstand von Klagen in unserm Zeitalter ausmacht, ferner das sehr nahe Beysammenseyn der ärmeren Familien, ohne hinlänglich deckende Bekleidung, auf dem nehmlichen Lager ꝛc. eine gewisse Ausdehnung der Eheverbote nothwendig machen möchten. Allein, diese allerdings sehr erheblichen Gründe betreffen im geringsten nicht die Ehen, von denen jetzt hier vornehmlich die Rede ist, die zwischen Geschwisterkindern und im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie, wie auch zwischen Verschwägerten in der gleichen und ungleichen Seitenlinie, nur etwa mit Ausnahme der Ehe mit des Bruders Wittwe (57).

Auf alle Fälle eignen sich solche auf bloßen politischen Gründen beruhende Eheverbote nur zu bloßen Policeygesetzen, von denen bey vorkommenden

(57) Siehe davon oben im zweyten Abschnitt. S. 92. f.

menden besondern Fällen Ausnahmen gestattet werden müssen. Sie sind daher ihrer Natur nach nicht eigentlich Eheverbote, sondern gesetzliche Bestimmungen solcher Ehen, die nicht ohne besondere, aber wo möglich unentgeltlich zu ertheilende Erlaubniß des Staats geschlossen werden dürfen; und es möchte wohl zu wünschen seyn, daß sie auch, um den wirklichen Eheverboten eine desto unverletzlichere Heiligkeit bey der Menge zu sichern, und den Wahn gänzlich zu entfernen, als wenn man sich von jedem Eheverbote loskaufen könne, in dieser Form aufgestellt würden (58).

Für

(58) Carpzov in seiner Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 124. sagt sehr nachdrucksvoll: Verendum est, ne ex frequentiore venia et concessione matrimonii in gradibus prohibitis, dispensatio fiat dissipatio boni ordinis et honestatum legum. In der Erklärung der Würtembergischen Landstände an die Herzogl. Regierung vom 4. Aug. 1797. heißt es: "Muß es (das Volk) nicht dadurch in seinem Urtheil von dem, was Recht und Unrecht ist, irre, und unter Begünstigung unordentlicher Triebe leicht geneigt werden, seine Abhängigkeit von menschlicher Willkühr auf alle Ehen, die das Gesetz unter die nehmliche Kategorie setzt, also auf alle Ehen unter nahen Verwandten, in seiner Vorstellung zu übertragen? Dispensationen würden mithin gerade das Gegentheil von dem

 wir-

Für die Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubniß würden gewisse, so viel möglich sichere und feste, äußere und auf den Staatszweck sich beziehende (59) Bestimmungen festzusetzen seyn. Bey einer

wirken, was diejenigen sich von dispensabeln Eheverboten zu versprechen scheinen, welche behaupten: daß es dem Gesetzgeber nützlich vorkommen könne, gleichsam einige Außenwerke um das Gesetz zu ziehen, und über die nothwendigen Eheverbote noch einige andere zu Versicherung der Keuschheit in den Familien zu geben. Statt daß ein neues allgemeines Gesetz eine feste Scheidewand zwischen erlaubten und ganz unzulässigen Ehen ziehen würde, wäre zu besorgen, daß die Einführung neuer Dispensationen diese Gränze völlig verwirren, und dadurch gegen ihre Absicht die Ueberschreitung solcher Gesetze herbeyführen möchte, deren strenge Beobachtung die Erhaltung der Keuschheit in den häuslichen Verhältnissen fordert. (Neues theolog. Journal von 1797. S. 1225.).

(59) Der Herr Generalsup. Nitzsch räth, daß bey Dispensationsgesuchen vorzüglich auch auf moralische Gründe, auf die Gesinnung derer, welche um Dispensation nachsuchen, auf ihre bisherige Entfernung von einander rc. Rücksicht genommen werden möchte. Auch der Schluß des Gablerschen Gutachtens beziehet sich auf solche Gründe. Damit aber würde der Staat den Gewissensrath machen,

einer zwischen Verwandten von sehr ungleichem Alter zu schließenden Ehe, wo natürlich eine nicht wegzuräumende Präsumtion einträte, daß von Seiten der älteren Person eine unrechtmäßige Beredung um unlauterer Absichten willen Statt

[illegible] gefun-

machen, und sich in die Gewissensrechte der Staatsunterthanen einmischen. Auch auf einen bey der Gewährung eines Dispensationsgesuches zu besorgenden öffentlichen Anstoß kann, so sehr auch von Seiten der Nachsuchenden darauf zu achten ist, von Seiten des Staats nicht immer Rücksicht genommen werden, indem außerdem das landesherrliche Dispensationsrecht gänzlich von den vorgefaßten Meinungen einzelner Communen abhängig gemacht werden würde. Vielmehr ist der Staat diejenigen, welche sich zufolge einer erhaltenen Dispensation geehelicht haben, gegen Zudringlichkeiten und Vexationen zu schützen berechtiget und verpflichtet. Uebrigens muß zugestanden werden, daß die Gründe zu Dispensations-Ertheilungen sich nicht für alle Fälle ganz sicher bestimmen lassen, und daß dabey etwas dem Ermessen der Landescollegien überlassen bleiben müsse, wie auch von der Herzogl. Würtembergischen Regierung in einem Schreiben an die Landstände (N. theolog. Journal, 1797. S. 1235.) eingestanden, dabey aber bemerkt wird, daß eben dies fast überall bey der Anwendung der Gesetze Statt finde, und daß eine alle denkbare Fälle bestimmt umfassende Gesetzgebung wohl immer ein nicht zu lösendes Problem bleiben werde.

gefunden, möchte wohl ein wirklicher Rechtsgrund zur Verweigerung der Dispensation vorhanden seyn. Vor allen Dingen würde auf die wahrscheinlich gute Versorgung und Erziehung der aus einer vorhergehenden Ehe vorhandenen Kinder, bey der Erlaubniß zu einer neu zu schließenden Ehe zwischen Verwandten und Verschwägerten, Bedacht zu nehmen seyn.

Druck-

Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze.

S. 60. Z. 2. v. u. st. 29, 22. l. 29, 27.
— 65. — 7. st. κατ', εξοχην l. κατ' εξοχην
— 70. — 5. st. in der Verwandtschaft l. in die Verwandtschaft
— 89. — 12. st. des Gedanken l. des Gedankens
— 121. — 6. v. u. st. §. 289. l. §. 389.
— 132. — 13. nach: In einem deshalb l. im J. 1665.
— 222. — 12. st. ; l. ,
— 250. — 2. v. u. st. Ehrhardt l. Gerhard
— 269. — 19. st. ; l. .
— 280. — 12. st. lehrreichen l. lehrreichem
— — — 17. u. an einigen anderen Orten, st. Würtenbergische l. Würtembergische
— 285. — 3. st. christlichen l. christlichem
— 296.

Zusatz zu der 33. Anm.

Eine äußerst originelle, jedoch unstreitig unrichtige Ableitung des protestantischen Eheverbots im dritten Grade ungleicher Linie liefert die Herzogl. Lauenburgische Kirchenordnung, welche ein räsonnirendes und überall mit Gründen begleitetes Verzeichniß der verbotenen Grade enthält. Aus dem Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern, (wovon eben daselbst behauptet wird, daß sie zufolge des Verbots Theodosius des Großen bey allen evangelischen Consistorien untersagt worden,) folge, vermöge der Rechtsregel Justinians: cujus filiam uxorem ducere non licet, neque ejus neptem permittitur; daß jemand seines Oheims oder seiner Tante Großtochter eben so wenig, als ihre Tochter heyrathen dürfe. Wäre aber jene Regel, die im röm. Rechte bloß auf Seitenverwandte, unter denen ein eigentlicher respectus parentelae Statt findet, sich beziehet, bey der Abfassung der Kirchenordnungen als eine Regel von ganz allgemeinem Sinn verstanden worden, daß niemand dessen Großtochter heyrathen dürfe, dessen Tochter zu ehelichen ihm nicht erlaubt sey; so hätte

hätte daraus ein Verbot der Ehe unter Seitenverwandten in's Unendliche gefolgert werden müssen.

S. 300. Z. 19. st. welches l. welche

— 309. — 10. v. u. nach: Ehen l. in der Verwandtschaft

— 333. — 1. st. ganze l. Ganze

— 345. — 6. v. u. Es sind hier eigentlich 16 Fälle möglich; und sind die Fälle: des Bruders Tochter Sohnes Tochter; der Schwester Tochter Sohnes Tochter; des Bruders Tochter Sohnes Sohn; der Schwester Tochter Sohnes Sohn; aus Versehen übergangen worden.

— 369. u. 370. In diese Tabelle hat sich in die andere weibliche Columne ein mir unangenehmes Versehen eingeschlichen. Es müssen die Fälle 3. 4. mit 5. 6. und die Fälle 11. 12. mit 13. 14. verwechselt werden, damit selbige mit den gegenüber stehenden verbotenen Fällen in der ersten männlichen Columne correspondiren.

— 471. Z. 4. st. die Verlöbniß l. das Verlöbniß

— 503. — 2. nach: repetitur den Punct wegzustreichen.

— 528. letzte Z. st. den Pabst l. dem Pabst

— 553. Z. 13. nach: Folgen l. willen

— 613. — 21. st. mache l. machen.





